

MARIA CLEMENTINE MARTIN (1775-1843)

Ordensfrau, „Quacksalberin“, Unternehmerin

EINE RECHTSHISTORISCHE UNTERSUCHUNG AUS NEUEN QUELLEN

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der
Fakultät für Rechtswissenschaft
der Universität Regensburg

vorgelegt von

Helmut Heckelmann
aus Köln

im Juni 2014

Für Christa, Ina und Anton

GLIEDERUNG

	<u>Seite</u>
VORWORT	8
EINLEITUNG	11
KAPITEL 1: Die Eltern	17
I. Vater Johann Heinrich Martin (1739–1819)	17
1. In Diensten der Habsburger Monarchie und des Fürsten Friedrich August von Anhalt-Zerbst	17
2. Die „Subsidienpraxis“ des Fürsten	19
3. Leutnant Johann Heinrich Martin mit Anhalt-Zerbstischen Truppen im amerikanischen Befreiungskrieg	20
II. Mutter Christina Martin, geb. von Mergenthal (1739–1812)	21
1. Fragen zur Herkunft	21
2. Aufenthalte in Hildesheim und Zerbst mit ihren Kindern (1777/78-1782/83) und Übersiedlung nach Jever (1782/83)	21
III. Die Zeit der Martins in Jever (1782–1819)	23
1. Johann Heinrich Martins Rückkehr aus Amerika, Beförderung zum Capitain und Familienangelegenheiten	23
2. Johann Heinrich Martins wechselvolle Zeit als Offizier in Jever	24
3. Tod der Christina Martin (1812) und des Hauptmanns Johann Heinrich Martin (1819)	29
KAPITEL 2: Maria Clementine Martin (1775–1843)	31
I. Geburt und Kindheit	31
II. Die Zeit in den Klöstern St. Anna und Marienflucht in Glane	33
1. Der Orden der Annuntiaten und das Kloster St. Anna in Coesfeld	33
2. Der Reichsdeputationshauptschluss und die Folgen für das Kloster St. Anna (1803)	36

	<u>Seite</u>
3. Der Disput zwischen dem Fürstenhaus Salm-Grumbach und dem Generalvikariat in Münster über die Aufhebung des Annuntiaten-Klosters St. Anna in Coesfeld	38
4. Verlegung des Konvents der Annuntiatinnen in das Kloster der Tertiarrinnen in Glane (1803), Einmischung der Maria Clementine Martin in die Wahl der Oberin der Tertiarrinnen (1808) und Aufhebung des Klosters (1811)	44
III. Die Zeit nach Auflösung des Klosters Marienflucht in Glane (1811-1825)	48
1. Zur wirtschaftlichen Lage der pensionierten Annuntiatinnen und Tertiarrinnen ab 1811	48
2. Pensionsanforderung der Maria Clementine Martin an die Rheingräfin zu Coesfeld und Fragen zu ihrem Aufenthalt in der Zeit von 1811-1815	50
3. Fragen zur Zugehörigkeit der Maria Clementine Martin zum Konvent der Karmelitinnen in Brüssel (1815-1821)	53
4. Maria Clementine Martins Aufenthalt in der Stadt Münster (1815/1821–1825) und das gegen sie angestrebte Verfahren wegen Kurpfuscherei und Quacksalberei	54
KAPITEL 3: Maria Clementine Martin und die Kölner Zeit (1825–1843)	62
I. Von der Unternehmensgründung zum Königlichen Privileg durch Friedrich Wilhelm III. von Preußen	62
1. Ankunft in Köln und erster Marktauftritt für Kölnisch Wasser am 6. November 1825	62
2. Eine kurze Betrachtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Stadt Köln sowie zur Situation der Kölnisch Wasser Hersteller in der Zeit von 1815-1843	63
3. Goethe und das Nachdruckprivileg der Stadt Frankfurt – Ein Bericht in der Kölnischen Zeitung vom 6. November 1825	67
4. Erste Annonce der Maria Clementine Martin für das „Ächte Spanische Carmeliter-Melissenwasser“ (1827)	69
5. Die Gebrauchszettel für den Carmelitergeist und ihre inhaltliche Fassung unter Beachtung des Verkaufsverbots aromatischer Wässer als Arzneimittel	75

	<u>Seite</u>
6. Begutachtung und Vergleich des Carmelitergeistes der Maria Clementine Martin und des Regensburger Carmelitengeistes durch das Preußische Medizinal-Kollegium	80
7. Ausstattung der Waren der Maria Clementine Martin mit dem Preußischen Adler	83
II. Zur Privilegienpraxis in Preußen um 1825	86
III. Der Verkauf aromatischer Wässer, Geheim- und Universalmittel und die gesetzlichen Regelungen in der Rheinprovinz	88
IV. Der Wappengebrauch der Konkurrenz	90
V. Zum Schutzzumfang des Maria Clementine Martin erteilten Privilegs zur Wappenführung	95
VI. Eintragung der „Warenzeichen“ beim Rat der Gewerbeverständigen in Köln (1831)	100
VII. Zur rechtlichen Einordnung des Carmelitergeistes dargestellt an der Sache Rueb und die Rolle der Kölner Medizinalbeamten	106
VIII. Anzeigeerstattung der Maria Clementine Martin gegen die „Farina-Firma“ der Kaufleute Wolff und Rueb wegen Verkaufs von Carmelitergeist	120
IX. Anträge der Maria Clementine Martin auf Anerkennung des Carmelitergeistes als Arznei und Einräumung eines Alleinverkaufsrechtes durch die Preußische Regierung (1832)	124
KAPITEL 4: Verkauf des Regensburger Carmelitengeistes in Köln durch Heinrich Stupp und Therese Sturm und die Folgen	136
I. Das Gesuch des Kaufmanns Heinrich Stupp zum Verkauf des Regensburger Carmelitengeistes und die Ablehnung durch die Preußischen Behörden	136
II. Therese Sturm und ihre Auseinandersetzungen mit Maria Clementine Martin und den Medizinalbehörden	143

	<u>Seite</u>
KAPITEL 5: Maria Clementine Martin und ihr Immediatgesuch um Einräumung des Alleinverkaufs und Zulassung ihres Carmelitergeistes als Heilmittel (1834)	154
KAPITEL 6: Die Entscheidung des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes in der Sache Sturm und die Verfügung des Ministeriums zum Verkauf des Carmelitergeistes	161
KAPITEL 7: Maria Clementine Martin und ihr Engagement für die katholische Sache (1837-1842)	178
I. Briefe an Joseph Görres	178
II. Unter Verdacht der Preußischen Regierung	180
KAPITEL 8: Peter Gustav Schaeben – Universalerbe, alleiniger Unternehmensnachfolger der Firma Maria Clementine Martin Klosterfrau und eine späte Offenbarung (1845)	186
KAPITEL 9: Von der Heilkraft der Melisse und dem Ursprung des L'Eau des Carmes	194
KAPITEL 10: Der Carmelitengeist aus dem Kloster St. Joseph aus Regensburg und die wechselvolle Geschichte seiner Herstellung	199
I. Erfindung durch P. Ulrich Eberskirch, die Geschichte des Ordens und die Herstellung des Geistes unter Fürstprimas Dalberg und die Bayernkönige Maximilian I. und Ludwig I.	199
II. Der Carmelitengeist und das Verbot des Verkaufs von Geheimmitteln im Königreich Bayern	204
III. Rufausbeutung der Konkurrenz durch Gebrauch des Ordenszeichens des Klosters St. Joseph	210
IV. Das Verbot der Rezept- und Gebrauchszettel	213

	<u>Seite</u>
V. Der „Geistbrenner“ Ziegler	216
VI. Die Königlich Bairische „Geistfabrik“ in Regensburg und die Rückführung in die Verantwortung der Karmeliten	224
Mit „tadelnswerter Täuschung“ und „unverdienter Gunst“ zum Erfolg	231
 QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS	 249
 ANHANG	
A	259
B	261
C	266
D	269
E	270
F	274
G	275
H	278
I	282
J	283
K	286
L	291

Vorwort

Der Entschluss, diese Arbeit zu schreiben, liegt lange Zeit zurück und entstand einige Jahre nach Abschluss eines Zivilprozesses, den die Firma Maria Clementine Martin Klosterfrau KG vor dem Landgericht Köln geführt hatte, und in welchem der Verfasser als Verfahrensbevollmächtigter des Beklagten mandatiert war.¹

In dem Verfahren verlangte das Kölner Unternehmen die Herausgabe einer im Jahre 1883 von dem Universalerben der Unternehmensgründerin Maria Clementine Martin verfassten Rezepturkunde der als „Spanischer Carmeliter-Melissen-Geist“ bezeichneten Arznei, an welcher der Beklagte durch Erbgang rechtmäßiges Eigentum erworben hatte, was die klagende Firma jedoch vehement in Abrede stellte.

Nach kurzem Prozess wies die 25. Zivilkammer des Landgerichts Köln die Klage der Firma Maria Clementine Martin Klosterfrau KG als unbegründet ab, und das Urteil vom 13.02.1975 (75 O 164/74) erwuchs nach Rücknahme der Berufung durch die Klägerin am 12.08.1975 in Rechtskraft.²

In dem Rechtsstreit ging es nicht um komplizierte Rechtsfragen, vielmehr waren Kenntnisse der Geschichte des Unternehmens der Firma Maria Clementine Martin Klosterfrau KG, der Gesellschaftsverhältnisse und der verantwortlichen Personen für den Zeitraum von 1885 bis zum Jahre 1933 gefragt.

Aber auch Fragen, die Gründung und die Nachfolge des Unternehmens betreffend, spielten eine nicht unwesentliche Rolle, weil die Rezepturkunde aus der Hand des Kaufmanns Peter Gustav Schaeben stammte, den die Unternehmensgründerin Maria Clementine Martin kurz vor ihrem Tode im Jahre 1843 als ihren Alleinerben eingesetzt hatte, und der das von der klagenden Firma in dem Prozess heraus verlangte Rezept im Jahr 1883 an seinen ältesten Sohn Otto Schaeben weitergegeben hatte.³

Von Otto Schaeben ging das Dokument auf seine Ehefrau Maria Hubertine Josephina, genannt Mary, geb. Pongs, weiter, ehe es nach deren Tod im Jahre 1945 an den späteren Beklagten gelangte.⁴

Die Beschaffung der für den Prozess relevanten unternehmensgeschichtlichen Fakten stellte sich als schwierig, vor allem aber als zeitintensiv, heraus.

Allerdings erwies sich die Beschäftigung mit der Historie der Firma Maria Clementine Martin Klosterfrau in mehrfacher Hinsicht als lohnend.

¹ PAHH, Bestand Zivilverfahren LG Köln, Urteil vom 13.02.1975 (75 O 164/74).

² A.a.O.

³ A.a.O.

⁴ A.a.O.

Zum ersten, weil die Kenntnis der geschichtlichen Zusammenhänge urteilsentscheidend war, zum zweiten, weil das Verfahren vor dem Landgericht Köln den entscheidenden Impuls dafür gab, sich nach erfolgreichem Abschluss interessehalber noch ausführlicher mit der Historie der Firma „Klosterfrau“ zu beschäftigen.

Zur Begründung ihrer Behauptung, dem Beklagten stehe kein Eigentum an dem Rezept des direkten Nachfolgers der Unternehmensgründerin Martin zu, noch habe er ein Recht zum Besitz, berief sich die klagende Firma darauf, dass das Unternehmen 1933 in Konkurs gegangen sei und der damalige Kommanditist der Gesellschaft, Wilhelm Doerenkamp, alle Rechte der Firma im Wege des Zwangsvergleichs erworben habe, wozu auch das sich in Händen des Beklagten befindende Rezept gehöre.⁵

Damit blieb zur Rechtsverteidigung auch eine Beschäftigung mit der jüngeren Zeit des Unternehmens nicht aus.

So interessant und aufschlussreich es also auch wäre, die Unternehmensgeschichte der Firma Maria Clementine Martin Klosterfrau unter der Leitung von Wilhelm Doerenkamp (1933-1972) zu dokumentieren, nichts anderes gilt für die Zeit, in der Peter Gustav Schaeben (1843-1885) die Geschäfte führte, muss dennoch an dieser Stelle darauf verzichtet werden, weil dies weit über den Rahmen dieser Arbeit hinausginge.

Erwähnen möchte ich, dass mir, neben der zu erwartenden Anstrengung, die Arbeit viel Freude gemacht hat, vor allem wohl deshalb, weil sie von Anfang bis zum Ende spannend geblieben ist.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Hans-Jürgen Becker, seinem Interesse am Thema der Arbeit, vor allem für seine vertrauensvolle Begleitung und Unterstützung der Dissertation.

Sehr herzlich bedanke ich mich zudem bei Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Reimund Haas, der mich vor Ort in allen Phasen der Arbeit umfangreich unterstützte und mich stets ermunterte, diese zu ihrem Abschluss zu bringen.

Hervorzuheben ist zudem die freundliche Unterstützung, die ich seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei meinen zahlreichen Kontakten mit den aufgeführten Archiven erfuhr und ohne die die Fertigstellung der Arbeit nicht möglich gewesen wäre.

In meinen Dank schließe ich Dr. Monika Fink-Lang, Dr. Jürgen Herres, Dr. Jürgen Weise, Pastor Volker Landig aus Jever, Pater Dr. Ulrich Dobhan OCD, Pater Wilfried OCD aus dem Kloster St. Joseph in Regensburg und Apotheker Andreas Windscheif ein.

⁵ PAHH, Bestand, Zivilverfahren LG Köln, Urteil vom 13.02.1975 (75 O 164/74).

Zu danken habe ich meiner Familie, mit deren Unterstützung ich immer rechnen konnte.

Endlich ist noch Frau Petra Kollath zu nennen, bei der ich mich für ihre Hilfe bedanke bei der Erstellung der Reinschrift sowie beim Korrekturlesen und die mir manche Tücke des PC überwinden half.

Köln, im Juni 2014

Helmut Heckelmann

EINLEITUNG

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem Leben und Wirken der Maria Clementine Martin und der Frage, wer war die Frau, die im Jahr 1792 in das Annuntiatenloster in Coesfeld eintrat, sich im Jahr 1825 in Köln niederließ und hier 1826 die Firma gleichen Namens gründete.

Das Unternehmen, das in zwei Jahren auf eine 190-jährige Geschichte zurückblicken kann, zählt heute national und international zu den führenden Anbietern im Bereich der Selbstmedikation und erreicht mit seinem Artikel „Klosterfrau Melissengeist“ in Deutschland einen Bekanntheitsgrad von mehr als 90 %.⁶

Obwohl über die ehemalige Ordensfrau und spätere Unternehmerin unzählige Beiträge erschienen sind, fehlt es bis heute an einer umfassenden historischen Darstellung über sie als eine der wenigen Unternehmerinnen des 19. Jahrhunderts.

Das überrascht, weil es im 19. Jahrhundert nur wenige Unternehmerinnen gab, erst recht keine mit einer so außergewöhnlichen Vita wie die der Maria Clementine Martin, so dass allein schon deshalb ein weitgehendes Interesse daran bestehen sollte, über sie, ihr Leben und das von ihr gegründete Unternehmen zu berichten.

Erwähnenswert ist in dem Zusammenhang, dass in der deutschen Unternehmensgeschichte Frauen kaum Gegenstand der Forschung waren, und die „ersten Arbeiten, die im Rahmen einer frauenspezifischen Unternehmerforschung zu identifizieren sind, Biographien außergewöhnlicher Unternehmerinnen umfassen, wie Helene Amalie Krupp-Ascherfeld (1732-1810), Aletta Haniel (1742-1815) und Sophie Henschel (1841-1915), die als Unternehmenserbinen nach dem Tode ihrer Männer die Betriebe erfolgreich weiterführten, und zum anderen die Unternehmensgründerinnen Margarete Steiff (1847-1909)“,⁷ Melitta Bentz (1873-1950) und Käthe Kruse (1886-1969), „deren Leben zwar biographisch gut belegt ist, der unternehmerische Aspekt dagegen nur in seltenen Fällen hervorgehoben wird“.⁸

Obwohl Maria Clementine Martin zu der letztgenannten Gruppe zählt, ja sogar Unternehmensgründerin aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts ist, gibt es keine überzeugende Arbeit über ihr Leben und ihre unternehmerische Leistung.

Das überrascht, weil an ihrer Person und Geschichte auch mehr als 170 Jahre nach ihrem Tode ein nicht abnehmendes Interesse besteht, wie der über sie 2008 erschienene historische Roman „Die Klosterfrau“ von Magdalene Imig und der 2014 veröffentlichte

⁶ [URL:http://www.klosterfrau.de](http://www.klosterfrau.de) (Aufruf 21.05.2014).

⁷ Nicolas Metz, Weibliches Unternehmertum in der Informations- und Kommunikationsindustrie, Diss. Hochschule Vechta, Frankfurt am Main 2009, S. 74.

⁸ Thomas Döbler, Frauen als Unternehmerinnen: Erfolgspotentiale weiblicher Selbständiger, Wiesbaden 1998, S. 56.

biographische Roman „Schwester Melisse - Die Klosterfrau von Köln“ von Tanja Schurkus erkennen lassen.

Bei den eingangs erwähnten Artikeln über das Leben der Klosterfrau Martin handelt es sich zum größten Teil um „Eintagslektüre“.

Das gilt selbst für Beiträge, die auf den ersten Blick den Eindruck vermitteln, als seien sie gut recherchiert und beruhen auf seriösen Quellen, währenddessen sie tatsächlich nichts anderes als schön erzählte Legenden sind, wie auch der Beitrag von Köhler-Lutterbeck anschaulich zeigt.⁹

Nicht anders einzuordnen ist selbst die Unternehmensbroschüre, die die Firma Maria Clementine Martin Klosterfrau, heute Klosterfrau Healthcare Group, 1989 in 2. ergänzter Auflage herausgegeben hat, und von der man doch annehmen sollte, dass sie eine auf belastbaren Quellen beruhende unternehmensgeschichtliche Abhandlung über das Leben und Wirken der Firmengründerin sei.

Aber nicht nur, dass sie diesem Anspruch nicht im Geringsten genügt, ist das auch ganz und gar nicht ihre Absicht, wenn der Autor und die Firma als Herausgeberin überraschender Weise erklären, dass „nicht so sehr der detaillierte Lebenslauf der ‚Klosterfrau‘ interessant sei, als vielmehr die Epoche, in der sie lebte und aus welcher der heutige Klosterfrau Melissengeist hervorgegangen ist“.¹⁰

Daneben gibt es allerdings auch einige, wenn auch wenige, Veröffentlichungen, die wissenschaftlich belegt sind.¹¹

Hier verdient der Beitrag von Witting besondere Erwähnung.¹²

In ihrer Arbeit beschäftigt sich die Autorin, die zum damaligen Zeitpunkt das seit dem Jahre 1987 geführte Unternehmensarchiv der Firma Maria Clementine Martin Klosterfrau in Köln betreute, mit der besonderen Bedeutung von Maria Clementine Martin als Unter-

⁹ Ursula Köhler-Lutterbeck, Mit Gott und den Preußen, in: DIE ZEIT No. 20, Momente der Entscheidung Folge 11 vom 08.05.2003; [URL:http://www.zeit.de/2003/20](http://www.zeit.de/2003/20) (Aufruf am 11.02.2014).

¹⁰ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 34r.; Günter Garlet, Die Klosterfrau und ihre Zeit, hrsg. vom Hause Klosterfrau, Köln, 2. ergänzte Auflage, Köln 1989, S. 13.

¹¹ Petra Witting, Die Klosterfrau Maria Clementine Martin, Köln, in: Symposion über Unternehmerinnen, Referate eines Symposions an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen im November 1988, hrsg. von Francesca Schinzinger und Angelika Müller-Thomas in Verbindung mit der Industrie- und Handelskammer zu Aachen, Aachen 1988, S. 101-112; Dies., Martin, Maria Clementine, Heil- und Duftwasserfabrikantin, * 05.05.1775 Brüssel, † 09.08.1843 Köln (katholisch); [URL:http://www.deutsche-biographie.de](http://www.deutsche-biographie.de) (Aufruf am 11.02.2014); Severine Delhounge, in: Maria Clementine Martin (1775-1843) Unternehmerin, in: Portal Rheinische Geschichte vom 30.09.2010; [URL:http://www.rheinische-geschichte.lvr.de](http://www.rheinische-geschichte.lvr.de) (Aufruf am 02.02.2014); Ernst Rosenbohm, Kölnisch Wasser. Ein Beitrag zur europäischen Kulturgeschichte, Berlin, Detmold, Köln, München 1951; 75 Jahre Haus Schaeben & 175 Jahre A. Moras & Comp., Familienunternehmen mit Tradition, Heiko (Hrsg.), Köln 2007.

¹² Witting, S. 101-112.

nehmensgründerin und dem Phänomen, dass sie als einzige ehemalige Klostergeistliche zu Beginn des 19. Jahrhunderts zur erfolgreichen Unternehmerin avancierte.¹³

Zudem befasst sich der Beitrag aus unternehmensgeschichtlicher Sicht mit der Rolle der Frau als Unternehmerin.

Um solche Überlegungen geht es in der vorgelegten Arbeit nicht, vielmehr liegt ihr Schwerpunkt in der Auswertung der herangezogenen Quellen aus dem 18., vorwiegend aber aus dem 19. Jahrhundert, und ihrer rechtshistorischen Bearbeitung.

Dabei sucht sie nach Antworten auf die Fragen, wie es möglich war, dass sich eine ehemalige Konventualin eines rein kontemplativen Ordens, wie dem der Verkündigung Mariens, als eine überaus erfolgreiche Unternehmerin etablieren, vor allem wie es ihr gelingen konnte, den Grundstein für ein weltbekanntes Unternehmen zu legen, und welchen Anteil neben ihrer beachtlichen unternehmerischen Leistung die preußischen Behörden am Aufstieg des „armen Nönnchens“, wie sich Maria Clementine Martin selbst bezeichnete, zur Kauffrau mit einem „sehr bedeutenden Vermögen“, wie es die Mitbewerber empfanden, hatten.

Das vorgelegte Ergebnis resultiert vorwiegend aus neuen Quellen und einem umfangreichen Studium von mehr als eintausend Seiten Aktenmaterial, das aus den in der Arbeit aufgeführten Archiven stammt.

Dagegen konnte der Verfasser das Archiv der Kölner Firma nicht benutzen, weil die Geschäftsleitung sich „mit dem Thema Archiv bzw. dessen Aufarbeitung auf absehbare Zeit nicht werde befassen können“ und ein Zugang zu der Dokumentensammlung daher nicht möglich war.¹⁴

Aber auch ohne die Einsichtnahme in die Dokumente des Hausarchivs des Kölner Unternehmens war es möglich, die bisher bekannten Aussagen über das Leben und über die Person der Maria Clementine Martin zu hinterfragen und sie auf ihren Wahrheitsgrad zu untersuchen, so etwa, wie die ehemalige Annuntiatin von sich behaupten konnte „rechtmäßige Besitzerin des wahren Geheimnisses des ‚Ächten Carmeliter-Melissen-Geistes‘“ und „Mitglied der besagten Congregation“ im Karmelitinnen-Kloster in Brüssel gewesen zu sein oder wie ihre Aussage zu bewerten ist, sie sei bereits in ihrer Zeit im Kloster St. Anna in Coesfeld „selbst Fabrikantin“ des aromatischen Wassers gewesen.

Die Auswertung der Quellen bestätigt viele der Aussagen über die Vita der Unternehmerin Martin als richtig, so etwa, dass sie in Brüssel geboren wurde, sie mit ihren Eltern in Jever, wo ihr Vater Schlosshauptmann war, ihre Kindheit verbrachte, sie dem Orden der Annuntiaten in Coesfeld und Glane angehörte, und auch, dass sie aufgrund ihrer Verdienste bei der Versorgung der Verwundeten nach der Schlacht bei Waterloo von Friedrich Wilhelm III. eine lebenslange Leibrente erhielt.

¹³ Witting, S.101-102.

¹⁴ PAHH, Handakten MCM Email vom 03.08.2014.

Ebenso trifft es zu, dass ihr „höheren Orts“ das Privileg erteilt wurde, ihre Waren mit dem preußischen Wappen auszustatten, und es spricht schließlich auch viel dafür, dass sie ihre „Warenzeichen“, eben das königliche Wappen und das Ordenszeichen der Karmeliten¹⁵, beim Rat der Gewerbeverständigen in Köln schützen ließ.

Allerdings konnte das diesbezügliche im Unternehmensarchiv der Firma wohl vorhandene Dokument aus den genannten Gründen nicht eingesehen werden, so dass insoweit der Nachweis des Eintrags der Warenzeichen offen bleiben muss.

Von diesem Sonderfall abgesehen, lassen sich aber auch für zahlreiche weitere Behauptungen der ehemaligen Klosterfrau nicht die geringsten Beweise finden, womit erhebliche Zweifel an ihren eigenen Aussagen aufkommen.

Das gilt ganz besonders für ihre Behauptung eines „8jährigen Aufenthalt(es) im Karmeliten Kloster zu Brüssel“ sowie für ihre Aussage „Mitglied der Kongregation“ gewesen zu sein und ihre weitere Aussage, infolgedessen besitze sie das Arkanum zur Herstellung des Karmeliter-Geistes.

Nicht anders steht es um ihre Angabe, sie habe dieses Wasser bereits im Annuntiaten-Kloster in Coesfeld hergestellt.

Darüber hinaus hat die Quellenauswertung bisher nicht Bekanntes zu Tage gefördert, z.B., dass Maria Clementine Martin vor Aufnahme ihrer unternehmerischen Beschäftigung in Köln bereits in Münster als „Quacksalberin“ tätig war und dort nach ihrer Rückkehr aus Brabant an „Fistel- und Krebschäden“ erkrankte Personen behandelte, mit welcher Vehemenz sie unter Einschaltung der Behörden gegen ihre Mitbewerber vorging, und darüber, welche Protektion sie durch die Königliche Regierung in Köln erfuhr, andererseits keine Skrupel hatte, diese zu düpieren, bis hin zu dem ihr gegenüber geäußerten Verdacht, gegen den preußischen Staat agitiert zu haben.

Die Arbeit beschäftigt sich darüber hinaus mit der Thematik, ob für Maria Clementine Martin überhaupt ein Recht bestand, die ihrem „Carmeliter-Melissen-Geist“ beigefügten Gebrauchszettel nahezu deckungsgleich zu denen des Regensburger Karmelitengeistes auszugestalten, und diesem vor allem das Ordenssiegel der Karmeliten aufzudrücken oder ob sie ein solches Recht lediglich usurpierte.

Zudem geht es bei der Arbeit auch darum, dass der Carmeliter-Melissengeist, für unsere heutige Anschauung schwer vorstellbar, bis über das Jahr 1843 hinaus rechtlich als kosmetischer Artikel behandelt wurde, und um das nimmermüde, wenn auch vergebliche Bemühen der Maria Clementine Martin ihren Melissengeist aus der Einordnung als Par-

¹⁵ Anm. d. Verfassers: Die Bezeichnung Karmeliten/Carmeliten ist im süddeutschen Sprachraum üblich, im norddeutschen dagegen Karmeliter/Carmeliter. Im Folgenden werden beide Bezeichnungen verwendet. Im Übrigen werden sämtliche zitierten ungedruckten Quellen in der jeweiligen Originalfassung wiedergegeben.

fünerieartikel herauszuholen und diesen endlich von den preußischen Behörden bis hinauf zu den Königlichen Ministerien als Arznei anerkannt zu sehen.

Interessant dabei ist, dass die medizinischen Sachverständigen und die Juristen dazu völlig verschiedene Standpunkte vertraten und es zwischen beiden Lagern zu einer heftigen Kontroverse kam.

Hier wird auch ausführlich die Rede von den Anstrengungen sein, die die Unternehmerin Martin, unabhängig von dem ihr eingeräumten Recht ihre Produkte mit dem Preußenwappen auszustatten, unternahm, um seitens der staatlichen Stellen das Herstellungs- und Vertriebsmonopol für ihr Produkt zu erhalten und von der ihrerseits im Jahr 1831 erfolgreich betriebenen Eintragung ihrer „Warenzeichen“ beim Rat der Gewerbeverständigen in Köln zu erreichen, und das zu einem Zeitpunkt, zu dem es gewerbliche Schutzrechte noch nicht gab.

Nicht zuletzt befasst sich die Arbeit mit einer Seite der Martin, die bisher kaum bekannt war und auf die der Verfasser durch die Arbeiten von Herres und Fink-Lang aufmerksam wurde.¹⁶

So verstand sich Maria Clementine Martin als Verfechterin der katholischen Sache im Sinne der ultramontanen Bewegung, wie in Briefen an Joseph Görres in den Jahren 1838 bis 1840 nachzulesen ist, in denen sie sich mehr als kritisch gegenüber dem Hermesianismus und dem preußischen Staat äußerte.

Die Arbeit geht auch auf die Geschichte des Regensburger Karmelitengeistes ein und weist zahlreiche Parallelen zum „Kölner“ Karmelitergeist nach, von denen bis heute nichts bekannt war.

Mit der kurzen Behandlung über die Entstehung des L'Eau des Carmes, insbesondere seiner Entwicklung in den Karmeliten-Klöstern von Paris und Bordeaux, enden die Ausführungen über das „extraordinäre Schlagwasser“.

Erwähnung findet in der Arbeit schließlich noch die bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nachweisbare Privilegienpraxis im Königreich Preußen, wie die Übertragung des Rechts auf Wappenführung auf den Unternehmensnachfolger der Maria Clementine Martin, die noch im Jahre 1843 bewilligt wurde, beweist.

Endlich enthält die Arbeit Ausführungen über einen interessanten Disput des Generalvikariats in Münster mit den Salm-Horstmarschen Behörden in Coesfeld zu der Frage, ob die „Translokation“ des Annuntiatenklosters St. Anna zu Coesfeld in das Kloster der Tertiari-

¹⁶ Jürgen Herres, Köln in preußischer Zeit 1815-1871, Geschichte der Stadt Köln im Auftrage der Historischen Gesellschaft Köln e.V., hrsg. von Werner Eck, Band 9, Köln 2012; Joseph Görres, Gesammelte Schriften, Briefe Bd. 1: Briefe der Münchner Zeit, Monika Fink-Lang (Hrsg.), Paderborn, München, Wien, Zürich 2009.

nen in Glane als Aufhebung im Sinne der Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses anzusehen sei.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die zahlreichen Originaldokumente, auf die sich die Arbeit maßgeblich stützt, nach Transkription aus zwei Gründen bewusst in die Chronologie des Textes und nicht in den Anhang eingearbeitet wurden.

Zum einen soll das helfen, die Lektüre der Arbeit zu erleichtern, indem ein lästiges Hin- und Herblättern vermieden wird, zum anderen soll dadurch erreicht werden, dass die aus den Akten wiedergegebenen Aussagen eine größere Aufmerksamkeit erfahren.

So versteht sich, dass eine Reihe der Originaltexte, die im Übrigen wortgetreu wiedergegeben sind, in vollem Umfang und damit über mehrere Seiten dargestellt ist.

KAPITEL 1: Die Eltern

I. Vater Johann Heinrich Martin (1739–1819)

1. In Diensten der Habsburger Monarchie und des Fürsten Friedrich August von Anhalt-Zerbst

Johann Heinrich Martin wurde ausweislich seiner Militärakte im Jahr 1739 in „Lintz, Oesterreich“ geboren.¹⁷

Dabei muss offenbleiben, ob es sich tatsächlich um die Stadt Linz an der Donau oder um Lienz in Tirol gehandelt hat, weil Näheres über seine Herkunft nicht bekannt ist.¹⁸

Im Alter von 20 Jahren trat er in die Armee Kaiser Franz I. von Österreich ein, in der er bis zu seiner Entlassung 18 Jahre lang, nämlich von 1759 bis 1777, diente.¹⁹ In der Sterbeurkunde seiner Tochter Maria Clementine ist angegeben,²⁰ dass Johann Heinrich Martin dem Regiment des „Prinzen Carl von Lothringen“ angehörte, was diese auch zu ihren Lebzeiten bestätigte.²¹

Dagegen verliefen alle Bemühungen, diesen Punkt durch zusätzliche Quellen zu belegen, ergebnislos.²²

Fest steht, dass sich die Ehefrau von Johann Heinrich Martin, Christine Wilhelmine, geb. von Mergenthal, im späten Frühjahr des Jahres 1775 in Brüssel aufhielt und dort am 5. Mai 1775 ihre Tochter Wilhelmine²³, die nach ihrem Klostereintritt den Ordensnamen Maria Clementine Martin annahm, zur Welt brachte.²⁴

¹⁷ StAOL, Best. 90-7, Nr. 770, Akten, betr. den Hauptmann Johann Heinrich de Martin de a. 1785-1796. betr. auch den Lieutenant Vollhard, den Fähnrich Dörbritz, den Fähnrich Schütz, S. 13.

¹⁸ PAHH, Handakten, Schreiben des AStL vom 29.12.2011, in dem es heißt: „leider muss ich Ihnen mitteilen, dass in dessen Beständen keine Unterlagen über Johann Heinrich (de) Martin aufliegen. Auch in den Linzer Pfarrmatrikeln scheint er nicht auf.“; Schreiben des TLA vom 15.01.2014: „Im entsprechenden Taufregister von Lienz für den angegebenen Zeitraum konnte ich nichts finden.“; Schreiben des ÖSTA KA vom 30.01.2012, „Zu Ihrem Schreiben vom 20. Januar 2012 darf Ihnen die Direktion des Kriegsarchivs mitteilen, dass für den Sie interessierenden Zeitraum keine Personalakten bzw. personalaktenähnlichen Zusammenstellungen zu k. k. Offizieren bestehen.“

¹⁹ StAOL, a.a.O.

²⁰ LAV NRW R Brühl Zivilstandsregister Köln S[terbefälle] 1843 (Das LAV NRW R zieht in der ersten Jahreshälfte 2014 nach Duisburg um).

²¹ GStA PK, I. HA Rep. 76 VIII a, Nr. 2162, fol. 50r.

²² PAHH, Handakten, Schreiben IR3 k. k. Infanterieregiment Nr. 3 Erzherzog Carl, 1. Grenadier Compagnie vom 31.05.2012.

²³ LAV NRW W, Kaiserreich Frankreich, Gruppe C 1 Nr. 67; ebenda Nr.47; AAW, Coe, Nachlass Riese, Nr. 101, IV. Verzeichnisse der pensionierten Mitglieder der Weibs-Kloster zu Coesfeld und Glane; ebenda VIII.; ebenda 8.; ebenda Verzeichniß der noch lebenden Mitglieder des vormaligen Annunziaten-Klosters zu Coesfeld.

²⁴ LAV NRW R Brühl Zivilstandsregister Köln S 1843.

Das Infanterieregiment Nr. 3 Carl Alexander von Lothringen war, abgesehen von einem kurzen Aufenthalt in Mons im Jahre 1768, von 1763 bis 1771 in Brüssel stationiert.²⁵

Es verzog im Frühjahr des Jahres 1771 zunächst nach Günzburg, dann nach Mähren, Niederschlesien (1772), Brünn (hier standen die anderen Bataillone) und schließlich nach Österreich (1775).

Denkbar ist einerseits, dass Johann Heinrich Martin zusammen mit der Truppe von Brüssel fortzog und seine Familie zurückließ. Andererseits ist nicht auszuschließen, dass er in Brüssel stationiert blieb, um Carl Alexander von Lothringen, der von 1744 bis zu seinem Tode im Jahre 1780 als Gouverneur der Österreichischen Niederlande in Brüssel residierte, zu dienen.

In dieser Zeit mag auch der Kontakt zum Fürstenhaus von Anhalt-Zerbst entstanden sein, denn Friedrich August war zeitweise Inhaber des österreichischen Kürassierregiments, das in Brüssel stationiert war.²⁶

Wie bereits eingangs erwähnt, sind Details über Herkunft und Jugend von Johann Heinrich Martin nicht bekannt.

So ist es trotz intensiver Spurensuche im Archiv der Stadt Linz und im Österreichischen Staatsarchiv außer dem Nachweis seines Eintritts ins Militär im Alter von 20 Jahren nicht gelungen, Näheres über den jungen Johann Heinrich Martin in Erfahrung zu bringen.

Urkundlich nachweisbar taucht er erstmals im Range eines Leutnants 1778 in Zerbst, der Residenzstadt des Fürsten Friedrich August, auf, und zwar kurz vor Abmarsch eines anhalt-zerbstischen Regimentes nach England.

Das folgt aus seiner Eingabe vom 10. Februar 1778 an den Fürsten, an den er sich mit der Bitte um Versorgung seiner zurückbleibenden Frau und seiner Kinder an den „Serenissimus“ wandte. Martin schreibt und man merkt ihm die Sorge um seine Familie an:

„Vor EW. Hochfürstlichl. Durchl. hierdurch meine unterthänigsten Bitten niederzulegen zwingt mich Pflicht und Vorsorge vor meine allhier zu hinterlassende Frau, um vor selbige Höchst Dero Gnade zu erlehen. Bis hieher hat sich selbige zu Hildesheim befunden, und durch viele Hinderniße zurückgehalten kann sie mir erst binnen 14 Tagen hieher folgen, um während meiner Abwesenheit in Höchst Dero Diensten, ihre Wohnung allhier aufzuschlagen. Die sehr kurze Zeit binnen welcher [xxx] indeßen der von hier zu geschehende Marsch erfolgen wird, läßt mich ihrentwegen in Sorge leben, da meine nicht zureichenden Umstände die Erschwerung ihrer Situation bei ihrer in kurzem zu erfolgenden Ankunft und Aufenthalte allhier, mir befürchten laßen.

²⁵ PAHH, Handakten, Schreiben IR3 k. k. Infanterieregiment Nr. 3 Erzherzog Carl, 1. Grenadier-Compagnie vom 31.05.2012.

²⁶ [URL:http://www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org) (Aufruf am 24.04.2014).

Bloß Ew. Hochfürstl. Durchl. Gnade läßt mich unterthänigst erhoffen, daß ich mich deshalb unbesorgt Höchst Dero Diensten mit allem Eifer werde widmen und auch aufopfern können, wenn Höchst Dieselben auf mein unterthänigstes Gesuch derselben eine hinlängliche Pension während meiner Abwesenheit in Gnaden zufließen zu lassen, geruhen wollten. Der größte Diensteifer und das einzige Bestreben mich Ew. Hochfürstl. Durchl. Gnädigste Fürsorge würdig zu machen, wird der Zweck seyn, in welchem ersterben werde, als Ew. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst gehorsamster Knecht J: H: Martin Lieutenant²⁷

2. Die „Subsidienpraxis“ des Fürsten

Zu denjenigen Landesfürsten, die keine Skrupel hatten, ihre Landsleute als Kanonenfutter an die englische Krone zu verkaufen, gehörte auch Friedrich August von Anhalt-Zerbst, ein Bruder der späteren Kaiserin Katharina II. von Russland.²⁸

Er regierte das Jeverland ab Erlangung seiner Großjährigkeit im Jahre 1752 und wurde bis dahin von seiner Mutter Johanna Elisabeth von Holstein-Gottorf vertreten.²⁹

Friedrich August besaß eine Vorliebe für alles Militärische und er war rasch bereit der englischen Krone, die für den amerikanischen Befreiungskrieg dringend um Rekruten verlegen war, diese gegen entsprechende Geldleistungen zu überlassen.³⁰

Der britische General William Faucitt war seit Sommer 1775 in Deutschland als Kommissar damit betraut, bei kleineren Höfen, die sich in Geldverlegenheit befanden, Truppen für den Einsatz in Amerika zu werben, und der hohe Offizier konnte bereits im Herbst 1775 berichten, dass sich Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Württemberg, Sachsen-Gotha und Baden zu diesem Menschenhandel und dem Abschluss solcher Vereinbarungen, die man verharmlosend als „Subsidien-Verträge“ bezeichnete, bereitgefunden hätten.³¹

Weil sich Friedrich August während des Siebenjährigen Krieges von Preußen abgewandt und sich auf die Seite Österreichs geschlagen hatte, fielen nach Kriegsende hohe Kontributionen an, die Friedrich August an Friedrich den Großen zu leisten hatte.³²

²⁷ LHASA, DE, Z 88, F 134, Nr. 11.

²⁸ Hermann Lübbling, Deutsche Soldaten unter anhalt-zerbstischer Fahne im englischen Solde, in: Oldenburgisches Jahrbuch 1940/41, S. 82-101, hier S. 83; Friedrich Wilhelm Riemann, Geschichte des Jeverlands, Band 3, Jever 1931, S. 328-369, hier S. 329.

²⁹ [URL:http://www.davier.de](http://www.davier.de) (Aufruf am 11.02.2014), Fürst Friedrich August zu Anhalt-Zerbst, Graf von Askanien (1734-1793).

³⁰ Lübbling, a.a.O.; Riemann, a.a.O.; [URL:http://www.davier.de](http://www.davier.de) (Aufruf am 11.02.2014).

³¹ Lübbling, a.a.O., S. 82.

³² Karl Fissen, Jever als Garnisonsstadt, in: Jeverische Volkskunde Heimatkundliche Aufsätze und Bilder, hrsg. im Auftrage der Stadt Jever zu ihrer Tausendjahrfeier und Erinnerung an die Erhebung Jever zur Stadt vor 400 Jahren, Festschrift Teil 2, Jever 1936, S. 11-22, hier S.17; Lübbling, S. 83.

Um die Staatsfinanzen des Fürstentums Anhalt-Zerbst stand es daher nicht gerade gut. So überrascht es nicht, dass der Fürst von Anhalt-Zerbst schon zu Beginn des englisch-amerikanischen Krieges, also 1775, König Georg III. von England ein Truppenangebot unterbreitete, das aber unbeachtet blieb.³³

Zu einem Vertragsschluss mit London über ein Korps von 600 Mann kam es erst im Frühjahr 1777.³⁴

Es sollte aber noch bis Ende Oktober des Jahres 1777 dauern, und der Abschluss eines neuen Abkommens zwischen England und der Regierung in Zerbst notwendig werden, ehe „zwei Regimente zu je 614 Mann einschließlich der Offiziere gestellt“ wurden. Diese waren ab Frühjahr 1778 marschbereit, „um vom Elbhafen Stade aus über England nach Amerika verfrachtet zu werden“.³⁵

Indes desertierten die verkauften Soldaten in Scharen, so dass Oberst Rauschenplat, ein Offizier aus dem Braunschweigischen,³⁶ der sich zusammen mit seinem (Halb-)Bruder in den Dienst von Anhalt-Zerbst begeben hatte, nur schwer in der Lage war, die General Faucitt vertraglich zugesagten Mannschaften zu stellen.³⁷

3. Leutnant Johann Heinrich Martin mit Anhalt-Zerbstischen Truppen im amerikanischen Befreiungskrieg

Auch Johann Heinrich Martin half mit, die Lücken aufzufüllen und Ersatz für die desertierten Rekruten zu schaffen. Rauschenplat „sandte den Oberstleutnant v. Kressen nach Jever, um von dort noch einige tüchtige Leute herauszuholen, und ließ den Leutnant Martin unter der Hand in Hamburg werben“.³⁸

Leutnant Martin war aber nicht nur als Militärwerber aktiv, vielmehr zählte er selbst zu den Truppen, die für England nach Amerika, genauer gesagt, nach Kanada zogen und in Quebec stationiert waren.³⁹

Neben Johann Heinrich Martin gehörte auch sein späterer Schwiegersohn, der Leutnant Ludovicus Vollhard, diesen Truppen an.⁴⁰

³³ Lübbing, S. 84.

³⁴ A.a.O.

³⁵ Lübbing, S. 85.

³⁶ A.a.O.

³⁷ A.a.O., S. 88.

³⁸ A.a.O., S. 89.

³⁹ StAOL, Best. 90-7 Nr. 770, S. 2-3; LHASA, DE, Z 88, F 134, Nr. 11; ELKiO, Ev.-luth. Kirche in Oldenburg, Pfarrarchiv Jever (unverz.), Militärkirchenbuch 1778, S. 4: Nennung Lieutenant Martin als stellvertretender Pate.

⁴⁰ StAOL, Best. 90-7 Nr. 770, S. 2; ELKiO, 1778, S. 4 wird Lieutenant Martin als stellvertretender Pate aufgeführt, ferner wird Lieutenant Johann Ludewich Vollhardt als Pate genannt, S. 5.

II. Mutter Christina Martin, geb. von Mergenthal (1739–1812)

1. Fragen zur Herkunft

Über die Abstammung der Mutter von Maria Clementine Martin ist ebenso wenig wie über die ihres Vaters bekannt. Auszuschließen ist jedoch die Annahme, sie stamme aus dem alten deutschen Adelsgeschlecht „derer von Mergenthal“.

Die von August Philipp v. Mergenthal 1745 veröffentlichte „*Beschreibung der Mergenthälischen Familie von anno 1476 bis anno 1745*“, enthält keinen Hinweis auf eine Christina/Christine Wilhelmine v. Mergenthal.⁴¹

Ergebnislos verliefen auch in jüngster Zeit unternommene Nachforschungen, Näheres über ihre Geburt bzw. ihren Geburtsort in Erfahrung zu bringen.⁴²

So bleibt auch die Herkunft der Mutter von Maria Clementine Martin bis auf Weiteres ungeklärt.

2. Aufenthalte in Hildesheim und Zerbst mit ihren Kindern (1777/78-1782/83) und Übersiedlung nach Jever (1782/83)

Christine Martin findet erstmals Erwähnung im Jahre 1778, und zwar in dem bereits zitierten Brief ihres Mannes an den Fürsten von Anhalt-Zerbst vom Februar des genannten Jahres, mit dem Leutnant Martin darum bat, den Umzug seiner Ehefrau, die mit ihren Kindern in Hildesheim lebte, nach Zerbst zu gestatten.

Der Bitte des Familienvaters Martin wurde stattgegeben.

Das folgt jedenfalls aus einem Brief, mit dem sich Frau Martin im Herbst 1778 an die Verwaltung in Zerbst wandte. In dem Brief schilderte sie überzeugend, welch arge Not sie und die Kinder litten.

Des Weiteren folgt aus dem Schreiben, dass die ihr von ihrem Mann zugedachten monatlichen Geldzahlungen nicht erfolgt wären.

⁴¹ August Philipp von Mergenthal, *Beschreibung der Mergenthälischen Familie von Anno 1470 bis Anno 1745*, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, „Ponikausche Sammlung“ Sign. Pon Zc 6253, FK 1745; [URL:http://www.biliothek.uni-halle.de](http://www.biliothek.uni-halle.de) (Aufruf am 10.02.2014); [URL:http://www.rambow.de/familiengeschichte-der-von-mergenthal.html](http://www.rambow.de/familiengeschichte-der-von-mergenthal.html) (Aufruf am 11.02.2014).

⁴² PAHH, Handakten, Schreiben der ev. Kirchengemeinde Nossen vom 07.06.2012, „in dem Taufbuch Deutschenbora 1708-1757 konnte ich keine Taufe (...) finden.“; Schreiben des Stadt FG vom 27.03.2012, „konnte ich keine Hinweise auf (...) v. Mergenthal ermitteln“ und Schreiben des Instituts für Personengeschichte vom 23.06.2012, „Die Geburt einer Angehörigen der Familie von Mergenthal 1739 birgt zumindest Unregelmäßigkeiten“; Schreiben des BDA vom 02.07.2012, „Weder der Vorname ist in dieser Zeit ‚typisch katholisch‘ in Sachsen, noch ist der Nachname typisch sächsisch (...)“.

So schrieb die „Martinin“ am 24. September 1778 an das „Anhaltzerbstsche Kriegs=Departement“:

„Mein Mann, der als Lieutenant mit dem Regiment über England an den Ort seiner Bestimmung gegangen, hat mir vor seiner Abreise aus Portsmouth unter dem 14ten Maii gemeldet, daß er mir monatlich von seiner Gage 1 1/2 Guinee zu meiner und seiner Kinder Verpflegung stehen laße. Zugleich macht er mir bekannt, daß der Agent Heße zu London alle (xxx) an das fürstliche Regiment, und von demselben hierher besorge.

Ich muß aber wehmütigst klagen, daß ich bis dato nicht das geringste erhalten. Ich arme Frau lebe nun schon viele Monate mit meinen 2 Kindern wie verlassen und gehe dabei mit dem dritten hoch schwanger. Der Mietzins ist aufgesumt und ich weiß nicht, wovon ich weiter leben soll. So gelaßen ich auch bisher mein trauriges Schicksal ertragen: so muß ich doch bekennen, daß mir es nun zu schwehr fallen will.

Gern wollte ich mir durch anständige weibliche Arbeit etwas verdienen: aber ich bin hier fremd und unbekannt. Wo soll ich Gelegenheit dazu finden? Erbarmt sich ein [xxx] Collegium meiner nicht geschwind; so sehe ich meines Elendes kein Ende.

Ich bitte deshalb unterthänig und inständigst, Ew. Hochwohl = Hochwohlgeb. wollen sich meiner und meiner armen Kinder in Gnaden annehmen, und mir einen gnädigen Vorschuß zu meinem nothdürftigen Unterhalte auszahlen laßen, damit ich nicht vor Gram und mütterlichen Kummer, der mir so viele Trähnen auspreßt und den ich nächst Gott nur I h n e n, Hochgeehrteste Herrn, klagen kann, umkomme.

Gerne will ich das Vorgeschoßene mit unterthänigstem Dank wieder erstatten, sobald mir das von meinem Mann monatl. Ausgesetzte zu Händen kommt. Ich werde auch für die gnädige Hülfe in meiner großen Noth, welche ich zu [xxx] [xxx] Zeit Lebens dankbar seyn und in tiefster] Submission beharren

EW. Hochwohl= und Wohlgeb.

unterthänige Martinin Lieute[nant]“⁴³

Tatsächlich gewährte man der Leutnantsfrau die erbetene Hilfe und verfügte am 26. September 1778, ihr aufgrund der geschilderten Umstände einen Vorschuss gegen Quittung auszuzahlen.⁴⁴

Mit gleicher Post wandten sich die Beamten des Fürstenhofes an den Agenten Hesse in London mit der Aufforderung, die monatlichen Zahlungen an Christine Martin vorzunehmen.⁴⁵

⁴³ LHASA, DE, Z 88, F 134 Nr. 11.

⁴⁴ A.a.O.

⁴⁵ A.a.O.

Bei dem besagten Hesse handelte es sich um den vom „Geheimratskollegium zu Zerbst“ als „zerbstischen Agenten bestimmten Bankier John Hesse in Firma John u. Geo. Hesse zu London“, der später des Betrugs überführt wurde und daraufhin Selbstmord beging.⁴⁶

Durch diesen Betrug erlitten der Landesfürst, vor allem aber die Offiziere und Mannschaften schmerzliche Verluste, weil die dem Agenten mit der Regimentskasse anvertrauten Gelder verloren gingen.⁴⁷

Dass die in Zerbst zurückgelassene Familie Martin Not litt, machen auch noch weitere von Christine Martin an die Beamten des Hofes gerichtete Schreiben aus den Jahren 1779 und 1780 deutlich. Darin bat sie um Zuteilung ausreichender Mengen an Brennholz, Bitten, die man ihr erfüllte.⁴⁸

Im Jahr 1782 oder 1783 zog Christine Martin nach Jever. Eine jahrgenaue zeitliche Einordnung ist deshalb nicht möglich, weil sie hier erstmals im Jahr 1783 erwähnt wird, während ihr Mann schon ein Jahr vorher im Taufregister der Stadt erscheint.⁴⁹

III. Die Zeit der Martins in Jever (1782–1819)

1. Johann Heinrich Martins Rückkehr aus Amerika, Beförderung zum Capitain und Familienangelegenheiten

Während die anhalt-zerbstischen Truppen, insbesondere die aus der jeverschen Garnison, erst nach dem mit dem Frieden von Paris 1783 offiziell beendeten amerikanischen Befreiungskrieg aus Übersee zurückkamen, traf Leutnant Johann Heinrich Martin offensichtlich schon 1782 in der Residenzstadt Jever ein.

In die jeversche Zeit fällt die Beförderung von Johann Heinrich Martin.

So avancierte der Leutnant Martin aufgrund seiner Verdienste für das Haus Habsburg, aber auch für das Fürstentum Anhalt-Zerbst, am 12. März des Jahres 1782 zum Capitain und ihm wurde am 21. Mai 1783 „auf höchsten Befehl die 2te Grenadier Comp. des Brig. Maj. von Wietersheim Bataillon“ übertragen.⁵⁰

⁴⁶ Lübbling, S. 95-96; Scheer, Die Herrschaft Jever unter Anhalt-Zerbstischer Verwaltung, in: Oldenburger Jahrbuch 1925, S. 213.

⁴⁷ Riemann, S. 96.

⁴⁸ LHASA, DE, a.a.O.

⁴⁹ OAV, Dep. PfA St. Marien Jever, KB Nr. 1, S. 3.

⁵⁰ StAOL, Best. 90-7 Nr. 770, S. 13.

2. Johann Heinrich Martins wechselvolle Zeit als Offizier in Jever

Am 17. Oktober 1782 wird Johann Heinrich Martin erstmals im Taufregister genannt, und zwar als Taufpate des Sohnes des Oberleutnants Fumetti und seiner Frau Margaretha Gesima Ahneman⁵¹ und ab dem Jahre 1783 finden die Martins dann gleich mehrfache Erwähnung bei Taufen und Hochzeiten.⁵²

Aber nicht allein das.

Vielmehr konnten die Eheleute Martin die Geburt eines weiteren Kindes anzeigen, das sie am 21. März 1783 in Jever auf den Namen Friderica Sophia Margaretha Carolina taufen ließen.⁵³

Friderica Sophia Margaretha Carolina Martin dürfte sehr wahrscheinlich das 4. Kind in der Familie gewesen sein. Diese Annahme basiert auf den Angaben ihrer Mutter, die, wie bereits ausgeführt, während des Aufenthaltes in Zerbst 1778 mitgeteilt hatte, dass sie dort ihr drittes Kind erwarte.⁵⁴

Allerdings ist an dieser Stelle auf einen Widerspruch hinzuweisen. So vermerkten die Akten bei der namentlichen Auflistung der in Zerbst verbliebenen Offiziersfrauen auch die Zahl der Kinder und hier heißt es zu den Martins: „*der Unterlieut: Martin für seine Frau und 5. Kinder*“.⁵⁵

Folgte man dieser Eintragung, hätten die Martins endlich 6 Kinder gehabt. Für diese Annahme könnte der Hinweis in der Militärakte von Johann Heinrich Martin sprechen, in der auf seine „*zahlreiche Familie*“ Bezug genommen wird.⁵⁶

Indes dürfte es sich hier eher um einen Irrtum des protokollierenden Beamten als um eine unrichtige Angabe von Christine Martin handeln. Letzteres wäre doch zu unwahrscheinlich.

An diese Stelle gehört, dass am 11. November des Jahres 1783 in Jever ein bis dahin nicht bekannter Franciscus Martin als Trauzeuge der Hochzeiter Georgius Reisenweber und Johanna Jansin in Erscheinung tritt.⁵⁷

Ob es sich dabei um einen Sohn des Hauptmanns Martin und seiner Frau oder lediglich um einen Verwandten gleichen Namens oder jemanden, der mit der Offiziersfamilie Martin weder verwandt noch verschwägert war, kann mangels weiterer Hinweise nicht beantwortet werden.

⁵¹ OAV, Dep. PfA St. Marien Jever, KB Nr. 1, S. 3.

⁵² A.a.O.

⁵³ OAV, Dep. PfA St. Marien Jever, a.a.O.

⁵⁴ LHASA, DE, Z 88, F 134 Nr. 11.

⁵⁵ A.a.O.

⁵⁶ StAOL, Best. 90-7 Nr. 770, S. 14.

⁵⁷ OAV, Dep. PfA St. Marien Jever, KB Nr. 1, S. 2.

Am 26.12.1784 heiratete Anna, die älteste Tochter der Martins, Leutnant Vollhard.⁵⁸

Anzumerken ist, dass die Eheschließenden unterschiedlichen Konfessionen angehörten und Ludovicus Vollhard evangelisch, seine Frau Anna katholisch war,⁵⁹ was zu der damaligen Zeit nicht als ungewöhnlich angesehen wurde.

Das katholische Kirchenbuch vermerkt nur wenige Monate nach der Eheschließung von Ludovicus und Anna Vollhard am 9. März 1785 die Taufe ihrer Tochter auf den Namen Christina Friderica Antonetta Carolina⁶⁰ und als Taufpatin ihre Großmutter Christina Martin.⁶¹

Etwas mehr als drei Jahre nach der Beförderung zum Hauptmann wurde Johann Heinrich Martin im September 1785 zusammen mit Leutnant Vollhard aus den Diensten des Hofes Anhalt-Zerbst entlassen.⁶² Über die Gründe der Entlassung ist nichts bekannt.

Johann Heinrich Martin bat, in fürstlichen Diensten beibehalten zu werden, und ranghohe Persönlichkeiten wie der kaiserliche Gesandte von Binder⁶³ und Graf von Marhiany Sulz⁶⁴ verwandten sich bei Brigadegeneral v. Davier für seine Wiedereinstellung.

Neben der Anerkennung, die von Binder in seinem Schreiben vom 23. September 1785 gegenüber Johann Heinrich zum Ausdruck brachte, kam aber auch die Notlage der Familie Martin deutlich zur Sprache.⁶⁵

So schrieb von Binder, der Hauptmann Martin habe ihn

*„inständigst ersucht, daß ich seine an Eure Hochwohlgebohren bereits gelangte gehorsamste und dringendste Bitte, um in höchsten Gnaden beybehalten zu werden, mit meinem Vorwort unterstützen mögte“.*⁶⁶

Der Diplomat fuhr dann fort, dass er der Bitte Martin sehr gerne nachkomme, weil er ihn als

*„als einen sehr würdigen, tüchtigen und rechtschaffenden Mann und Officier schon lange kenne, und würde ich innigst bedauern, wenn derselbe mit seiner Frau und seinen Kindern brodlos werden, und wieder in eine jammervolle Dürftigkeit gerathen sollte“.*⁶⁷

⁵⁸ OAV, Dep. PfA St. Marien Jever, KB Nr. 1, S. 4.

⁵⁹ A.a.O.

⁶⁰ OAV, Dep. PfA St. Marien Jever, KB Nr. 1, S. 7.

⁶¹ A.a.O.

⁶² StAOL, Best. 90-7 Nr. 770, S. 2.

⁶³ A.a.O., S. 6.

⁶⁴ A.a.O.

⁶⁵ StAOL, Best.90-7 Nr. 770, S. 4V.

⁶⁶ A.a.O.

⁶⁷ StAOL, Best. 90-7 Nr. 770, S. 4V. u. S. 4R.

Der Inhalt des Briefes bestätigt, dass die bereits beschriebene wirtschaftliche Lage der Familie Martin über Jahre hinweg äußerst angespannt war.

Eine Situation, die übrigens auch noch aus anderen Dokumenten deutlich wird.

Tatsächlich gelang die Wiedereinstellung von Johann Heinrich Martin.⁶⁸

Allerdings gewährte man dem Offizier Martin „*nur die Ober Lieutenants Gage*“, ergänzte diese jedoch noch um die „*Jeversche Capitaines Zulage*“, so wie diese auch die „*Capitaine Rollwagen und v. Uttenhoffen*“ sie bezogen.⁶⁹

Im Juni des Jahres 1788 verlor Johann Heinrich Martin dieses Zusatzeinkommen, und zwar ging das auf ein Votum des Serenissimus zurück, wonach „*allen Officiers die Zulage abgenommen*“ worden war.⁷⁰

Allerdings versuchte man Martin durch eine „*andere Beschäftigung etwas zu thun zu geben, damit man denselben soulagiren könne*“.⁷¹

Im Sommer wird schließlich darüber berichtet, dass Hauptmann Martin seinen Abschied nehmen wolle. Was die Gründe für diesen Schritt waren, bleibt offen. Nicht ausgeschlossen ist, dass Johann Heinrich Martin diesen gravierenden Schritt aus Enttäuschung vollzog, weil man ihm die Hauptmanns-Zulage strich, oder der Hof in Zerbst ihm keine adäquate Beschäftigung anbot.⁷²

Die Akte berichtet aber auch über Schulden, die der Hauptmann gemacht hatte.⁷³

Und was diese Verbindlichkeiten anging, wirkte sich eine weitere Ordre des anhaltinischen Fürsten nachteilig für Johann Heinrich Martin aus.

Der Landesfürst hatte nämlich generell entschieden, für die Schulden der Offiziere nicht mehr aufkommen zu wollen.

Hauptmann Martin quittierte im Oktober 1788 seinen Dienst⁷⁴, um schon bald, wie aus einem Bericht vom Januar des Jahres 1789 hervorgeht, „*flehentlich*“ darum zu bitten, „*ihn wieder anzustellen, und so viel zu geben, daß er nothdürftig davon leben könne*“.⁷⁵

In der Akte heißt es dann weiter, dass man „*aus Mitleiden und in Ansehung seiner zahlreichen Familie (...) beschloßen habe[n], ihn dergestalt wieder anzustellen, daß er vom 1ten*

⁶⁸ StAOL, Best. 90-7 Nr. 770, S. 6.

⁶⁹ A.a.O.

⁷⁰ A.a.O., S. 7.

⁷¹ A.a.O.

⁷² A.a.O., S. 8.

⁷³ A.a.O.

⁷⁴ A.a.O., S. 13.

⁷⁵ A.a.O., S. 14.

*d. M. die halbe Capitaine Gage, also monatlich 20 rthlr. erhalte, dafür aber bei der dortigen Montierungskammer die Aufsicht mit habe und alles in guter Ordnung halte“.*⁷⁶

Die Familie Martin war zu diesem Zeitpunkt offensichtlich finanziell so am Ende, dass man dem Hauptmann auf der Stelle die Gage für Januar „zu seinem Fortkommen“ auszahlte.⁷⁷

Anzumerken ist, dass Johann Heinrich Martin für die vorgesehene Position bei der Montierungsstelle für ungeeignet gehalten wurde.⁷⁸

Darüber, wie lange man den inzwischen im 50. Lebensjahr angelangten Offizier überhaupt weiterbeschäftigte oder inwieweit er seine Pension bezog, sagt die Akte nichts aus.

Erst sieben Jahre später, also 1796, ist wieder etwas von Hauptmann Martin zu hören.

Zu diesem Zeitpunkt war Friedrich August von Anhalt-Zerbst bereits fernab von Jever in Luxemburg verstorben (3. März 1793), und, da seine Ehe mit Friderica Augusta Sophia kinderlos geblieben war, das Jeverland nach dem dort geltenden Erbgangsrecht als Kunkellehen an dessen Schwester, die Kaiserin Katharina II. von Russland, gefallen.⁷⁹

Diese übertrug ihrer Schwägerin die Verwaltung des Landes. Und während Friedrich August Jever nie besuchte, hatte sich die Fürstin dort bereits im Jahre 1790 auf Wunsch ihres Mannes niedergelassen.⁸⁰

Der Fürst wählte nämlich seine Frau nach Ausbruch der französischen Revolution auf der Festung Jever am sichersten aufgehoben.⁸¹

Friderica Augusta zu Anhalt-Zerbst richtete nach Ankunft in Jever „nach fast 50 Jahren eine Hofhaltung ein“ und lebte dort als kaiserlich russische Statthalterin noch 16 Jahre.⁸² Im Jahre 1807 fiel Jever an die Niederlande.⁸³

Wie bereits angemerkt, findet man also zu dem Zeitpunkt, zu dem die Fürstin das Jeverland regierte, in der Militärakte des Hauptmanns Martin einen weiteren Eintrag, nämlich dessen Bewerbung vom 12. Februar 1796 auf die freiwerdende Stelle des Vogtes von Wangerooge, Franz Pitt.⁸⁴

⁷⁶ StAOL, Best. 90-7 Nr. 770, S. 14.

⁷⁷ A.a.O.

⁷⁸ A.a.O., S. 15.

⁷⁹ Scheer, S. 202; Riemann, S. 339; Fissen, S. 21.

⁸⁰ Riemann, S. 338-339.

⁸¹ A.a.O.

⁸² A.a.O.

⁸³ Riemann, S. 358; Scheer, a.a.O.

⁸⁴ StAOL, Best. 90-7 Nr. 770, S. 18V. u. S. 18R.

Dieser war vor seiner Ernennung zum Inselvogt im November 1782 Leutnant und Adjutant beim Anhalt-Zerbstischen Militär in Jever.⁸⁵

Der Brief, den Martin, zu diesem Zeitpunkt immerhin bereits 56 Jahre alt, an die Fürstin richtete, dokumentiert erneut die äußerst schwierige Lage der Familie.

Der Hauptmann bedankte sich zuerst für die ihm „*gnädigst verliehene Pension*“, die ihn „*huldreichst vor Mangel zu schützen geruhet haben*“, um dann fortzufahren, es sei „*doch von jeher mein sehnlichster Wunsch gewesen*“ sich „*wo möglich, durch nützliche Tätigkeit höchstdero Gnade würdiger zu machen*“.

Er schloss in der Hoffnung, dass die Landes-Administratorin „*aus Landesmütterlicher Huld*“ ihm die Stelle übertragen möge, nicht ohne darauf hinzuweisen ihn „*die bisher erhaltene Pension ferner huldreichst genießen zu lassen*“,⁸⁶ wovon er sich eine Verbesserung seiner Lage versprach.

Über die von der Fürstin getroffene Entscheidung ist nichts bekannt, so dass wohl davon auszugehen ist, dass die Bewerbung des pensionierten Hauptmanns Martin erfolglos verlief.

Der Vorgang bestätigt indes, dass sich der alte Hauptmann der Gunst von Friderica Augusta Sophia erfreuen durfte, denn die Monarchin „*wollte von den hohen Ausgaben für die Garnison nichts wissen*“ und verringerte deutlich die Schlossbesatzung.⁸⁷ Damit war nur den ihr genehmen Soldaten der verdiente Ruhestand in Jever vergönnt.

Mit der Bewerbung um die Stelle des Inselvogtes von Wangerooge endet die Berichterstattung über den Hauptmann Martin in der Militärakte und es ist erst wieder im Juni 1812 kurz von ihm zu hören.⁸⁸

⁸⁵ Harald Schieckel, *Mitteldeutsche im Lande Oldenburg*, Teil I: Ehepartner des Hauses Oldenburg, Beamte, Offiziere, Geistliche, Lehrer und Ärzte, in: *Oldenburger Jahrbuch* Band 64, Teil 1, (1965), hrsg. von Eberhard Crusius, Oldenburg 1965, S. 59-161, hier S. [87] 73; [URL:http://digital.lb-oldenburg.de](http://digital.lb-oldenburg.de) (Auf-ruf am 11.02.2014).

⁸⁶ StAOL, Best. 90-7 Nr. 770, S. 18V. u. S. 18R.

⁸⁷ Fissen, S. 21-22.

⁸⁸ Anzeigen und Nachrichten von Jever, Ausgabe 43 vom 11. Juni 1812; PAHH, Bestand Familie Martin in Jever (Fotokopie).

3. Tod der Christina Martin (1812) und des Hauptmanns Johann Heinrich Martin (1819)

Über ihren Tod berichtet die Eintragung im evangelischen Kirchenbuch. Darin ist vermerkt, dass Christine Martin, geb. von Mergenthal, im Alter von 73 Jahren am 28. Mai 1812 „am Walle No. 185“ verstorben und am Abend des 1. Juni „mit der halben Schule“ beigesetzt worden sei.⁸⁹

Der Ort „am Walle“ deutet auf ihren Wohnsitz in einem Nebengebäude des Schlosses hin. Indes kann dies heute deshalb nicht mehr genau bestimmt werden, weil „die Wallanlagen Jever im 19. Jahrhundert geschleift“ worden sind.

Die Bestattungsform „mit der halben Schule“ lässt ein Begräbnis der mittleren Klasse unter Beteiligung des halben Schulchores der Provinzialschule, also des Gymnasiums, vermuten, und sagt wiederum etwas über die gesellschaftliche Stellung der Martins aus.

Denn die Höhe der an die evangelische Geistlichkeit zu leistenden Gebühren richtete sich nach der Zahl der Schulkinder, die, voran ihr Lehrer, den Trauerzug singend bis zum Friedhof begleitete.

Bei den sogenannten kleinen Leuten fehlt ein solcher Hinweis durchweg. Dagegen wurden mit der „ganzen Schule“ die führenden Schichten, Beamte, Pastoren, Offiziere beerdigt⁹⁰, zu denen standesgemäß natürlich auch die Ehefrau eines pensionierten Offiziers gehört hätte.

Hauptmann Martin ließ am 11. Juni 1812 in den „Anzeigen und Nachrichten von Jever“ eine Todesanzeige veröffentlichen, die folgenden Inhalt hatte:

*„Es gefiel Gott, mir meine geliebte Gattin, Christina Martin, geborene von Mergenthal nach einem siebenmonatlichen harten Krankenlager, am verfloßenen 28. Mai dieses [Jahres] von der Seite zu nehmen und in ein besseres Leben zu versetzen, nachdem sie ihr Alter auf 72 Jahre gebracht und 53 Jahr mit mir verehelicht gewesen. Dieses zeige ich meinen Gönnern und Freunden hierdurch ergebenst an, und bin ihre Teilnahme versichert.
Jever, Martin, Capitain pensionné.“⁹¹*

Das in der Anzeige erwähnte Lebensalter von Christine Martin weicht von dem im Totenbuch angegebenen um ein Jahr ab, woraus nach der weiteren Angabe über die Dauer der

⁸⁹ ELKiO, Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, Pfarrarchiv Jever (unverz.), Militärkirchenbuch, S. 103; PAHH, Bestand, Militärkirchenbuch von Jever, S. 103 (Fotokopie); PAHH, Handakten, Pastor Volker Landig, Jever, Schreiben vom 02.02.2012: Begräbnis mit „halber Schule“ bedeutet die Mitwirkung des halben Schulchores.

⁹⁰ Pastor Landig, a.a.O.

⁹¹ Anzeigen und Nachrichten von Jever, Ausgabe 43 vom 11. Juni 1812; PAHH, Bestand Familie Martin in Jever (Fotokopie).

Verheiratung der Martins folgt, dass Christine von Mergenthal im Alter von 19 oder 20 Jahren die Ehe mit Johann Heinrich Martin eingegangen ist.

Über die gesellschaftliche Stellung der Familie Martin in Jever geben aber auch die verzeichneten Patenschaften Auskunft, die der Hauptmann und seine Angehörigen eingegangen sind bzw. die Personen, die bei den Martins die Stellung als Taufpaten übernahmen oder der Familie als Trauzeugen zur Verfügung standen.

Hier finden sich vor allem die Namen hochrangiger Offiziere und deren engste Familienangehörige wie etwa: Brigade-General v. Davier, Capitain-Leutnant, Offizier und späterer Forstmeister Jaritz, Capitaine Nuppenau, Piquet, v. Schönermark, v. Ulich, Uttenhof, Friedrich Rauschenplat.

Aber auch hochgestellte Beamte zählen dazu wie Geheimrat v. Nostitz oder Regierungsrat Ittig⁹², wobei an der Stelle anzumerken ist, dass *„im Juni 1784 die Garnison in Jever noch aus 62 Offizieren, 179 Chargierten und 657 Gemeinen“* bestand.⁹³

Die Familie Martin gehörte also unmittelbar nach ihrer Ankunft in der kleinen Residenzstadt Jever zu der führenden Schicht, um daraus jedoch schon wenige Jahre später zu verschwinden. So trat sie etwa ab dem Jahre 1785 gesellschaftlich nicht mehr in Erscheinung.

Den Beweis dafür, dass über die Jahre eine soziale Schwächung der Familie eintrat, belegen eindeutig die Angaben in der Militärakte des Hauptmanns Martin.⁹⁴

Der Vater von Maria Clementine Martin verstarb am 18. Dezember 1819 im hohen Alter von 80 Jahren an *„Altersschwäche in einem Nebengebäude des Schlosses“*.⁹⁵

Seinen Nachlass regelte, einer Anzeige im Jeverschen Wochenblatt zufolge, ein Feldwebel als Curator.⁹⁶

⁹² OAV, Dep. PfA St. Marien Jever, KB Nr. 1, S. 3; a.a.O., S. 4; a.a.O., S. 7; a.a.O.; S. 21; a.a.O., S. 23.

⁹³ Scheer, S. 213.

⁹⁴ StAOL, Best. 90-7 Nr. 770, S. 4V-4R; a.a.O., S. 6; a.a.O., S. 14; a.a.O., S.18V-18R.

⁹⁵ OAV, Dep. PfA St. Marien Jever, KB Nr. 1, S. 125; PAHH, Bestand Familie Martin in Jever; ELKiO, Militärkirchenbuch Jever, S. 222; PAHH, Bestand Familie Martin in Jever (Fotokopie).

⁹⁶ Friedrich Orth Klosterfrau Melisengeist – Beziehungen zu Jever, in: Der Historienkalender, Jever Jg. 145, 1982, S. 62; Jeversches Wochenblatt, Tageszeitung in Jever (Friesland) Mai 2000, Eine weltberühmte Klosterfrau aus Jever; auch [URL:http://www.friesenblog.com](http://www.friesenblog.com) (Aufruf am 25.08.2012).

KAPITEL 2: Maria Clementine Martin (1775–1843)

I. Geburt und Kindheit

Trotz intensiver Nachforschungen fehlt bis heute die Geburtsurkunde von Maria Clementine Martin.

Auskunft über ihr Geburtsdatum, den 5. Mai 1775, und ihren Geburtsort Brüssel gibt allein die Sterbeurkunde.⁹⁷ Daneben bestätigt Maria Clementine Martin in einem Schreiben vom Sommer des Jahres 1821 Brüssel als ihren Geburtsort.⁹⁸

Neben dem 5. Mai 1775 wird aber auch der 15. August 1775 als weiteres Geburtsdatum genannt⁹⁹ und schließlich findet 1789 als Jahr ihrer Geburt Erwähnung¹⁰⁰, wobei das zuletzt angegebene Jahr als nicht zuverlässig ausscheidet.

Übrigens lautete, worauf bereits hingewiesen, der bürgerliche Vorname, den die Eltern Martin ihrer Tochter gaben, Wilhelmine.¹⁰¹

Erst mit Eintritt in das Kloster nahm Wilhelmine Martin die Namen Clementine resp. Maria Clementine an. Letzteren hat sie bis zu ihrem Tode nicht abgelegt, sieht man einmal davon ab, dass sie ebenso wie die Oberin und ihre Mitschwestern des Klosters in Coesfeld bei dessen Aufhebung im Jahre 1803 gehalten war, die Etatlisten mit ihrem bürgerlichen Namen zu unterzeichnen.¹⁰²

Dass sich Christine Martin im Jahre 1778 in Hildesheim aufhielt, ist beschrieben.¹⁰³

Ob sie dort zusammen mit ihren Kindern lebte, ist anzunehmen, lässt sich aber nicht nachweisen, denn zum einen führte die Stadt zu der Zeit keine Einwohnerlisten oder andere Personenverzeichnisse, zum anderen erwähnt Hauptmann Martin in seinem Schreiben an Friedrich August von Anhalt-Zerbst vom 11. Februar 1778 lediglich, dass sich seine Ehefrau in Hildesheim befunden habe. Davon, dass sie dort mit den Kindern verweilt hätte, ist dagegen nicht die Rede.

Ähnlich verhält es sich für die Zeit ab dem Jahre 1782, in der die Familie Martin in Jever lebte, denn bis auf die im katholischen Kirchenbuch von Jever namentlich erwähnten Töchter der Familie Martin, Anna und Friderica Sophia Margaretha Carolina, werden weitere Abkömmlinge nicht genannt und andere Quellen stehen nicht zur Verfügung.

⁹⁷ LAV NRW R Brühl Zivilstandsregister Köln S 1843; PAHH, Bestand MCM, Sterbeurkunde (Fotokopie).

⁹⁸ GStA PK, I. HA Rep. 76 VIII a, Nr. 2162, fol. 50r.

⁹⁹ BAM, GV AA, VI A 33, Betr. Pension der Mitglieder aufgehobener Klöster (1815/1819).

¹⁰⁰ PAHH, Bestand Spang, Schreiben des StdMs vom 11.07.1940 mit Hinweis auf „Polizeil. Anmelderegister“.

¹⁰¹ LAV NRW W, Kaiserreich Frankreich, Gruppe C 1 Nr. 67; ebenda Nr. 47; AAW, Coe. Nachlass Riese, Nr. 101, IV., VIII., 8.; PAHH, Bestand MCM, Pensionslisten; GStA PK, I. HA Rep. 76 VIII a Nr. 2162, a.a.O.

¹⁰² LAV NRW W, a.a.O.; PAHH, a.a.O.

¹⁰³ LHSA, DE, Z 88, F 134 Nr. 11.

Dafür, dass sich auch Maria Clementine, die zu dem Zeitpunkt gerade mal sieben Jahre alt war, mit ihren Eltern und mehreren Geschwistern in Jever aufhielt, spricht vieles und ergibt sich mittelbar auch aus der Militärakte des Offiziers Martin, in der, wie bereits ausgeführt, von einer vielköpfigen Familie die Rede ist.

Von daher kann wohl angenommen werden, dass Maria Clementine bis zu ihrem Eintritt in das Kloster in Coesfeld im Jahre 1792 zusammen mit ihren Schwestern Anna, Friderica Sophia¹⁰⁴ – wie das höchst wahrscheinlich in Zerbst geborene Kind der Martins hieß, mit dem Christine Martin im September 1778 „hochschwanger“ war – dies konnte nicht ermittelt werden, in Jever lebte.

Nachdem Fürst Friedrich August 1776 ein Toleranzedikt erlassen hatte und den Franziskanerpater Molan aus Vechta 1779 in die Garnisonsstadt berufen hatte, entwickelte sich in Jever eine katholische Gemeinde.

Zunächst wurde im Nebengebäude des Schlosses zu Jever eine Kapelle eingerichtet, in welcher „*der erste Gottesdienst nach katholischem Ritus am 2. Mai 1779 abgehalten wurde*“.¹⁰⁵

Daran mag auch die Familie Martin teilgenommen haben. In jedem Falle gehörte sie zur katholischen Gemeinde.

Auf den Tod von Pater Molan im Jahre 1782 folgte auf Anweisung des Fürsten von Anhalt-Zerbst im Frühjahr des Jahres 1782 Pater Chrysologus Koppers aus dem Franziskanerkloster in Vechta, der bis 1791 in Jever blieb.

Seine und seines Vorgängers Molan Wirkungsstätte befand sich, wie bereits ausgeführt, also zunächst in einem Nebengebäude des Schlosses. Sie wurde später in die Räume über dem Burgtor verlegt.

Im Jahre 1793 dann überließ die Landesfürstin der kleinen katholischen Gemeinde ein bis dahin als Wachthaus benutztes Gebäude vor dem Burgtor, das zur Kirche eingerichtet und wo ab dem 13. Oktober 1793 katholische Gottesdienste zelebriert wurden.¹⁰⁶

Nicht auszuschließen ist, dass Maria Clementine Martin hier den Impuls erhielt, sich im Alter von 17 Jahren für ein Klosterleben zu entscheiden und sich einem Orden anzuschließen, in welchem die franziskanische Spiritualität in ihrer strengsten Fassung gelebt wurde.

Ob nun Maria Clementine Martin, wie die Unternehmensbroschüre bemerkt, vor ihrem Eintritt in das Kloster eine „behütete“ Kindheit hatte, begegnet dann Zweifeln, wenn man

¹⁰⁴ OAV, Dep. PfA St. Marien Jever, KB Nr. 1, S. 3 u. S. 4.

¹⁰⁵ Riemann, S. 336; Baumann und Sieve, a.a.O.; Maria Theresia Haschke, Die Katholische Kirche in Jever nach der Reformation bis 2010, Jever 2012, S. 14.

¹⁰⁶ Riemann, S. 344; Baumann und Sieve, a.a.O.; Haschke, a.a.O., S. 20.

unter „behütet“ auch gesicherte Familienverhältnisse bar aller finanziellen Sorgen versteht. Davon kann aber nachgewiesenermaßen nicht ausgegangen werden.

Vielmehr dürfte aufgrund der mehrfach geschilderten Notlage der Martins feststehen, dass Maria Clementines Kindheit eher entbehrungsreich war.

II. Die Zeit in den Klöstern St. Anna und Marienflucht in Glane

1. Der Orden der Annuntiaten und das Kloster St. Anna in Coesfeld

Am 2. Oktober 1792 trat Maria Clementine Martin in das Kloster der Annuntiaten in Coesfeld ein.¹⁰⁷ Sie berichtet selbst über sich: „*großgezogen in Deutschland, nahm ich in meinem 16ten Jahre den Schleier in das Annunziatenkloster in Coesfeld*“.¹⁰⁸

Die Annuntiatenklöster in Westfalen gingen auf Johanna von Valois, die Tochter Königs Ludwig XI. von Frankreich, zurück, die mit König Ludwig XII. vermählt war und nach Aufhebung ihrer Ehe im Jahre 1498 mit Zustimmung ihres Beichtvaters, eines Franziskaners, diesen Orden zu Ehren der Verkündigung Mariens gründete, der im Jahre 1501 von Papst Alexander VI. bestätigt und unter die Leitung der Franziskanerobservanten der Sächsischen Ordensprovinz gestellt wurde.¹⁰⁹

Die Annuntiaten lebten nach der strengen Regel der 10 Tugenden Mariens.¹¹⁰

Nach der Gründung des ersten Annuntiatenklosters durch die Stifterin in Bourges, folgten Mitte des 16. Jahrhunderts zahlreiche Niederlassungen in den Niederlanden, so auch in Brüssel und Venlo.¹¹¹

¹⁰⁷ LAV NRW R Brühl Zivilstandsregister Köln S 1843; Maria Clementine Martins Grabinschrift auf dem Friedhof Melaten in Köln, Anm. d. Verfassers: Hier heißt es allerdings nur: „Eingetreten in den h. Orden den 2. Oct. 1792“.

¹⁰⁸ GStA PK, I. HA Rep. 76 VIII a, Nr. 2162, fol. 50r.; Anm. d. Verfassers: Legt man als Geburtsdatum von Maria Clementine Martin den 5. Mai 1775 zugrunde und folgt man den Angaben auf der Inschrift ihres Grabsteins, dann wäre sie im Alter von 17 Jahren in das Kloster in Coesfeld eingetreten.

¹⁰⁹ P. Patricius Schlager O.F.M., Zur Geschichte der westfälischen Annuntiatenklöster, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 64 (1906), S. 111-133, [S. 111 u. S. 117]; Marie-Theres Potthoff, Art. Coesfeld – Annunziatinnen, in: Karl Hengst (Hrsg.), Westfälisches Klosterbuch Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 1, Münster 1992, S. 199; Lexikon für Theologie und Kirche, Josef Höfer (Hrsg.) und Karl Rahner (Hrsg.), Innsbruck, Bd. 1 A-Baronius, Freiburg 1957, S. 580; Max Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, Band 1 Neudruck der 1. Ausgabe Paderborn 1933, München, Paderborn, Wien, 1965, S. 625-628.

¹¹⁰ Schlager, a.a.O.; Potthoff, a.a.O.; Höfer und Rahner a.a.O.; Heimbucher, a.a.O.

¹¹¹ A.a.O.

Während das erste Kloster des Ordens in Deutschland 1625 durch Neugründung in Düren entstand, nahmen die Tertiärinnen des Hl. Franziskus, die in dem seit 1476 in Coesfeld bestehenden Kloster „*St. Annenhus*“ lebten, die strengere Annuntiatenregel an.¹¹²

Das geschah in der Weise, dass der Franziskaner Provinzial um die Entsendung geeigneter Schwestern aus Venlo bat.¹¹³

Dem Wunsche wurde entsprochen und die Oberin „*mater ancilla*“ des Venloer Konvents, Helena Maria von den Hoff, traf zusammen mit der Vikarin Margaretha Stephani und einer Laienschwester Mitte Juni 1657 in Coesfeld ein.

Anfang Juli folgten zwei weitere Schwestern aus Venlo. Nach Ablauf des Probejahres legten die im Kloster zu Coesfeld lebenden Schwestern die Gelübde ab, nach den Regeln Marias „*in Keuschheit, Gehorsam und Armut mit ewiger Beschließung zu leben*“.¹¹⁴

Die Stadt Coesfeld gehörte zur Diözese Münster und der Grafschaft Horstmar.¹¹⁵

Der Orden der Annuntiatinnen war ein rein kontemplativer Orden.¹¹⁶

Über die Geschichte des Klosters St. Anna, insbesondere über die für das Kloster wichtigen Ereignisse wie etwa die Auswirkungen der französischen Revolution und in deren Folge die Aufnahme geflohener Geistlicher in St. Anna, die Inquartierung französischer und preußischer Soldaten infolge des Siebenjährigen Krieges und die sich daraus ergebende Versorgungsnotlage der Konventualinnen, mehrere Steuerschätzungen, die Heranziehung der Nonnen beim Straßenbau vor dem Kloster, ein schweres Unwetter und die daraus resultierende massive Beschädigung des Klosterdaches und schließlich das lange vergebliche Bemühen der Ancilla, die Aufhebung des Klosters und den damit beschlossenen Umzug von Coesfeld in das Kloster der Tertiärinnen in Glane bei Gronau zu vermeiden, berichtet sehr anschaulich die Chronik des Klosters.¹¹⁷

All dieses findet sich, wie natürlich auch die Berichte über die zahlreichen klosterinternen Wahlvorgänge in den Jahren 1782-1810, in dieser Niederschrift wieder.¹¹⁸

¹¹² Schlager, S. 113; L. Schmitz-Kallenberg, *Monasticon Westfaliae*, Verzeichnis der im Gebiet der Provinz Westfalen bis zum Jahre 1815 gegründeten Stifter, Klöster und sonstigen Ordensniederlassungen, Münster (Westfalen) 1909, S. 199-200.

¹¹³ Schlager, S. 117-118.

¹¹⁴ Schlager, S. 118-119.

¹¹⁵ Potthoff, S. 199.

¹¹⁶ Clarêncio Neotti OFM, *Fraternitas - PFM - Roma*, (Hrsg. Clarêncio Neotti), Ausgabe vom 01.06.2002, S. 5; [URL:http://www.ofm.org/fraternitas](http://www.ofm.org/fraternitas) (Aufruf am 11.02.2014); *Orden online*, Kloster- und Ordenslexikon, Annuntiaten, französische; [URL:http://www.orden-online.de](http://www.orden-online.de) (Aufruf am 11.02.2014); *Mönchtum, Orden Klöster. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Ein Lexikon* hrsg. von Georg Schwaiger, München 2003, S. 50.

¹¹⁷ LAV NRW W, Msc. VII Nr. 1339, Lägerbuch Über den Anfang und Progreß des Klosters St. Anna in Coesfeld, 1658 von dem Beichtvater Jodocus Lükenius begonnen und dann bis 1803 weitergeführt, S. 58-62; Potthoff, S. 200; Schlager, S. 121-125.

¹¹⁸ LAV NRW W, Msc. VII Nr. 1339, S. 88-91.

Das gilt auch für die Aufzeichnungen über das Kloster im „Westfälischen Klosterbuch über die vor 1815 errichteten Stifte und Klöster vor ihrer Gründung bis zur Aufhebung“.

Hier heißt es zu Coesfeld-Annunziatinnen:

„Die Einnahmen des Klosters bestanden aus Zinsen und Kapitalien sowie aus geringer Landpacht. 1798 hatte es an Einnahmen 1 146 Rtl. 5 Stb. und an Ausgaben 1 764 Rtl. 2 Stb. Im Jahre 1807 werden 16 250 Gld. erwähnt, die bei der Wiener Stadt-Bank hinterlegt waren; bei den Landständen, bei Kirchspielen, Städten, Adligen und Klöstern waren weitere 13 546 Rtl. verliehen; an Hausmiete kamen 8 Rtl., an Landpacht 161 Rtl. und 30 Stb. ein.“¹¹⁹

Nach Einrichtung des Ordens der Annuntiaten im Jahre 1657 verdienten die Schwestern ihren Lebensunterhalt durch Spinnen und Weben.¹²⁰

Später, im Jahre 1713 richteten sie „in ihrem Kloster eine höhere Töcherschule“ ein, die aber, ebenso wie die „Nachgründung“ im Jahre 1745 nicht lange bestand.

Dennoch unternahmen die Schwestern 1784 den dritten Versuch. Hauptunterrichtsgegenstand war die französische Sprache. Daher nannte man die Anstalt gewöhnlich die „französische“. Aber auch diese wurde nach 10 Jahren geschlossen.¹²¹

Daneben erwähnt die Klosterchronik 1682, dass die Armen täglich an der Klosterpforte mit Speisen versorgt wurden¹²² und dass man in dem Jahre auch ein Krankenhaus errichtete.

Dazu merkt die klösterliche Aufzeichnung an:

„Anno 1682 ist (...) auch daß Krancken Hauß gebauet worden. Und ist sonderlich in künftigen Zeiten zu mercken, daß unter dem Krancken Hauß ein Canal gelegt(...)“¹²³

Beschrieben wird noch, dass der Kanal unter dem „Creutzgang“ verlief und bis zum großen Kanal geleitet worden ist.

Und dann heißt es etwa 90 Jahre später in der Niederschrift:

„Anno 1771, der 25. Sept. ist der Canal unter dem Creutzgang Krancken Hauhs, und Holtzplatz wieder eröffnet, welcher 1682 ist gelegt worden, wie vor innen gemeldt, woran großen schaden gefunden worden, also das an beyden zeiten des Canals das Waßer unter dem Krancken Hauß geflossen, ist wieder gantz aus gemauret, und mit dem vornen gemeldten weihsen alten Fenster Steinen gewelbet, das Krancken Hauß

¹¹⁹ Potthoff, S. 199.

¹²⁰ A.a.O., S. 200; Schlager, S. 114 u. S. 119.

¹²¹ Potthoff, S. 201; Schlager, S. 122.

¹²² Schlager, a.a.O.

¹²³ LAV NRW W, Msc.VII Nr. 1339, S. 34.

*mit bretter beschohsen. Einen offen mit eine kuffferne-pfeiffe darauff gesetzt zum trost der Krancken, diese Verbeßerung kostet zusahmen 110 Rthlr.*¹²⁴

Darüber, ob in dem „*Krancken Hauß*“ auch die Bürger Coesfelds versorgt wurden, gibt die Chronik keine Auskunft. Allerdings ist dies auch wenig wahrscheinlich.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass zum 18. Jahrhundert hin „*wohl die gesamte Krankenpflege in der Stadt mehr und mehr dem Großen Heiligeist-Spital überantwortet worden*“ ist.¹²⁵

Nach allem ist davon auszugehen, dass zum Kloster St. Anna, wie zu fast allen Klöstern, in der Nachfolge der Regula Benedicti, ein Infirmarium gehörte, in dem die erkrankten und pflegebedürftigen Konventualinnen aufgenommen und versorgt wurden.

Die Chronik von St. Anna erwähnt Schwester Maria Clementine Martin nur ein einziges Mal, und das anno 1803, also im Jahre der Aufhebung des Klosters.

Dazu heißt es:

*„Anno 1801 haben wir wieder eine Annunziata aus dem Kloster zu Venlo angenommen, mit Namen Sr. M. Helena Caniels, welche im Jahre 1803 den 6ten May wegen Kraenklichen und anderen Umstaenden mit unserer Mitschwester Sr. Clementina Martin von Coesfeldt wieder nach Venlo verreiset ist.“*¹²⁶

Im Übrigen bestätigt sie selbst in einem Schreiben an König Friedrich Wilhelm III. vom 9. Juli 1821 ihren Klosteraufenthalt in Coesfeld, der auch im Hof- und Adresskalender von Münster aus dem Jahr 1800 dokumentiert ist.¹²⁷

2. Der Reichsdeputationshauptschluss und die Folgen für das Kloster St. Anna (1803)

Der Reichsdeputationshauptschluss (RDH) vom 25. Februar 1803, seinem rechtlichen Charakter nach Staatsgrundgesetz, besiegelte auch das Ende des Annuntiatenklusters in Coesfeld, das bis dahin zum Fürstbistum Münster gehörte.¹²⁸

¹²⁴ LAV NRW W, Msc.VII Nr. 1339, S. 55.

¹²⁵ Karlheinz Hagenbruch, St.-Vincenz-Hospital Coesfeld, Vom Armenhospital zum Schwerpunktkrankenhaus, Geschichte und Geschichten, Laumann-Verlagsgesellschaft KG (Hrsg.), Dülmen 1996, S. 6, mit Hinweis auf: Hundert Jahre Allgemeine Zeitung für die Kreise Coesfeld und Ahaus, Jubiläumsausgabe 1934, S. 29.

¹²⁶ LAV NRW W, Msc.VII Nr. 1339, Chronik des Klosters St. Anna in Coesfeld, S. 61.

¹²⁷ GStA PK, I. HA Rep. 76 VIII a, Nr.2162, fol. 50r.; Hochstifts Münsterischer Hof- und Adreß-Calender für das Jahr 1800, hrsg. von Johann Georg Hemmerling, Hof-Fourier, Münster 1802, S. 132.

¹²⁸ Potthoff, S. 199; LAV NRW W, a.a.O.; Schmitz-Kallenberg, S. 19.

Darüber und über die Folgen für das Kloster St. Anna berichtet als Chronist Frater Jodocus Lükenius:

„Anno 1801 wurde der Friede geschlossen zwischen Sr. Majestät, dem Kaiser und deutschem Reiche einerseits – und zwischen den Franzosen andererseits. Da die Franzosen im deutschem Reiche bis am Rheinstrome viele und grosse Eroberungen gemacht hatten, und die deutschen Fürsten wegen ihre verlorenen Laender und Gueter jenseits des linken Rheinufers entschädiget wurden; So wurde im Reichsschlusse zu Regensburg 1802 – unter andern Vertheilungen auch beschlossen, daß das Bisthum Münster vertheilet wurde unter dem Könige von Preussen – dem Herzoge vom Aremberg – von Croy – von Looz – von Oldenburg – dem Fürsten von Salm - . Dem Rheingrafen von Salm fiel das Amt Horstmar mit Einschluss der darinn befindlichen Capitel, Archidiaconaten, Abteyen und Klöstern zu.

Anno 1803 im Monath Jaenner mussten wir und andere Klöster zu Coesfeld der neuen Landesherrschaft in Person des H. Hofrathen Cappes einen Handschlag an Eides Statt ablegen, Treue geloben, und Huldigung leisten – es ward uns verbothen, Novitzen anzunehmen, und gebothen, den Sterbefall einer verstorbenen Mitschwester der Herrschaft Sogleich zu benachrichtigen.“¹²⁹

Die Herrschaft über den westlichen Teil des Münsterlandes und damit des ehemaligen fürstbischöflichen Amtes Horstmar fiel an das Haus der Wild- und Rheingrafen zu Salm-Grumbach, das ab 1803 im ehemaligen Jesuitenkloster in Varlar residierte.¹³⁰

Die Regierungsgeschäfte übernahm anstelle ihres noch minderjährigen Sohnes Friedrich Karl August (1799-1865) die verwitwete Gräfin Wilhelmine Friederike (1767-1840).

Allerdings war diese Regentschaft über die Grafschaft Horstmar nur von kurzer Dauer, denn 1806 brach auf Grund der Rheinakte die Zeit der sogenannten Fremdherrschaft an und das Gebiet wurde Teil des Großherzogtums Berg.

1810 annektierte Napoleon das Land, womit es zum Kaiserreich Frankreich gehörte. Ab 1813 wurde es zunächst preußisches Gouvernement, um schließlich durch den Wiener Kongress 1815 Preußen zugeteilt zu werden.¹³¹

Im Jahre 1816 erhob der preußische König Friedrich Wilhelm III. den Abkömmling des Hauses Salm-Grumbach, Friedrich Karl August, in den Fürstenstand, der von da an den Titel Fürst zu Salm-Horstmar annahm.

Die Chronik beschreibt sodann, dass der Landesfürst den Mitgliedern des Konvents St. Anna die Entscheidung über die Aufhebung ihres Klosters bekannt machte und sie aufforderte, ihr Kloster zu verlassen. Von den Ordensfrauen verlangte er in das Kloster der Tertiärinnen nach Glane bei Gronau umzuziehen. Dazu bemerkt Frater Lükenius:

¹²⁹ LAV NRW W, a.a.O.; Schlager, S. 125-126.

¹³⁰ [URL:http://www.rosendahl.de](http://www.rosendahl.de) (Aufruf am 08.1.2014, Schloss Varlar).

¹³¹ [URL:http://de.wikipedia.org/wiki/Salm-Horstmar](http://de.wikipedia.org/wiki/Salm-Horstmar) (Aufruf am 08.01.2014).

„Im Julius ward uns im Namen des Rheingrafen von unserem Geistlichen Vater, H. Hofkammerrathen Wethmar förmlich angekündigt und vorgelesen, daß wir unser Kloster zu Coesfeld räumen, und nach dem Kloster Glane 3. Ord. d. P. Francisci Soll-ten versetzt und translocirt werden. – Obgleich wir unsre streng angelobte Clausur vorschützten – aus allen Kraeften uns weigerten, das Hochwürdige Vicariat zu Münster, und andere vornehme Herren, ja auch unsre Geistliche Oberheiten um Hülfe und Beystand anfleheten; So war doch alles vergebens. – Das Vicariat und unsre Oberheiten willigten ein“.¹³²

3. Der Disput zwischen dem Fürstenhaus Salm-Grumbach und dem Generalvikariat in Münster über die Aufhebung des Annuntiaten-Klosters St. Anna in Coesfeld

Der Beschreibung über die Entscheidung zur Räumung des Klosters St. Anna, die der Chronist in wenigen Sätzen auf den Punkt brachte, lag ein umfangreicher Schriftwechsel zwischen dem Generalvikariat in Münster und der wild- und rheingräflichen Verwaltung in Coesfeld zugrunde.

Kirchliche und weltliche Behörde stritten über die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des RDH.

Dass das Generalvikariat des Bistums Münster in die Angelegenheit involviert war, geschah auf Veranlassung der Oberin des Klosters St. Anna, und hatte seine rechtliche Grundlage darin, dass es sich

„als die geistliche Behörde, welche bey der noch fortwährenden Sedis Vacanz die Bischöfliche Jurisdiction über die Münstersche Diöces auszuüben hat, veranlaßt“ fand, „für die Klosterfrauen der Annuntiaten zu Coesfeld eine gehorsamste Intercession einzulegen“.¹³³

Nachdem der Hofkammerrat Wethmar der Oberin der Annuntiaten M. Catharina Bisping unmissverständlich mitgeteilt hatte, dass sie und ihre Mitschwester die bisherige Heimstatt verlassen und sich in das Kloster Marienflucht in Glane zu begeben hätten, hatte diese mehrere Briefe¹³⁴ an das Generalvikariat in Münster gerichtet und von dort Rat und Hilfe erbeten.

Der Konvent befand sich in dem Dilemma, einerseits dem Landesfürsten gegenüber den gebührenden Gehorsam zu leisten und andererseits die klösterlichen Regeln, insbesondere die der strengen Klausur, zu befolgen.

¹³² LAV NRW W, Msc. VII Nr. 1339, S. 61.

¹³³ BAM, GV AA, Coesfeld, St. Lamberti, A 73, N. 2, Schreiben des General Vikariats des Bistums Münster an Herren Reichs-Grafen vom 28. Jan. 1803.

¹³⁴ BAM, a.a.O., Schreiben der Oberin der Annuntiaten vom 27. Juny 1803, 5. July 1803, 8. July 1803 (zwei Briefe) und 11. July 1803 an Vicarius Generalis.

Jedoch hatten alle ihre Hinweise auf die Einhaltung der Klausur den mit der „*Translocation*“ betrauten Hofkammerrat Wethmar unbeeindruckt gelassen, und dieser hatte bereits Fristen gesetzt, innerhalb deren der Umzug der Konventualen zu erfolgen sei.

Darüber hinaus traktierte der Beamte des Fürstenhauses die Nonnen mit Äußerungen, er wolle, würden sie nicht innerhalb von acht Tagen die Reise nach Glane angetreten haben, „*die Mauern lassen einreißen*“.

Dem Einwand der Oberin auf die Respektierung der Klausur begegnete Wethmar mit der Bemerkung: „*O! was Clausur, die könnt ihr auch auf dem offenen Feld wohl halten*“. Unter solchen Druck gesetzt, wussten die Annuntiaten nicht mehr ein noch aus und suchten Unterstützung beim Generalvikariat in Münster.¹³⁵ Diese wurde ihnen auch zuteil.¹³⁶

Die Ordensfrauen hofften darauf, dass durch Einschaltung der geistlichen Behörde die drohende Räumung ihres Klosters vermieden werden könnte.

Das Generalvikariat nahm sich der Sache der Annuntiaten an und führte in seinen Schreiben vom 28. Juni und 7. Juli 1803 an die Behörde des Fürstenhauses aus, dass „*die Saecularisation der geschlossenen Frauen Klöster nur im Einverständniß mit dem Diocesan-Bischofe geschehen*“ könne¹³⁷, daran ändere auch nichts die Tatsache, dass die Landesherrschaft lediglich eine „*Versetzung*“ der Annuntiatinnen von Coesfeld nach Glane angeordnet habe.¹³⁸

Die geistliche Behörde reklamierte zu Gunsten des Konvents ferner die auch von staatlicher Seite zu achtende Unverletzlichkeit der Klausur der Ordensfrauen und damit die Beachtung kanonischen Rechts.¹³⁹

In den Schreiben hieß es weiter, dass über die Aufhebung der Klausur allein der Bischof verfügen könne; in keinem Falle läge das Bestimmungsrecht bei den Klosterfrauen selbst.¹⁴⁰

Sodann vertrat das Generalvikariat die Meinung, im vorliegenden Fall bedürfe es nach § 42 RDH der Einholung des Einverständnisses des Bischofs, weil sonst die Landesherren durch Verweigerung der Aufnahme von Novizen die geschlossenen Frauenklöster aussterben lassen könnten. Ob aber die Säkularisation sofort oder durch „*Absterben der Nonnen*“ geschehe, ändere am Wesen der Säkularisation nichts.¹⁴¹

¹³⁵ BAM, a.a.O., Schreiben der Oberin der Annuntiaten M. Catharina Bisping an Vicarius Generalis vom 5. Juni, 5. July, 8. July (zwei Briefe) und 11. July 1803.

¹³⁶ BAM, a.a.O. N. 2; a.a.O., N. 4; a.a.O., N.13; a.a.O., N. 14; a.a.O., N. 18 (Entwurf eines Schreibens an die Fürst-Rheingräfliche Regierung vom 3. August 1803) nebst nachfolgender Reinschrift (undatiert).

¹³⁷ BAM, a.a.O., N. 2; a.a.O., N. 4.

¹³⁸ A.a.O.

¹³⁹ BAM, GV AA, Coesfeld St. Lamberti, A 73, N. 2.

¹⁴⁰ A.a.O.

¹⁴¹ A.a.O., Schreiben des Generalvikariats vom 31. Juli 1803.

In dem Zusammenhang brachten die Juristen des Generalvikariats auch den von den Nonnen empfundenen Druck zur Sprache, den der Regierungsbeamte Wethmar ausgeübt hatte und bemerkten schließlich, es sei nicht gewährleistet, dass die Annuntiaten in Glane ungestört nach ihrer Ordensregel in strenger Klausur leben könnten.¹⁴²

Die Regierung antwortete mit Schreiben vom 8. und 18. Juli 1803 durch den fürstlichen Beamten Riese.¹⁴³

Dieser verwahrte sich energisch gegen die Behauptungen des Generalvikariats und betonte, man habe gegenüber den Ordensfrauen weder eine gewaltsame Räumung angedroht noch habe man sie unter Druck gesetzt. Darüber hinaus erklärte er, dass die Voraussetzungen zur Einrichtung der Klausur im Kloster in Glane geschaffen werden könnten.¹⁴⁴

Im Übrigen, so Riese, liege bei der von Seiten der Landesherrschaft angeordneten Verlegung der Konventualen von Coesfeld nach Glane kein Fall der Säkularisation nach § 42 RDH vor, so dass es einer Einschaltung des Bischofs nicht bedürfe und das Generalvikariat könne sicher sein, dass staatlicherseits die in Rede stehende Vorschrift des § 42 RDH selbstverständlich beachtet worden sei.¹⁴⁵

Hinzu komme, dass es, entgegen der Rechtsauffassung des Generalvikariats, nicht um die Einholung eines Einverständnisses seitens des Bischofs gehe, sondern lediglich um eine Art abgestimmten Verfahrens, wie es

*„der französische original Text ausdrückt: „La Saecularisation des convents des femmes recluses ne peut préfectorer que de concert avec Erêque diocésain““.*¹⁴⁶

Was schließlich den Hinweis auf die Respektierung der strengen Klausur angehe, so sei das kanonische Recht „durch den ratifizirten Hauptschluss“, insbesondere durch § 35 RDH „derogirt“.¹⁴⁷

Die Landesherrschaft wies sodann darauf hin, dass § 42 RDH nicht etwa als Ausnahmeregel, sondern vielmehr als Modifikation im Falle der eigentlichen Säkularisation anzusehen sei.¹⁴⁸

Auch liege es nicht in ihrer Pflicht, mit irgendeiner weiteren Behörde „außer der der Seelsorge über diesen Fall in Verhältnisse zu treten“.¹⁴⁹

Die Regierung fasste zusammen:

¹⁴² BAM, GV AA, Coesfeld St. Lamberti, A 73, N. 2.

¹⁴³ A.a.O., A 73, N. 16; a.a.O., N. 17.

¹⁴⁴ BAM, GV AA, Coesfeld St. Lamberti, A 73, N. 16; a.a.O., N. 17.

¹⁴⁵ A.a.O.

¹⁴⁶ A.a.O.

¹⁴⁷ A.a.O.

¹⁴⁸ A.a.O.

¹⁴⁹ A.a.O., A 73, N. 16.

„Nirgends ist aber
 1tens von einer Erkenntniß, oder Einwilligung jener geistlichen Behörde die Rede,
 noch weniger kann
 2tens diese einzelne Modifikation der Hauptregel extensive erklärt, sondern es muß
 solche um soviel mehr
 3tens nur von dem eigentlich festgesetzten Fall der Saecularisation verstanden wer-
 den, als diese
 4tens der Schlußsatz desselben Paragraphs klärlich dathut, weßen darinnen der Lan-
 desherrlichen freyen Willkür die Aufnahme der Novitzen, also auch das Aussterben
 der claustrirten Klöster anheim gestellet, und folglich dieser Fall keineswegs der
 Saecularisation gleich gestellt ist.“¹⁵⁰

Im Übrigen gestatte § 42 RDH, im Gegensatz zu der vom Generalvikariat vertretenen Rechtsmeinung, der Landesherrschaft ausdrücklich, nach freiem Ermessen über die Existenz eines Frauenklosters, in dem die Schwestern in Klausur lebten, zu befinden.¹⁵¹

Riese bestand auf Räumung und erklärte, der Grund für das Räumungsverlangen des Fürstenhauses bestehe darin, das Kloster „zu einer Herrschaftlichen Wohnung ohnverzüglich herstellen zu laßen“.¹⁵²

Ungeachtet der widerstreitenden Rechtsauffassungen unterbreitete die Regierung dem Generalvikariat den Vorschlag einer einvernehmlichen Lösung, indem man zur „völligen Beruhigung“ der Nonnen diesen eine „hinlängliche Versicherung ihrer bisherigen Renten, Einnahmen, und Genusses entweder in natura, oder durch anderweitige Befriedigung ertheilt habe(n)“.¹⁵³

Darüber hinaus werde man das Kloster in Glane räumlich so einrichten lassen, dass die Annuntiaten dort entsprechend ihrer Ordensregel in Klausur leben könnten.¹⁵⁴

Zwar nahm das Generalvikariat zu diesen Ausführungen nochmals Stellung, ohne dass jedoch diese Replik eine Änderung der getroffenen Entscheidung herbeigeführt oder den beschlossenen Umzug verhindert hätte.

Die kirchliche Stelle räumte in ihrer Antwort inzidenter ein, dass sie den Grund für die Herausgabe der Klostergebäude an das rheingräfliche Haus zur Herrichtung einer „herrschaftlichen Wohnung“ anerkenne, und sie den Exprovinzial Molkenbuhr beauftragt habe, die notwendigen baulichen und anderen Vorkehrungen zu dem Umzug der Annuntiaten nach Glane zu treffen.¹⁵⁵

¹⁵⁰ BAM, GV AA, Coesfeld, St. Lamberti, A 73, N. 17.

¹⁵¹ A.a.O.

¹⁵² A.a.O.

¹⁵³ A.a.O.

¹⁵⁴ A.a.O.

¹⁵⁵ A.a.O., A 73, N.18.

Besonders begrüßte man, dass das Fürstenhaus den Annuntiaten die bisherigen Einkünfte etc. auch weiterhin zugestehe.¹⁵⁶

Darüber hinaus führte die geistliche Behörde aus:

„Indem wir uns nun versichert halten können, daß von einer Saecularisation dieser Nonnen wenigstens vorerst, keine Rede seyn wird: so sehen wir uns zugleich dadurch von aller Besorgnis befreyet, wenn wir Euer Hochwohl-auch wohlgebohren über den Sinn des ratificirten Hauptschlusses der außerordentlichen Reichs Deputation, die Saecularisation der geschlossenen Nonnen Klöster betreffend nicht gantz übereinstimmen. Für einen solchen entfernten Fall bleibt es der Sorgfalt, und den Einsichten des künftigen Diocesan Bischofes überlassen.

Wir glauben aber doch uns, und selbst Euer Hochwohl-auch wohlgebohren schuldig zu seyn, Hochdemselben zu erwägen zu geben, ob den gedachten Hauptschlüsse(n) zufolge erforderliche Einwilligung der Landesherrn zur Aufnahme der Novitzen in die geschlossenen Frauen-Klöster sich nicht vielmehr auf eine, nur aus erheblichen Ursache, einer oder andern Novitzinn zu gebende exclusiva, und die sonst entstehen könnende zu große Zahl der Conventualinnen beziehe, als daß es dadurch der freyen Willkühr des Landesherrn überlassen werde, ein geschlossenes Frauen-Kloster austerben zu lassen: weil im letzterem Fall die Landesherrn die Befugniß erhielten, auch ohne Einverständniß mit dem Diocesan Bischofe ein geschlossenes Nonnen Kloster zu Saecularisiren. Denn durch die Verwendung der Klöster-Güter zu einem andern, und zumahl weltlichen Gebrauch geht die eigentliche Saecularisation vor sich, und ob dieses gleich oder erst nach Absterben der Nonnen vorgenommen wird, das ändert das Wesen der Saecularisation nicht. Dies aber scheint uns gegen die Worte des Hauptschlusses § 42 zu seyn. Dasselbst sind die Mannes-Klöster im Gegensatze der geschlossenen Frauen-Klöster der Verfügung des Landesherrn unterworfen, welche Mannes-Klöster sie nach freyen Belieben aufheben oder beybehalten können.

Dahingegen kann die Saecularisation der geschlossenen Frauen-Klöster nur de concert, oder im Einverständniß mit dem Diocesan-Bischofe, oder was das namliche ist, mit dessen Einwilligung geschehen.

So willig wir anerkennen, daß in dem § 35 als Hauptregel festgesetzt ist, daß die Landesherrn die freye und volle Disposition über die Güter der Stifter und Klöster haben sollen: so scheint uns doch daß die in § 42 festgesetzte Bedingung oder Form, unter welcher nun die geschlossenen Nonnen Klöster aufgehoben werden können, in dubio nicht zum Vortheil willkührlicher Aufhebungen, und zum Nachtheil des unverschuldeten Theils zu interpretiren seyn.¹⁵⁷

Wie schon ausgeführt, blieb es trotz dieser nochmaligen Stellungnahme der geistlichen Behörde bei der Anordnung des rheingräflichen Hauses, nach dem die Annuntiaten das Kloster St. Anna in Coesfeld aufzugeben und in das Kloster Marienflucht in Glane zu ziehen hätten.

¹⁵⁶ BAM, GV AA, Coesfeld, St. Lamberti, A 73, N. 18

¹⁵⁷ A.a.O.

Allerdings könnten die Rechtsausführungen des Generalvikariats bewirkt haben, dass das Fürstenhaus, um dem Argument des Vollzugs der Säkularisierung zu begegnen, dem Konvent der Annuntiaten, anders als es noch der Kloster-Chronist erwähnt hatte¹⁵⁸, das Recht einräumte, „zu seiner Zeit Novitzinnen aufzunehmen“.¹⁵⁹

Ex post ist der rechtlichen Beurteilung, die das Generalvikariat vornahm, soweit es künftige Fälle echter Säkularisation von „geschlossenen Frauenklöstern“ betrifft, der Vorzug zu geben.

Bei allem schloss die kirchliche Behörde nicht aus, und dies gilt es noch zu berichten, dass das Kloster St. Anna möglicherweise als exempt zu betrachten wäre, meinte jedoch in einer internen Niederschrift vom 16. Juli 1803, dass nach Tridentinischem Recht selbst dann,

„wenn auch das Kloster der Annuntiaten exempt wäre – welches das General Vicariat nicht so gleich zugeben darf – dennoch (...) der Bischof hauptsächlich über die Clausur zu wachen, und zu verordnen habe, und daß die Verordnung Tridentini noch mehr durch die Päbste geschärft ist, so daß was das ausgehen aus der Clausur betrifft, auch allzeit die Erlaubniß des Bischofs erfordert werde“,¹⁶⁰

eine Rechtsauffassung, die jedoch nicht bedenkenfrei ist. Denn die geistliche Gerichtsbarkeit verbleibt nur bei dem Bischof, solange nicht tatsächlich entschieden ist, ob ein Kloster exempt ist.

Demgegenüber ist den Juristen der Landesherrschaft darin zuzustimmen, dass es sich bei der in Rede stehenden „Translokation“ der Annuntiaten gerade nicht um einen Fall der Säkularisation handelte.

Alles in allem kann das zwischen den kirchlichen und staatlichen Instanzen erzielte Ergebnis als gelungener Vergleich angesehen werden.

Den Schlusspunkt setzte „Kabinetsrath Hoffmann“ mit seiner Stellungnahme vom 19. July 1803, in der er festhielt:

„Den Annuntiaten Nonnen dahier wird von Seiten des [xxx] Rheingrafen Friedrichs Durchlaucht die wiederholte Zusicherung gethan, daß Sie bey der ihnen bevorstehenden Versetzung nach Glane außer dem uneingeschränkten Besitze ihrer meubels und sonstigen Kirchen- und Hausgeräthschaften, an vollen Genuß ihrer bisherigen Revenura beybehalten, auch die Erlaubniß haben sollen, die in ihren hiesigen Gärten dießjährigen Küchengewächse und Baumfrüchte dahin bringen lassen.“

¹⁵⁸ LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 1339, S. 61.

¹⁵⁹ BAM, a.a.O., N. 17.

¹⁶⁰ BAM, GV AA, Coesfeld, St. Lamberti, A N. 12.

*Was die dermalen auf dem Halmstehenden Feldfrüchte betrifft, so wird den Nonnen die Wahl gelassen, dieselben entweder in natura einzusammeln, oder sich ein aequivalent dafür in der Gegend zu Glane anweisen zu lassen. So wie überhaupt nichts unterlassen werden wird, was zu ihrem allerseitigen Wohl und Zufriedenheit gehört.*¹⁶¹

4. Verlegung des Konvents der Annuntiatinnen in das Kloster der Tertiarrinnen in Glane (1803), Einmischung der Maria Clementine Martin in die Wahl der Oberin der Tertiarrinnen (1808) und Aufhebung des Klosters (1811)

Über den Umzug berichtete die Chronik:

„Unsre Stühle auf'm Chore, und unsre Gegeritter im Sprechhause wurden ausgebrochen, und unser P. Antonius mußte am 3ten September mit Selben nach dem Kloster Glane fahren, um allda das Chor und Sprechhaus, nach Möglichkeit wegen des engen Raumes, einzurichten. –

*Endlich ward der Stab gebrochen; und der Sentenz gesprochen, daß wir mußten am 29sten September in Festo S. Michaelis Archangeli abreisen. - - - Wir reiseten also in Gottes Namen des Morgens um 7. Uhr in Kutschen und Chaisen von Coesfeld ab unter Begleitung unsers Hochw. P. Exprovincialis Marcellini Molkenbuhr, und unsers geistlichen Vaters Hofkammerrathen Wethmar, langten um 5 Uhr des Abends auf dem Kloster Glane glücklich an, wurden von den dasigen Geistlichen Jungfern Tertiariern, von dem zeitlichen Confessarius P. Christophorus Ellerhorst, und von unserm P. Antonius auf's liebreichste und freundschaftlichste empfangen: Speiseten des Abends und noch 3. Tage hernach im Refectorio zusammen – und Sodenn fiengen wir an, unserm Gott und unsern Naechsten in Friede und Einigkeit auf's eifrigste zu dienen.“*¹⁶²

Der Bericht endete mit dem Hinweis auf die Erkrankung der Mutter Ancilla:

*„Unsre Ehrwürdige Mutter Sr. M. Catharina Bisping, die am 28. Julius als am Feste der H. Mutter Anna nach dem Abendessen eine Art Schlagfluss erhielt, mussten wir wegen ihren Kraenklichen und Schwaechlichen Umstaenden im Kloster zu Coesfeld zurücklassen; Sie folgte ihren lieben Kindern den 14. October dem naemlichen Jahres 1803 mit Sr. M. Felicitas Tebrink und 3. Layschwestern, welche ihr in ihrer Krankheit zur Aufwartung dienten.“*¹⁶³

Als bittere Ironie der Geschichte kann der Umstand bezeichnet werden, dass die Pläne, das Annuntiaten-Kloster in Coesfeld mit hohen Kosten als Residenz für den Rheingrafen umzubauen, letztlich nicht verwirklicht wurden. Der Bau wurde nie vollendet und auch nie von dem Rheingrafen bezogen.¹⁶⁴

¹⁶¹ BAM, GV AA, Coesfeld, St. Lamberti, A 73, N. 19, Schreiben des Ex-Provincialis Molkenbuhr an Herrn Vicarius Generalis vom 24. Oktober 1803, lit. A.

¹⁶² LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 1339, S. 62.

¹⁶³ A.a.O.

¹⁶⁴ Potthoff, S. 199; siehe auch Hagenbruch, S. 56-57.

Ob Maria Clementine Martin zusammen mit ihren Mitschwestern die Reise von Coesfeld nach Glane Ende September 1803 antrat, steht nicht fest.

Sie war am 6. Mai 1803 mit Schwester M. Helena Caniels, die im Jahre 1801 aus dem Kloster Venlo in das Kloster Coesfeld gekommen war, wegen deren „*kränklichen und anderen Umständen*“ zurück nach Venlo gereist¹⁶⁵, und da über die Rückkehr von Maria Clementine Martin nach Coesfeld nichts berichtet wird, ist es also denkbar, dass sie sich zum Zeitpunkt der „*Translocation*“ am 29. September 1803 wieder in Coesfeld aufhielt, jedoch ist auch nicht auszuschließen, dass sie sich auf direktem Wege von Venlo in das Kloster Glane begeben hat.

Dass Maria Clementine Martin ihrem Konvent auch nach der Übersiedlung in das Kloster Marienflucht in Glane angehörte, ist belegt.

So ist ihr Name gleich in mehreren Aufzeichnungen erwähnt, etwa in den Pensionslisten, über die der Rentmeister Riese Buch führte; ferner anlässlich der Unterzeichnung der bei der Auflösung des Klosters Glane erforderlichen Etaterstellung.¹⁶⁶

Aber auch andere Dokumente bestätigen ihren Aufenthalt im Kloster Marienflucht.

Sie machte beispielsweise im Sommer des Jahres 1808 von sich reden, indem sie sich in die Wahl der Oberin des ihr und ihren Annuntiatenschwestern Heimstatt bietenden Konvents der Tertiärinnen einmischte.¹⁶⁷

Dazu heißt es in den „*Anmerkungen des Beichtvaters der Tertiären in Glane*“, die den Vorschlag enthalten, die Wahl der Oberin zu wiederholen:

„Von Seiten der Regierung ist nichts zu befürchten, denn die mischt sich gar nicht in das Innere.

Einen Beweis davon haben wir [xxx], weil die unzufriedene Annunziata Clementine, die sich an den Provinzialrath gewandt hat, davon keine Unterstützung bekommen hat, sondern vielmehr hat der Provinzialrath sich deshalb bey unserm P. Provincial nach der Sache erkundiget.

Aus diesen u' anderen Gründen halte ich für dienlich daß die S Rosa ohne vorherige Wahl nicht bestätigt werde.

*Inzwischen hat die Sache keine Eil.*¹⁶⁸

Interessant ist, dass sich Maria Clementine Martin mit ihrer Eingabe, über deren genauen Inhalt ebenso wenig bekannt ist wie über den Grund ihrer Unzufriedenheit, in die Angelegenheiten eines Ordens einmischte, dem sie selbst nicht angehörte.

¹⁶⁵ LAV NRW W, Msc. VII, Nr. 1339, S. 61.

¹⁶⁶ LAV NRW W, Kaiserreich Frankreich Gruppe C 1 Nr. 47; a.a.O., C 1 Nr. 67.

¹⁶⁷ BAM, GV AA, Epe, St. Agatha, A 22.

¹⁶⁸ A.a.O.

Dass allerdings der Wahl der Schwester Rosa Görding zur Oberin der Tertiarrinnen wegen fehlender Einstimmigkeit auch von kirchlicher Seite Bedenken begegneten, dürfte zutreffend sein, denn der Provinzial der „westfälisch-sächsischen“ Provinz, P. Firminus Flören, empfahl nicht ohne Grund deren Wiederholung.¹⁶⁹

Als P. Firminus Flören am 4. Juli 1808 erklärte, seiner Meinung nach eile die Sache nicht, weil er „gestern von der bevorstehenden Aufhebung dieses Klosters gehört“ habe,¹⁷⁰ konnte er nicht ahnen, dass noch drei Jahre vergingen, ehe die Aufhebung des Klosters Marienflucht in Glane vollzogen wurde.¹⁷¹

Napoleon verfügte durch Dekret im dem Jahre 1811 die Auflösung aller Franziskanerklöster und besiegelte damit auch das Schicksal des Klosters der Tertiarrinnen in Glane, denn diese waren Franziskanerinnen der 3. Regel.¹⁷²

Und indem sich die Annuntiaten ab dem Jahre 1803 mit den Franziskanerschwestern das Kloster teilten, waren sie von dessen Auflösung ebenfalls betroffen.

Das Kloster in Glane gehörte mittlerweile zum Lippe Departement. Bei seiner Aufhebung befanden sich dort 12 Tertiarrinnen und 12 Annuntiaten, darunter auch Maria Clementine Martin.¹⁷³

Vier Jahre zuvor, also 1807 befanden sich noch 16 Tertiarrinnen und 21 Annuntiaten in Glane, und bei der Verlegung von Coesfeld nach Glane ist von 23 Annuntiaten und 4 sog. Emigrantinnen die Rede.¹⁷⁴

Was die wirtschaftliche Seite betrifft, kann das Kloster der Tertiarrinnen nicht als vermögeng angesehen werden, denn einer Schätzung des Rentmeisters Eldering aus dem Jahre 1807 zufolge betragen Guthaben und die Einkünfte 312 Rtl. Kapitalzinsen. Hinzu kamen 134 Gld. an Pacht und Zehnten sowie 821 Gld. an nicht eintreibbaren Geldern.¹⁷⁵

Die bei Auflösung des „Doppelklosters“ Glane aufgestellten Inventar- und Vermögensverzeichnisse sind von der Oberin, ihren beiden Vertreterinnen und schließlich auch von Maria Clementine Martin unterzeichnet.

¹⁶⁹ BAM, GV AA, Epe, St. Agatha, A 22.

¹⁷⁰ A.a.O.

¹⁷¹ Potthoff, S. 199.

¹⁷² Wilhelm Kohl, Art. Glane – Terziarrinnen, gen. Marienflucht, in: Karl Hengst (Hrsg.), Westfälisches Klosterbuch Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 1, Münster 1992, S. 354.

¹⁷³ AAW, Coe, Nachlass Riese, Nr. 101; BAM, GV AA, VI A 33; BAM, DA IV A 62, hier werden 17 Annuntiaten aufgeführt; Gronau und Epe Landschaft Geschichte Volkstum unter Mitarbeit vieler Heimatfreunde, hrsg. von Heinrich, Gronau i. Westf. 1939, S. 125-126; Bremer a.a.O., der allerdings nur 11 Annuntiaten nennt.

¹⁷⁴ Kohl, S. 354; Potthoff, S. 200.

¹⁷⁵ Kohl, a.a.O.

Die ehemaligen Ordensfrauen waren gehalten, mit ihren bürgerlichen Namen zu unterschreiben. So finden wir für Maria Clementine Martin mehrfach die Unterschrift WILHELMINE Martin.¹⁷⁶

Zöge man eine Zwischenbilanz, würde man resümieren, dass Maria Clementine Martin nicht nur in eine unruhige Zeit geboren wurde, sondern dass diese vielmehr auch während ihres Aufenthaltes im Kloster anhielt.

So erlebte sie im Kloster Coesfeld zunächst die Auswirkungen des Siebenjährigen Krieges und den damit verbundenen Einquartierungen des Militärs. Es folgte die Auflösung ihres Klosters und die damit verbundene Übersiedelung in das Kloster in Glane, bis sie schließlich auch diese Heimstatt verlor, um sich danach, allein auf sich gestellt, im weltlichen Leben behaupten zu müssen.

Über das Leben in Coesfeld um 1800 berichtet geradezu minutiös der französische Flüchtling Abbé Baston (1741-1825) in seinen Memoiren.

Baston wurde 1766 zum Priester geweiht und 1770 zum Professor für Theologie an die Universität Rouen berufen. 1788 wurde er schließlich zum Domkapitular erhoben.

Die Französische Revolution zwang ihn, wie zahlreiche andere Geistliche auch, seine Heimat zu verlassen und so gelangte er schließlich im Jahre 1794 nach Coesfeld.

Die erwähnten Memoiren erschienen in drei Bänden und wurden 1961 von Heinrich Weber ins Deutsche übersetzt.

Abbé Baston ist als Zeitzeuge einzigartig, enthalten seine Aufzeichnungen doch exakte Beschreibungen von Land und Leuten im Münsterland.

Über die Frauenklöster, Augustinerinnen, Bernhardinerinnen und Annunziaten schrieb er:

„Unsere Frauenköster bieten alle Schattierungen, die man sich nur wünschen kann. Nur in einem sehr wichtigen Punkte stimmen sie alle überein: im Ordenscharakter. Die Augustinerinnen sind im allgemeinen gute Mädchen vom Lande und stammen von hörigen Eltern. Die Annunziaten sind gewöhnlich bürgerlichen Ursprungs. Die Bernhardinerinnen sind adelig, aber nicht immer von jenem kapitalfähigen Adel mit sechzehn oder mehr Ahnen, der in Deutschland vor sich selber eine Achtung hat, die andere ausschließt.“¹⁷⁷

Und weiter:

¹⁷⁶ LAV NRW W, Kaiserreich Frankreich Gruppe: C 1 Nr. 47; a.a.O., C 1 Nr. 67; namentliche Hervorhebung durch Verfasser.

¹⁷⁷ Heinrich Weber, Coesfeld um 1800 - Erinnerungen des Abbé Baston, in: Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Kreises Coesfeld, Heft 3, Coesfeld o. J. [1961], S. 68-69.

„Die Augustinerinnen singen schlecht und ohne Geschmack. Man denkt an kleine Jungen, die schreien, wer's am besten kann. Die Annunziaten singen gut, aber sie forcieren ihre Stimmen. Wie die vorhergehenden haben sie die metallisch klingenden Stimmen von Knaben. Die Bernhardinerinnen haben Frauenstimmen. Nur dadurch gefallen sie französischen Ohren.“¹⁷⁸

Schließlich:

„Die Augustinerinnen empfangen Besuch in ihrer Klausur, aber gehen nicht aus ihr heraus. Die Annunziaten empfangen weder Besuch noch haben sie Ausgang. Die Bernhardinerinnen tun beides. Die Augustinerinnen heißen gemeinhin die ‚großen Nonnen‘, die Annunziaten die ‚kleinen Nonnen‘, die Bernhardinerinnen die ‚reichen Damen‘.

Von allen diesen Namen bezeichnet der letzte am wenigsten gut die Sache. Das wohlhabendste dieser Klöster ist das der kleinen Nonnen: es hat keine Schulden. Die Augustinerinnen haben ziemlich viel für uns getan, die Annunziaten fast nichts. Die Bernhardinerinnen hätten viel zu viel getan, wenn man bei der Nächstenliebe von einem ‚zuviel‘ sprechen könnte.“¹⁷⁹

III. Die Zeit nach Auflösung des Klosters Marienflucht in Glane (1811-1825)

1. Zur wirtschaftlichen Lage der pensionierten Annuntiatinnen und Tertiärinnen ab 1811

Mit der Auflösung des Klosters Marienflucht waren mit einem Male auch die Annuntiaten, wie so viele Ordensgeistliche anderer Klostersgemeinschaften, ihres Lebensraumes beraubt.

Der Einschnitt traf sie hart, gingen sie doch bei Eintritt in ein Kloster davon aus, dass sie dort bis zu ihrem Lebensende eine sichere Heimstatt hätten und ihnen eine lebenslange Versorgung sicher sei.

Auch wenn die Annuntiaten wegen des von ihnen streng einzuhaltenden Armutsgebüdes¹⁸⁰ ein entbehrensreiches Leben kannten, so waren sie doch plötzlich und unfreiwillig in das weltliche Leben zurückgeworfen, ohne Arbeit und ohne eigenes Zuhause, allein auf sich gestellt.

Zwar oblag es den Landesherren, die sich im Wege der Säkularisation in beachtlichem Umfang Güter und Einkünfte zahlreicher Klöster und Stifte angeeignet hatten, den Ordensgeistlichen nach § 57 RDV Entschädigungsleistungen in Form von Pensionen zu zah-

¹⁷⁸ Heinrich Weber, Coesfeld um 1800 - Erinnerungen des Abbé Baston, in: Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Kreises Coesfeld, Heft 3, Coesfeld o. J. [1961], S. 68-69.

¹⁷⁹ Weber, a.a.O.

¹⁸⁰ Schlager, S. 119; Potthoff, S. 200.

len und so deren Überleben zu sichern. Diese Leistungen waren indes nicht gerade üppig bemessen.

So erhielten die Konventualen der Klöster Coesfeld und Glane, je nach Lebensalter, jährliche Pensionen zwischen 300 und 500 Franken.

Darüber geben die Etatlisten der beiden Klöster näher Auskunft.¹⁸¹

Aber nicht nur, dass die ehemaligen Ordensfrauen mit diesen Geldleistungen gerade einmal ihren Lebensunterhalt decken konnten, erfolgten die Zahlungen durch das rheingräfliche Haus zu Coesfeld nicht regelmäßig, so dass die säkularisierten Schwestern in den Jahren 1816-1820 unter Mithilfe Dritter wiederholt die Pensionszahlungen bei der Rheingräfin Wilhelmine Fürstin Friederike zu Salm respektive bei Fürst Friedrich Karl August zu Coesfeld in Erinnerung bringen mussten.¹⁸²

Als denkbarer Grund für die schleppenden bzw. ausbleibenden Zahlungen durch das Fürstenhaus kommt zum einen der Verlust der Herrschaft an das Herzogtum Berg im Jahre 1806 in Betracht, zum anderen kann dieser Umstand am Ende darauf beruhen, dass die preußische Regierung ihm im Jahre 1816 die Landesherrschaft über das Amt Horstmar nicht wieder einräumte und man bei Hofe so der Auffassung war, zu weiteren Pensionsleistungen an die säkularisierten Ordensfrauen nicht mehr verpflichtet zu sein.

Die wirtschaftliche Lage der ehemaligen Annuntiaten war beklagenswert, wie der Inhalt ihrer Schreiben an das Fürstenhaus in Coesfeld eindrucksvoll beweist.¹⁸³

Exemplarisch für die Situation der Schwestern ist der Brief ihrer Oberin M. Caecilia Freese, die auf Mater Catharina Bisping folgte, und die sich am 1. Dezember 1816 an die Landesmutter wandte:

*„Euer Fürstliche Durchlaucht wollen verzeihen, wenn ich im Namen meiner Mitschwestern, die mir täglich ihre Noth klagen, mich bittend an Sie wende; damit der traurige Zustand meiner Mitschwestern doch bald möglichst abgeholfen werde. Vom Jahre 1815 haben wir die halbscheid unserer Pension rückständig; am Schluß des Jahres 1816 haben wir von diesem noch nichts erhalten. Wir alle müssen von dieser unser Pension unser Leben kümmerlich hinbringen. Die Meisten sind in hohen Jahren, viele davon schwächlich. Es ist keine die nicht mit Zehnzucht auf die Auszahlung ihrer Pension wartet, besonders in diesen Tagen, wo alles im höchsten Grade theur ist (...)“*¹⁸⁴

¹⁸¹ LAV NRW W, Kaiserreich Frankreich, Gruppe C 1 Nr. 67; ebenda Nr. 47; AAW, Coe, Nachlass Riese, Nr. 101, IV.; VIII.; 8.

¹⁸² AAW, Coe, Nachlass Riese, Nr. 100, III Pensions-Gesuche der Mitglieder des aufgehobenen Klosters zu Glane auch des aufgehobenen Klosters zu Coesfeld.

¹⁸³ A.a.O.

¹⁸⁴ A.a.O.

2. Pensionsanforderung der Maria Clementine Martin an die Rheingräfin in Coesfeld und Fragen zu ihrem Aufenthalt in der Zeit von 1811-1815

Auch Maria Clementine Martin war gehalten, die rückständigen Zahlungen ihrer Rente bei der Rheingräfin in Erinnerung zu bringen.¹⁸⁵

So schrieb sie in einem nicht datierten Brief an die Landesmutter,¹⁸⁶ der zeitlich zwischen 1814 und 1816 einzuordnen ist, dass sie nach Aufhebung ihres Klosters nur „*zweymal richtig meine Pension gezogen*“ und „*5 bis 6 Viertel Jahr gar nichts*“ erhalten habe, um dann fortzufahren, sie habe die begründete Hoffnung, dass die Fürstin auch für sie Sorge, denn „*sonder Pension kan ich in fremde[m] lande doch nicht fortkommen*“.¹⁸⁷

Tatsächlich hielt sich Maria Clementine Martin zu dem Zeitpunkt, als sie sich mit ihrem Brief nach Coesfeld wandte, im Ausland auf, nämlich in der nahe Brüssel gelegenen Kleinstadt Tirlemont in Brabant.¹⁸⁸

Darüber berichtet sie auch in einem Schreiben, das sie Jahre später im Sommer des Jahres 1821 an den König von Preußen richtete.¹⁸⁹

Brabant gehörte bis 1815 als Departement Dyle zum Kaiserreich Frankreich.

Schließlich erwähnte die ehemalige Klosterfrau Martin in dem an die Fürstin zu Salm gerichteten Brief, sie wäre gerne selbst nach Coesfeld gekommen, sei aber „*unpässlich*“.

Aus dem Grunde würde Pater Syntaxius¹⁹⁰, den sie gebeten habe, für sie zu sorgen, den Brief bestellen und ihr das Geld nach Erhalt zusenden.¹⁹¹

Darüber, wie Maria Clementine Martin in Tirlemont lebte, welcher Tätigkeit sie nachging und wie sich ihr Zuhause gestaltete, ist nichts Näheres bekannt.

So lässt der Inhalt des Schreibens auch nicht den Schluss zu, Pater Syntaxius halte sich ständig in Tirlemont auf, oder er lebe dort gar mit ihr zusammen.

Neben dem hier behandelten Brief muss sich Maria Clementine Martin wohl mit einem weiteren Zahlungsersuchen in Coesfeld gemeldet und um Anweisung ihrer Pension von 125 fr. für das 1. Quartal des Jahres gebeten haben.

¹⁸⁵ AAW, Coe, Nachlass Riese, Nr. 100, III Pensions-Gesuche der Mitglieder des aufgehobenen Klosters zu Glane auch des aufgehobenen Klosters zu Coesfeld.

¹⁸⁶ A.a.O.

¹⁸⁷ AAW, Coe, Nachlass Riese, Nr. 100, III Pensions-Gesuche der Mitglieder des aufgehobenen Klosters zu Glane auch des aufgehobenen Klosters zu Coesfeld.

¹⁸⁸ A.a.O.

¹⁸⁹ GStA PK, I. HA Rep. 76 VIII a, Nr. 2162, fol. 51v.

¹⁹⁰ Name etwas unsicher, siehe dazu Witting, S. 104, die ihn mit Sixtinus angibt.

¹⁹¹ AAW, Coe, Nachlass Riese, Nr. 100.

Das jedenfalls soll aus einem Schreiben des Lehrers am Gymnasium von Coesfeld, J. Rekers, vom 14. November 1814 an die Rentkammer hervorgehen.¹⁹²

Auch wenn die Lebensumstände der Annuntiatin Martin in Brabant weiter im Dunkeln bleiben, so äußert sie sich in ihrem Schreiben an das preußische Königshaus vom Juli 1821 über den Grund ihres Ortswechsels von Coesfeld resp. Glane nach Tirlemont.

Ihren Ausführungen nach ist sie nach Aufhebung des Klosters in Glane im Jahre 1811 zunächst nach Brüssel zurückgekehrt, um sich dann in Tirlemont niederzulassen.¹⁹³ Dazu heißt es in dem Brief:

„Nach Aufhebung des Klosters im Jahre 1811 erhielt ich die Weisung, nach meinem Geburtsort zurückzukehren.

*Mit einem Empfehlungs=Schreiben des vormaligen Präfekten des Lippe=Departement Herrn Duissalliant¹⁹⁴ an den Präfekten zu Brüssel trat ich die Reise nach Brüssel an. Dieser Herr sorgte für die Regulierung und Auszahlung meiner Pension und ließ ich mich demnächst zu Tirlemont nieder“.*¹⁹⁵

Zu diesem Zeitpunkt wird Maria Clementine Martin die ihr aufgrund der Aufhebung des Klosters zustehende Pension vom Kaiserreich Frankreich bezogen haben.

Über den exakten Zeitraum Ihres Aufenthaltes in Brabant enthält der Brief zwar keinen Hinweis, wohl aber bestätigt seine Verfasserin, dass sie in jedem Falle bis zum Jahre 1815 dort verweilte.¹⁹⁶

So rückt ihr Name im Juni 1815 im Zusammenhang mit der Schlacht von Waterloo, anlässlich der sie sich bei der Versorgung der verwundeten „vaterländischen Krieger“ Verdienste erwarb¹⁹⁷, ins Blickfeld. Allerdings findet sich keine Bestätigung, dass sie sich „unter den Kranken-Pflegerinnen, die mühsam von Mann zu Mann eilten, um erste Hilfe zu leisten“¹⁹⁸, befand.

Erst recht nicht, dass sie die Verwundeten „offenbar schon zu einem Zeitpunkt“ versorgt hätte, „als die Schlacht noch in vollem Gange war und die Sanitätskolonnen in Deckung verharreten“.¹⁹⁹

¹⁹² Friedrich Wiltfang, Klosterfrau Maria Clementine Martin Von der Nonne zur Unternehmerin, in: Unsere Heimat, Jahrbuch des Kreises Borken 1986, S. 171 f.

¹⁹³ GStA PK, I. HA Rep. 76 VIII a, Nr. 2162, fol. 51r.-51v.

¹⁹⁴ Anm. d. Verfassers: Hier handelt es sich um C. Comte du Saillant, der auch Kammerherr Kaiser Napoleons war.

¹⁹⁵ GStA PK, I. HA Rep. 76 VIII a. Nr. 2162, fol. 51r-51v.

¹⁹⁶ A.a.O., fol. 51v.

¹⁹⁷ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 34r.; Günter Garlet, Die Klosterfrau und ihre Zeit, hrsg. vom Hause Klosterfrau, Köln, 2. ergänzte Auflage, Köln 1989, S. 13.

¹⁹⁸ Garlet, a.a.O.

¹⁹⁹ A.a.O.

Feststellungen dieser Art gehören eher zu den über Maria Clementine Martin kursierenden Legenden, die es nicht wenige gibt.

Dass aber der Einsatz der Offizierstochter außergewöhnlich gewesen sein muss, ist nicht zu bestreiten und findet Bestätigung in der hohen Anerkennung, die ihr König Friedrich Wilhelm III. zuteil werden ließ.

Denn wegen ihrer Verdienste in Waterloo erhielt Maria Clementine Martin durch Preußens König eine lebenslange Leibrente von 160 Talern.²⁰⁰

Diese Auszeichnung ging, folgt man den Ausführungen der ehemaligen Chorjungfrau Martin, auf Feldmarschall Blücher zurück.²⁰¹

Dazu führt sie aus:

„Im Jahre 1815, wo der Kriegsschauplatz in Brabant eröffnet war, und die glorreiche Schlacht bey Belle Alliance geliefert wurde, nahm ich mich in den Lazarethen sehr der tapferen Preussen, welche für die große Sache der Menschheit geblutet hatten, an, und suchte nach meinen Kräften zu der baldigen Wiederherstellung der verwundeten Krieger beyzutragen, wie aus dem beygefügtten, von der Bürgermeisterey zu Tirlemont ausgestellten Attest erhellet.

Welches Zeugniß mir darüber von Seiner Durchlaucht Herrn General Feldmarschall Fürsten Blücher von Wahlstatt zu Theile wird, ergiebt die Anlage, die mit dessen eigenhändiger Unterschrift versehen ist.

*Nach glücklich wiederhergestelltem Frieden wurde mir aufgegeben, in Euren Königlichen Staaten mich zur Beziehung meiner Pension niederzulassen“.*²⁰²

In diesen Kontext gehört, dass Friedrich Wilhelm III. den Militärärzten seiner Armee besondere Hochachtung entgegenbrachte.

So erklärte er am 27. April 1815, „das gute Benehmen und die Verdienstlichkeit der Militärchirurgen meiner Armee“ werde von ihm „wohlwollend und dankbar anerkannt“ und er „habe dieses Anerkenntniss in Beziehung auf mehrere, welche sich vorzüglich ausgezeichnet haben, auch bereits durch Ertheilung von öffentlichen Beweisen ihrer Verdienstlichkeit auf thätige Weise an den Tag gelegt“.²⁰³

²⁰⁰ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 34r; GStA PK, I. HA Rep. 76 VIII a, Nr. 2162, fol. 52r.

²⁰¹ GStA PK, I. HA Rep. 76 VIII a, Nr. 2162, fol. 52r.

²⁰² A.a.O., fol. 51v.-52r.

²⁰³ Die Kriegschirurgen und Feldärzte Preussens und anderer deutscher Staaten in Zeit- und Lebensbildern, hrsg. von der Medizinal-Abtheilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums. II. Theil Kriegschirurgen und Feldärzte der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1795-1848) von Dr. Bock und Dr. Hasenkopf, Berlin 1901, S. 238-239; [URL:http://www.archive.org](http://www.archive.org). (Aufruf am 09.02.2014).

Aber „auch eine Reihe von Lazarethbeamten und Frauenvereinen, deren verdienstvolle Tätigkeit“ bekannt geworden war, wurde ausgezeichnet.²⁰⁴

In dem Zuge mag auch Maria Clementine Martin ihre Ehrung erfahren haben.

3. Fragen zur Zugehörigkeit der Maria Clementine Martin zum Konvent der Karmelitinnen in Brüssel (1815-1821)

Darüber wo, vor allem aber wie Maria Clementine Martin die Zeit von 1815 bis 1821 verbrachte, gibt es nur wenige Hinweise, und diese sind teilweise widersprüchlich.

So behauptete sie, ohne dazu jedoch genaue zeitliche Angaben zu machen, sie habe sich „acht Jahre lang im Kloster der Carmelitinnen in Brüssel“ aufgehalten.²⁰⁵

Diese Aussage käme unter Berücksichtigung ihrer Stationen in Tirlemont und Waterloo und den Angaben in den Meldelisten der Stadt Münster Jahre 1821 durchaus in Betracht.²⁰⁶

Andererseits ist ein Aufenthalt der ehemaligen Annuntiatin Martin im Kloster der Carmelitinnen in Brüssel wenig wahrscheinlich.

Das Kloster der Barfüßer Carmelitinnen, Ordo Carmelitarum Discalceatarum (OCD), in Brüssel wurde im Jahre 1607 gegründet.²⁰⁷

Es erlebte, wie so viele andere geistliche Einrichtungen, über die Zeit seines Bestehens turbulente Zeiten.

So musste der Konvent in Folge mehrmaliger Schließungen des Klosters wiederholt Zuflucht anderenorts suchen, ehe er 1812 in der „Rue Haute“ sein neues Zuhause fand, und wo er nach Wiedereinrichtung der Klausur im Jahre 1815 bis zum Jahre 1833 ansässig blieb.²⁰⁸

²⁰⁴ Die Kriegschirurgen und Feldärzte Preussens und anderer deutscher Staaten in Zeit- und Lebensbildern, hrsg. von der Medizinal-Abtheilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums. II. Theil Kriegschirurgen und Feldärzte der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1795-1848) von Dr. Bock und Dr. Hasenkopf, Berlin 1901, S. 238-239; [URL:http://www.archive.org](http://www.archive.org). (Aufruf am 09.02.2014).

²⁰⁵ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 27r.

²⁰⁶ PAHH, Bestand Spang, Schreiben des StdAMs, vom 11.7.1940 an Apotheker Ernst Wimmer, Köln a/Rhein; PAHH, Bestand, Das StdAMs teilte mit Schreiben vom 30.11.2011 mit, dass „die im Schreiben vom 11.7.1940 zugrunde gelegten Einwohnerverzeichnisse der ‚Dom‘-Leischafft für die Jahre 1817-42 durch Kriegseinwirkung vernichtet“ wurden.

²⁰⁷ Monasticon Carmelitanum, hrsg. von Ambrosius a Sancta Teresia, Monasticon Carmelitanum seu lexicon geographicum-historicum omnium foundationum (...), in: Analecta Ordinis Carmelitarum Discalceatorum, 22 (1950), S. 212 f.

²⁰⁸ A.a.O.

Somit hätte die Klostersgemeinschaft der Carmelitinnen Maria Clementine Martin in den Jahren ihres Aufenthaltes in Brabant Unterkunft und Arbeit bieten können, indes gibt es außer ihrer eigenen Aussage, auf die noch ausführlich einzugehen sein wird, keinen Beweis dafür, dass sie jemals dem Brüsseler Konvent der Carmelitinnen (OCD) angehörte oder dem Kloster in anderer Weise angeschlossen war.²⁰⁹

Hinzu kommt, dass schriftliche Äußerungen von Maria Clementine Martin vorliegen, die ihrer Behauptung eines Aufenthaltes im Carmel in Brüssel entgegenstehen, und aus denen folgt, dass sie bereits im Jahre 1815 wieder nach Deutschland zurückgekehrt ist.²¹⁰

4. Maria Clementine Martins Aufenthalt in der Stadt Münster (1815/1821–1825) und das gegen sie angestrebte Verfahren wegen Kurpfuscherei und Quacksalberei

Sicher ist, dass Maria Clementine Martin von 1821 und bis 1825 in der Stadt Münster lebte.²¹¹

Sie wohnte zunächst in der Domlayschaft 30 (1821-1823) und zog hernach zur Domlayschaft Nr. 20 (1823-1825).

Beide Häuser gehörten dem Domkapitel von Münster.²¹²

Zu diesem Zeitpunkt war dort Graf Spiegel, der spätere Erzbischof von Köln, Domdechant und es liegt nahe, dass hier die Bekanntschaft zwischen Maria Clementine Martin und Graf Spiegel entstanden ist.

Aber ungeachtet ihres durch das Melderegister dokumentierten Aufenthalts in Münster ab dem Jahr 1821 lassen Äußerungen von Maria Clementine Martin die Annahme zu, dass sie sich schon ab dem Jahre 1815 wieder in Deutschland aufhielt.

So erwähnt sie in einem Schreiben vom Juni des Jahres 1821:

„Nach glücklich wieder hergestelltem Frieden wurde mir aufgegeben, in Euren Königlichen Majestät Staaten mich zur Beziehung meiner Pension niederzulassen.

²⁰⁹ PAHH, Handakten MCM Brüssel, Korrespondenz mit dem Carmel Brüssel, insbesondere Antwortschreiben vom 6.9.2012, in dem es über einen Aufenthalt von Maria Clementine Martin im Carmel in Brüssel heißt: „J’ ai examiné nos archives (...) rien – rien – rien sur cette soer M. Clémentine.“; Bestand Spang, Schreiben des Carmel Brüssel vom 6.4.1936, dort heißt es: „Ancune religieute du nom de Maria Clémentine Martin n’ a habité leur monastère. Tous les livres consulx ne signalent aucun nom de ce genre.“

²¹⁰ GStA PK, I. HA Rep. 76 VIII a (Ältere Medizinalregistratur/Teilbestand), Nr. 2162, Anmeldung geheimer Mittel zur Heilung des Krebschadens, Bd. 1, fol. 52r.

²¹¹ AAW, Coe, Nachlass Riese, Nr. 101, IV., Verzeichniß der von dem ehemaligen Annunziaten-Kloster zu Coesfeld herrührenden Pensionen; PAHH, Bestand Spang, a.a.O.; GStA PK, I. HA Rep. 76 VII a, Nr. 2162, fol. 52r., Bestätigung des Aufenthaltes in Münster für das Jahr 1821.

²¹² PAHH, Bestand Spang, a.a.O.

*Ich wählte Münster zu meinem künftigen Wohnort.*²¹³

Damit setzt sich Maria Clementine Martin in Widerspruch zu ihrer eigenen Behauptung über ihren achtjährigen Aufenthalt im Kloster der Karmelitinnen in Brüssel, gegen den auch die Tatsache spricht, dass sie mit einem Eintritt in das Kloster oder auch bloßer Unterbringung darin ihrer Pension verlustig gegangen wäre.

Dazu passt, dass sie in den Etatlisten des Rentmeisters Riese namentlich und mit Wohnsitz Münster aufgeführt wird, was vermuten lässt, dass sie selbst dorthin noch Pensionsleistungen bezog²¹⁴, die ihr nach Auflösung des Klosters St. Anna als ehemaliger Ordensgeistlichen zustanden.

Welcher Tätigkeit Maria Clementine Martin während ihrer Zeit in Münster nachging, ist im Einzelnen nicht bekannt.

Allerdings gibt es im Jahr 1821 einen Vorfall, aus dem erhellt, dass sie sich zumindest zeitweise der Behandlung von Kranken widmete.²¹⁵

Dieser Vorgang, es handelt sich um ihr Immediatgesuch an Friedrich Wilhelm III. vom 9. Juni 1821, ist in vielfacher Hinsicht bemerkenswert. So gibt er zum einen Aufschluss über eine von der Strafverfolgungsbehörde gegen sie eingeleitete Untersuchung wegen medizinischer Puscherei und Quacksalberei.

Zum anderen äußert sich Maria Clementine Martin darüber, dass man in dem Annuntiaten Kloster in Coesfeld „das Arcanum, Fistel= und Krebs=Schäden zu curiren“ besessen habe²¹⁶, um dann fortzufahren:

„Bald, wandten sich unglücklich, mit Fistel= und Krebs=Schäden behaftete Personen, denen es bekannt war, daß ich mit vielem Glück manche Leidende zu Coesfeld, 7 Stunden von Münster entfernt, geholfen hatte, zu mir, und sprachen meine Hülfe an.

Unbekannt mit dem Gesetze, welches das Verboth enthält, daß keiner ohne vorherige Erlaubniß des Staats aus der Kur der Wunden ein Gewerbe machen dürfe, leistete ich manchen am Fistel= und Krebs=Schaden hart danieder liegenden Patienten, an deren Aufkommen schon mehrere hiesige Wundärzte gezweifelt hatten, den thätigsten Beystand und war durch meine erworbenen Kenntnisse, und mit Beyhülfe der Arcani so glücklich, bey nahe alle Patienten, die ich, laborirend an den gedachten Krankheiten behandelte, die so lange entbehrte Gesundheit wieder zu verschaffen.

Da dieser Umstand natürlich bewürkte, daß die vielen glücklich vollendeten Kuren ruchbar wurden; so wurde dadurch der Neid verschiedener hiesigen Chirurgen erweckt, und ich wurde bey dem Inquisitoriat zu Münster denunciirt, nicht allein ohne

²¹³ GStA PK, I. Rep. HA 76 VIII a, Nr. 2162, fol. 52r.

²¹⁴ AAW, Coe, Nachlass Riese 101, Nr. IV., a.a.O.

²¹⁵ GStA PK, I. Rep. HA 76 VIII a, Nr. 2162, fol. 52r.-57r.

²¹⁶ A.a.O., fol. 50r.

Erlaubniß practisirt, sondern auch die Behandlung der Patienten aus bloßer Gewinnsucht getrieben, ja sogar mit innerlichen Kuren mich abgegeben zu haben.

Meine Angeber haben zwar nicht erweisen können, daß ich aus Gewinnsucht mich der Behandlung der beyden Krankheiten unterzogen, hiergegen ist durch die Instruction und Vernehmung einer Menge Zeugen, welche von mir behandelt und curirt sind, erwiesen, daß nur Menschenliebe die Triebfeder meiner Handlungen war, und ich nichts als Ersatz meiner baaren Auslagen für die gereichten Medicamente verlangt habe; und ebenso hat man die Behauptung, daß ich mich mit innerlichen Kuren befaßt habe, mit nichts unterstützen können; - allein da einmal das mir vorgezeigte Gesetz eine Strafe auf die Kur äuserlicher Krankheiten ohne Erlaubniß des Staats setzt; so muß ich befürchten, daß ich in solche genommen werde, und weil ich als armes Nönnchen, welches von einer geringen Pension leben muß, keine Geldstrafe zu zahlen vermögend bin, mit Gefängnißstrafe, als Lohn für meine wohlthätigen Handlungen an leidende Personen, belegt werde.

Diese schreckliche Lage, worin ich so gantz unverschuldet gerathen bin, und die mir alle meine Ruhe beraubt, treibt mich an, mich Euer Königlichen Majestät zu Füßen zu werfen, und Allerhöchst= Sie mit der allerunterthänigsten Bitte zu behelligen: das Verfahren allernädigst niederzuschlagen.²¹⁷

Sodann führte Maria Clementine Martin aus:

„Zugleich nehme ich die Freyheit, Eure Königlich Majestät vorzustellen, daß sich während der gegen mich eingeleiteten, schon mehrere Monate hindurch bestehenden Untersuchung, worin ich durch die besten Zeugnisse erprobt habe, daß viele Patienten, welche an Fistel=Schäden hart darnieder lagen, von mir umsonst behandelt und wiederhergestellt sind, sich eine beträchtliche Anzahl mit Fistel= und Krebs=Schäden behaftete Personen bey mir gemeldet, und mich gebeten haben, ihnen mit meinen Kenntnissen zu Hülfe zu kommen, indem sie mehrere Kuren bey anderen Wundärzten und Ärzten vergebens versucht hätten, welche ich aber trostlos entlassen mußte, weil mir das Gesetz die Ausübung meiner Kurart ohne spezielle Erlaubniß verbiethet.

Um nun diesen Menschen die Gesundheit wieder herstellen zu können, ist mein sehnlichster Wunsch, die Erlaubniß zu erhalten, Fistel= und Krebs=Schäden behandeln zu dürfen.

Die eidlichen Zeugnisse, welche sich in den Untersuchungs=Akten befinden, bewähren meine Geschicklichkeit; einer ordentlichen Prüfung kann ich mich aber aus den Gründen leider nicht unterwerfen, weil ich die Wundarzneykunst nie theoretisch erlernt habe, sondern bey Behandlung meiner Patienten blos das Arcanum angewendet habe, wenn sich bey genauer Untersuchung der Krankheit fand, daß die Kriterien zu der Anwendung vorhanden waren, die ich durch eine langjährige Erfahrung leicht wahrzunehmen im Stande bin.

Um meinen Mitbürgern hier nützlich zu seyn, und für die Linderung schwerer Leiden der Menschheit nach meinen Kräften wirken zu können, wage ich es, Eure Königliche Majestät mit der unterthänigsten Bitte anzurufen:

²¹⁷ GStA PK, I. Rep. HA 76 VIII a, Nr. 2162, fol. 52r.-55r.

Mir allergnädigst das Privilegium zur Behandlung fistulöser und krebsartiger Schäden zu ertheilen.

Die ich in tiefster Ehrfurcht ersterbe

Eurer Königlichen Majestät

Münster den 9ten July 1821 unterthänigste Magd

*Wilhelmina Clementine Martin*²¹⁸

Dem Immediatgesuch der Antragstellerin Martin blieb der Erfolg versagt, wie aus der Verfügung des preußischen Innenministeriums vom 4. August 1821 hervorgeht, und die das Ministerium wie folgt begründete:

„Da die von Ihnen in Antrag gebrachte Niederschlagung der gegen Sie eingeleiteten Untersuchung, nur von des Königs=Majestät Allerhöchstselbst verfügt werden kann, Ihr Immediat=Gesuch vom 9ten v. M, dessen Anlagen hierbei zurückerfolgen, aber ohne weitere Bestimmung von Sr. Majestät dem Könige zur verfassungsmäßigen Verfügung an das Ministerium emittirt worden ist, so ist eben dadurch Ihr gedachter Antrag von Sr. Majestät zurückgewiesen“²¹⁹

und weiter machte die Behörde bekannt:

„daß das gleichzeitig nachgesuchte Privilegium zur Heilung von Krebs und Fistel=Schäden Ihnen, als den bestehenden Medicinal=Gesetzen entgegen, nicht ertheilt werden kann.“²²⁰

Soweit das Ministerium in der von Maria Clementine Martin ausgeübten Tätigkeit eine Verletzung der bestehenden Gesetze sah, griff es auf das Allgemeine Landrecht (ALR) zurück, das nach der Niederlage Napoleons in den rechtsrheinischen Gebieten Preußens zum 1. Januar 1815 rezipiert worden war, und das damit auch wieder in der Provinz Westfalen galt.

Die Einlassungen, die Maria Clementine Martin gegen den ablehnenden Bescheid des Ministeriums vorbrachte, lassen erkennen, dass die Entscheidung des Ministeriums auf den Vorschriften der §§ 693, 694 und 701 sowie der §§ 702 ff. ALR, Teil II, Titl. 20. beruhte.²²¹

Aber nicht nur Maria Clementine Martin hatte sich an Friedrich Wilhelm III. gewandt.

Vielmehr berichtet die Akte über eine weitere „Immediat=Eingabe“ vom 21. Juli 1821.

²¹⁸ GStA PK, I. Rep. HA 76 VIII a, Nr. 2162, fol. 55r.-57r.

²¹⁹ A.a.O., fol. 58r.

²²⁰ A.a.O.

²²¹ Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (01.06.1794), Zweyter Theil, Zwanzigster Titel. Von den Verbrechen und deren Strafen, Eilfter Abschnitt. Von körperlichen Verletzungen; [URL:http://www.opiniojuris.de](http://www.opiniojuris.de) (Aufruf am 28.02.2014); zum Thema Puscherey und unbefugtem Arzneydebit siehe vor allem Vollständige systematische Sammlung der Preußischen Medizinalgesetze und Verordnungen von Carl-Friedrich Koch, Magdeburg 1833, S. 281-292.

Mit dieser hatten sich „mehrere dortige[n] Einwohner“ bei König Friedrich Wilhelm III. für die ehemalige Ordensfrau Martin verwandt, indem „dieselben um die Ertheilung der Erlaubniß zum Kuriren von Fistel und Krebs=Schäden für die Clementine Martin“ baten.²²²

Aber auch diese Bitten wies das Ministerium in Berlin mit der bereits bekannten Begründung zurück und erteilte der Königlichen Regierung in Münster mit Schreiben vom 18. August 1821 die Weisung, die Antragsteller entsprechend zu bescheiden.²²³

Wie die gegen Maria Clementine Martin eingeleitete Untersuchung letztlich ausging ist nicht bekannt, wohl aber steht fest, dass die Preußischen Medizinalbehörden die Tätigkeit der ehemaligen Annuntiatin, deren Heilmethoden einschließlich der von ihr angewandten Mittel als medizinische Pfuscherei und Quacksalberei missbilligten, mit der Folge, dass sie das gegen sie eingeleitete Verfahren nicht einstellten und ihr darüber hinaus die Ausübung einer solchen Beschäftigung untersagten.²²⁴

Von daher fällt der Fall des Zollrendanten Hellmund aus Oldendorf in Westfalen ins Auge, der ein „Cosmesches Mittel gegen Krebs und krebsartige Geschwür=Metamorphosen“ entwickelt hatte, das „nach den in dem Kranken=Hause der Charité zu Berlin [damit] angestellten Versuchen solche Vortheile vor dem ältern und gewöhnlichern Verfahren“ ergab und, „daß seine Anwendungsart in den dazu geeigneten Fällen, der fortgesetzten Prüfung der Ärzte und Wundärzte empfohlen zu werden verdiente“, wie es im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster, Jahrgang 1825, hieß.²²⁵

Hellmund, der „früher LazarethChirurgus in preußischen Diensten gewesen war“, hatte das Mittel erfolgreich bei seiner 16-jährigen Tochter, die im Alter von acht Jahren „vom Gesichtskrebse befallen wurde“ angewandt und seine Heilmethode einer Kommission in Berlin mit Erfolg vorgestellt.

Friedrich Wilhelm III. zollte dem Erfinder des Heilmittels große Anerkennung und verfügte per Kabinettsorder, dass diesem „für die Bekanntmachung des Mittels, nächst einem Geschenk von 150 Thalern, eine jährliche Pension von Einhundert Thalern (...)“ zu zahlen sei, „welche nach seinem Absterben auf seine Tochter übergehen solle“.²²⁶

²²² GStA PK, I. Rep. HA 76 VIII a, Nr. 2162, fol. 60r.

²²³ A.a.O.

²²⁴ Zum Thema „Medizinische Pfuscherei“ und „Quacksalberei“ siehe Susanne Landgraf, Heilen außerhalb der Medizinal-Ordnung, Autorität, Konkurrenz und Geschlecht in den Herzogtümern Jülich-Berg 1799-1875, Diss. der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Catolo-Wilhelmina zu Braunschweig, 2002.

²²⁵ Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster, Jahrgang 1825, S. 291; [URL:http://www.ulb.uni-muenster.de](http://www.ulb.uni-muenster.de) (Aufruf am 15.02.2014).

²²⁶ Friedrich Ludwig Augustin, Die Königlich Preußische Medicinalverfassung oder vollständige Darstellung aller, das Medicinalwesen und die medicinische Polizei in den Königlich Preußischen Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen, Band 4, enthaltend die Medicinalverordnungen von 1823 bis 1827, Potsdam 1828, S. 478-484, hier S. 478-479; [URL:http://www.books.google.de](http://www.books.google.de) (Aufruf am 15.02.2014 unter Augustin Hellmund); Allgemeine deutsche Justiz-, Kameral- und Polizeifama, hrsg. von Theodor Hartleben. Für Recht, Sicherheit und Kultur, Stuttgart, Tübingen, Worms, Mainz, Wien und Berlin 1825, S. 495-496; [URL:http://www.books.google.de](http://www.books.google.de) (Aufruf am 15.02.2014 unter Allgemeine deutsche Justiz Hellmund).

Eine solche Anerkennung konnte Maria Clementine Martin, trotz der von ihr behaupteten zahlreichen Heilerfolge, dagegen nicht im Geringsten erzielen, vielmehr verbot man ihr strikt die Behandlung fistulöser und krebsartiger Erkrankungen und entzog ihr damit die wirtschaftliche Grundlage, denn es ist davon auszugehen, dass sie aus der beschriebenen Heilbehandlung der Patienten Einkünfte erzielte, und ihre Tätigkeit nicht allein aus reiner Menschenliebe erfolgte.

Wenn man bedenkt, dass zum damaligen Zeitpunkt neben der Tuberkulose die Erkrankungen an Krebs und Syphilis als Geißeln des Jahrhunderts galten²²⁷, und gerade auch die Geschlechtskrankheit fistulöse Geschwüre verursacht²²⁸, wird die Versagung der nachgesuchten Erlaubnis ein harter wirtschaftlicher Einschnitt für Maria Clementine Martin bedeutet haben.

An dieser Stelle ist jedoch noch auf einen anderen Punkt einzugehen.

Soweit die ehemalige Annuntiatin Martin behauptet, das Kloster St. Anna in Coesfeld habe das Arkanum zum „*Curiren von Fistel- und Krebschäden*“ besessen, und hier habe sie ihre Kenntnisse über die geeigneten Behandlungsmethoden erlangt, fehlt dazu jeder Beweis.

Darüber ist weder in der Chronik des Klosters ein Wort erwähnt noch konnten Quellen ermittelt werden, welche die Behauptungen der Martin hätten stützen können, womit nicht in Frage gestellt werden soll, dass Maria Clementine Martin tatsächlich über praktische Kenntnisse zur Behandlung von Fistel- und Krebschäden verfügte.

Demgegenüber ist anzusprechen, dass die Tertiärinnen zu Rees ab Mitte des 18. Jahrhunderts über ein „*Arcanum wider den Krebschaden*“ verfügten, worüber bereits 1786 das „*Journal von und für Deutschland*“ berichtete.²²⁹

In dem Beitrag hieß es, das Kloster

*„bewahre das Arkanum, ohne davon Eröffnung zu thun, welches ihm nicht verdacht werden könne, da es sein Eigenthum sey; indeß gäbe es solches nicht für ein allgemeines Mittel wider den Cancer, sondern wider bloße Scirrhus aus, indem, so bald der Augenschein ergäbe, daß ein Cancer occultus oder apertus vorhanden sey, oder der Scirrhus sich schon verwandelt habe, das Kloster solches nicht anwende, sondern die Kranken an Aerzte und Wundaerzte verweise“.*²³⁰

²²⁷ Hans-Dieter Mennel, Bernd Holdorff, Katrin Bewermeyer, Hermann Oppenheim und die deutsche Nervenheilkunde zwischen 1870 und 1919, Stuttgart 2007, S. 17; [URL:http://www.books.google.de](http://www.books.google.de) (Aufruf am 05.03.2014).

²²⁸ Hermann Friedrich Bonorden, Die Syphilis, pathologisch, diagnostisch und therapeutisch, Berlin 1834, S. 365; [URL:http://www.books.google.de](http://www.books.google.de) (Aufruf am 05.03.2014); Johann Nepomuk Rust, Helkologie oder Lehre von den Geschwüren, Berlin 1842, S. 108, [URL:http://www.books.google.de](http://www.books.google.de) (Aufruf am 05.03.2014).

²²⁹ Journal von und für Deutschland. Dritter Jahrgang. Erstes bis sechstes Stück, hrsg. von Siegmund Freyherrn von Bibra Domkapitularen und Regierungspräsidenten zu Fulda 1786, S. 514-515.

²³⁰ A.a.O.

Man fuhr fort, die Nonnen hätten für die Behandlung auch kein Geld genommen, „sondern aus Menschenliebe“ gehandelt, sie

*„nähmen aber von Vornehmen und bemittelten Personen, die sich des Mittels bedient hätten, ein freywilliges Geschenk, ohne das geringste vorzuschreiben, dagegen hülfen sie jährlich mehr als 200 armen Menschen damit aus, gäben ihnen zu essen und zu trinken, so daß dadurch die wenige Geschenke, die sie empfiengen, öfters doppelt aufgingen“.*²³¹

Eine Untersuchung des Mittels ergab, dass man zur Zubereitung „lebendige Krebse“ verwende und „der empfindliche Geruch des Mittels nach Knoblauch oder *Asa foetida* vermuten ließe, daß eins von diesen beyden, oder alle beyde mit dazu genommen“ würden, und schließlich hieß es noch: „Das Mittel ist eine schwärzliche, feuchte, stark nach Knoblauch riechende Masse, welche in altes Leinen genähet, und so 12 oder 24 Stunden auf den *Scirhum* gebunden wird (...)“.²³²

In ähnlicher Weise berichtete 1825 das Magazin der ausländischen Literatur der gesamten Heilkunde über das Mittel der Ordensfrauen aus Rees.²³³

Etliche Jahre zuvor, nämlich 1818, hatten die „Göttingische gelehrte Anzeigen“ die Frage ausgeschrieben, ob gegen den Krebs, wenn er „für eine allgemeine Krankheit gehalten werden müsse (...), dann auch äußere Mittel, wie Amputation, oder das Mittel der sogenannten Nonnen von Rees oder der Gebrauch anderer Aetzmittel und besonders des Arséniks etwas zur Heilung des Schadens oder zur Verminderung der Zufälle beytragen könnten“, oder „man solche Mittel nur als schädliche betrachten“ müsse.²³⁴

Im Jahre 1825 verließ Maria Clementine Martin Münster und zog nach Köln.

Darüber, ob dieser Umzug im Zusammenhang mit dem beschriebenen Verbotverfahren stand, ist nichts überliefert, wohl aber, dass sie schon bald nach ihrer Ankunft in der Domstadt mit der Herstellung und dem Verkauf von Kölnisch Wasser und Carmeliter-Geist begann, womit sie den Grundstein für ihr später florierendes Unternehmen legte.

Vor Behandlung dieses ganz außerordentlichen Lebensabschnitts der säkularisierten Ordensfrau stellt sich die Frage nach deren Möglichkeit für einen Wiedereintritt in ein Kloster in preußischer Zeit.

Dazu lässt sich allgemein aus der Ordensgeschichte feststellen, dass

²³¹ Journal von und für Deutschland. Dritter Jahrgang. Erstes bis sechstes Stück, hrsg. von Siegmund Freyherrn von Bibra Domkapitularen und Regierungspräsidenten zu Fulda 1786, S. 514-515.

²³² A.a.O.

²³³ Magazin der ausländischen Literatur der gesammten Heilkunde und Arbeiten des Aertzlichen Vereins zu Hamburg. Hrsg. von Dr. G. H. Gerson und Dr. Nikol. Heinr. Julius, Band 10, Hamburg 1825, S. 20-241.

²³⁴ Göttingische gelehrte Anzeigen. Unter der Aufsicht der königl. Gesellschaft der Wissenschaften, Band 3 auf das Jahr 1818 Göttingen, S. 1843.

- alle fünf deutschen Annuntiaten-Klöster in der Säkularisation aufgelöst worden waren,
- in Preußen allgemein das Verbot der Aufnahme von Novizen (und neuer Mitglieder) für die Klöster (die auf dem Aussterbe-Etat standen bis 1848) bestand oder in wenigen belegten Ausnahmefällen nur mit „*obligatorischer*“ Genehmigung (nur bei Krankenpflege- und Unterrichts-Orden) gegeben war. Für die wenigen Neugründungen (Clemens-Schwestern Münster 1808) war Maria Clementine Martin sowohl zu alt als wohl auch nicht „berufen“,
- so bestand faktisch in der Rheinprovinz und in Westfalen keine reale oder „attraktive“ Möglichkeit wieder in ein Kloster einzutreten, so dass für sie als Ex-Ordensfrau nur blieb, „sich selbst durchs Leben durchzuschlagen“.²³⁵

²³⁵ Dazu sei verwiesen auf:
 Georg Mölich, Joachim Oepen, Wolfgang Rosen (Hrsg.), *Klosterkultur und Säkularisation im Rheinland*, Essen 2002, S. 57, 68, 98; Erwin Gatz, Karte 53: Klöster um 1830, in: Erwin Gatz, Marcel Albert (Hrsg.), *1700 Jahre Christentum in Nordrhein-Westfalen. Ein Atlas zur Kirchengeschichte*, Regensburg 2013, S. 130.

KAPITEL 3: Maria Clementine Martin und die Kölner Zeit (1825–1843)

I. Von der Unternehmensgründung zum Königlichen Privileg durch Friedrich Wilhelm III. von Preußen

1. Ankunft in Köln und erster Marktauftritt für Kölnisch Wasser am 6. November 1825

Maria Clementine Martin zog im Laufe des Jahres 1825 nach Köln, wo sie mit einer Anzeige in der Kölnischen Zeitung vom 6. November 1825 ins geschäftliche Leben trat und auf sich aufmerksam machte.

Sie warb für ein Kölnisches Wasser, das bei ihr zu erwerben sei und kündigte an:

„Ein sich selbst empfehlend ächtes Kölnische Wasser, ist zu haben auf der Litsch Nro. 1., die große Flasche 6 Sgr. 3 Pf.“²³⁶

Während dieses Inserat noch nicht erkennen lässt, ob Maria Clementine Martin bereits zu diesem Zeitpunkt das Kölnische Wasser in eigener Destillerie herstellte oder ob sie dieses lediglich verkaufte, also ein reines Handelsgeschäft betrieb, stellt sie in einer späteren Annonce klar, dass sie von Anfang an ein „Destillations-Geschäft“ für Kölnisch Wasser und Carmelitergeist betrieben habe.²³⁷

Beide Annoncen überraschen.

So zeigt das Inserat vom November 1825, dass Maria Clementine Martin eine gewerbliche Tätigkeit in einem dem Kölner Klerus gehörenden Hause ausüben konnte, was sich mit hoher Wahrscheinlichkeit aus ihrer Verbindung zu Erzbischof Graf Spiegel erklären lässt, zumal sie in mehreren an die preußischen Behörden gerichteten Schreiben auf den ihr durch Graf Spiegel gewährten Schutz hinwies.²³⁸

Wenn schließlich in der späteren Annonce von einem „Destillations-Geschäft“ die Rede ist, das sie kurz nach ihrer Ankunft in Köln begonnen habe, erstaunt dies insoweit, als es bis zu diesem Zeitpunkt im Lebenslauf von Maria Clementine Martin nicht den geringsten Hinweis darauf gibt, dass sie sich jemals mit der Herstellung der beiden erwähnten Wässer befasst hatte.

Von daher stellt sich die Frage, wie sie dazu in so kurzer Zeit in der Lage war.

²³⁶ Kölnische Zeitung vom 06.11.1825; PAHH, Bestand MCM Zeitungsanzeigen (Fotokopie).

²³⁷ Kölnische Zeitung vom 17. Juni 1827.

²³⁸ PAHH, Bestand Spang, Schreiben der Maria Clementine Martin an des Königs Majestät vom 7.11.1829 und Abschrift (ohne Signatur und in Fotokopie); GStA PK, I. HA Rep. 89 Geheimes Zivilkabinett, jüngere Periode, Nr. 27765, S. 37R.

Was ihre Kenntnis zur Herstellung des Kölnisch Wassers angeht, erfahren wir von ihr allein, dass sie „durch Vermittlung guter Menschen, ein Recept zur Bereitung des besten Kölnischen Waßers (Eau de Cologne.) erhalten habe“.²³⁹

Allerdings scheint die „Verfertigung“ des Kölnischen Wassers, nicht gerade schwierig gewesen zu sein. So soll diese „lediglich aus einer, im kalten Zustande vorgenommenen Auflösung von ätherischen Oelen in reinem Weingeist, von 78 bis 82 Prozent“ bestanden haben, wobei weiter berichtet wird, „die Kölner Fabrikanten“ hätten sich „nur“ der „Destillir=Geräthe“ bedient, „um früherhin den französischen Spiritus zu entfärben, oder jetzt Getreide= oder Kartoffelbranntwein zu entfuseln und zu rektifiziren“.²⁴⁰

Übrigens stellte die Zusammensetzung des Eau de Cologne auch kein Geheimnis mehr dar.²⁴¹

Ebenso soll es für die Zubereitung von Melisengeist keiner besonderen Vorkenntnisse bedurft haben, weil dazu wohl bereits das Wissen zur Herstellung von Branntwein ausreichte, das im Volk damals weiter verbreitet war als heute²⁴², und was die Rezeptur dieses Wasser angeht, war diese im Jahr 1825 hinlänglich bekannt.²⁴³

2. Eine kurze Betrachtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Stadt Köln sowie zur Situation der Kölnisch Wasser Hersteller in der Zeit von 1815-1843

Ehe die Situation beschrieben wird, in der sich die Kölnisch Wasser Hersteller befanden, soll zunächst kurz die politische, wirtschaftliche und soziale Lage erwähnt werden, die Maria Clementine Martin vorfand, als sie 1825 in Köln eintraf und hier bis zum Jahre 1843 unternehmerisch tätig war.

Mit dem Besitzergreifungspatent vom 5. April 1815 vereinigte König Friedrich Wilhelm III. die Rheinländer mit der preußischen Monarchie.

²³⁹ PAHH, Bestand Spang, a.a.O.

²⁴⁰ Heinrich Förster, Der Gewerbebetrieb der Branntweinbrennerei und Bierbrauerei, nach seinem gegenwärtigen Standpunkte dargestellt; mit besonderer Rücksicht auf Steuergesetzgebung in den Königlich Preußischen Staaten, Köln 1831, S. 271.

²⁴¹ Barbara Becker-Jäckli (Hrsg.), Köln um 1825 – ein Arzt sieht seine Stadt, Die medizinische Topographie der Stadt Köln von Dr. Bernard Elkendorf, Köln 1999, S. 70.

²⁴² PAHH, Bestand Apothekerkammer, Schreiben Dr. Constanze Schäfer vom 10.01.2013.

²⁴³ Pharmacopoea Wirtenbergica, in duas partes divisia, quarum prior materiam medicam, historico-physico-medice descriptam, posterior composita et praeparata, modum praeparandi et encheireses, exhibt. Jussu serenissimi domini ducis adornata, et pharmacopoeis wirtenbergicis in normam praescripta. Accedunt syllabus medicamentorum compositorum, in classes divisus, et indices necessarii. Editio tertia, revisa et emendata, Stutgardiae, anno MDCCLIV., pars altera, eorumque modum praeparandi exhibens, (Stuttgart 1754), S. 21.

Eine Liebe zueinander resultierte aus dieser Verbindung nie, wie insbesondere die „*cölnische Revolution*“ von 1830 und das „*Kölner Ereignis*“ von 1837 zeigen.²⁴⁴

Von 1816 bis 1822, also lediglich sechs Jahre lang, war Köln Sitz der Provinzialregierung ehe Koblenz der Standort des Oberpräsidiums für die beiden rheinischen Provinzen wurde, die nach Zusammenlegung offiziell den Namen Rheinprovinz trug.²⁴⁵

Während im Jahre 1816 in der Stadt Köln knapp 50.000 Menschen lebten, wuchs die Einwohnerzahl bis 1850 auf das Doppelte an.²⁴⁶

Davon waren 1816 fast 96 % katholisch, etwa 4 % evangelisch und 0,3 % gehörten dem jüdischen Glauben an.²⁴⁷

Dieses Übergewicht blieb im Wesentlichen bis 1871 bestehen, wenn auch die Zahl der Bürger mit evangelischer Konfession zunahm. So waren in dem Jahr immer noch 84 % der Kölner Bevölkerung katholisch, 13,5 % evangelisch und 2,5 % waren Juden.²⁴⁸

Was die berufliche und soziale Schichtung angeht, ist es schwierig, ein Bild von der Erwerbstätigkeit der Kölner Bevölkerung zwischen 1815 und 1870 zu gewinnen, da Berufszählungen bis 1880 nicht durchgeführt wurden.²⁴⁹

Erst für das Jahr 1849 ist dies aufgrund von zahlreichen bekannten Einzelangaben möglich.

Danach waren etwa 35.000 Personen erwerbstätig.²⁵⁰

Demgegenüber geht Aycoberry von einer „*Aktivbevölkerung*“ von nur 23.399 Personen aus, wobei seinen Angaben zufolge lediglich 1.400 dieser Bürger, also 6 %, der Oberschicht angehört haben sollen.²⁵¹

Um sich in etwa ein Bild über die Einkommensverhältnisse machen zu können, lässt sich nur auf die Ermittlungen zur Einführung der städtischen Einkommensteuer zurückgreifen, die durchgeführt wurden.

²⁴⁴ Jürgen Herres, Köln in preußischer Zeit 1815-1871, Geschichte der Stadt Köln im Auftrage der Historischen Gesellschaft Köln e.V., hrsg. von Werner Eck, Band 9, Köln 2012, S. 120-125; a.a.O., S. 147-156.

²⁴⁵ Hermann Kellenbenz und Klara van Eyll, Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft Band 1 und 2, hrsg. im Auftrag des Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsarchivs zu Köln, Köln 1975, S. 164.

²⁴⁶ A.a.O., S. 165; Herres, S. 354; Becker-Jákli, S. 49.

²⁴⁷ Kellenbenz und van Eyll, S. 170; Herres, S. 356.

²⁴⁸ A.a.O.

²⁴⁹ Kellenbenz und van Eyll, S. 244.

²⁵⁰ A.a.O.

²⁵¹ Pierre Aycoberry, Probleme der Sozialschichtung in Köln im Zeitalter der Frühindustrialisierung, in: Wolfram Fischer (Hrsg.), Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Probleme der frühen Industrialisierung (=Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, Bd. 1. Geschichte der Industrialisierung), Berlin 1968, S. 513-528.

Diese ergaben bei damals etwa 94.000 Einwohnern knapp 22.000 Steuerpflichtige mit einem jährlichen Einkommen von 80 Talern an aufwärts.

Diese Einkommenshöhe wurde später auf 100 Taler p.a. erhöht.

Von 12.504 Steuerpflichtigen des Jahres 1858 bezogen

2.186 ein Einkommen von 100 Talern,
1.334 ein Einkommen von 101 bis 149 Talern,
1.289 ein Einkommen von 150 bis 199 Talern.²⁵²

Kölns Spitzenverdiener lagen bei einem Jahreseinkommen von 12.000 bis 60.000 Talern.²⁵³

Sehr wohlhabend waren auch die Ärzte und Apotheker, die mit Einkünften von 6.000 resp. 3.000 Talern jährlich veranlagt wurden.²⁵⁴

Demgegenüber betrug das Jahreseinkommen der erwerbstätigen männlichen Allgemeinbevölkerung zwischen 100 und 350 Talern bei 300 Arbeitstagen.²⁵⁵

Dabei lag die Arbeitszeit in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts bei täglich zwölf Stunden, in den 50er Jahren wurde bis zu 14 Stunden gearbeitet bei sechs Werktagen.²⁵⁶

Und das Budget eines Kölner Fünf-/Sechs-Personenhaushalts 1850 betrug im Jahr ca. 210 Taler.²⁵⁷

Das zeigt, dass viele Kölner Familien arm waren und unterstützt werden mussten und dass in den meisten Arbeiter- und Gesellenhaushalten Frauen und Kinder zum Broterwerb mitarbeiten mussten.²⁵⁸

Die Kinderarbeit war also äußerst hoch, wie auch der Kölner Oberpräsident Graf Solms-Laubach 1818 in einem Bericht an den preußischen Staatskanzler von Hardenberg feststellte.²⁵⁹

Das änderte sich insoweit, als das preußische Regulativ vom März 1839 Kindern unter neun Jahren die Fabrikarbeit verbot.

²⁵² Kellenbenz und van Eyll, S. 247.

²⁵³ A.a.O., S. 248; Herres, S. 366-371.

²⁵⁴ A.a.O.

²⁵⁵ Kellenbenz und van Eyll, S. 249 (Tab. 16).

²⁵⁶ A.a.O., S. 248; Becker-Jákli, S. 90.

²⁵⁷ Kellenbenz und van Eyll, S. 253 (Tab. 18).

²⁵⁸ A.a.O., S. 254; Herres, S. 379-381.

²⁵⁹ Kellenbenz und van Eyll, S. 246.

Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren durften an Werktagen „höchstens“ noch zehn Stunden täglich bei 1 ½-stündigen Pausen arbeiten und das Gesetz vom 16. Mai 1853 wurde schließlich die Kinderarbeit bis zum zwölften Lebensjahr verboten und die Tätigkeit unter 16 Jahren an eine Erlaubnis des Elternhauses oder des Vormundes geknüpft.

Diese Regelung blieb bis zum Jahre 1870 unverändert.²⁶⁰

Obwohl es über die Zahl der Armen in Köln widersprüchliche Angaben gibt, steht fest, dass diese sehr hoch war. Sie soll 1816/17 bei 18.000 bis 19.000 Almosenempfängern gelegen haben.

Nicht umsonst gab es eine große Zahl von sogenannten Armenvereinen, die unter der Aufsicht der Armenverwaltung standen.²⁶¹

Zu erwähnen ist an dieser Stelle das von Preußen am 30. September 1821 in Kraft getretene Münzgesetz, das verbindlich für alle preußischen Provinzen galt, und mit dem der preußische Taler eingeführt wurde.

Dieses Geldstück war eine Silbermünze, unterteilt in 30 Silbergroschen (Sgr.), wobei der Silbergroschen in zwölf Pfennige unterteilt wurde.²⁶²

Ab dem Jahr 1822 gaben die Kölner Bankiers die Kurse in „*Thaler und Silbergroschen preußisch Courant*“ an.²⁶³

Nach dieser kurzen Beschreibung der in Köln herrschenden Verhältnisse nun zur Situation der Kölnisch Wasser Hersteller.

In der Zeit, in der sich Maria Clementine Martin in Köln als Unternehmerin betätigte, fielen gleichzeitig so markante wirtschaftliche und gesellschaftliche Ereignisse wie die Anfänge der Dampfschiffahrt²⁶⁴, der Beginn des Eisenbahnzeitalters²⁶⁵, das Dombaufest von 1842²⁶⁶ und zuvor die Reorganisation der katholischen Kirche²⁶⁷, nicht zuletzt die bereits erwähnte „*cölnische Revolution*“ von 1830²⁶⁸ und das „*Kölner Ereignis*“ von 1837.²⁶⁹

Ausgehend von „*den Bestrebungen der französischen Behörden Manufakturen jeder Art einzurichten*“, waren in Köln schon im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts „*einige fabrikähnliche Unternehmungen auf verschiedenen Produktionsgebieten*“ entstanden.

²⁶⁰ Kellenbenz und van Eyll, S. 246.

²⁶¹ A.a.O., S. 247.

²⁶² A.a.O., S. 230.

²⁶³ A.a.O.

²⁶⁴ Dazu ausführlich Herres, a.a.O., S. 93-97.

²⁶⁵ Ders., a.a.O., S. 156-167.

²⁶⁶ Ders., a.a.O., S. 173-188.

²⁶⁷ Ders., a.a.O., S. 101-108.

²⁶⁸ Ders., a.a.O., S. 120-130.

²⁶⁹ Ders., a.a.O., S. 147-156.

*„Für das Kölnische Wasser hatte dies zunächst nur die Bedeutung, daß sich die Herstellungsstätten vermehrten, ohne daß auch nur eine einzige den Umfang eines wirklichen Fabrikbetriebes annehmen konnte“.*²⁷⁰

Selbst die Firma Johann Maria Farina gegenüber dem Jülichs-Platz teilte 1810 der Handelskammer mit, *„zur Fabrik unseres Kölnischen Wassers brauchen wir nur ein Lokal und beschäftigen dabei 4 Menschen, verfertigen jährlich hunderttausend Flaschen ungefähr“.*²⁷¹

In einem Bericht an die preußische Regierung vom 16. Juni 1819 erwähnte die Handelskammer zu Köln, dass es neben den bereits etablierten Kölnisch Wasser Herstellern noch *„eine bedeutende Menge hiesiger Einwohner“* gäbe, *„welche sich mit der Verfertigung des kölnischen Wassers befassen“* und dass viele davon *„dieses Geschäft im stillen“* betrieben.²⁷²

Im Jahre 1819 gab es im Regierungsbezirk Köln über 60 Kölnisch Wasser Fabrikanten.²⁷³

Allerdings hatten davon von 1815 bis 1870 nur zwölf Firmen eine hervorragende Bedeutung.²⁷⁴ In jedem Falle traf Maria Clementine Martin auf eine beachtliche Zahl von Konkurrenten.

Neben dieser ersten Anzeige, in der Maria Clementine Martin für ein Kölnisches Wasser warb, soll eine Nachricht nicht unerwähnt bleiben, welche die Kölnische Zeitung auf der Titelseite ihrer Ausgabe vom 6. November 1825 abdruckte.

3. Goethe und das Nachdruckprivileg der Stadt Frankfurt – Ein Bericht in der Kölnischen Zeitung vom 6. November 1825

Der Zeitungsartikel behandelte das Thema Nachdruckprivileg und enthielt folgenden Text:

*„ D e u t s c h l a n d .
Frankfurt, 1. Nov. Der Senat dieser freien Stadt hat dem Herrn Göthe für die beabsichtigte neue vollständige Ausgabe seiner Werke ein Privilegium für sich, seine Erben und Erbnehmer, taxfrei, in dem Maße ertheilt, daß diese neue Ausgabe der sämmtlichen von Göthe'schen Werke in hiesiger Stadt und deren Gebiet, bei Strafe der Konfiskation und einer angemessenen Geldbuße, so wie Verurtheilung in den verursachten Schaden, im Ganzen und Einzelnen, weder nachgedruckt, noch ein außerhalb veranstalteter Nachdruck verkauft werden soll.“*²⁷⁵

²⁷⁰ Ernst Rosenbohm, Kölnisch Wasser. Ein Beitrag zur europäischen Kulturgeschichte, Berlin, Detmold, Köln, München 1951, S. 541.

²⁷¹ Ders., a.a.O.; RWWA, [1-27-4]. Verkaufsverbot für Eau de Cologne als Arzneimittel 1825-1826.

²⁷² Rosenbohm, a.a.O.

²⁷³ Ders., S. 542; Becker-Jákli, S. 45.

²⁷⁴ Kellenbenz und van Eyll, S. 196.

²⁷⁵ Kölnische Zeitung vom 06.11.1825; PAHH, Bestand MCM Zeitungsanzeigen (Fotokopie).

Für den Stadtstaat Frankfurt bestand also schon 1825 ein Nachdruckprivileg. Jedoch dauerte es nicht lange, bis der preußische Staat nachzog und 1826 ebenfalls eine Regelung erließ, welche die Autoren vor dem Nachdruck von Werken, die außerhalb Preußens erschienen waren, schützte. Anlass für diese gesetzgeberische Maßnahme war das von Goethe eingebrachte Gesuch um ein solches Privileg des Deutschen Bundes.²⁷⁶

Der Einschub ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt interessant, dass in der zitierten Ausgabe der Kölnischen Zeitung neben der ersten Anzeige der Maria Clementine Martin zugleich auch über den „Dichturfürsten“ berichtet wird, sondern vor allem deshalb, weil darin das Thema Privilegienrecht behandelt wurde, eine Thematik, die speziell für die Unternehmerin Martin und deren Geschäftsbetrieb eine ganz wesentliche Rolle spielen sollte, und auf die später noch einzugehen sein wird.

Maria Clementine Martin startete, wie berichtet, ihr Unternehmen „*Auf der Litsch Nr. 1*“. Hier lebte zur selben Zeit der katholische Geistliche Johannes Gumpertz, ein Mann im Alter von 86 Jahren, der nach Wiedereinrichtung des nunmehr preußischen Erzbistums Köln zum Domvikar ernannt worden war.²⁷⁷

Ob Maria Clementine Martin, wie oft behauptet, den Domvikar versorgt oder gar gepflegt hat²⁷⁸, findet mangels entsprechender Unterlagen keine Bestätigung, wenngleich diese Annahme nicht fern liegt.

Möglicherweise hätte zur Klärung dieser Frage der von Kaplan Jagtfeld angefochtene Vermögensnachlass des 1827 verstorbenen Priesters Gumpertz näheren Aufschluss geben können. Allerdings ließ sich der Hintergrund, bei dem es um die Testamentsanfechtung ging, nicht mehr klären, weil die über diesen Vorgang im Bestand des Bistumsarchivs Köln eingesehene Akte keinen Inhalt auswies.²⁷⁹

Das Haus gehörte dem Kölner Domkapitel.²⁸⁰

Der Beginn der gewerblichen Tätigkeit verlief für die ehemalige Ordensfrau nicht reibungslos, denn etwas mehr als ein halbes Jahr nach Geschäftseröffnung, nämlich im Juni 1826, hatte sie sich, offenbar von der Konkurrenz angeschwärtzt, mit dem Vorwurf auseinanderzusetzen, sie habe die Gewerbesteuer nicht entrichtet.

²⁷⁶ Thorsten Lieb, Privileg und Verwaltungsakt, Handlungsformen der öffentlichen Gewalt im 18. und 19. Jahrhundert, Diss. Universität Bayreuth 2003, Rechtshistorische Reihe, hrsg. von den Prof. Dres. H.-J. Becker, W. Brauneder u.a., Band 280, Frankfurt am Main 2004, S. 124.

²⁷⁷ Norbert Trippen, Zur Wiederbegründung des Kölner Domkapitels vor 150 Jahren, in: Kölner Domblatt 40 (1975), S. 205-212.

²⁷⁸ Witting, S. 105; Garlet, S. 15.

²⁷⁹ AEK, Metropolitan-Kapitel 1548 [B VIII], Nachlass des Domvikars Gumpertz und Ansprüche des Kaplans Jagtfeld darauf (nur Aktendeckel); PAHH, Bestand MCM/Gumpertz, Schreiben Linn (AEK) vom 31.07.1980.

²⁸⁰ AEK, Metropolitan-Kapitel I 3041, Versicherungsschein und Quittungsbuch der Domverwaltung über gezahlte Feuerversicherungsbeiträge für das Haus Auf der Litsch No.1.

Dagegen verwahrte sie sich in einem Schreiben an die Königliche Regierung in Köln und bat diese um Unterstützung, indem sie ausführte:

„Unterschiedene Ersucht ganz demüthig Eine Gnädige Regierung, mir doch in meiner gerechten Sache beyzustehen – daß ich mir durch Fabricirung des Kölnischen Wassers suche einen kleinen Erwerb neben der ohnehin schwachen Pension zu erhalten, ist Höchstderselben allgemein bekant, auch dass ich gleich in den ersten 14 Tagen gemeldet am Gewerb Steueramt und wirklich schon über 3 Thaler bezahlt, werden meine darüber obhabende Quittungsscheine bezeugen und es ist mir daher als eine aufrechthandelnde Persohn sehr unangenehm zu hören, daß irriger Weise mehrere Glauben und mir zum nachtheil äußerten ich bezahlte kein Gewerb Steuer.

Den schon zweimahl bin ich darüber angeklagt - ersuche daher eine Königliche Regierung mir Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und mir zu erlauben, daß ich mir mag in der Zeitung als völlig legitimirt erklären lassen – setze neben bey daß ich bereit bin, um alln ferneren Umstände zu vermeiden, daß verlangte Gewerbesteuer Geld 8 Thaler zu entrichten, wen Eine Königliche Regierung mir/: um mit den andern in keine Ungelegenheit zu komen nicht könnten eine Verminde[rung] derselben gewähren, ersterbe mit dem Größtem Respekt und Unterwürfigkeit Euer Königliche Regierung [...]

Von der Klosterfrau Martin Clementine No. 1 auf der Litsch Dom hierselbst“²⁸¹

Wie die Angelegenheit ausging, ist nicht bekannt. Allerdings bestehen keine Zweifel daran, dass die Unternehmerin Martin ihren Verpflichtungen zur Entrichtung der Gewerbesteuer nachgekommen ist, wie anders hätte sie auch sonst ihren Geschäftsbetrieb fortsetzen können.

4. Erste Annonce der Maria Clementine Martin für das „Ächte Spanische Carmeliter-Melissenwasser“ (1827)

Maria Clementine Martin zog im Jahre 1827 in das Haus Domhofsgasse 19, das sie im Oktober des Jahres 1826 zunächst vom Kölner Domkapitel im Wege öffentlicher Versteigerung „für die jährliche Mieth von Sechszig Thaler Preußisch courant“ mietete²⁸², und welches sie in den 1830er Jahren zu Eigentum erwarb.²⁸³

Der amtliche Taxator hielt in seinem Gutachten vom August 1826 fest:

„Ein Haus gelegen in der Domhofsgasse mit Nro. 19 bezeichnet, ist 28 lang 14 ½ breit besteht aus zwey Stockwerken, darunter (...) ein gut gewölbter Keller“, dessen Größe er mit „16 lang 12 breit“ angab.

²⁸¹ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 16r.

²⁸² AEK, Metropolitan-Kapitel I 1487, Vermietung des Hauses Domhofsgasse 19 an Clementine Martin.

²⁸³ Witting, S. 107.

Sodann erwähnte der Gutachter: „im nderen Stockwerk befinde[t]n sich 2 Zimmer eine ganz geräumige Küche, samt Regensarg“²⁸⁴, und fuhr fort:

„Ein Steinweg 14 lang 9 breit worauf sich ein gemeinschaftlicher Abtritt befindet. Der erste Stock ist nur 15 lang, weil das Nebenhaus ein Zimmer in Besitz hat, und deswegen nur 2 Zimmer befinden, dann übers ganze Haus ein Speicher worunter eine Kammer ist, das Dach mit Schifern bedeckt, ist an Werth abgeschätzt wegen seiner Lage zu sechshundert sage 600 Thler.p. c.“

Und schließlich war noch angefügt:

„W[e]nn das oben angeführte Zimmer im Nebenhaus wieder zu dem vorstehenden Haus kommt so ist die Taxe von demselben auf Einhundert Thaler zu erhöhen, Namlich 700 Thlr. p. C.“²⁸⁵

Neben diesen Aussagen gewährt der Vorgang einen interessanten Einblick in den Ablauf der „Mietversteigerung“ in puncto Bieterstunde. Dazu heißt es in der Urkunde:

„Das fragliche Haus wurde zur Mieth für dreißig Thaler Preußisch courant ausgestellt, während der Dauer mehrerer angezündeter Lichter wurde die Jährliche Mieth auf die Summe von Sechszig Thaler Preußisch courant gebracht durch die Juffer Clementine Martin ehemalige Kloster=Geistliche zu Coesfeld, derzeit hier in Cöln wohnhaft, und da hierauf zwei nacheinander angezündete Lichter erloschen, ohne das während der Dauer derselben ein Uebergeboth erfolgte, so wurde die jährliche Mieth des fraglichen Hauses der gedachten Juffer Clementine Martin für das Letztgeboth von Sechzig Thaler Preußsch courant zugeschlagen.“²⁸⁶

Auch wenn Maria Clementine Martin die Immobilie nur im Wege einer öffentlichen Versteigerung, bei der der preußische Staat maßgeblich beteiligt war, mieten konnte, bestätigt dies dennoch ihre guten Kontakte zum Kölner Erzbischof, handelte es sich doch um ein Haus des Kölner Domkapitels. Dass der hohe geistliche Würdenträger Maria Clementine Martin und deren Unternehmung fortwährend protegierte, bestätigt Maria Clementine Martin in mehreren Schreiben an die preußische Regierung.

Jedenfalls sprechen die nachfolgend angeführten Zitate diesbezüglich eine klare Sprache. So beispielsweise, wenn Maria Clementine Martin in ihrer Eingabe an den Preußen König vom 7. November 1829 ausführt, sie habe sich „unter dem Schutze des Herrn Erzbischofs

²⁸⁴ AEK, Metropolitan-Kapitel, a. a. O. ; Anm. d. Verfassers: Regensarg ist die Bezeichnung für Regenbehälter oder Schöpfbrunnen, siehe dazu: Allgemeines Fremdwörter-Handbuch für Teutsche, oder Erklärung aller fremdartigen Ausdrücke der teutschen Conversations-Sprache zur Verständigung, Ausscheidung und Würdigung der in teutschen Schriften und in der Kunst- und Umgangssprache vorkommenden fremdartigen Wörter, Ausdrücke, Namen und Redensarten. Ein gemeinnütziges Handbuch für alle Stände, Berufsarten, Künste, Gewerbe, Schul- und Bildungs-Anstalten, so wie für Geschäftsmänner, Zeitungsleser und für jeden teutschen Vaterlandsfreund. Von Dr. Johann Friedrich Heigelin, Zweite sehr verbesserte und vermehrte Auflage. Tübingen 1838.

²⁸⁵ AEK, Metropolitan-Kapitel, a. a. O.

²⁸⁶ A.a.O.

Graf Spiegel zum Desenberg hier häuslich niedergelassen²⁸⁷ und in ihrem Brief an den preußischen Minister des „Innern“, Freiherrn von Altenstein vom 21. Februar 1835 ebenfalls erwähnt, dass sie sich des erzbischöflichen Schutzes „bisher erfreute und stets zu erfreuen hoffen darf“.²⁸⁸

Vom Domhof 19 aus bewarb Maria Clementine Martin dann erstmals den von ihr hergestellten Carmelitergeist mit folgender Annonce in der Kölnischen Zeitung vom 17. Juni 1827:

„Einem hochverehrten Publikum machte ich bereits die ergebene Anzeige, daß ich ein aus Kölnischem Wasser und Carmeliten=Geist bestehendes Destillations Geschäft auf der Litsche am Dom Nro. 1 errichtet hätte. Da ich aber dasselbe auf den Domhof Nro. 19 verlegt, und die dazu nöthige Einrichtung beendigt habe, so ermangele ich auch nun nicht, die billigsten Preise, mit dem Wunsche eines geneigten Zuspruchs verbunden, gleichzeitig mitzutheilen.

<i>K ö l n i s c h e s W a s s e r</i>	<i>Groschen</i>
<i>Das Kistchen mit 6 großen Flaschen, 1r Qualität, mit Amber</i>	<i>66</i>
<i>Ohne Amber</i>	<i>60</i>
<i>Zweiter Qualität</i>	<i>44</i>
<i>Dritter Qualität</i>	<i>30</i>
 <i>M e l i s s e n o d e r C a r m e l i t e n = G e i s t</i>	
<i>Das Kistchen mit 6 größeren Fläschchen</i>	<i>73</i>
<i>Das Kistchen mit 6 kleineren Fläschchen</i>	<i>62</i>
<i>Einzelne größere Fläschchen</i>	<i>12</i>
<i>Einzelne kleinere dito</i>	<i>10</i>
 <i>L a v e n d e l = W a s s e r</i>	
<i>Mit und ohne Amber nach Größe der Fläschchen zu 6-7 bis 8 Groschen</i>	
<i>Der wahre und echte, sogenannte Essig de quatres voleurs, zu 18 Groschen das Fläschchen.</i>	
<i>Das Lavendel-Wasser eignet sich vorzüglich zur Räucherung der Zimmer und Kleider, und der Essig schützt für pestartige Krankheiten.</i>	

M a r i a C l e m e n t i n e M a r t i n, Klosterfrau²⁸⁹

Neben Kölnisch Wasser, Carmelitergeist und Lavendelwasser bot Maria Clementine Martin auch einen „Essig de quatres voleurs“ an.

²⁸⁷ PAHH, Bestand Spang, Schreiben der Maria Clementine Martin an des Königs Majestät vom 7.11.1829 und Abschrift (ohne Signatur und in Fotokopie).

²⁸⁸ GStA PK, I. HA Rep. 89, S. 37R.

²⁸⁹ Kölnische Zeitung vom 17.06.1827; PAHH Bestand, MCM Zeitungsanzeigen (Fotokopie); Rosenbohm, S. 551.

Darüber heißt es, vier Diebe hätten während der französischen Kriege trotz der auf den Schlachtfeldern grassierenden Pest und anderer Krankheiten Leichenplünderungen begangen, ohne selbst von diesen Krankheiten befallen worden zu sein, nachdem sie zuvor ihren Körper mit diesem Antiseptikum, das so zu seinem Namen gekommen sei, eingerieben haben sollen.²⁹⁰

In der Anzeige interessiert jedoch in erster Linie die von Maria Clementine Martin erstmals beworbene „*Melissen oder Carmeliter-Geist*“, dessen Herstellung und Verfeinerung sie, eigenen Aussagen nach, ihr ganzes Leben widmete.

5. Die Gebrauchszettel für den Carmelitergeist und ihre inhaltliche Fassung unter Beachtung des Verkaufsverbots aromatischer Wässer als Arzneimittel

Was ihren Carmeliter-Geist angeht, so hatte sie sich bereits im September des Jahres 1826 an die Königliche Regierung in Köln gewandt und deren Genehmigung zum Druck von Gebrauchszetteln beantragt.

Sie formulierte in ihrer Eingabe vom 22. September 1826 „*An Eine Königliche Hochlöbliche Regierung*“ in Köln:

*„Eine Königliche Hochlöbliche Regierung ersuche ich unterthänigst mir die gütige Erlaubniß erteilen zu wollen, daß ich über den Gebrauch des von mir gefertigten Carmeliter Geistes oder ächtes Mellis Wasser, welches auch von mehreren Aerzten dieser Stadt ganz ächt befunden worden, darf Zettul drücken lassen wie beiliegender. Den da die alten Zettul, welche mit dem Mellis Wasser aus Regensburg ausgegeben worden, sich in phantastische lobes Erhebung erschöpfen, wie ich gehört verbothen sind, so möchte ich, um den Verord[nungen] zu genügen, und auch denjenigen welche mir ihr Zutrauen schenk[en] und besagtes Mellis Wasser bei mir kaufen solche Zettul einhändigen, welche nur die wah[ren] Wirkungen dieses Geistes ang[eben].
Der Herr Regierungsrat Merm hat zwar aus Güte mir Mündlich erlaubt, dasselbe zu verkaufen, allein ohne Gebrauchzettul kan[n] ich nichts Abverkaufen, besonders [weil] die Leute es hier gewohnt sind.*

Dem Herrn Kreis Physikus Elkendorf habe ich eine Probe vorgelegt, derselbe fand dasselbe äusserst gut und versprach mir ein Zeugnis darüber außzufertigen, wen mir die Hochlöbliche Gnädige Königliche Regierung eine gnädige Gestattung durch ein paar Worte mir ertheilten:

ich ertheile zugleich Einer Königlichen Regierung die Bemerkung, daß ich in unsrem Kloster eine reihe von Jahren in der Distillation dieses berühmten Geistes, in beschäfftigung zugebracht: habe also daß zutrauen daß Eine Königliche Regierung, meine unterthänige Bitte huldvoll erhören werden, und [xxx] mit Aller Hochachtung Euer Königlichen Hochlöblichen Regierung

*ganz unterthänigste Dienerin.*²⁹¹

²⁹⁰ Rosenbohm, S. 169.

²⁹¹ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 17r.-17v.

Bei den von Maria Clementine Martin namentlich benannten Personen Merm, richtig Merrem, und Elkendorf handelte es sich um zwei anerkannte Kölner Regierungsbeamte, die sich sehr um das Gesundheitswesen der Stadt verdient gemacht hatten.

So war der Arzt Dr. Karl Theodor Merrem in den Monaten der Übergangsverwaltung 1814 beauftragt, zusammen mit seinem Kollegen Dr. Heinrich Bölling auf einer ausgedehnten Inspektionsreise eine gründliche Bestandsaufnahme über das gesamte Medizinalwesen im Generalgouvernement Nieder- und Mittelrhein vorzunehmen.²⁹²

Von 1817/18 bis 1859 nahm Dr. Merrem als Medizinalrat bei der Regierung in Köln medizinpolizeiliche Aufgaben wahr. Demgegenüber führten die Aufsicht über das Gesundheitswesen auf der Ebene der neugegründeten Kreise die Kreisphysiker durch.

Für die Stadt Köln nahm diese Aufgabe Dr. Bernard Elkendorf ab dem Jahr 1819 wahr, der in dieser Funktion direkt der Regierung und damit Medizinalrat Dr. Merrem unterstellt war. Dr. Elkendorf übte das Amt des Kreis- und Stadtphysikus bis zum Jahre 1844 aus und verfasste um 1825 eine „*Medizinische Topographie der Stadt Köln*“.²⁹³

Maria Clementine Martin legte, da die von ihr rasch erwartete Antwort der Regierungsbehörde ausblieb, mit einem Schreiben an den Regierungspräsidenten nach:

„Hochwohlgeborener Herr Regierungspräsident!

*Sie verzeihen, daß ich Sie, durch diese Zeilen belästige,
Da schon vorige Woche eine kleine Supplicur an der Königlichen Regierung, von mir eingegeben worden, in betref des so bezeichneten Melissen Wassers oder Carmeliter Geist, welcher hier im Lande sehr geachtet, und schon wie bekant vor mir von mehreren verkauft wird, da nun aber außer dem Regensburger keiner daß ächte und wahre Carmeliter Wasser haben kan, als darf ich mir schmeicheln daß ich als Ordens Mitglied ein ächtes wahres Melissen Wasser, wie es der Carmelas Orden gemacht, kan aufweisen, und haben mir schon mehrere Aerzte dahier gesagt, daß es excellent wäre, der bruder des Herrn Erzbischofs hat drey Fläschchen mitgenommen; der Herr Erzbischof sagte mir letzthin selbst er hätte gehört daß das meinige allhier den Vorzug hätte; selbst mehrere von der Polizey haben es gelobt; ich verlange nur um mein Glück zu machen, die Erlaubniß der Censur, um einen Gebrauchs Zettul dürfen drücken zu lassen, den daß muß durch die Gütige Regierung bewilligt werden und da ich dieselbe Bitte Herrn Ober=Regierungsrath von Westpfahlen übergeben, und schon acht tügen vorbey, als ersuche Sie gütigster Herr Praesident, Sie wöllen gnädigst geruhen meiner bitte zu genehmigen und eine kleine Antwort zu erlassen, es ist ja nur ein kleines um mir glücklich zu machen, den es wird viel dahier gebraucht.*

ich habe am Dienstag einen Brief an der Frau Präsidentin über eine andere Sache geschrieb[en], welche Ihr wird angenehm seyn, ich hoffe daß Hochdieselbe bald nieder kömt;

²⁹² Becker-Jákli, S. 190 u. S. 341, Fn. 116.

²⁹³ A.a.O., S. 9.

ich ersterbe in Hoffnung daß Sie meinen Wunsch helfen befördern, und durch Gütiges Zulassen ich möge erfreut werden, in der größten Hochachtung Euer Hochwohlgebohren

ganz unterthänige Dienerin

*Kloster Frau Clementine Martin*²⁹⁴

Ob die Einschaltung des Regierungspräsidenten zu einer beschleunigten Antwort führte, steht nicht fest.

Die Regierung nahm am Text der von Maria Clementine Martin vorgelegten Gebrauchszettel Änderungen vor und erteilte ihr lediglich für eine Kurzfassung die Druckerlaubnis.²⁹⁵

Dagegen lehnte sie die von Maria Clementine Martin präsentierte Langfassung mit der Ankündigung „*Vollkommener Bericht vom Gebrauch und den Eigenschaften des goldenen Carmeliter Geistes*“²⁹⁶ ab und führte dazu aus:

„Die mit ihrer Eingabe vom 22. v. M. nachgesuchte Erlaubniß, dem von Ihnen verkauften Melissenwasser eine Ankündigung beifügen zu dürfen, wodurch dasselbe als Arzneimittel empfohlen wird, können wir Ihnen nicht bewilligen, und müssen wir Sie vielmehr auf unsere desfallsige Bekanntmachung vom 12. September v. J. (Amtsbl. Jhg. 1825 N. 38) verweisen.

Coeln den 4t. Oktober 1826

Kön. Reg. Abt. d. I.

*Merrem*²⁹⁷

Damit berief sich die Königliche Regierung in Köln auf „*das Verbot des Verkaufs aromatischer Wasser als Arzneimittel*“, das im Amtsblatt vom 20. September 1825 veröffentlicht worden war, und dessen Absatz 1 vorsah:

*„Nach einer Verfügung der Königlichen Hohen Ministerien der Medizinal=Angelegenheiten und des Handels vom 17. August 1822 haben sich die Verkäufer aller aromatischen Wasser bei dem Verkauf der Beifügung solcher Ankündigungen zu enthalten, wodurch dieselben als Arzneimittel empfohlen werden, da der Debit derselben als Arzneimittel lediglich den Apothekern überlassen werden muß.“*²⁹⁸

Verletzungen dieses Verbots wurden „*nach den bestehenden Gesetzen resp. französischen Gesetzen vom 21. Germinal XI. Art. 36 und vom 29 Pluiose, Jahr XIII. und der Jülich=Bergischen Medizinal=Ordnung vom 8. Juni 1773 bestraft*“.²⁹⁹

²⁹⁴ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 21r. -21v.

²⁹⁵ A.a.O., fol. 18r. ; siehe dazu Anhang A.

²⁹⁶ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 19r-20r.; siehe dazu Anhang B.

²⁹⁷ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 17r.

²⁹⁸ Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln, Stück 38, Dienstag, den 20. September 1825, S. 225 (Bibl. Bezreg. Köln, B 17).

²⁹⁹ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 127r.-127v.

Bemerkenswert ist, dass das Verbot nach Absatz 2 der Regelung einige Jahre später keine Anwendung mehr auf das Kölnisch Wasser fand.

Als Begründung für die Ausnahmeregelung führte man die Verfügung der Königlichen Hohen Ministerien der Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizei vom 20. August 1825 an, dass für das Eau de Cologne „*bei der seit einer Reihe von Jahren allgemein bekannten Wirkung und eben so allgemein üblichen Gebrauchsweise desselben, von den ihm gewöhnlich beigelegten anpreisenden Gebrauchszetteln kein Nachtheil zu besorgen ist*“ und demnach „*die Verfügung vom 17ten August 1822 auf das Eau de Cologne keine Anwendung findet*“³⁰⁰, womit ausdrücklich eine Lex Eau de Cologne geschaffen wurde.

Dass es zu dieser Regelung zugunsten der Kölnisch Wasser Fabrikanten kam, ging auf die gutachterliche Stellungnahme der Königlichen Handelskammer zu Köln zurück, welche die Preußische Regierung zum Inhalt der Gebrauchszettel für Kölnisch Wasser am 10. Dezember 1822 angefordert hatte.

Zur Erstattung des Gutachtens nahm sich die Kammer zweieinhalb Jahre Zeit, ehe sie am 2. Juli 1825 zu dem Ergebnis gelangte, „*daß das Verbot, das kölnische Wasser als Arzneimittel zu empfehlen, nur dem hiesigen Handel schädlich sein würde, ohne daß die Erreichung des beabsichtigten Zweckes zu erwarten wäre*“.³⁰¹

Damit wich die Königliche Handelskammer von der bei Kölns ältestem Kölnisch Wasser Hersteller, Johann Maria Farina gegenüber dem Jülichs Platz, eingeholten Stellungnahme ab, der in seinem Schreiben darauf hinwies, dass er sich bereits am 1. Januar 1811, also schon kurze Zeit nach Erlass des napoleonischen Dekrets aus dem Jahr 1810 entschlossen habe, seine Gebrauchszettel zu verändern.³⁰²

Dieses kaiserliche Dekret, die geheimen Arzneimittel betreffend, sah nach Absatz 2 vor,

„daß, wenn solche Heilmittel für die Pflege der Armen nützlich sind, unsere beständige Sorgfalt für das Wohl unserer Unterthanen uns bewegen müsse, dieselben allgemein bekannt und anwenden zu machen, indem wir von den Erfindern das Recept ihrer Composition kaufen; daß für die Inhaber von dergleichen Geheimnissen eine Pflicht ist, zu ihrer Publicirung die Hand zu bieten, und daß ihre Bereitwilligkeit um so größer seyn muß, je mehr sie in ihre Entdeckung Zutrauen hegen“.

Unter Billigung des Inhaltes dieser Vorschrift führte der Chef des Hauses Farina gegenüber dem Jülichsplatz, Carl Anton Farina, aus, er halte

„die Verordnung der ehemaligen französischen Regierung wie jetzt die Erinnerung derselben von unsern hohen Ministerien – keine Zusammensetzungen besonders vegetabilischen Wassers unter Ankündigung medizinischer Heilkräften zum öffentlichen

³⁰⁰ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 14r.

³⁰¹ RWVA, [1-27-4], Verkaufsverbot für Eau de Cologne als Arzneimittel 1825-1826; Rosenbohm, S. 502-S. 503.

³⁰² RWVA, a.a.O.; Rosenbohm, a.a.O.

*Verkauf zu bringen, ohne vorher durch Mittheilung des Rezeptes nach ämtlicher Prüfung die Gestattung erhalten zu haben – obgleich sie wider mein Intresse läuft, für weise und gegründet (...).*³⁰³

Der Unternehmer fuhr sodann fort, dass er zur Vermeidung von Missbrauch selbst die dem Kölnisch Wasser unstreitig beiwohnenden medizinischen Eigenschaften in seinen Gebrauchszetteln weggestrichen habe und solche Aussagen allein den Gutachten der Ärzte überlasse.

Nicht unerwähnt ließ er, dass er mit diesem Schritt vor allem sein Herstellungsgeheimnis habe bewahren können.

Das kaiserliche Dekret stellt demnach eine Zäsur dar, unterließen die Kölnisch Wasser Hersteller zur Wahrung ihrer Betriebsgeheimnisse Hinweise auf eine Heilwirkung ihrer Wässer und beschränkten diese unter Änderung ihrer Verkaufsstrategie auf die Rolle von Körperpflegemitteln.³⁰⁴

Dazu noch eine weitere Aussage zum Kölnisch Wasser aus dem Hause Farina:

„ Ich für meinen Theil vermeide gern dabei das Anpreisen namentlicher medizinischer Eigenschaften, obgleich ihm deren nicht abzustreiten sind, und überlasse, wie ich mir mit der Umänderung meiner Gebrauchs-Zetteln 1. Januar 1811 wohl schmeicheln darf, den ersten Schritt gethan zu haben, dieses unter allen Bedingungen den bessern Einsichten der Ärzte, da zudem die Grille eines Universalmittels längst allgemein verschwunden ist.

*Aber auch nicht mystisch oder hingeworfen als ein solches sollte man nach meiner Meinung nach das Kölnisch Wasser zum innerlichen Gebrauch bei einem plötzlichen Übelbefinden anrathen, indem dazu doch die genaueste Erkenntnis der Ursachen dieses Übelbefindens gehört. Nur äußerlich in dergleichen Fällen zum Waschen oder Riechen, angenehmer wie Essig, Hirschhorngeist und mehrere, kann man es geisterquickend und besonders wegen seines unbestimmten Geruchs die Nerven nicht angreifend, im Gegentheil stärkend, als den vorzüglichsten und nützlichsten Wohlgeruch mit Recht empfehlen.*³⁰⁵

Die Problematik bezüglich des Inhaltes der Gebrauchszettel für das Kölnisch Wasser hatte sich aus den Verfügungen vom 9. Juli 1811 und vom 17. August 1822 der Königlichen Ministerien der Medizinal-Angelegenheiten und des Handels ergeben.³⁰⁶

³⁰³ RWVA, [1-27-4], Verkaufsverbot für Eau de Cologne als Arzneimittel 1825-1826, a.a.O.

³⁰⁴ Dazu Kerrin Riewerts, Kosmetische Mittel vom Kaiserreich bis zur Zeit der Weimarer Republik, Herstellung, Entwicklung und Verbraucherschutz, Diss. Universität Hamburg 2005, S. 12-19; [URL:http:// www.sub.uni-hamburg.de](http://www.sub.uni-hamburg.de) (Aufruf am 12.02.2014).

³⁰⁵ RWVA, [162-191-3], Das Kölnische Wasser in der Gesundheitspflege und in der Heilkunde, Originalmarke: Johann Maria Farina gegenüber dem Jülichs-Platz, (Anonym) 1926; siehe auch Rosenbohm, S. 219.

³⁰⁶ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 3r.-3v.

Die Regierung in Köln erkannte die weittragenden Folgen, die sich aus der Umsetzung dieser Verfügungen für die Kölnisch Wasser Hersteller ergeben hätten, und wandte sich daher am 10. Dezember 1822 ratsuchend an die Handelskammer Köln.

Sie erklärte:

„Bevor wir jedoch diese Verfügung in Wirksamkeit treten lassen, müssen wir noch das Gutachten der /tit./darüber zu erhalten, ob und inwiefern die vorgeschriebene Maßregel auf den hierorts so bedeutenden Handel mit Eau de Cologne von Einfluß seyn dürfte?“³⁰⁷

Da sich, wie ausgeführt, die Königliche Handelskammer mit der Beantwortung der Anfrage der Kölner Regierung über Gebühr Zeit ließ, fasste die Regierung in Breslau im Mai des Jahres 1825 bei der Kölner Behörde nach und führte Klage darüber, dass Breslauer Kaufleute „noch immer“ aus Köln das Eau de Cologne mit den arzneimäßigen Anpreisungen bezögen.

Die schlesischen Beamten ersuchten ihre Kollegen ganz ergebenst:

„den dortigen Fabrikanten des in Rede stehenden Wassers, für die Zukunft die Beifügung solcher lobpreisenden Ankündigungen seiner angeblichen Heilkräfte zu untersagen“.³⁰⁸

Dieses erneute Ersuchen aus Breslau veranlasste die Kölner Regierung, auf die Handelskammer Köln Druck zu machen und sie unter Fristsetzung zur Erstattung des Gutachtens zu veranlassen, was dann auch endlich Anfang Juli 1825 Erfolg hatte.

Die Kölner Regierungsbeamten teilten das Ergebnis dem „Königlichen hohen Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Handels und der Gewerbe in Berlin“ mit, woraufhin der Staatsminister Freiherr von Altenstein für das „Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten“ und das „Ministerium des Innern und der Polizei“ am 20. August 1825 verfügte, dass für das Kölnisch Wasser die bereits erörterte Sonderregelung gelte, die dann ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung in Köln fand.

Nicht zuletzt wegen der Säumnis der Königlichen Handelskammer war auch der bekannte Kölnisch Wasser Fabrikant Carl Anton Zanolli vom Verbot der Arzneiwerbung auf den Gebrauchszetteln für sein Kölnisch Wasser betroffen, der sich noch am 15. September 1825, als die Neuregelung für das Kölnisch Wasser noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht war, hilfesuchend an die Regierungsbehörde in Köln gewandt und diese darum gebeten hatte, ihm zu gestatten, die Gebrauchszettel, die bereits mit seinem Kölnisch Wasser nach Breslau ausgeliefert waren, beibehalten zu dürfen, da er sonst Nachteile erlitt.

³⁰⁷ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 5r.

³⁰⁸ A.a.O., fol. 6r.

Am 19. September 1825 erteilte der zuständige Beamte der Regierung in Köln, Regierungsrat Merrem, dem Kaufmann Zanolli die folgende Antwort:

„Wie Sie aus unserer Amtsblattverfügung vom 15ten d. M. entnehmen können, haben die Königlichen Ministerien der Medicinal Angelegenheiten, des Innern und der Polizey nachgegeben, daß das Verbot solcher Ankündigungen be[i] dem Verkaufe aller aromatisch[er] Wasser, wodurch dieselben als Arzneimitteln angeboten werde[n] auf das Eau de Cologne kei[ne] Anwendung finden soll, auf [f] welche Bekanntmachung wir Sie daher in Erwiderung Ihre[r] Eingabe vom 15ten d. M. verweisen.“³⁰⁹

Noch am 17. August des Jahres 1822 hatte das „Ministerium der Geistlichen= und Medizinal=Angelegenheiten und das Ministerium für Handel und Gewerbe“ in Berlin verfügt,

„daß der Verkauf des Eau de Cologne, wie aller an sich unschädlichen Parfümerien, zu gestatten sei, so lange sie als solche verkauft werden, daß aber die Mißleitung des Publikums durch Anpreisung solcher aromatischen Wasser als Arzneimittel nicht nachgelassen werden kann.“³¹⁰

Und dass:

„den Verkäufern solcher aromatischen Wasser anzubefehlen sei(n), daß sie bei dem Verkaufe sich der Beifügung solcher Ankündigungen enthalten, wodurch dieselben als Arzneimittel empfohlen werden, und zwar bei Vermeidung einer Polizeistrafe, die aus den §§. 693 und 694. Tit: 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, abzumessen ist, da jeder, der solche Wasser als Arzneimittel verkaufen will, nach diesen Gesetzen deren Debit den Apothekern überlassen muß.“³¹¹

Die Preußische Regierung in Berlin setzte von dieser Verfügung auch die Behörde in Köln in Kenntnis, und diese sah sich daraufhin veranlasst, den inhaltlich leicht geänderten Text im Amtsblatt veröffentlichen zu lassen.

Dort hieß es:

„Die Verkäufer des Eau de Cologne, so wie aller aromatischer Wasser überhaupt haben sich daher bei dem Verkaufe der Beifügung solcher Ankündigungen zu enthalten, wodurch dieselben als Arzneimittel empfohlen werden und zwar bei Vermeidung der [xxx] in den bestehenden französischen Gesetzen vom 21sten Germinal Jahr XI. Art 36 und vom 29sten Pluviose Jahr XIII, so wie in der Jülich-Bergischen Medicinal-Ordnung vom 8ten Juny 1773 § 35 angedachten Strafen, da jeder, der solche Wasser als Arzneimitteln verkaufen will, nach diesen Gesetzen deren Debit den Apothekern überlassen muß.“³¹²

³⁰⁹ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 15v.

³¹⁰ A.a.O., fol. 3r.

³¹¹ A.a.O., fol. 3r.

³¹² A.a.O., fol. 4r.

Im Dezember 1822 ließ die Königliche Regierung in Köln dann ihr Schreiben an die Handelskammer zu Verkauf und Werbung für das Kölnisch Wasser mit der Aufforderung zur Erstattung eines Gutachtens und dem bereits beschriebenen Ergebnis folgen.

Indem sich die preußische Regierung dem Gutachten der Handelskammer zu Köln anschloss und auf den Gebrauchszetteln des Kölnisch Wassers die „heilmittelwerblichen“ Hinweise zuließ, dieses aber für die Gebrauchszettel des Carmelitergeistes ausdrücklich nicht gestattet war, ergab sich aus heutiger Sicht das Paradoxon, dass ein kosmetisches Erzeugnis Hinweise auf ihm innewohnende Heilkräfte enthalten durfte, ein Heilmittel wie der Carmelitergeist dagegen in die Kategorie der kosmetischen Mittel gestellt wurde.

Die Folge war, dass die Königliche Regierung in Köln den von der Unternehmerin Martin vorgelegten Gebrauchszettel, soweit darin der von ihr hergestellte Carmelitergeist als Heilmittel angepriesen wurde, ablehnte und den Text entsprechend redigierte.

Das Resultat findet sich in dem Gebrauchszettel wieder, den die Firma Martin ab dem Jahre 1826 offiziell zu benutzen hatte, und der den Vermerk enthielt:

„In Sanitäts=polizeilicher Hinsicht ist gegen den Abdruck nichts zu erinnern.

Köln, den 4. Oktober 1826.

*Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.*³¹³

Aufgrund der Tatsache, dass das Produkt Carmelitergeist nicht als eigentliches Heilmittel anerkannt wurde, überrascht es nicht, dass sich aus diesem Widerspruch Konfliktpotential entwickelte, aufgrund dessen es über viele Jahre hinweg immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen den Fabrikanten des Carmelitergeistes und den Behörden kam.

Ob Maria Clementine Martin, wie zum Teil berichtet, im Jahre 1826 oder 1827 die Eintragung ihrer Firma unter der Bezeichnung „Maria Clementine Martin Klosterfrau“ in das Magistratsregister der Stadt Köln beantragte³¹⁴, konnte nicht nachgewiesen werden.

³¹³ GStA PK, I. HA Rep. 89 Geheimes Zivilkabinett, jüngere Periode, Nr. 27765, S. 41V.

³¹⁴ [URL:http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/persönlichkeiten/M/Seiten/Maria_Clementine_Martin.asp](http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/persönlichkeiten/M/Seiten/Maria_Clementine_Martin.asp) (Aufruf am 09.02.2014); PAHH, Bestand Spang, Zeittafel.

6. Begutachtung und Vergleich des Carmelitergeistes der Maria Clementine Martin und des Regensburger Carmelitengeistes durch das Preußische Medizinal-Kollegium

Nachdem die ehemalige Annuntiatenschwester die behördlichen Voraussetzungen zu Herstellung und Verkauf des Carmelitergeistes, insbesondere die Gestattung der Zensurbehörde zum Druck der Gebrauchszettel, wenn auch in eingeschränktem Umfang, erreicht hatte, wandte sie sich am 5. Juli 1828 an die Regierung in Köln und bat „um eine Prüfung und Bescheinigung der Qualität des von ihr gefertigten Melissenwassers durch die Königliche Medizinal Behörde“.³¹⁵

Als Begründung führte Maria Clementine Martin an:

*„Das Melissenwasser, welches ich mit hoher Erlaubniß Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung, seit dem Jahre 1826 hieselbst verfertige und verdebitire, hat durch die Zeugnisse der Sachverständigen und durch seinen Absatz im Publico, seine Aechtheit und Vortrefflichkeit zwar hinlänglich bewiesen.“*³¹⁶

Sie fuhr dann fort:

„Als langjährige Conventualin eines Klosters, dessen Nahrungsweig hauptsächlich in der Verfertigung dieses Wassers bestand, und wo ich selbst Fabrikantin war; als auch durch den 8 jährigen Aufenthalt in dem Karmeliter Kloster zu Brühssel, besitze ich den Schlüssel zu diesem Specificum so gut, wie irgend ein anderes Kloster dieses Ordens; und bin überdies durch meine eigenen Erfahrungen und Versuche bei der Fabrikation dahin gekommen den Gehalt desselben sogar noch um ein merkliches zu steigern.

Der Ruf der einmal von dem noch bestehenden Karmeliter Kloster zu Regensburg und unter dessen Firma ausgehenden Wassers, und die Berühmungen der hiesigen Abnehmer, welche dasselbe in sehr großer Quantitäten beziehen, jede Privat Fabrikation dieses Wassers als unaecht und unterschoben zu berüchtigen, haben indess den Absatz meines inländischen Privat Fabrikates in diesen zwei Jahren kaum aufkommen lassen, und [xxx] mir alle Hofnung, dasselbe irgend in Ru[f] zu bringen, wenn es mir nicht gelingen sollte, dem Regensburger Wasser eine höhere Auctoritat über den Werth des Meinigen entgegen zu setzen.

Bisher hat mein Absatz kaum dazu hingereicht um davon mit Hülfe meiner Pension, nothdürftig zu substituiren, und die zur Anlage des Geschäfts erforderlich gewesenenen Vorschüsse, so wie die daraus zu entrichtete Steuer zu decken.

Sollte Eine Königliche Hochlöbliche Regierung auch aus Rücksicht auf eine einze[Ine] Person hierin keine Veranlassung nehmen k[ön]nen meine desfallsigen Gesuche Hochgeneigtest nachzugeben, so darf ich do[ch] darauf vertrauen, daß eine Königliche Hochlöbliche Regierung, daran ein Interesse nehmen wird, inländische Fa[bri]kate, und insbesondere einen so gan[z] eintzigen und bei der ganzen wohlhabe[n]den Klasse der Bevölkerung Eingang findenden Artikel weiter Meinige

³¹⁵ LAV NRW R, BR 9 Nr.1315, fol. 27r.-28r.

³¹⁶ A.a.O.

gegen den Andrang auswärtigen Absetzer, welche dem Staat keine Steuer entrichten, zu beschützen und zu begünstigen.

Von dieser Seite schm[ei]chele ich mir von der gnädigen Fürsorge Einer Königl Hochlöblichen Regierung alles für mich hoffen zu dürfen.

Des Endes habe ich eine Untersuchung und Vergleichung meines, und des hier verdebitirten Regensburger Wassers durch Herrn Stadt Physikus Dr. Elkendorff bewirkt, und erlaube mir, das von demselben mir ertheilte Zeugniß, wornach das Regensburger Wasser, sowohl an Feinheit und Annehmlichkeit dem Meinigen durchaus nachsteht nebst einer versiegelten Probe des letzteren Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung mit der gehorsamsten Bitte vorzulegen, eine Untersuchung und Prüfung beider Wässer durch die Königliche Medizinal Behörde (...) veranlassen (...) zu wollen.“³¹⁷

Selbstbewusst meinte Maria Clementine Martin am Endes ihrer Antragsschrift, sie habe keinen Zweifel daran, dass das Urteil zu ihren Gunsten ausfallen werde und bat darum, „ihr gnädigst ein Zeugniß ertheilen zu wollen“.³¹⁸

Die Eingabe der Unternehmerin Martin ist vor allem in zwei Punkten von besonderer Relevanz.

Das trifft einmal auf ihre Aussage zu, sie habe über einen längeren Zeitraum dem Konvent eines Klosters angehört, dessen Einkünfte vorrangig aus der Herstellung und dem Verkauf des Karmelitergeistes resultierten, wofür sie als „Fabrikantin“ verantwortlich gewesen sei, und zum anderen auf die Behauptung, sie besitze durch ihren „8jährigen Aufenthalt im Karmeliten Kloster zu Brüssel, den Schlüssel zu diesem Spezifikum so gut, wie jedes Mitglied dieses Ordens, dass sie wie die Karmeliter Geistlichen über das Arkanum des Karmelitergeistes verfüge“.

Diese Behauptungen begegnen ernsten Zweifeln.

Zum Ersten:

Nicht eine der zu Rat gezogenen Quellen lässt die Annahme zu, dass in den Klöstern in Coesfeld und Glane, in denen Maria Clementine Martin ihre längste Zeit als Ordensfrau verbrachte, jemals ein Karmeliter- oder Melissengeist hergestellt und verkauft worden sei.

Zum Zweiten:

Ebenso gibt es keine Beweise, dass Maria Clementine Martin jemals Mitglied des Ordens der Karmelittinnen, insbesondere des betreffenden Klosters in Brüssel gewesen wäre oder diesem in anderer Weise angeschlossen gewesen wäre.

³¹⁷ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 27r.-28r.

³¹⁸ A.a.O.

Aber ungeachtet dieser Tatsache ist vor allem darauf hinzuweisen, dass in dem Brüsseler Kloster der Karmelitinnen zu keiner Zeit ein Karmeliten- oder Melissengeist hergestellt worden ist, ja mehr noch:

Dieses Kräuterdestillat, von der Legende seiner Herstellung im Kloster St. Juste abgesehen, wurde immer nur in den Mannsorden der Karmeliten (OCD) hergestellt. Nur hier fand seine Entwicklung statt, nur hier verfügte man über das Arkanum seiner Herstellung.

Trotz dieser Quellenlage, die also erhebliche Zweifel an der Darstellung der ehemaligen Annuntiatenschwester und späteren Unternehmerin aufkommen lässt, bleibt ihre Fertigkeit als Fabrikantin des Karmeliter-Melissen-Geistes unbestritten, denn es steht zweifelsfrei fest, dass Maria Clementine Martin in der Lage war, einen Melissengeist herzustellen, der es hinsichtlich seiner Qualität mit dem in der Rheinprovinz bekannten Regensburger Karmelitengeist ausweislich ärztlicher Gutachten aufnehmen konnte.

Allerdings muss in dem Zusammenhang offen bleiben, wann, wo und wie Maria Clementine Martin ihre Kenntnisse zur Herstellung ihres Destillats erlangte.

Übrigens ist dem Gesuch vom Juli 1828 zu entnehmen, dass der Regensburger Karmelitengeist in großen Mengen in Köln eingeführt wurde und hier reichlichen Absatz fand.

Aufschlussreich sind auch die Ausführungen der Antragstellerin Martin, wenn sie reklamiert, sie komme gegen das Regensburger Fabrikat nicht an, weil ihr Melissengeist, da „Privatfabrikat“, als „unächt“ verunglimpft würde, und sie daher nicht von dem Absatz ihres Wassers, sondern letztlich nur mit Hilfe ihrer Pension existieren könne.

Folglich ersuchte sie die Hilfe des Staates, indem sie diesen um Protektion ihres Produktes gegenüber dem Importartikel aus dem Königreich Bayern bat.

Die Regierung in Köln gab den Antrag vom 5. Juli 1828 einschließlich der beigefügten Proben an das Medizinal Kollegium in Koblenz ab und bat dieses um Entscheidung.³¹⁹

Diese erfolgte mit dessen Stellungnahme vom 5. August 1828 und der Erwiderung:

„daß solche Mischungen nach der Natur ihrer Bestandtheile keiner chemischen Prüfung unterworfen folglich deren Bestandtheile auf chemischem Wege nicht ermittelt werden können, weil dieselben in ihren physischen und chemischen Eigenschaften mit ähnlichen Auflösungen von ätherischen Oelen in Weingeist [xxx] übereinkommen.

Auch eine vergleichende Prüfung mit dem Regensburger Melissen: Geist, der seit vielen Jahren in Deutschland bekannt ist, können wir nicht unternehmen, weil wir von letzterem keinen Vorrath haben und die Prüfung durch Geruch und Geschmack auch zu keinem gewissen Resultate führen würde, so wenig als das Zeugniß des Königlichen Kreis=Physicus H. Dr. Elkendorf über das angeblich schwerere Gewicht (welches eben

³¹⁹ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 27r.

kein Vorzug wäre) und dem feinerem und angenehmem Geschmack desselben ein solches begründen kann.

Übrigens glauben wir noch bemerken zu müssen, daß wir diesen Melissengeist, den die Verfaßer der pharm[a]copoea borussica nie als Heilmittel aufgenommen hab[en], den alle Apotheker nach der Vorschrift in de[r] pharma copoea gallica unter dem Namen Alcoolat de melissa compositum eben so gut als die Klostergeistlichen bereiten können und der wenn er als Hei[l]mittel dienen soll, eigentlich auch nur von ersteren bereitet werden sollte, an und für sich für zu unwichtig ha[lten] um demselben von Seiten der Medizinalpolizey eine große Aufmerksamkeit zu schenken.³²⁰

Die Kölner Medizinalbehörde unterrichtete die Antragstellerin Martin am 16. August 1828 über die Abweisung ihres Antrages.³²¹

7. Ausstattung der Waren der Maria Clementine Martin mit dem Preußischen Adler

Diese negative Entscheidung setzte offensichtlich bei Maria Clementine Martin Kräfte frei, um auf anderem Wege zu einer Absicherung und Steigerung ihres Warenabsatzes, ja zu einer Vorrangstellung ihres Unternehmens gegenüber der Konkurrenz, zu gelangen.

Denn nach etwas mehr als einem Jahr ergriff Maria Clementine Martin erneut die Initiative und richtete am 7. November 1829 ein Mediatgesuch an König Friedrich Wilhelm III., mit welchem sie darum bat, auf ihren Produkten den Preußischen Adler führen zu dürfen. Um ihrem Verlangen besonderen Nachdruck zu verleihen, nahm sie auf ihre Verdienste, die sie sich auf Grund der Versorgung der „vaterländischen Krieger“ nach der Schlacht bei Waterloo erworben hatte, Bezug.

Dazu führte sie im Einzelnen aus:

„Cöln a/Rh. den 7.^t November 1829

*Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allernädigster König und Herr!*

Allerunterthänigstes Gesuch der Klosterfrau Maria Clementine Martin, Köln am Rhein, um die allerhöchste Erlaubniß den Preußischen Adler auf ihren Fabrikaten führen zu dürfen.

Ew. Majestät sind ein so gütiger liebevoller Vater der vielen Millionen Menschen, welche Allerhöchstdieselben als ihren König und Herrn verehren zu können für das höchste Glück ihres Lebens halten, daß der blendende Glanz des Thrones gleich geworden ist, dem Lichte der göttlichen Vorsehung, welches selbst den Niedrigsten aus dem Staube aufrichtet und erquickt, wenn er vertrauensvoll seinen Blick dahin hebt.

³²⁰ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 29r.-29v.

³²¹ A.a.O., fol. 30r.-30v.

So darf denn auch eine arme Klosterfrau, deren geringer Verdienste um die Pflege der verwundeten vaterländischen Krieger nach der Schlacht von Waterloo im Jahr 1816 durch die Bewilligung einer jährlichen Pension von 160 Thaler mit Königlicher Großmuth anzuerkennen geruhten, es wagen, Allerhöchstdieselben ein Gesuch demüthigst vorzutragen, in deßen Gewährung sie den schönsten Lohn ihrer täglichen inbrünstigen Gebethe für das Wohl Euer Majestät und Ihres ganzen Hauses für die kurze Zeit bis zur Vollendung ihrer irdischen Laufbahn sehen würde.

An den Klöstern zu Coesfeld und Brüssel erlernte ich die Kunst das ächte Karmeliter oder Melißenwaßer zu verfertigen, und später erhielt ich durch die Vermittlung guter Menschen, ein Recept zur Bereitung des besten Kölnischen Waßers (Eau de Coloqne).

Als ich mich im Jahre 1825 unter dem Schutze des Herrn Erzbischofs Grafen Spiegel zum Desenberg hier häuslich niederließ, schien mit die Destillation der besagten aromatischen Wäßer ein schickliches Mittel zur nützlichen Beschäftigung in den Nebenstunden meiner täglichen Andachtsübungen, und zur Sicherung meines Unterhalts durch eigener Tähigkeit darzubiethen.

Der Himmel segnete meine Unternehmung; meine Fabrikate, auf welche ich, um dieselben immer mehr zu vervollkommen, die langgewohnte ängstliche Sorgfalth verwandte, fanden den besonderen Beifall Sachverständiger Männer und wurden bald vom Publikum gesucht.

Ew. Majestät wage ich von beiden eine kleine Probe allerunterthänigst zu Füßen zu legen. Möchten dieselben mit allerhöchster Huld und Gnade aufgenommen und mit die allerhöchste Erlaubnis zu Theil werden, meine Fabrikate mit dem Preußischen Adler zieren zu dürfen. Es würde mir dann für den Rest meiner irdischen Laufbahn kein Wunsch mehr übrigbleiben.

In höchster Verehrung ersterbe ich als Ew. Majestät allerunterthänigste treueghorsamste Magd

*gez. Maria Clementine Martin
Am Dom No. 19*

*An des
Königs Majestät
Berlin³²²*

Die von Maria Clementine Martin vorgebrachten Argumente verfiengen und die Königlich Preußische Regierung erteilte ihr durch „*Allerhöchste Kabinettsorder*“ am 28. November 1829 das Privileg, ihre Produkte mit dem „*Preußenadler zu zieren*“³²³.

Das verliehene Privileg verschaffte der Unternehmerin Martin erhebliche Vorteile gegenüber den Konkurrenten.

³²² PAHH, Bestand Spang, Schreiben der Maria Clementine Martin an des Königs Majestät vom 07.11.1829 (ohne Signatur) in Kopie und Abschrift.

³²³ A.a.O.

Dies umso mehr, als nur wenigen der sonst so zahlreichen Eau de Cologne Fabrikanten in Köln diese Auszeichnung verliehen war.

So vermerken die Akten der Königlichen Regierung in Köln aus dem Jahr 1830 neben Maria Clementine Martin allein die Unternehmer Johann Anton Farina, Carl Anton Zanolli und Joseph Luzzani, denen allerhöchsten Orts das Privileg der Wappenführung zur Ausstattung ihrer Waren erteilt worden war.³²⁴

Erwähnenswert ist in dem Zusammenhang, dass sich die Firma Johann Maria Farina gegenüber dem Jülichsplatz vergeblich um den Titel des Hoflieferanten des Preußischen Königshauses bemüht hatte.

Dagegen zählte der Inhaber der Firma „*Johann Anton Farina zur Stadt Mailand*“, also jener Farina, der bei der Preußischen Regierung in Köln die Untersuchung gegen Maria Clementine Martin wegen unberechtigter Wappenführung eingeleitet hatte, zu den vom preußischen Königshaus privilegierten Unternehmern Kölns.

Dagegen blieb Carl Anton Farina trotz aller Anstrengungen und ausdrücklicher Berufung darauf, dass seine Firma das älteste Eau de Cologne Unternehmen in Köln sei, der diesbezügliche Erfolg versagt, was den erfolgreichen Unternehmer angesichts der zahlreichen Auszeichnungen der angesehensten Königs- und Fürstenhäuser Europas allenfalls gereizt haben mag. Jedenfalls soll er sich „*in der Folgezeit nicht weiter um die Angelegenheit*“ gekümmert haben.³²⁵

Obwohl die Verleihung zur Führung des Königlichen Wappens mit Sicherheit Präventivcharakter bekam, blieb es dennoch nicht aus, dass Maria Clementine Martin den Behörden wiederholt Verstöße zur Anzeige brachte, weil sich Konkurrenten ebenfalls des Königlichen Wappens bedienten und damit ihre Waren schmückten.

Ehe diese Thematik behandelt wird, soll zunächst kurz auf die bestehende Privilegienpraxis eingegangen werden.

³²⁴ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 35v.

³²⁵ Wilhelm Mönckmeier, Hermann Schaefer, Die Geschichte des Hauses Johann Maria Farina gegenüber dem Jülichsplatz in Köln gegründet 1709, Eine Wirtschafts- und Handelsgeschichtliche Studie, Berlin-Grünwald 1934, S. 156-157.

II. Zur Privilegienpraxis in Preußen um 1825

Während im Ancien Régime die Rechtsordnung durch das Institut des privilèg geprägt war, änderte sich diese Dominanz, nahezu alles Recht in Ausnahmerecht zu zwingen, mit der französischen Revolution.³²⁶

Fortan galten in Frankreich an Stelle der Ausnahmeregeln allgemein verbindliche Rechtsbestimmungen.

Daran anschließend setzte in Deutschland eine intensive Diskussion über die zukünftige Rolle der Privilegien in der deutschen Rechtsordnung ein, in deren Folge diese beibehalten wurden, wobei die Privilegiengewalt nach der Reichsauflösung 1806 auf die souveränen Einzelstaaten überging.³²⁷

Im Staatsgebiet von Preußen galt das ab 1794 eingeführte Allgemeine Landrecht (ALR), das umfangreiche Regelungen über Privilegien enthielt, und das bis in die 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts keine Änderungen erfahren hat.

Mit der Niederlage Napoleons und als Folge des Wiener Kongresses gelangte das Rheinland 1815 an Preußen und während das ALR in allen preußischen Provinzen galt, ließ König Friedrich Wilhelm III. den Code Civil im Rheinland und der späteren Rheinprovinz als „Rheinisches Recht“ bestehen.

Es überrascht nicht wenig, dass, obwohl die französische Revolution sich radikal vom Rechtsinstitut des Privilegiums abwandte, der Code Civil solche Vorschriften letztendlich wieder aufnahm.

Durch das Maria Clementine Martin von König Friedrich Wilhelm III. erteilte Privileg, ihre Produkte mit dem Preußen Adler zu versehen, erlangte diese, wie vor allem das Beispiel des ältesten Kölnisch Wasser Herstellers „Farina gegenüber dem Jülichsplatz“ zeigt, dessen Fabrikzeichen die Konkurrenten ungeniert nachahmten, einen für ihr Unternehmen bedeuteten Wettbewerbsvorteil.

Denn während die Mitbewerber sich nicht scheuten, dessen erfolgreiches Fabrikzeichen zu kopieren, traute sich die Konkurrenz eher weniger solche unbefugt zu kopieren, auf denen das Hoheitszeichen des Königshauses abgebildet war.

Dennoch blieben, wenn auch nur vereinzelt, Verstöße und Nachahmungen der Fabrikzeichen der Firma Martin nicht aus, wie aus Beschwerden der Maria Clementine Martin folgt.³²⁸

³²⁶ Lieb, S. 58.

³²⁷ Ders., S. 59, S. 64 u. S. 89.

³²⁸ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 34r.-34v.

Bei dem der Unternehmerin Maria Clementine Martin eingeräumten Sonderrecht, ihre Waren mit dem Preußischen Wappen zu versehen, handelte es sich nicht etwa um ein Privileg, durch das sie erst zur Ausübung ihres Unternehmens als Destillationsbetriebs berechtigt worden wäre.

Vor allem drängt sich diese Annahme auf, weil der Carmelitergeist seinem Ursprunge nach eher als Heilmittel denn als Parfümartikel anzusehen ist und so der Schluss nahe liegt, Maria Clementine Martin habe für Herstellung und Verkauf dieses Wassers eine ausdrückliche Erlaubnis der königlichen Behörden benötigt.

Aber gefehlt, die zuständigen Behörden der preußischen Regierung betrachteten nicht nur das Kölnische Wasser der Maria Clementine Martin, sondern auch deren Carmelitergeist als aromatisches Wasser, zu dessen Herstellung und Vertrieb es aufgrund der schon unter der französischen Besatzungszeit eingeführten und vom preußischen Staat fortgeführten Gewerbefreiheit keiner besonderen Erlaubnis bedurfte.

So hatte der preußische Staat mit dem „*Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbe-Steuer*“ vom Oktober 1810 die meisten gewerblichen Beschränkungen in Preußen abgeschafft und stattdessen die Gewerbefreiheit eingeführt.³²⁹

Am Rande sei erwähnt, dass diese Maßnahme nicht etwa auf dem Gedanken einer grundlegenden Veränderung der Wirtschaftsordnung beruhte, sondern darauf, dem Staat damit einzig und allein dringende Staatseinnahmen zu sichern.³³⁰

Das von Maria Clementine Martin nachgesuchte und ihr vom preußischen König eingeräumte Privileg ist der später aufkommenden Auszeichnung und Verleihung des „*Königlichen Hoflieferanten*“ vergleichbar.

Der Gestattung, den Preußen Adler auf ihren Produkten führen zu dürfen, kam in mehrfacher Weise besondere Bedeutung zu.

Zum einen waren nur wenige Unternehmen mit diesem Privileg ausgestattet, was natürlich auch die Verbraucherseite registrierte und es sich insoweit um ein außerordentliches Werbemittel handelte.

Zum anderen verliehen die heraldischen Abbildungen auf den Produkten der „*Kölnisch Wasser- und Melissengeist-Fabrik*“ der Maria Clementine Martin ein Vertrauenssiegel ganz besonderer Art. So konnte das Publikum doch annehmen, dass den von Maria Clementine Martin hergestellten Waren besonderes Vertrauen entgegengebracht werden könnte.

³²⁹ Lieb, S. 120.

³³⁰ A.a.O.

Neben dieser Auszeichnung war natürlich die Qualität der von Maria Clementine Martin hergestellten Produkte, die in den Expertisen der medizinischen Sachverständigen besondere Erwähnung fand, für den Markterfolg maßgeblich.

Es ist bereits angesprochen, dass die preußischen Behörden den Carmeliter Geist als aromatisches Wasser ansahen und ihn wie das Kölnisch Wasser als Parfümartikel behandelten.

Diese Thematik spielt für die frühe Unternehmensgeschichte des Hauses Maria Clementine Martin eine ganz wesentliche Rolle. Das gilt auch für ihre wenigen auf diesem Felde tätigen Konkurrenten.

Die Tatsache, dass also die Preußische Regierung den von Maria Clementine Martin hergestellten Carmelitergeist unter die aromatischen Wässer einstuft, scheint auf den ersten Blick für die Geschäftsentwicklung nicht gerade günstig, stellt sich jedoch im Nachhinein als geradezu glücklicher Umstand heraus.

III. Der Verkauf aromatischer Wässer, Geheim- und Universalmittel und die gesetzlichen Regelungen in der Rheinprovinz

Aus heutiger Sicht mag es verwundern, dass der Carmelitergeist bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von Rechts wegen als Duftwasser galt und Anpreisung und Verkauf als Heilmittel streng verboten war.

Nicht weniger überrascht, dass das Kölnische Wasser zunächst als Heilmittel angesehen wurde, welches das Publikum nicht nur wegen seines Wohlgeruchs erwarb, sondern auch wegen der ihm nachgesagten gesundmachenden Wirkung bei innerer und äußerer Anwendung.³³¹

Dass das Eau de Cologne seinen Charakter als Arznei verlor, lag weniger an dem Produkt selbst noch am Wandel der Auffassung des Publikums, als vielmehr an der Gesetzgebung, denn durch Napoleonisches Dekret aus dem Jahre 1810 war den Herstellern von Kölnisch Wasser nicht mehr gestattet, ihre Produkte als Heilmittel anzupreisen und in den Handel zu bringen, es sei denn sie deklarierten deren Inhaltsstoffe.³³²

Allerdings vollzogen die preußischen Behörden ab dem Jahre 1825 eine Kehrtwende.³³³

³³¹ Rosenbohm, S. 502; RWWA, [162-191-3], Das Kölnische Wasser in der Gesundheitspflege und in der Heilkunde, S. 1-16; Riewerts, S. 12-19.

³³² Rosenbohm, S. 219; Mönckmeier, Schaefer, S. 144; RWWA, [162-191-3], Das Kölnische Wasser in der Gesundheitspflege und in der Heilkunde, S. 7-8.

³³³ RWWA, [1-27-4]; Rosenbohm, S. 502-503; Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln, vom 20. September 1825, S. 225.

Nach Ende des Kaiserreichs und der 1815 auf dem Wiener Kongress beschlossenen territorialen Neuordnung Europas, konnte Preußen erhebliche Gebietszuwächse für sich verbuchen und die Rheinprovinz und die Provinz Westfalen schaffen.

Bis zu dieser Umgestaltung galt der Code Civil vornehmlich in den linksrheinischen Gebieten weiter, während in den rechtsrheinischen altpreußischen Räumen das Allgemeine Landrecht (ALR) zum 1. Januar 1815 wieder eingeführt wurde.

Schließlich verordnete Friedrich Wilhelm III. im Jahr 1818, wie bereits angesprochen, die Napoleonische Gesetzgebung im Wesentlichen beizubehalten mit der Folge, dass die französischen Gesetze als sogenanntes Rheinisches Recht in der Rheinprovinz bis zu ihrer Ablösung durch das Bürgerliche Gesetzbuch im Jahr 1900 Bestand hatten.

Damit unterstand die Unternehmerin Martin, insbesondere der Vertrieb ihrer Produkte Kölnisch Wasser und Carmelitergeist den Bestimmungen des Code Civil und des Code Penal.

Einschlägig waren damit für sie das *„Kaiserliche Dekret vom 18. August 1810, die geheimen Arzneimittel betreffend“*, dessen Fristverlängerung *„vom 26. Dezember 1810“* und das Dekret *„vom 15. Prairial Jahr XIII., über die Ankündigung und den Verkauf der geheimen Heilmittel, sowie das Gesetz, welches den Artikel 36 dessen vom 21sten Germinal Jahr XI, über die Apotheker-Polizei auslegt, vom 29. Pluviose Jahr XIII.“*.

Hierhin gehören sodann die *„Verfügungen der Königlichen Hohen Ministerien der Medizinal=Angelegenheiten und des Handels vom 17. August 1822“*, wonach sich *„die Verkäufer aller aromatischen Wasser bei dem Verkauf der Beifügung solcher Ankündigungen zu enthalten“* hatten, *„wodurch dieselben als Arzneimittel empfohlen werden, da der Debit derselben als Arzneimittel lediglich den Apothekern überlassen werden muss“* und *„vom 12. September 1825“*, mit der dieses Verbot *„auf das Eau de Cologne“* keine Anwendung fände und ausdrücklich aufgehoben wurde.³³⁴

Schließlich ist noch das Reglement, *„den Debit der Arzneiwaaren betreffend, vom 17. Oktober 1836“* zu nennen, das nach No. 1) den *„Verkauf und Handelsverkehr“* der in einer *„Anlage A“* aufgeführten Arzneien *„ausschließlich den privilegirten und konzessionirten Apothekern gestattet(e) und allen übrigen Gewerbetreibenden untersagt(e)“*, jedoch nach No. 5) die Ministerien ermächtigte, *„in geeigneten Fällen Nicht=Apotheker durch besondere Concessionen von den unter No. 1 und 2 vorgeschriebenen Beschränkungen hinsichtlich einzelner oder mehrerer Gegenstände in gemeinschaftlicher Verfügung zu dispensiren“*.³³⁵

³³⁴ RWWA, [1-27-4]; Rosenbohm, S. 502-503; Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln, vom 20. September 1825, S. 225.

³³⁵ LAV NRW R, B 2.15, Gesetzessammlung f. Königlich Preußische Staaten, S. 41-42.

Die Anlage A enthielt das „Verzeichniß derjenigen nach der Landes=Pharmacopöe anzufer-tigenden Präparate, mit welchem nur die Apotheker handeln dürfen“, und hier war aus-drücklich „Aqua Melissa (-) Melissenwasser“ genannt.³³⁶

Damit ist der gesetzliche Rahmen markiert, den Maria Clementine Martin während ihrer Zeit als Unternehmerin, also von 1825 bis 1843, zu beachten hatte.

Das bedeutete:

- 1) Der Verkauf von Arzneimitteln war, bis auf die Ausnahmeregelung des Reglements vom Oktober 1836, ausschließlich den Apothekern vorbehalten.
- 2) Sogenannte Geheimmittel, vorwiegend Arzneien, deren Inhaltsstoffe die Hersteller nicht offenlegten, unterlagen einem strikten Ankündigungs- und Verkaufsverbot.
- 3) Verboten waren die Ankündigung und der Verkauf aromatischer Wasser als Heilmittel oder Arznei.
- 4) Dieses vorerwähnte Ankündigungs- und Verkaufsverbot galt von 1810 bis zu der 1825 verfügten Ausnahmeregelung natürlich auch für das Eau de Cologne.

Nun zu den von Maria Clementine Martin angezeigten „Wappenverstößen“ der Konkur-renz.

IV. Der Wappengebrauch der Konkurrenz

Maria Clementine Martin beklagte sich, kaum hatte die Preußische Regierung Ende No-vember 1829 ihr das Privileg zur Wappenführung erteilt, Anfang Januar des Jahres 1830 darüber, dass ihr Nachbar Mommer, Kölnisch Wasserfabrikant³³⁷, das in seinem Geschäft Domhof 17 ausgestellte Sortiment von Eau de Cologne ebenfalls mit dem Preußischen Ad-ler versehen habe.

Maria Clementine Martin bat die Behörde, dagegen einzuschreiten und erklärte mit Schreiben von Anfang des Jahres 1830 an die Königliche Regierung:

„rufe ich Wohl Dieselben, um Hülfe an, mir als Frauenzimmer doch Beystand ange-deihen zu lassen.

Mein Nachbar Mommer hat es gewagt die mir durch obige Allerhöchste Kabinets=Ordre, huldvoll verliehene Etikette, gleich nach der ersten Außstellung der Meinigen, an seinem Fenster zu brauchen, und hat dieselbe nachdrücklich ausstehn. Auf welche Art derselbe dazu gekommen, ist mir und mehreren unbekant, weil der-selbe sein Eau de Cologne doch selbst fabrizirte ich selbst habe daher die meinige sorglich eingezogen, um erstlich meine Noth Euer Hochlöbliche, Königlichen Regie-rung vorzutragen, wozu ich mich genöthgt fühle, weil ich niemanden etwas zu nahe gethan.

³³⁶ LAV NRW R, B 2.15, Gesetzessammlung f. Königlich Preußische Staaten, S. 43.

³³⁷ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 35r.

*Euer Hochlöbliche Königliche Regierung, bitte ich daher gehorsamst gegen Eingriffe dieser Art in meine[m] Rechte hochgeneigt zu schützen, worauf ich um so mehr vertrauensvoll rechnen zu dürfen mir schmeicheln, als ich von der strengen Gerechtigkeit, die Euer Königliche Regierung auszuüben gewohnt ist, überzeugt bin.*³³⁸

In Ermangelung gewerblicher Schutzrechte vermochte der in seinen Belangen verletzte Unternehmer gegenüber dem Störer selbst keine Unterlassungsansprüche zu realisieren, sondern war auf ein Einschreiten der staatlichen Stellen angewiesen.

Das führte, wie auch der Vorgang Mommer zeigt, nicht immer zu dem gewünschten Ergebnis.

So sah der Oberprokurator entgegen der Rechtsauffassung der Regierungsbehörden in Köln in der Wappenführung des Konkurrenten der Firma Martin keinen Verstoß gegen Art. 142 und 143 des Strafgesetzbuches, weil es an den tatbestandlichen Voraussetzungen fehlte.

Ebensowenig nahm die Oberprokurator eine Verletzung eines „Fabrikzeichens“ des Unternehmens Martin durch Nachahmung und Gebrauch an.

Das ist insofern von Bedeutung, als man zutreffender Weise davon ausging, dass das preußische Wappen auf den Waren der Maria Clementine Martin eben nicht als ein schutzwertes „eigenthümliches Fabrikzeichen“ anzusehen sei.

Allerdings nahm die Kölner Regierungsbehörde diesen Vorgang zum Anlass, eine Gesetzesinitiative zu starten, worauf hin im Oktober des Jahres 1831 in Preußen eine Regelung des Inhalts eingeführt wurde, welche „die Bestrafung des eigenmächtigen Gebrauchs und der Abbildung des königlichen Wappens zur Bezeichnung von Waaren, auf Aushängeschildern oder Etiquetten“ vorsah.

Die Anzeige der Maria Clementine Martin löste innerhalb der Behörden einen interessanten Schriftwechsel aus.

So wandte sich der Oberprokurator nach Darstellung des Inhalts der „Denunciation“ der Unternehmerin Martin mit seiner Anfrage vom 30. März 1830 an die Königliche Regierung:

„Um nun beurteilen zu können, ob ein hinreichender Grund vorhanden sey, dieser Denunciation Folge zu geben, so ersuche eine Hochlöbliche Regierung ich ergebenst mir gefälligst eine Abschrift der Allerhöchsten Cabinetsordre, wodurch die p Martin die erwähnte Bergünstigung erhalten hat, mittheilen und darüber Auskunft geben zu wollen, ob der p Mommer vielleicht die nemliche Befugniß ausgewirkt hat und zu welchem Zweck und nach welchen Grundsätzen solche nachgesucht und bewilligt zu

³³⁸ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315., fol. 34r.-34v.

*werden pflegt, indem mir keine Verordnung bekannt ist, welche diesen Gegenstand regulirt hat.*³³⁹

Dieser Hinweis des Königlichen Oberprokurators ist insofern interessant, als er damit offen das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen zur Verleihung des der Unternehmerin Martin erteilten Privilegs ansprach.

Die Preußische Regierung in Köln, Abteilung des Inneren, überließ dem Oberprokurator die gewünschten Unterlagen in Abschrift und erklärte darüber hinaus, dem „*Carl Mommer hieselbst ist eine ähnliche Erlaubniß nicht zu Theil geworden*“, und die Behörde auch nicht wisse, „*ob derselbe sich darum beworben habe*“.³⁴⁰

Im Übrigen hieß es in dem Schreiben weiter:

*„Eine besondere diesen Gegenstand regelnde Verordnung ist uns nicht bekannt, scheint uns aber auch nicht erforderlich, da das Vergehen und der unerlaubte Gebrauch von Staats=und Privat-Siegeln, Stempeln oder Zeichen in dem Strafgesetzbuch besonders in den Artikeln 142 und 143 vorgesehen ist.“*³⁴¹

Der Vorgang beschäftigte die angerufenen Instanzen mehr als ein Jahr lang und endete im Juni 1831.

Der Oberprokurator teilte der Regierung folgendes Ergebnis mit:

„Einer Hochlöblichen Regierung habe ich die Ehre, auf das gefällige Schreiben vom 29. v. Monats ergebenst zu erwiedern, daß der Mißbrauch einiger Kaufleute unbefugt das Königl. Wappen als Aushängeschild und auf Etiquetten ihrer Waaren zu führen, keine Verbrechen begründen können, welche in den Artikeln 142 und 143 des B. Gesetzbuches vorgesehen ist. Diese gesetzlichen Bestimmungen haben nur Bezug auf das Nachahmen und Verfälschen solcher Staats-Siegel oder Stempel, welche zu besonderen Zwecken auf Waaren aufgedrückt werden, oder auf den Mißbrauch solcher ächten Siegel oder Stempel zum Nachtheile des Staates, einzelner Behörden, und selbst Privatpersonen.

Auch treten noch die Bestimmungen des Dekrets vom 22. Germinal J. 11 und vom 11. Juni 1809 ein, wenn zum Nachtheile des Besitzers eines eigenthümlichen Fabrikzeichens, solches von Anderen unbefugt nachgemacht und gebraucht wird, aber zu dieser Kategorie eignet sich der gerügte Mißbrauch wieder nicht.

*Eine Hochlöbliche Regierung wird es so auch unter diesen Umständen vergebens überlassen sein, durch Bekanntmachung zweckmäßiger polizeilicher Maßregeln diesen Mißbrauch zu steuern.*³⁴²

³³⁹ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 35r.

³⁴⁰ A.a.O., fol. 35v.

³⁴¹ A.a.O., fol. 36r.

³⁴² A.a.O., fol. 54r.-54 v.

Das Resultat wird die Unternehmerin Martin nicht gerade gefreut haben, berührte es doch empfindlich das ihr verliehene Recht der Wappenführung auf ihren Produkten.

Das Verfahren gegen die von Maria Clementine Martin angezeigten Konkurrenten verlief mangels geeigneter Rechtsgrundlage ohne den von ihr gewünschten Erfolg, sieht man von der dadurch ausgelösten Gesetzesinitiative zum Wappenrecht der Regierung in Köln, auf die noch einzugehen ist, einmal ab.

Im Oktober des Jahres 1830 befasste Maria Clementine Martin die Kölner Behörden mit einer weiteren Anzeige, der wiederum eine „unberechtigte“ Wappenführung seitens der Konkurrenz zugrunde lag. Dabei ging es um den Lithographen Mottu, richtiger um seine minderjährigen Erben und deren Vormund Wünsch.

Die ehemalige Ordensfrau teilte den Behörden mit, dass der Nachbar Mommer, „*obwohl selbst Fabrikant von Kölnisch Wasser*“³⁴³, in dem gegen ihn laufenden Verfahren „*behauptete diese Eau de Cologne Fläschchen und Kisten, mi[t] dem Königlichen Wappen rubrizirt, [in] Commission von dem Lithographen Mottu erhalten zu haben*“.³⁴⁴

Weiter hieß es:

„Ob aber letztgedachter Mottu gleich mir Allerhöchsten Orts privilegirt ist, das Königliche Wappen in seinen Fabr[i]caten zum Aushängeschild zu gebrauch[en] liegt außer meiner Wissenschaft und eben so außer meiner positiven Kenntniß, daß der mir gegenüber wohnen[de] Mommer einseitig sich des Königlichen Wappens bedienen darf.

Es ist mir auch anderweit versicher[t] worden, daß der p. Mottu sowohl als auch sein angeblicher Helfershelfer ih[re] Firma in der üblichen Art und Weise nicht deponirt haben, und ich daher zu der Vermuthung geleitet werde, daß dem p. Mottu gleich dem mir gegenüber wohnenden Mommer die Ber[uehm]ung zum Königlichen Wappen keineswegs zustehe.“³⁴⁵

Die Unternehmerin Martin regte eine Untersuchung durch die Behörden an, indem sie verlangte, zu prüfen,

*„ob un[d] in wie fern der Mottu und der mir gegenüberwohnende Mommer einen Gewerbeschein zum Commissions Geschäfte in Eau de Cologne Fabrica[ten] aufzuweisen vermögen und zugleich das Recht haben, das Königliche Wappen in ihren Etiketten führen zu dürfen.“*³⁴⁶

Und tatsächlich nahm der Polizei-Kommissar Heylmann bei Mottu eine Ortsbesichtigung vor, deren Ergebnis er in einem Vermerk festhielt:

³⁴³ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 35r.

³⁴⁴ A.a.O., fol. 48v.

³⁴⁵ A.a.O.

³⁴⁶ A.a.O., fol. 49v.

„Es wurde von mir von drei Minorennen Mottü, deren Eltern verstorben sind, der auf dem Mühlenbach 59 wohnende Herr Anton Wünsch als Neben Vormund und Geschäftsführer der Lythographie und Fabrikation des Kölnischen Wassers vorgestellt, derselbe zeigte mir den Vorrath des Kölnischen Wassers in seinem Waarenzimmer, derselbe bestand in 19 Kistchen a 6 Gläser mit der beiliegenden, das Königlich Preußische allerhöchste Haus=Wappen vorstellende Etiquette versehen, und 13 Kistchen a 4 Gläser mit dem Preußischen Adler und den 2 wilden Männern etikettirt.

Außerdem fanden sich 48 einzelne Flaschen mit [xxx]: Etiquette vor.

So wenig die Minorennen Mottü als Hr. Wünsch konnten sich über den Gebrauch jener Wappen legitimiren und erklärt[e] Hr. Wünsch, daß sich der verstorbene Mottü schon dieser Etiquetten zu seinem Kölnischen Wasser bedient habe, und er bei Fortsetzung dessen Geschäfts für die hinterlassenen Kinder, kein Bedenken gefunden habe, sich desselben ebenfalls zu bedienen, übrigens habe er [xxx] dem Modehändler Mommer blos zwei Kistchen Eau de Cologne mit jenen Etiketten verkauft.³⁴⁷

Während man bei Mottü und Wünsch die inkriminierten Etiketten fand, blieb die bei dem Nachbarn der Firma Martin, dem Kaufmann Mommer, diesbezüglich durchgeführte Untersuchung ergebnislos.

Das jedenfalls teilte die Preußische Regierung in Köln, Abteilung des Inneren, der Beschwerdeführerin Martin in ihrem Schreiben vom 3. November 1830 mit und erklärte weiter,

„daß die Mottuschen Minorennen und zwar für dieselben der auf der Mühlenbach No. 59 wohnende Anton Wünsch, sich unbefugter Weise des Preußischen Wappens auf Eau de Cologne Kistchen und Flaschen Vignetten bedient haben.

Die desfalsigen Verhandlungen sind der gerichtlichen Behörde mit dem Antrage auf Untersuchung und Bestrafung, wovon der Erfolg abzuwarten seyn wird, vorgelegt worden“.³⁴⁸

Ebenso wie bereits der Oberprokurator in Köln keine Verletzung gesetzlicher Bestimmungen in der Wappenführung angenommen hatte, vertrat auch das Königliche Landgericht in Köln diese Rechtsauffassung und wies, wie sich aus dem Schreiben der Regierung Köln an die zuständigen Ministerien in Berlin vom 10. Juli 1831 ergibt, die eingereichte Klage über den hier in Rede stehenden Sachverhalt mangels gesetzlicher Grundlagen ab.³⁴⁹

Mit dem angeführten Schreiben unternahm die Königliche Regierung in Köln den Versuch, die Berliner Ministerien auf die bestehende Lücke im Gesetz hinzuweisen und diese zum Handeln zu veranlassen, womit sie wohl auch Erfolg hatte.

³⁴⁷ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 50r.-50v.

³⁴⁸ A.a.O., fol. 51r.-51v.

³⁴⁹ A.a.O., fol. 55r.

Jedenfalls ist der Akte zu entnehmen, dass zum Thema Wappenführung am 16. Oktober 1831 eine „*Allerhöchste Kabinets-Ordre*“ folgenden Inhalts erging:

„Auf den Antrag der betreffenden Ministerien habe Ich festgesetzt, daß der eigenmächtige Gebrauch und die Abbildung des Königlichen Wappens zur Bezeichnung von Waaren, auf Aushängeschildern oder Etiquetten, mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis 6 Wochen belegt werden soll.“³⁵⁰

Diese Regelung fand sowohl auf die Sache des Kaufmanns Mommer als auch auf die Minderjährigen Mottu und ihren gesetzlichen Vertreter Wunsch keine Anwendung und blieben sanktionslos.

Nicht anders ist das Schreiben zu deuten, mit dem sich Maria Clementine Martin noch im April 1832, also mehr als zwei Jahre nach Erstattung ihrer Anzeige, an den Medizinal- und Regierungsrat Merrem in Köln wandte und nochmals darauf hinwies, dass die Erben Mottu weiterhin auf den Etiketten ihres Kölnisch Wassers das Königlich Preußische Wappen führten und damit den „*Weisungen der Verwaltungs- und Polizeibehörden*“ trotzten.

Maria Clementine Martin mutmaßte,

„man sollte glauben, daß bei einer solchen Dreistigkeit eine Recht-Erlaubniß von hoher Hand sonst unmöglich sey“.³⁵¹

Und sie forderte, „*den Eingriff in ihre Berechtigung auf dem geeigneten Wege*“ abzustellen.³⁵²

V. Zum Schutzzumfang des Maria Clementine Martin erteilten Privilegs zur Wappenführung

Allerdings löste dieses Vorgehen bei den Angegriffenen heftige Reaktionen aus, indem diese ebenfalls bei den Kölner Behörden vorstellig wurden und ihrerseits beanstandeten, die Konkurrentin Martin statte ihre Waren und ihr Geschäft nicht nur mit dem Preußischen Adler, sondern mit dem kompletten Preußen Wappen aus.

Dies folgt jedenfalls aus Schreiben, welche die Angegriffene in den Monaten Juni und Juli des Jahres 1830 an die Regierung in Köln sandte. Darin berichtete sie,

³⁵⁰ Preussisches Criminalrecht in einer Zusammenstellung der Criminalordnung und des zwanzigsten Titels zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts mit den ergänzenden, abändernden und erläuternden Verordnungen. Unter Benutzung der Acten und mit Genehmigung Eines Hohen Justizministerii herausgegeben von A.[dolph] J.[ulius] Mannkopff Königl. Preuss. Kammerrechts-Rath, Teil 2, Berlin 1838, S. 496; [URL:http://www.books.google.de](http://www.books.google.de) (Aufruf am 19.03.2014).

³⁵¹ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 83r.

³⁵² A.a.O.

*„daß durch Aufhetzung des Mommers und des Steindruckers Mottü der Anton Farina auf der Hochstraß bey den Commissair, das, hätten eingegeben in betref des Wappens, - um es zu melden am Polizey Präsidenten, da der Commissair aber mir erst sprechen wollte, und dieserwägen selbst zu mir kommen wird, als ist alles noch stil Liegen geblieben“.*³⁵³

Hintergrund war, dass man Maria Clementine Martin beschuldigte, Waren und Geschäft nicht allein mit dem Preußen Adler zu versehen, sondern diese auch mit den „Wilden Männern im Purpurmantel“³⁵⁴ zu schmücken, also eine unbefugte Ausweitung ihres Rechts auf Wiedergabe nur eines Teiles des Preußischen Wappens vorzunehmen.

In ihrem Schreiben vom 3. Juni 1830 an die Preußische Regierung führte die so Angegriffene aus:

„Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung erlaube ich mir mit gegenwärtigem die ganz gehorsamste Anfrage, ob es mir nicht erlaubt ist, den von seiner Majestät, unse-rem allergnädigsten Könige ertheilten Adler, mit den wilden Männern zu zieren.

Ich habe zwar bei Sr. Majestät nur um den Adler angehalten, welcher mir durch eine allerhöchste Kabinetts=Ordre vom 28. Nov. 1829 zu Theil geworden, indem ich keiner anderen Meinung war, als daß hiermit die übrigen Zierrathen verbunden wären.

*Es geht daher meine unterthänigste Bitte an Eine Hochlöbliche Regierung, mir , wenn es mir bis jetzt nicht erlaubt sein sollte, diese Erlaubniß zu ertheilen, wobei ich zu be-merken mir erlaube, daß Hochdieselbe den für mich durch das Umändern des Wap-pens entstehenden sehr bedeutenden Nachtheil, da dieser schon in den vorzüglichsten Städten Europas verbreitet ist, gefälligst in Erwägung zu ziehen belieben.“*³⁵⁵

Abgesehen von der zu klärenden Frage des Umfangs der Wappenführung durch Maria Clementine Martin enthält das Schreiben den interessanten Hinweis darauf, dass das Un-ternehmen der vormaligen Klosterfrau bereits im Jahre 1830, also nur wenige Jahre nach seiner Gründung, in den „vorzüglichsten Städten Europas“ vertreten war.³⁵⁶

Die Königliche Regierung sah sich veranlasst, eine Untersuchung gegen Maria Clementine Martin einzuleiten. Das ergibt sich aus einem weiteren Brief der Unternehmerin an den Oberregierungsrat Strödel vom Juli des Jahres 1830.

Darin berichtete Maria Clementine Martin, dass sie der Sekretär des für sie zuständigen Polizeikommissars aufgesucht habe, ihr das Vorgehen des Kaufmanns Anton Farina gegen

³⁵³ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 38r.

³⁵⁴ A.a.O., fol. 39r.-39v.

³⁵⁵ A.a.O., fol. 37r.-37v .

³⁵⁶ A.a.O.

sie in der Wappensache ausdrücklich bestätigt und bemerkt habe, dass sie der Kommissar zur Klärung der Angelegenheit in den nächsten Tagen selbst aufsuchen werde.³⁵⁷

Tatsächlich ergibt sich aus einer Anfrage des Kölner Polizei Präsidiums an die Regierung vom 16. Juli 1830, dass der „*Königlich privilegierte Hoflieferant Johann Anton Farina zur Stadt Mayland*“ darauf hingewiesen habe, dass die „*Klosterfrau Marie Clementine Martin (...) nur die Erlaubniß erhalten habe, die Etiquetten mit dem Preußischen Adler zu versehen*“³⁵⁸, und nicht berechtigt sei, das vollständige Preußen Wappen zu führen.

Dementsprechend habe der Kaufmann Farina

„die Beschlagnahme dieser Etiquetten angetragen, indem er dieses für einen Eingriff in seinen ihm mittels Allerhöchster Kabinets Ordre vom 27. September 1817 erteilten Befugniß, das Königliche Wappen führen zu dürfen hält“.³⁵⁹

Der Polizeipräsident hielt fest, dass ihm die „*Beschwerde des Hoflie[fe]ranten gegründet zu sein*“³⁶⁰ scheine und er daher den Polizeikommissar Heylmann mit der näheren Untersuchung beauftragt habe.

Er fuhr fort, seine Leute hätten bei ihrem Besuch „*zwar keine Etiquetten mit dem Königlichen Wappen bei der p M[ar]tin vorgefunden (...), wohl aber den Preußischen Adler im Wappenzelt mit den wilden Männern*“ und die Martin habe darum gebeten, „*diese Etiket[ten] noch solange benutzen zu dürfen, bis daß sie auf einen an des Köni[gs] Majestät dieserhalb einzureichen[de] Immediat Vorstellung beschieden worden sei*“.³⁶¹

Über die Angelegenheit wollte der Polizeipräsident jedoch nicht entscheiden ohne zuvor die Stellungnahme der Regierungsbehörde eingeholt zu haben.

Die Abteilung des „*Innern der Königlich Preußischen Regierung*“ erklärte, dass gegen die Benutzung des Wappens in der beschriebenen Form, also „*Preußischer Adler und wilde Männer im Wappenzelt*“ nichts einzuwenden sei, womit sich die von Maria Clementine Martin erwogene Eingabe an den König Friedrich Wilhelm III. erübrigte.³⁶²

Vorausgegangen war die Eingabe der Unternehmerin Martin an die zuständige Regierungsbehörde in Köln, in der sie wiederum auf ihre nach der Schlacht von Waterloo erworbenen Meriten hinwies und ausführte:

„ich bitte unterthänigst nachwohl durch Güte zu sorgen daß ich möge meine Etiquette halten, ich will gern die Unkosten nach Berlin bezahlen – ich werfe mir ganz in deroselben und der ganzen Königlichen Regierung Schutz – da ich nach der Schlacht

³⁵⁷ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 38r.

³⁵⁸ A.a.O., fol. 39r.

³⁵⁹ A.a.O. u. fol. 39v.

³⁶⁰ A.a.O., fol. 39v.

³⁶¹ A.a.O.

³⁶² A.a.O., fol. 47r.

*von Waterloo so viel an die braven Preußen gethan, von welchem ich Zeugniß aufzuweisen habe, als wird der gütige König mir diese Gnade nicht versagen“.*³⁶³

Die Klärung der Rechtssache war, wie sich gut nachvollziehen lässt, für die Kölnisch Wasser- und Melissengeistfabrikantin Martin von großer Bedeutung.

Unterstützung für ihr Anliegen suchte sie daher auch bei dem Oberpräsidenten von Westfalen, Freiherrn von Vincke, dessen Bekanntschaft sie wohl in ihrer Zeit in Münster gemacht hatte.

Maria Clementine Martin formulierte ihren Brief vom 21. Juli 1830 wie folgt:

„Wie glücklich würde ich mich schätzen, wenn der Inhalt dieses unterthänigen Gesuches, durch Hochderoselben Güte und hohe Fürsprache würde unterstützt werden.

Daß ich von Sr. Majestät unserem allergnädigsten Könige die Gnade erhalten, den preußischen Adler auf meinen Etiquetten führen zu dürfen, ist Ihre Excellenz bekannt.

–

Als Frauenzimmer unbekannt mit den Veränderungen in der Zahl der königlichen Wappen, hielt ich es im unterthänigsten Gesuch um dasselbe für hinlänglich, nur um den preuß. Adler anzuhalten, der mir auch, wie Ihre Excellenz aus der Anlage von der allerh. Cabinets-Ordre und eines Schreibens der hiesigen Hochlöblichen Regierung, dessen erstens in derselben Art abgefaßt ist, ersehen werden, zu Theil ward. Ich habe mir das Format, welche[s] ich hier beizufügen mir erlaube, hiernach mir lassen drucken selbst eine hochl. Regierung wie Euer Excellenz aus der Anlage ersehen werden, der Meinung war, daß ich befugt wäre, mir dessen Verzierungen bedienen zu dürfen – Schon seit Neujahr prangt dasselbe in ergebenster beigefügte[r] Form auf allen meinen Fabrikate, welches bereits schon in allen Ländern zersträut ist. –

Seit 4 Wochen hat aber hat der Neid einen Mißgönner erweckt, der mein Nachbar und zugleich kölln. Wassers-Fabrikant ist. Dieser will mir die beiden wilden Männer nebst Purpurmantel auf meinen Etiquetten streitig machen, weil ich nur blos um den p. Adler angehalten hätte.

*Die Königl. Hochlöbl. Regieru[ng] hat mir zwar wie Ew. [xxx] Excellenz aus beikomender Abschrift ersehen werden, Ihren hohen Schutz angedeihen lassen, und alle meine hohen Freunde nehmen den wärmsten Antheil, weil ich schon sehr viele Unkosten damit gehabt habe, und es mir wirklich an der Gesundheit und Ehre würde geschadet haben, wenn ich etwas daran hätte und ändern müßen. Es ist mir nun von einem besten Freunde gerathen, das Ew. Excellenz zu Füßen zu legen, mit der unterthänigsten Bitte, mir bei Einem hohen Ministerium oder Sr. Majestät unsrem allergnädigstem Könige, die ausdrückliche [xxx] des ganzen preuß. Wappens auswürken zu wollen, welches doch von Anfang meine Meinung war.“*³⁶⁴

Bei der Ausstattung ihrer Waren hatte die Geschäftsfrau Martin das „Mittlere Wappen“ des Königreichs Preußen wiedergegeben, das neben zwei wilden Männern als Schildträger

³⁶³ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 38r.

³⁶⁴ A.a.O., fol. 43r.-44r.

und Krone auf dem Wappenschild mit dem aufgelegten Wappen des Königreichs Preußen zugleich die Provinz- und Territorialwappen enthielt.

Das Oberpräsidium in Münster gab das Ersuchen ohne große Umschweife an die für die Rheinprovinz zuständigen Kollegen in Koblenz ab ohne dass sich Freiherr von Vincke des Petitums angenommen hätte, was aber den gewünschten Erfolg nicht beeinträchtigte.

So teilte die Königliche Regierung in Köln durch Oberregierungsrat Strödel Maria Clementine Martin abschließend mit:

„Wir eröffnen Ihnen auf Ihre Eingabe vom 3ten d. M., daß wir keine Veranlassung haben, Ihre Befugniß, auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets=Ordre vom 28sten November v. J. das Etiquet des von Ihnen fabrizirten Melissen und Cölnischen Wasser mit dem vollständigen preußischen Wappen verzierer zu dürfen, in Zweyfel zu ziehen.“³⁶⁵

Damit war die Frage des Umfangs der Wappenführung zugunsten der Unternehmerin Martin geklärt.

Die Ausführungen der Unternehmerin Martin zeigen, dass sie tatsächlich über das Ausmaß des ihr erteilten Privilegs im Unklaren war, und annahm, aufgrund der Berechtigung ihre Waren mit dem Preußen Adler ausstatten zu dürfen, zugleich auch zur Wiedergabe des „Preußischen Adlers im Wappenzelt mit den wilden Männern“, übrigens eine beliebte heraldische Ausschmückung, deren man sich in zahlreichen Formen seit dem Mittelalter bis zur Neuzeit bediente, befugt zu sein.

Und wieder wies sie zur Erreichung ihres Zieles mit Nachdruck auf ihre nach der Schlacht von Waterloo erworbenen Verdienste hin, und da sie dieses Mittel bereits bei früheren Ersuchen erfolgreich eingesetzt hatte, drängt sich der Eindruck auf, dass sie dieses Argument als ihre Trumpfkarte betrachtete, die sie in entscheidenden Situationen ausspielte.

Auf der anderen Seite präsentierte sich Maria Clementine Martin als ahnungsloses „Frauenzimmer“, und gab sich, wie schon in der gegen sie 1821 in Münster geführten Untersuchung wegen Quacksalberei, in dem sie sich als „armes Nönnchen“ bezeichnet hatte, als schützenswerte Frau.

Welches der von ihr ins Feld geführten Argumente „den gütigen König“ veranlasste, ihrem Gesuch zu entsprechen, kann dahinstehen.

Entscheidend ist, dass die Behörden dem von ihr gestellten Antrag stattgaben und sie bei der Ausstattung ihrer Waren nicht allein auf die Wiedergabe des Preußen Adlers beschränkt blieb.³⁶⁶

³⁶⁵ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 47r.

³⁶⁶ A.a.O., fol. 45r.-46v.; siehe dazu Anhang C (3 Beispiele von Gebrauchszetteln der Unternehmerin Martin mit Preußen-Wappen); LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 145r., siehe dazu Anhang D; GStA PK I. Jüngere Periode, Nr. 27765, S. 40V., siehe dazu Anhang F; LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 236r., siehe dazu Anhang J.

VI. Eintragung der „Warenzeichen“ beim Rat der Gewerbeverständigen in Köln (1831)

Allerdings folgten nun andere Ereignisse, die nicht minder bedeutend waren, und die sowohl das Unternehmen der Fabrikantin Martin als auch die Behörden über Jahre beschäftigen sollten, und die als Präzedenzfälle angesehen werden können.

Überdies zeigen die Vorgänge, wie kontrovers die mit den Angelegenheiten befassten Stellen die Rechtslage beurteilten und dass es Jahre dauerte, bis der Rheinische Revisions- und Kassationsgerichtshof rechtskräftig darüber entschied.

Hierbei ging es nicht mehr nur um formelle Beeinträchtigungen durch Benutzung des Preußen Wappens, sondern um das Produkt Carmelitergeist selbst und dessen Anpreisung als Arznei bzw. Geheimmittel.

Bevor darauf im Einzelnen eingegangen werden soll, ist eine andere unternehmerische Aktivität der „säkularisierten“³⁶⁷ Nonne Maria Clementine Martin zu erwähnen.

Nicht nur, dass sie erfolgreich die Einräumung des Privilegs der Wappenführung für ihre Produkte erreicht hatte, und nicht allein, wie ausgeführt, beschränkt auf die Nutzung des Preußen Adlers, sondern erweitert um die „*wilden Männer im Purpurmantel*“, ließ sie am 7. Oktober 1831 ihre „Warenzeichen“, dazu gehörten das „*preußische Wappen und das des Carmeliterordens*“, beim „*Königlichen Rat der Gewerbeverständigen zu Köln*“ eintragen³⁶⁸, ein Vorgang, dem heute § 8 Abs. 2 Nr. 6 MarkenG entgegensteht.³⁶⁹

Damit verschaffte sie sich zusätzliche Schutzrechte gegenüber der Konkurrenz und konnte sich von dieser weiter absetzen.

Der „*Rat der Gewerbeverständigen*“ war eine Einrichtung, die aus den unter der französischen Herrschaft etablierten „*Conseil de prud’homme*“ hervorgegangen war, vom Staat Preußen übernommen wurde³⁷⁰, und die als Vorläufer der späteren Gewerbeberichte anzusehen sind.

Im Jahr 1806 richtete die Stadt Lyon auf Ersuchen der dortigen Handelskammer den ersten „*Conseil de prud’hommes*“ ein.

³⁶⁷ Der Begriff ist nicht im Sinne „individueller“ Säkularisation zu verstehen, siehe dazu Clemens Alois Baader, Nothwendigkeit der individuellen Säkularisation oder der zu ertheilenden Erlaubnis, daß die in höhern Weihen stehenden Geistliche in den Laienstand übertreten dürfen, Allen Ministern Deutschlands vorzüglich aber dem kurpfalzbeierischen Ministerium gewidmet!, 1802, S. 1-40, hier S. 7-8; [URL:http://www.reader.digitale-sammlungen.de](http://www.reader.digitale-sammlungen.de) (Aufruf am 09.02.2014).

³⁶⁸ Witting, S. 107.; dies., in: Neue Deutsche Biographie 16 (1990), S. 291-292; [URL:http://www.deutsche-biographie.de/pnd137362102.html](http://www.deutsche-biographie.de/pnd137362102.html) (Aufruf am 09.02.2014).

³⁶⁹ Philipp Lehmann, Marken-, Kennzeichen- und Namensrecht im Bereich der Religionsgemeinschaften, Diss. Universität Göttingen 2009, Frankfurt 2010, S. 128.

³⁷⁰ Heinrich Dahmen, Zum 100 jährigen Bestehen des Königlichen Gewerbegerichts Cöln 1811-1911, Cöln 1911, S. 12.

Dessen Aufgabe bestand in erster Linie darin, Auseinandersetzungen zwischen Fabrikanten und Arbeitern zu schlichten.³⁷¹

Wegen der praktischen Erfolge des Conseils von Lyon etablierten sich in vielen Städten weitere Einrichtungen dieser Art und so wurden bis zum Jahr 1813 in Frankreich nach und nach 38 Conseils errichtet.³⁷²

Neben den gerichtlichen Funktionen nahmen die Conseils auch administrative Aufgaben wahr.

So hatten sie beispielsweise die Zahl der vorhandenen Gewerbebetriebe und die der dort beschäftigten Arbeiter festzustellen sowie die Kontrolle über Quittungs- und Arbeitsbücher zu führen.³⁷³

Darüber hinaus, und diese Tatsache ist hier von besonderem Interesse, war den Conseils die Sorge um den Muster- und Markenschutz übertragen, und hier fiel ihnen die Aufgabe zu, das Eigentum der „Dessins“ zu sichern.³⁷⁴

In Lyon war bereits ab 1806 „das Deponieren von zu schützenden Mustern beim Conseil“ gesetzlich geregelt und durch Dekret vom 11. Juni 1809 angeordnet, „daß auch die Fabrikmarken und Warenzeichen, welche Schutz beanspruch(t)en, beim Conseil de prud’hommes niederzulegen seien“, wobei dieser „über die Neuheit und Eigenartigkeit derselben zu befinden“ hatte.³⁷⁵

Um überhaupt Klage auf Zuerkennung des Eigentums an einem „Dessin“ erheben zu können, war mit der Anmeldung des Fabrikzeichens zugleich ein Muster (Abdruck, Abbildung und dergl.) im Archiv des Rates einzureichen³⁷⁶, und im Falle von Einsprüchen schließlich, etwa bei behaupteter Verwechslungsfähigkeit, entschied das Tribunal de commerce unter Berücksichtigung des Gutachtens des Conseils.³⁷⁷

Mit der Schaffung der Institution eines „Rates der Gewerbeverständigen“ wurde bereits in der Napoleonischen Zeit ein Vorläufer eines Warenzeichen- und Markenregisters begründet, weit bevor man in Deutschland daran dachte. Es sollten noch etliche Jahre vergehen, ehe endlich im Jahre 1874 das Markenschutzgesetz in Kraft treten konnte.³⁷⁸

³⁷¹ Dahmen, S. 4.

³⁷² Ders., S. 5.

³⁷³ Ders., a.a.O.

³⁷⁴ Ders., a.a.O.

³⁷⁵ Richard Zeyss, Die Entstehung der Handelskammern und die Industrie am Niederrhein während der französischen Herrschaft. Ein Beitrag zur Wirtschaftspolitik Napoleons I., Leipzig 1907, S. 212; [URL:http://www.digitalis.uni-koeln.de](http://www.digitalis.uni-koeln.de) (Aufruf am 24.02.2014).

³⁷⁶ Dahmen, S. 5.

³⁷⁷ Zeyss, a.a.O.

³⁷⁸ Wolfgang B. Schünemann, Einleitung A-F, in: UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit Nebengesetzen Großkommentar, 1. Auflage, hrsg. von Rainer Jacobs, Walter F. Lindacher, Otto Teplitzky, Berlin 2006, B 11.

Nach Aachen (1808) und Krefeld (1811) richtete die Stadt Köln auf Initiative der Handelskammer im August des Jahres 1811 einen „Rat der Gewerbeverständigen“ ein.³⁷⁹

Als Datum der ersten Eintragung eines Fabrikzeichens ist der 23. Oktober 1811 vermerkt.

An diesem Tage wurde Markenschutz für die Firma „*Jean Marie Farina, vis-à-vis de la place Julier*“ begründet.³⁸⁰

Im Jahr seiner Einrichtung kam das Fabrikzeichenregister auf 26 Eintragungen³⁸¹ und 20 Jahre nachdem Farina als erster Kölner Unternehmer beim Rat der Gewerbeverständigen Markenschutz beantragt hatte hinterlegte die Firmeninhaberin Martin dort ebenfalls ihre Fabrikzeichen.³⁸²

Diese Anmeldung gilt es allein deshalb näher zu beleuchten, als sich der von ihr in Anspruch genommene Zeichenschutz bemerkenswerter Weise nicht auf eine eigene, originäre Fabrikmarke ihrer Firma gründete.

Vielmehr beanspruchte sie Schutz für das Königlich Preußische Wappen, zum anderen für das Ordenssiegel der Karmeliten³⁸³, Aufmachungen, mit denen sie ihre Waren prägnant ausstattete.

Hier stellt sich die Frage, wie der Rat solchermaßen „entlehene“ Fabrikzeichen zugunsten der Anmelderin zulassen konnte, lag doch auf der Hand, dass das Staatswappen in keinem Falle als eigenständige Fabrikmarke einer Privatunternehmerin angesehen werden konnte, woran auch nichts der Umstand ändert, dass Maria Clementine Martin zur Wappenführung ausdrücklich privilegiert war.

Nichts anderes gilt in Bezug auf das Wappen der Karmeliten.

Aufschluss könnte der Inhalt der Antragschrift von Maria Clementine Martin geben, die der Anmeldung des Ordenszeichens der Carmeliter als Fabrikzeichen zugrunde lag.

Indes ließ sich dieser Punkt nicht klären, weil die dazu notwendige Einsichtnahme in das im Unternehmensarchiv der Kölner Firma befindliche Dokument, das darüber Aufschluss geben könnte, nicht gestattet wurde.³⁸⁴

Darüber hinaus waren alle Bemühungen, über die einschlägigen Archive an dieses Schriftstück zu gelangen, vergeblich.³⁸⁵

³⁷⁹ Dahmen, S. 8. u. S. 10.

³⁸⁰ Dahmen, S. 11; BHAB, Kölnisches Wasser von dem ältesten Destillierer Johann Maria Farina gegenüber dem Jülichs-Platz in Köln K.K. Hoflieferant, Köln 1894, (Anonym), S. 10.

³⁸¹ Dahmen, a.a.O.

³⁸² Witting, S. 107.

³⁸³ Witting., a.a.O.

³⁸⁴ PAHH, Handakten, Korrespondenz mit MCM Klosterfrau Vertriebsgesellschaft mbH, insbesondere Schreiben vom 03.08.2012.

³⁸⁵ PAHH, Handakten, Korrespondenz mit LAV NRW R; LAV NRW W; LHA Ko; HASTK; RWWA.

Bei der Registrierung der Fabrikzeichen hatten die Gewerbeverständigen, wie zuvor erwähnt, über deren „Neuheit und Eigenartigkeit“ zu befinden, und darauf zu achten, eine Verwechslungsgefahr möglichst auszuschließen.

Das bestätigen nachdrücklich die im Folgenden angeführten Entscheidungen des Rheinischen Appellations-Gerichtshofs vom 13. Juli 1822 (Zanoli vs. Remy), vom 17. Februar 1834 (Erben von Gaita vs. Gotthard Pastor Peters Sohn) sowie vom 11. Mai 1838 (Kohnen vs. Ritzefeld).

Im Verfahren des bekannten Kölnisch Wasser Herstellers Zanoli, das dieser erfolgreich gegen seine Konkurrentin Remy wegen unstatthafter Nachahmungen seiner Fabrikzeichen führte, hatte der Gerichtshof über die Frage zu entscheiden, *„durch welche Kennzeichen sich Fabrikzeichen von einander unterscheiden“* müssten, insbesondere, ob nach dem Gesetz vom 22. Germinal Jahr II. Art. 16-18. Dekret vom 11. Juni 1809. – Art. 4-8. *„kleine, wenig auffallende Unterscheidungsmerkmale (...) die Verschiedenheit der beigefügten Namen Beachtung verdien(t)en“*.

Während das Königliche Handelsgericht, gestützt auf das Gutachten des Rats der Gewerbeverständigen, dies als ausreichend unterscheidungsfähig angesehen hatte, lehnte die Berufungsinstanz dies ab.³⁸⁶

In dem Prozess Gaita verwahrte sich der Kläger, dem *„mittelst Allerhöchster Kabinetts=Ordre“* das Recht zur Führung des Königlich Preußischen Wappens auf seinen Produkten verliehen worden war, *„dahin gehend: daß den Beklagten der widerrechtliche Gebrauch des Kön. Preuß. Wappens in ihren Fabrikzeichen auf den Umschlägen ihrer Nadelpatente untersagt werde“*.

Dabei ging es um die Problematik, was *„nothwendiger Bestandtheil eines Fabrikzeichens“* sei und die Richter befanden, dass dazu weder die Angabe des Namens des Fabrikanten und des Fabrikortes gehörten, dieses indessen *„auch allein aus andern willkürlich gewählten Charakteren und Worten, oder bildlichen Darstellungen zusammengesetzt seyn kann, noch für in der Art wesentlich unterscheidend angesehen werden darf; daß mit Ausnahme dieses Theils die sonstige Form und Einrichtung eines bereits angenommenen Fabrikzeichens beliebig von einem anderen Fabrikanten nachgeahmt werden könnte“* und *„daß vielmehr das Dekret vom 11. Juni 1809 im Art. 5, jeden Fabrikanten ganz allgemein verpflichtet, die Wahl seines Fabrikzeichens so zu treffen, daß sich dasselbe, von schon vorhandenem unterscheide, und nicht mit ihnen verwechselt werden könne“*.

³⁸⁶ Archiv für das Civil- und Criminal-Recht, Band 5, Erste Abtheilung, Köln 1824, S. 92-95; <http://www.rg.mpg.de> (Aufruf am 21.02.2014).

Und weiter:

„Daß die Abbildung des Kön. Wappens auf Aushängeschildern, Etiketten und zur sonstigen Waarenbezeichnung zwar nicht eine Befugniß Einzelner ist, welche ein Untersagungsrecht wider Dritte für sie begründete, denen das nämliche Vorrecht durch Königliche Gnadenbewilligung zu Theil geworden.

Daß deshalb auch diese Abbildung allein gebraucht, zur Unterscheidung des Ursprunges von Fabrikaten unzureichend seyn würde, wenn mehrere für das nämliche Fabrikat mit der Befugniß zu dieser Art Bezeichnung begnadigte Personen miteinander concurriren sollten.“

Und schließlich:

„Daß Letzteres hier aber hinsichtlich der Partheien nicht der Fall ist, indem unbestritten nur die Appellaten sich in dem Genusse dieser Gnadenbewilligung befinden.

Daß außerdem die Form der Etiketten, und die Verbindung des Königl. Wappens mit sonstigen Bezeichnungen, sowie die Anordnung, in welcher dasselbe vorkommt, in Betracht gezogen werden müssen.“

In dem Verfahren „Kohnen – Ritzefeld“ schließlich bestätigte der Senat:

„Zu einer verbotenen Nachmachung von Fabrikzeichen ist es nicht erforderlich, daß die Nachmachung in allen Theilen übereinstimmend sey“, wobei hier Art. 72, 76 und 77 I. c. „des Bergischen Dekrets v. 17. Dezbr. 1811“ zur Anwendung kamen.

Danach war die Nachahmung der besonderen Zeichen, welche ein Fabrikant seinen Fabrikaten gegeben hatte, im Allgemeinen untersagt und darüber hinaus unter Strafe gestellt.³⁸⁷

Eine Beschäftigung mit der Frage, ob einer säkularisierten Nonne schlechterdings das Recht zur Benutzung eines Ordenswappens zur Ausstattung ihrer Waren zugestanden haben mag oder ob sie jemals dem Karmeliterorden angehört hat, war also von den Sachverständigen nicht gefordert.

Indem nichts, wie in den Fällen zuvor, über „markenrechtliche Auseinandersetzungen“ bekannt geworden ist, ist davon auszugehen, dass die hinterlegten Fabrikzeichen des Unternehmens Martin die gesetzlichen Voraussetzungen der „Neuheit und Einzigartigkeit“ erfüllten.

Dazu sei noch angefügt, dass es in der damaligen Zeit noch keine kirchenrechtlichen Vorschriften gab. Diese stammen erst aus dem 20. Jahrhundert.

³⁸⁷ Archiv für das Civil- und Criminal-Recht, Band 5, Erste Abtheilung, Köln 1824, S. 92-95; <http://www.rg.mpg.de> (Aufruf am 21.02.2014).

Ebenso fehlte es in Preußen an einem Herods/Wappenamt für die staatliche Regelung.³⁸⁸

Mit der beschriebenen Markenmeldung springt allerdings folgende Besonderheit ins Auge.

Unterstellt, das von Maria Clementine Martin beim Rat der Gewerbeverständigen hinterlegte Ordenszeichen entsprach auch dem auf ihren Waren und Gebrauchszetteln angebrachten Signum, und daran dürften keine Zweifel bestehen, dann wick dieses markant von dem Originalwappen der Karmeliten ab.

Dieses enthält nämlich aufgrund seiner Geschichte drei auffällige Sternsymbole.³⁸⁹

Zwei dieser Sterne sind links und rechts neben dem zu einem Kreuz stilisierten Berg Karmel angeordnet; der dritte Stern befindet sich im unteren Teil des Wappens.³⁹⁰

Demgegenüber weist das ansonsten sklavisch nachgebildete Karmeliten-Ordenszeichen der Unternehmerin Martin lediglich zwei Sterne auf, die links und rechts des Kreuzsymbols abgebildet sind.³⁹¹

Der dritte Stern ist jedoch nicht vorhanden.³⁹²

Nun kann aufgrund nicht gestatteter Einsichtnahme in die bei dem Kölner Unternehmen vorhandene Akte nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die von Maria Clementine Martin beim Rat der Gewerbeverständigen hinterlegte „Bildmarke“ das Originalwappen der Karmeliten wiedergab, ein drittes Sternsymbol enthielt, indes spricht für eine solche Annahme schon deshalb nichts, weil das auf allen einschlägigen Gebrauchszetteln der Firma Martin wiedergegebene Ordenszeichen lediglich zwei Sterne aufweist.

Ebenso ist es nicht wahrscheinlich, dass es sich hier um einen Fehler bei der Drucklegung gehandelt haben könnte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Maria Clementine Martin einen solchen Fehler auf der Stelle berichtigt hätte.

Die Richtigkeit dieser Annahme wird noch dadurch bekräftigt, dass selbst noch der Unternehmensnachfolger der Firmengründerin die Gebrauchszettel unverändert mit nur zwei Sternsymbolen beibehielt, womit ein Versäumnis der Druckerei mit hoher Wahrscheinlichkeit ausscheiden dürfte.

³⁸⁸ Da es in der Übergangszeit des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts weder ein kirchliches noch ein staatliches Wappen-Kontroll-Recht in der Rheinprovinz gab, war Maria Clementine Martin relativ frei in ihrem Gebrauch, sofern ihr dies nicht von einem Mitbewerber bestritten wurde.

³⁸⁹ StAAM, Regierung der Oberpfalz, Kammer der Finanzen 11062, siehe dazu Anhang L.

³⁹⁰ A.a.O.

³⁹¹ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 145r.; siehe dazu Anhang D; fol. 143r.; siehe dazu Anhang E; GStA PK I fol 40v.; siehe dazu Anhang G, GStA fol. 42r; siehe dazu Anhang H; LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 236v.; siehe dazu Anhang J; LAV NRW R 9 Nr. 1315 , fol. 237r.; siehe dazu Anhang K.

³⁹² A.a.O.

Bliebe noch die Überlegung, Maria Clementine Martin habe auf die Wiedergabe des Originalwappens der Karmeliten verzichtet, um einen Konflikt mit den ehemaligen Regensburger Karmeliten zu vermeiden.

Aber auch für eine solche Annahme spricht nichts.

Ungeachtet dessen dürfte es zweifelhaft sein, ob die ehemaligen Regensburger Karmeliten, die zwar nach Aufhebung ihrer geistlichen Gemeinschaft infolge der Säkularisation ihren Karmelitengeist unter Beibehaltung ihres Ordenszeichens auf den Etiketten und Gebrauchszetteln weiter herstellten, überhaupt Rechte auf Wappenmissbrauch gegen die in Köln ansässige Unternehmerin Martin hätten erfolgreich geltend machen können.

Das ist zum einen schon deshalb fraglich, weil das Wappen dem Orden gehörte, die ehemaligen Mönche die Herstellung des Karmelitengeistes jedoch in staatlicher Regie als „*Königlich Bairische Geistfabrik*“ fortsetzten, zum anderen stellt sich die Frage, ob ihnen eine Berufung auf ihr „Markenrecht“ im Ausland, nämlich im Königreich Preußen, überhaupt Erfolg beschert hätte.

Nach allem liegt der Schluss nahe, dass der ehemaligen Annunziatin Maria Clementine Martin das Wissen und die Kenntnis der zur Ausgestaltung des Originalwappens der Karmeliten fehlten, und das ist wiederum ein weiteres Indiz für die Annahme, dass sie selbst nie dem Orden der Karmelitinnen angehört hat.

Denn es wird nicht eine Karmelitin oder einen Karmeliten geben, die oder der die Symbolik des Ordenszeichens nicht verinnerlicht hätte, womit eine fehlerhafte Wiedergabe des Originalwappens durch ein Mitglied des Ordo Carmelitarum Discalceatorum mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausscheiden dürfte.

VII. Zur rechtlichen Einordnung des Carmelitergeistes dargestellt an der Sache Rueb und die Rolle der Kölner Medizinalbeamten

Was die Problematik der arzneirechtlichen Einordnung des Carmelitergeistes angeht, wird diese besonders aus einem Verfahren deutlich, das die Kölner Regierung im September 1831 einleitete.

Die Behörde setzte sich mit dem Polizeipräsidium in Verbindung und bat um Untersuchung eines Vorgangs, bei dem ein Gewerbetreibender namens Carl Rueb einen „*sogenannten doppelten Melissengeist, Spiritus Melissa aromaticus compositus, als Arzneimittel*“ verkaufe und dabei Gebrauchszettel verwende, in denen angezeigt werde, dass das Mittel „*gegen viele namhaft gemachte Krankheiten*“ angewandt werden könne.³⁹³

³⁹³ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 56r.

Die Regierung beauftragte daher die Polizeibehörde, „den ganzen Vorrath dieses Arzneymittels sammt den Gebrauchszetteln sofort in Beschlag zu nehmen und das gerichtliche Strafverfahren gegen den genannten Quacksalber einzuleiten“.³⁹⁴

Des Weiteren verlangte die Regierung, „darüber Erkundigung einzuziehen, welcher Censor dem Zettel das Imprimatur ertheilt und welcher Buchdrucker denselben gedruckt hat“, und bemerkte noch, „dem Stadt-Physikus D. Elkendorf ist auf das [xxx] zu verbieten, durch Ausstellung von Attesten dergleichen Uebertretungen der bestehenden Gesetze zu begünstigen“.³⁹⁵

Daraus folgt, dass Elkendorf den von Rueb hergestellten „Doppelten Melissengeist“ positiv begutachtet hatte, was nach Auffassung der Regierungsbehörde und des Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin, wie sich auch noch bei einem anderen Vorgang zeigen wird, gegen gesetzliche Bestimmungen verstieß.

Jahre vorher, nämlich Ende März 1827, berichten die Akten der Medizinal-Verwaltung der Königlichen Regierung zu Köln bereits über einen ähnlichen Vorgang, der zu polizeilichen Ermittlungen gegen den Hausierer Egidius Lechenich führte, der Essenzen, es handelte sich um Carmeliter Geist, außerhalb Kölns zum Kauf angeboten hatte.

Entscheidend für das Einschreiten der Medizinal-Polizei war, dass der Essenz Gebrauchszettel beigegeben waren, welche das Wasser „zum innerlichen Gebrauche“³⁹⁶ empfahlen.

Damit verstieß der Gewerbetreibende ausdrücklich gegen polizeiliches Verbot, was diesem jedoch, wie er glaubhaft versicherte, nicht bekannt war.

Dementsprechend verlangte die Regierung, die Polizeibehörde möge dem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbeschein übrigens nicht den Verkauf von Essenzen vorsah, das Hausieren mit dem Carmeliter Geist streng untersagen und ihn darauf beschränken, lediglich Warenbestellungen seines Lieferanten auszuführen, insbesondere aber beiden „das Ausgeben der gedruckten Gebrauchszettel bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu verbieten“.³⁹⁷

Die Behörde führte weiter aus, dass sich die Lieferfirma „bei dem Verkauf des Carmeliter Geistes auf die Beifügung des unterm 4ten Oktober v. J. von uns genehmigten Berichtes vom Gebrauch des goldenen Carmeliter-Geistes zu beschränken habe“.³⁹⁸

Wie nicht unschwer zu erkennen ist, handelte es sich bei dem Unternehmen, das den Hausierer Lechenich mit dem Carmelitergeist belieferte, um die Firma der Maria Clementine Martin.³⁹⁹

³⁹⁴ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 56r.

³⁹⁵ A.a.O.

³⁹⁶ A.a.O., fol. 23r.

³⁹⁷ A.a.O., fol. 24r.

³⁹⁸ A.a.O.

³⁹⁹ A.a.O.

Daraus folgt zum einen, dass sich die Unternehmerin Martin zum Vertrieb ihrer Waren schon sehr früh zumindest eines „Reisenden“ bediente.

Zum anderen, dass sie sich über die klaren Vorgaben zur Gestaltung und des Inhaltes der Gebrauchszettel für den Carmelitergeist seitens der Bezirksregierung Köln hinwegsetzte und auf den Gebrauchszetteln den von ihr hergestellten Carmelitergeist als Arznei ankündigte.

In der Sache Rueb teilte das Polizeipräsidium der Regierung mit Antwortschreiben vom 28. September 1831 mit,

*„daß der ganze Vorrath des von dem Carl Rueb zum Verkauf angekündigten, bei seinem Schwager Heinrich Joseph Wolff unter Käster No. 14. vorgefundenen doppelten Melissen Geist, bestehend in 37 weißen Fläschgen und etwa 1 ¼ Maaß in einer großen grünen Flasche, so wie 94 Exemplare von dem anliegenden wieder beigefügten Verbrauchs=Zettel unterm 23sten dieses in Beschlag genommen und am 26sten hujus nebst der betreffenden Verhandlung an den Königliche Ober Prokuratur abgegeben worden sind“.*⁴⁰⁰

Weiter hieß es:

*„Die Gebrauchs=Zettel sind bei dem hiesigen Buchdrucker p Schloesser, ohne daß irgend ein Censor das Imprimatur ertheilt hat, gedruckt worden.“*⁴⁰¹

Und dann:

*„Dem Stadt. Physikus Dr. Elkendorff ist übrigens Abschrift der Verfügung zur Nachachtung mitgetheilt worden.“*⁴⁰²

Die Regierung in Köln beauftragte die Kölner Polizeibehörde gegen den Buchdrucker Xaver Schloesser wegen Verletzung von Art. 16 des Zensurgesetzes vom 18. Oktober 1819 vorzugehen und das gerichtliche Verfahren einzuleiten, was auch geschah.⁴⁰³

Indes erkannte die angerufene „Strafrathskammer“, wie sich aus dem Bericht des Oberprokurators vom 17. Dezember 1831 ergibt, eine Verletzung des Pressegesetzes nicht an, weil „diese Thatsache nicht unter den § 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 1819. falle, und daher der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei“.⁴⁰⁴

Dieser Auffassung schloss sich der Oberprokurator an und ließ den Beschluss rechtskräftig werden.⁴⁰⁵

⁴⁰⁰ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 57r.

⁴⁰¹ A.a.O.

⁴⁰² A.a.O.

⁴⁰³ A.a.O.

⁴⁰⁴ A.a.O., fol. 63r.

⁴⁰⁵ A.a.O., fol. 63r.

Ähnlich verlief das Verfahren gegen den Kaufmann Rueb, den das Königliche Landgericht in Köln außer Verfolgung setzte, „weil die Beschuldigung durch kein Gesetz verpönt sey“.⁴⁰⁶

Anzumerken ist, dass die Königliche Regierung in Köln, trotz der für sie negativen Entscheidung durch das Kölner Gericht, das Polizeipräsidium anwies, die beschlagnahmten Waren nicht an den Unternehmer Rueb herauszugeben, falls dieser dieses verlange.⁴⁰⁷

Dazu erklärte Polizeipräsident Dolleschall, die Anweisung gehe ins Leere, weil, sollte der Destillateur Rueb seine Ware tatsächlich herausverlangen, dies deshalb nicht möglich sei, weil man den beschlagnahmten Melissengeist inzwischen an den Oberprokurator zurückgegeben habe.⁴⁰⁸

Welche Bedeutung die Medizinalbehörde in Köln der Sache beimaß, zeigt sich schon aus dem nächsten Schritt, den sie unternahm, indem sie sich an den Generalprokurator bei dem Appellationsgerichtshof in Köln wandte und ihn mit Schreiben vom 10. März 1832 zum Einschreiten aufforderte.⁴⁰⁹

Die Behörde erklärte, dass „eine in medizinalpolizeilicher Hinsicht wichtigen Angelegenheit, in welcher wir unsere Ansichten mit denen der hiesigen gerichtlichen Stelle und des Königl. Oberprokurators nicht vereinigen können“, sie zu dem Schritt veranlasse.⁴¹⁰

Die Anrufung der Generalprokurators Ruppenthal beim Appellationsgericht in Köln bescherte der Medizinalbehörde nur bedingten Erfolg.

Im Schreiben vom 19. März 1832 wies der Justizbeamte zwar darauf hin, er habe sich, was die Sache Rueb betreffe, „davon überzeugt, daß gegen die Richtigkeit der von der Rathskammer ausgesprochenen Ansicht sich manches erinnern läßt“.⁴¹¹

Und:

„Weniger erheblich mögten die Gründe seyn, welche Eine Königliche Hochlöbliche Regierung gegen den Beschluß der Rathskammer anführt, durch welchen der Buchdrucker Schloesser ausser Verfolgung gesetzt wird. Beide Beschlüsse sind indessen rechtskräftig und es ist nur eine Cassation im Interesse des Gesetzes denkbar, durch welche die Grundsätze, welche das hiesige Landgericht befolgt hat, berichtigt würden.“⁴¹²

⁴⁰⁶ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 64v.

⁴⁰⁷ A.a.O., fol. 68r.-68v.

⁴⁰⁸ A.a.O., fol. 73r.

⁴⁰⁹ A.a.O., fol. 74r.

⁴¹⁰ A.a.O.

⁴¹¹ A.a.O., fol. 80r.

⁴¹² A.a.O.

Der Oberprokurator empfahl daher:

„Einer Königlichen hochlöblichen Regierung kann ich daher nur ganz ergebenst anheimstellen, diese Cassation im Interesse des Gesetzes zu veranlassen, wobei ich jedoch bemerke, daß, um den erforderlichen Antrag zu machen, der Herr General-Prokurator bei dem Königlichen Revisionshofe einem ausdrücklichen Befehl des Herrn Justiz-Ministers Excellenz nach Art. 441. der Criminal-Prozeß-Ordnung vorzugehen haben wird.“⁴¹³

Diese Stellungnahme nahm die Königliche Regierung am 17. April 1832 auf und wandte sich unter Darlegung der Rechtsangelegenheiten Rueb und Schloesser bei gleichzeitiger Übernahme der ihr von Generalprokurator Ruppenthal angeratenen Begründung

„An den Königl. General-Procurator beim Rheinischen Revisions- und Cassations-Hofe. Geheimen Ober-Justiz-Rath Herrn von Eichhorn, Hochwohlgeboren, in Berlin.“⁴¹⁴

Sie regte an, durch Einlegung des Rechtsmittels und allein auf „Art. 441 der Criminal-Prozeß-Ordnung“ gestützt, beide Beschlüsse des Landgerichts Köln kassieren zu lassen.

Jedoch erhob der Generalprokurator am „Rheinischen Revisions- und Cassations Hofe“ in Berlin, Eichhorn, Einwände und erklärte,

„daß ich mich, nach schon gehabtten Erfahrungen und zur Vermeidung erfolgloser Demarchen, nicht mehr entschließen kann, einen Cassations=Recurs im Interesse des Gesetzes in Antrag zu bringen, wenn ich nicht die Überzeugung habe, daß demselben auch werde deferirt werden.“⁴¹⁵

Daher regte er an:

„Da nun dieses hinsichtlich der mir denunciirten Entschlüsse der Rathskammer zu Köln, wovon mir auch übrigens keine Abschrift mitgetheilt worden, der Fall nicht ist; so muß ich es Hochlöblicher Regierung überlassen, bey seiner Excellenz dem Herrn Justiz-Minister einen Befehl zu erwirken, der mich verpflichtet ein solches Gesuch in Antrag zu bringen.“⁴¹⁶

Der Generalprokurator bei dem Rheinischen Revisions-und Kassationsgerichtshof in Berlin machte sein Einschreiten also ausdrücklich von der Beauftragung durch das Justizministerium abhängig.

Am 23. November 1832 wandte sich die Regierung in Köln an das Ministerium der Geistlichen-, Schul- und Medizinal-Angelegenheiten und das des Innern und der Polizei und wies in ihrer Eingabe unter ausführlicher Schilderung des Sachverhalts den Kaufmann Rueb

⁴¹³ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, a.a.O. u. fol. 80v.

⁴¹⁴ A.a.O., fol. 81r.

⁴¹⁵ A.a.O., fol. 86r.

⁴¹⁶ A.a.O.

und den Buchdrucker Schloesser betreffend, darauf hin, dass sie die Entscheidungen des Kölner Landgerichts nicht teile und sie großes Interesse an deren Abänderung habe.⁴¹⁷

Dabei führte die Behörde aus, die Sache sei

„zu wichtig, um sie auf sich beruhen zulaßen“.

Und man hielt es für erwähnenswert darauf hinzuweisen, dass

„öffentliche Blätter des Au[s]landes bereits ihren Spott über die Preußische Medicinal-Polizei verbreitet hätten, was auch ein Grund sei, das Ergebnis des in Rede stehenden Falles nicht zu akzeptieren.

Aus dem Grunde habe man den Oberprokurator beauftragt, eine ‚Nullitätsklage‘ zu erheben, jedoch habe der Oberprokurator in seiner Antwort bemerkt, dass ‚die Art. 407 ff. der Criminal Prozeß-Ordnung (...) auf Rathskammer-Beschlüsse keine Anwendung finden‘.⁴¹⁸

Ungeachtet dessen meinte die Kölner Behörde, es gebe genügend Gründe, die man der Entscheidung des Landgerichts in der Sache Rueb entgegensetzen könne. So etwa,

„dass der Melißengeist nicht zum Waschen und Riechen von dem p Rueb empfohlen, sondern als innerliches Arznei Mittel gegen allerlei Kranckheiten angeboten ist, muß also das Attest des Kreis=Physicu[s] welcher nur von einem Gebrauche zum Waschen und Riechen spricht, offenbar nicht zur Rechtsbestaetigung“.⁴¹⁹

Auf diese Eingabe antworteten die angerufenen Ministerien erst im Mai des Jahres 1834. Sie bestätigten, dass sie die Entscheidung des Königlichen Landgerichts in der Sache Rueb ebenfalls nicht anerkennen könnten, und sie hätten daher

„Justiz=Minister von Kamptz ersucht, von der Sache nähere Kenntniß zu nehmen, und für den Fall, daß die jenen Rathskammer=Beschlüsse zum Grunde liegenden Ansichten noch jetzt vorwaltend sind, den General=Prokurator beim hiesigen Revisionshofe zu einem Kassations=Antrage im Interesse des Gesetzes anzuweisen“.⁴²⁰

Die Ministerien reklamierten:

„In Erwartung des Erfolgs wird indessen die Königliche Regierung veranlaßt, ähnliche Kontraventionen auch ferner zu rügen und auf gerichtliche Untersuchung derselben anzutragen, aber auch soviel als möglich dahin zu wirken, daß von dem öffentlichen Ministerio alle gesetzlich offen stehenden Rechtsmittel zu gehöriger Zeit eingelegt werden.“⁴²¹

⁴¹⁷ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 88r.-91v.

⁴¹⁸ A.a.O., fol. 88v.-89r.

⁴¹⁹ A.a.O., fol. 89v.

⁴²⁰ A.a.O., fol. 119r.

⁴²¹ A.a.O.

Dann folgte eine Rüge über die Verfahrensweise der Regierung in Köln selbst.

Dazu hieß es:

„Übrigens muß der Königlichen Regierung noch bekanntlich gemacht werden, daß die Art und Weise, in welcher dieselbe die vorliegende Sache aufgefaßt hat, nicht ganz die richtige ist, indem die Strafbarkeit des p Rueb nicht sowohl durch die Art. XXXVI, als vielmehr durch die Art. XXV. und XXXIII. des Gesetzes vom 21ten Germinal des Jahres XI., und durch den Umstand, daß derselbe den Melisengeist als ein Heilmittel angesehen hat, zu begründen gewesen sein dürfte.

Endlich ist eben auch die Ausstellung solcher Zeugnisse, wie der p Rueb hat abdrucken lassen, von Seiten öffentlicher Beamten, höflichst zu mißbilligen, da durch dergleichen Zeugnisse, wie namentlich das des Geheimen=Raths Dr: Harleß, welchem der Medizinalrath Dr: Günther lediglich beigetreten ist, Medizinal=Polizei= Kontraventionen der in Rede stehenden Art offenbar befördert und unterstützt werden.“⁴²²

Daher forderten die Ministerien in Berlin:

„Die Königliche Regierung hat daher die Aussteller der gedachten Zeugnisse auf die Unangemessenheit ihres Verfahrens speciel aufmerksam zu machen, und darauf zu halten, daß ähnliche Fälle nicht wieder vorkommen.“⁴²³

Die Rechtsangelegenheit Rueb fand ihren Abschluss durch Bescheid des Ministers des Inneren und der Polizei und des Ministers der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. August 1837.

Darin teilten die Ministerien der Regierung in Köln mit, dass der Rheinische Revisions- und Kassationsgerichtshof dem Antrag

„auf eine (...) Kassation des Beschlusses der Rathskammer des dortigen Königl. Landgerichts vom 24ten Oktober 1831. durch welchen der p Rueb von der Anschuldigung Geheimmittel verkauft zu haben freygesprochen wurde, nicht stattgegeben hat, und daß es von uns nicht für nöthig erachtet ist, im legislativen Wege einzuschreiten, weil sich gegen den unbefugten Handel mit Arzneimitteln genügende Bestimmungen in den §§ 25. und 33. des Gesetzes vom 21 Germinal XI. finden, welche in dem Ruebschen Falle nur nicht in Bezug genommen und zur Anwendung gebracht sind“.⁴²⁴

Demgegenüber wurde aber der Beschluss der Ratskammer des Königlichen Landgerichts in Köln vom 14. Dezember 1831,

⁴²² LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 119v.

⁴²³ A.a.O.

⁴²⁴ A.a.O., fol. 166r.

„durch welchen der Buchdrucker Schloehser wegen der ihm Schuld gebenden Censur=Contravention außer Verfolgung gesetzt wurde, auf unsere Veranlassung durch den hiesigen Königlichen Kassationshof im Interesse des Gesetzes cassirt(...)“⁴²⁵

Am Ende des Bescheides hieß es dann noch klarstellend:

„Von der erfolgten Kassation des Beschlusses in der Schlöhserischen Censur=Contraventions=Sache ist seiner Zeit dem Herrn Oberpräsidenten von Bodelschwingh Kenntniß gegeben.“⁴²⁶

Damit blieben alle Bemühungen der Königlichen Medizinal-Behörde in Köln, den Kaufmann Carl Rueb wegen unerlaubten Verkaufs seines „zusammengesetzten doppelten Melissengeistes“ als Geheimmittel einer Verurteilung zuzuführen, erfolglos.

Dagegen kam es in dem von der Kölner Regierung gegen den Buchdrucker Schloesser veranlassten Revisionsverfahren am 4. Oktober 1834 tatsächlich zur Aufhebung der Entscheidung des Königlichen Landgerichts Köln durch den Rheinischen Revisions- und Kassationsgerichtshof in Berlin.⁴²⁷

In den Entscheidungsgründen führte das Gericht aus:

„Nach der Anweisung der Regierung zu Cöln, ließ das dortige Polizei=Präsidium den dortigen Buchdrucker Xaver Schlösser vor das Zucht=Polizeigericht laden, weil er die Gebrauchszettel, mit welchen das vom Destillateur Rüb zu Cöln gefertigte, mit dem Namen: ‚Zusammengesetzter doppelter Melissengeist‘ bezeichnete Wasser verkauft worden, ohne das Imprimatur der Censur=Behörde drucken zu lassen, und dadurch den Art. 16 des Censurgesetzes vom 18. Oktober 1819. verletzt habe.

Schon bei seiner polizeilichen Vernehmung hatte Schlösser zugestanden, dem Rüb eine bedeutende Parthie der Gebrauchszettel gedruckt zu haben, welche den von diesem fabrizirten doppelten Melissengeist betreffen. Er erkannte das ihm vorgelegte Exemplar als ein Produkt seiner Offizin und dem Drucksatz ganz conform an. Er ließ sich ferner dahin aus:

Das Manuscript wonach der Abdruck geschehen, sey ihm von dem Rüb selbst übergeben worden, und als er demselben damals wegen Einholung des Imprimatur Erinnerung gemacht, habe dieser erwidert, daß es dessen wohl nicht bedürfe, weil der Melissengeist, über welchen der Gebrauchszettel spreche, schon durch den Doctor Elken-dorf geprüft und approbirt worden, und das darüber von demselben ausgestellte Attest sogar die Zustimmung mehrerer angesehenen Aerzte erhalten, und von der Königl. Regierung beglaubigt sey, deshalb, fügte er hinzu, habe er die Einholung des Imprimatur nicht für nöthig gehalten, und nach dem ihm mitgetheilten Manuscript die von Rüb bestellte Anzahl Abdrücke besorgt, ohne dasselbe vorher der

⁴²⁵ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 166r.

⁴²⁶ A.a.O.

⁴²⁷ Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Königl. Preuß. Rheinprovinzen, hrsg. von G. von Sandt, 21. Band. 2. Abtheilung, Köln am Rhein, 1834., S. 31-32; [URL:http://www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de) (Aufruf am 09.02.2014).

*Censur=Behörde vorgelegt, und das Imprimatur nachgesucht zu haben. Er glaube unter diesen Umständen gegen die bestehenden Censurvorschriften nicht verfehlt zu haben.*⁴²⁸

Das öffentliche Ministerium richtete nun seinen Antrag bei der Rathskammer des Landgerichts dahin:

*Den Betheiligten, da er das Factum eingestehe,
und das Strafmaß die Competenz der Polizeigerichte übersteige, an das Zuchtpolizeigericht zu weisen.*

Die Rathskammer zog jedoch in dem Beschlusse vom 14. Dezember 1831. in Erwägung,

*daß die vorliegende Thatsache nicht unter § 1. des
Gesetzes vom 18. October 1819. falle,*

und setzte daher den Beschuldigten außer Verfolgung.

*Der Herr General=Procurator bezeichnete diesen Beschluß als gesetzwidrig, und trug auf Cassation desselben im Interesse des Gesetzes deshalb an, weil er dem § 10. Nr. XVI. 1. des Censurgesetzes vom 18. October 1819. nicht angemessen sey, indem aus der ganzen Oekonomie des Gesetzes, insbesondere aber auch aus der Bestimmung des §.10, Nro. 4. die Absicht hervorgehe, A l l e s, was gedruckt werden soll, zuvor der Censur zu unterwerfen, und im Contraventionsfalle die in Nr. XVI. 1. angeordnete Strafe eintreten zu lassen, wohingegen die Annahme des Grundsatzes, daß der Abdruck einzelner Blätter ohne vorherige Censur nicht strafbar sey, die gänzliche Umgehung des Censurgesetzes zur Folge haben würde.*⁴²⁹

Das Gericht erklärte am Ende seiner Entscheidung:

*„Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung des Art. 441 der B.P.O. cassirt der Rh. Revisions= und Cassationshof, auf den Antrag seines General=Procurators, den gedachten Rathskammer=Beschluß im Interesse des Gesetzes, und befiehlt die Beschreibung dieses Urtheils am Rande des Cassirten.“*⁴³⁰

⁴²⁸ Archiv für das Civil= und Criminalrecht der Königl. Preuß. Rheinprovinzen, S. 31-32;
[URL:http://www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de) (Aufruf am 09.02.2014).

⁴²⁹ Archiv für das Civil=-und Criminalrecht der Königl. Preuß. Rheinprovinzen, a.a.O.; Preußische Zensur-Verordnung vom 18. Oktober 1819, Art. 1. „Alle im Unserem Lande herauszugebende Bücher und Schriften, sollen der in den nachstehenden Artikeln verordneten Zensur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren schriftliche Erlaubniß weder gedruckt noch verkauft werden.“ Art. 16. 1) „Jeder Buchdrucker in Unsern Staaten, welcher eine Schrift druckt, und jeder einländische Verleger, der eine Schrift im Inn- oder Auslande drucken läßt, ohne diesen Zensur-Vorschriften zu genügen, verfällt blos deshalb in eine polizeiliche Strafe, nach Maaßgabe der Gefährlichkeit des Inhalts von Zehn bis Einhundert Reichsthaler und außerdem ist die Polizei befugt, die ganze Auflage einer solchen Schrift in Beschlag zu nehmen. Bei Wiederholung dieses Vergehens wird die Strafe verdoppelt. Ist der Verfasser selbst Verleger, so treffen auch ihn die Strafen des Verlegers. Buchhändler und Buchdrucker, die zum drittenmale sich solcher Vergehungen schuldig machen, sollen der Befugniß zu diesem Gewerbe verlustig seyn.“ (Preußische Gesetz-Sammlung 1819, S. 227).

⁴³⁰ Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Königl. Preuß. Rheinprovinzen, a.a.O.;
[URL:http://www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de) (Aufruf am 09.02.2014).

Welche Bedeutung der Gerichtshof der Sache beimaß zeigt sich zum einen aus dem Zusatz:

„Wir befehlen und verordnen allen darum ersuchten Gerichtsvollziehern, diese Entscheidung zu vollstrecken, Unsern General=Prokuratoren und Unsern Prokuratoren bei den Landgerichten darüber zu halten; allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht auf Erfordern starke Hand dazu zu leisten.“⁴³¹

Zum anderen zeigt sich der Stellenwert des Urteils auch in dem Erlass des Ministers des Innern und der Polizei, der zeitgleich am 3. Dezember 1834 erging, und der die Leitlinien des Spruchs wiedergab.

Die Mitteilung ging als *„Cirkular=Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämtliche Königl. Oberpräsidien und abschriftlich an das Königl. Ober=Censur=Kollegium“*.

Während die *„Königliche Rathskammer“* also in dem Druck der Gebrauchszettel ohne Einholung der behördlichen Genehmigung durch den Buchdrucker Schloesser keine Verletzung der Bestimmungen des Zensurgesetzes annahm, versagte der Kassationsgerichtshof der Entscheidung der Vorinstanz die Anerkennung mit der Begründung, dass alles, was gedruckt werden sollte, vorab der Zensur vorzulegen sei, also auch der Druck eines einzelnen Gebrauchzettels.

Die Rechtssache Rueb war aber, wie schon aus der Stellungnahme der involvierten Ministerien vom Mai des Jahres 1834 hinsichtlich des darin verlautbarten Unmuts über das Verhalten der *„öffentlichen Beamten“* vermutet werden konnte, auch noch in anderer Weise interessant, führte sie doch zu einer in der Akte dokumentierten Kontroverse zwischen den Regierungsbehörden und dem anerkannten medizinischen Sachverständigen Geheimrat Prof. Dr. Harleß.⁴³²

Die Kölner Medizinal-Behörde kam der Weisung aus Berlin nach und setzte Professor Harleß über den Inhalt der ministeriellen Verfügung sowie die darin ausgedrückte Missbilligung in Kenntnis und machte darauf aufmerksam, dergleiche Zeugnisse zu unterlassen, durch die *„Medizinal-Polizei-Contraventionen offenbar befördert und unterstützt werden“*.⁴³³

Das Schreiben endete mit dem Hinweis:

⁴³¹ Archiv für Civil- und Criminalrecht der Königl. Preuß. Rheinprovinzen, S. 31-32;
[URL:http://www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de) (Aufruf am 09.02.2014).

⁴³² LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 119v.

⁴³³ A.a.O., fol. 120r.

„Wir sind ausdrücklich angewiesen worden, Sie auf die Nachteile eines solchen Verhaltens von Seiten öffentlicher Beamten aufmerksam zu machen und darauf zu halten, daß ähnliche Fälle nicht wieder vorkommen.“⁴³⁴

Die Regierungsbehörde in Köln setzte Medizinalrat Günther⁴³⁵, welcher der Begutachtung von Harleß „*Jediglich beigetreten*“ war, vom Erlass der Ministerien in Kenntnis und wies ihn auf dessen zukünftige Beachtung hin.⁴³⁶

Die Antwort von Professor Harleß ließ nicht lange auf sich warten. Der Mediziner bemerkte in seiner Stellungnahme vom 4. August 1834, dass ihn die gegen seine Person ausgesprochene Missbilligung „*schmerzlich berühre*“, überdies habe auch der Kölner Stadtphysikus Dr. Elkendorf das Gesuch des Destillateurs Rueb unterstützt, und er fügte schließlich noch an, er habe das von ihm erstattete Zeugnis, wie

„in völlig ähnlichen Fällen, auf der Grundlage sorgfältiger Untersuchung vorgenommen und dies sei nicht nur ausschließlich durch ihn geschehen, sondern von mehreren der angesehensten und glaubhaftesten Aerzte und Chemiker in den Preussischen Staaten ohne die mindeste hiergegen ergangene Rüge der hohen Ministerien.“⁴³⁷

Schließlich fuhr Professor Harleß fort:

„Das Destillat des Carl Rueb gehör[t] nicht sowohl unter die Kategorie der Arzneien zunächst zum inneren Gebrauch, sondern vielmehr unter die der Parfüme, Odeur[s] und ähnlicher Spirituosen und entsprechender Liquoren, wie sie in der größten Mannigfaltigkeit unter verschiedenen Namen / so z.B. als Eau de Cologne, Eau de Lavande, Eau de Carmes, d.i. eben jener Melissengeist, Eau de mille fleurs etc etc / nicht nur im Ausland, sondern auch in den Preuß. Staaten von den Destillateurs u. Parfümeurs ve[r]fertigt und unter öffentlicher obrigkeitliche[r] Autorisierung verkauft, und mehr oder weniger mit Zeugnissen und Approbationen von anerkannten Chemikern und Aerzten versehen wird[en].

Mehreren von dergleichen Fabrikaten in Cöln und in Berlin und anderwärts, sind mit dergleichen empfehlenden Zeugnissen, z.B. von dem [xxx] Hermbstädt, von Tromsdorff u.a.m. versehen, und werden mit diesen Zeugnissen verkauft, ohne daß hiergegen irgendeine Rüge Seitens der hohen Ministerien verlautet hätte. Die Klosterfrau Martin in Köln hat für ihr Eigenes von ihr fabrizirtes, dem Ruebschen völlig gleichkommendes, doppeltes Melissenwasser, so wie von anderen Aerzten, so auch von mir schon lange ein empfehlendes Zeugniß begehrt und erhalten, und verkauft diese ihren doppelten Melissengeist mit Allerhöchster Genehmigung und mit dem Königlichen Adler gestempelt, ohne daß ihr hierüber ein Hinderniß in den Weg gelegt worden wäre. Alle Fabrikanten des Eau de Cologne, welche hierzu die gesetzliche Befugniß erhalten haben, bedienen sich gleicher empfehlenden Zeugnisse ohne Rüge derselben. Und doch könnte diesem Destillat in mancher Beziehung noc[h] weit mehr der Namen ei-

⁴³⁴ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 120r.

⁴³⁵ Anm. d. Verfassers: Johann Jakob Günther war u.a. praktischer Arzt und wissenschaftlicher Publizist.

⁴³⁶ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 120 r.

⁴³⁷ A.a.O., fol. 133r.-134v.

nes Arzneimittels zu kommen, da es auch vielfältig innerlich angewendet wird, als der Carmelitergeist.

Der vom Destillateur Rueb gefertigte Carmelitergeist/ oder doppelter Melissengeist hat sich überdem in der mir von dem Verfertige[r] im Beysein des H. Stadtphysikus Elkendorff vorgelegten Probe so vorzüglich und tüchtig in seiner Qualität erwiesen, und in dieser sich so unbedenklich anwendbar und empfehlenswerth dargestellt, daß ich keine Bedenken tragen zu dürfen glaubte, diese Vorzüglichkeit eines Prarparats, durch dessen Gebrauch keine Collision und Beeinträchtigung für die Apotheker eintreten kann / so wenig wie bei dem Verkauf der übrigen Parfüms, sondern nur [...] Collision mit anderen Fabrikanten ähnlicher und gleichnamiger Destillate umso eher mit meiner Namensunterschrift zu bezeugen, weil ich auch in ärz[li]cher Beziehung von dem etwaigen inner[en] Gebrauch jenes Destillats nicht nur keine Gefährdung des öffentlichen Gesundheitswohls sondern vielmehr unter gehöriger Beschränkung selbst sehr nützliche und heilkräftige Wirkunge[n] erwarten dürfte, und letztere selbst beobachtet [...].⁴³⁸

Am Ende seiner Stellungnahme bat Professor Harleß darum, die Regierung wolle die von ihm vorgebrachten entlastenden Gründe den Ministerien in Berlin zur Kenntnis bringen und diesen zur Prüfung vorlegen.⁴³⁹

Die Regierung in Köln kam der Bitte von Harleß nach und gab dessen Darstellung der Dinge nach Berlin weiter.⁴⁴⁰

Schließlich antwortete sie dem Professor der Medizin nach Eingang des „Reskriptes“ der zuständigen Ministerien am 17. Oktober 1834, dass

„die erfahrene Zurechtweisung nicht ertheilt seyn würde, wenn Sie in Ihrem Atteste sich gehörigermaßen nur auf dasjenige beschränk[t] hätten, was Sie gegenwärtig von den guten Eigenschaften des fraglichen Destillats als bloßer Parfümerie oder kosmetischen Mittels anführen. Da aber hier p dasselbe ausdrücklich auch zu arzneilichen Zwecken anempfohlen und sich dadurch, nach der Ansicht der Hohen Ministerien, einer unzweifelhaften Ordnungswidrigkeit schuldig gemacht haben: so sind wir beauftragt worden, Euer p hierauf, im Namen der Hohen Ministerien zur künftigen Beachtung aufmerksam zu machen“.⁴⁴¹

Offensichtlich aufgrund dieser Mitteilung ließ Professor Harleß die Sache auf sich beruhen, jedenfalls findet sich in der Akte diesbezüglich keine weitere Korrespondenz.

Die engagierte Stellungnahme von Professor Harleß verdient Anerkennung, vor allem weil er darin zu mehreren Widersprüchen klar Stellung bezog.

⁴³⁸ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, a.a.O.

⁴³⁹ A.a.O., fol. 134v.

⁴⁴⁰ A.a.O., fol. 132v.

⁴⁴¹ A.a.O.

Professor Harleß stellte in seiner Entgegnung den Ruebschen Melissengeist in die Kategorie der Parfüme und dem Eau de Cologne gleich, dessen Herstellung und Verkauf obrigkeitlich ausdrücklich autorisiert sei, um dann unmissverständlich auf das der Fabrikantin Martin eingeräumte Privileg zu Herstellung und Verkauf des Karmeliter-Geistes zu sprechen zu kommen, ohne dass ihr diesbezüglich ein Hindernis in den Weg gelegt worden sei.

Der Mediziner erwähnte sodann, dass das Eau de Cologne gegenüber dem Melissengeist weit mehr als Arzneimittel angesehen werden könne, weil es vielfach innerlich angewendet werde, und das völlig rügelos.

Darauf, dass Rechtsgrundlage für diese Praxis die hier schon beschriebene Sonderregelung zum Eau de Cologne vom 12. September 1825 war, ging der Sachverständige nicht ein.

Endlich vertrat der Medizinprofessor die Meinung, den Apothekern erwachse durch den Verkauf des Melissengeistes keine Konkurrenz, weil es sich dabei eben nicht um eine Arznei handele.

Im Übrigen hielt er den inneren Gebrauch des Mittels für nicht schädlich und sah darin keine Gefährdung der Volksgesundheit, ja, er war der Meinung, dass er sogar nützlich sei und heilkräftige Wirkung hervorbringe.

Wie bereits erwähnt, sah sich die Medizinalbehörde in Köln auch gegenüber dem Stadtphysikus Dr. Elkendorf, der wegen seines Gutachtens ebenfalls in die Sache Rueb involviert war, und den die Behörde zunächst lediglich über die Rüge der Ministerien in Kenntnis gesetzt hatte, zu einer weiteren Maßnahme veranlasst.

Sie schrieb zeitgleich mit ihrer Vorstellung gegenüber Professor Harleß am 14. Juni 1834 an dessen Kollegen Dr. Elkendorf und machte ihm hinsichtlich seines Empfehlungsschreibens zu dem „*Doppelten Melissengeist*“ des Carl Rueb massive Vorhaltungen. So rügten die Beamten, dass Elkendorf trotz des ihm erteilten Verbotes dem Destillateur Rueb ein Attest für dessen Melissengeist ausgestellt habe, das dieser dann auf die Gebrauchszettel habe drucken lassen.⁴⁴²

Damit habe er sich, so die Behörde, zum Verteidiger

*„der p Rueb(...) aufgeworfen und sich namentlich dahin ausgesprochen, daß der Melissengeist gleich dem kölnischen Wasser zum Waschen und Riechen diene, für die Gesundheit durchaus unschädliche Ingredienzen enthalte“.*⁴⁴³

⁴⁴² LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 120v.

⁴⁴³ A.a.O.

Diese unzulässige Begünstigung durch Dr. Elkendorf, so die Medizinalaufsicht weiter, empfinde sie als unpassend,⁴⁴⁴ erst recht, dass der Stadtphysikus den Melissengeist des Destillateurs Rueb als „ganz ächt“ angesehen und „*empfohlen (habe); daß endlich derselbe als Arzneimittel in der Landes=Pharmacopoe [xxx] vorkomme*“.⁴⁴⁵

Die Behörde maßregelte das Verhalten ihres Beamten, hielt jedoch fest:

„Ihre Privatmeinung bleibt Ihnen jederzeit unbenommen, in Ihrer Eigenschaft als Medizinal=Beamte dürfen Sie sich aber nicht mit den Ihnen bekannt gemachten Aussprüchen Ihrer vorgesetzten Regierung in Widerspruch setzen.

*Was diese für ein Arzneimittel erklärt hat, dürfen Sie nicht für eine bloße Parfümerie erklären, wie Sie dann in dem vorliegenden Falle durch Ihre Angabe das hiesige Landgericht zu einem sowohl nach Ansicht der Herren Generalprokuratoren bei dem hiesigen Königlichen Appellationsgerichtshofe und bei dem Revisions= und Cassationshofe zu Berlin als nach derjenigen der besagten hohen Ministerien gesetzwidrigen Urtheile verleitet haben, auch dessen Cassation im Interesse des Gesetzes hat angetragen werden müssen.“*⁴⁴⁶

Indem die Akten keine weiteren Hinweise auf eine Stellungnahme des Stadtphysikus enthalten, ist anzunehmen, dass Dr. Elkendorf, im Gegensatz zu seinem ebenfalls gerügten Kollegen Harleß, der Maßregelung der vorgesetzten Behörde nicht entgegentrat.

Die Königliche Regierung instruierte am 14. Juni 1834 auch den Kölner Polizeidirektor über die Sachlage und gab an, die zuständigen Ministerien hätten sie veranlasst, „*ähnliche Kontraventionen zu rügen und auch gerichtliche Untersuchung derselben anzutragen*“.⁴⁴⁷

Bei der Gelegenheit wies die Behörde die Kollegen im Kölner Polizeipräsidium auf zwei weitere sich abzeichnende Vorgänge hin, welche diese ins Auge nehmen sollten und die möglicherweise ebenfalls zu deren Einschreiten führen könnten.

In diesen beiden Fällen würde Karmelitergeist mit Gebrauchszetteln verkauft, auf denen die Ware als „*Heilmittel ausgewiesen*“ sei. Dieses gelte es unter Androhung der Konfiskation und der gerichtlichen Untersuchung zu verhüten.⁴⁴⁸

Besonders eine dieser Angelegenheiten, mit denen, wie sich herausstellen sollte, die Behörden bis hinauf zu den Ministerien, aber auch die Gerichte über Jahre hinweg beschäftigt waren, hatte die Unternehmerin Martin energisch in Gang gesetzt.⁴⁴⁹

Über die beschriebene Beauftragung des Polizeipräsidiums durch die Regierung in Köln erhielt Maria Clementine Martin wenige Tage später schriftliche Kenntnis. Dabei hatte

⁴⁴⁴ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 120v.

⁴⁴⁵ A.a.O.

⁴⁴⁶ A.a.O., fol. 121r.

⁴⁴⁷ A.a.O., fol. 121r.-121v.

⁴⁴⁸ A.a.O., fol. 121v.

⁴⁴⁹ A.a.O., fol. 130r.-130v.

Regierungsrat Merrem weder Bedenken, der „Klosterfrau“ Martin die Namen der Konkurrentin, als auch die von ihm veranlasste Vorgehensweise gegen diese mitzuteilen.⁴⁵⁰

Vor Erörterung dieses und noch weiterer Vorgänge ist es jedoch notwendig, noch auf einen anderen Aspekt der Sache Rueb einzugehen.

VIII. Anzeigerstattung der Maria Clementine Martin gegen die „Farina-Firma“ der Kaufleute Wolff und Rueb wegen Verkaufs von Carmelitergeist

Hier geht es um eine Eingabe der Maria Clementine Martin vom August 1832, mit der sie sich direkt an den „Regierungs- und Medizinalrath“ Merrem wandte und darin folgendes vortrug:

„Nachdem den hiesigen Kaufleuten Wolff, Rueb & Compe durch den Appellationsgerichtshof das Recht, die Firma Farina bei ihrem Kölnischwaßer Debit zu gebrauchen, mit Rücksicht auf die Rheinische und altländische Verfassung, förmlich abgesprochen worden, bedienen sich diese Leute, wie mir von dritten Personen mitgetheilt wird, aber auch aus eigener Wahrnehmung – unwürdiger Mittel, dem früheren Verbote zuwider den sogenannten Carmelitergeist öffentlich zum Verkauf auszustellen. Obgleich ich bei der oberflächlichen Anschauung dieser – von mir bereiteten und mit den gehörigen Ingredienzien versehenen Fabrikate gefunden habe, daß Wolff et Comp. in derselbe allerley spirituöse erhitzende Substanzen hineingebracht haben, die der ursprünglichen Zusammensetzung – wie es von den Carmeliter-Conventualen her mir bekannt ist – durchaus fremd sind, so kann ich nicht umhin, Euer Hochwohlgeboren als sogenannter hiesigen Sanitäts-Behörde auf diese willkürliche vielleicht der Gesundheit nachteilige Zubereitung der Melissengeister gehorsamst aufmerksam zu machen, und die deßfallsige Verfügung hochherer weisen Anordnungen zu überlassen, indem ich gleichzeitig zu bemerken so frei bin, daß mir von einer Erlaubniß, worauf der Wolf et Rueb nunmehr zur Fabrizirung des Melissengeistes und dessen Feilbietung mit Gebrauchszettel befugt sind, seither auf direktem Wege nicht bekannt geworden ist.“⁴⁵¹

Schließlich äußerte Maria Clementine Martin den Verdacht, dass die Druckerei der Domkurie die inkriminierten Gebrauchszettel hergestellt habe, um dann zu schließen, sie hoffe zuverlässig, „daß ich durch dritte unbefugte Personen in meiner Industrie nicht beeinträchtigt werden möge“.⁴⁵²

Da jedoch die Medizinalbehörde in der Sache Rueb bereits aktiv war, nahm man die Eingabe der Unternehmerin Martin lediglich zu den Akten.

Auch diese Ausführungen der Geschäftsfrau Martin enthalten wiederum Interessantes.

⁴⁵⁰ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 131r.

⁴⁵¹ A.a.O., fol. 84r.-84v.

⁴⁵² A.a.O., fol. 84v.

Soweit sie gleich zu Beginn ihres Schreibens ausführt, den Kaufleuten Wolff und Rueb sei durch Urteil des Appellationsgerichtshofs verboten, den Namen FARINA in ihrer Firma zu führen, bezieht sie sich auf das Urteil des Gerichts vom 5. Juli des Jahres 1832, mit dem die Berufung der Beklagten Wolff und Rueb gegen das Urteil des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 28. November 1831 abgewiesen, und mit welchem den Unternehmern Wolff und Rueb die Namensführung FRANZ CARL MARIA FARINA in ihrer Firma rechtskräftig untersagt worden war.⁴⁵³

Dass sich die beiden Kölner Kaufleute Wolff und Rueb, richtiger die Ehefrau Rueb, nach diesem für sie nachteiligen Urteil durch Abschluss eines rechtlich nicht angreifbaren Vertrages mit einem Gesellschafter Namens JOHANN MARIA FARINA die Berechtigung verschafft hatten, mit einer Firma FARINA am Marktgeschehen teilzunehmen, konnte Maria Clementine Martin im Zeitpunkt ihrer Eingabe bei der Medizinalpolizei nicht wissen.

Allerdings mussten Wolff, Rueb und Farina zuvor einen weiteren Prozess über zwei Instanzen hin erfolgreich bestreiten.

Diesen Prozess hatten mehrere Kölnisch Wasser Fabrikanten namens Farina gegen „Wolff u. Kons.“, wie es im Rubrum des Urteils hieß, angestrengt, in dem sie jedoch durch rechtskräftiges Urteil des Königlichen Rheinischen Appellationsgerichtshof vom 20. November 1833 unterlagen.⁴⁵⁴

Der redaktionelle Leitsatz des Urteils, der im „Archiv für das Civil- und Criminal-Recht der Königlichen Preußischen Rheinprovinzen“ veröffentlicht worden ist, lautete:

„Wem judikatsmäßig untersagt ist, sich bei seinem Handel und seiner Fabrikation des Familien=Namens eines anderen zu bedienen, dem ist deshalb nicht benommen, mit einem Individuum, welches denselben Namen rechtmäßig führt, einen wahren Gesellschaftsvertrag zu errichten, und dieser Gesellschaft die Firma des fraglichen Namens beizulegen.“⁴⁵⁵

Diese Entscheidung machte den Gesellschaftern Wolff, Rueb und Farina den Weg zu Herstellung und Verkauf von Kölnisch Wasser und Karmelitergeist frei, während die rechtlichen Auseinandersetzungen, in die der Kaufmann Rueb mit seinem Unternehmen, wie bereits beschrieben, ab dem Jahre 1831 verstrickt war, noch weitere Jahre andauern sollten.

Dass die Unternehmensgründung der Kaufleute Wolff und Rueb mit dem Namenszusatz Farina im Zusammenhang mit den Verfahren steht, mit denen sich der Destillateur Rueb

⁴⁵³ Archiv für das Civil- und Criminal-Recht der Königl. Preuß. Rheinprovinzen, Köln am Rhein 1832, Band 16, S. 251-256; [URL:http://www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de); [URL:http://www.books.google.de](http://www.books.google.de) (Aufruf am 13.02.2014 unter Eingabe: Franz Maria Farina Wolff).

⁴⁵⁴ Archiv für das Civil- und Criminal-Recht der Königl. Preuß. Rheinprovinzen, Köln am Rhein 1833, Band 19, S. 200-205; [URL:http://www.books.google.de](http://www.books.google.de) (Eingabe: Farina Rueb); [URL:http://www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de) (Aufruf am 09.02.2014).

⁴⁵⁵ [URL:http://www.books.google.de](http://www.books.google.de), a.a.O.; [URL:http://www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de) (Aufruf am 09.02.2014).

auseinanderzusetzen hatte, ist wahrscheinlich, verlangte doch die von Wolff/Rueb hergestellte Ware ihren Absatz, der ohne einen solchen Schritt gar nicht möglich gewesen wäre.

Interessant ist in dem Zusammenhang der Vortrag der Kläger in dem angeführten Verfahren vor dem Rheinischen Appellationsgerichtshof.

Diese trugen nämlich vor, dass Carl Rueb, der „*Schwager und Associé*“⁴⁵⁶ des Kaufmanns Wolff, „*eine Reise nach Italien unternommen habe, um ein Individuum mit dem Familiennamen Farina aufzufinden*“⁴⁵⁷, um so zur Gründung einer Scheinfirma Farina zu gelangen.

Diesem Vortrag verwehrte der Gerichtshof, wie erwähnt, jedoch den Erfolg, indem er die Rechtmäßigkeit des Gesellschaftsvertrages annahm.⁴⁵⁸

Offensichtlich in Unkenntnis des Spruches des Rheinischen Appellationsgerichtshofs brachte Maria Clementine Martin mit Schreiben vom 3. Dezember 1832 bei der Regierung in Köln eine Beschwerde gegen die von Rueb und Wolff betriebene Gesellschaft unter der Firma Farina ein, indem sie der Behörde bekannt machte, ihr sei zur Kenntnis gelangt,

„daß hiesige Kaufhändler sich erdreisten, nicht allein in der Umgegend von Cöln und Bonn den sogenannten Karmelitergeist fälschlich nachzumachen, sondern auch in entfernten Gegenden der Monarchie, namentlich in der Nähe der Königlich. Residenzstadt Berlin und umliegenden Ortschaften diesen fälschlichen Melissengeist durch Fuhrleute unter der Firma: ‚Farina‘ in Umlauf zu bringen.

Wie frivol nun ein solches hinterrückliches Benehmen ist, und wie unlauter die Quelle die Fabricierung dieses Melissenwassers erscheint, dies geht bis zur Erwiderung aus dem Umstande hervor, daß diesem unterschobenen Fabricate das täuschende Aushängeschild: ‚Farina‘ gegeben wird, da es doch sattsam bekannt ist, daß die Familie Farina sich niemals mit der Fabrication von Melissengeist, sondern lediglich mit der Fabricirung von kölnischem Waßer (eau de Cologne) abgegeben hat.

Zumindest ist durch die huldvolle Verwendung der hochgewißlichen Regierung mir, ihre Gehorsamst unterzeichneten, ausnahmsweise gestattet worden, auf den Etiketten ihrer Melissengeistfläschgen das Königl. Wappen zu gebrauchen, sowie ferner von Königlich. Hohem Ministerium de(s) Innern mir die Befugniß eingeraeumt) wurde, in dem gesammten [xxx] der Preußischen Staaten, den als Arzneimittel von den Aerzten [xxx] befundenen Melissengeist zu ver(de)bitiren.

Durch das Eingangs erwähnte gewinnsüchtige Verfahren hiesige[r] Kaufhändler, denen es bis jetzt(t) gelang, beim Abgange positiv(er) Gesetzes=Bestimmungen den [xxx] zu entschlüpfen, werde ich p(er)sönlich in meinem Gewerbs= (und) Nahrungszweige

⁴⁵⁶ [URL:http://www.books.google.de](http://www.books.google.de), a.a.O.; [URL:http://www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de) (Aufruf am 09.02.2014).

⁴⁵⁷ A.a.O.

⁴⁵⁸ A.a.O.

*auf das Schön(d)lichste benachteiliget und das (Pub)likum obendrein durch jenes m[it] ungeeigneten Ingredienzien vermischte Fabricat hintergangen.*⁴⁵⁹

Hier irrte Maria Clementine Martin gleich in mehrfacher Hinsicht.

Zum einen führten die Kaufleute Wolff und Rueb die Firma Farina, wie ausgeführt, völlig zu Recht, so dass die von der Beschwerdeführerin Martin gegenüber ihren Mitbewerbern behauptete Unterstellung „*hinterrückliche(n) Benehmen(s)*“ ins Leere ging.

Zum anderen irrte sie mit der Ansicht, die Firma Johann Maria Farina, hier spielte sie eindeutig auf das Unternehmen gegenüber dem Jülichsplatz an, habe sich „*niemals mit der Fabrikation von Melissengeist abgegeben*“.⁴⁶⁰

Der Firmengeschichte zufolge begann nämlich Kölns ältester Eau de Cologne Hersteller „*im Sommer 1802 (...) mit der Fabrikation und dem Handel von Karmeliter- oder Melissengeist - Eau de Carmes -, doch es blieb nur bei einem sehr kleinen Versuch*“.

Zwar gab es im Hauptbuch für die Jahre 1804/05 „*ein Konto ‚Eau de Carmes-Rechnung‘, doch fand sich nur im Jahre 1805 ein einziger Verkaufsposten in der Höhe von 42 fl. verzeichnet*“.⁴⁶¹

Und weiter heißt es, dass sich „*der Handel auf den Ladenhandel*“ beschränkte, und dass die Firma im „*August 1808 (...) die Fabrikation des Karmeliterwassers wegen der teuren dazu gehörigen Ingredienzien wieder aufgesteckt ha(be)*“.⁴⁶²

Aber vor allem erwies sich die von der Fabrikantin Martin vorgebrachte Unterstellung, der Melissengeist der von den Kaufleuten Rueb und Wolff betriebenen Firma Farina sei wegen „*ungeeigneter Ingredienzien*“ minderer Qualität als falsch, wie das Urteil des Sachverständigen Harleß eindrucksvoll bestätigt.

Das wiegt um so mehr, als die Expertise von jemand stammte, dessen Reputation ihr selbst bei dessen Begutachtung ihres Melissengeistes sehr von Vorteil gewesen war, und der dem Rueb-Wolff'schen Destillat attestierte, dass dieses dem der Firma Martin „*in nichts nachstehe*“.⁴⁶³

Dass sich Maria Clementine Martin zur Verteidigung ihres Geschäftes gegen unredliche Konkurrenz wehrte, ist legitim.

⁴⁵⁹ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 92r.-92v.

⁴⁶⁰ A.a.O., fol. 92r.

⁴⁶¹ Mönckmeier, Schaefer, S. 145.

⁴⁶² A.a.O.

⁴⁶³ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 134r., hier heißt es: „Die Klosterfrau Martin in Cöln hat für ihr Eignes von ihr fabricirtes, dem Ruebschen völlig gleichkommendes, doppeltes Melissenwasser so wie ansonsten Aerzte, so auch von mir schon länger ein amtliches Zeugnis begehrt und erhalten (...).“

Dabei war sie in der Wahl der Mittel wenig zurückhaltend und hielt sich mit herabsetzenden Bemerkungen gegenüber den Konkurrenten selbst und über die mindere Qualität deren Waren nicht zurück.

So etwa, wenn sie in ihrer Eingabe davon spricht, „*hiesige Kaufhändler erdreisteten sich, einen Karmelitergeist fälschlich nachzumachen*“ und ihnen „*hinterrückliches Benehmen*“ vorzuwerfen.

In dem Vortrag der Antragstellerin Martin sticht aber ganz besonders die Äußerung hervor, das „*Königliche Hohe Ministerium des Innern*“ habe ihr „*die Befugniß eingeräumt*“, in den „*gesamten [xxx] der Preußischen Staaten*“ den von den „*Ärzten als Arzneimittel [xxx] befundenen Melissengeist zu verdebitiren*“.

Denn obwohl die Unternehmerin Martin zu diesem Zeitpunkt bereits mehrfach behördlicherseits darauf hingewiesen worden und ihr damit auch bekannt war, dass ihr Melissengeist eben nicht als ARZNEI beworben und verkauft werden durfte, insinuierte sie unter Berufung auf das Urteil anerkannter Ärzte, das Ministerium habe ihr den Verkauf ihres Wassers als Arzneimittel gestattet.

IX. Anträge der Maria Clementine Martin auf Anerkennung des Carmelitergeistes als Arznei und Einräumung eines Alleinverkaufsrechtes durch die Preußische Regierung (1832)

Über diese wieder einmal gegen die Konkurrenz erhobenen Anschuldigungen hinaus stellte Maria Clementine Martin den weitreichenden Antrag, die Regierung möge ihr das ausschließliche Recht zu Herstellung und Verkauf ihres Produktes Melissengeist einräumen und dieses überdies als Arznei anerkennen, um damit eine noch größere Vorzugstellung als die bislang schon verliehene eingeräumt zu erhalten.⁴⁶⁴

Sie äußerte sich in dem Zusammenhang wie folgt:

„Bei dem Schutze, den gleichwohl Königlich. Hochgewißliche Regierung und Berücksichtigung meines unbesch[olte]nen Wandels und meines [xxx] industriösen Strebens mir stets gedeihen ließ, wage ich zu hoff[en], daß auch in dem gegenwärtigen meine moralische Existenz gef[ähr]denden, Ereignisse meine Hülfe u[m] Unterstützung geschenkt werde gleichwie das Rosenbaumsche u[nd] der Voglerische Zahntinktur gegen [...] Ereignisse dritter Personen geschützt worden ist.

In dieser Beziehung möge [xxx] hochgewißliche Regierung g[estat]ten, bei der betreffenden Be[handlung] den oben angedeuteten Ant[rag] näher untersuchen und constat[iren] zu lassen.

Den weisen Anordnungen Königl. Hochgewißlicher Regierung fest vertrauend, verharret mit den Gesinnungen schuldigster Ehrerbietung

⁴⁶⁴ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 92v.

Dero ergebenste Dienerin

Maria Clementine Martin

*Klosterfrau No- 19 am Dom*⁴⁶⁵

Wenn Maria Clementine Martin im Bemühen um die Erlangung eines Verkaufsmonopols für ihren Melisengeist und dessen Anerkennung als Arznei bemerkt, sie sei „*gegenwärtig*“ in ihrer „*moralischen Existenz*“ gefährdet, ist das Ausdruck dafür, dass sie sich bei einer Ablehnung ihres Gesuchs persönlich insofern tief getroffen sähe und dies nicht allein als eine Missachtung ihrer Unternehmensleistung empfände.

Die Kölner Regierungsbehörde sandte die Eingabe der Unternehmerin Martin am 27. Dezember 1832 an den Staatsminister von Altenstein weiter.

Sie erstattete diesem gegenüber Bericht und befürwortete das Gesuch der Gewerbetreibenden Martin, ihr das ausschließliche Recht für die Herstellung und den Verkauf ihres Melisengeistes einzuräumen und dieses Produkt als Arzneimittel anzuerkennen, in dem sie ausführte:

„ Wie in allen Carmeliter=Klöstern [wurd]e auch in dem hiesigen, bis [xxx][u]nter der französischen Regierung [erfolg]ten Aufhebung desselben, der [sogen]annte Carmeliter-Geist oder das Nonnenwasser bereitet und unter [Beif]ügung eines Gebrauchszettels, worin [da]s aromatische Wasser als [Univers]almittel gepriesen wurde, ver[debitir]t. Späterhin bezogen, die davon [xxx]] Personen es unmittelbar von [a]nderen Carmeliter-Klöstern [beson]ders von Regensburg, bis sich [im Ja]hr 1825 eine Klosterjungfer [desse]lben Ordens hier niederließ, [und] neben der Eau de Cologne das Nonnenwasser selbst bereitete und [debi])tirte.

[G]egen den Verkauf des Fabrikats ließ [sich] [xxx] nichts erinnern, die Ortspolizei-[xxx] untersagte der Clementine Martin in Gemäßheit der Verfügung der Ministerien der Medizinal-Ange[legenhei]ten und des Handels vom 17ten [October] 1822 die Beifügung des gewöhn[lichen] [Ge]brauchszettels, bis ihr auf [wie]derholte Eingaben, [xxx], von dem Dirigenten der Abtheilung des Innern unseres Kollegii die Führung des abschriftlich hier beigefügten Zettels, in welchem jede marktschreierische Anpreisung des Mittels möglichst vermieden ist, zugestanden wurde.

Diese Begünstigung verdankte sie wohl insbesondere dem Umstande, daß sie nach der Schlacht bei Waterloo große Verdienste um die Pflege der verwundeten vaterländischen Krieger erworben hat, welche des Königs Majestät bereits im Jahr 1816 durch Bewilligung einer jährlichen Pension anzuerkennen geruht haben. Auch haben Allerhöchst dieselben ihr mittelst an des Herrn Staats-Ministers von Schuckmann Excellenz gerichteter Kabinetts-Ordre vom 28sten November 1829 zu erlauben geruht, das Etiquett des von ihr fabricirten Melissen= und kölnischen Wassers mit dem Preussischen Adler versehen zu dürfen.

Der dadurch bewirkte gute Absatz des Melissenwassers hatte bald die Nachmachung des Wassers und des K. Wappens zur Folge. Zu letzterer Bezeich-

⁴⁶⁵ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 92v.-93r.

*nung fanden sich des Königs Majestät durch unseren an die Königlichen hohen Ministerien des Innern gerichteten Antrag vom 31sten July v.J. Allerhöchst bewogen, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16ten October v.J. / Gesetzsammlung Nr. 17 / festzusetzen, daß der eigenmächtige Gebrauch und die Abbildung des Königlichen Wappens zur Bezeichnung von Waaren, auf Aushängeschildern oder Etiquetten mit einer Geldbusse von 5 bis 50 Thalern oder Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 6 Wochen belegt werden soll, insbesondere glaubten wir uns darauf beschränken zu müssen, die Anpreisung des Fabrikats als Arzneimittel in den beigefügten gedruckten Gebrauchszetteln zu erlauben.*⁴⁶⁶

Die Kölner Medizinalbehörde kam dann noch kurz auf die laufenden Verfahren gegen Carl Rueb zu sprechen und brachte zum Ausdruck, dass das Ministerium dem Generalprokurator doch die Kassation in Auftrag geben möge.⁴⁶⁷

Auf das Gesuch der Maria Clementine Martin zurückkommend, erklärte man:

„Inzwischen hat die Klosterfrau Martin in der abschriftlich anliegenden Vorstellung vom 3ten, d.M. unsere Verwendung dafür aufgesucht, daß ihr die ausschließliche Erlaubniß zur Fabrikation des Carmeliter-Geistes oder Melissenwassers unter Beifügung des Eingangs erwähnten Gebrauchszettels ertheilt werden möchte in derselben Art wie dem Dr. Vogler zu Halberstadt und dem hiesigen Zahnarzt Rosenbaum der Verkauf ihrer Zahntincturen in Niederlagen ausnahmsweise gestattet worden ist.

Da es nach dem Vorhergange un möglich sein wird, die der Martin ertheilte und Allerhöchsten Orts gewissermassen bestätigte Erlaubniß zum Verkauf des Melissenwasser zu verletzen unter Beifügung eines möglichst bescheidenen Gebrauchszettels zu verfahren, so finden wir zur Verhütung weiteren Verkaufs gegen die Gewährung des Gesuchs um so weniger zu erinnern, als die so erworbenen Verdienste der Person einiger Berücks[ichti]gung werth scheinen und ihr vorgerücktes Alter und Kränklichkeit voraussehen lassen, daß ihr Privileg bald erlöschen wird.

*Excellenz hochgeneigtester Bestimmung sehen wir ganz gehorsamst entgegen.*⁴⁶⁸

Den Angaben des Kölner Medizinalrates Merrem begegnen in mehrfacher Hinsicht Zweifel. So trifft zum ersten seine Aussage nicht zu, „in allen Carmeliter-Klöstern“ sei das Kräuterdestillat hergestellt worden. Zum zweiten bestehen Zweifel, dass auch in dem Kölner Karmelitenkloster im Dau, das von 1614 bis 1802 bestand, der „bekannte Carmelitergeist“ bereitet wurde.

Dafür könnte zwar sprechen, dass sich der „Erfinder“ des später als Regensburger Karmelitengeistes bezeichneten Kräuterdestillates bereits in seiner Kölner Zeit mit der Herstellung des Wassers beschäftigte, ehe er in das Kloster in Regensburg ging.

⁴⁶⁶ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 92r.-93v.

⁴⁶⁷ A.a.O.

⁴⁶⁸ A.a.O., fol. 93r.-93v.

Gegen diese Annahme spricht indes, dass, von der Bemerkung des Kölner Medizinalbeamten Merrem einmal abgesehen, über eine Fabrikation des Karmelitengeistes im Kölner Kloster zu keiner Zeit etwas bekannt geworden ist.

Demgegenüber steht fest, und hier findet die Angabe Dr. Merrems ihre Bestätigung, dass das Kloster „*Im Dau*“ bis zu seiner Auflösung im Jahr 1802 den Karmelitengeist aus Regensburg bezog und hernach ehemalige Ordensgeistliche mit nicht unerheblichen Mengen aus Regensburg bis ins Jahr 1834 beliefert wurden.

Soweit der Beamte der Kölner Regierung in seiner Stellungnahme auf die Herstellung des Karmelitengeistes und auf Maria Clementine Martin als „*Klosterjungfer*“ zu sprechen kommt, geht er offensichtlich von deren Zugehörigkeit zum Karmelitenorden aus.

Das lässt sich jedoch nicht eindeutig belegen, weil der vollständige Text aufgrund archivtechnischer Bearbeitung unwiederbringlich verloren gegangen ist.⁴⁶⁹

Zur Erinnerung: Dr. Merrem führte aus: „*bis sich im Jahr 1825 eine Klosterjungfer [desse]lben Ordens hier niederließ und neben der Eau de Cologne das Nonnenwasser selbst bereitete und debitierte*“.

Das Fragment „*lben Ordens*“ lässt stark auf die Formulierung „*desselben Ordens*“ schließen, wofür vor allem der Kontext spricht.

Darüber hinaus verbindet Dr. Merrem die Herstellung des Karmelitengeistes erkennbar mit dem Frauenorden der Karmeliten, wie anders sollte man seine Bezeichnung „*Nonnenwasser*“ für den „*Carmelitergeist*“ verstehen.

Erwähnenswert ist, dass auch die Regierung Köln zur Unterstützung des Antrages von Maria Clementine Martin deren besondere Verdienste nach der Schlacht bei Waterloo anführte, die ja nun nicht direkt mit der zur Entscheidung stehenden Frage in Verbindung standen.

Während für diese Argumentation noch Verständnis aufzubringen ist, versagt dieses, wenn die Behörde ausführt, die Berliner Ministerien sollten den Antrag der Unternehmerin Martin bewilligen, wegen ihres „*vorgerückten Alters*“, Maria Clementine Martin war zu diesem Zeitpunkt 57 Jahre alt, bewilligen, bzw. dass sie auch infolge ihrer „*Kränklichkeit*“ wohl keine lange Lebenserwartung mehr habe, so dass „*ihr Privileg bald erlöschen*“ werde.

Abgesehen davon, dass sich die Kölner Behörde solch sachfremder Argumente bediente, sollte sich Regierungsrat Merrem vor allem in seiner Einschätzung des Lebensendes der

⁴⁶⁹ Anm. d. Verfassers: Auf telefonische Nachfrage vom 12.09.2013 teilte das LAV NRW mit, dass bei der zur Sicherung des Bestandes durchgeführten Entsäuerung der Akten die Fadenheftung entfernt, und die Ränder der einzelnen Seiten abgeschnitten worden sind, womit Wortteile unwiederbringlich verloren gegangen sind.

Unternehmerin Martin gewaltig täuschen, denn Maria Clementine Martin verstarb erst im Jahre 1843, also elf Jahre später als die Eingabe der Kölner Behörde datiert ist.

Da die Antwort aus Berlin auf sich warten ließ, erinnerte die Regierung in Köln mit Schreiben vom 29. Mai 1833 an deren Erledigung⁴⁷⁰, allerdings zunächst ohne Erfolg, und da auch die Antragstellerin nach knapp einem Jahr nichts darüber erfahren hatte, was mit ihrer Eingabe geschehen war, setzte sie sich mit Schreiben vom 5. Oktober 1833 erneut mit der Kölner Behörde in Verbindung und erinnerte an die Erledigung ihrer Eingabe vom Dezember 1832.⁴⁷¹

Dabei führte sie unter Wiederholung ihrer bisherigen Ausführungen zur Untermauerung ihres Begehrens weitere Argumente ins Feld.

So bemerkte sie, dass

„sowohl in hiesiger Stadt als in der Umgegend und besonders auf den sogenannten Kirchweihfesten und Jahrmärkten angeblich Melissenwasser oder Carmelitergeist verkauft wird, der keineswegs die eigenthümlichen Ingredienzien enthält und jeglichen in Vergleichung mit dem Meinigen in den Stand setzt, der fälschliche der Gesundheit absolut schädliche Fabrikat zu erkennen, ohne eben mit chemischen oder pharmaceutischen Präparaten näher vertraut zu seyn.

*Da indessen von den hiesigen verehrlichen Medizinalbehörde und den vorzüglichsten Lehrern der Heilkunde auf der Königl. Rheinischen Universität die Aechtheit und Reinheit meiner Fabrikate von Melissenwasser als der Gesundheit ersprießlich anerkannt ist, und ich mir [xxx] schmeicheln darf, daß Eine Königl. Hochgewißliche Regierung dem meinem Geschäftsbetrieb lähmenden Unfug durch Verkauf von fälschlich nachgemachtem Melissengeist, eventualiter bei der oberen Behörde, entgegen wirken werde, so wage ich hiermit Beziehungsweise meinen früheren ehrerbietigen Antrag zu erneuern“.*⁴⁷²

Ob es sich bei dem auf Kirchweihfesten und Jahrmärkten angebotenen Melissengeist um das Produkt der Kaufleute Rueb, Wolff und Partner handelte lässt sich vermuten, weil sie in ihrem Schreiben ausdrücklich auf ihre Eingabe vom Dezember 1832 Bezug nimmt, in dem sie sich über die benannten Rueb, Wolff und Partner beschwert hatte.

Sicher ist das jedoch mangels weiterer Namensangabe nicht.

Auffallend ist, dass sie sich nicht scheute, die Qualität des Carmelitergeistes der Konkurrenz in Zweifel zu ziehen und sogar so weit ging, diesen als für die Gesundheit schädliches Präparat herabzuwürdigen, und von der Regierung zu fordern, den schädlich nachgemachten Melissengeist aus dem Verkehr zu ziehen, um dadurch dem ihren Geschäftsbe-

⁴⁷⁰ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 94r.

⁴⁷¹ A.a.O., fol. 96r.

⁴⁷² A.a.O.

trieb „*lähmenden Unfug*“ ein Ende zu bereiten⁴⁷³ und damit die Mitbewerber auszuschalten.

Dass sie mit ihren Eingaben zumindest Teilerfolge erzielte, bestätigen weitere Vorgänge in den Verwaltungsakten.

Aus denen wird zudem deutlich, dass die Regierungsbehörde gleichgelagerte Sachverhalte ungleich behandelte.

Während die Kölner Medizinal-Polizei dem Antrag des Bonner Bürgers Joseph Mertens vom 18. November 1833, ihm die Erlaubnis zur Ankündigung und Verkauf des von ihm hergestellten „*wohlriechenden Melissengeistes*“ stattgab und dagegen „*nichts zu erinnern*“ hatte, solange er als „*Parfüm*“ angeboten würde⁴⁷⁴, entschieden die Kölner Regierungsbeamten im Fall der Kaufleute Franz und Werner völlig anders.

Die Regierung in Köln lehnte deren gleichlautenden Antrag vom 21. Februar 1834 mit Schreiben vom 27. Februar 1834 ab und führte als Begründung an, sie könne die von den Antragstellern

*„nachgesuchte Erlaubniß zum Verkauf Ihres selbst verfertigten Melissenwassers oder sogenannten Karmelitergeistes nicht ertheilen, da dergleichen Arzneipräparate nur von den Apothekern verkauft werden dürfen“.*⁴⁷⁵

Man fuhr fort:

*„Der Klosterfrau Clementine Martin hieselbst ist eine solche Erlaubniß nur ausnahmsweise von des Königs Majestät Allerhöchst Selbst verliehen worden.“*⁴⁷⁶

Hier war also nicht mehr, wie in all den bisher bekannten Fällen, insbesondere dem des Kaufmanns Mertens, die Rede davon, dass gegen einen Verkauf des Melissengeistes nichts einzuwenden wäre, wenn er als Parfüm angeboten würde.

Vielmehr verweigerte man in dem hier wiedergegebenen Fall die Zustimmung zum Verkauf des aromatischen Wassers ohne jede Einschränkung, weil dieses eine Arznei sei, die nur der Apothekerstand herstellen und verkaufen dürfte.

Damit verstieß die Medizinal-Polizei gegen geltendes Recht, denn nur dann, wenn die Firma Wolff & Werner den von ihr angebotenen Melissengeist als Arznei angepriesen hätte, wäre gegen das von der Regierung erlassene Verbot nichts einzuwenden gewesen.

Aber für diesen Fall hätte der Behörde eine Hinweispflicht obliegen, die Unternehmer entsprechend über den Inhalt ihrer Anzeigen zu unterrichten.

⁴⁷³ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 96r.

⁴⁷⁴ A.a.O., fol. 98r.

⁴⁷⁵ A.a.O., fol. 101r.

⁴⁷⁶ A.a.O.

Darüber hinaus enthielt das Schreiben der Kölner Regierung die bis dahin nicht gekannte Feststellung zu Gunsten der Firmeninhaberin Martin, dieser sei höchsten Orts die Ausnahmebewilligung zum Verkauf eines Arzneimittels erteilt worden, zumindest lässt sich nichts anderes aus dem Kontext schließen.

Diesen Sachverhalt gilt es im Auge zu behalten, weil bis zu diesem Zeitpunkt nur die Erlaubnis der Fabrikantin Martin zu Herstellung und Verkauf ihres Melissengeistes bekannt war, solange sie diesen NICHT als Arzneimittel anpreisen würde.

Wie die Regierung von dieser Regel Abweichendes behaupten konnte, ist nicht nachvollziehbar und stellt einen Verstoß gegen geltendes Recht dar, vor allem steht die Mitteilung der Behörde in krassem Widerspruch zu der Maria Clementine Martin am 4. Oktober 1826 bekanntgegebenen Entscheidung, dass sie unter Berufung auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine Ankündigung deren Melissengeistes als Arznei nicht bewilligen könne.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass sich auch im Jahre 1834 die Rechtslage in keiner Weise geändert hatte.

Aber es ergeben sich noch einige andere Ungereimtheiten in der Sache.

Obwohl die Medizinalbehörde der Firma „*Franz et Werner*“ den Verkauf des Melissenwassers verbot, ließen diese im „*Fremden=Blatt der Stadt Köln*“, das am Sonntag, dem 2. März des Jahres 1834 erschien, und das einen Beitrag aus dem „*Hochwächter*“, der radikal oppositionellen Zeitung für Stuttgart und Württemberg, über den Fall Caspar Hauser enthielt, folgende Anzeige veröffentlichen:

*„Sehr feiner Punschsyrop zu 20 Sgr. Bischofessenz auf 2 Quart zu 2 ¼ Sgr., ächter Jamaika-Rum zu 20 Sgr. per Flasche.
Ebenso Eau de Cologne véritable das Duzend Fläschchen zu 1 Thlr. 10 Sgr. und ächtes Melissen=Wasser bei*

*F.F. Franz et A. Werner,
Hochstraße Nro. 53.⁴⁷⁷*

Dass nach dem den Gewerbetreibenden Franz und Werner erteilten behördlichen Verbot solches Handeln nicht sanktionsfrei bleiben konnte, versteht sich.

Ebenso überrascht es nicht, dass die Annonce auch Maria Clementine Martin auf den Plan rief.

Über die Anzeige der Konkurrenz unterrichtete sie die Regierung mit Schreiben vom 10. März 1834 und behauptete, dass „*Franz et Werner den Verkauf von angeblich ,ächtem*

⁴⁷⁷ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 104v.

*Melissenwaßer' angezeigt und zwar ohne seine Berechtigung zum Fabriciren und Verkaufe von Melissenwaßer überhaupt in glaubhaften Documenten nachgewiesen zu haben“.*⁴⁷⁸

Sie fuhr dann fort:

*„Eine solche Anzeige war mir sogleich äußerst befremdend und die dieserhalb meinerseits stattgefundene Ermittlung hat ergeben, daß der Franz und Cons. das von mir fabrizirte und gehörig versiegelte Melissenwaßer hinterrücklich verdebitiren, jedes Fläschchen mit drey und zwanzig Silbergroschen: welches bei mir 10 resp. 12 Sgroschen kostet: / sich bezahlen lassen und dritten Personen vorspiegeln, dazu höhern Orts autorisirt zu seyn.“*⁴⁷⁹

Maria Clementine Martin äußerte des Weiteren, sie komme nicht umhin zu bemerken,

„wie nachtheilig ein solches Verfahren der Franz & Werner meinem langjährigen Streben ist, den sogenannten Carmelitergeist oder Melissenwaßer rein und unverfälscht meinen Mitbürgern zu liefern; wie sehr ich nach vielen Opfern in meinem Verkaufsgeschäft durch solche verabscheuungswürdige Mittel beeinträchtigt und [xxx] Schaden [xxx] ausgesetzt werde.

*Bei den wohlwollenden Gesinnungen Euer Hochgewißlichen Regierung und dem mir so oft gewordenen Schutze von Verfolgungen und Schikanen dritter Personen setze ich auch in dem vorliegenden Falle auf Wohldieselbe mein ganzes Vertrauen und wage ehrfurchtsvoll um genaue Ermittlung der Handlungsweise des Franz, die auf Willkühr zu beruhen scheint, zu bitten, aber ich andererseits die Versicherung ausspreche, daß ich nur mein persönliches Recht versuchte und keinem Dritten, der die geeignete Legitimation hat, in den Weg zu treten die Absicht habe“.*⁴⁸⁰

Während auch diese Beschwerde im Wesentlichen die bereits aus anderen Angelegenheiten bekannten Vorwürfe „*hinterrücklichen*“ und „*verabscheuungswürdigen*“ Verhaltens der Mitbewerber enthielt, soll nicht unerwähnt bleiben, dass Maria Clementine Martin in dem Fall ihren Einspruch einschränkte und bemerkte, sie habe nicht „*die Absicht, ihren Konkurrenten zu schaden, soweit diese über die für den Verkauf des Melissengeistes notwendige Legitimation verfügten*“.⁴⁸¹

Allerdings reduziert sich dieser Vortrag allein wegen der zuvor in dem Schreiben vorgebrachten Anschuldigungen auf reine Rhetorik.

Diese Haltung könnte man als Ausdruck „Königlich Kaufmännischer Ethik“ ansehen, sie kann aber auch lediglich Reflex auf die in mehreren Verfahren gegen die Konkurrenz leidvoll gesammelten Erkenntnisse sein.

⁴⁷⁸ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 102r.

⁴⁷⁹ A.a.O., fol. 102r.

⁴⁸⁰ A.a.O., fol. 102v.

⁴⁸¹ A.a.O.

Den Vortrag der Fabrikantin Martin nahm Regierungsrat Merrem auf, um sich am 18. März 1834 an den Polizeidirektor Heister zu wenden und diesen aufzufordern, gegen die Inhaber des Unternehmens Franz et Werner eine Untersuchung durchzuführen.

Der Regierungsbeamte Merrem schrieb, die Behörde sehe sich veranlasst,

„darauf aufmerksam zu machen, daß der Verkauf des Melissenwassers, als eines Arznei=Präparats, gesetzlich nur den Apothekern gestattet und außerdem in hiesiger Stadt nur der Klosterfrau Clementine Martin ausnahmsweise von des Königs Majestät Aller Höchstselt die Erlaubniß dazu ertheilt worden ist.

Es sind daher dergleichen Verkaufs=Anzeigen von Melissenwasser, mit Ausnahme derjenigen der Clementine Martin, in hiesigen Blättern nicht zu dulden und ist denselben fernerhin das Imprimatur zu versagen.

Den F.F. Franz et A. Werner (Hochstraße No: 53.), von denen sich eine desfalige Anzeige in dem Kölner öffentlichen Anzeiger vom 2ten d.M. findet, obgleich denselben schon unterm 27sten v. M. der Verkauf ihres Melissenwassers von uns unmittelbar untersagt worden ist, haben Sie solchen bei Strafe der Confiscation und gerichtlichen Verfolgung nochmals zu verbieten“⁴⁸²

Von dieser Beauftragung des Polizeidirektors setzte Dr. Merrem mit gleicher Post die Beschwerdeführerin Martin in Kenntnis.⁴⁸³

Ist es schon bedenklich, dass die Kölner Medizinalbehörde mit der Unterrichtung einer in das Verfahren involvierten Partei ungerechtfertigt in den kaufmännischen Geschäftsverkehr eingriff, so verletzte sie in weit größerem Umfang ihre Pflichten, als sie in ihrem Schreiben an den Polizeidirektor Heister behauptete, außer den Apothekern sei höchsten Orts lediglich der Unternehmerin Martin die Erlaubnis zum Verkauf des Melissenwassers als Arznei erteilt worden und in Konsequenz dessen ein polizeiliches Eingreifen gegen jede Werbung und jeden Verkauf durch andere Unternehmen außer dem Betrieb der Fabrikantin Martin zu ahnden verlangte.

Zu erinnern ist, dass die Behörde selbst Maria Clementine Martin gleich zu Beginn ihrer unternehmerischen Tätigkeit unmissverständlich bedeutet hatte, dass es ihr nicht gestattet sei, den Karmeliter- oder Melisengeist als Arznei anzupreisen, woran auch nichts die Tatsache ändert, dass ihr gleichzeitig genehmigt war, Gebrauchszettel herauszugeben, in denen ihre Ware nicht nur als „Essenz zum Waschen und Riechen“, sondern auch zur inneren Anwendung und Einnahme geeignet sei, womit sie an eine Arznei herankam.

Und das alles geschah vor dem Hintergrund der bereits einige Male erwähnten Amtsblattverfügung vom 12. September 1825, die nach wie vor in Kraft war.

⁴⁸² LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 107r.-107v.

⁴⁸³ A.a.O., fol. 107r.

Von daher überrascht auch die Anordnung polizeilichen Vorgehens gegen die Kaufleute Wolff & Werner bzgl. deren Annonce im „*Fremden=Blatt der Stadt Köln*“ des Regierungsbeamten Merrem nicht, obwohl das Inserat nicht den geringsten Hinweis auf eine arzneimittelmäßige Anpreisung enthielt.

Nur dann, wenn der Medizinalbehörde über weitere Hinweise auf eine unzulässige Anpreisung des Melissenwassers als Arznei vorgelegen hätten, wäre ihr Einschreiten beanstandungsfrei, so aber lag ein Verstoß der Behörde gegen geltendes Recht vor, der noch dadurch verstärkt wird, dass man der Beschwerdeführerin Martin unmittelbare Kenntnis von dem polizeilichen Vorgehen gegen das Konkurrenzunternehmen gab, und man diese also bestens über behördliches Einschreiten gegen die Konkurrenten unterrichtet hielt.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Behauptung der Geschäftsfrau Martin in der Eingabe an die Kölner Medizinal-Polizei, die Franz & Werner verkauften ihren Melissengeist mit einem fast doppelten Preisaufschlag, als richtig unterstellt, eine solche Handlungsweise überhaupt verboten war, von der Frage einer etwaigen Irreführung über die Herkunft der Ware einmal abgesehen, die dann hätte angenommen werden können, wenn die Kaufleute Franz und Werner den Melissengeist der Firma Martin als aus ihrem Hause stammend verkauft hätten.

Für die letztere Annahme gibt es jedoch keine Anhaltspunkte.

Ob und inwieweit die Kaufleute Franz & Werner nach diesen für sie so einschneidenden Maßnahmen das Geschäft mit dem Melissengeist aufgaben, muss mangels weiterer Angaben in den Behördenakten offen bleiben.

Es liegt indes nicht fern anzunehmen, dass sie nach den polizeilichen Verhandlungen, bei denen ihnen der Verkauf von Melissengeist nachdrücklich untersagt wurde, diesen Zweig ihres Geschäftes aufgaben, womit ein weiterer Konkurrent der Martin durch behördlichen Eingriff aus dem Markt beseitigt worden wäre.

In der Akte ist unter dem Datum vom 24. April des Jahres 1834 vermerkt, Polizeirat Dolleschall, der spätere Polizeipräsident von Köln, möge darauf achten,

*„daß keine Anzeige über den Verkauf von Melissenwasser mit Ausnahme desjenigen der Clementine Martin fernerhin das Imprimatur mehr ertheilt werde“.*⁴⁸⁴

Damit wurde der Unternehmerin Martin durch die Kölner Regierung, ohne dass das Ministerium in Berlin überhaupt über deren Antrag auf Einräumung eines Alleinvertriebsrechtes entschieden hatte, mehr oder weniger der Weg zu einer solchen Monopolstellung geebnet.

⁴⁸⁴ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 116r.-116v.

Nach diesen Vorgängen gilt es, sich mit dem Gesuch der Geschäftsfrau Martin um Ertheilung eines Herstellungs- und Verkaufs-Monopols für Melissengeist, unter gleichzeitiger Anerkennung des Erzeugnisses als Arzneimittel einzuräumen, zu befassen.

Unter Weitergabe ihres Schreibens vom 5. Oktober 1833 erinnerten die Kölner Beamten am 16. Oktober 1833 an die weiterhin ausstehende Entscheidung des Berliner Ministeriums.⁴⁸⁵

Die Antwort aus Berlin ließ dennoch bis zum 15. März 1834 auf sich warten, und das Ergebnis, welches das Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bekanntgab, war nun ganz und gar nicht das, worauf die Firmeninhaberin aus Köln gehofft hatte.

Trotz der wohlwollenden Unterstützung der Regierung in Köln lehnte das Ministerium das Gesuch ab und führte dazu aus:

„daß es zwar keinen Anstand hat, die p. Martin gegen Beeinträchtigungen Seitens anderer Verfertiger von Extracten dieser Art, in so weit gesetzmäßiger Weise in Schutz zu nehmen, als die letzteren sich dabei des Versuches betrügerischer Unterschiebung ihres Fabrikates als eines solchen der p. Martin durch Debit unter deren Firma und Fabrikatszeichen schuldig machen sollten, dergleichen widerrechtliches Unternehmen die p. Martin in vorkommenden Fällen nur zur gehörigen Anzeige zu bringen haben würde.

Dagegen kann aber ihrem Antrag auf Ertheilung eines ausschließlichen Privilegii zur Bereitung des Melissenwassers nicht Statt gegeben werden, weil erstens die Anfertigung als Arzneimittel auf vorkommende Verordnung schon jedenfalls den Apothekern nicht verschränkt werden darf, und zweitens dergleichen, neben ihrer theilweisen medizinischen Brauchbarkeit auch als bloße Räucherungs-, Erfrischungs- und kosmetische Mittel dienende Essenzen, in dieser Qualität auch von den Gegenständen des gemeinen Gewerbs- und Handels-Verkehrs mit keinem Anhalte Rechtes ausgeschlossen werden können.

Es liegt nur aber hierin der Grund, um welchen der p. Martin selbst, statt des bei eigentlichen Arzneien geltenden ausschließlichen Zubereitungs- und Verkaufsrechtes der Apotheker, der Betrieb ihres Geschäftes mit dem fraglichen Artikel hat gestattet bleiben können und steht für sie, bei Fortsetzung ihrer bisher angewandten Sorgfalt für eine gute Bereitung ihres Fabrikates, eine erhebliche Beeinträchtigung an dem Eredite desselben im Publikum um so weniger zu besorgen, als sie sich in dem Besitze des nicht unwichtigen Vortheils einer ausschließlichen Berechtigung zum Gebrauche der auszeichnenden Fassung und des Königlichen Wappens auf ihren Etiketts und Ankündigungen befindet, gegen mißbräuchliche quacksalberische Anpreisungen von anderen Fabrikanten dieser Art aber sich auf dem jenigen Wege Remedur treffen läßt, welcher der Königlichen Regierung in der besonders ergehenden Verfügung wegen des Untersuchungs-Prozesses gegen den Destillateur Rueb mit näherem bezeichnet werden wird. Die Königliche Regierung hat diesem gemäß die p. Martin, zugleich auch

⁴⁸⁵ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 96r.-97r.

zur Resolution auf ihre bei dem Ministerio unmittelbar eingereichten Gesuche zu bescheiden“.⁴⁸⁶

Dieser Anweisung kam die Königliche Regierung ausweislich eines Vermerks in den Akten nach.

Das Ergebnis muss für die Firmeninhaberin Martin geradezu niederschmetternd gewesen sein.

Nicht nur, dass das Ministerium den Antrag der Fabrikantin Martin auf Erteilung eines Alleinverkaufsrechts und der Anerkennung deren Melissengeistes als Arznei ablehnte, beschied es zugleich die Kölner Regierung dahin, dass der Herstellerwettbewerb für kosmetische Produkte, zu denen, wie mehrfach ausgeführt, auch der Melissengeist zählte, nicht eingeschränkt werden dürfe.

Das bedeute inzidenter, dass die von der Regierung in Köln in der Angelegenheit der Kaufleute Franz und Werner getroffene Entscheidung höchst fehlerhaft war.

Aber bei dem Fall der Firma Franz & Werner sollte es nicht bleiben, und die folgenden Maßnahmen der Kölner Regierungsbehörde sind in Anbetracht der eindeutigen Entscheidung des zuständigen Ministeriums in Berlin vom 15. März 1834 um so bedenklicher.

⁴⁸⁶ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 114r.-115r.

KAPITEL 4: Verkauf des Regensburger Carmelitegeistes in Köln durch Heinrich Stupp und Therese Sturm und die Folgen

I. Das Gesuch des Kaufmanns Heinrich Stupp zum Verkauf des Regensburger Carmelitegeistes und die Ablehnung durch die Preußischen Behörden

Hier ist zunächst auf den Fall von Heinrich Stupp aus Köln, Mühlenbach Nr. 42, einzugehen, dem im Rahmen einer angefallenen Erbschaft, richtiger der seiner Frau, ein nicht unwesentlicher Warenvorrat an Carmelitegeist zugewachsen war.

Der „Erbe“ Stupp wandte sich am 5. Juni 1834 an die Regierung in Köln und teilte dieser folgendes mit:

*„Einer Königlich Hochlöblichen Regierung
wird nicht unbekannt sein, daß der am 24. März dieses Jahr, mit dem Tode abgegan-
gene Priester, Johann Schmitz Waidmarkt No. 1 dahier, den alleinigen Debis des Re-
gensburger Melissen- oder Carmeliter Geistes hatte.*

Derselbe hat seine einzige Schwester, meine Frau, als Universal-Erbin eingesetzt.

*Beim Antritt seiner Nachlassenschaft, finde ich eine bedeutende Quantität des ange-
regten Geistes vor, und da ich dessen Versilberung nur durch freien Verkauf erzielen
kann so bitte ich eine Königl Hochlöbliche Regierung um geneigte Erlaubniß, zum Ver-
kauf desselben und hege dabei die Hoffnung, daß es Hochderselben gleichzeitig gefal-
len möge, zu bestimmen: daß mir der Debis des mehr-erwähnten Geistes in der Folge,
gleich meinem verstorbenen Schwager, ausschließlich gestattet werde, als warum ich
hierdurch zu bitten wage.“⁴⁸⁷*

Regierungsrat Dr. Merrem verfügte postwendend am 6. Juni, und zwar kurz und bündig,
„der Verkauf sey ihm bei Strafe als Quacksalber verfolgt zu werden verboten. Daher habe
auch der Joh. Schmitz kein Recht dazu gehabt“.⁴⁸⁸

Mit dieser, ohne weitere Begründung versehenen, Ablehnung gab sich der Antragsteller
Stupp nicht zufrieden und wandte sich dementsprechend mit Schreiben vom 9. Juli 1834
an die ranghöhere Behörde, das Oberpräsidium für die Rheinprovinz in Koblenz, mit dem
Antrag, ihm

„die Erlaubniß zum Verkauf des mehrerwähnten Melissen Geistes (...) zu ertheilen“.⁴⁸⁹

Als Begründung führte er an:

*„Vor Aufhebung der Klöster bestanden sowohl hier in Cöln, als auch in Regensburg,
sogenannte Barfüßer-Carmeliter-Klöster, welche in Gemeinschaft, den bis auf den
heutigen Tag rühmlichst bekannten:*

⁴⁸⁷ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 118r.-118v.

⁴⁸⁸ A.a.O., fol. 118r.

⁴⁸⁹ A.a.O., fol. 124r.

Melissen oder Karmeliten-Geist

verfertigten.

Unter diesem Orden war mein im Monat März dieses Jahr verstorbener Schwager Joh: Schmits, Procurator und als nach der Aufhebung der Klöster die Fabrik nun allein in Regensburg geführt wurde, wurde demselben als Excarmelit, der alleinige Debit des gedachten Geistes für hiesige Gegend übertragen und hat derselbe den Verkauf von jener Zeit an, bis zum Tage seines Ablebens fortgeführt, ohne daß ihm derselbe höhern Ortes untersagt worden wäre, vielmehr ist gedachter mein Schwager vor mehreren Jahren genöthigt worden, zu diesem Behuf ein Patent zu lösen.

Nach dem Tode meines Schwagers fand sich eine bedeutende Parthie des angeregten Geistes vor, in dessen Besitz ich als Universal Erbe, gekommen bin.

Um denselben vermachen zu dürfen, suchte ich im vorigen Monat die Erlaubniß zu dessen freiem Verkauf bei der Königl. Hochlöblichen Regierung hierselbst nach; allein statt des gewünschten Resultates wird mir von hochderselben ein solcher gänzlich untersagt und ohne die geringste Angabe der Beweggründe mir das einzige Mittel genommen, solch zu versilbern. Wie ich dieses, durchaus nicht motivirte Verboth mit den in unserm Staate herrschenden Billig- und Gerechtigkeits-Prizipien in Einklang bringen soll, weiß ich nicht, und darum wage ich mit dieser Angelegenheit ein hochlöbliches Ober-Präsidium zu behelligen, indem ich so frei bin, einige Erörterungen in dieser Beziehung beizufügen.

1) daß der angeregte Geist der Gesundheit nachtheilig sei, ist durchaus nicht anzunehmen, im Gegentheil sprechen sich mehr Zeugnisse berühmter Aerzte, sehr zu dessen Gunsten aus und kann dieses auch wohl nicht die Ursache des Verboths seyn, weil sonst mein verstorbener Schwager denselben nicht so lange würde haben verkaufen dürfen; - Zudem hat eine hier wohnende, sein wollende, ehemalige Klosterfrau die höhern Ortes gestattete Concehsion zum Verkauf desselben Geistes, jedoch eigener Fabrik, wodurch also anzunehmen, daß der Schutz des Melissengeistes ebenfalls höhern Ortes Anerkennung findet.

2) der Grund des Verboths der hochlöblichen Regierung kann auch nicht in dem Umstande liegen, daß mein geerbter Carmeliter Geist, ausländisches Fabrikat ist, wenigstens müßte dann das Einfuhr-Verboth, desselben, in ganz neuer Zeit erschienen sein, wie hätte sonst mein Schwager denselben so lange verkaufen dürfen?

3) Ist auch wohl nicht anzunehmen, daß eine Königliche Regierung die Güte des Regensburger Geistes in Zweifel ziehe, denn ohne Lobpreisung, bin ich und zwar aus den Grund des Urtheils von Sachverständigen, überzeugt, daß derselbe sich bei jeder unpartheiischen Untersuchung als sehr vorzüglich bewähren und eher andere ähnliche Fabrikate übertreffen, als nachstehen würde. Zudem ist die Fabrik in Regensburg eine Königliche daher wohl fest anzunehmen, daß das Fabrikat selbst, dem Medizinal-Collegium in Baiern zur Prüfung vorgelegt und von demselben beifällig anerkannt worden ist. Wodurch also das Verboth der hochlöblichen hiesigen Regierung zu motiviren ist, kann ich mir, wie gesagt, nicht erklären und daher wage ich es, Ein Hochlöbliches Ober Präsidium gehorsamst zu bitten:

*Diesen Gegenstand einer geeigneten näheren Prüfung zu unterwerfen, dabei zu berücksichtigen, welcher Nachtheil mir durch das fragliche Verboth entsteht – indem dadurch mein geerbter M:Geist außer allem Werth gestellt ist, so auch wie gegründet meine angeerbten Ansprüche, auf den freien Verkauf desselben sind, den mein Schwager, der letzte Carmelitist, so lange hatte und wie auffallend es schiene, daß die hiesige, frühere erwähnte Klosterfrau, auf Kosten meiner, bevorzugt werden soll, wozu meines Bedenkens kein Grund vorhanden.*⁴⁹⁰

Aus den Eingaben des Erben Stupp an die Regierung in Köln und das Oberpräsidium in Koblenz folgt, dass der ehemalige Karmelit und Erblasser Schmitz nicht unerhebliche Mengen des Karmelitengeistes aus Regensburg bezog und bis zu seinem Tode autorisiert war, diesen Melissengeist in der Rheinprovinz, vornehmlich in Köln, zu vertreiben, ohne dass dies je seitens der Behörden beanstandet worden war.

Vielmehr hatte der ehemalige Ordensgeistliche sogar ein „*Patent gelöst*“, was nichts anderes bedeutet, als dass er für diese gewerbliche Tätigkeit an das Kaiserreich Steuern entrichtete.

Zu Recht rügte Heinrich Stupp, dass ihm die Kölner Regierungsbehörde ohne Angabe von Gründen den Verkauf des ererbten Melissengeistes verboten habe und er führte an, dass dem „*Geistverkauf*“ nichts entgegenstehe, weil sein Schwager Schmitz den Karmelitengeist nicht so lange, immerhin waren das nach der Aufhebung des Karmelitenklosters in Köln im Jahre 1802 bis zu dessen Tode im Jahre 1834 mehr als 30 Jahre, habe verkaufen dürfen.

Dass der Beschwerdeführer Stupp auf die der Unternehmerin Marin erteilte Konzession zum Verkauf des Melissengeistes zu sprechen kam, ist verständlich.

In dem Zusammenhang fällt besonders auf, dass der Kölner Kaufmann Zweifel am Stand der Maria Clementine Martin hegte, wie anders könnte seine Formulierung „*sein wollende, ehemalige Klosterfrau*“ zu verstehen sein.

Worauf sich diese Skepsis bezog, ob und inwieweit sie begründet war, oder es sich um eine böswillige Verdächtigung durch den Mitbewerber Stupp handelt, lässt sich mangels weiterer Angaben nicht klären.

In jedem Falle gibt diese Aussage Anlass zum Nachdenken.

Immerhin folgt daraus, dass zumindest der Antragsteller Stupp Zweifel an der „geistlichen“ Herkunft der Unternehmerin Martin hegte, worauf auch diese immer beruht haben mögen.

⁴⁹⁰ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 123r.-124r; LHA Ko Best. 403 Nr. 1705, S. 1-4.

Zutreffend führte der Antragsteller Stupp aus, das Verkaufsverbot sei nicht dadurch gerechtfertigt, dass es sich bei dem Regensburger Karmelitengeist um ein ausländisches Fabrikat handle, denn eine Einfuhrbeschränkung bestehe nicht.

Hier berief sich der Antragsteller offensichtlich auf die sich nach Schaffung des Deutschen Zollvereins ergebenden Einfuhrerleichterungen.

Nichts anderes gilt für seine Argumentation, das Verbot könne auch nicht darauf gestützt werden, der Ware fehle es an Qualität, da diese aus der Königlich Bairischen Geistfabrik bezogen werde und er sich bezüglich Güte und Echtheit der Ware auf die Expertise des dortigen Medizinalkollegiums berufen könne.

Und schließlich ist es nachvollziehbar, wenn Heinrich Stupp noch bemerkte, dass es schon auffällig wäre, sollte die Unternehmerin Martin auf seine Kosten bevorzugt werden.

In der Zusammenfassung bedeutet das, dass Heinrich Stupp überzeugende Gründe vorbrachte, die zur Genehmigung des Verkaufs des Regensburger Karmelitengeistes hätten führen müssen, denn nach dem bis dahin aus den Akten festgestellten Sachverhalt bestand für ein Verbot keine Rechtsgrundlage, und dieses hätte allenfalls nur dann erteilt werden dürfen, wenn der Regensburger Karmelitengeist als Arznei oder als Universalmittel angepriesen worden wäre.

Das ist aber nicht der Fall, zumindest nicht bis zu dem hier wiedergegebenen Zeitpunkt.

Aber das sollte sich schon bald ändern.

Auf die Eingabe von Heinrich Stupp hin forderte der Oberpräsident der Rheinprovinz, Freiherr von Bodenschwingh, am 16. Juli 1834 die Regierung in Köln zu einer Stellungnahme auf, die diese am 20. des Monats abgab, und mit der sie die Begründung für die dem Antragsteller Stupp gegenüber erteilte Ablehnung nachholte.

Regierungsrat Merrem trug vor:

„Der Carmeliter= oder Melissengeist ist ein aromatisches Wasser von unbekannter Zusammensetzung, welches unter Beifügung des anliegenden Gebrauchszettels, in welchem dasselbe als Universal=Arznei gepriesen wird, verkauft zu werden pflegt.

Da nun nach dem Art. 25 des bestehenden französischen Gesetzes vom 21sten Germinal XI nur die approbirten Apotheker Arzneyen verkaufen dürfen, nach Art. 36 desselben Gesetzes aber jeder gedruckte Ankündigung geheimer Mittel streng verbotnen ist und nach dem Gesetz vom 29sten Pluviose desselben Jahrs mit Geld- und Gefängnißstrafe geahndet werde soll, worauf wir hinsichtlich des Verkaufs aromatischer Wässer als Arzneymittel in unserer Verordnung vom 12. September 1825/ Amtsbl. N. 38./ noch insbesondere aufmerksam gemacht haben so konnte auch dem verstorbenen Priester Joh. Schmits die Erlaubniß zum Verkauf des von Regensburg bezogenen Carmelitergeistes nicht ertheilt werden und würde derselbe der gerichtlichen Verfolgung nicht entgangen seyn, wenn uns über seinen unerlaubten Handel eine An-

zeige gemacht worden wäre. Es verstand sich daher auch von selbst, daß der angebliche Erbe des Schmits auf sein uns eingereichtes Gesuch vom 5ten v. M. ihm nicht allein den Verkauf des vorgefundenen Carmelitergeistes, sondern auch dessen ausschließlichen Verkauf für die Zukunft zu gestatten, abschlägig beschieden wurde. Diese Bescheidung ist der hiesigen Polizei-Direktion mitgetheilt worden, welcher wir zugleich von diesem Gegenstand betreffenden neuerdings eingegangenen Ministerial-Rescripten Kenntniß gaben.⁴⁹¹

Sodann stützte der Regierungsbeamte sein ablehnendes Votum auf die in der Sache Rueb gewonnenen Erkenntnisse und fuhr fort:

„Im Jahr 1831 hatte nämlich das hiesige Landgericht einen gewissen Carl Rueb, welcher ebenfalls das Melissenwasser mit einem Gebrauchszettel, worin dasselbe als Arzneymittel gepriesen war, verkauft hatte, deswegen ausser Verfolgung gesetzt, weil der Melisengeist gleich dem Kölnischen Wasser zum Waschen und Riechen diene und nicht als Arzneymittel in der Landes-Pharmacopoe angeführt sey.

Die Cassation des rechtskräftig gewordenen Urtheils im Interesse des Gesetzes in Antrag zu bringen lehnte der Generalprocurator beim K. Revision- und Cassationshofe in Berlin ab und es blieb uns daher nichts übrig als die Vermittlung der hohen Ministerien der Medicinal- Angelegenheiten und der Polizei zur Erwirkung eines Befehls des Herrn Justiz-Ministers für den Generalprocurator in Anspruch zu nehmen. Nach einer Benachrichtigung dieser hohen Ministerien vom 8ten Mai, welche wir hier abschriftlich beifügen, ist dieses wirklich geschehen und sind wir zugleich angewiesen worden in Erwartung des Erfolgs ähnliche Contraventionen auch ferner zu rügen und auch gerichtliche Untersuchung derselben vorzutragen.⁴⁹²

Schließlich enthielt die Stellungnahme noch Ausführungen über die der Unternehmerin Martin zugestandenen Rechte zum Vertrieb ihres Carmelitergeistes.

Zu der Sonderstellung der ehemaligen Klostergeistlichen hieß es:

„Daß der vormaligen Klosterfrau Clementine Martin der Verkauf des von ihr fabrizirten Melissenwassers unter Führung des abschriftlich hier beigefügten Gebrauchszettels, in welchem jede marktschreyerische Anpreisung des Mittels möglichst vermieden ist, zugestanden worden, ist allerdings eine von dem Gesetze abweichende außerordentliche Begünstigung, welche dadurch die großen Verdienste dieser Person um die Pflege der verwundeten vaterländischen Krieger nach der Schlacht bei Waterloo so wie durch ihren frommen Lebenswandel nicht ausgeglichen wird. Dagegen läßt sich aber nichts thun, nachdem des Königs Majestät mittels Allerhöchster Kabinetts-ordre vom 28sten November 1829 dieser Nonne zu erlauben geruht haben, das Etiquett des von ihr fabrizirten Melissenwasser mit dem Preussischen Adler versehen zu dürfen und wir mittelst Verfügung der hohen Ministerien der Medicinal Angelegenheiten vom 15ten Maerz ausdrücklich angewiesen worden sind, diese Person in Schutz zu nehmen.⁴⁹³

⁴⁹¹ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 125r.-125v.; LHA Ko Best. 403 Nr. 1705, S. 5-9.

⁴⁹² A.a.O., fol. 125v.-126r.; LHA Ko, a.a.O.

⁴⁹³ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 126r.-126v.; LHA Ko, a.a.O.

Gegen die rechtliche Begründung der Kölner Behörde ergeben sich Bedenken.

Regierungsrat Dr. Merrem ist zu folgen, soweit er es als unstatthaft ansieht, wenn der „*Carmeliter- oder Melissengeist*“, unter Beilegung bestimmter Gebrauchszettel als „*Universalmittel*“ angepriesen und verkauft würde.

Daraus jedoch zu schließen, dass dies stets geschehe, kann nicht akzeptiert werden, vielmehr wäre es Aufgabe der Medizinalbehörde und auch anderer staatlicher Stellen gewesen, dazu stets eine genaue Ermittlung des Sachverhalts vorzunehmen.

Nicht frei von Rechtsirrtum ist daher auch die Begründung der Regierung Köln, wenn sie ausführt, dem ehemaligen Karmeliten Schmitz hätte aus den genannten Gründen ebenfalls keine Verkaufserlaubnis erteilt werden dürfen, und er dem Verbot unterfallen wäre, hätte man nur Kenntnis von dessen gewerblicher Tätigkeit erhalten.

Zum einen ist nur schwer nachvollziehbar, dass die Behörde elf Jahre, nämlich von 1825 bis zu seinem Tode im Jahre 1834 nichts über dessen kaufmännische Aktivitäten erfahren haben will.

Viel eher ist vom Gegenteil auszugehen, vor allem, wenn im weiteren Verlauf der Sache die Rede davon ist, dass der Verkauf des Regensburger Karmelitengeistes durch den ehemaligen Kölner Ordensgeistlichen mit „*Vorwissen*“ der Behörde erfolgte.

Dies um so mehr als die Regierung den Vortrag von Heinrich Stupp unbestritten ließ, sein Schwager sei bereits „*vor mehreren Jahren genötigt*“ gewesen Steuern zu zahlen.

Zum Anderen hätte der Regierung auch nur dann eine Handhabe gegen Johann Schmitz zugestanden, wenn dieser die Gebrauchszettel des Regensburger Karmelitengeistes beigefügt hätte, nach denen die Ware als Arznei bezeichnet worden wäre.

Darüber sagt die Akte aber nichts aus.

Auffällig ist, dass die Fabrikantin Martin zu Lebzeiten des ehemaligen Klostergeistlichen Schmitz nicht eine Beschwerde gegen dessen geschäftliche Unternehmungen beim Vertrieb des Regensburger Karmelitengeistes bei den Kölner Behörden eingebracht hat, aber unmittelbar nach dessen Ableben um so heftiger gegen dessen Nachfolgerin, Therese Sturm, worauf noch ausführlich einzugehen ist, vorging.

Dass Maria Clementine Martin der „*Debit*“ des Regensburger Karmelitengeistes über einen Zeitraum von 9 Jahren, nämlich von 1825 bis 1834, verborgen geblieben sein soll, widerspricht jeder Lebenserfahrung und gibt Anlass zu der Spekulation, dass sie sich scheute, sich mit einem ehemaligen Ordensgeistlichen aus dem Kölner Karmelitenkloster anzulegen, dem nach den vorherigen Ausführungen ausdrücklich der Verkauf des Regensburger Karmelitengeistes durch die Königlich Bairische Geistfabrik und dem vormaligen Karmeliten-Kloster in Regensburg der Verkauf für die Rheinprovinz übertragen war.

Sodann kann auch der Auffassung der Regierung nicht uneingeschränkt gefolgt werden, wenn sie, bemerkenswerter Weise wiederum ohne Grundangabe und mit der herausfordernden Bemerkung, es verstehe sich von selbst, dass das Gesuch des Kaufmanns Stupp allein schon deshalb abgelehnt worden sei, weil dieser nicht nur um die Genehmigung zum Abverkauf des geerbten Kontingents an Karmelitengeist, sondern um ein „ausschließliches“ Verkaufsrecht für die Zukunft nachgesucht habe.

Die Aktenlage lässt eine so eingeschränkte Betrachtung nicht zu.

Heinrich Stupp beehrte in erster Linie die Genehmigung zum Abverkauf des durch Erbschaft angefallenen Karmelitengeistes.

Soweit er darüber hinaus beantragte, ihm „*gleich seinem Schwager ausschließlich*“ den Verkauf zu gestatten, beabsichtigte er keineswegs, wie die Regierung es fälschlicherweise auslegte, die Einräumung eines Verkaufsmonopols.

Vielmehr erwartete er von der Kölner Behörde die Bestätigung, dass diese ihm lediglich gestatte, den Karmelitengeist aus Regensburg zu beziehen.

Dass er dazu eine behördliche Genehmigung überhaupt nicht benötigte, mag ihm dabei nicht bewusst geworden sein.

So aber legte die Medizinalbehörde den Antrag des Kaufmanns zu dessen Nachteil aus, er strebe ein Verkaufsmonopol an.

Ebenso rechtsfehlerhaft ist die Interpretation der Königlichen Regierung in Köln zum Inhalt der ministeriellen Verfügung vom 15. März 1834.

Unter Übernahme dieser von der unteren Regierungsbehörde vorgetragene Begründung lehnte das Oberpräsidium das Gesuch des Heinrich Stupp mit Schreiben vom 28. Juli 1834 endgültig ab.⁴⁹⁴

In dem an den Antragsteller gerichteten Bescheid hieß es:

*„Daß der vormaligen Klosterfrau Clementine Martin der Verkauf des von ihr fabricirten Melissen=Geistes unter Führung eines vorgeschriebenen Gebrauchszettels nachgegeben wird, gründet sich auf die ihr höheren Orts aus besonderer Rücksicht ausnahmsweise verliehenen Befugniß und kann zur Begründung Ihres Gesuchs keinen Anhalt gewähren.“*⁴⁹⁵

Gegen den Hinweis der Kölner Regierung, Maria Clementine Martin sei „höheren Orts“ eine Sonderstellung zum Verkauf ihres Carmelitergeistes eingeräumt worden, ist nichts einzuwenden, solange die Medizinalbehörde diese Ausnahmeposition in enger Verbindung

⁴⁹⁴ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 125r.-127v.; LHA Ko 403 Nr 1705, S. 14-15.

⁴⁹⁵ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 127v.; LHA Ko, a.a.O.

mit der Beigabe des von ihr „*vorgeschriebenen Gebrauchszettels*“ verband. Andererseits ließ diese Mitteilung der Regierung den Eindruck zu, der Unternehmerin Martin sei erlaubt worden, den von ihr hergestellten Carmelitergeist als Arznei zu verkaufen, was in dieser Form natürlich nicht zutraf.

Da keine Hinweise über weitere von Heinrich Stupp unternommene Anstrengungen zum Verkauf des Regensburger Carmelitergeistes überliefert sind, ist davon auszugehen, dass er die Entscheidung des Oberpräsidiums wohl oder übel akzeptierte, womit wiederum ein Konkurrent der Unternehmerin Martin durch behördliche Ablehnung seines Gesuchs vom Markt genommen war.

Indem das Oberpräsidium die Begründung der Kölner Regierungsbehörde übernahm, fiel auch die gegen den Kaufmann Stupp durch die höhere Behörde getroffene Entscheidung rechtsfehlerhaft aus, und dabei sollte es nicht bleiben.

II. Therese Sturm und ihre Auseinandersetzungen mit Maria Clementine Martin und den Medizinalbehörden

Hier reiht sich die Rechtssache Sturm ein, die im Anschluss an die Angelegenheit Stupp folgte.

Kaum einen Monat nach der Entscheidung in der Sache Stupp erstattete die unter dem „*besonderen Schutz der Regierung in Köln stehende*“ ehemalige Annuntiatin Maria Clementine Martin am 21. August 1834 Anzeige gegen die in Köln am Waidmarkt 1 lebende „*Unverehlichte Theresia Sturm*“, „*den willkührlichen Debit des Melissenwaßers*“ betreffend.⁴⁹⁶

Sie informierte die Sanitäts-Polizei darüber,

„daß die Magd des verlebten Klostergeistlichen Schmitz, Namens Theresia Sturm, ungeachtet der ihr schon öftermals von Polizeiwegen geschehenen Verbote, sich fortwährend unterfängt, den sogenannten Karmelitergeist oder Melissenwaßer, so sie bestimmten gesetzlichen Vorschriften zuwider aus dem Auslande hat kommen lassen, sowohl an die Landsleute in der Umgegend als an hiesige Einwohner zu verdebitiren.

Es hat sich diese mir von mehren Freunden gewordene Mittheilung auch in der That bestätigt, wie es das gehorsamst beigelegte, durch meine Bekannte bei der genannten Sturm gekaufte, Fläschchen nebst Zettel zur Genüge angeibt.

Der nun nach der neuerlich ergangenen hohen Ministerialbestimmung der willkührliche Verkauf von Melissenwaßer als Arzneimittel schlechterdings untersagt ist, so kann ich nicht umhin, den Schutz Einer Königl. Hochgewißlichen Regierung gegen dergleichen Beeinträchtigungen in meiner Gerechtsame und industriösem Wirken anzuflehen, als ich zugleich der weisen Beurtheilung hochgewißliche Königl. Regierung

⁴⁹⁶ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 130r.

*die gesetzliche Bestrafung der eigenmächtigen unerlaubten Handlung der Theresia Sturm ehrfurchtsvoll anheimstelle, und gleichmäßiger Prüfung des Hochverehrlichen Collegiums überlassen muß, zur Vermeidung der ferneren Verkäufe solcher Arzneimittel die Contravenierte ernstlich zu verwarnen und das mit dem eigentlichen Sachverhältniße nicht hinreichend bekannte Publikum in einem geeigneten Publicando dieserhalb näher zu belehren“.*⁴⁹⁷

Die Beschwerdeführerin schloss das Schreiben damit, ihr die vorgetragene Bitte

„nicht zu verwehren, und die Versicherung zu genehmigen, daß ich unwandelbar in den Gesinnungen aufrichtiger Verehrung verharre als Einer Hochgewißlichen Regierung

*Gehorsame Dienerin
Maria Clementine Martin
Klosterfrau No. 19 am Dom“*⁴⁹⁸

Woraus die Beschwerdeführerin Martin schloss, Therese Sturm verstoße mit dem Import des Regensburger Karmelitengeistes gegen gesetzliche Vorschriften, ist nicht nachzuvollziehen.

Mit diesem Argument wurde sie allerdings auch nicht gehört.

Schwerer wog das Argument, der Verkauf des Karmelitengeistes durch Therese Sturm sei zu verbieten, weil diese Gebrauchszettel aushändigte, in denen ihre Ware als Arznei angepriesen werde.

Etwa eine Woche nach Eingang der Anzeige der Maria Clementine Martin, setzte Regierungs- und Medizinalrat Dr. Merrem den Polizeidirektor Heister am 29. August 1834 darüber in Kenntnis und beauftragte diesen, *„die Sturm selbst wegen des unbefugten Verkaufs des sogenannten Carmeliter=Geistes ebenfalls vernehmen zu lassen und die dieselbe eventualiter der Königlichen Oberprokuratur zur gerichtlichen Verfolgung zu denunzieren“*.⁴⁹⁹

Frau Martin setzte man darüber in Kenntnis und bemerkte, *„sich künftig in dergleichen Sachen unmittelbar“* an die Kölner Polizeidirektion zu wenden.⁵⁰⁰

Es hieß dann noch: *„Nur wenn dieses ohne Erfolg bleiben sollte“*, würde die Kölner Regierung *„einer direkten Anzeige von Ihnen entgegensehen“*.⁵⁰¹

Noch während der Ermittlungen gegen Therese Sturm durch die Polizeidirektion Köln, wandte sich deren Neffe, Peter Pannes, wohnhaft in Köln, Blaubach 1, am 10. Oktober

⁴⁹⁷ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 130r.-130v.

⁴⁹⁸ A.a.O., fol. 130v.

⁴⁹⁹ A.a.O., fol. 131r.

⁵⁰⁰ A.a.O., fol. 131r.-131v.

⁵⁰¹ A.a.O., fol. 131v.

1834 mit einer umfangreichen Eingabe an die Regierung, Abteilung des Inneren, in Köln.⁵⁰²

Der Verwandte der Therese Sturm leitete seine Stellungnahme mit der Bemerkung ein, man wolle ihm „nicht verargen“, wenn er

*„mit Indignation gegen die Verfolgungssucht einer Klostergeistlichen erfüllt – welche leider schon zu lange im Gewande der Scheinheiligkeit, Armuth bei nicht unbedeutendem Reichthum heuchelnd, unverdinte Gunst, und Mitleid vielseitig sich erschlichen hat – mich meiner, von ihr Verfolgten Verwandten mit der ganzen Wärme annehme, die mir die hülflose Lage der Letzteren, und die Gefühle der Freundschaft, welche ich für sie hege, einflößen“.*⁵⁰³

Pannes behauptete, die Regierung sei:

*„von einer Person zu deren geistlichen Berufspflichten christliche Duldung und die Ausübung der Menschen und Nächstenliebe gehört, schon zu sehr mit Klagen gegen eine gewisse Therese Sturm eine 60 jährige altersschwache Person, welche ich, ihrer Tugenden wegen, meine Tante zu nennen mich nicht schäme, behelligt worden, als daß Hochdieselbe in dem Bilde, welches ich Eingangs dieser von einer gleißerischen gewinnsüchtigen Dienerin des Herrn entworfen habe, nicht die Klosterfrau Martin erkennen sollte“.*⁵⁰⁴

Geradezu aufgewühlt berichtete der Neffe der Therese Sturm, wobei er seine bei ihm tiefsitzende Abneigung gegenüber der Maria Clementine Martin nicht zurückhielt, weiter:

*„Ich müßte über meine Theilnahme an dieser Weibersache, und über den Unwillen, der mich jedesmal ergreift, wenn ich über das Treiben dieser sogenannten Klosterfrau schämen, wenn dieser Unwille in der hiesigen Stadt nicht allgemein getheilt würde, und wenn nicht für die Therese Sturm eine allgemeine Sympathie, wie sie sich zu Gunsten der Unterdrückten gewöhnlich ausspricht, überall [xxx] geworden wäre, seitdem die Lieblosigkeit Kund geworden ist, mit der diese von ihrer frommen Mitschwester verfolgt wird.“*⁵⁰⁵

Und:

„Es kann beinahe Nichts dem Eifer gleichen mit welchem diese, allen ihren Mitmenschen wohlwollende Nonne auf ihre schutz und hülflose Mitschwester (Ther. Sturm) Jagd macht, indem sie derselben den unbedeutenden, [xxx] nothdürftigsten Lebensunterhalte erforderlichen Erwerb, den ihr der Debit von Carmeliter Geist gibt, zu entziehen sucht.

Nicht allein, daß sie zu verschiedenen malen Eine Königliche Hochlöbliche Regierung aufgefordert hat die p Sturm wegen dieses Debits vor Gericht stellen zu lassen, son-

⁵⁰² LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 135r.-138v.

⁵⁰³ A.a.O., fol. 135r.

⁵⁰⁴ A.a.O.

⁵⁰⁵ A.a.O., fol. 135v.

dern sie hat auch zu diesem Ende den Herrn Polizey Direktor, sämtliche Polizey Commissaire, so wie alle übrigen weltlichen und geistlichen Behörden schon in Bewegung zu setzen gesucht.

Um den Thatbestand, daß die p Sturm wirklich Carmeliter Geist verkaufe, constatiren zu können, hat sie allerley Schleichwege eingeschlagen, (...) um ein Fläschchen von demselben zu kaufen.

Meine arme – in den Welthändeln unerfahrene Tante auf diese Weise von allen Seiten beunruhigt und geängstigt, ist dadurch, so wie durch mehrere zweifelhafte, durch die Frau Martin angestiftete, an sie ergangene Drohungen mit Körperhaft, auf das Krankenlager geworfen worden, und jetzt halte ich es für Pflicht der, ohne mich Schutzlosen und mit seltener Erbitterung Verfolgten nach Kräften beyzustehen, indem ich dabrig um die vielvermögende Unterstützung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung bitte.

Daß die besagte Therese Sturm Nichts durch die Gesetze verpöntes begeht, wenn sie Carmeliter Geist, welcher von der Königlich Bayerischen Karmeliter Geist Fabrik in Regensburg fabrizirt wird, verdebitirt, und daß die Frau Martin die Firma dieser mehr wie hundertjährigen Fabrik sich angeeignet hat, um ein unächttes Fabrikat für ein ächtes in's Publikum zu bringen, dieses zu beweisen ist, die Aufgabe, welche ich mir hiermit vorgestellt habe.

1) Vor mehr als 100 Jahren wurde; nach einer mir vorliegenden geschichtlichen Ueberlieferung; von den Mitgliedern des Karmeliter Klosters zu Regensburg das Geheimniß erfunden, mittelst welcher Ingredienzien, und in welcher Fabrikations Weise der beste kräftigste und heilsamste Melissen Geist zu fabriziren sey.

2) Dieses Geheimniß wurde in dem benannten Kloster auf das sorgfältigste bewahrt, und keinem der übrigen, auch in anderen Städten existirenden Klöster dieses Ordens, noch einem Privat Mitgliede – also am wenigsten wohl der Frau Martin – mitgetheilt, so daß Niemand und nirgendwo, außer von den, in das fragliche Geheimniß eingeweihten Glieder des Regensburger Carmeliten Klosters frech behauptet werden dürfte, einen Melissen Geist von gleicher Heilkraft fabriziren zu können; zumal da viele der Kräuter, welche dazu erforderlich, hier insbesondere gar nicht heimisch zu finden sind.

3) Das Regensburger Kloster sendete alljährig von seiner Melissen Geist Fabrik in früheren Zeiten an die übrigen Klöster des Ordens in nahe und weite Fernen, so auch an jenes in Cöln gewisse Quantitäten zum verdebitiren, und zwar ausschließlich nur an diese Ordensbrüder, damit nicht andere unberufenen Personen den Debit von Carmeliter Geist, wenn er ihnen Seitens des Regensburger Kloster möchte übertragen werden, dazu mißbrauchen könnten, um unächte Fabrikate zum Nachtheil des allgemeinen Gesundheitsstandes in das Publikum zu bringen.

4) Nachdem nun im Jahre 1802 das hier in Cöln bestandene Karmeliter Kloster aufgehoben wurde, jenes in Regensburg aber noch fortfuhr zu bestehen; so ertheilte letzteres den damals noch lebenden drey Hauptgliedern des hiesigen Carmeliter Klosters naemlich dem Prior Barnabas/Joh. Wolf / Pater Donatus/Wolfsief / und dem Prokurator Thomas/Joh Schmitz/ die ausschließliche Concession des Melissen Geistes Debit.

5) Inzwischen wurde nun das Karmeliter Kloster zu Regensburg ebenfalls aufgehoben, und es übernahm bei diesem Erzeugnisse die Königlich Bayerische Regierung die Melissen Geist Fabrik für eigene Rechnung, jedoch der Art, daß die in das Geheimniß dieser Fabrikation initiirten Mitglieder des oft erwähnten Klosters, dieselbe fortwährend, und zwar einiger Maaßen zu ihren Gunsten, nämlich Behufs Beziehung der Pensionen für sämtliche Kloster Mitglieder aus dem Gewinn Ertrage des Fabrikates betreiben sollten.

6) Als Vorstand dieser nunmehr privilegirten Königl Bayerischen Melissen Geist Fabrik wurde von der dortigen Königl Regierung der Prior des Klosters Arvatan Rhied und nach dessen Tode der Pater Carmelit Candidus Walcher ernannt.

7) Nachdem nun zuerst der sub 2 benannte Pater Donatus/Wolfsief dann späterhin der Prior Barnabas/Joh. Wolf/ hier zu Cöln mit Tode abgingen, und endlich der Prokurator Thomas/Joh. Schmitz/ von einem Schlagfuße betroffen wurde, und seinem bevorstehenden Lebens Abend entgegensah, wandte sich letzterer an den damals noch lebenden Königlichen Bayerischen Melissen Geistes Fabrik Vorstand an den Prior Arvatan Rhied, um für seine ihm viele Jahre hindurch treu gedinte Haushälterin Jungfer Maria Theresia Sturm die Concession des ferneren Debits jenes Melissen Geistes für den Fall seines Ablebens sich zu erbitten, und es erfolgte nicht allein dazu die erforderliche Einwilligung, Ausweis des Briefes des damaligen Fabrik Vorstandes d. J. 9 May an Hr. Stupp sondern der erwähnte Prokurator Schmitz bestätigte dieselbe auch seiner Seits mittelst eines [xxx] Testamentes welche gemäß Ordonanz des Herrn Landgerichts Präsidenten vom neunten May d. J. beim Königl Notar [xxx] deponirt worden ist.

Dann wurde ferner zu mehrerer Bekräftigung der, der Therese Sturm gemachten Zusicherungen ihr Seitens der dermaligen Königl Bayerischen Melissen Geistes Fabrik Vorstand unterm 8 April d. J. der laufen Jahres erneuerte derfalsige Concession mit Ausschluß aller anderen Personen ertheilt.

Aus dieser Auseinandersetzung geht nunmehr hervor, daß a) das Kloster der Carmeliter zu Regensburg die Erfinderin und die Depositorin des ächten Carmeliter Geistes ist daß b) der Klosterfrau Martin es nur mittelst einer tadelnswerthen Täuschung gelungen seyn kann, glauben zu machen, als wenn auch sie das Geheimniß der Fabrikation besitze, und daß Karmeliter Geist in einem Nonnenkloster, wovon sie allenfalls ein Mitglied gewesen seyn mag, fabrizirt worden sey daß c) der Exkarmelit Joh. Schmitz nach Auflösung des hiesigen Karmeliter Klosters länger wie 30 Jahre, als Privatmann, Karmeliter Melissen Geist mit Vorwissen der Regierung verdebitirt hat und daß derselbe endlich d) diesen Debit mit Zustimmung des Vorstandes des Karmeliter Geist Fabrik in Regensburg testamentarisch vermacht hat, an die nochmals genannte Therese Sturm –

Durch dieses Vermächtniß glaubte der Testator, als Dankbarkeit für die beinahe 30 jährigen treuen Dienste, die zukünftige Existenz seiner Haushälterin zu sichern, indem der Debit des Melissen Geistes, welchen er während seiner Lebzeit geführt hatte, eben noch so viel abwarf, als zum nothdürftigsten Lebensunterhalt einer Person, welche gar keine Ansprüche an das Leben macht, erforderlich ist, indem dieser Debit vermutlich 45 [x] P. C. jährlich an Gewinn in den letzten 3 Jahren nicht überstiegen hat.

Ist es unter diesen Umständen von der Frau Martin nicht unverzeihlich, daß sie, der alten hülf und mittelosen Jungfer Sturm; um ein Paar Fläschchen von ihrem unächten Melissen Geist mehr verkaufen zu können; das tägliche Brod entreißen will, während diese glückliche und demüthige geistliche Schwester Martin durch fein angelegte Spekulationen unter der bescheidenen illusorischen Firma ‚einer Klosterfrau‘ es schon dahin gebracht hat, in einer mit stattlichen Roßen bespannten Karoße umherrollen [...] zu können.

Ich hoffe indessen, daß weder diese eigennützig Person noch ihre Helferschaften in Stande seyn werden, der Therese Sturm ihr wohl erworbenes Recht und mit dieser ihrer einzigen Nahrungsquelle zu entziehen.

Denn eben so gesetzlich wie die Fabrikation und der Verkauf des ‚Eau de Cologne‘ ist, nach meiner Meinung auch die des Karmeliter Geistes, da beide Eßenzen in ihren Substanzen sich ziemlich ähnlich sind; der Karmeliter Geist aber, welcher in einer Königlich Bayerischen Fabrik fabrizirt wird, und sich seit Jahrhunderten nicht allein in Europa, sondern sonst in allen Welttheilen in sehr vielen Krankheitsfällen, als sehr heilsam bewiesen hat, der wird doch hoffentlich nicht zu Gunsten des Geistes der Frau Martin, der durch Atteste und Zeitungsankündigungen nur sein dürftiges Daseyn fristen kann, verbannt werden sollen.

Um Eine Königliche Hochlöbliche Regierung in den Stand zu setzen, eine Vergleichung zwischen beiden Geistern anstellen zu können, füge ich ein Fläschchen aus der Regensburger Fabrik und eines von der F Martin bei, und ich bin fest überzeugt, daß sich bei einer jeglichen Probe herausstellen wird, daß Ersterer vom Guten, und jenem von der bösen Frau Martin sehr vorzuziehen ist.

Während den dreißig Jahren, daß dieser Carmeliter Geist durch den Geistlichen Joh. Schmitz und dessen Rechts Nachfolgerin Therese Sturm mit Vorwissen des jederzeitigen Gouvernements hier verdebitirt, und von diesem Debit bezeichnungsweise Patent und Gewerbesteuer entrichtet worden ist, hat dieser Debit ein gesetzliches Poseßives Recht erlangt, daß ihm nur dann entzogen werden könnte, wenn nachgewiesen würde, daß er der Gesundheit schädliche Substanzen enthielt; da er aber zeither, wegen seiner besonderen Heilkraft nur als Stärkungsmittel überall ein hoher Ruf sich erworben hat, und von den neueren wie älteren Aerzten täglich noch verordnet wird, so kann dieser Debit im Interesse der allgemeinen Gesundheitstandes nur wünschenswerth seyn.

Zu der Gerechtigkeitsliebe Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung hege ich daher auch das Vertrauen, daß meine Tante die Jungfer Therese Sturm in ihrem wohl erworbenen Recht geschützt werden wird, als warum ich gehorsamst bitte, indem ich mit der höchsten Achtung verharre.⁵⁰⁶

Die Stellungnahme des Verwandten von Therese Sturm liest sich wie eine einzige Anklage gegen die Unternehmerin Martin, und trotz der ihr teilweise innewohnenden Polemik enthält sie zum einen aufschlussreiche Hinweise zu deren Geschäftsgebaren und zum anderen, was die Fakten zur Geschichte des Karmelitengeistes angeht, lässt sie Zweifel an

⁵⁰⁶ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 135v.-138v.

den Behauptungen der Unternehmerin Martin aufkommen, sie sei bereits in ihrer Klosterzeit mit der Herstellung des Carmeliter-Geistes befasst gewesen und damit wahre Besitzerin des Geheimnisses seiner „Verfertigung“.

Dazu sei vor allem verwiesen auf die Ausführungen zu der Frage der von den Regensburger Ordensgeistlichen praktizierten strengen Geheimhaltung über Zusammensetzung und Herstellung ihres Karmelitengeistes, den sie nicht zuletzt deshalb nur an ihre Ordensbrüder und nach der Säkularisation an die ehemaligen Karmeliten „verdebitirten“.

Hierher gehört weiter, dass der ehemalige Prokurator des Kölner Karmelitenklosters, Johann Schmitz, bis zu seinem Tode 1834 über 30 Jahre lang den Regensburger Karmelitengeist bezogen und diesen in der Rheinprovinz, speziell in Köln, verkauft und den Vorstand der Regensburger Geistfabrik bewogen hatte, seiner Haushälterin Therese Sturm das Verkaufsrecht an dem Kräuterdestillat als seiner Nachfolgerin zu übertragen.

Von Bedeutung sind schließlich seine Ausführungen zur Erfindung des Karmelitengeistes im Kloster St. Joseph zu Regensburg und im Kontext dazu seine Behauptung, „*der Klosterfrau Martin*“ könne „*es nur mittelst einer tadelnswerthen Täuschung gelungen seyn, glauben zu machen, als wenn auch sie das Geheimniß der Fabrikation besitze, und daß der Karmeliter Geist in einem Nonnenkloster, wovon sie allenfalls ein Mitglied gewesen seyn mag, fabrizirt worden sey*“.

Trotz der Schwere dieses Vorwurfs kann dieser nicht als Polemik abgetan werden, wenn gleich Peter Pannes den Beweis dafür, welche Täuschung Maria Clementine Martin bei Einholung der Verkaufsgenehmigung für ihren Karmelitergeist gegenüber den zuständigen Behörden begangen haben soll, nur andeutet und letztlich schuldig bleibt.

Allerdings ist nicht von der Hand zu weisen, dass Maria Clementine Martin jemals in ihrer Klosterzeit das Arkanum zur Zubereitung des Karmelitengeistes übertragen worden ist und sie gar das Destillat als Ordensfrau verfertigt hat, zumindest ergeben sich nach Auswertung der heutigen Quellen Zweifel daran, dass sie im Annuntiatenkloster in Coesfeld oder im Carmel in Brüssel die Kunst der Verfertigung des Karmelitengeistes erlangte.

Ist bereits ihr Aufenthalt im Kloster in Brüssel als nicht erwiesen anzusehen, so steht in jedem Falle fest, dass dort zu keinem Zeitpunkt seines Bestehens ein Karmelitengeist hergestellt wurde.

Damit stellen sich die von Peter Pannes vorgebrachten Zweifel als durchaus begründet heraus, und dieser Umstand wirkt im Grunde, wie die Ausführungen von Lehmann zeigen, nach, wenn er in seinem Fallbeispiel 65 feststellt:

„Dementsprechend ist für die wohl bekannteste Marke aus dem Bereich der ‚Nonnen-Marken‘ die Marke ‚Klosterfrau‘ keine Täuschungseignung festzustellen. Bei der Markeninhaberin handelt es sich mit der Maria Clementine Martin Klosterfrau GmbH & Co. KG, Köln, nicht um einen katholischen Orden. Es ist aber immer noch ein ausreichend direkter Sachbezug zu einer ‚Klosterfrau‘ vorhanden. Dies liegt daran, dass sich

Maria Clementine Martin tatsächlich in ihrer Zeit als Schwester für Krankenpflege im Kloster St. Anna des katholischen Ordens der Annunziatinnen in Coesfeld intensiv mit der Pflanzenheilkunde auseinandergesetzt hat. Die bereits 1831 erstmals beim Rat der Gewerbeverständigen der Stadt Köln eingetragene ‚Klosterfrau‘-Marke entspricht von daher den Tatsachen und ihre Entstehung lässt sich geschichtlich einwandfrei zurückverfolgen.⁵⁰⁷

Davon kann nicht mehr die Rede sein.

Was die preußischen Regierungsstellen angeht, werden sich diese nicht mit Details der Vita von Maria Clementine Martin beschäftigt, sondern vielmehr deren Angaben als glaubwürdig angenommen haben.

Damit ist es sehr wahrscheinlich, dass man behördlicherseits die ehemalige „Klosterjungfrau“, die wohl auch als Unternehmerin die Ordenstracht nicht ablegte und darüber hinaus ihrer Firma neben ihrer Namensbezeichnung Maria Clementine Martin bewusst den Zusatz KLOSTERFRAU gab, als vormaliges Mitglied des Karmelitenordens ansah, zumal diese sich neben der Übernahme des Ordenswappens der Karmeliten auch noch entsprechend auf ihren Gebrauchszetteln so auswies und mit einer gewissen Folgerichtigkeit zudem noch einen Karmelitegeist herstellte.

Mit der gleichen Begründung wie in der Angelegenheit Stupp, aber ohne mit einem Wort auf die von dem Neffen der Therese Sturm gegenüber der Unternehmerin Martin erhobenen schwerwiegenden Beschuldigungen einzugehen, lehnte die Königliche Regierung am 28. Oktober 1834 das Gesuch der „Jungfer“ Sturm zum Verkauf des Regensburger Carmelitegeistes ab.⁵⁰⁸

Vor allem stellte die Behörde bei ihrer Begründung auf den unzulässigen Inhalt der Gebrauchszettel ab, mit denen das Produkt als Arznei angepriesen werde.⁵⁰⁹

Das nahm der für Frau Sturm handelnde Neffe Pannes zum Anlass, sich mit einem weiteren Schreiben vom 4. November 1834, in welchem er wiederum schwere Vorwürfe gegen die ehemalige Nonne des Annunziatenordens erhob, erneut an die Sanitätsbehörde zu wenden und diese ganz besonders auf die Gebrauchszettel, welche die Martin zusammen mit ihrem Carmelitegeist ausgab, hinzuweisen.⁵¹⁰

Diese Gebrauchszettel hatte Peter Pannes der Behörde bereits mit seiner ersten Eingabe vorgelegt.

Er begann seinen Brief von Anfang November mit der Bemerkung über die Unternehmerin Martin:

⁵⁰⁷ Lehmann, a.a.O., S. 108.

⁵⁰⁸ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 135r.

⁵⁰⁹ A.a.O.

⁵¹⁰ A.a.O., fol. 139r.-140v.

„zu den vielen von ihr angewandten mitunter nicht sehr löblicher Mittel um zu dem Monopol des Debits des Karmeliter Geistes zu gelangen, sich auch noch falscher Gebrauchszettel bedient habe(n), indem derjenige, welchen ich mit dem bei ihr gekauften Fläschchen Carmeliter Geist mit meiner gehorsamsten Eingabe vom 10 v. Mts, eingesandt habe, nicht einer der unter dem 4 Oktober 1826 von Hochderselben genehmigten, sondern ein wörtlicher Abdruck der Gebrauchszettel der alleinigen Besitzer des Geheimnißes der Carmeliter Geist Fabrikation – der Königl Bayerischen Carmeliter Geist Fabrik in Regensburg zu seyn schein[t].

Auf diese Weise führte der Zufall Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung ein[en] neuen Beweis von der Ränkesucht dieser Dame zu; gleichfalls, als wenn selbst die Versuchung des bösen Spiels müde gewesen wäre, mit dem die Scheinheilige das Publikum, und sogar die Obrigkeit von der sie Gunstbezeugungen und Wohlverhalten in reichlichem Maaße erfahren hat, so lange schon geöffet hat. –

Denn kaum sollte man es ja glauben, wenn es nicht hier zufällig durch Thatsachen erwie[sen] würde, daß eine tugendsame fromm und mildthätige Klostergeistliche, wofür diese sich mit unverschämter Rhumredigkeit überall selbst ausgibt im Stande sey, die Behörden unaufhörlich zu inplomiren, eine altersschwache hilfsbedürftige Person/ die Therese Sturm/ wegen des Debits von Carmeliter Geist von dessen kleinem Gewinn sie ihr dürftiges Daseyn zu fristen angewiesen ist, und wegen der Verabfolgung unerlaubter Gebrauchszettel gerichtlich verfolgen zu lassen, während die Implomantin selbst, nichtswürdig genug ist, ähnliche Gebrauchszettel dazu zu benutzen, um ihr unächttes Fabrikat für ein ächtes unterzuschieben, und so das Publikum und die Behörden auf zweifelhafte Weise zu hintergehen.

Aber dem ohngeachtet scheint es, als wenn auch hier das Laster über das verfolgte schutzlose Unglück triumphiren sollte, indem an die Königliche Oberprokuratur die Weisung ergangen ist, die Therese Sturm wegen des fraglichen Debits vor Gericht stellen zu lassen, während die Frau Martin unbestraft bleibt, und sich ihres leicht erungenen Sieges freuet.

Die Gerechtigkeitsliebe Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung wird es aber nicht dulden, daß der altersschwachen Therese Sturm an den Marken ihrer Tage noch ausnahmsweise die Bitterkeiten einer gerichtlichen Verfolgung bereitet werden, deren Ausgang, wie er auch ausfallen mögte, leicht ihr Lebens Ende herbeiführen könnte.

In dem Maaße wie sich meine Ueberzeugung von der Unwürdigkeit der p Martin auf eine besondere Gunstbezeugung Seitens des Staates durch das zur Sprache gebrachte Faktum bestärkt hat, in demselben Verhältnisse finde ich mich; vertrauend auf die Edelmüthigkeit und Loyalitaet Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung, in dem Glauben erstarkt, es werde endlich doch das Gesuch der braven Therese Sturm wegen der Erlaubniß zur Fortsetzung des Carmeliter Geistes Debits Erhöhung finden“.⁵¹¹

Diese weitere Stellungnahme des nahen Verwandten von Therese Sturm ist von besonderer Brisanz, macht sie doch deutlich, mit welchen Mitteln die Unternehmerin Martin zu Werke ging.

⁵¹¹ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, a.a.O.

Während sie Therese Sturm wegen unberechtigter Benutzung von Gebrauchszetteln, auf welchen der Regensburger Karmelitengeist als Arznei angepriesen wurde, polizeilich und gerichtlich verfolgen ließ, bediente sie sich selbst genau dieser Beipackzettel.⁵¹²

Zu Recht bemerkte daher Peter Pannes, dass die Fabrikantin Martin damit die Obrigkeit getäuscht habe und er lag auch richtig mit seiner Annahme, dass sie durch Benutzung nahezu identischer Gebrauchszettel, wie sie für den Regensburger Karmelitengeist ausgegeben wurden, von einer bloßen Ähnlichkeit kann nicht die Rede sein, ihre Verbindung zum Karmeliterorden und dem von diesem seit Jahrhunderten hergestellten Destillat insinuierte.

Dieser Hinweis führte tatsächlich zu einer Untersuchung der Behörden gegen Maria Clementine Martin.⁵¹³

In dem Vernehmungsprotokoll vom 5. November 1834 hielt der die „Verhandlung“ führende Kommissar fest:

„Infolge eines Rescripti der Königl Hochlöblichen Regierung vom 28: v.M. erörterte ich derselben, daß sie dem von ihr feilgebotenen Melissengeist keinen anderen als den unterm 4: October 1826 von Seiten der Königl Hochlöblichen Regierung genehmigten Gebrauchszettel, am wenigsten aber den vom sogenannten ‚vollkommenen Bericht vom Gebrauch und den Tugenden des goldenen Karmelitergeistes pp‘ beifügen dürfe, widrigenfalls ihr Vorrath von diesem Präparat confiscirt und die gerichtliche Untersuchung gegen sie eingeleitet werden würde.“⁵¹⁴

Dieses Vernehmungsprotokoll wurde Maria Clementine Martin vorgelesen, von ihr bestätigt und unterschrieben.⁵¹⁵

Die Polizeibehörde beließ es in der Sache Martin lediglich bei der Androhung, im Falle der Zuwiderhandlung durch die Unternehmerin deren Vorrat an Melissengeist zu konfiszieren und gegen sie gerichtlich vorzugehen und ließ damit den Gesetzesverstoß, der durch die Vorlage der von ihr ausgegebenen Gebrauchszettel nachgewiesen war, ohne Sanktion.

In dem Zusammenhang stellt sich die Frage, aus welchen Gründen die Regierung es unterließ, eine Untersuchung wegen möglicher Verletzung des Zensurgesetzes einzuleiten, die aus dem Druck nicht genehmigter Gebrauchszettel folgte.

Währenddessen zog sich die Sache der Therese Sturm weiter hin.

Damit bietet sich die Gelegenheit, auf die nächste Initiative der Maria Clementine Martin einzugehen, mit der sie sich am 21. Februar 1835 unmittelbar, also im Wege des Imme-

⁵¹² LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 143r., siehe dazu Anhang E.

⁵¹³ A.a.O., fol. 146r.

⁵¹⁴ A.a.O., fol. 142r.-142v.

⁵¹⁵ A.a.O.

diatgesuchs, an König Friedrich Wilhelm III. wandte, und mit der sie über die ihr bereits zuteil gewordenen Privilegien hinaus weitere Vergünstigungen für sich und ihr Unternehmen erbat.⁵¹⁶

⁵¹⁶ GStA PK, I. HA Rep. 89 Geheimes Zivilkabinett, jüngere Periode, Nr. 27765, Erteilung von Privilegien und Konzessionen, Bd. 1, 1810-1840, S. 37V.-38R.

KAPITEL 5: Maria Clementine Martin und ihr Immediatgesuch um Einräumung des Alleinverkaufs und Zulassung ihres Carmelitergeistes als Heilmittel (1834)

Für diese Initiative war die ministerielle Verfügung vom 15. März 1834 maßgebend, mit der ihr von der Königlichen Regierung in Köln unterstütztes Gesuch um Einräumung des Alleinverkaufsrechtes und Anerkennung ihres Carmelitergeistes als Arznei abgelehnt worden war.

Also schrieb sie an den „Allergütigsten, Großmächtigsten König und Herrscher“:

„Innigst gerührt durch die hohe Güte, mit der Eure Majestät die schwachen Bestrebungen einer armen Klosterfrau aufzunehmen und zu belohnen geruhten, kennt dieselbe für ihre Dankbarkeitsgefühle kein eifrigeres Bestreben und keine höhere Wonne, als täglich die Heißesten Gebete für das Wohl Ihres geliebten Königs, und Sein erhabenes Haus zu dem Himmlischen Vater zu senden.

Festbauend auf die unerschöpfliche Güte des nur für der Unterthanen Wohl schlagenden Herzens Ihres angebeteten Königs, wagt dieselbe es hiermit nochmals eine Bitte an den Stufen Dero Thrones niederzulegen.

Allergnädigster König und Herr!

Eine arme Klosterfrau, deren ganze Existenz von der Fabrikation eines Heilwassers, dessen Bereitung ein Geheimniß ihres ehemaligen Ordens⁵¹⁷ gewesen, abhängt, und die außerdem noch zwey armen Personen, die ihr dabei behülflich sind, Nahrung und Unterhalt bereitet, wagt es den hohen Gerechtigkeitssinn Ihres erlauchten Königs, um Schutz gegen die Verfälschung und unbefugte Ausbreitung ihres Fabrikats anzuflehen, wogegen selbst die huldvolle Verleihung Dero Königl. Wappens, die Certifikate der geachteten Aerzte und Chemiker, selbst nicht einmal die hohe Wohlgewogenheit mehrerer königlicher Prinzen, die mich durch den Gebrauch der von mir bereiteten Fabrikate bisher bewahrten, noch die des Herrn Oberpräsidenten Freyherrn von Vinke und des Herrn Erzbischofs, deren Schutzes ich mich bisher erfreute und stets zu erfreuen hoffen darf, zu schützen vermögen.

Wohin also sollte eine arme Klosterfrau sich wenden, da ihr auch von dem hohen Ministerium der Medicinal=Angelegenheiten, an welches sich für mich die hiesige Königl. Regierung, so wie der Herr Ober Generalstabsarzt von Wiebel, nach Inhalt des an mich erlassenen gütigen Handschreibens, verwandt haben, keine Hülfe gewesen ist!

⁵¹⁷ Anm. d. Verfassers: Es fällt auf, dass Maria Clementine Martin in ihren Äußerungen eine exakte namentliche Nennung des Ordens vermied. Neben der o.a. Formulierung flüchtete sie sich in nebulöse Aussagen, so bezeichnete sie sich z.B. als „Mitglied besagter Kongregation“ oder erklärte: „nach Aufhebung des Ordens“.

Dabei lässt der Kontext nur den Schluss zu, sie habe dem Kloster der Karmelitinnen in Brüssel angehört bzw. sei Mitglied des Ordens der Karmelitinnen gewesen.

Denn, obschon mir durch ein gütiges Handschreiben des Herrn Ober-Generalstabsarztes v. Wiebel vom 10. Merz 1834 die Erfreuliche Nachricht geworden, dies Heilmittel ausschließlich als Arznei verkaufen zu dürfen, welche freudige Nachricht mir völlig genügte, und der Königl: Hochlöbliche:Regierung hinreichenden Grund mich zu schützen gab, so ward diese meine Freude durch ein Rescript des hohen Ministeriums als Antwortschreiben an die Königl:Hochlöbliche Regierung, vom 15. Merz 1834 wieder völlig getrübt, da mir jener Vorzug des Verkaufs jenes Heilwassers als Heilmittel nicht gestattet wurde, indem es von dem hohen Ministerium unter die Parfümeriemittel gezählt wurde, welches auch jeder andere verkaufen könnte.

Da nun aber nach Einsicht fachkundiger Männer, das von mir bereitete ächte Carmeliter Melissen Wasser, von jeher nie als Parfümeriemittel, sondern als Heilmittel gebraucht wurde, wie aus dem hier beigefügten Zettel Sub No. 2 den ich Euer Königlich-Majestät, gehorsamst vorzulegen wage, zur Genüge hervorgeht, so darf ich der Hoffnung haben, daß Euer Königliche Majestät, meine gehorsamste Bitte zu genehmigen huldvoll geruhen werden.

Sire, schon in mein 60tes Jahr getreten, durch bittere Anstrengungen frühzeitig gealtert und geschwächt, kann es gewiß, Gott ist mein Zeuge, mein Wollen nicht sein durch eine unbillige Sorge für zeitliche Gütern mir und die noch wenigen Tage meines Lebens zu verkümmern. Nur die Absicht, der Wunsch, die gute Meinung über die Heilsamkeit meines Fabrikats, dessen Bereitung mein Geheimniß, und das eifrigste Studium fast meines ganzen Lebens war, und dessen wahrhafte Güte und Heilkraft durch die Glaubwürdigsten Zeugnisse und Erfolge bewährt sind, mit in das Grab zu nehmen, ist es, was mich hier die Bitte auszusprechen ermutigt, es möge meinem hohen Könige gefallen, mir den Verkauf dieses Heilwassers unter den rechtlichen Namen Carmeliter: Melissen Wasser, und unter Zugabe des von jeher gebräuchlichen Ordenszettels No. 2 oder dessen Auszuges No: 3 mir das ausschließliche Privilegium für meine noch nach Art des allerhöchsten Privilegiums für die Voglersche oder Rosenbaumsche Zahntinktur, und nun auf diese Weise das unredliche Verbreiten ähnlich genanter Fabrikate auswärtige Einführungen und Verfälschungen verhindert werden kann.

Denn meine gut bereiten Waaren von gewinnsüchtigen und der Bereitung gänzlich unkundigen einzelnen unbefugten Personen ausgesetzt ist, da ich doch die Erste bin, die nach Aufhebung des Ordens dies Heilmittel bereitete, und im Preussischen Lande bekannt machte.

Eine hochlöbliche hiesige Medizinalbehörde wird Euer Majestät, hinsichtlich meiner Aussage gegnügenste Aufklärung geben können; und der löbliche Apotekerstand, dessen das vorhin genante Rescript des hohen Ministeriums vom 15ten Merz 1834 in edler Sorgfalt dabrig gefährdet wähnt, wird um so weniger etwas dagegen einzuwenden haben, als diesem Stande eines theils die Bereitung meines Geheimnisses unbekant, andererseits dieselben, so wie die angesehensten Aerzte Deutschlands dieß Fabrikat unmittelbar von mir beziehen. –

In der festen Überzeugung, daß mein gütiger König, der gerechte und gütigste Herrscher, diese Bitte seiner armen Magd, die nur an den Stufen des Thrones Hilfe erwartet, Gerechtigkeit wiederfahren lassen wird, zeichne ich bis zum letzten Athemzug Ehrfurchtsvoll

*Euer Königlichen Majestät
Unterthänigst Gehorsamste
Magd
Maria Clementine Martin
Klosterfrau, zu Cöln am Rhein⁵¹⁸*

Auch diese Eingabe zeigt, dass Maria Clementine Martin den Schutz höchster staatlicher und geistlicher Stellen genoss und in dem Zusammenhang überrascht es nicht, dass ihr Generalstabsarzt von Wiebel, einer der Leibärzte König Friedrich Wilhelm III., ein Bestätigungsschreiben ausstellte, in dem ihr gestattet wurde, ihren Melissengeist ausschließlich als Arznei verkaufen zu dürfen.

Übrigens war von Wiebel einer der Nachfolger des hochangesehenen Generalstabschirurgen der preußischen Armee Johann Goercke⁵¹⁹, der sich u.a. nach der Schlacht bei Waterloo besonders um das Militär-Medizinal- und Lazarettwesen verdient gemacht hatte, womit sich die These verstärkt, dass sich hohe Militärs, sei es Goercke, von Wiebel oder gar Blücher, bei König Friedrich Wilhelm III. für Maria Clementine Martin aufgrund deren Einsatzes bei der Versorgung und Pflege der vaterländischen Soldaten stark gemacht haben und sie durch diese Fürsprache in den Genuss der lebenslangen Leibrente gelangte.

Indem jedoch lediglich von einem „*gütigen Handschreiben*“ die Rede ist, wird es sich hierbei höchstwahrscheinlich nicht um eine offizielle Erlaubnis gehandelt haben, zu deren Erteilung der Testator von Wiebel auch kaum befugt gewesen sein dürfte.

Allerdings half ihr, wie sie dann weiter ausführt, diese hochrangige Unterstützung nicht, weil das Ministerium ihr Gesuch abschlägig beschied, was sie dann veranlasste, sich auf direktem Wege an König Friedrich Wilhelm III. zu wenden und ihn um Hilfe zu bitten.

Wie beinahe selbstverständlich diskreditierte sie auch in diesem Gesuch ihre Mitbewerber als „*gewinnsüchtig und unkundig*“.

Überdies führte sie zur Stützung ihres Antrages an, dass nach der Meinung zahlreicher Fachleute, der von ihr hergestellte Melissengeist von Anfang an nie als Parfümeriemittel, sondern als Heilmittel anerkannt worden sei, um hernach zu behaupten, sie sei doch die Erste gewesen, die nach „*Aufhebung des Ordens dies Heilmittel bereitete, und im Preussischen Lande bekannt machte*“.⁵²⁰

⁵¹⁸ GStA PK, I.HA Rep. 89 Geheimes Zivilkabinett, jüngere Periode, Nr. 27765, S. 37V.-38R.

⁵¹⁹ Die Kriegschirurgen und Feldärzte Preussens und anderer deutscher Staaten in Zeit- und Lebensbildern (1. Hälfte des 19. Jahrhunderts), S. 238; [URL:http://archive.org](http://archive.org) (Aufruf am 09.02.2014).

Diesen zuletzt aufgeführten Behauptungen ist zu widersprechen, denn Maria Clementine Martin war keineswegs die Erste, die nach Aufhebung des Ordens infolge der Säkularisation den Karmelitengeist herstellte und in Preußen bekannt machte, wobei auffällt, dass sie den Orden nicht nennt und dementsprechend im Ungefähren bleibt.

Vielmehr steht das Prädikat den Karmeliten in Regensburg und ihrem Karmelitengeist zu, die, wie bereits ausgeführt, ihr Destillat in großem Umfang in die Rheinprovinz, insbesondere nach Köln, lieferten.

Zu dieser „*Immediat-Vorstellung*“ der Unternehmerin Martin gaben die Minister von Altenstein und von Rochow am 6. April 1835 ihr umfangreiches Votum ab, auf dessen Grundlage der preußische Monarch schließlich am 2. Mai 1835 seine Entscheidung traf.

Des Königs Ministerien führten aus:

„Das fragliche Wasser, auch Carmeliter Geist genannt, ist ein Destillat aus aromatisch ätherischen Pflanzen, und seiner Beschaffenheit nach zunächst den im allgemeinen Handelsverkehr mit kosmetischen und Parfümerie Gegenständen verschiedentlich vorkommenden aromatischen Räucherungs- Wasch- und Erfrischungs- Essenzen beizuzählen; dasselbe kann außerdem aber auch allerdings als ein zuweilen heilsames Arzneimittel, als solches jedoch selbstredend nur bei einer fachkundigen jedesmaligen Unterscheidung der geeigneten Fälle und angemessenen Gebrauchsart dienen.

Der Debit zu letzterem Zwecke würde streng genommen nur den Apothekern zustehen und es wird hierauf auch im Allgemeinen von Seiten der Gewerbe- und Medizinal Polizei in so weit gehalten, daß den Destillateuren und Parfümerie-Chemikern weder Ankündigung noch Verkauf dieses und ähnlicher Fabrikate in der namhaften Qualität von Arzneimitteln gestattet wird.

Nur der p. Martin ist aus besonderen Rücksichten, theils der wirklich ansprechenden guten Zubereitung ihrer Essenz, um deren Willen Euer Ew. Königliche Majestät derselben das Vorrecht der Bezeichnung ihrer Fabrikate mit dem Königlichen Wappen Allergnädigst zu bewilligen geruhen, auch der Debit ihres Melissen-Geistes mit dem ihrer Eingabe sub No.1.⁵²¹ beigefügten Empfehlung- und Gebrauchszettel nachgegeben worden, in welchem, von der eigentlichen geschäftsmäßigen Regel schon abweichend, das Fabrikat zum arzneilichen Gebrauche mit angepriesen wird, und nur den ehemals demselben beigegebenen, die Anpreisung marktschreierisch übertreibenden, und theilweis wirklich gefährliche Unrichtigkeiten enthaltenden Gebrauchs-Vorschriften eine vorsichtiger gefaßte, nur allgemeine Bezeichnung der medizinischen Nutzbarkeit und Verweisung auf ärztliche nähere Bestimmung der jedesmaligen Gebrauchsart substituirt worden ist.

⁵²⁰ GStA PK, I. HA Rep. 89, Nr. 27765, S. 38R.

⁵²¹ Anhänge F u. G.

Auf diese Art befindet sich die p. Martin bereits in dem wichtigen Vortheile einer im Publikum zur wirklichen Auszeichnung ihrer Essenz vor anderen dergleichen Fabrikanten gereichenden arzneilichen Empfehlung und einer gleichermaßen vorzugsweisen Sicherheit gegen etwaige Spekulationen der Nachahmung ihres äußeren Fabrikat-Abzeichens“.⁵²²

Festzuhalten ist vor allem, dass die zuständigen Ministerien den „*Carmelitergeist*“ als kosmetisches Mittel einstufte, ihm aber, wenn auch nur in Ausnahmefällen, den Charakter einer Arznei attestierten und dass sie diesen Grundsatz auch auf die Unternehmerin Martin anwandten, ungeachtet der Tatsache, dass ihr ob ihrer Verdienste und wegen der guten Zubereitung ihres Wassers ausnahmsweise gestattet wäre, ihrer Ware einen von der Kölner Medizinalbehörde genehmigten Gebrauchszettel beizufügen, der eine zurückhaltende Anpreisung des Fabrikats zum arzneilichen Gebrauch enthalte.

Sodann führte man aus:

„Wenn sie hingegen in ihrem gegenwärtigen Gesuche die weiteren Anträge stellt,

daß ihr ein Exclusiv Privilegium auf die Anfertigung des Melissengeistes verliehen, und daß ihr der Debit desselben wieder mit Beifügung respective des sub. 2. und sub. 3. vorgelegten älteren Gebrauchszettels gestattet werde,

so dürfte, nach unserem allerunterthänigsten Dafürhalten, diesen ihren Anträgen nicht statt zu geben seyn.

Soweit sie behauptetermaßen sich im Besitze besonderer technischer Kenntnisse und Kunstfertigkeit zur Darstellung des Melissengeistes in der anerkannten guten Qualität befindet, liegt aber hierin schon von selbst die Sicherheit gegen fremde Concurrenz, und kommt es nur darauf an, daß sie sich der gewöhnlichen merkantilischen Wege bediene, um die Vorzüge und die Erkennungszeichen ihres Fabrikates beim Publika in fortwährender Erinnerung zu halten.

Daß aber anderen mit der Anfertigung von dergleichen aromatischen Essenzen sich abgebenden Destillateuren die Fabrikation eines Melissengeistes überhaupt, auch in der Qualität eines bloßen Parfümerie. und Erfrischungs-Mittels, und unter ihrer eigenen Fabrik. Firma nach dem Ersuchen der p. Martin untersagt werden soll, würde dem allgemeinen Grundsatz der Gewerbe-Freiheit zuwider laufen, und dürfte sich um so weniger durchführen lassen, da eben in der Rheinprovinz, bei Gelegenheit der noch kürzlich vorgekommenen gerichtlichen Verfolgung eines Destillateurs wegen arzneilichen Debits solcher Melissen-Essenz, dem Fabrikate die etwa geltend zu machende Qualität eines medizinischen Geheim-Mittels ausdrücklich im Erkenntnis, wegen der in der That auch nicht abzuleugnenden der Hauptsache nach richtigen Zubereitungs-Kenntniß vieler Fabrikanten, abgesprochen worden ist.

⁵²² GSTA PK, I. HA Rep. 89 Geheimes Zivilkabinett, jüngere Periode, Nr. 27765, S. 36V-45V., hier: 37V.-43R.

Den ferneren Antrag der p. Martin, wegen Wieder Zulassung ihrer älteren Ankündigung. und Gebrauchs-Zettel glauben wir unmaßgeblich eben so wenig zur Genehmigung befürworten zu können. Derjenige von diesen Gebrauchszetteln, welcher ihrem Gesuche sub. No. 2.⁵²³ beiliegt, würde voraussichtlich zu immer mehrfachen und bedeutenden Gefährdung derer gereichen, welche im Vertrauen darauf sich der Melissen. Essenz nach den gegebenen Vorschriften bedienen wollten, namentlich in der empfohlenen Art als alleiniges Präservativ. und Heil. Mittel gegen apoplectische Anfälle, wo die Essenz nur einen untergeordneten Nutzen als beiläufiges Stärkungsmittel, neben der wesentlichen eigentlichen Hülfeleistung durch andere ärztliche und chirurgische Mittel haben, ja unter Umständen deren Beurtheilung in dem speziellen Falle allein dem Arzte überlassen werden muß, selbst nachtheilige Wirkungen hervorbringen kann, ferner bei Vergiftungen, wo meistens der Gebrauch der Essenz von gar keinem Nutzen, sondern im Gegentheil nur von schädlicher Folge, sowohl in ihrer eigenen Wirkung, als durch die Anwendung von zeitigen Gebrauche richtiger Gegenmittel seyn kann, und bei schweren Entbindungen, wo die Anwendung solcher spirituösen und aromatischer Erregungsmittel überall nicht ohne fachkundige Bestimmung für den einzelnen jedesmaligen Fall empfohlen werden und besonders in der vorliegend angegeben, schon an sich starken, und dabei noch zu öfterer Wiederholung empfohlen daher einen sehr verderblichen Erfolg haben kann.

Der Ankündigungszettel No. 3.⁵²⁴ einen kürzer gefaßten Extract aus dem vorigen enthaltend, zeigt zwar nicht so viele speziell hervortretende Unrichtigkeiten; aber fehlerhaft, und zu nachtheiligen Mißgriffen eine leicht Veranlassung gebend, ist auch in ihm die zu allgemein gehaltene Anpreisung der Essenz als Universalmittel, mit einer für alle benannte Krankheitsfälle gleichförmig gestellt, daher ebenfalls oft unrichtig treffenden Gebrauchs. Bestimmung.

Statt dessen dürfte vielmehr dem allgemeinen Interesse sowohl, als, richtig erwogen, auch dem eigenen commerciellen Vortheile der Supplicantin, weit mehr die Beibehaltung des jetzigen, ungleich angemessener und zweckdienlicher gefaßten Ankündigungszettels zusagen, in welchem ihr Fabrikat durch die sachgemäße und mit den beigedruckten ärztlichen Zeugnissen bekräftigte Anweisung seiner vorzugsweise guten Bereitung, mit übrigens vorzugsweiser Hinweisung auf die ärztliche jedesmalige Gebrauchs-Angabe, in die Reihe der auf ähnliche Weise gangbaren Arznei. Compositionen stellen und das wirkliche Vertrauen beim Publikum in einem der Wahrheit nach nur desto höherem Maße gewinnen dürfte.

Demgemäß glauben wir bei Ew. Königlichen Majestät nur auf Zurückweisung des Ansuchens der Klosterfrau Martin, und Belassung bei den bereits bisher ihr gewährten vorzugsweisen Begünstigungen erfurchtsvollst antragen zu dürfen.⁵²⁵

Friedrich Wilhelm III. ließ der Antragstellerin Martin am 2. Mai 1835 mitteilen:

„Durch das Vorrecht, das von Ihnen verfertigte Melissenwasser mit dem Königs Wapen zu bezeichnen, ist Ihnen bereits vor den übrigen Fabrikanten ähnlicher Essenzen eine Begünstigung zugestanden, welche durch ein in Ihrer Eingabe erbetenes aus-

⁵²³ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 42r.; siehe dazu Anhang H.

⁵²⁴ GStA PK I. Jüngere Periode, Nr. 27765, S. 40V., siehe dazu Anhang I.

⁵²⁵ GStA PK, I. HA Rep. Geheimes Zivilkabinett, jüngere Periode, Nr. 27765, S. 36-45.

drückliches Privilegium zum Nachtheile Anderer nach dem Grundsatz der Gewerbe-freiheit nicht erweitert werden kann; auch hat es bey dem unter No 1. von Ihnen ein-gereichten Empfehlungs- und Gebrauchszettel sein Bewenden.

Die beiden anderen können in ihrer zu ausgedehnten und nicht zweckmäßigen Fas-sung nicht gebilligt werden.

Die vom Regierungs und Medizinal-Rath Merrem vorgelegte Empfehlung des Melis-sen. Wassers empfangen Sie zurück.“⁵²⁶

Dagegen ist nichts einzuwenden.

Nach alledem steht fest, dass der preußische Staat nicht bereit war, Maria Clementine Martin über die ihr verliehenen Privilegien hinaus weitere Sonderrechte einzuräumen, womit der von ihr hergestellte Melissengeist auch weiterhin als kosmetisches Mittel ein-gestuft blieb und er den Status eines Heilmittels nicht erhielt.

Offensichtlich bewirkte diese „Höchsten Orts“ ausgesprochene Ablehnung des Gesuchs der Geschäftsfrau Martin, sieht man von der Angelegenheit Sturm einmal ab, dass sie kei-ne weiteren Verfahren gegen Konkurrenten bei der Regierungsbehörde in Köln anhängig machte.

Darüber hinaus ließen sich auch keine Folgeanträge auf Ausweitung ihrer Privilegien fest-stellen.

⁵²⁶ GStA PK, I. HA Rep. 89 Geheimes Zivilkabinett, jüngere Periode, Nr. 27765, S. 35.

KAPITEL 6: Die Entscheidung des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes in der Sache Sturm und die Verfügung des Ministeriums zum Verkauf des Carmelitergeistes

In der Sache Sturm wartete die Regierung in Köln weiter auf die längst überfällige Entscheidung der Polizeidirektion bzw. des Gerichts über die, wie bereits ausgeführt, von ihr im August 1834 in Auftrag gegebene polizeiliche ggf. gerichtliche Untersuchung, und da eine solche selbst Ende Dezember 1835 noch nicht vorlag, forderte sie mit Schreiben vom 23. Dezember 1835 den Polizeidirektor auf, ihr das Resultat der Ermittlungen bekannt zu geben.⁵²⁷

Das Polizeipräsidium antwortete darauf am 10. Januar 1836 und teilte mit, dass man dem Auftrag zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen Therese Sturm „keine Folge gegeben“ habe und verwies insoweit auf die Stellungnahme des Oberprokurators vom 4. Januar 1836, die sie den Kollegen der Regierung in Abschrift beifügte.⁵²⁸

Darin hielt der Justizbeamte fest, dass die von ihm durchgeführten Verhandlungen gegen Therese Sturm

*„keine hinreichende Veranlassung zur gerichtlichen Verfolgung der p Sturm gegeben haben, und zwar aus den Gründen, weil diese den früheren Verkauf dieses und dem Baierischen bezogenen Wassers mit Vorwissen der Verwaltungsbehörde betrieben hat, indem sie deshalb mit 8 Tlr in der Gewerbesteuer noch bis Ende 1834. veranschlagt war; weil eine Nachahmung der Fabrikzeichen der Denuntiantin Maria Clementine Martin nicht, somit auch eine Beeinträchtigung ihrer Rechte daraus nicht [xxx], und endlich, weil die Sturm den Debit nach der, an sie durch die Polizey ergangenen Verwarnung gaenzlich in Abrede stellte, und genügende Beweise für die gegentheilige Behauptung nicht vorlagen“.*⁵²⁹

Unabhängig von diesem Vorgang und aufgrund einer weiteren Anzeige der Maria Clementine Martin vom Januar 1836 hatte Regierungsrat Merrem von Polizeidirektor Heister erneut verlangt, ein gerichtliches Verfahren gegen Therese Sturm wegen unerlaubten Verkaufs von Carmelitergeist einzuleiten.

Diesbezüglich forderte er Mitte Juli 1836 seinen Kollegen auf, ihm Auskunft über den Stand bzw. den Ausgang des Verfahrens zu geben.⁵³⁰

Die Antwort erfolgte am 22. Juli 1836 mit dem Hinweis, dass „die Königliche Rathskammer, mittelst Beschluß vom 12ten hujus wiederholt das fernere Verfahren in dieser Sache sistirt“ habe.⁵³¹

⁵²⁷ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 146r.

⁵²⁸ A.a.O., fol. 147r-148r.

⁵²⁹ A.a.O., fol. 148r.

⁵³⁰ A.a.O., fol. 152v.

⁵³¹ A.a.O., fol. 153r.

Ergänzend bemerkte Polizeidirektor Heister, dass „auch der Stadt. Physikus Dr. Elkendorff bei dieser Angelegenheit in seinem Gutachten gehört worden“ sei und er das Gutachten des Mediziners angefordert habe.

Den Bericht des Oberprokurators vom 14. Juli 1836 fügte er seiner Stellungnahme bei.⁵³²

Unter Wiederholung des Hinweises, dass das Landgericht das Verfahren ausgesetzt habe, äußerte sich Oberprokurator von Collenbach noch dahin, dass diese Entscheidung auf das Gutachten von Dr. Elkendorff zurückgehe. Dieser habe nämlich erklärt, dass „jener Karmelitergeist weder zur Classe der remèdes simples noch zu den remèdes composés secretes des Art. 36. des Gesetzes vom 25t. Praerial, XIII und 18ten August 1810 gehoere“.⁵³³

Am 21. Juli 1836 äußerte sich Dr. Elkendorf gegenüber dem Polizeidirektor zum Inhalt seines Gutachtens, das er in der Sache gegen Sturm der Ratskammer gegenüber abgegeben hatte.⁵³⁴

Am Schluss seiner Stellungnahme erklärte er, für ihn stehe „nach Durchführung einer chemischen Untersuchung des von Therese Sturm verkauften Regensburger Carmelitergeistes fest, dass das Produkt nach den Verfügungen der Königl. Hochlöblichen Regierung als Arzneimittel zu betrachten sey“.⁵³⁵

Für den medizinischen Sachverständigen war damit klar, dass der von ihm begutachtete Melisengeist der Therese Sturm, bei dem es sich um den Regensburger Carmelitergeist handelte, kein Geheim- oder Universalmittel war.

Über diese Mitteilungen der Polizeidirektion, des Oberprokurators und des Stadtphysikus Dr. Elkendorf hinaus forderte die Kölner Medizinalbehörde mit Schreiben vom 28. Juli 1836 den Beschluss der Ratskammer einschließlich der gutachtlichen Aussage des Sachverständigen Elkendorf an.⁵³⁶

Dabei wies sie in ihren Ausführungen ausdrücklich auf die in Berlin immer noch anhängigen Verfahren Rueb und Schlösser sowie auf die in den Angelegenheiten erfolgte Einschaltung der zuständigen Ministerien hin und machte zugleich deutlich, wie hoch ihr medizinal-polizeiliches Interesse an den Verfahren Rueb, Schlösser und Sturm sei.⁵³⁷

Bei der Regierung gingen die angeforderten Unterlagen erst mit halbjähriger Verspätung ein. Als Grund gab die Oberprokurator in ihrer Antwort vom 27. Januar 1837 an, die Anfrage der Kölner Regierung vom 28. Juli 1836 sei „aus Versehen bis jetzt liegen geblieben“.⁵³⁸

⁵³² LAV NRW R, BR 9 Nr.1315, fol. 153v.

⁵³³ A.a.O., fol. 154r.

⁵³⁴ A.a.O., fol. 154v.

⁵³⁵ A.a.O.

⁵³⁶ A.a.O., fol. 155v.-156r.

⁵³⁷ A.a.O., fol. 156r.

⁵³⁸ A.a.O., fol. 159r.

Die Kölner Regierungsbeamten erhielten den Beschluss der Ratskammer vom 12. Juli 1836 einschließlich des Verhandlungsprotokolls vom 14. Juni, und obwohl das Ergebnis bereits mitgeteilt ist, sollen hier dennoch die richterlichen Maßnahmen und Entscheidungen im Wortlaut wiedergegeben werden.

Hier hieß es:

„Verhandelt Köln den vierzehnten Juny 1800 sechs und dreißig.

Vor uns Wilhelm Ludwig, Instruktionsrichter in Begleitung des Referendarius [xxx] Bacciano erschien Zufolge unserer Vorladung vom 11ten d. M. der Arzt und Königlicher Stadtphysicus, Leonhard⁵³⁹ Elkendorf, fünf und Vierzig Jahre alt, mit der Denunciatin Sturm weder verwandt, noch verschwägert, noch in deren Diensten, und nachdem derselbe den Eid: die ihm aufgetragene Untersuchung des Melissen Geistes auf Ehr= und Gewissen und nach den Regeln der Kunst vorzunehmen und eben so sein Gutachten zu erstellen, in unsere Hände geleistet hatte, wurde ihm ein des aßervirten Fläschchen Melissen=Geist zum Behufe der Untersuchung übergeben, worauf er erklärte, das Gutachten binnen einigen Tagen zu den Akten gelangen zu lassen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben gez: Elkendorf, Bacciocca, Ludwigs.⁵⁴⁰

Weiter hieß es in der gerichtlichen Niederschrift:

„Vor uns Wilhelm Ludwigs; Instruktionsrichter beim Königlichen Landgerichte zu Cöln in Beistand des beigeordneten Landgerichts=Sekretair Joseph Trimborn erschien heute den vier und zwanzigsten Juny 1800 sechs und dreißig freiwillig der Stadtphysikus Herr Dr. Elkenbach⁵⁴¹ und gab folgende Erklärung zu Protokoll:

Der mir überreichte Melissengeist, welchen ich näher untersucht habe, ist Wasser hell, giebt mit Wasser vermischt, eine milchige Flüssigkeit, hat Geruch und Geschmack nach aromatischen Vegetabilien, und chemisches Gewicht, von 0, sieben und achtzig, und enthält nach meiner genau veranstalteten chemischen Untersuchung keine der Gesundheit nachtheiligen Ingredienzien; derselbe ist übrigens nach den Verfügungen der Königl. Regierung als Arznei=Mittel zu betrachten.

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben zu Köln wie oben.

Gez: Ludwigs, Elkendorf. – Trimborn.

Nach dem nebenstehenden Gutachten des p. Elkendorf ist das Karmelitenwasser kein remede simple ou composé secrét

⁵³⁹ Anm. d. Verfassers: richtig Bernard.

⁵⁴⁰ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 160r.-160v.

⁵⁴¹ Anm. d. Verfassers: richtig Elkendorf.

Mein Antrag geht demnach dahin, die p. Sturm außer Verfolgung zu setzen.

Köln, am 2ten July 1836/ gez: Schirmer

Die Rathskammer beschließt, wie angetragene [xxx] den Bericht des Herrn Instruktionsrichters Ludwigs.

Köln, den 12. July 1836

Gez: Gymnich, v.d.Kensebeck, Ludwigs, Stemmel.

Für die richtige dem öffentlichen Ministerium mitgetheilte Abschrift

*der Landgerichts Sekretair
g: v. Paleberg⁵⁴²*

Die Argumentation der Oberprokuratur ist vor allem interessant, weil sie festhält, dass Therese Sturm keine Nachahmung der Fabrikzeichen gegenüber der die Anzeige erstattenden Martin vorzuwerfen wäre und es sich darüber hinaus bei dem Regensburger Karmelitegeist nach dem Gutachten des Stadtphysikus Elkendorf auch nicht um Geheimmittel handele.

Es wird sich zeigen, dass gerade diese Feststellung des medizinischen Sachverständigen Elkendorf schon bald zu einem entscheidenden Umdenken in der Behördenpraxis zur Frage des Verkaufs des Kräuterdestillats „Karmeliten- oder Melissengeist“ führen sollte.

Abgesehen davon zeigte sich die Sanitätsbehörde mit der zuvor behandelten Entscheidung nicht einverstanden.

Sie regte daher bei den zuständigen Ministerien in Berlin an, diese sollten auch in der Sache Sturm den Generalprokurator beauftragen, gegen den Beschluss des Landgerichts Köln vom 12. Juli 1836 beim Rheinischen Revisions- und Kassationsgerichtshof einlegen lassen.⁵⁴³

Vor einem näheren Eingehen auf dieses Ersuchen der Kölner Behörde und das weitere Procedere soll jedoch noch eine weitere Beschwerde der Geschäftsfrau Martin gegen Therese Sturm behandelt werden, die sie der Regierung in Köln mit ihrem Brief vom 1. März 1836 vorlegte.⁵⁴⁴

⁵⁴² LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 160v.

⁵⁴³ A.a.O., fol. 161r.

⁵⁴⁴ A.a.O., fol. 150r.-151r.

In diesem Schreiben kam sie erneut auf den Vorgang in der Sache Sturm zu sprechen, mit dem sie sich im Januar 1836 dem Hinweis der Kölner Regierungsbehörde folgend, direkt an die Polizeidirektion Köln gewandt hatte.⁵⁴⁵

Maria Clementine Martin begann Ihren Brief mit dem Hinweis, die Regierung hätte ihr mit Schreiben vom 29. August 1834 angeboten, sich dann wieder direkt an sie wenden zu dürfen, wenn ihr Begehren, gegen Therese Sturm vorzugehen, bei der Polizeidirektion erfolglos bleiben sollte.⁵⁴⁶

Die Beschwerdeführerin Martin brachte im weiteren Verlauf ihres Schreibens vor:

„In der Untersuchung vorigen Jahres hatte, dem Vernehmen nach die Theresia Sturms versprochen, kein Melissen Wasser, wenn der Vorrath ausverkauft mehr kommen zu lassen, und ferner nichts mehr zu verkaufen – allein dieselbe hat vor dem Winter schon wieder mehrere große Kisten, kommen lassen, und mit, und ohne Zettels fortwährend verkauft, ja ihren Einwohnern einen Preis für sich bestimmt auf jedem Fläschgen, welches dieselben bey ihrem nicht zu Hause sein, für ihr verkaufen würden:

unterm 25 Januar d. J. habe ich der hiesigen Polizey Direction, hiervon eine Anzeige gemacht, und gebehten, weil ich seit geraumer Zeit sehr mercklichen Schaden der fühlbar, dadurch erlitten, da die Sturms durch Beigabe der Zettel – und jetzt seit einiger Zeit, weil ich vernommen/ auch ohne Zettels, aus[xxx]/ den aussenleuten durch Charlatanerey, das ihrige kähme von einem Kloster, mit Schmähen auf meine Persohn und auf meine, durch Königliche Gnade prifiligirtes Fabrikat sucht abwendig zu machen, ja jetzt trotzet, daß ihr darin niemand darin zu befehlen hätte:

Da ich darf ohngeachtet des hohen Prifilegiums meines allergnädigsten Königs – so sehr viele Mühe, und auch bedeutende Unkosten gehabt, um die Censur genehmigung der höheren Polizey Behörde in Berlin zu erhalten, daß der Carmeliter Geist – Melissenwasser, aldorten in Berlin bey Trautwein möge öffentlich verkauft, und mir die Anzeigen darüber zugestanden- würden, wie solches die noch habenden Schreiben, mir Ehrenvolle Schreiben des Ministerium, und des Herrn Oberpräsidenten von Basewitz außweisen.

Da mir ein über die Anzeige, welche ich der hiesigen löblichen Polizey behörde gemacht, keine Nachricht zugekommen, und wie ich sicher vernommen die Sturms noch immer fort fährt zu verkaufen, und zwar trotz bietend mich herunter zu bringen, schon wieder etwelche Kisten vol entgegen sieht, auf ihre Bestellung, so nehme ich meine Zuflucht zu Einer Hochlöblichen Königlichen Gnädigsten Regierung; und in Erwartung Hoch Derselben Schutz.⁵⁴⁷

Die gegen Therese Sturm erneut vorgebrachten Argumente, ließ die Regierungsbehörde in ihrer Stellungnahme an die Ministerien vom 20. Februar 1837 einfließen.⁵⁴⁸

⁵⁴⁵ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 150v.

⁵⁴⁶ A.a.O., fol. 150r.

⁵⁴⁷ A.a.O., fol. 150r.-151r.

⁵⁴⁸ A.a.O., fol. 161r.-162v.

Zudem nahm sich die Medizinalbehörde unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Rechtssache Rueb/Schlösser, und die daraus resultierende Anweisung der Ministerien, auch zukünftige „*Contraventionen zu rügen*“, ⁵⁴⁹ den Fall der Therese Sturm vor und regte an, gegen den Beschluss des Landgerichts Köln vom 12. Juli 1836 Rechtsmittel einlegen zu lassen. ⁵⁵⁰

Gleichzeitig wies sie die Minister von Altenstein und von Rochow darauf hin, dass auf ihre Veranlassung der Kölner Polizeidirektor gegen Therese Sturm ein gerichtliches Verfahren wegen unerlaubten Verkaufs von „*Karmelitergeist unter Beifügung eines Gebrauchszettels worin derselbe als Universalmittel angepriesen*“ werde, eingeleitet hätte.

Jedoch habe das Landgericht Köln durch Beschluss vom 12. Juli 1836

„das Verfahren gegen die p Sturm auf Anhörung des Stadt-Physikus D. Elkendorf aus dem Grunde sistirt, weil jener Karmelitergeist weder zur Cla[ße] der remèdes simples noch zu den remèdes composés secrets des Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal XI, [xxx] des Dekrets vom 25sten Prairial XIII und 18[ten] August 1810 gehöre“. ⁵⁵¹

Die Regierung bemerkte schließlich, der Oberprokurator sei ihrem Antrag, gegen den gerichtlichen Beschluss Rechtsmittel einzulegen, nicht nachgekommen. ⁵⁵²

Da, wie oben dargestellt, die Kölner Behörde weder mit der Auffassung der Ratskammer noch mit der des Stadtphysikus Elkendorf einigging, bat sie die angerufenen Ministerien höchst vorsorglich um Beurteilung der Rechtslage, insbesondere, ob die „*aus dem Gutachten des D. Elkendorf gezogene(n) Folgerung, daß der von der Therese Sturm verkaufte Karmelitergeist kein Geheimmittel sey*“, in Berlin geteilt werde. ⁵⁵³

Dabei wies sie auf Schwächen in der Begründung des medizinischen Sachverständigen hin, der nach ihrer Meinung nicht einmal die Zusammensetzung des Carmelitergeistes hätte angeben können, so dass seine Expertise ganz und gar nicht den

„Schluß zuließ, daß derselbe keine der Gesundheit nachtheiligen Ingredienzien enthalte. UND:

Hiervon abgesehen scheint die Rathskammer den mit dem Karmelitergeist verkauften Gebrauchszettel worin derselbe als Arzneimittel, ja als Universalmittel ausdrücklich ausgewiesen wird, ganz unberücksichtigt gelassen zu haben.“ ⁵⁵⁴

Das Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten und das Ministerium des Innern und der Polizei teilten die Auffassung der Kölner Regierung und unterrichteten diese am 28. August 1837,

⁵⁴⁹ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 161r.-162v.; LHA Ko Best. 403, Nr. 1705, S. 15-16.

⁵⁵⁰ A.a.O., S. 161v.

⁵⁵¹ A.a.O., fol. 161v.

⁵⁵² A.a.O., fol. 162r.

⁵⁵³ A.a.O.

⁵⁵⁴ A.a.O., fol. 162v.

*„daß der Herr Geheime Staats= und Justiz=Minister von Kamptz Excellenz auf unseren derfalsigen Antrag den General=Procurator am rheinischen Revisions= und Kassationshofe unterm 6ten v. M. angewiesen hat, die Kassation des in der Untersuchungssache wider die Therese Sturm von der Rathskammer des Landgerichts daselbst unterm 12ten July v. J. gefaßten Beschluß im Interesse des Gesetzes, wegen unbefugten Verkaufs arzneilicher Geheimmittel nachzusuchen“.*⁵⁵⁵

Wegen der Bedeutung des Ausgangs der eingelegten Kassation „bei dergleichen Medicinal-Contraventionen“, bat die Kölner Behörde etwa acht Monate nach Antragstellung mit Schreiben vom 18. April 1838 die beiden Ministerien um Mitteilung des Ergebnisses des Kassationsverfahrens.⁵⁵⁶

Die Antwort folgte am 7. September 1838.⁵⁵⁷

Darin teilten die Ministerien unter Beifügung eines Auszuges aus dem Urteil des angerufenen Gerichts vom 14. Mai 1838 mit, dass die eingelegte Kassation gegen den Beschluss des Landgerichts Köln vom 12. Juli 1836 verworfen worden sei.⁵⁵⁸

Im Aktenauszug hieß es:

„Auf den schriftlichen Antrag des Herrn General=Procurators bei dem Königlichen Revisions= und Kassationshofe folgenden Inhalts:

,Zu Folge der Befehle eines Königlichen Hohen Justiz=Ministerii vom 6ten July und 20. August des laufenden Jahres beehre ich mich einen Beschluß der Rathskammer des Landgerichts zu Köln vom 12ten Julius 1836. wodurch die wegen unbefugten Verkaufs von sogenanntem Karmelitengeist darum, tiirte Therese Sturm daselbst, von der Klage freigesprochen worden, dem Königlichen Revisions= und Kassationshofe zur Kenntniß zu bringen und dahin anzutragen, daß jener Beschluß im Interesse der verletzten Gesetze cassirt werde.’

,Das Landgericht stützet seine Entscheidung darauf daß der gedachte Karmelitengeist weder zur Klasse der remèdes simples noch zu den composés secrets des Art. 36. des Gesetzes vom 21sten Germinal XI. und resp. des Dekrets vom 25sten Prairial XIII. und 18. August 1810. gehöre.’

,Diese Ansicht steht aber mit jenen Gesetzen selbst im Widerspruch, denen zu Folge aller Verkauf und jede Ankündigung von sogenannten Geheimmitteln verboten ist, unter welchem Ausdruck aber jedes arzneiliche Medicament verstanden werden muß, welches von einem Nichtarzte und ohne Angabe seiner Bestandtheile verkauft und dem eine besondere Wirkung auf den Gesundheitszustand zugeschrieben wird.’

⁵⁵⁵ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 167r.

⁵⁵⁶ A.a.O., fol. 168r.

⁵⁵⁷ A.a.O., fol. 169r.

⁵⁵⁸ A.a.O., fol. 169r.

„Die Therese Sturm hat nun den sogenannten Karmelitengeist als Heilmittel gegen innerliche und äußerliche Krankheiten mittelst Beifügung von Gebrauchszetteln, worin solcher sogar als Universalmittel angepriesen wird, verkauft und somit dem erwähnten Verbote zuwider gehandelt.“

„Das den Acten beiliegende Attest des Stadtphysikus Dr. Elkendorf, worauf die Rathskammer des Königl: Landgerichts besondere Rücksicht genommen zu haben scheint, kann die Entscheidung nicht rechtfertigen, indem dasselbe höchstens darthun könnte, daß der Karmelitengeist keine mineralischen Substanzen und dem Genuß und Geschmack nach und aromatische Vegetabilien enthalte, wodurch die Zusammensetzung jener Flüssigkeit sich nur wenig aufgeklärt findet, welche daher den Charakter eines Geheimmittels immer beibehält.“

„Dem gegenwärtigen Antrage füge ich die beiden [xxx] eines Hohen Justizministerii, sowie die mir mitgetheilten Acten ganz ergebenst bei.“

*Berlin, den 4. September 1837.
Der General=Prokurator/gez/ Eichhorn⁵⁵⁹*

Im Anschluss an die Antragsbegründung des Generalprokurators enthielt das Schreiben eine Zusammenfassung der wesentlichen Entscheidungsgründe des Revisionsgerichts:

„Auf den von dem Herrn Geheimen=Ober=Revisionsrath Esser für den Herrn Geheimen =Ober=Revisions=Rath Simon erstatteten Vortrag; nach Anhörung des Herrn General=Prokurators Eichhorn, welcher bemerkte, daß er seinem schriftlichen Antrage nichts zuzusetzen habe.

In Erwägung, daß der Art. 36. des Gesetzes vom 21. Germinal Jahres XI. in Verbindung mit Art. 1. des Dekrets vom 25. Prairial Jahres XIII. und dem Eingange und dem Art. 1. und 8. des Dekrets vom 18. August 1810. nur solche Mittel als Geheimmittel betrachten läßt, deren Bestandtheile und Zusammensetzung nur dem Erfinder oder Verfertiger bekannt sind; daß eine solche ausschließliche Bekanntschaft um so weniger aus dem Gutachten des Kreisphysikus Dr: Elkendorf hervorgeht, als schon der Karm Melissengeist andeutet, aus welchen Kräutern dieser verfertigt ist;

Daß auch die Umwicklung eines gedruckten Gebrauchszettels beim jedesmaligen Verkaufe eine Ankündigung im Sinne des angeführten Art. 36. nicht darstellt;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königl= Revisions= und Kassationshof das gegen den Rathskammerbeschuß des Königlichen Landgerichts zu Köln vom zwölften Juli achtzehnhundert und dreißig eingemittelte Kassationsgesuch.⁵⁶⁰

Obwohl also der Rheinische Revisions- und Kassationsgerichtshof das Rechtsmittel des Generalprokurators zurückwies und ausdrücklich feststellte, dass er den Karmelitergeist,

⁵⁵⁹ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 170r.-171r.

⁵⁶⁰ A.a.O., fol. 171r.

wie schon in der Sache Rueb, nicht unter die Klasse der Geheimmittel einordne und sich insoweit dem Gutachten des Sachverständigen Elkendorf anschloss, und ebenso die bloße „Umwicklung“ eines gedruckten Gebrauchszettels beim jedesmaligen Verkaufe nicht als Ankündigung im Sinne des Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal des Jahres XI. wertete, hielt das die Regierung in Köln nicht davon ab, erneut gegen Therese Sturm vorzugehen, und zwar wegen deren Annonce in der Kölnischen Zeitung vom 22. Januar 1839.

Allerdings zog die Medizinalbehörde die Konsequenz aus der zitierten Entscheidung und stützte ihr Vorgehen auf eine andere Rechtsgrundlage.

In der Anzeige hatte Therese Sturm angekündigt:

„Auf die häufigen Nachfragen zeige ich hiermit an, daß ich wieder eine Sendung Melissen=Wasser erhalten habe.“⁵⁶¹

Davon setzte Regierungsrat Dr. Merrem am 30. Januar 1839 Polizeidirektor Heister in Kenntnis und wies diesen unter Hinweis auf seine Verfügung vom 14. Juni 1834 an,

„der p Sturm diesen Debit bei Strafe der Confiscation und der gerichtlichen Verfolgung zu verbieten, wie auch dafür Sorge zu tragen daß ähnliche Bekanntmachungen der p Sturm das Imprimatur versagt werde“.⁵⁶²

Dr. Merrem fuhr fort:

„Sollte die p Sturm der Warnung keine Folge geben, so haben Sie sofort den ganzen Vorrath derselb[en] an Melissen=Wasser sammt der gedruckten Gebrauchszetteln zu confisciren und dem Herrn Oberprokurator bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte zur weiteren Veranlaßung zu überweisen, wobei Sie einer ausdrücklichen Bestimmung der Hohen Ministerien des Innern und der Polizei und der Medicinal-Angelegenheiten vom 8ten August 1837 gemäß die Bestimmungen der §§ 25 und 33 des Gesetzes vom 21sten Germinal XI zu beziehen haben.

Über das Resultat erwarten wir zur Zeit Ihre Anzeige.“⁵⁶³

Mit der Antwort, die auf den 29. März 1839 datiert ist, teilte der Polizeidirektor Heister seinem Kollegen Merrem mit, dass er Therese Sturm unter Strafandrohung der Konfiskation und gerichtlichen Verfolgung wiederholt verboten habe, den Regensburger Carmelitegeist zu verkaufen und diese daraufhin den Verkauf eingestellt habe.⁵⁶⁴

Wenige Tage vor diesem Schreiben der Polizeidirektion, nämlich am 26. März 1839, hatte sich Therese Sturm, offenbar durch die erneut gegen sie gerichtete polizeiliche Untersu-

⁵⁶¹ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 174v.

⁵⁶² A.a.O., fol. 172r.

⁵⁶³ A.a.O., fol. 172 v.

⁵⁶⁴ A.a.O., fol. 176r.

chung veranlasst, mit einer Eingabe bei der Kölner Regierungsbehörde gemeldet und um die Erlaubnis zum Verkauf des Regensburger Carmelitergeistes nachgesucht.⁵⁶⁵

Dabei führte sie als Begründung an, dass

„1. durch das beiliegende Zeugniß, die alleinige Aechtheit des von mir verkauften Karmeliten Geistes dargethan wird.

2. ich von Seiten der gerichtlichen Behoerde hinsichtlich des Verkaufs des fraglichen Geistes immer frei gesprochen bin.

3. von dem daraus ziehenden geringen Gewinn ganz allein mein und meiner Angehorigen Lebens-Unterhalt bestritten werden muß.

4. ich davon immer meine Gewerbesteuer gezahlt habe und noch zahle, und

5. die Allerhöchste Cabinets Order vom 17 Octobr. 1836 meiner Bitte keinesweges entgegen stehet.⁵⁶⁶

Regierungsrat Dr. Merrem informierte Frau Sturm in einem Zwischenbescheid vom 10. April 1839 darüber, dass er ihr Gesuch an die zuständigen Ministerien weitergegeben habe und sie eine endgültige Antwort erhalte, sobald ihm die Resolution aus Berlin vorliege.⁵⁶⁷

Auf diese Mitteilung hin setzte sich Therese Sturm am 18. April 1839 selbst mit den beiden zuständigen Ministerien in Verbindung und brachte dort direkt ihr Anliegen vor.⁵⁶⁸

Unter teilweiser Wiederholung ihrer Argumente, die bereits ihr Neffe Peter Pannes für sie in der Eingabe an die Königliche Regierung in Köln im Jahre 1834 vortragen hatte, führte sie aus:

„Im Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe Eines Königlichen Hohen Ministerii, welche sich gleichmäßig über alle Staatsangehörigen erstreckt, fleht die unterthänigst unterzeichnete Höchstderselben Schutz in einer Angelegenheit an, durch die ihre Existenz bedingt ist.

Seit undenklichen Zeiten bis auf den heutigen Tag ist, in dem Karmeliter Kloster zu Regensburg unter Privilegirung der Königl Baierischen Regierung der, im südlichen und nördlichen Deutschland rühmlichst bekannte Karmeliter Geist fabrizirt, und die Art und Weise der Fabrikation, als Geheimniß von den Mitgliedern des Klosters strenge bewahrt worden, so, daß sich von dem ersten aus diesem Kloster hervorgegangenen Erfinder dieses Fabrikates an, bis zur Zeit Niemand rühmen kann, dieses Geheimniß zu kennen.

⁵⁶⁵ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 175r.-175v.

⁵⁶⁶ A.a.O.

⁵⁶⁷ A.a.O., fol. 179r.-179v.

⁵⁶⁸ A.a.O., fol. 181r-184v.

Dem ungeachtet ist es der Klosterfrau Martin vor einigen Jahren gelungen, de[r] hiesige Königliche Regierung glauben zu machen, daß auch sie diesen Karmeliter Geist zu fabriziren verstehe, und auch ein ausschließliches Privilegium zum Debit desselben zu erlangen.

Aus dem Grund desselben hat sie nun in der ganzen Rheinprovinz und Westphalen Unterdebit Stellen errichtet, und nicht zufrieden, durch das ausschließliche Verkaufs Recht eines nur unächten, für ächt ausgegebenen Fabrikats ein sehr bedeutendes Vermögen erworben zu haben, hat sie auch durch Hülfe von Helferschaften ein förmliches Unterdrückungssystem organisirt, wonach Niemand mehr Karmeliter oder Mellissen Geist noch dergl. Waßer außer ihr verkaufen durfte.

Gestützt auf dieses Privilegium hat dieselbe nicht allein beständig administ[ra]tive und gerichtliche Behörden mit Anträg[en] auf Verfolgung Anderer behelligt, sondern auch Ausweis des Gebrauchszettels, den ich der hiesigen Königliche[n] Regierung seiner Zeit eingereicht habe dem ausdrücklich an sie ergangenen Verbothe entgegen, ihren Karmeliter Geist als Universal Mittel dem Publikum angepriesen.

Ein besonderer Gegenstand ihrer Verfolgungssucht war ich, und mit Verleugnung der Grundsätze der Christenliebe und Duldsamkeit, die ihrem Stande als Klostergeistliche eigen seyn sollte, hat sie mir unsäglichen Kummer verursacht, was in Folgendem seinen Grund hatte.

Das Karmeliterkloster um zu verhüten, daß dem aus ihm hervorgegangenen Karmeliter Geist mit ander [xxx] Fabrikaten verwechselt und durch Unterschiebung fremder Kompositionen an seinem guten Rufe verliehre, hatte den Debit desselben in der hiesigen Stadt schon vor mehr als 50 Jahren ihrem ehemaligen Mitbruder, dem geistlichen Pensionisten Schmitz, ausschließlich übertragen, der dafür in französischer Zeit auch Patent, und seit dem Jahre 1820 Gewerbesteuer entrichtete.

Im Jahre 1834 starb derselbe, und verfügte letztwilliglich, daß der gehorsamst unterzeichneten für 20 jährige, treu geleistete Dienste, wovon ein Drittel in beständiger Krankheit verlief, die Nutznießung seines kleinen Hauses und der Debit des Karmeliter Geistes verbleiben sollte, und die letztere Verfügung wurde durch das Karmeliter Kloster zu Regensburg bestätigt.

Von da bin ich von der Klosterfrau Martin mit der größten Leidenschaftlichkeit verfolgt worden, denn nicht allein, daß sie neben meiner Thür eine Debitstelle mit großen Ankündigungsschildern und dem Königlichen Wappen errichtete, während ich, ungeachtet der Gewerbesteuer Entrichtung meinen Karmeliter Geist weder öffentlich ankündigen noch verkaufen durfte, denunziirte sie mich auch beständig bei der Königl. Regierung die, diesen Denunziationen leider! ein zu williges Gehör schenkte, und dem öffentlichen Ministerium den Auftrag gab, mich vor Gericht zu stellen.

Allemaal wurde die Anklage auf das Dekret vom 21 Germinal Jahr XI der fr. Reg. gestützt, und es entschied das Königliche Landgericht in Uebereinstimmung mit dem öffentlichen Ministerium, nach vorher eingeholten sachverständigem Gutachten wiederholt, daß der Art 36 dieses Dekrets nebst den interpretirenden Dekreten vom 25 préreal des Jahres 13 der französischen Republik, und vom 18 Aug. 1810 sprechend von remède simple ou composé secret auf den von mir verkauften Karmeliter Geist

eben so wenig, als auch Köllnische Waßer, und ähnliche Präparate angewendet werden könne.

Unterdessen ist die Allerhöchste Cabinets Order vom 17 Ok. 1836 erschienen, welch[e] dem Entwurf eines Reglements vom 16 Sept desselben Jahres Gesetzeskraft beilegt, und mit dieser Allerhöchsten Cabinets Order droht mir nun Gefah[r] mit Sorgen und Kummer erfüllt zu werden; ja den einzigen Nahrungsweig zu verlieren, worauf meine Erhaltung, und die der Waise, welche ich an Kindesstatt angenommen habe, beruht, wenn ich mich nicht der gütigen Fürsorge Eines Königlichen Hohen Ministerii zu erfreuen haben mögte, die ich in Gemäßheit des Art 5 besagten Reglements unterthänigst anzuflehen wage, und zwar zur Unterstützung dieser gehorsamsten Bitte Folgendes ehrerbietigst anzuführen mir erlaube; daß nämlich:

a) der im Carmeliter Kloster zu Regensburg seit vielen Jahren fabrizirte Karmeliter Geist, seiner beständigen Güte wegen von alten, schwachen und krancken Personen der Stadt und Umgegend stets sehr hochgeschätzt, und vielen so gar ein Bedürfniß geworden ist, und zwar hat sich dessen Vorzüglichkeit in dem Maaße erpobt, daß ungeachtet [xxx] nur im Stillen, ohne öffentliche Ankündigungen und ohne Gebrauchszettel verkauft worden, weder die von der Frau Martin ausgegangene Verdächtigung dieses Fabrikates, noch die unziemliche Erhebung und Lobpreisung ihres eigenen Fabrikates und die Verschleuderung desselben vermögend gewesen sind, letzteren Absatz von Bedeutung zu verschaffen, und den Regensburger Karmeliter Geist zu verdrängen;

b) daß der seel. H. Schmitz seit vielen Jahren, und ich seit dem Jahre 1834 den Debit des fraglichen Karmeliter Geistes auf legale Weise besorgt, und dafür dem Staate die schuldigen Abgaben entrichtet habe, und daß ich

c) weil ich, vor dem Erlaß der Aller Höchsten Cabinets Odre vom 17 Ok. 1836 bis heran, jenen Debit rechtlich ausgeübt, dieses Gesetz also keine rückwirkende Kraft ausüben könne, mithin dem durch den Art 5 des Reglements vorgesehenen Fall [xxx], mich der Hoffnung glaube hingeben zu dürfen, es werde Ein Königliche[s] Hohes Ministerium geruhen, mir meine Erwerbsquelle zu belassen, wodurch meine Subsistenz für die wenigen Tage die ich noch zu lebe[n] habe, rein bedingt ist.

Dem weißen Ermeßen Einer Königlichen Hohen Ministerii erlau[be] ich mir schließlich die Prüfung gehorsamst anheimzustellen; ob der fragliche Carmeliter Geist, als in der Kathegorie von Eau de Cologne, und sonstigen aromathischen Wässern und Liqören gehörig, - ganz und gar nicht unter die Präparate gehört, welche zu verkaufen ausschließ[lich] die Apotheker befugt sind.

Ich beehre mich daher zu diesem Zwecke, so wie zur Anstellung einer Vergleichung des Regensburger Karmeliter Geistes, mit dem Melissen Waßer der Frau Martin von beiden Sorten ein Fläschchen gehorsamst einzusenden; damit höchst dasselbe sich überzeugen möge, daß das erstere dieser Fabrikate, sich durch einen reinen ätherischen=balsamischen Geruch, und auch durch einen angenehmen ätherischen kräuterartigen Geschmack sich vortheilhaft auszeichnet; wogegen das zweite dieser Fabrikate einen hervorstechenden Fusel ‚Öl‘ Geschmack und Geruch hat, woraus hervorgeht, daß bei Bereitung deselben nicht einmal neuer Spiritus, sondern bloß Kartoffel Spiritus verwendet wird, also auch in dieser Beziehung, die durch die Pharmacopoen

gebothenen Vorschrift, wonach aller Spiritus frey von Fusel seyn soll, unbeachtet zu bleiben schein[t].

Der ächte im Carmeliter Kloster zu Regensburg fabrizirte Geist soll den unbestrittenen Vorzug haben, daß die Ingredienzien oder Kräuter, welche bei der Fabrikation verwendet werden, entweder anderwärts in qualitativer und quantitativer Hinsicht nicht gehörig gekannt, oder doch in derselben Güte nicht wie dorten zu haben sind resp. durch die Natur produziert werden, und daher scheinen auch bisherem nach alle Versuche dieses Präparat in derselben Güte und Beliebtheit herzustellen, gescheitert zu seyn.

Da nun dieser Karmeliter Geist seit der langen Reihe von Jahren, wo er gekannt und in gutem Rufe stand, sich auch niemals schädlich, wohl aber in tausenden von Fällen als sehr nützlich und heilsam erwiesen; da derselbe seiner Benennung, seiner Bestandtheile und seiner Zusammensetzung nach, nicht unter die Zahl derjenigen Präparate gehören dürfte, welche ausschließlich von Apothekern nur verkauft werden dürfen, die letzteren auch über den Debit desselben noch niemals Beschwerde geführt haben, ich diesen Debit schon seit vielen Jahren in legaler Weise besorgt, und somit auf denselben die Billigkei[ts] Rücksicht, welche durch § 5 des mehrmals bezogenen Reglements vorgesehen ist, Anwendung finden mögte, so bitte Ein Königliches Hochlöbliches Ministerium ich so inständigst als gehorsamst mir den für mich mit diesem Debit verbundenen kleinen Gewin[n] gnädigst nicht entziehen zu wollen, indem ich mit der höchsten Achtung verharre, als Eines Hohen Ministerii

*Gehorsamste
M T Sturm¹⁶⁶⁹*

Da Therese Sturm, wie schon betont, in ihrer Eingabe auf eine Reihe von Gründen zurückgriff, die ihr Neffe bereits vor Jahren für sie gegenüber der Kölner Regierungsbehörde ins Feld geführt hatte, genügt es nur noch auf einige Punkte einzugehen, so etwa auf ihren Hinweis zu dem durch „Kabinettsorder vom 17. Oktober 1836“ genehmigten „Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend“.

Während dieses Reglement gemäß Ziff. 1) allen Gewerbetreibenden den „Verkauf und Handelsverkehr mit den in der Anlage A aufgeführten Präparaten“ untersagte, war dieser „den privilegirten und konzessionirten Apothekern“ ausdrücklich gestattet.

Zu den in der Anlage A aufgenommenen Präparaten gehörte u.a. „Aqua-Melissae“ – „Melissenwasser“.

Therese Sturm lief also Gefahr unter dieses Verbot zu fallen und berief sich darauf, dass dieses Gesetz deshalb nicht für sie gelte, weil sie bereits vor dessen Erlass den Verkauf des Regensburger Karmelitengeistes rechtmäßig betrieben habe und im Übrigen das Reglement keine rückwirkende Kraft entfalten könne.

⁵⁶⁹ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 181r-184v.

Überdies stützte sie sich auf die in Ziff. 5 vorgesehene Ausnahmeregelung, nach der die Ministerien ermächtigt waren, *„in geeigneten Fällen Nicht=Apotheker durch besondere Concessionen von den unter No. 1. und 2. vorgeschriebenen Beschränkungen hinsichtlich einzelner oder mehrer Gegenstände in gemeinschaftlicher Verfügung zu dispensiren“*.

Daneben sei hier aber auch nochmals erwähnt, dass Therese Sturm erneut in Zweifel zog, dass Maria Clementine Martin tatsächlich einen echten Karmelitergeist, will heißen einen wie den Regensburger Karmelitergeist, fabrizieren könne.

Insofern ist ihre Argumentation verständlich, wenn sie den Melissengeist der Unternehmerin Martin als *„unächt“* bezeichnete.

An diesen Vortrag schließt sich dann ihr Hinweis an, dass die Fabrikantin Martin inzwischen *„ein sehr bedeutendes Vermögen erworben“* habe, und mit Hilfe der Kölner Regierungsstellen gewissermaßen eine Monopolstellung eingeräumt bekommen hätte.

Verständlicherweise fehlte nicht die Information, dass die Kauffrau Martin, trotz der von ihr vorgenommenen Anschwärzung der Konkurrenz, selbst ihrer Ware Gebrauchszettel beigelegt habe, mit denen sie dem *„ergangenen Verbothe entgegen ihren Karmeliter Geist als Universal Mittel dem Publikum angepriesen“* hätte.

Interessant ist, dass Therese Sturm, wie Maria Clementine Martin im Jahre 1826, nun ebenfalls eine vergleichende Untersuchung der konkurrierenden Melissengeister anregte und sich sicher war, dass das von ihr verkaufte Destillat aus Regensburg den Sieg davontragen würde.

Soweit sie auf den *„Fusel“* Geruch und Geschmack des Produktes ihrer Mitbewerberin und den von dieser verwendeten *„Kartoffel Spiritus“* zu sprechen kam, sei darauf hingewiesen, dass diese Thematik auch bei der Bereitung des Kölnischen Wassers eine Rolle spielte.

So destillierten die Fabrikanten früher den *„französischen Spiritus, um diesen zu entfärben und später den Getreide- und Kartoffelbranntwein zu entfuseln und zu rektifizieren“*.⁵⁷⁰

Auch wenn die Eingabe von Therese Sturm etwa eine Woche später als die Anfrage der Königlichen Regierung nach Berlin ging, werden die Ministerien ihre Ausführungen bei der von ihnen zu treffenden Entscheidung berücksichtigt haben.

Am 10. April 1839 wandte sich Regierungsrat Dr. Merrem an die Minister Altenstein und Rochow, um von ihnen zu erfahren, wie er sich zukünftig in gleichgelagerten Fällen verhalten solle.

⁵⁷⁰ Förster, S. 271; [URL:http://www.staatsbibliothek-berlin.de](http://www.staatsbibliothek-berlin.de) (Aufruf am 13.02.2014).

Dementsprechend fragte er an, ob

„in Gemäßheit der hohen Rescripte vom 8ten Mai 1834 nr 1486 und vom 8ten August 1837 nr 2352 der Verkauf des besagten Geistes untersagt bleiben und im Contraventionsfalle mit Bezug auf die §§ 25 und 33 des Gesetzes vom 21sten Germinal XI, welche in dem Urtheile, des Kassationshofes unberücksichtigt gebliebenen sind, die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eingeleitet werden soll?

*Wobei wir ehrerbietigst bemerken, daß die Angaben des Hofes, daß schon der Name Melissengeist oder Melissenwasser die Bestandtheile des Mittels andeuten und ihm mithin den Character eines Geheimmittels nehme, ganz unbegründet ist, da bekanntlich der Karmelitergeist ein höchst complicirtes aromatische[] Wasser ist, welchem die Melissen nur den Namen leihen“.*⁵⁷¹

Dr. Merrem erklärte weiter:

„Wäre der Karmelitergei[t] mit der aqua melissae der Pharmacopoe, welche aus Melissenkraut bereitet wird, gleichbedeutend, so würde schon deswegen nach §. 1. des Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, vom 16ten September 1836 der Verkauf desselben allen Nicht-Apothekern untersagt seyn.

Da dieses aber nicht der Fall ist, so dürfte der Karmeliterge[st] zu den Gegenständen gehören, deren Gewerbe= und Handelsverkehr nach § 3 desselben Reglements keiner Beschränkung unterwor[fen] ist; eine Ansicht, in Ew. des Herrn Geheimen Staats-Ministers Freiherrn von Altenstein Excellenz verehrlichen Verfügung vom 15ten Maerz 1834, nr 479 ihre Bestätigung zu erhalten scheint, worin es heißt, ‚daß dergleichen, neben ihrer nur theilweisen medicinischen Brauchbarkeit auch als bloße Räucherungs=Erfrischungs= und kosmetische Mittel dienende Essenzen, in dieser Qualität auch von den Gegenständen des gemeinen Gewerbes und Handels= Verkehrs mit keinem Anhalte Rechtens ausgeschlossen werden könnten‘.

*Es scheint uns jedoch wohl zu erwägen, daß der Karmelitergeist in allen uns zu Gesicht gekommenen Gebrauchszetteln ausschließlich als Heilmittel angepriesen wird und daß die unbedingte Freiebung des Handels mit allen in den dem Reglement vom 16ten September 1836 angehängten Verzeichnissen nicht geeigneten ist aufgeführten Arzneien manchen gleich dem Karmelitergeist im Auslande fabrizirten Geheimmitteln den Eingang zu verschaffen.“*⁵⁷²

Diese von dem Kölner Regierungsbeamten an die Ministerien in Berlin zur Klärung gestellte Frage war längstens überfällig.

Vor allem folgerte Dr. Merrem in seiner Stellungnahme zutreffend, allerdings unter Weglassung der im Reglement vom 16. September 1836 vorgesehenen Ausnahmeregelung, dass es sich bei dem Karmelitergeist gerade nicht um das in der Pharmacopoe aufgeführte aqua melissae, also eine Arznei, handele, deren Verkauf allein den Apothekern vorbehalten sei.

⁵⁷¹ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 177r.-177v.

⁵⁷² A.a.O., fol. 177v.-178r.

Überdies kam er zu dem nicht zu beanstandenden Ergebnis, dass der Karmelitergeist nach Ziff. 3 des Reglements, da er in den angeschlossenen Verzeichnissen nicht erwähnt werde, zu den Gegenständen gehöre, die im Gewerbe- und Handelsverkehr keiner Beschränkung unterworfen sei, selbst dann nicht, wenn er in der Pharmacopoe erwähnt wäre, mit der Folge, dass der Verkauf generell nicht verboten werden dürfe.

Anzumerken wäre schließlich noch, dass sich Dr. Merrem mit seiner Beurteilung von der des Kölner Stadtphysikus Elkendorf, der den Karmelitergeist sehr wohl als Arznei angesehen hatte, unterschied.

Die Antwort der Minister erfolgte mit Verfügung vom 12. Juni 1839.

Darin erklärten sie sich nach der Eingabe des Kölner Regierungsrats Merrem damit „*einverstanden, daß der Karmelitergeist zu den Gegenständen gehört, welche nach § 3. des Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, vom 16ten September 1836 im Gewerbe= und Handelsverkehr keiner Beschränkung unterworfen sind*“.⁵⁷³

Um dann fortzufahren:

*„Der Verkauf des Karmelitergeistes wird nur strafbar, wo eine Anpreisung desselben als Arznei eintritt, wogegen die Verkäufer zu verwarnen sind und was durch die Censur zu verhindern ist.“*⁵⁷⁴

Mit dieser Regelung nahmen die Ministerien in Berlin die Anregung der Kölner Medizinalbehörde auf, womit das Anpreisen des Karmelitergeistes als Arznei oder als Heilmittel in den jeweiligen Gebrauchszetteln auch fortan untersagt blieb.

Für einen Schritt, den Karmeliten- oder Melisengeist endgültig als Arznei oder als Heilmittel anzuerkennen, war es also noch zu früh.

Schließlich erteilten die Minister der Regierung in Köln den Auftrag, „*die Bittstellerin demgemäß zu bescheiden*“.⁵⁷⁵

Das geschah mit Schreiben vom 25. Juni 1839, indem man Frau Sturm bekanntgab, dass ihr „*der Verkauf des Karmelitergeistes als eines im Gewerbe= und Handelsverkehr keiner Beschränkung unterworfenen Artikels frei steht, wobei Sie jedoch gegen jede Anpreisung desselben als Arznei hierdurch verwarnt werde[n]*“.⁵⁷⁶

Mit demselben Datum verfügte die Kölner Regierungsbehörde ein „*Inserendum ins Amtsblatt*“, mit dem die ministerielle Verfügung über die Regelung des Verkaufs von Karmelitergeist öffentlich bekannt gemacht wurde.⁵⁷⁷

⁵⁷³ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 179r.

⁵⁷⁴ A.a.O.

⁵⁷⁵ A.a.O.

⁵⁷⁶ A.a.O., fol. 179v.

⁵⁷⁷ A.a.O.

Auf ihren späten und mit viel Mühen erreichten Erfolg wandte sich Therese Sturm mit ihrem Schreiben vom 10. August 1839, aus dessen Inhalt man deutlich ihre Erleichterung über die zu ihren Gunsten von den Ministerien getroffenen Entscheidung anzumerken ist, an die Königliche Regierung in Köln und legte dieser die Konzepte des von ihr in Aussicht genommenen Inhalts der Gebrauchszettel und des von ihr vorgesehenen Textes der Anzeigenwerbung zur Genehmigung vor.⁵⁷⁸

Dazu trug sie vor, dass:

*„die erste Abtheilung dieser Annonce eine Abschrift des Zeugnißes der Königlichen Karmeliter Geist Fabrik in Regensburg“ sei und „die zweite Abtheilung dagegen nur eine Umschreibung der von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung bereits approbirten Gebrauchszetteln der Frau Martin, wobei die in denselben enthaltenen Anpreisungen dieses Fabrikats als außerordentliches Heilmittel ebenfalls nicht mit aufgenommen sind“.*⁵⁷⁹

Therese Sturm wies schließlich darauf hin, dass sie bewusst alle *„übertreibenden Lobpreisungen, wie sie häufig anderwärts und sogar in den Gebrauchszetteln der Eau de Cologne Fabrikanten so häufig gefunden werden, sorgfältig vermieden“* habe.⁵⁸⁰

Die Regierung teilte Frau Sturm kurz mit, dass sie für Fragen der Imprimatur nicht zuständig sei und sie sich diesbezüglich an die Zensurbehörde wenden möge.⁵⁸¹

Mit dieser Stellungnahme der Regierung in Köln und dem Erfolg von Therese Sturm endeten schließlich die jahrelangen Verfahren, mit denen sich die Importeurin des Regensburger Karmelitengeistes auseinandersetzen hatte, und ihre Widersacherin Martin kam offenbar zu der Erkenntnis, dass ihr keine Mittel mehr zur Seite standen, auf die sie weitere Beschwerden hätte stützen können, jedenfalls unterließ sie es tunlichst, bei den Behörden gegen den Verkauf des Regensburger Karmelitengeistes durch Therese Sturm nochmals vorstellig zu werden.

Hinzu kommt, dass die Unternehmerin Martin aufgrund ihres inzwischen erlangten wirtschaftlichen Erfolges die Konkurrenz von Therese Sturm gar nicht mehr gespürt haben wird.

Aber auch ein weiteres, bis dahin nicht bekanntes, Engagement von Maria Clementine Martin, dem sie sich mit großer Hingabe widmete, mag der Grund dafür gewesen sein, ihre Kräfte dafür einzusetzen.

⁵⁷⁸ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 185r-186r.

⁵⁷⁹ A.a.O., fol. 185v.

⁵⁸⁰ A.a.O., fol. 186r.

⁵⁸¹ A.a.O., fol. 185r.-185v.

KAPITEL 7: Maria Clementine Martin und ihr Engagement für die katholische Sache (1837-1842)

I. Briefe an Joseph Görres

Maria Clementine Martin verstand sich nämlich über ihre unternehmerischen Aktivitäten hinaus als „Kämpferin für die katholischen Sache“.⁵⁸²

Das jedenfalls belegen zum einen anschaulich ihre Briefe an Joseph Görres⁵⁸³, Kopf des politischen Katholizismus, Begründer des „Rheinischen Merkur“, Verfasser der Kampfschrift gegen den preußischen Staat „Athanasius“ und Herausgeber der „Historisch-politischen Blätter“, zum anderen geben darüber auch die Akten des preußischen Ministeriums des Innern und der Polizei sowie denen der Regierung in Köln Auskunft.

So wandte sich die ehemalige Annuntiatin schon wenige Monate nach dem „Kölner Ereignis“ vom November 1837 mit Brief vom 18. Januar 1838 an Görres, um darin, nach überschwänglicher Gratulation zu dessen Erhebung in den Adelsstand, über die nach ihrer Meinung bedrückenden Zustände der Katholiken im Rheinland, im Besonderen in Köln, zu berichten.⁵⁸⁴

Vor allem führte sie Klage darüber, dass die „braven Priester“ den Hermesianern Platz machen müssten.⁵⁸⁵

Maria Clementine Martin begann ihren Brief mit der Huldigung:

„Nehmen Sie, Gefeiirter von mir und in meinem Namen von allen Ihren treuen Verehren unserer Provinz, deren es nicht wenige gibt, die deutsche Palme, das Eichenlaub unserer Treue und Anhänglichkeit an Sie, als Beweis für Ihr Wirken, verbunden mit unsren heißen Glückwünschen für die Gegenwart, und Gebeten zum Himmel für die Zukunft!

O.A.M.D.G.⁵⁸⁶

Und kam sodann auf die Situation der Katholiken in Köln zu sprechen, indem sie ausführte:

⁵⁸² Herres, a.a.O., S. 141.

⁵⁸³ Anm. d. Verfassers: Joseph Görres, ab 1839 von Görres (1776-1848), Professor für Geschichte an der Universität München (1827).

⁵⁸⁴ GJA, Nr. 159; Joseph Görres, Gesammelte Schriften, Briefe Bd. 1: Briefe der Münchner Zeit, Monika Fink-Lang (Hrsg.), Paderborn, München, Wien, Zürich 2009, S. 528 (das richtige Datum des Briefes lautet 18. Januar 1838 (!)); Anm. d. Verfassers: Bezeichnung für Anhänger der Lehre Georg Hermes (1775-1831), Prof. an der Universität Bonn, Begründer des sogenannten Hermesianismus und Vertreter einer katholischen Aufklärung.

⁵⁸⁵ GJA, a.a.O.; Fink-Lang, a.a.O.

⁵⁸⁶ GJA, a.a.O.

„Erlauben Ew: Hochwohlgebohren, daß ich ohnerachtet meiner Herzensfreude über die Erhöhung, aber auch meinen tiefen Schmerz und betrübniß gegen Ihnen möge erwähnen, welche nicht allein mir, sondern allen Katholiken, besonders die in Cöln wohnenden umgibt; wir müssen tag stündlich sehen, daß die noch wenige brave Geistlichen welche ihrer Kirche anhangen verfolgt und aus dem Weege geschafft werden; wenn dieselbe nicht weichen wöllen aus der Stadt, um den Hermesianern platz zu machen auf den bessern Plätzen dan nimt Hüsgen⁵⁸⁷ ihnen Predigt und beicht ab: so aber wie ich daß schreibe, muß wieder ein Mann, der wie ein Engel lebt, und geachtet wird, auf ein armes Dorf marschieren, um einem Hermesianer mehr Beicht Kinder wie man glaubt, dadurch zu verschaffen.

Und vielleicht über etliche täge wird wieder ein treflicher Prediger der Wahrheit fortgeschafft werden; unsre armen Binterim⁵⁸⁸ und Beckers⁵⁸⁹ sitzen noch letzterer ist schon kränklich und leidet ganz unschuldig wie alle übrigen; o wenn uns der Himmel doch bald helfen wöllte, wenn doch die Zeit um der Ausserwählten möchte verkürzt werden! Aus der Gedächtniß des 20 November habe ich zwar ein Licht erblickt – aber möchte mir es doch etwas heller erscheinen können – sonst muß ich erliegen; O möchten doch Sr: Majestät der König Ludwig, sich über die rheinländischen ja über die ganze Katholische Kirche des P [x] --- s erbarmen, alles sehent sich hier nach hülfe, es wird alltäglich schlimmer: von dem guten H. Rintel⁵⁹⁰ höre und sehe ich nichts, Gott möge ihn leiten.“⁵⁹¹

Schließlich bat Maria Clementine Martin, Görres möge ihr Trost spenden und beendete den Brief:

„Hochverehrter ich bitte um Verzeihung, daß ich Sie bei den hohen Geschäften belästige. Dürfte ich an Sr: Majestät schreiben, o wie würde ich denselben anflehen; Ich bitte um ein trost Wort, und ersterbe mit größter Hochachtung.“⁵⁹²

Von einer Antwort Görres an die „Ultramontanistin“ Martin ist nichts bekannt.

In einem nächsten Schreiben mit Datum vom 9. September 1839, das, obwohl es keine Namensunterschrift trägt, dennoch ohne jeden Zweifel von Maria Clementine Martin stammt, unterrichtete sie Görres erneut „über die schlimmen Zustände am Rhein“.⁵⁹³

In dem Brief, mit der Ortsangabe Bonn, hieß es weiter, „die Zensur lasse keine katholischen Schriften ins Land, jedoch hoffe sie, nach dem Verbot der ‚historisch-politischen Zeit-

⁵⁸⁷ Anm. d. Verfassers: Johann Hüsgen (1769-1841), Domdechant und Generalvikar in Köln (1825-1841).

⁵⁸⁸ Anm. d. Verfassers: Anton Joseph Binterim, römisch-katholischer Geistlicher, Theologe, Kirchenhistoriker und Abgeordneter in der preußischen Nationalversammlung (1779-1855), entschiedener Gegner des Hermesianismus.

⁵⁸⁹ Anm. d. Verfassers: Barthel Beckers, Pfarrer an St. Ursula in Köln wg. Mischehenstreits in mehrmonatiger Festungshaft.

⁵⁹⁰ Anm. d. Verfassers: C.G.N. Rintel, kgl. Preußischer Regierungs-Refendär a. D., Clemens August, Erzbischof zu Köln, gegen die Anklagen der Königl. Preuß. Regierung vertheidigt von einem Protestanten, Regensburg 1838.

⁵⁹¹ GJA, S. 533.

⁵⁹² A.a.O.

⁵⁹³ A.a.O.

schrift' im Rheinland dieselben über die Buchhandlung zu bekommen, falls nicht bitte sie Görres, ihr die Blätter irgendwie zukommen zu lassen⁵⁹⁴, womit sie voraussetzte, dass der Adressat sie trotz des fehlenden Hinweises als Absenderin des Schreibens erkennen werde.

Im Übrigen beklagte sich die Katholikin Martin erneut über die Hermesianer und ihre Macht an der theologischen Fakultät in Münster⁵⁹⁵, und sie führte weiter aus,

„der Hermesianismus wird wieder geschützt. / wie ich letztlich ein Schreiben darüber erhielt, in den Kirchen schleichen sich [xxx] ein unter verdeckter Larve, das Kapitel und Hüßgensind ihre Schützer – man geht wie Kaufleute auf den Strassen, in langen Beinleidern, schwelget bis ein Uhr Nachts auf den Strassen, und Häusern ihrer Gelichter“.

Und:

„Schon Bürger fromme Männer haben den Hr. Hüßgen aufmerksam darauf gemacht, ihm Persohnen der Hermesianer genannt, die Unzucht getrieben, welches der ganze(n) Stadt bekannt, und doch läßt er solche ungehindert in der Kirche celebriren (...).“
⁵⁹⁶

Schließlich wandte sich Maria Clementine Martin im Januar 1840 nochmals an Görres.

Darauf wird an anderer Stelle noch ausführlich einzugehen sein. Zuvor gilt es über einen anderen besonders brisanten Vorgang zu berichten.

II. Unter Verdacht der Preußischen Regierung

Am 25. Oktober 1839 wandte sich das Ministerium des Innern und der Polizei in Berlin an den Kölner Regierungspräsidenten Gerlach mit dem Hinweis, dass bei der Redaktion der Allgemeinen Preußischen Staatszeitung eine anonyme Schmähschrift aus Köln eingegangen sei und forderte die Kölner Behörde auf, eine Untersuchung zur „Ermittlung der Quelle“ einzuleiten.⁵⁹⁷

Das an das Blatt gesandte Schreiben trug die Überschrift:

*„Ha bald beginnt der Kampf für die
Katholische Religion.
Hurrah gegen die preußischen Hunde
so lautet die Losung der Rheinländer.“*⁵⁹⁸

⁵⁹⁴ GJA; Fink-Lang, S. 533.

⁵⁹⁵ A.a.O.

⁵⁹⁶ A.a.O.

⁵⁹⁷ GStA PK, I. HA Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 2 Spec. Lit. K. Nr. 15, fol. 39r.

⁵⁹⁸ A.a.O., fol. 43r.-44v.

Es enthielt massivste Anfeindungen gegen den preußischen Staat, dessen Regierung und namhafte hohe Beamte.

Kritik und Schmähungen richteten sich aber auch gegen katholische Persönlichkeiten, soweit sie nicht der Gruppe der Ultramontanen angehörten.

Darüber hinaus bezog die Schrift, von den darin enthaltenen beleidigenden Äußerungen abgesehen, wiederum Position gegen den Hermesianismus und für den Ultramontanismus.

Nicht zuletzt machte sich der Autor des anonymen Schreibens, wie es in den Behördenakten hieß, seiner „*der Königl. Regierung*“ gegenüber bestehenden „*feindseelige(n) Gesinnung Luft*“, deren Motiv nicht zuletzt in dem Verbot „*der Münchener historisch-politischen Blätter*“ lag.⁵⁹⁹

In der Schmähschrift hieß es weiter:

*„Die nichtswürdige Regierung will also keinen Frieden, keine Versöhnung mit ihren aufgebrauchten katholischen Unterthanen.“*⁶⁰⁰

Und:

*„Auf ihr Katholiken aller Länder, vor dem Glauben verschwindet aller Völker:Unterschied; bewaffnet euch gegen die ruhsich:preuhsische Knuten und Kamaschen:Herrschaft, gegen diesen scheuhslichen Militär und Beamtendespotismus, der kein Versprechen mehr hält, keiner Humanität und Gerechtigkeit mehr zu bedürfen glaubt, nur stolz auf seine Flinten und Kanonen ist (...).“*⁶⁰¹

Der Kölner Regierungspräsident beauftragte auf Geheiß Berlins die Polizeidirektion mit der Untersuchung, den oder die Verfasser(in) des Pamphletes zu ermitteln.⁶⁰²

Dabei richtete sich die Untersuchung vor allem gegen Maria Clementine Martin und ihren Gehilfen, die bei der Kölner Polizei schon seit längerem in Verdacht standen, ähnliche Schmähschriften verfasst zu haben.⁶⁰³

Hierzu hieß es in der Verfügung des Kölner Regierungspräsidenten an den Polizeidirektor Heister vom 9. Dezember 1939, er entnehme dessen Bericht vom 3. Dezember 1839:

„wie Sie zwar der Meinung sind, daß das fragliche Schreiben von derselben Feder herzurühren scheint, aus welcher bereits seit zwei Jahren ähnliche anonyme Schmähschriften in hiesiger Stadt hervorgegangen seien, es jedoch den Bemühungen der Polizeibehörde noch immer nicht gelungen sei, den schon lange bestehenden Verdacht,

⁵⁹⁹ GStA PK, I. HA Rep. 77 Ministerium des Innern, Tit. 2. Spec. Lit. K. Nr. 15, fol. 46r.

⁶⁰⁰ A.a.O., fol. 44r.

⁶⁰¹ A.a.O., fol. 44v.; dazu auch Herres, S. 154.

⁶⁰² GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 2 Spec. Lit. K. Nr. 15, fol. 40r.

⁶⁰³ A.a.O., fol. 52r.; Herres, a.a.O.

*daß die gedachten Schriften von der Klosterfrau Martin und ihrem Gehülfen herrühren sollen, aufzuklären, und die Entdeckung der Schuldigen herbeizuführen“.*⁶⁰⁴

Dazu meinte der Regierungspräsident:

*„Bei dem nicht unbedeutenden Geschäftsverkehr in welchem die p. Martin mit dem Publikum in Verbindung steht, dürfte es nicht schwierig sein, unter der Hand anderweite auf ihr Geschäft Bezug habende Schriftstücke zu erhalten, um damit die Handschriften vergleichen, und auf diese Art vielleicht dem Schreiber näher auf die Spur kommen, und den Gerichten zur Bestrafung überweisen zu können.“*⁶⁰⁵

Daher forderte er den Kölner Polizeichef auf,

*„diesem Gegenstand Ihre fortwährende Aufmerksamkeit zu widmen und das Treiben und den Verkehr der p. Martin und ihres Gehülfen möglichst genau zu überwachen“.*⁶⁰⁶

Mit Schreiben gleichen Datums unterrichtete das Kölner Regierungspräsidium Minister von Rochow über das Ergebnis der Nachforschungen.

In dem Rapport musste der Regierungspräsident einräumen, dass alle von der Polizeidirektion

*„eingeleiteten Nachforschungen eben so wenig ein Resultat geliefert, als dieses mit der Ermittlung des Schreibers an die Dom=Geistlichkeit gerichteten Schmähschriften der Fall gewesen ist“.*⁶⁰⁷

Bei diesem Ergebnis blieb es bis zuletzt.

Das jedenfalls ist den weiteren in der Akte befindlichen Schreiben vom 6., 19. und 21. Januar des Jahres 1840 zu entnehmen.⁶⁰⁸

Nachdem also die Ermittlungen gegen Maria Clementine Martin und ihren Gehilfen ergebnislos verlaufen waren, setzte sie sich, wie schon angesprochen, erneut mit Joseph Görres in Verbindung.

Das geschah am 29. Januar 1840.

Obwohl sie auch diesen Brief nicht mit ihrer Unterschrift versah, stammt er aufgrund des eindeutigen Schriftbildes unzweifelhaft von ihrer Hand, so dass dem Hinweis der Verfasserin, die *„sich selbst eine arme alte Klosterfrau“*⁶⁰⁹ nennt, nur eine unterstützende Bestätigung zukommt.

⁶⁰⁴ GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 2 Spec. Lit. K. Nr. 15, fol. 52r.

⁶⁰⁵ GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 2 Spec. Lit. K. Nr. 15, fol. 52r.

⁶⁰⁶ A.a.O.

⁶⁰⁷ A.a.O., fol. 40r.-40v.

⁶⁰⁸ A.a.O., fol. 47r.; 48r.-48v.; 49r.-50r.

⁶⁰⁹ GJA; Fink-Lang, S. 539.

Maria Clementine Martin begann ihren vielseitigen Brief wie folgt:

„Lange lange habe ich mich dulden müssen um zu wagen Euer Hochwohlgebohren, mit einigen Zeilen von Ihrer armen, alten, aber doch herzlich gesinnten KLoosterfrau, gegen alle Vertheidiger unserer h. Sa[che] wieder zu belästigen.“⁶¹⁰

Sie fuhr dann fort:

„(...) ich kann solange unsere Bischöfe sitzen, so lange kann ich nicht ablassen von solchen Männern, welche sich der h. Sache gewidmet – ich bin kränklich, aber meine Geistes Kräfte sind noch immer gesund; doch daß muß ich bekennen, sollte der Gräuel der Verwüstung sich nicht bald ändern, o so muß ich erliegen – ich habe Hoffnung daß es bald würde loßgehen – o wenn wir auch etwas mit bekämen es thäte nichts – Gott wolle uns helfen (...).“⁶¹¹

Wie schon in den beiden vorherigen Briefen beklagte sie erneut die

„Zustände in Köln und im Rheinland, die eiligen ‚Winkel‘-Weißen, durch den alten Weihbischof⁶¹², die preußischen Nachstellungen“ und informierte über „die preußischen Pläne mit den Katholiken“.⁶¹³

Nicht unerwähnt ließ sie, dass sie *„übrigens der liebe Gott (mir) bis jetzt vor allen Nachstellungen unserer Feinde bewahrt“* habe.⁶¹⁴

Zudem teilte sie Görres mit, dass sie sich in der ihr so bedeutsamen *„katholischen Sache“* auch noch an andere Stelle gewandt habe und setzte ihn über ihren Brief in Kenntnis, *„den sie Metternich bei dessen Aufenthalt im Rheinland mit einem Kistchen Kölnisch Wasser aus eigener Fabrik habe überreichen lassen“*.⁶¹⁵

Von Bedeutung ist in dem Zusammenhang, dass Maria Clementine Martin dem Präsent für die Fürstin Metternich einen Brief mit ihrem ureigensten Anliegen beigelegt hatte.

Dazu bemerkte Maria Clementine Martin, dass ihr *„frommer Gehülfe“* und noch ein mitgereister *„Jüngling“* den Fürsten auf ein paar Minuten hätten sprechen können und führte in der Adresse an Görres aus.⁶¹⁶

„so wurden dann selbe herauf gelassen (...) um ½ 2 Uhr erschien der Fürst (...) und dieser stellte sich just vor meinen Gehülften mit der Frage: ‚Was ist ihr Wunsch mein

⁶¹⁰ GJA; Fink-Lang, S. 539.

⁶¹¹ A.a.O.

⁶¹² Anm. d. Verfassers: Kölner Weihbischof war zu diesem Zeitpunkt Karl Adalbert von Beyer (1827-1842).

⁶¹³ GJA; Fink-Lang, S. 539.

⁶¹⁴ A.a.O.

⁶¹⁵ A.a.O.

⁶¹⁶ A.a.O.

H. '(...) daraufhin nahm mein Gehilfe das Wort und sagte, „daß sie im Nahmen ihrer Prinzipalin und der ganzen Rheinlande kähmen, S. Durchl. Glück zu wünschen in den Gauen der Rheinlande, nach erhaltener Gesundheit als seiner Heimath, zu gleich eine Bitte vorzutragen in Nahmen aller um etwaige Vermittlung bei unsern Landesfürsten, daß wir unseren allgeliebten Clemens August mögten wieder erhalten, anbei präsentirte seine Prinzipalin ein Kistgen Eau de Cologne, für dero durchl. Frau Gemahlin, welches der Fürst dabei selbst annahm festhaltend.'

Hierauf sagte der Fürst, Guth, wer ist denn ihre Prinzipalin? Darauf nannten selbe meinen Nahmen, der Fürst fragte, ist es eigener Fabrik? Ja – Nun guth sagte der Fürst, ich kenne Ihre Wünsche, und wir wollen dann diß Kistgen mit Brief gleich nach den Zimmer unserer Gemahlin bringen, hierauf trat der nechststehende Kammerherr hervor, nahm daß Kistgen aus den Händen des Fürsten, welcher sich empfahl und gingen nach dem Gemach der Fürstin, wo dann mein Ziel erreicht worden, da dieselbe also beide den Brief gelesen; ich habe denselben ganz allein aufgesetzt, ein junger Kaplan mein Freund hat die Schreibfehler verbessert durch diese Abschrift welche ich noch hatte; nach 3 täge wie die Jünglinge wiederkehren, habe ich noch meinen Schritt denen 5 guten Pastöres kundgethan, welche über alle Maaßen erfreut waren, sonst ist alles still geblieben.

Es hat aber der junge Fürst bei seiner Anwesenheit, auch von einem frommen Bürger einen Brief an den Fürsten mit genommen, und es ist noch mehr geschehen welches ich nicht schreiben darf(!).⁶¹⁷

Ich habe also vor Gott mein bestes gethan – nun ich hoffe daß alles sich baldest wird ändern, denn die Fallstricke sind zu viele, welche dem Volk gelegt werden.⁶¹⁸

Damit nicht genug! Maria Clementine Martin sah sich veranlasst, den von ihr hochverehrten Görres „über die Intrigen beim Papst, Gerüchte um Alertz⁶¹⁹, der angeblich ein Spion der Preußen sein soll“, zu unterrichten, um nach ihrer „Bitte um Trostbrief für sich und ‚unsre armen guten Pastoren‘ noch „Grüße an Professor Klee⁶²⁰ ausrichten zu lassen.⁶²¹

Im Kontext dazu sind die Ausführungen im „Monats=Bericht pro März 1842“, den der Regierungspräsident Gerlach am 1. April 1842 „An den Königlichen Wirklichen Geheimen Staats=Minister des Innern und der Polizei, Herrn von Rochow, Excellenz in Berlin sandte,⁶²² aufschlussreich.

Darin äußerte sich der Regierungspräsident kurz über den Amtsantritt des neuen katholischen Kirchenoberhauptes von Köln und führte dazu aus:

⁶¹⁷ GJA; Fink-Lang, S.539.

⁶¹⁸ A.a.O.

⁶¹⁹ Anm. d. Verfassers: Clemens August Alertz (1800-1866), Leibarzt der Päpste Gregor XVI. und Pius IX.

⁶²⁰ Anm. d. Verfassers: Heinrich Klee (1800-1840), Prof. in Würzburg (1825) und Bonn (1829) gegen den Willen von Georg Hermes und Erzbischof Ferdinand August von Spiegel.

⁶²¹ GJA.

⁶²² GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 505 Nr. 2 Bd. 2, S. 228r.-229v.

„Der Herr Bischof von Geihsel hat durch sein würdevolles und angemessenes Benehmen sich bis jetzt, wie es mir scheint, den Angriffen der Partheien entzogen, und sich keine Blößen zum Angriffe gegeben.

Es könnte zwar die große Zufriedenheit der ultra fanatischen Parthei, selbst die der Klosterfrau Martin mit dem neuen Bischofe auffallen; inzwischen ist mir auch entfernt nichts bekannt geworden, welches als eine Concession für die Ultramontanen zu bezeichnen wäre.

Sehr möglich ist es übrigens, daß die mehrgenannte Parthei dem Herrn Bischof anfänglich schmeichelt, in der Hoffnung sich um so eher auf ihn einen Einfluß zu vergewissern.

Der bischöfliche Hirtenbrief hat sich des ungetheilten Beifalls zu erfreuen gehabt.⁶²³

Im weiteren Verlauf des Monatsberichts geht der Kölner Regierungspräsident noch auf

„Die Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 18ten Februar d. J. hinsichtlich der theilweisen Wiedereinführung der rheinischen Gesetzgebung bei Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Beamten im Bezirke des Appellationshofes zu Cöln, die vorzügliche Freude bei den rheinischen Juristen und Advokaten hervorgebracht habe⁶²⁴,

ein.

⁶²³ GStA PK, I. HA Rep. 77, Tit. 505 Nr. 2 Bd. 2, S. 228r.

⁶²⁴ A.a.O., S. 228r.-228v.

KAPITEL 8: Peter Gustav Schaeben – Universalerbe, alleiniger Unternehmensnachfolger der Firma Maria Clementine Martin Klosterfrau und eine späte Offenbarung (1845)

Maria Clementine Martin wandte sich im Frühjahr des Jahres 1843 mit einem weiteren Immediatgesuch an die Königlichen Ministerien im Königlichen Hause in Berlin und bat diese, das ihr gewährte Privileg zur Führung des Preußenwappens auf ihren Gehilfen Peter Gustav Schaeben, den sie im Jahr 1829 im Alter von 14 Jahren in ihrem Betrieb aufgenommen hatte und der dort fortwährend tätig war⁶²⁵, zu übertragen.⁶²⁶

Peter Gustav Schaeben wurde am 4. Juli 1815 in Köln geboren.⁶²⁷

Er stammte aus einer kinderreichen Kölner Familie, die in einfachen sozialen Verhältnissen lebte.⁶²⁸

Seine Prinzipalin setzte ihn durch Testament des Notars Georg Meinertz vom 2. März 1843 als Universalerben und alleinigen Unternehmensnachfolger ein.⁶²⁹

Dazu hieß es in der notariellen Urkunde, die *„in der Wohnbehausung der Testatorin, Domhof Klostersgäßchen Nummer neunzehn“* aufgenommen wurde: dass die *„zu Cöln wohnende ehemalige Klosterfrau Maria Clementine Martin, jetzt Inhaberin einer Kölnisch-Waßer und Melißen=Waßer=Fabrik daselbst welche bei guten Verstandes Kräften dem Notar in Gegenwart der besagten Zeugen ihre letzte Willensmeinung dictirt(e)“* habe.

Die Erblasserin übertrug *„nach Ausscheidung“* der in der Urkunde vorgesehenen Legate und Vermächtnisse ihr *„gesamtes übriges be- und unbewegliches Vermögen hiermit letztwillig“* dem *„bei mir wohnenden Geschäftsführer Herrn Peter Schaeben“* und setzte diesen als ihren *„Universal-Erben“* ein.⁶³⁰

Darüber hinaus verfügte sie:

*„Es ist zugleich mein Wunsch, daß derselbe die von mir betriebene Fabrikation des Kölnisch-Wassers und des Melissen-Geistes mit allen diesem Geschäfte ertheilten Berechtigungen fortsetze, und will ich, daß er sich dabei der Firma: ‚Maria Clementine Martin Klosterfrau seeliger Erbe‘ bediene.“*⁶³¹

Bevor die zuständigen Ministerien über das Gesuch der Unternehmerin aus Köln entschieden, forderten sie mit Verfügung vom 6. Mai 1843 das Oberpräsidium für die Rhein-

⁶²⁵ 75 Jahre Haus Schaeben & 175 Jahre A. Moras & Comp., Familienunternehmen mit Tradition, Heiko Hünemeyer (Hrsg.), Köln 2007, S. 14.

⁶²⁶ LHA Ko Best. 403 Nr. 3313, S. 75.

⁶²⁷ LAV NRW R Brühl Zivilstandsregister Köln G 1815; PAHH, Bestand Familie Schaeben.

⁶²⁸ PAHH, Bestand Schaeben; Anm. d. Verfassers: Ausweislich der für die Familie Christian Schaeben angezeigten Geburten hatte Peter Schaeben mehrere Geschwister und Halbgeschwister.

⁶²⁹ LAV NRW R, Notare Rep. 3587 Urkunden Nr. 2614; auch PAHH, Bestand Maria Clementine Martin.

⁶³⁰ A.a.O.

⁶³¹ LAV NRW R, Notare Rep. 3587 Urkunden Nr. 2614.

provinz zu einer gutachtlichen Stellungnahme über den Antrag „in Bezug auf die anderen Fabrikanten cölnischen Wassers und über die Persönlichkeit des p Schaeben“ auf.⁶³²

Dieses antwortete, nachdem es sich zuvor bei der Königlichen Regierung in Köln über deren Beurteilung des Gesuchs der Martin erkundigt hatte, mit Schreiben vom 7. Juni 1843.⁶³³

Unter Übernahme der Argumente der Kölner Behörde befürwortete der Oberpräsident das Petikum der Antragstellerin Martin.⁶³⁴

Dabei ließ die Koblenzer Behörde die Frage, wie sich die Übertragung des Privilegs zur Wappenführung auf Peter Gustav Schaeben auf die „anderen Fabrikanten cölnischen Wasser“ auswirke, unbeantwortet.⁶³⁵

Andererseits gab sie, obwohl die Ministerien dies nicht verlangt und vielmehr „um eine Äußerung über die Persönlichkeit“ von Peter Gustav Schaeben gebeten hatten, Auskunft zur „Gesinnung der Bittstellerin“.⁶³⁶

Diese durch das Oberpräsidiums vorgenommene Beurteilung über die Person Martin ist aufschlussreich, enthält sie doch eine, wenn auch nur kurzgehaltene, positive Einschätzung der Behörde über die politische Zuverlässigkeit der ehemaligen Nonne.⁶³⁷

Das überrascht in Bezug auf den seitens der Behörden bestehenden Verdacht, Verfasserin mehrerer Schmähchriften gegen die preußische Regierung zu sein, nicht wenig.

So hieß es im Schreiben aus Koblenz:

„Was die Gesinnung der Bittstellerin betrifft, so ist mir versichert worden, daß sie, so weit es die von ihr früher für den Erzbischof Grafen von Spiegel und demnächst für dessen Nachfolger Frhr. v. Droste bewiesene eifrige Anhänglichkeit erlaubte stets dem Gouvernement treu ergeben gewesen ist.“⁶³⁸

Und in einer Randnotiz hielt man zusätzlich fest:

„Ich habe die Martin früher häufig gesehen und gesprochen und in neuer Zeit eine Vorstellung derselben wegen der Rückkehr des Erzbischofs Frhr. v. Droste so wie einige auf denselben bezügliche Zeitungsanzeigen gelesen.“⁶³⁹

⁶³² LHA Ko, Best. 403 Nr. 3313, S. 75.

⁶³³ A.a.O., S. 77-78.

⁶³⁴ A.a.O.

⁶³⁵ A.a.O.

⁶³⁶ A.a.O.

⁶³⁷ A.a.O.

⁶³⁸ A.a.O.

⁶³⁹ A.a.O.

Unterzeichnet war der Bericht von Freiherr von Massenbach⁶⁴⁰. Dieser war von 1842 bis 1850 als Vizepräsident der Regierung in Koblenz tätig und wurde danach zum Regierungspräsidenten von Düsseldorf ernannt.⁶⁴¹

Das Gesuch der Unternehmerin Martin hatte Erfolg, und mit der von Friedrich Wilhelm IV. am 1. Juli 1843 „erlassenen allerhöchste(n) Cabinets=Ordre“ bestimmte „Des Königs Majestät“, „daß die der Klosterfrau Clementine Martin in Cöln zustehenden Rechte auf Führung des Kgl. Wappens zur Bezeichnung ihrer Fabrikate im bisherigen Umfange auf ihren Gehülfen Peter Schaeben übergehen sollen“.⁶⁴²

Diese Rechtseinräumung war natürlich für den Fortbestand der Firma von außerordentlicher Bedeutung, zumal einige Jahre zuvor, nämlich 1836, das Gesuch der Gewerbetreibenden Prohaska und Niedeggen aus Bonn, auf den Etiketten ihres Kölnischen Wassers das Königliche Wappen abbilden zu dürfen, abgewiesen worden war.⁶⁴³

Als Begründung führten die Behörden an, dass zwar „gegen die Moralität“ der Antragsteller „nichts zu erinnern“ sei, ihr Unternehmen jedoch nur als „Nebengewerbe betrieben“ werde, so dass ihr „Geschäft nicht füglich als eine Fabrik Anlage bezeichnet werden“ könne und ihr Ersuchen daher abzulehnen sei.⁶⁴⁴

Anzumerken ist, dass bei der Erteilung des Privilegs an Maria Clementine Martin im Dezember des Jahres 1829 Umfang und Größe ihres Unternehmens keine Rolle spielten, denn wären zu diesem Zeitpunkt solche Kriterien herangezogen worden, hätte die Unternehmerin Martin das Privileg nicht erhalten dürfen, begann doch auch sie ihre Unternehmung in äußerst bescheidenem Rahmen.⁶⁴⁵

So bemerkte die ehemalige Klosterangehörige, wie schon ausgeführt, kurz nach Aufnahme ihrer gewerblichen Tätigkeit im Juni 1826, dass sie mit der Fabrikation des Kölnischen Wasser „einen kleinen Erwerb neben der ohnehin schwachen Pension zu erhalten“ versuche und später hieß es in ihrem Immediatersuch vom 7. November 1829:

*„Als ich mich im Jahre 1825 unter dem Schutze des Herrn Erzbischofs Grafen Spiegel zum Desenberg hier häuslich niederließ, schien mir die Destillation der besagten aromatischen Wässer ein schickliches Mittel zur nützlichen Beschäftigung in den Nebenstunden meiner täglichen Andachtsübungen, und zur Sicherung meines Unterhalts durch eigene Thätigkeit darzubieten.“*⁶⁴⁶

⁶⁴⁰ LHA Ko, Best. 403 Nr. 3313, S. 78-79.

⁶⁴¹ [URL:http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de) (Aufruf am 12.05.2013).

⁶⁴² LHA Ko, Best. 403 Nr. 3313, S. 79.

⁶⁴³ A.a.O., S. 55 ff.

⁶⁴⁴ A.a.O., S. 56 u. S. 59.

⁶⁴⁵ LAV NRW R, BR 9, S. 16.

⁶⁴⁶ PAHH, Bestand Spang, Schreiben der Maria Clementine Martin an Friedrich Wilhelm III. vom 7.11.1829.

Damit konnte also auch „*ihr Geschäft nicht füglich als eine Fabrik Anlage bezeichnet werden*“, was indes die Behörden nicht hinderte, ihr das so bedeutende Privileg der Wappenführung auf ihren Waren zu gestatten.

Daraus folgt, dass sich bei den zuständigen Ministerien und Verwaltungsbehörden im Jahre 1836 entweder die zur Erteilung solcher Privilegien zugrunde zu legenden Voraussetzungen gegenüber der im Jahre 1829 bestehenden Praxis geändert hatten oder man die ehemalige Ordensschwester einfach nur begünstigte.⁶⁴⁷

Etwa einen Monat nach der Bewilligung ihres Gesuches zur Rechteübertragung auf Peter Gustav Schaeben starb Maria Clementine Martin am 9. August 1843 im Alter von 68 Jahren in Köln, wo sie 18 Jahre lang gewohnt und ihr Unternehmen mit Erfolg betrieben hatte.⁶⁴⁸

Als Todesursache vermerkte Dr. Merrem Halsschwindsucht.⁶⁴⁹

Ihr Testamentsvollstrecker, „*Advocat-Anwalt*“ Otto Hardung, würdigte die Verstorbene in einer Todesanzeige in der Kölnischen Zeitung.⁶⁵⁰

Ihre letzte Ruhestätte fand sie auf dem Kölner Friedhof Melaten.⁶⁵¹

Für ihren Nachfolger Peter Gustav Schaeben begannen bereits ein Jahr nach Firmenübernahme nicht vorgesehene Schwierigkeiten, und so war er gehalten, sich an die Regierung in Köln zu wenden und Beschwerde gegen seine Schwägerin Margaretha Graß zu führen, die nach dem Tod von Maria Clementine Martin in Köln ebenfalls eine Kölnisch Wasser- und Melissengeist-Fabrik gegründet hatte.⁶⁵²

Margaretha Graß berühmte sich, die Kenntnisse zur Herstellung ihres Kölnisch Wassers und Carmelitergeistes bei der Unternehmerin Martin erworben zu haben, und verwies in dem Zusammenhang darauf, dass sie in deren Unternehmen 17 Jahre tätig gewesen sei.⁶⁵³

Tatsächlich hatte die Erblasserin Martin ihre „*Köchin*“, wie es in der Testamentsurkunde heißt, nicht sonderlich bedacht.⁶⁵⁴

⁶⁴⁷ Anm. d. Verfassers: Über eine Änderung der Praxis zur Erteilung von Privilegien ist nichts bekannt.

⁶⁴⁸ LAV NRW R Brühl Zivilstandsregister Köln, S 1843.

⁶⁴⁹ Quelle nur: PAHH Köln, Bestand Spang, Hefter Hotes.

⁶⁵⁰ Kölnische Zeitung vom 09.08.1843.

⁶⁵¹ A.a.O.

⁶⁵² LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 195v.

⁶⁵³ A.a.O., fol. 202r. (Gebrauchszettel von Margaretha Graß).

⁶⁵⁴ LAV NRW R Notare Rep. 3587 Urkunden Nr. 2614, Testament von Maria Clementine Martin; PAHH, Bestand MCM, Testament (Kopie ohne Signatur) und Abschrift.

So erhielt die ehemalige Mitarbeiterin neben einem Geldbetrag „von 200 Thaler preußisch Courant“ lediglich noch ein paar Möbel und persönliche Kleidungsstücke der Verstorbenen.⁶⁵⁵

Nach deren Tod besann sich die „Köchin“ Graß offenbar eines Besseren und gründete ihr eigenes Unternehmen, womit sie Auseinandersetzungen mit Peter Gustav Schaeben unweigerlich heraufbeschwor.⁶⁵⁶

Dies in erster Linie deshalb, weil sie sich bei der Anpreisung ihres „echten spanischen Carmeliter=Geistes“ werbewirksam darauf berief, als „Gehülfin der sel. Klosterfrau Maria Clementine Martin, während 17 Jahren und bis zu deren Ableben“, beschäftigt gewesen zu sein.

Der Konflikt wurde vehement und vor allem in der Öffentlichkeit ausgetragen und gipfelte in einem Zeitungsstreit, bei dem sich die Kontrahenten heftigst in den Ausgaben der Kölner Zeitung vom 15. und 18. Oktober 1844 attackierten.⁶⁵⁷

Auch hierüber zu berichten wäre nicht uninteressant, würde jedoch den Rahmen der Arbeit überschreiten und bleibt daher nur kurz bemerkt.

Aber diese durch den Streit bedingten Schwierigkeiten, die übrigens auch über Jahre die Behörden beschäftigten, blieben nicht die einzigen, mit denen sich Peter Gustav Schaeben in den ersten Jahren der Übernahme der Firma auseinandersetzen hatte.

So konfrontierte die Regierung in Köln unter Einschaltung der Polizeidirektion den neuen Inhaber der Firma Maria Clementine Martin Klosterfrau, der auf den von der Erblasserin geäußerten Wunsch, zur Firma auch noch den Zusatz „seeliger Erbe“ beizufügen, verzichtet hatte, am 17. Juli 1845 damit, dass die Behörden in Münster bei einem Hausierer Gebrauchszettel seiner Firma beschlagnahmt hätten, die einen „vollkommenen Bericht über den Gebrauch“ des „Karmeliten=Melissen=Geist(es)“ enthielten, ohne dass dazu eine Bewilligung hätte vorgewiesen werden können⁶⁵⁸ und es kam am 16. August 1845 zu einer Verhandlung, die protokolliert wurde.⁶⁵⁹

Darin kamen alle Einwände zur Sprache, die man schon vor mehr als 10 Jahren, nämlich am 5. November 1834, der Unternehmerin Martin vorgehalten hatte, mit dem eindeutigen Hinweis, nur die Gebrauchszettel zu benutzen, deren Inhalt ihr bei Aufnahme ihrer unternehmerischen Tätigkeit durch die Zensurbehörde am 4. Oktober 1826 gestattet worden war.⁶⁶⁰

⁶⁵⁵ LAV NRW R Notare Rep. 3587 Urkunden Nr. 2614, Testament von Maria Clementine Martin; PAHH, Bestand MCM, Testament (Kopie ohne Signatur) und Abschrift.

⁶⁵⁶ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 195v.; fol. 202r.

⁶⁵⁷ Kölnische Zeitung vom 15. und 18.10.1844.

⁶⁵⁸ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 225r.

⁶⁵⁹ A.a.O., fol. 228r-229r.

⁶⁶⁰ A. a.O.

Auch auf die sich bei Zuwiderhandlungen ergebenden Sanktionen der Konfiskation und der Einleitung gerichtlicher Schritte wies die Behörde Peter Gustav Schaeben hin.⁶⁶¹

Dieser erklärte, dass er die inkriminierten Zettel nicht im Inland, wohl aber in Holland verwende und dem Karmeliter Melissengeist beigebe, wo sie ausdrücklich gestattet seien.⁶⁶²

Aufgrund der gegen ihn gerichteten Untersuchung ergriff der Nachfolger der Fabrikantin Martin die Initiative und wandte sich zur Klärung der Sache mit Schreiben vom 26. August 1845 an das zuständige Ministerium in Berlin.⁶⁶³

Darin übersandte der Unternehmer Schaeben neben einer Probe seines „Carmeliter Geistes“ zwei Muster der Gebrauchszettel zur Prüfung und führte aus:

„Gleichzeitig erlaubt derselbe sich zwei Gebrauchs-Anweisungen beizufügen.

Die mit Lit. A. bezeichnete hat die Genehmigung der Königlichen Regierung erfahren.

Die mit Lit. B. bezeichnete ist länger als dreihundert Jahre in dieser Form gebräuchlich und beliebt, und wird noch jetzt in ganz Baiern und Holland ungestört dem Carmeliter Geist beigelegt.

Die selige Klosterfrau war daher auch von jenem alten Gebrauche nicht abgegangen und pflegte stets beide Zettel um die Fläschchen zu wickeln.

Wollte man von diesem alten Herkommen abweichen, und den Zettel Lit. B. nicht weiter mit verabreichen, so würde das Publikum glauben, auch der Carmeliter=Geist sei nicht mehr der alte ächte, und er würde wenige oder gar keine Abnehmer mehr finden.

Indem ich aber jenem alten Herkommen getreu bleiben wollte, bin ich in der Benutzung des Zettels Lit. B. von polizei wegen behindert worden.

Beide Zettel besagen ungefähr dasselbe und es ist nicht denkbar, wie dadurch ein Gesetz verletzt oder Schaden verursacht werden kann, wenn man den Zettel Lit. B. dem Zettel Lit. A. beifügt.

Ungerecht aber würde durch Weglassen des Zettels Lit. B. im Volke der Glaube entstehen der Carmeliter:Geist besitze die ihm früher beigelegten guten Eigenschaften nicht mehr.

Wie heilsam er ist, bezeugen indeß die vielen Erfahrungen und ärztlichen Atteste.

Die Beifügung des Zettels Lit. B. dürfte also gewiß als etwas Unschuldiges bestraft werden, und die Beschränkung darin als etwas nicht Nothgedrungenes.

⁶⁶¹ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 228r.-229r.

⁶⁶² A.a.O.

⁶⁶³ A.a.O., fol. 234r.-235r.

*Unter diesen Umständen geht dann an Euer Excellenz meine ehrfurchtsvolle Bitte dahin, mir doch hochgeneigtest zu gestatten, daß ich einem dreihundert jährigen Herkommen gemäß, mich beim Verkauf des Carmeliter:Geistes auch des Zettels Lit. B. neben dem Zettel Lit A. bedienen dürfe.*⁶⁶⁴

Minister Eichhorn forderte darauf am 29. September den Bericht der Kölner Regierungsbehörde an⁶⁶⁵, die ihre Stellungnahme am 4. Oktober 1845 erteilte.⁶⁶⁶

Dort hieß es:

„Vorab müssen wir ehrerbietigst bemerken, daß auch dem sub a beigefügten Umschlage-Zettel unserer Seits die Erlaubniß zum Druck nicht ertheilt worden ist und uns daher der Vorwurf des Gesuchstellers von zweien Zetteln, welche ohngefähr dasselbe besagen dem einen die Erlaubniß zum Abdruck ertheilt, dem anderen dieselbe versagt zu haben, nicht behaupten kann die Erlaubniß zum Druck und zur Beifügung erstreckt sich vielmehr lediglich auf den in Abschrift hier anliegenden Gebrauchszettel und ist der Klosterfrau Martin durch Verfügung vom 4ten October 1826 ertheilt worden.

Eine Vergleichung beider Zettel ergibt die großen willkürlichen Abänderungen, welche die Verkäuferin sich späterhin erlaubt hat.

Wegen der fortgesetzten Beifügung des alten mit B. bezeichneten Umschlage-Zettels ist die p Martin bereits im Jahr 1834 bei uns denunciirt worden, wodurch wir uns veranlaßt fanden, ihr unterm 5ten November desselben Jahres protokollarisch eröffnen zu lassen, daß sie keinen anderen als den unterm 4ten October 1826 von uns genehmigten Zettel, am wenigsten aber den sogenannten ‚vollkommenen Bericht vom Gebrauch und den Tugenden des goldenen Carmeliter-Geistes pp‘ beifügen dürfe, widrigenfalls ihr Vorrath confiscirt und die gerichtliche Untersuchung gegen sie eingeleitet werden würde.

Diese Verwarnung ließen wir dem Nachfolger der verstorbenen Klosterfrau Martin im Geschäft und Erben ihrer Firmen, Peter Schaeben, unterm 16ten August d.J. durch den hiesigen Polizei-Director protokollarisch in Erinnerung bringen, nachdem uns die Königliche Regierung zu Münster darauf aufmerksam gemacht hatte, daß in ihrem Bezirk ein Hausirer den von der p Martin angefertigten Karmeliter=Geist mit dem alten Umschlag-Zettel verkauft habe, was dem p Schaeben dann zu dem EM p vorgetragene Gesuche Anlaß gegeben hat.

Gegen die Gewährung desselben finden wir nichts zu erinnern, da [xxx] dieselben Gründe dafür sprechen, welche aus unserem Bericht vom 8ten Juli 1825 die hohen Ministerien der Medicinal-Angelegenheiten und des Innern bewogen haben, mittelst Rescripts vom 20sten August 1825 No. 2954 die Beibehaltung der alten Umschlags-Zette[l] für das Eau de Cologne zu erlauben.

⁶⁶⁴ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 234r.-235r.

⁶⁶⁵ A.a.O., fol. 234r.

⁶⁶⁶ A.a.O., fol. 230r.-231v.

Ein Mißbrauc[h] ist von dem viel schadloseren Karmeliter=Geist nicht zu befürchten und haben die seit mehreren Jahren dahe[r] üblichen Gebrauchszettel darauf keinen Einfluß; wogegen die Weglaßung der letzteren dem Publikum Mißtrauen gegen die Aechtheit des Präparats einflößt und dem damit versehenen im Auslande angefertigten Karmeliter-Geiste zum gaenzlichen Nachtheile der inländischen Fabrikanten einen bedeutenden Absatz verschafft.

Bei Exc. regen wir daher gehorsamst darauf an, auch auf den Karmeliter=Geist die Verfügung vom 17ten August 1822 wegen des Verkaufs der aromatischen Wässer nicht mehr in Anwendung bringen zu lassen.⁶⁶⁷

Minister Eichhorn folgte dem Bericht der Königlichen Regierung in Köln und verfügte am 2. Januar 1846, die Behörde möge dem Antragsteller „*genehmigend [zu] bescheiden*“, dass gegen sein „*Gesuch nichts zu erinnern*“ sei.⁶⁶⁸

Die Regierung in Köln veranlasste am 18./19. Januar 1846, wie schon im Jahr 1825 zum Eau de Cologne, folgendes Inserendum:

„Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. 7ber 1825 Amtsblatt jenes Jahres, B. 7025, das Verbot des Verkaufs aller aromatischer Wässer als Arneimittel betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin angeführte Ministerial Verordnung vom 17. August 1822 auch auf den Karmelitergeist keine Anwendung findet, dieser vielmehr mit den ältern Umschlagszettel debitirt werden darf.“⁶⁶⁹

Damit war nach zwanzig Jahren das leidige Thema durch.

Die Unternehmensgeschichte von Maria Clementine Martin ist jedoch nicht vollständig erzählt ohne nicht zugleich auf das Heilkraut Melisse sowie auf Ursprünge und Entwicklung des Melissengeistes unter Hervorhebung der Verdienste des Ordens der Karmeliten OCD einzugehen.

⁶⁶⁷ LAV NRW R, BR 9 Nr. 1315, fol. 230r-231v.

⁶⁶⁸ A.a.O., fol. 232r.

⁶⁶⁹ A.a.O., fol. 233r.

KAPITEL 9: Von der Heilkraft der Melisse und dem Ursprung des L'Eau des Carmes

Schon Hypokrates (460-370 v. Chr.), nach ihm Plinius maior (23-97 n. Chr), Dioskurides (40-90), Avicenna (980-1037), Hildegard von Bingen (1098-1179), Amaldus von Villanova (1238-1311) und Paracelsus (1493-1541) haben die Heilkraft der Melisse, auch Bienenkraut genannt, erwähnt und diese zu unterschiedlichsten Anwendungen empfohlen.⁶⁷⁰

Ursprünglich in Vorderasien und im östlichen Mittelmeerraum beheimatet, heißt es, dass bereits die um das Jahr 1200 auf dem Berg Carmel nahe Haifa beheimateten Einsiedler die Heilkraft der Melisse erkannt und genutzt hätten und der Karmelitengeist von hier seinen Ausgang genommen hätte.⁶⁷¹ In jedem Falle fand dieses Kraut seinen Weg über Spanien nach Mitteleuropa.⁶⁷²

Benediktiner brachten die Heilpflanze aus Italien nach Deutschland, wo sie in Klostergärten angebaut und zusammen mit anderen Kräutern als Ingredienz für den Carmelitergeist verwandt wurde.⁶⁷³

Das „*extraordinaire*“ Wasser ist mythen- und legendenumrankt und so überrascht es nicht, dass es zahlreiche Deutungen über seine Herkunft gibt.

So soll einer der Legenden zufolge Koridwen, eine Feengestalt der keltischen Mythologie, diesen Zaubersaft aus sechs geheimnisvollen Pflanzen zubereitet haben.⁶⁷⁴

Ob die Karmelitinnen der französischen Abtei St. Juste, wie berichtet wird, für Kaiser Karl V. (1500-1558) tatsächlich einen Melissen-Geist unter dem Namen „*Eau de Carmes*“ bereitet haben,⁶⁷⁵ oder ob es sich auch insoweit lediglich um eine Legende handelt, bleibt offen.

⁶⁷⁰ Stefan Wulle, Bilsenkraut und Bibergeil. Zur Entwicklung des Arzneischatzes, Braunschweig 1999, S. 46 f.; Horst Mielke und Bärbel Schöber-Butin, Heil- und Gewürzpflanzen-Anbau und Verwendung, in: Mitteilungen aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, hrsg. von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Berlin und Braunschweig, 2007, Heft 411, S. 201-202; [URL:http://www.jki.bund.de](http://www.jki.bund.de) (Aufruf am 31.03.2014).

⁶⁷¹ Pharmaceutische Rundschau, eine Monatsschrift für die wissenschaftlichen und gewerblichen Interessen der Pharmacie und verwandten Berufs- und Geschäftszweige in den Vereinigten Staaten, Band VII, 1889, S. 249; [URL:http://www.digibib.tu-bs.de](http://www.digibib.tu-bs.de) (Aufruf am 23.05.2014); [URL:http://www.karmel.at](http://www.karmel.at) (Aufruf am 14.05.2012).

⁶⁷² Mielke und Schöber-Butin, a.a.O.

⁶⁷³ A.a.O.

⁶⁷⁴ Frédéric Renou, Histoire de la pharmacie des Carmes en Bordeaux des sa création à la disparition des sa préparation la plus célèbre: L' eau de mélisse des Carmes, Diplôme d' état de Docteur en pharmacie, Bordeaux, 2004, S. 95; [URL:http://www.socpharmbordeaux.asso.fr](http://www.socpharmbordeaux.asso.fr) (Aufruf am 02.04.2014); diese Arbeit von Renou fußt auf der Arbeit von E. Gerardin, Histoire et pharmacologie de l' eau de Mélisse dite des Carmes, Bull. Sc. Pharmacol. 1910, die dem Verfasser nicht zugänglich war, weshalb im Einzelfall Zitate von Gerardin nach den o.g. Angaben von Renou verwendet werden.

⁶⁷⁵ [URL:http://www.fr.wikipedia.org](http://www.fr.wikipedia.org) (Aufruf am 09.06.2013, Eau de mélisse).

Fest steht indes, dass die Herstellung des Melissenwassers auf den Männerorden der Unbeschuhten Karmeliter in Paris zurückgeht.⁶⁷⁶

Hier wurde der Karmelitengeist über einen Zeitraum von zweihundertundzwanzig Jahren (1611-1832) hergestellt und verkauft.⁶⁷⁷

Es heißt, ein Arzt habe Pater Damien 1611 die Rezeptur anvertraut.⁶⁷⁸

Fortan behielten die Konventualen das Arkanum über Jahrhunderte hinweg streng geheim, indem sie das Wissen darum stets nur von Mönch zu Mönch weitergaben.

König Ludwig XIV. verlieh den Ordensleuten das ausschließliche Recht zu Herstellung und Verkauf ihres Elixiers und beließ ihnen auch das Geheimnis seiner Fabrikation.⁶⁷⁹

Durch königliches Patent geschützt, verkauften die Karmeliter ihr Wasser mit großem Erfolg. Dagegen regte sich aber massiver Widerstand der Apotheker der französischen Metropole, die gegen die Konkurrenz aus dem geistlichen Stand opponierten.⁶⁸⁰

Ihr Aufbegehren führte am 1. September 1780 zu einer urkundlich belegten Regelung, in der den Karmeliten das Vertriebsrecht für ihr „*L'Eau de Mélisse*“, das sie jedoch fortan als „*L'Eau des Carmes*“ zu bezeichnen hatten, für weitere 20 Jahre zugestanden wurde.⁶⁸¹

Allerdings hatten sie an das „*Collège de Pharmacie*“ eine Art Ausgleichszahlung von jährlich „1000 livres“ zu leisten, was ihnen bei einer monatlichen Einnahme von 3000 livres nicht schwergefallen sein sollte.⁶⁸²

Die Revolution zwang die Karmeliter zur Aufgabe ihres Klosters in der Rue de Vaugirard und ab 1797 findet man sie an der Place Maubert.⁶⁸³

Bei der Gelegenheit ist zu erwähnen, dass sie hier im März des Jahres 1824 unter der Firma „*Paradis, Magnin et Cie.*“ eine Handelsgesellschaft gründeten und damit sowohl die Herstellung als auch den Verkauf des L'Eau des Carmes auch im Kaiserreich sicherten.⁶⁸⁴

1831 schloss der letzte Angehörige des Karmeliter-Konvents von Paris, Bruder Paradis, mit dem Unternehmer Royer einen Übernahmevertrag und vertraute ihm damit auch das Arkanum für das aromatische Wasser an.⁶⁸⁵

⁶⁷⁶ Renou, a.a.O.; [URL:http://www.fr.wikipedia.org](http://www.fr.wikipedia.org), a.a.O.

⁶⁷⁷ Renou, S. 95; [URL:http://www.socpharmbordeaux.asso.fr](http://www.socpharmbordeaux.asso.fr) (Aufruf am 02.04.2014).

⁶⁷⁸ Renou, a.a.O.; [URL:http://www.fr.wikipedia.org](http://www.fr.wikipedia.org) (Aufruf am 09.06.2013).

⁶⁷⁹ Renou, S. 96.

⁶⁸⁰ A.a.O.

⁶⁸¹ A.a.O., S. 96-97; [URL:http://www.fr.wikipedia.org](http://www.fr.wikipedia.org), a.a.O.

⁶⁸² Renou, a.a.O.

⁶⁸³ [URL:http://www.fr.wikipedia.org](http://www.fr.wikipedia.org) (Aufruf am 09.06.2013, Eau de mélisse).

⁶⁸⁴ A.a.O.

⁶⁸⁵ Renou, a.a.O.; [URL:http://www.fr.wikipedia.org](http://www.fr.wikipedia.org) (Aufruf am 09.06.2013, Eau de mélisse).

Nach Eheschließung mit der Witwe Royer ging das Unternehmen im Jahre 1840 auf Amédée Boyer über.⁶⁸⁶

Boyer machte vom Beginn seiner Unternehmerschaft einen Alleinstellungsanspruch geltend, indem er hervorhob, nur er sei wahrer Besitzer und Eigentümer des Originalrezeptes des L'Eau de Mélisse des Carmes, eine Berühmung, die seinem Unternehmen in der Rue Taranne 14 großen Erfolg bescherte.⁶⁸⁷

Allerdings trat schon bald mit Richard Desruez ein starker Konkurrent auf den Plan, der seine Apotheke in unmittelbarer Nachbarschaft zum Geschäftslokal von Boyer in der Rue Taranne Nummer 16 eröffnete und an diesem Standort ebenfalls ein L'Eau des Carmes anbot.⁶⁸⁸

Amédée Boyer verklagte Desruez auf Unterlassung und machte geltend, dass diesem das Geheimnis der Herstellung des Karmelitergeistes nicht bekannt sein könne und dementsprechend beantragte er bei Gericht dem Konkurrenten zu untersagen, seine Ware mit der Bezeichnung „L'Eau des Carmes“ in den Verkehr zu bringen.⁶⁸⁹

Zudem machte Boyer Schadenersatz in Höhe von 12.000 Francs geltend⁶⁹⁰ und wies zur Begründung seiner Ansprüche nachdrücklich darauf hin, die Gesundheit seiner Kundschaft litte Schaden, wenn diese das Mittel nicht bei ihm, sondern bei seinem Konkurrenten kaufe, weil dieser gerade nicht über das Original verfüge.

Schließlich brachte Boyer vor, seine Kundschaft sähe sich aufgrund der unmittelbaren Nähe der konkurrierenden Betriebe, vor allem aber durch die nahezu gleiche Ausstattung und Präsentation der Waren des Mitbewerbers einer Täuschungsgefahr ausgesetzt.⁶⁹¹

Neben diesen Argumenten berief sich Boyer darauf, der Name „L'Eau des Mélisse des Carmes“ sei vor allem wegen des Arkanums seiner Zusammensetzung und Herstellung geschützt. Demgegenüber vertrat Desruez den Standpunkt, diese Einwände träfen längstens nicht mehr zu, weil die „formule“ im „Codex medicamentarius“ öffentlich gemacht und damit allen Apothekern unter Definition: „Alcoolatum melissa compositum, quod vulgo dixere carmelitarum aquam“ bekannt sei.⁶⁹²

Damit bezog sich Desruez auf die Pharmacopoea Gallica aus dem Jahre 1818.⁶⁹³

⁶⁸⁶ Renou, S 97; [URL:http://www.fr.wikipedia.org](http://www.fr.wikipedia.org) (Aufruf am 09.06.2013, Eau de mélisse).

⁶⁸⁷ [URL:http://www.fr.wikipedia.org](http://www.fr.wikipedia.org) (Aufruf am 09.06.2013, Eau de mélisse).

⁶⁸⁸ A.a.O.

⁶⁸⁹ A.a.O.

⁶⁹⁰ A.a.O.

⁶⁹¹ A.a.O.

⁶⁹² A.a.O.

⁶⁹³ LAV NRW, BR 9 Nr. 1315, fol. 29r.-29v.

Das angerufene Gericht schloss sich der Begründung des Beklagten an und wies die Klage Boyers zurück, es verlangte jedoch zur Beseitigung der Täuschungsgefahr von Desruez die Entfernung der auf seinen Waren angebrachten Etiketten und die Änderung seiner Auslagen.⁶⁹⁴

Boyer erwies sich als sehr erfolgreicher Geschäftsmann, und er kam durch sein „*L'Eau des Carmes Boyer*“ zu einem beträchtlichen Vermögen.

Die Traditionsmarke besteht bis heute fort. Sie wird von den Familien Boyer und Renouard-Larivière mit Firmensitz in Paris, Rue de l'Abbaye 6, hergestellt und mit großem Erfolg verkauft.⁶⁹⁵

Was die Bekanntmachung der Rezeptur des Melissengeistes angeht, so war eine solche in Frankreich nicht erst ab dem Jahr 1818, sondern weit früher, nämlich in den Jahren 1732, 1748 und 1758 in den entsprechenden „*Codices*“ erfolgt.⁶⁹⁶

Die Arzneibücher führten den Melissengeist als „*Aqua melissae compositum*“ und auch das „*Arzneibuch Wirtemberg*“ von 1786 wies die entsprechende Formel auf.⁶⁹⁷

Angesichts einer solchen Entwicklung konnte die Zusammensetzung und die Herstellung des Melissengeistes nur noch bedingt als geheim angesehen werden, etwa unter Berücksichtigung der Tatsache, dass jeder Hersteller durch die Art der Zusammensetzung seiner Ware die besondere Note verlieh.

Großen Anteil an der Bekanntmachung des „*Aqua melissae compositum*“ und der damit verbundenen Aufnahme in die Arzneibücher hatte die Gesellschaft der Apotheker von Paris, der säkularisierte Karmelitermönche des Klosters an der Place Maubert 1797 Inhaltsstoffe und Herstellungserfahren offenbart hatten.⁶⁹⁸

Die Standesvereinigung der Apotheker kündigte unter den Bezeichnungen „*Theriac*“ und „*L'Eau de Mélisse, dite des Carmes*“ zwei Kompositionen der Zubereitungsarten des Elixiers an.⁶⁹⁹

Während die „*Pharmacopoea Gallica*“ von 1818, wie schon ausgeführt, detaillierte Angaben über das „*Alcoolatum de Melissa Compositum*“ enthielt, nahm z.B. die „*Pharmacopoea Borussica*“ den Melissen-oder Karmelitergeist zu keinem Zeitpunkt auf.⁷⁰⁰

⁶⁹⁴ [URL:http://www.fr.wikipedia.org](http://www.fr.wikipedia.org) (Aufruf am 09.06.2013, Eau de mélisse).

⁶⁹⁵ [URL:http://www.eaudemelisse.com](http://www.eaudemelisse.com) (Aufruf am 03.04.2014).

⁶⁹⁶ A.a.O.

⁶⁹⁷ A.a.O.

⁶⁹⁸ [URL:http://www.fr.wikipedia.org](http://www.fr.wikipedia.org) (Aufruf am 09.06.2013, Eau de mélisse).

⁶⁹⁹ A.a.O.

⁷⁰⁰ LAV NRW, BR 9 Nr. 1315, fol. 29r.-29v; [URL:http://www.fr.wikipedia.org](http://www.fr.wikipedia.org) (Aufruf am 09.06.2013, Eau de mélisse).

Aber nicht nur in der Rue Vaugirard, dem Hauptsitz der Karmeliten, sondern auch im Konvent St. Louis, einem ihrer beiden Klöster in Bordeaux, stellte ein Bruder des Ordens mit Namen Placide ein L'Eau des Carmes her.⁷⁰¹

Frater Placide kehrte nach Aufhebung des Klosters unter seinem bürgerlichen Namen Pierre Catinot in das zivile Leben zurück und betrieb nach bestandenen Apotheker-Examen in Bordeaux die „*Pharmacie des Carmes in der Rue Margaux*“.⁷⁰²

Hier produzierte und verkaufte er das „*L'Eau des Carmes*“, das sich von dem in Paris hergestellten Produkt unterschied.⁷⁰³

Im Jahre 1804 schloss Catinot einen Vertrag, in dem er sein streng gehütetes Geheimnis zur Herstellung des Karmelitergeistes und seine Apotheke Bertrand Léon Magonty übertrug, der daraufhin das Unternehmen erfolgreich fortführte und dieses 1846 an die Familie Servantie verkaufte.⁷⁰⁴

Der Familie Servantie folgte René Guyot, der Ida Servantie 1903 geheiratet hatte, und der die Apotheke weiterführte.⁷⁰⁵

Nach René Guyot übernahmen mehrere andere Eigner die Apotheke.⁷⁰⁶

Ab dem Jahre 2001 ist Erick Turcat ihr Inhaber,⁷⁰⁷ der diese unverändert in der Rue Margaux 31 in Bordeaux mit der Bezeichnung „*Pharmacie des Carmes*“ fortführt.⁷⁰⁸

Wie in Frankreich ist auch in Deutschland die Geschichte des Melissengeistes eng mit dem Ordo Carmelitarum Discalceatorum, insbesondere mit den Regensburger Karmeliten, verbunden.

Davon soll nun die Rede sein.

⁷⁰¹ Renou, S. 47-48; [URL:http://www.fr.wikipedia.org](http://www.fr.wikipedia.org) (Aufruf am 09.06.2013, Eau de mélisse).

⁷⁰² Renou, S. 47-48.

⁷⁰³ [URL:http://www.fr.wikipedia.org](http://www.fr.wikipedia.org) (Aufruf am 09.06.2013, Eau de mélisse).

⁷⁰⁴ Renou, S. 56.

⁷⁰⁵ A.a.O., S. 76.

⁷⁰⁶ A.a.O., S. 92.

⁷⁰⁷ A.a.O.

⁷⁰⁸ [URL:http://www.yelp.de](http://www.yelp.de) (Aufruf am 03.04.2014).

KAPITEL 10: Der Carmelitengeist aus dem Kloster St. Joseph aus Regensburg und die wechselvolle Geschichte seiner Herstellung

I. Erfindung durch P. Ulrich Eberskirch, die Geschichte des Ordens und die Herstellung des Geistes unter Fürstprimas Dalberg und die Bayernkönige Maximilian I. und Ludwig I.

Als Erfinder des Regensburger Karmelitengeistes gilt P. Ulrich, der als Johannes Petrus Eberskirch(en) 1662 in Koblenz geboren wurde und nach seiner Ausbildung zum Apotheker in das Kloster der Karmeliter in Köln eintrat, wo er noch vor Ablegung der Profess im Jahre 1684 den Melissengeist entwickelte.⁷⁰⁹

Von ihm wird berichtet, dass es sich um „einen eben so geschickten Apotheker, als Chemiker“⁷¹⁰ gehandelt habe, und es heißt von ihm weiter:

*„Die ersten Kenntnisse hierzu erhielt er als Apotheker Gesell zu Paris im dortigen Karmeliten Kloster, wo dieser Geist schon lange vorhin von unseren Vätern unter der Benennung L’Eau des Carmes verfertigt und an das Publikum abgegeben“*⁷¹¹ wurde.

P. Ulrich verließ Köln und wurde im Kloster St. Joseph in Regensburg aufgenommen, wo er ab dem Jahre 1718 den „Echten Regensburger Karmelitengeist“ herstellte, und wo er 1724 verstarb.⁷¹²

Als Ursprungsort des Karmeliterordens gilt der Berg Carmel südlich von Haifa im heutigen Israel.⁷¹³

Hier lebte im 9. Jahrhundert v. Chr. der Prophet Elja, den die Karmeliter bis heute als ihren geistigen Vater verehren.⁷¹⁴

Eine formelle Gründung des Ordens gibt es nicht, wohl aber ist historisch nachweisbar, dass eine Gruppe von Einsiedlern aus dem Abendland im Gefolge der Kreuzfahrer nach Palästina kam und sich am Berg Carmel niederließ.⁷¹⁵

⁷⁰⁹ AKK, Chronik (nicht katalogisiert), Das Karmeliten-Kloster und die Karmeliten-Geist Fabrike in Regensburg, S. 5. §. III., Eigene Stiftung durch Erfindung des Melissen-Geistes; PAHH, Bestand Klosterchronik St. Joseph; StAWü, Dalberg-Staat, Geheime Kanzlei (Regensburger Gegenstände), 201 (nicht foliiert, nicht paginiert) Bericht über den bekannten Melissengeist oder L’eau des Carmes des Karmeliten Klosters zu Regensburg vom 16. November 1802.

⁷¹⁰ StAWü, a.a.O.

⁷¹¹ A.a.O.

⁷¹² AKK, Chronik, S. 5. § III.; Anm. d. Verfassers: davon abweichend nennt das Kloster St. Joseph als Jahr der Erfindung des Regensburger Karmelitengeistes 1721; [URL:http://www.karmeliterkloster-stjoseph.de/geschichte.htm](http://www.karmeliterkloster-stjoseph.de/geschichte.htm) (Aufruf am 19.04.2012).

⁷¹³ [URL:http://www.karmelitenkloster-stjoseph.de/geschichte.htm](http://www.karmelitenkloster-stjoseph.de/geschichte.htm) (Aufruf am 19.04.2012).

⁷¹⁴ A.a.O.

⁷¹⁵ A.a.O.

Auf Bitten hin gab ihnen der Patriarch von Jerusalem ihre noch heute gültige Regel.⁷¹⁶

Im Jahre 1562 nahm Terese von Avila eine grundlegende Reform des Ordens vor, die von Johannes vom Kreuz 1568 unterstützt wurde und aufgrund deren es 1580 zum Bruch des Stammordens mit der Reformbewegung kam, und aus welcher der reformierte Orden der Karmeliten entstand.⁷¹⁷

Die Karmeliten und die Teresianischen Karmeliten, dem damaligen Brauch entsprechend, auch „Beschuhte“ und „Unbeschuhte“ Karmeliten genannt, überstanden gefährliche Zeiten, wie die Französische Revolution und andere antiklerikale Strömungen wie etwa die Säkularisation im 19. Jahrhundert.⁷¹⁸

Das gilt in besonderer Weise auch für die Teresianischen Karmeliten in Regensburg.

Die Gründung des Karmelitenklosters in Regensburg geht auf Erzherzog Ferdinand, dem späteren Kaiser Ferdinand III. (1637-1657), zurück, der die Karmeliten des reformierten Zweiges „nach dem vollkommenen über die Schweden erhaltenen Siege bey Nördlingen“ im Jahre 1634 aus dem Lager nach Regensburg entließ, wo diese nach Überwindung erheblicher Hindernisse und mit Genehmigung Papst Urbans VIII. im Jahre 1641 ihr Kloster St. Joseph errichteten.⁷¹⁹

Den Grundstein legte Kaiser Ferdinand III., als er sich in jenem Jahr anlässlich des Reichstages in Regensburg befand.⁷²⁰

Dazu erwähnt die Chronik des Klosters St. Joseph:

„Hierauf legte am 12ten Oktober 1641 der Kaiser Ferdinand III ./ und die ebenfalls gegenwärtige Kaiserin vor dem aufgestellten Kreuze in dem Freysingerhofe den ersten Stein zu dem Karmeliten Kloster, und nahm die Foundation desselben unter seinen besonderen Kaiserlichen Schutz: Bischof Albert IV. von Regensburg hat die Einweihung des Grundsteines vorgenommen.“⁷²¹

Allein großzügige Spenden des Kaisers und anderer Wohltäter ermöglichte den Mitgliedern des Konvents, ihr Kloster und ihre Kirche zu errichten.

Dazu wären sie selbst nicht in der Lage gewesen, da sie als Mitglieder eines Medikantenordens ihre Einnahmen vornehmlich aus der Sammlung von Almosen erzielten.

⁷¹⁶ [URL:http://www.karmelitenkloster-stjoseph.de/geschichte.htm](http://www.karmelitenkloster-stjoseph.de/geschichte.htm) (Aufruf am 19.04.2012).

⁷¹⁷ A.a.O.

⁷¹⁸ A.a.O.

⁷¹⁹ AKK, Chronik, S. 1. u. 3., §. I., Erste Vorstellung an Se. Majestät den König Ludwig dcto. 8. Dec. 1825. Die Entstehung des Karmeliten Klosters betr.; PAHH, Bestand Klosterchronik St. Joseph.

⁷²⁰ A.a.O.

⁷²¹ A.a.O.

Das sollte sich jedoch ändern, wie die Chronik des Klosters St. Joseph anführt:

„Vom ersten Anfange bis zum Jahre 1718 lebten die PP. Karmeliten in Regensburg meistens von gesam[m]elten Almosen; in diesem Jahre aber hat einer der Karmeliten Religiosen des Convents Regensburg, R. P. Uldaricus a SS: Trinitate genan[n]t (...) den Melissengeist erfunden, und denselben zu der noch dermal bestehenden Vollkom[m]enheit gebracht.“⁷²²

Mit der Herstellung und dem Verkauf dieses Elixiers legten die Regensburger Karmeliten eine solide Grundlage für ihre Existenz, denn ein Teil der Einnahmen floss dem Konvent zu.

Der „Bericht über den bekannten Melissengeist oder L’Eau des Carmes des Karmeliten Klosters zu Regensburg“ vom 16. November 1802, den Prior Gerardus und Pater Avertanus für das Kloster St. Joseph abgaben, bemerkt:

„Die Revenüen dieses vom R P. Ulrich erfundenen Schlagwassers bezog anfänglich unser hiesiges Kloster bis 1754, wo selbe von dem damahligen P. Provincial, und seinem Definitonio zur Bayrischen Provinz sind gezogen, dem Kloster aber ein jährliches Quantum per 3000. f belassen worden“ ist.⁷²³

Darüber hinaus heißt es in dem Bericht weiter:

„Der übrige Rest aber der ganzen Erträgniß wurde für die Bayerischen armen Klöster Schongau und Unfahn verwendet. So auch die nöthigen Provinz Abgaben hiermit bestritten. Mit diesem hatte es sein Verbleiben bis gegenwärtig.“⁷²⁴

Diese Darstellung weicht allerdings vom Inhalt der Chronik des Klosters St. Joseph ab, in der zu diesem Punkt ausgeführt wird:

„Bald nach Erfindung und Vervollkom[m]nung des Melissen=Geistes, bekan[n]t unter der Bezeichnung Karmelitengeist, konnten in dem Konvent Regensburg nicht allein über 24 Religiosen unterhalten; sondern es konnte auch spätherhin aus dem Ueberfluß dieser Erträgniß den in Baiern gelegenen ärmeren Karmeliter Klöstern Schongau und Unfahn eine Unterstützung von alljährigen 3000 f verabfolget werden.“⁷²⁵

Ob also dem Kloster St. Joseph aus dem Verkauf des Karmelitengeistes zuletzt lediglich 3.000 f verblieben, oder es nach Abführung von jeweils 3.000 f an die Klöster in Schongau und Unfahn doch die „ganze Erträgniß“ behielt, muss offen bleiben.

⁷²² AKK, Chronik, S. 5, §. III.; PAHH, Bestand Klosterchronik St. Joseph.

⁷²³ StAWü, Dalberg-Staat, Geheime Kanzlei (Regensburger Gegenstände) 201, Karmeliten Kloster Beilage C Bericht über den Melissen=Geist, Schreiben vom 16. November 1802.

⁷²⁴ A.a.O.

⁷²⁵ AKK, Chronik, S. 5, §. III.; PAHH, Klosterchronik St. Joseph (Fotokopie).

Fest steht, dass das Regensburger Karmeliten Kloster bis zum Jahre 1802, dem Jahr der „*allgemeinen Säkularisation Deutschlands*“ Einnahmen aus dem Verkauf des Melissengeistes generierte und damit auch zu einem beachtlichen Vermögen gelangte.

Mit dem Jahr 1802 kamen die Stadt Regensburg und damit auch das Kloster St. Joseph unter die Regierung von Fürstprimas Dalberg, der mit den Karmeliten bezüglich ihres Fortbestehens eine Regelung traf, über welche die Klosterchronik vermerkt:

„Bei der neuen Organisation sicherte S:Hoheit der Fürst Primas die Existenz der Karmeliten unter folgenden Bedingungen:

Erstens soll die Karmeliten=Geist Fabrike von denjenigen Individuen der PP. Karmeliten, welche sich in dem Besitz des Arkanum befinden, ausschlüßlig fortbetrieben werden –

Zweitens soll der ganze Ertrag der Fabrike bis auf 3000 f, welche den PP. Karmeliten zu ihrer Subsistenz zubelassen, in die fürstliche Kasse halbjährig eingeliefert werden – und

*Drittens sollen die Karmeliten von den Interessen, welche sie von den in Oesterreich aufliegenden Kapital p.91,800 f und in Baiern 76196 f. beziehen, und ebenfalls zu ihrer Subsistenz gehören, den 10ten Theil an die Fürst=primatische Kasse abgeben“.*⁷²⁶

Dieses Reglement behielt seine Gültigkeit bis zum Jahre 1810, dem Jahr der Auflösung des Karmeliterklosters zu Regensburg.

Während als Folge der Säkularisation in Deutschland bereits im Jahre 1802 die geistlichen Einrichtungen aufgelöst worden waren, erreichte dieses Schicksal das Regensburger Karmelitenkloster erst 1810, als es zugleich mit der Stadt Regensburg an das Königreich Bayern fiel.

Wie bereits ausgeführt, blieb die Herstellung des Regensburger Karmelitengeistes nach der Säkularisation in Deutschland bestehen, zunächst unter der Regentschaft von Fürstprimas Dalberg in der Zeit von 1802 bis 1810⁷²⁷ und von diesem Zeitpunkt an als staatliche Einrichtung unter König Maximilian I. von Bayern, ehe sie erst ab dem Jahre 1834 an das Hospiz⁷²⁸ und noch Jahre später ab dem Jahre 1836 vollends in die Eigenverantwortung des Klosters St. Joseph zurückgelangte, während die Rückgabe des ganzen Klostergebäudes erst 1847 erfolgte.⁷²⁹

⁷²⁶ AKK, Chronik, S. 6, § IV, Die Existenz der Karmeliten bey der allgemeinen Secularisation Teutschlands bis zur gänzlichen Auflösung; PAHH, Bestand Klosterchronik St. Joseph.

⁷²⁷ AKK, Chronik, VI, 1. VII., 2., 3.; PAHH, Bestand Klosterchronik St. Joseph; [URL:http://www.karmelitenkloster-stjoseph.de/geschichte.htm](http://www.karmelitenkloster-stjoseph.de/geschichte.htm) (Aufruf am 19.04.2012).

⁷²⁸ AKK, Chronik, S. 83-86; S. 105-110; PAHH, a.a.O.

⁷²⁹ StAam, Regierung K. d. Finanzen No. 10696/2; [URL:http://www.karmelitenkloster-stjoseph.de/geschichte.htm](http://www.karmelitenkloster-stjoseph.de/geschichte.htm) (Aufruf am 19.04.2012).

Hier soll die Rede von der wechselvollen Zeit sein, die der Produktionsbetrieb durchmachte, aber auch, welche Parallelen es zu der Unternehmensgeschichte der Maria Clementine Martin gegeben hat, wobei auch an dieser Stelle nochmals hervorgehoben werden muss, dass das Arkanum der Herstellung des Regensburger Karmelitengeistes immer nur in Händen der Karmeliten bzw. der ehemaligen Karmeliten verblieben ist.

Wie gleichfalls dargestellt, sicherte Fürstprimas Dalberg im Jahr 1802 den Fortbestand des Karmelitenordens zu und traf darüber hinaus die wirtschaftlich sehr bedeutende Vereinbarung über Herstellung und Vertrieb des Regensburger Karmelitengeistes einschließlich einer Regelung über die Verteilung der Einnahmen aus dem Verkauf, womit der Produktionsbetrieb bis zum Ende des Dalbergschen Staates geschützt war.⁷³⁰

Da sich jedoch der Verkauf des Karmelitengeistes nicht nur innerhalb der Grenzen des fürstprimatischen Gebietes beschränkte, sind auch Vorgänge interessant, die sich grenzüberschreitend ereigneten.

Erwähnenswert ist eine Angelegenheit aus dem Frühjahr des Jahres 1803, mit der ein Exkarmelit um den alleinigen Verkauf des Karmelitengeistes im Kurfürstentum Bayern nachgesucht hatte.

Dieser Antrag erreichte „den Churfürstlichen Administrations Rath der Kirchen und milden Stiftungen“ und wurde, wie ein „Churfürstliches Geheimes Ministerial Justiz und Policey Departement“ am 8. May 1803 in Verbindung mit der „höchsten Verfügung“ vom 6. May 1803 mitteilte, abgelehnt.⁷³¹

In dieser ist bestimmt,

*„daß Man diesseits nichts dagegen einzuwenden habe, wenn dem Bittsteller der Handel und Verkauf mit benannten Fabrikat gestattet werden wolle, daß Man aber den Alleinverkauf oder ein Monopol den angenehm[m]enen Regierung und Handlungs-Polizeygrundsätzen nicht angemessen finde“.*⁷³²

⁷³⁰ StAWü, Dalberg-Staat, Geheime Kanzlei (Regensburger Gegenstände) 201, Karmeliten Kloster Beilage C Bericht über den Melissen=Geist, Schreiben vom 16. November 1802; AKK, Chronik, S. 6., § IV, Die Existenz der Karmeliten bey der allgemeinen Secularisation Teutschlands bis zur gänzlichen Auflösung; AKK, Chronik, VI. 1. Zweyte Entschließung: Zum Königlichen Karmeliten-Geist Fabrikations-Institute; PAHH, Bestand Klosterchronik St. Joseph.

⁷³¹ BayHStA, MH 519, S. 2-3.

⁷³² A.a.O., S. 2.

II. Der Carmelitengeist und das Verbot des Verkaufs von Geheimmitteln im Königreich Bayern

Jahre später, Anfang Mai 1806, sahen sich die Karmeliten in Regensburg veranlasst, sich bezüglich des Verkaufs ihres Karmelitengeistes an das inzwischen gegründete Königreich Bayern zu wenden, um von dem „*Allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten König, allergnädigsten König und Herr*“ Schutz zu erbitten.

Grund dafür war ein von der Landesdirektion in Ulm erlassenes „*Verboth, daß künftighin unter anderen Arkanen*“ auch der im „*Kloster selbst fabrizirte sogenannte Karmeliten Geist nicht mehr verkauft werden darf*“, also beantragte Pater Avertan, Administrator im Namen der übrigen Conventualen des Karmeliten Klosters zu Regensburg, „*um Aufhebung des von der Landes Direction in Schwaben erlassenen Verbotes gegen den Verkauf ihres sogenannten Karmeliter Geistes, und um fernerer freyen Absatz desselben im Königreiche Baiern*“.⁷³³

Als Begründung führte Avertan Riedl an:

„Mehr denn 100 Jahre wird dieser Geist schon in unserem Kloster fabrizirt, und nicht ein einziges Beyspiel kann aufgezeigt werden, daß selber bey dem so häufigen Gebrauch jemal auch nur einem einzigen Menschen geschadet hätte, ohngeachtet man ihn zu so vielen Gebrechen verwendete; entgegen sind unzählige Fälle bey nahe in ganz Deutschland vorhanden, wo dessen Gebrauch den besten [xxx] machte, und besonders den von Schlagflüssen und Ohnmachten überfallenen Menschen sehr erspriesliche Dienste leistete, ja schon Menschen beyderley Geschlecht den Tausenden nach aus solchen höchst traurigen Zufällen riß.

Seit der Existenz dieses Geistes war keine Periode, wo selber nicht die Aufmerksamkeit der Aerzte nach sich zoh, und der strengsten Kritik unterlag; - Allein, niemals wurde selber als schädlich, sondern allzeit als nützlich und bewährt gefunden; - selbst in den dermaligen Zeiten, wo Chymie und das ganz medizinische hoch gewiß einen hohen Grad von Vollkommenheit erreichte, wurde dieser Geist von allen Sanitaets-Commissionen in Baiern und allen angränzenden Ländern als bewährt und nützlich approbirt, wobey wir uns ausdrücklichlich auf die Sanitaets-Comission in München berufen.

Selbst die gescheitesten Aerzte in München, Regensburg, Wien pp verschreiben diesen bey ein- und andern Umständen ihren Pazienten und für Reisende ist er sehr treflich.

Wir sehen gar nicht ein, etwas, dessen Nutzen allgemein anerkannt ist, zu verbiethen, und uns so enormen Schaden einer Seits zuzufügen, anderer Seits aber viele hundert Menschen eines Mittels zu berauben, dessen Wirkungen für die Gesundheit so wohlthätig und heilbringend sind.

Ganz billig, und den medizinisch- und pollizeyischen Grundsätzen angemessen, würde obige Verfügung Höchstdero Landesdirection seyn, wenn dieser Geist unter jene

⁷³³ BayHStA, MH 519, S. 5-6.

Quacksalbereyen und ausposaunten Universalmedicinen zu rechnen wäre, die in Händen der Privaten und Unkundigen soviel Unheil und Verderben der Gesundheit der Menschen bringt.

Die gegentheiligen Effecte dieses Geistes sind schon dadurch erwiesen, und allgemein anerkannt, daß noch nie eine Anzeige in Publico erschien, daß der Gebrauch dieses Fabricats nur einem Menschen schädlich oder verderblich war.

Auch wollen Euer Königl Majestät in allergnädigste Erwägung ziehen, daß der Absatz dieses Geistes in Höchstdero bairischen Ländern von großer Bedeutung seye, und daß die Summe der sehr beträchtlich abwerfenden Accihsse jährlich eine namhafte Revenüe dem allerhöchsten Aeraria zugehe, die allerdings bey einem Verboth dieses Spiritus verloren geht.

Aus diesen und den vorbesagten Gründen erhellet klar, daß Allerhöchstdero Landesdirection in Ulm mit keinem gegründeten Motiv, welches jene zu obigen Verboth berechtigen sollte, auftreten könne; ja daß die Güte und Ächtheit dieses Geistes und dessen wohlthätige Wirkungen von den Sanitaets-Collegien und dem allgemeinen Rufe für das Wohl und die Gesundheit der Menschen von jeher und allzeit anerkannt, und in keinem Widerspruch gezogen worden sey; daher stellen wir, gestützt auf die Bewährtheit dieser wahren Angaben an Euer Königl Majestaet die allerunterthänigst gehorsamste Bitte, Allerhöchstdero Landesdirection in Ulm allergnädigst anbefehlen zu lassen, daß selbe obiges Verboth unvollzohen, und uns diesen Geist wie ehehin ungehindert absetzen lasse, so wie wir in der tröstlichen Hoffnung leben, daß allerhöchstdieselbe in sämtl bairischen Ländern den freyen und ungehinderten Absatz gegen die bestimmte Accihs-Abgabe so wie bisher allergnädigst bestättigen mögen.“⁷³⁴

Auf die Eingabe der Ordensleute aus Regensburg erstellte die „Allerhöchste Medicinal Section“ ein Gutachten, welches zu dem Ergebnis gelangte, „daß der sogenannte Karmeliter Geist nicht nur allein nicht schädlich, sondern dessen Fabrikation noch wirklich ein Geheimniß sey“.⁷³⁵

In diesem Bericht vom 23. Mai 1806 „Zum Königlichen General Landes Commissariat“ hieß es über den Karmelitengeist:

„Man findet in den Dispensatorien verschiedenen Vorschriften: den Karmelitengeist zu verfertigen: man verfertigte nach diesen Vorschriften, aber niemals ging das hervor, was den Karmelitengeist an die Seite gesetzt, und mit ihm die Concurrnz bestehen könnte.

Es ist also noch dermalen ein Geheimnis entstanden in Hinsicht auf seine Ingredienzen oder [xxx] den hierzu nöthigen Manipulation.

Unterdessen hat er sich bis itzt nicht bei dem Publikum sondern auch bei den Aerzten in der Achtung erhalten, welche er verdient, und während andere verschriene Arcana

⁷³⁴ BayHStA, MH 519, S. 5-6.

⁷³⁵ A.a.O., S. ad 6.

/: größtentheils heftig wirkende Quacksalbereien:/ Unheil verbreiteten, kam gegen ihn hierorts nichts in Anregung.

Sollte er aber hin und wieder doch mißbraucht werden, so hätte er mit dem Wein und Weingeiste gleiches Schicksall von deren Mißbrauch die ähnlichen Folgen zu gegenwärtigen sind, wie von dem Mißbrauch des Karmeliten Geistes.

Da aber der Mißbrauch dem Wein und dessen Eductis ganz außerwesentlich ist, folglich der aus dem Mißbrauch demselben sich per Accidenz ergebende Folgen ihm nicht aufgebürdet werden dürfen, so sieht man hierorts den Grund nicht ein, aus welchem die Königliche Landes=Direction in Schwaben den Karmelitengeist verbieten, und andere demselben in Hinsicht der Folgen ähnliche Dinge zur freyen Disposition des Publikums belassen wollte.“⁷³⁶

Aus dieser Expertise der medizinischen Sachverständigen zum Regensburger Karmelitengeist zog das General Landes Commissariat von Baiern das Fazit:

„Der Verkauf desselben ist also ohnbedenklich, und bey diesen von Kunstverständigen bestätigten Eigenschaften möchte es sehr zweckdienlich seyen, das Geheimniß dieses Fabricats zu erhalten.“⁷³⁷

Des Weiteren wies das Ministerium des Innern durch „*Allerhöchstes Rescript vom 16. Juni 1806*“ die Beamten in Ulm an, das gegenüber dem Karmelitenkloster in Regensburg ausgesprochene Verkaufsverbot ihres Destillates aufzuheben.

In der Anweisung, die auf die positive Beurteilung des Regensburger Karmelitengeistes der Medizinal Sektion Bezug nahm, hieß es:

„Da nun bei dieser Betrachtung keine Ursache vorhanden ist, war[um] dieser Karmelitergeist verboten werden solle; so habt ihr das erlassene Verbot wieder zurückzunehmen.

Zugleich lassen Wir auch unverhalten, daß Wir bereit[ts] den Administrator des gedachten Karmeliter Konvents in Regensbu[rg] durch unser General Landes Commissariat in Baiern von der Aufhebung dieses Verbotes haben in Kenntniß sezen lassen.“⁷³⁸

Diese Entscheidung traf die Beamten des Landes Kommissariats Schwaben sehr.

Das jedenfalls ist ihrer Entgegnung an König Maximilian vom 17. November 1806 zu entnehmen, in welcher sie sich veranlasst sahen, die Gründe darzulegen, welche ihre „*Handlungsweise in Ansehung der Fabrikazion und des Verkaufes von Universal= und Geheimmitteln, sie mögen Namen haben, welche sie wollen*“⁷³⁹, bestimmten.

⁷³⁶ BayHStA, MH 519, S. 7-8.

⁷³⁷ A.a.O., S. ad 6.

⁷³⁸ A.a.O., S. 8.

⁷³⁹ A.a.O., S. 9-ad 9.

Das Landeskommisariat in Ulm führte aus:

„Soll die Heilkunde überhaupt Nutzen bringen; so soll sie durchaus nur von Sachverständigen, das ist, von vorschriftsmäßig gebildeten und approbirten Aerzten ausgeübt werden.

Durch den zugestandenen Verkauf von Universal= und Geheim= Mitteln wird diese Bedingung aufgehoben, es werden dadurch der Quacksalberey und Puscherey Thür und Thor geöffnet.

Es gibt keinen Krankheits=Zufall, wofür nicht ein Geheim=Mittel angepriesen worden, und wenigstens bisher zu haben gewesen wäre.

Wenn jemand, besonders aus der untern Klasse erkranket, so schickt er, anstatt zu einem ordentlichen Arzte, um ein, gegen sein Übelseyn angepriesenes Geheimmittel, und es ist Spiel des Ohngefährs, ob es ihm Rettung des Lebens, oder den Tod bringe.

Der Gebrauch der Arzneyen muß der Natur und dem Grade der Krankheit, so wie der Constitution des Kranken, der Zeit und Gabe nach, angepaßt werden.

In der praktischen Heilkunde giebt es nichts Universelles, es ist jedesmal ein Individuum, womit es der Arzt zu thun hat, und derjenige, der am besten zu individualisieren versteht, verdinnet am ersten das Prädikat ‚geschickt‘.

Eine Arzney kann wohl für eine Krankheit passen, allein wen[n] sie die gewünschte Wirkung hervorbringen soll, so kommt alles noch darauf an, daß sie in gehöriger Gabe, und in gehörigen Zeiträumen gereicht werde.

Beydes kann nur der Sachverständige, das ist, der Arzt bestimmen.

So ist demnach durch den Verkauf der Universal= und Geheim=Mittel das Leben von Tausenden gefährdet.

Weiter wird dadurch die Wichtigkeit und Würde der Heilkunde und der Aerzte in den Augen des Volkes vernichtet.

Wenn der Kranke bey jedem Krämer oder Barbier ein gegen sein Übelseyn angepriesenes Mittel für einige Kreuzer haben kann, [xxx] gegen alle mögliche Krankheiten und Krankheits=Zufälle in allen Zeitungen oder besonderen Blättern Mittel als unfehlbar angepriesen liest, wie kann der unverständige Haufe noch ordentliche Aerzte nöthig finden, wenn selbst der größere Theil der gebildeten Klasse darüber schon eine irrige Meinung hegt?

In barbarischen, unzivilisirten Staaten, war für die Ausübung der ächten wahren Heilkunde keine Anstalt getroffen, wo überhaupt die Gesundheit und das Leben der Menschen dem Zufall Preis gegeben ist, mag dieser Mißbrauch, der Verkauf der Universal= und Geheimmittel, gestattet werden müssen; aber mit der Aufstellung vom Staate besoldeter Aerzte steht es im geraden Widerspruche.

Indem ferner die Aerzte viel Zeit und Geld auf ihr Studium wenden müssen, so können sie mit gutem Grunde und Fuge verlangen, daß von unberechtigten Menschen keine Eingriffe in ihre Wirkungs= Sphäre geschehen, und ihr Lebens=Unterhalt gesichert werde.

Dasselbe gilt von den Apothekern, die zur Einrichtung ihres Gewerbes eines bedeutenden Kapitals bedürfen. Auch liegt selbst dem gemeinen Wesen ungemein viel daran, daß der Apotheker sein ordentliches Auskommen habe, weil er sonst schlechte Waar für gute hingeben, und noch andere Betrügereyen erlauben muß.

Durch den Verkauf der Universal= und Geheim= Mittel aber wird der Lebens=Unterhalt sowohl der Aerzte als Apotheker geschmälert, prekär, weil es der Kranke bequemer und minder kostspielig findet, sich ein gepriesenes Universal=Mittel zu kaufen, als zuerst nach dem Arzte und dann in die Apotheke zu schicken.

Aus den angeführten Gründen haben wir unterm 10ten April 1804. das Einbringen der Universal= und Geheim= Mittel und den Verkauf derselben in der Provinz verbothen, und den ausländischen Arzney=Händlern den Eintritt in die Provinz aufs strengste untersagt.

Damals gab es keine Arzney=Fabrikanten in der Provinz; sie wurden erst mit Augsburg acquirirt.

Die Organisations=Commission zu Augsburg verboth überhaupt die Fabrikation und den Verkauf der Universal=und Geheim=Mittel; die betheiligten Partheyen wandten sich an uns; wir erließen eine allgemeine Verfügung, von welcher wir ehrerbietigst eine Abschrift anschließen; wir glaubten durch dieselbe sowohl dem Verlangen der Partheyen, als der Rücksicht des gemeinen Wesens entsprochen zu haben.

Die Fabrikation der Arzneyen, und den Handel mit demselben ins Ausland konnten wir aus dem Grunde nicht verbiethen, weil in den übrigen Provinzen Euer Königlich Majestät nicht einmal der Verkauf der Universal= und Geheimmittel im Inlande verbothen ist.

So wird z.B. zu München bey Sabadini und Claudy Cleer noch immer die Kiesowische Lebens=Essenz und der Schauersche Balsam, nach der Angabe der Verleger dieser Arzneyen, verkauft.

Sodann bringen die Kießwischen Erben und die [xxx] jährlich bedeutenden Steuern aus dem Auslande herein.

Die erstern gaben den reinen Gewinn vom Jahr 1800. an, auf 75,000. [X], die letztere gab ihn jährlich auf, 10,000 [X] an.

Sie erklärten, ins Ausland ziehen zu wollen, wenn ihr Gewerbe verbothen würde.

Wir glaubten, solche, dem Staate in einer Hinsicht nützliche Bürger nicht wegziehen lassen zu müssen, da anderer Seits ihr Gewerbe dadurch, daß sie von ihren Arzneywaaren in der Provinz nichts verkaufen dürfen, für das gemeine Wesen un= schädlich gemacht ist.

Wir konnten endlich um so weniger eine größere Strenge eintreten lassen, weil in den übrigen Provinzen Euer Königlichen Majestät, entweder gar kein Verboth des Verkaufs der Universal= und Geheim= Mittel besteht, oder nicht gehandhabt wird, weil in Tyrol die Fabrikation dieser Mittel ins unendliche geht, und noch keine allerhöchste Verfügung darüber erfolgt ist.

Was nun den Verkauf des Karmeliter=Geistes, dessen Verboth zurückzunehmen, uns allergnädigst aufgetragen ist, betrifft, so haben wir kein spezielles Verboth dagegen erlassen; sondern die Organisations=Commission zu Augsburg hat ihn mit den übrigen Universal= und Geheimmitteln in Eine Klasse gesetzt.

Nach den angeführten Gründen kann auch in Ansehung des Karmelitergeistes, da er in die Klasse der Geheimmittel gehört, keine Ausnahme statt finden, der Verkauf desselben dennoch, wenn keine Inconsequenz begangen werden soll, außerhalb der Apotheken nicht gestattet werden.

Wir können es uns nicht wohl erklären, wie die Medicinal=Section der Landes=Direction von Bayern das hiemit ehrerbietigst remittirte Gutachten zu Gunsten desselben abgeben konnte.

Nach unserer Überzeugung soll der Karmeliter=Geist eben darum, weil er ein Geheimmittel ist, ausgegrenzt sein.

Wir müssen demnach Eure Königliche Majestät allerunterthänigst bitten, daß uns nicht aufgetragen werde, den Verkauf des Karmelitergeistes in der schwäbischen Provinz frey und ungehindert zu gestatten.

Höchstens soll derselbe in den Apotheken verkauft werden dürfen, wie wohl er überhaupt als innerliches und äußerliches Mittel ganz entbehrlich ist.

Würde der Verkauf desselben durch Kommissionärs erlaubt, so würden wir von allen Seiten her mit ähnlichen Gesuchen bestürmt, und der Ungerechtigkeit beschuldigt werden, wenn wir sie abschlagen würden.⁷⁴⁰

An dieser Beurteilung der Landesdirektion in Ulm ist nichts zu beanstanden.

Dennoch verfügte das zuständige Ministerium durch Graf Montgelas am 11. Dezember 1806 schlussendlich:

„Unserer Landesdirection von Schwaben wird auf ihren Bericht vom 17. Nov. d.J wegen des Verkaufs des Carmelitengeistes bedeutet, daß es bei der darüber schon unter dem 16. Juni 1806. erlassenen allehöchsten Entschließung sein Verbleiben habe.

Unserer Hiesigen Landesdir. haben Wir aufgetragen den angezeigten Verkauf der Schaurischen – und Kiesowischen Essenzen in den Hiesigen Materialhandlungen abzustellen.⁷⁴¹

⁷⁴⁰ BayHStA, MH 519, S. 9-ad 9.

⁷⁴¹ A.a.O., S. 10.

Damit war staatlicherseits zugunsten des Karmelitengeistes aus Regensburg eine Sonderstellung geschaffen, indem dieses Wasser zwar in die Klasse der Universal- und Geheimmittel gestellt war, es jedoch dem diesen Produkten gegenüber ausgesprochenen Verbot nicht unterfiel.

Trotz dieser dem Regensburger Karmelitengeist eingeräumten Privilegierung, blieb es nicht aus, dass die Verantwortlichen der „Geistfabrik“ Klage gegenüber konzessionierten Geistbrennern führen mussten, denn wie in der bereits wiedergegebenen Stellungnahme des Landes Kommissariats in Ulm vom November 1806 ausgeführt wurde, war außer in der Provinz Schwaben die Fabrikation und der Handel des Melissen- oder Karmelitergeistes in den übrigen Provinzen Bayerns erlaubt, ja nicht einmal der Verkauf von Universal- und Geheimmitteln verboten.

III. Rufausbeutung der Konkurrenz durch Gebrauch des Ordenszeichens des Klosters St. Joseph

Einige dieser Konkurrenten bedienten sich zur Förderung des Absatzes ihres Melissengeistes der Bezeichnung „Ächter Karmelitengeist“.

Darüber hinaus ahmten sie selbst die Kennzeichen nach, mit welchen die Regensburger Fabrik ihre Waren ausstattete.

Im Folgenden sollen einige Vorfälle wiedergegeben werden, die für die Problematik exemplarisch sind.

So beklagten sich die säkularisierten Geistlichen aus Regensburg nicht allein über die Schmälierung der Einnahmen, die durch die Konkurrenz verursacht wurde, sondern vor allem über die rechtswidrige Benutzung ihrer Firmenbezeichnung, ihres Ordenssiegels und ihrer Gebrauchszettel, ja schließlich über die sklavische Nachahmung der von ihnen benutzten Glasflaschen für den Karmelitengeist.

Die als „Die Geist Fabrikanten“ unterzeichnenden „P. Avertanus à S. Jos. Carmelit Discal und P. Eugenius à S. Joseph Carm. Discal.“ erstatteten am 21. September des Jahres 1807 bei dem zuständigen „Landes-Directorium“ ihre „Unterthänigst gehorsamste Anzeige über Betrügerische Verfälschung des sogenannten Karmeliten-Geistes“ und trugen vor:

„Schon seit längerer Zeit be[xxx] sich in hiesiger Stadt gewinnsüchtige Leuthe, welche den sogenan[n]ten Karmeliten-Geist nach zu machen versuchen, und sowohl das hierortige, als auch auswärtige Publikum zu Betrügen sich Mühe geben.

Zu diesem Behufe bedienen sie sich unsers Namens, fälschlich nachgemachtes Kloster-Siegels, und der Forme unsrer Rezepte, welche sie in einer Winkel-Druckerey wörtlich nachdrucken lassen, wie beygelegtes falsche Exemplar beweiset.

Durch diese ihre schlechte Waare wird unser Melissengeist in Mißkredit gesetzt, der Absatz gesam[m]t, und das höchste Arariu, für dessen Mehrung wir arbeitethen, zu Schaden gebracht.

Von diesen Fälschern sind uns bereits dahier drey bekannt, worunter sich selbst einer befindet, welcher in Fürst- Primatischen Diensten stehet. –

Wir wünschen aber nicht, daß andern ihre Kunstbrennerey verbothen werde, sondern wollen nur, daß diese Leuthe ihr Product auf eigenen Nahmen verkaufen, eigene Siegel führen, und unsre Rezepte mit vorangesetzten unsren Wappen-Siegel nicht nachdrucken lassen dürfen.

*Worüber wir um eine polizeyliche Unterstützung, und gnädigste Abhilfe bitten.*⁷⁴²

In einer Aktennotiz vom 26. September 1807 hielt die angerufene Behörde fest, dass, wenn sich die „*Verfälschung u der Mißbrauch eines fremden Namens wirklich bestätigen sollte, dieß gehörig zu ahnden*“ sei.⁷⁴³

Einer der angezeigten Konkurrenten war der „*Schullehrer Matthaeus Schwarz*“, der wegen seines „*Vergehens mit einem Arreste von 48 Stunden belegt*“ wurde, wobei man die verhältnismäßig milde Bestrafung mit Rücksicht auf dessen „*Jugend*“ und mit seiner „*Unüberlegtheit*“ begründete.

Deshalb, aber auch, weil eine gerichtliche Strafverfolgung die Laufbahn des „*Schuladapten*“ Schwarz mit Sicherheit ruiniert hätte, sah man trotz des nachgewiesenen Vergehens von einer „*gerichtlichen Untersuchung*“ ab, obwohl dies, wie es in der Akte ausdrücklich hieß, „*verdient*“ gewesen wäre.⁷⁴⁴

Unabhängig von der verhängten Strafe bedeutete man Schwarz, „*daß, wenn er sich nochmal unterfange, irgend an diesem Betrüge Theil zu nehmen, er seine Stelle unbezweifelt verlieren werde*“.⁷⁴⁵

Um Matthäus Schwarz wegen seines Vergehens überführen zu können, hatte ein „*Polizey Subaltern*“ tatsächlich „*2 Gläschen Karmeliter=oder Melissengeist*“, die mit dem Siegel des Karmelitenklosters St. Joseph ausgestattet waren, bei ihm für 16 kr. gekauft.⁷⁴⁶

Auf die Frage, woher das Petschaft stamme, hatte Schwarz geäußert, er habe dieses von einem ihm Unbekannten erworben und was den Melissengeist selbst angehe, „*dessen Fabricirung aus einem Buche gelernt*“ und die Herstellung „*für erlaubt gehalten*“.⁷⁴⁷

⁷⁴² StAAM, Regierung der Oberpfalz, Kammer der Finanzen 11062, Schreiben von P. Avertanus à S. Jos. und P. Eugenius à S: Joseph Carm: discal. an Landes=Directorium vom 21. Septb. 1807.

⁷⁴³ StAAM, Vermerk vom 26. Sept. 1807.

⁷⁴⁴ StAAM, Protocoll, welches in betref des Schullehrers Mathias (Matthäus) Schwarz wegen Fabricirung des Melissengeistes abgehalten wurde, Regensburg, 12. Jänner 1808.

⁷⁴⁵ A.a.O.

⁷⁴⁶ StAAM, Bericht der Polizey Direction Regensburg vom 11. November 1807.

⁷⁴⁷ A.a.O.

Am 14. November 1807 ergänzten die ehemaligen Patres Avertan und Eugenius ihre Anzeige vom September 1807 und wiesen darauf hin, Schwarz habe sich selbst der Gläser bedient, in welche sie ihren im Kloster St. Joseph hergestellten Karmelitegeist abfüllten.

Dazu erklärten sie:

*„Die Form des Fläschels selbst ist ganz nach der unsrigen, und vermuthlich von eben dem selben Glasfabricanten Anton Schmid zu Bainten, wo wir unsre Gläser abzunehmen pflegen, verfertigt.“*⁷⁴⁸

Und weiter:

*„Auch der Verband ist dem unsrigen ähnlich, nur ist das Pergament trocken angelegt, da wir solches ehevor durch's Wasser ziehen, um selbes zum Verband geschmeidiger zu machen.“*⁷⁴⁹

Zum Siegel und zum Melissengeist hieß es:

*„Das Siegl hat die Zeichnung unsers Kloster-Siegels, doch ist es [xxx] gestochen, und führt den dritten Stern ober dem Kreuz, da solcher unter demselben und im mittlern [xxx] stehen sollte.“*⁷⁵⁰

Und was das Produkt selbst anging, bemerkte man:

*„Der Inhalt des Geistes besteht, statt aus Weingeist, aus einem starken Bierbrandwein-Geist, und scheint mit Melissenblättern, Gewürz- Nägeln, und [xxx] weißen Ingber abgezogen zu seyn.“*⁷⁵¹

Sodann enthielt das Schreiben noch den Hinweis, dass sich aus Briefen an „*vieljährige Kunden*“ des Klosters eindeutig ergebe, dass Schwarz nicht erst seit November seine Unternehmung betriebe, vielmehr „*seine Geist-Brennerey auf unsrer Firma, unser Siegel, und wörtlich nachgedruckten falschen Rezepte*“ bereits seit August des Jahres 1807 verwende.⁷⁵²

Schwarz trat seine Arreststrafe am 12. Januar 1808 um 12 Uhr an.⁷⁵³

Weiteres ist in der Akte über den „*Schullehrer*“ Schwarz aus St. Emmeram nicht erwähnt.

Festzuhalten ist, dass die staatlichen Stellen die beschriebene Handlungsweise von Matthäus Schwarz, nämlich die unberechtigte Nachahmung des Klostersiegels, die Verwendung identischer Flaschen und des Rezeptes, womit die benutzten Gebrauchszettel

⁷⁴⁸ StAAM, Untertänigster Bericht der PP. Avertanus und Eugenius über den uns vorgelegten von Mathaeus Schwarz fabricirten Melissengeist vom 14. November 1807.

⁷⁴⁹ A.a.O.

⁷⁵⁰ A.a.O.

⁷⁵¹ A.a.O.

⁷⁵² A.a.O.

⁷⁵³ StAAM, Gehorsamster Bericht vom 12. Jaenner 1808.

gemeint waren, mit welchen die Regensburger Karmeliten ihren Melissengeist ausstatten, als eindeutigen Betrug bewerteten und diese Straftat, wenn auch aus den geschilderten Gründen, milde sanktionierten.

Jahre später, im September 1812, hatten die Hersteller des Regensburger Karmelitengeistes erneut Anlass, sich über andere Geistbrenner zu beschweren, die als „*Concessionisten*“ ihre Fabrikate als „*ächt⁷⁵⁴ Carmeliter-Geist u. die Fläschen*“ mit dem Wappen der Geistfabrik zu Regensburg versehen und dem Publikum öffentlich⁷⁵⁴, nämlich in Intelligenzblättern, anboten, worauf hier jedoch nicht näher eingegangen werden soll.

In dem Zusammenhang gilt es jedoch über eine Entwicklung zu berichten, die sich nachhaltig auf den Absatz des Regensburger Karmelitengeistes auswirken sollte.

IV. Das Verbot der Rezept- und Gebrauchszettel

Die Rede ist von der behördlichen Entscheidung über die Benutzung der sogenannten Rezept- bzw. Gebrauchszettel, die beim Verkauf des Melissen- und Karmelitengeistes den Käufern ausgehändigt wurden.

Die Behörden, insoweit wiederholt mit den Beschwerden der Regensburger Geistfabrik über deren unzulässige Nachahmung befasst, vertraten die Meinung, dass es der Zettel im Grunde nicht bedürfe und ordneten deren Verbot an.⁷⁵⁵

Das geschah durch Schreiben des Königlichen General Commissariats des Regenkreises vom 14. Dezember 1812, die an die Königliche Polizei Direktion in Regensburg gerichtet war, und die „*den Handel mit Melissengeist und Essig Essenz*“ betraf.

Dort wurde in Richtung aller Geistfabrikanten mitgeteilt, dass:

„Die Gebrauchs-Formeln, welche sie sonst ihren Gläsern angefügt“ hätten, ihnen gemäß „der Entschliessung vom 12. Juli d. J. ohne Unterschied untersagt“ würden.⁷⁵⁶

Und:

„Die Königl Polizey-Direction habe zur Abstellung dieses medizinischen Unfugs hierüber sorgfältig zu wachen, und dieselben in vorkommenden Fällen samt dem Geiste zu confisciren.“⁷⁵⁷

⁷⁵⁴ StAAM, Sache Schwarz, Regensburg, 12. Septbr. 1812.

⁷⁵⁵ A.a.O.

⁷⁵⁶ StAAM, K. Rescript des K. Kreis-Commissariats in Regensburg über den Verkauf des Melissengeistes vom 14. Decbr. 1812.

⁷⁵⁷ A.a.O.

Des Weiteren hielt man fest:

„Die Erzeugung jedes andern Medicinal-Fabricats, als wozu die Concessionairs die Erlaubniß haben, ist den selben strengstens verbotthen; der erste Ubertretungs-Fall ist für die Folge nebst der Confiscation des Erzeugnisses mit einer Geldstrafe von 20. f, und der zweyte nebst Wiederhollung dieser Strafe zugleich mit Verlust der Concession zur Melissen-Geist-Bereitung verbunden.“⁷⁵⁸

Und schließlich entschied man in Bezug auf die Geistfabrik in Regensburg:

„Übrigens verstehet es sich, daß diese polizeylichen Verfügungen auch auf die hier bestehende Karmeliten-Geist-Fabrik ihre volle Anwendung habe.“⁷⁵⁹

Damit war Avertan Riedl nicht einverstanden, und er wandte sich mit einer Eingabe vom 21. Januar 1813 an die „Königliche Finanz-Direction“.⁷⁶⁰

Dabei verwahrte er sich vor allem gegen das auch gegenüber der Karmelitengeist-Fabrik verhängte Verbot der Beifügung der Gebrauchszettel.

Riedl gab zu bedenken:

„Hören unsere Rezepte auf, so fällt auch der Verkauf des Geistes von selbst weg, indem dieser ohne nöthigen Unterricht zu nichts mehr taugen wird; diese Gebrauchszettel waren im[m]er noch im Verband mit unserm Siegel das gewißeste Kennzeichen der Aechtheit, und sicherte den Käufer vor Betrug der Concessionisten, die ihre Waare im[m]er auf unsere Firma, als ächten Karmeliten-Geist zu verkaufen, und durch herumschwärment Hausierer an den Mann zu bringen suchten.“⁷⁶¹

Und:

„Sollte das Königl Kreis-Com[m]missariat bey dieser Verordnung, so weit sie die Königl Fabrick betrifft, stehen bleiben“, so seien die ehemaligen Ordensleute „genöthigt bey Sr. Königl Majestät um (...) volle Pensionirung allerunterthänigst zu bitten, in dem durch diese Verordnung der Verfall der Königl Fabrique vorbereitet, und befördert wird, aus welcher die Kloster-Individuen bisher den größeren Theil ihrer Pensionen genosten haben, und fürderhin genösten sollten.“⁷⁶²

⁷⁵⁸ StAAM, K. Rescript des K. Kreis-Commissariats in Regensburg über den Verkauf des Melissengeistes vom 14. Decbr. 1812.

⁷⁵⁹ A.a.O.

⁷⁶⁰ StAAM, Schreiben des Vorstands der Karmeliten-Geist-Fabrique Avertanus Riedl an die Königliche Finanz-Direction vom 21. Janner 1813, Die Abschaffung der Gebrauchszettel zum Karmeliten Geist betreffend.

⁷⁶¹ A.a.O.

⁷⁶² A.a.O.

Immerhin erreichte Avertan Riedl, dass man höheren Ortes bereit war, sich mit dem Inhalt der Gebrauchszettel eingehend zu beschäftigen und er legte der Königlichen Finanzdirektion einen gedruckten Gebrauchszettel zur Prüfung vor, den diese von ihm angefordert hatte.

Riedl deutete mit der Übersendung des Gebrauchszettels zugleich seine Kompromissbereitschaft an, indem er dem Exemplar, welches regelmäßig beim Verkauf des Karmelitengeistes beigegeben wurde, einen „überarbeiteten“ Vorschlag beifügte, um aber sogleich zu betonen, dass das neue Rezept *„freylich den Geistverkauf nicht viel befördern dürfte (...)“* da *„die Käufer schon jetzt sehr unzufrieden“* seien, indem man diesen die gewohnten Zettel vorenthielte.⁷⁶³

Da die Entscheidung der zuständigen Finanzbehörde mehrere Monate auf sich warten ließ, erinnerte Avertan Riedl an die Erledigung seiner Eingabe mit Schreiben vom 21. Mai 1813 und wies erneut darauf hin, dass sich der Absatz des Karmelitengeistes wegen der Einhaltung des Verbotes der Beigabe der Gebrauchszettel *„mehr verringert“* habe, und die Behörde doch von diesem Verbot gegenüber der Geistfabrik Abstand nehmen möge, mit der Folge, dass man *„die vorigen Gebrauchs-Zettel wieder ausgeben“*, zumindest das überarbeitete *„Rezept mit beygefügten Königl und Ordens Siegel“* drucken und verwenden dürfe, *„um hiedurch unsren ächten Geist vor jenen der Concessionisten einkaufenden Publikum kennbarer zu machen“*.⁷⁶⁴

Am 29. Oktober 1813 traf Graf Montgelas als *„Königlich Bairischer Minister der Finanzen“* eine für die Regensburger Fabrik negative Entscheidung.

Darin wurde postuliert:

„daß nach dem kompetenten Urtheile der Medizinal Polizeioberbehörde für den innländischen Verschleiß durchaus kein gedrückter Gebrauchszettel mehr sollte beigelegt wohl aber zur vorzugsweisen Begünstigung des Absatzes und Versicherung der Aechtheit die Gläser des von den Carmeliten fabrizirten Melissengeistes mit dem ehemaligen Carmeliten Siegel und der Unterschrift des zeitlichen Fabrickvorstandes sollen versehen werden.-

Bei den Versendungen in das Ausland findet die obige Beschränkung keine Anwendung“.⁷⁶⁵

Nach Kenntnis dieses Dokuments ist davon auszugehen, dass die Königlich Bayerische Geistfabrik sämtliche Lieferungen ins Ausland mit den in Bayern verbotenen Gebrauchszetteln versah, so auch die Exporte nach Köln.

⁷⁶³ StAAM, Schreiben Avertan Riedl an Königl. Finanz-Direction vom 17. März 1813, Gebrauchs-Zettel des Melissengeistes betreffend.

⁷⁶⁴ StAAM, Schreiben des Vorstandes der Karmeliten-Geist-Fabrique Avertanus Riedl vom 21. May 1813 an Königl. Bair. Finanz-Direction, Die Wiederausgabe der Gebrauchs-Zettel zum Karmeliten-Geist betreffend.

⁷⁶⁵ BayHStA, MH 519, S. 37.

Diese Praxis resultiert aus dem Geist des Merkantilismus, nach dem zur Erzielung einer aktiven Handelsbilanz, „auch auf dem Gebiete der Arzneimittelfabrikation die Einfuhr beschränkt und die Ausfuhr begünstigt“ wurde.

In diesem Bestreben ging man so weit, „daß in einzelnen Fällen, wo Geheimmittel für volksgesundheitlich gefährlich gehalten wurden, aber ihre Produktion und ihr Vertrieb viel Geld ins Land zu bringen versprachen, die Konzessionen ‚titulo oneroso‘ erteilt wurden“.⁷⁶⁶

Anzumerken ist, dass der Regensburger Karmelitegeist in großen Mengen ab dem Jahr seiner Erfindung in das Karmelitenkloster nach Wien geliefert wurde, wo ihn die Ordensgeistlichen zu Gunsten der „*bayrischen Provinz*“ verkauften.

Das änderte sich durch königliche Weisung ab dem Jahr 1751, mit dem ein Importverbot verhängt wurde.

Dieses wurde einmal damit begründet, dass nicht einzusehen sei, dass „*so viel Geld aus dem Reiche*“ gehe, zum anderen, dass die Wiener Apotheker in der Lage wären, den Karmelitegeist, auch Melisengeist genannt, herzustellen.

Das wiederum veranlasste die österreichischen Karmeliten, umgehend mit der Herstellung eines eigenen Wassers zu beginnen.

Dieses Produkt wird bis auf den heutigen Tag angefertigt.⁷⁶⁷

V. Der „Geistbrenner“ Ziegler

Nach diesen Ausführungen soll nun die Sache der Eheleute Josepha und Jakob Ziegler Erwähnung finden, die nicht minder interessante Eindrücke über die rechtliche Behandlung des Themas „Herstellung und Verkauf von Melissen- oder Karmelitegeistes“ gewährt.

In dieser Angelegenheit wandte sich Avertan Riedl am 21. Oktober 1815 an die Finanzdirektion und teilte dieser mit, es habe

*„sich unlängst ein gewisser Ziegler, Concessionierter Melissen- Rosoglio- und Brandwein-Brenner dahier beygehen lassen, an seinem Hause, und Brandwein- Lädler eine Tafel auszuhängen, auf welcher er ankündigte, daß er aechten Karmelitegeist verkaufe“.*⁷⁶⁸

⁷⁶⁶ Heinz Peickert, Geheimmittel im deutschen Arzneiverkehr. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Pharmazie und zur Arzneispezialitätenfrage, Diss. der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig, Leipzig 1932, S. 104-105.

⁷⁶⁷ [URL:http://www.karmel.at](http://www.karmel.at) (Aufruf am 14.5.2012).

⁷⁶⁸ StAam, Schreiben von Avertan Riedl an Finanz-Direction vom 21. October 1815, Die K. Karmelitegeist-Fabrique betreffend.

Und:

„Die Königl Fabrique über diese unverschämte Anmassung aufgebracht, habe sogleich Klage bey der Königl Polizey Direction“, erhoben, „welche zwar die Aufschrift abändern ließ; doch nur jene Worte: Melissen- oder sogenan[n]ter Karmelitengeist; wodurch jedoch das Publikum noch im[m]er irre geführt, und durch solches Surrogat betrogen“ werde.⁷⁶⁹

Riedl fuhr schließlich fort:

„Die unterzeichnete Königl Fabrique ist daher gesonnen, jedoch nur mit höchster Erlaubniß der Königl Finanz-Direction, Beygelegtes Proclama in den hiesigen sowohl, als auswärtigen Zeitungen abdrucken zu lassen, und gleichfalls einen Schild am Fabrickgebäud auszuhängen, mit dem Motto: Königl Fabrique des aechten Karmeliten-Geistes“.⁷⁷⁰

Er schloss mit dem Bemerken:

„Wäre die Ausgabe der Gebrauchs Zettel nicht verbothen worden, so würde durch Königl Siegl, und Unterschrift des Vorstandes diesem Unfug bald abgeholfen seyn.“⁷⁷¹

Die angerufene Behörde erhob weder Einwände gegen die von Riedl vorgeschlagene Gegenanzeige in den Zeitungen noch stieß die Anbringung der Tafel mit dem angekündigten „Motto“ an dem Fabrikgebäude auf Bedenken, und man schloss, dass „wenn der Beschwerdeführer meine, dadurch den Absatz des Karmelitengeistes *befördern zu können*“, man ihn darin unterstützen möge.⁷⁷²

Über weitere, einschneidende behördliche Maßnahmen gegen Ziegler ist dagegen nichts bekannt, jedenfalls sagt die eingesehene Akte darüber nichts aus.

Was den Betrieb von Jakob Ziegler angeht, bestand dieser zu dem hier in Rede stehenden Zeitpunkt bereits mehrere Jahre.

So hatte schon Frau Josepha Ziegler, „*Gattin des fürstprimatischen Hofmusikus*“ Anfang Mai 1808 beantragt, ihr „*schon einige Jahr*“ bestehendes Geschäft, in dem sie „*zu Regensburg Melissengeist*“ herstellte, von dort verlegen zu dürfen, und sich „*zu Stadt am Hofe niederzulassen*“, um hier „*die Fabrikation des Melissen Geistes fortsetzen*“ zu dürfen.⁷⁷³

⁷⁶⁹ StAam, Schreiben von Avertan Riedl an Finanz-Direction vom 21. October 1815, Die K. Karmeliten-geist-Fabrique betreffend.

⁷⁷⁰ A.a.O.

⁷⁷¹ A.a.O.

⁷⁷² StAam, Interne Verfügung vom 26. Oktober 1815.

⁷⁷³ BayHStA, MH 519, S. 11.

Als Grund für den Standortwechsel gab sie an, dass ihr in Regensburg „die Karmeliten viele Hindernisse“ bereitet hätten.⁷⁷⁴

Was „Unverfälschtheit und Güte“ ihres Erzeugnisses, aber auch ihre eigenen Fähigkeiten zur Herstellung des Melissengeistes anbetraf, war Josepha Ziegler bereit, Proben vorzustellen und sich selbst einer Prüfung zu unterziehen.⁷⁷⁵

Tatsächlich nahmen zwei Kommissare im Juni des Jahres 1808 in der Königlichen Hofapotheke die Prüfung vor und bescheinigten ihr „*alljenes Geschicklichkeit, welche zu derley Geschäften gefordert wird*“.⁷⁷⁶

Darüber hinaus hoben sie lobend hervor, dass Josepha Ziegler „mit aller Offenheit“ angeboten habe, „die Ingredienzien zu entdecken, woraus der sogenannte Carmeliten Geist *verfertigt würde*“.⁷⁷⁷

Dieses Angebot lehnte die Kommission indes ab, weil ihr dazu kein Auftrag vorgelegen habe.

Das Gremium bescheinigte schließlich dem Zieglerschen Erzeugnis eine gute Qualität und bemerkte:

*„Wäre der Brantwein, welchen Josepha Zieglerin zur Destillation hierorts angekauft hat, beßer gewesen, so wäre ihr Produkt dem ächten Carmeliten Geist vollkommen ähnlich geworden“.*⁷⁷⁸

Damit hatte also die Examierte und das von ihr hergestellte Produkt die angeordnete Prüfung mit Bravour bestanden und man erteilte ihr mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der von ihr verfertigte „*von zwey Medizinalräthen untersucht(e) Melissengeist, als, den von den Karmeliten in Regensburg verfertigte sogenannten Karmelitengeist gleichkommend beurtheilt*“ worden sei, die Konzession zur Fabrikation ihres Melissengeistes für Stadtamhof.⁷⁷⁹

Am Rande sei bemerkt, dass im Anschluss an das Gesuch von Josepha Ziegler schon bald weitere Konzessionen zur Melissengeist-Herstellung bei den Behörden beantragt wurden, die man allerdings nur zum Teil genehmigte.

Darauf soll hier aber nicht weiter eingegangen werden.

Es ist nicht bekannt, über welchen Zeitraum Josepha Ziegler ihren Melissengeist herstellte und verkaufte, insbesondere mit welchem Erfolg das geschah, und ob ihr Mann, gegen den sich die Beschwerde der Regensburger Geistfabrik vom Oktober des Jahres 1815 rich-

⁷⁷⁴ BayHStA, MH 519, S. 11.

⁷⁷⁵ A.a.O.

⁷⁷⁶ A.a.O., S. 13.

⁷⁷⁷ BayHStA, MH 519, S. 11.

⁷⁷⁸ A.a.O., S. 13.

⁷⁷⁹ A.a.O., S. 14.

tete, etwa als ihr Unternehmensnachfolger den Betrieb von Stadtamhof wieder nach Regensburg zurückverlegte, oder ob er etwa eine eigene Firma gegründet hatte, jedenfalls enthält die Akte auch dazu keinen Hinweis.

Hier soll jedoch festgehalten werden, dass die Landesdirektion von Bayern aufgrund der sich mehrenden Anträge um Konzessionserteilung zur Herstellung von Melissen- oder Karmelitegeist konstatierte, dass *„es also den Anschein hat, daß das Arcanum, den Karmeliten=Geist zu verfertigen, transpirirt habe“*⁷⁸⁰ und man damit behördlicherseits davon ausging, dass es also auch außerhalb des ehemaligen Karmeliterklosters in Regensburg Unternehmer gab, die im Besitze von entsprechenden Rezepturen und in der Lage waren, einen qualitativ guten Melissegeist zu produzieren.

Diese Einsicht hatten die bayrischen Behörden allerdings schon 1812, so jedenfalls erklärt sich deren Stellungnahme in der Angelegenheit des Melissegeistbrenners Wolfgang Schmatz.

Darin hieß es, dass *„die Bereitung des Karmeliten Geistes (...) keineswegs ein Geheimniß und nur im Besitz der Karmeliten“* sei; und weiter, dass *„derselbe jeher in den Apotheken als Spir: Melissa compositus vorrätig“* gewesen sei, ja, dass er endlich *„in alten Dispensationen als: der Pharmacopoea Wirtenberg, unter der formel: Aqua Meliss: Spir: compos: Eau des Carmes dicta, vor(komme)“*.⁷⁸¹

Darauf ist bereits an anderer Stelle hingewiesen worden.

Acht Jahre später, nämlich Ende Juni 1823, hatte sich das Staatsministerium des Innern abermals mit der Angelegenheit Ziegler zu beschäftigen, und wiederum war Auslöser des Vorgangs eine Beschwerde des Vorstandes der Regensburger Geistfabrik, Avertan Riedl.

In einem ausführlichen Bericht des Regensburger Magistrates *„zum Koeniglichen Staats Ministerium des Innern“* vom 30. Juni hieß es, die *„hiesige Direktion der Fabrik des Karmeliten Geistes“* habe *„am 18. März des laufenden Jahres“* angezeigt, *„daß der hiesige Melissegeistbrenner Ziegler sich unerlaubt des Fabrik Wappens bediene, und seinen Melissegeist als Karmeliten Geist verkaufe; daher sie um Abhilfe bath“*.⁷⁸²

Sodann bemerkte man, dass

„Bei der vom Magistrate am 19. März verfügten Untersuchung seines Ladens (...) wirklich 121 Gläser mit diesem Wappen vorgefunden“ worden seien.⁷⁸³

⁷⁸⁰ BayHStA, MH 519, S. 15.

⁷⁸¹ A.a.O., S. 27-28, Stellungnahme des ‚General-Comissaire des Regen-Kreises‘ vom 8. December 1812.

⁷⁸² A.a.O., S. 40.

⁷⁸³ A.a.O.

Offensichtlich untersagte die Verwaltungsbehörde die Benutzung des Siegels der Geistfabrik durch Ziegler als nicht rechtmäßig, jedenfalls lässt sich das aus dem Umstand schließen, dass Jakob Ziegler „*Berufung an Eure Koenigliche Majestaet*“ einlegte.⁷⁸⁴

Der Unternehmer Ziegler

„stützte diese Berufung auf die Behauptung, daß im Jahre 1808 seine Frau /: damals in Stadtamhof ansässig :/ zur Erzeugung des sogenannten Karmeliten oder Melissen Geistes in Baiern konzessionirt wurde, und seitdem – ohne Widerspruch sich desselben Siegels bediente, wie die dermals noch ausländischen Karmeliten, daher er sich schon – ehe eine bairische Karmeliten Geist Fabrikation bestand, im Besitz, und Gebrauch dieses Siegels befand“.⁷⁸⁵

Jakob Ziegler fuhr fort:

„*Da das Karmeliten Kloster aufgehoben wurde, so gebe es für die ietzigte Fabrik kein Wappen, das von den Karmeliten auf sie überging, und ihr auf dessen ausschliessen den Gebrauch ein Recht gebe.*

*Er bath daher, sich ferner dieses Siegels bedienen und sein Fabrikat, wie bisher – Karmeliten Geist nennen zu dürfen“.*⁷⁸⁶

Ein auf den ersten Blick beachtliches Argument, auf das die Regierungsbehörde jedoch deshalb nicht einging, weil sie ihre Entscheidung, wie sich nachfolgend zeigt, auf andere rechtliche Grundlagen stützte.

Ungeachtet des Vortrags des Fabrikanten Ziegler ging man staatlicherseits davon aus, dass die Geistfabrik, zumindest was die Rechte an dem Ordenswappen anging, Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Karmelitenklosters sei und ihr dementsprechend allein die Benutzung dieses Zeichens zur Ausstattung ihres Melissengeistes zustehe.

So interessant die Klärung der Frage wäre, ob nach Auflösung des Klosters der Karmeliten in Regensburg das zweifellos dem Orden gehörende Recht am Wappen auf die nun als staatliches Unternehmen tätige „*Geistfabrik*“ respektive deren Vorstand Riedl und Walcher hätte überhaupt übergehen können, soll es hier mit dem Hinweis auf die Thematik sein Bewenden haben.

Den von Ziegler vorgebrachten Einwänden begegnete die Behörde mit der Begründung, dass die damalige Konzessionserteilung an Josepha Ziegler

„*den sogenannten Karmeliten, oder Melissengeist zu Stadtamhof zu fabriziren, (...) keineswegs ein Recht auf Gebrauch des Wappens dem Gläser des ächten Karmeliten Geistes mitenthielt.*⁷⁸⁷

⁷⁸⁴ BayHStA, MH 519, S. 40-41.

⁷⁸⁵ A.a.O.

⁷⁸⁶ A.a.O.

⁷⁸⁷ A.a.O.

Im Gegentheil bezeichnet der Beisatz des Beiworts ‚sogenannten‘ Karmeliten Geist eine offenbare Anerkennung des Unterschieds zwischen dem ächten Karmeliten Geist, und dem Melissengeist, der vom Volk hier und da auch Karmeliten Geist genannt wurde.

So wenig hiernach der Wortlaut der Konzession eine Bemechtigung zum Gebrauch eines fremden Siegels zum Zweck der Unterscheidung unächter Waare in sich schloß, eben so wenig zielte der Geist der Konzession dahin, obgleich die Verfertiger des ächten Karmeliten Geistes damals noch Ausländer für Baiern waren.

Zieglers Behauptung, daß er von jeher sich des Karmeliten Wappens bediente, ist eine durch nichts bescheinigte Angabe und nicht einmal wahrscheinliche Angabe.

Uiberdieß kann bei betrüglichen Handlungen der Verlauf einer bestimmten Zeit unter gewissen günstigen Umständen wohl von Strafe befreien, aber sie hören dadurch nicht auf, betrüglicher Natur zu sein.

Da er aber sich des fremden Siegels, wie eines eigenen lediglich in der Absicht, sich die Vortheile des Zutrauens auf dieses Siegel, folglich den Nutzen eines fremden Fabrikats zuzueignen, bediente, /: dieß gestand er sowohl bei der ersten Instanz, als in der Berufung ein, indem er sagte, daß der Absatz dieses Geistes nur mit diesem Zeichen versehen möglich sei :/ so scheint seine Handlung gemäß den Anmerkungen zum I Theil des Straf Gesetzbuches Art: 257. II. Band: Seite 229. Ziffer 8. und Seit. 239 zum Art: 258. einem Betrug als Polizei- Uibertretung zu gleichen.⁷⁸⁸

Dabei verdinet Folgendes bemerkt zu werden:

Eure Koenigliche Majestaet haben in einem der hiesigen Finanz Direktion zugefertigten allerhöchsten Befehl vom 29. Oktober 1813, der dem hiesigen General Kommissariat am 13. November 1813 unter der Ziffer 1131 F: abschriftlich zunging, befohlen, daß zur vorzugweisen Begünstigung des Absatzes, und Versicherung der Aechtheit die Gläser des von den Karmeliten fabrizirten Melissen Geistes mit dem ehemaligen Karmeliten Siegel und der Unterschrift des zeitlichen Fabrik Vorstandes sollen versehen werden.

⁷⁸⁸ BayHStA, MH 519, S. 40-41; dazu: Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern: Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern, nach den Protokollen des königlichen geheimen Raths von Nikolaus Thaddäus Gönner und Paul Johann Anselm von Feuerbach, Band 2, München 1813, S. 225 zu Art. 257: „Blosse Vorenthaltungen der Wahrheit ist Betrug (...); 2) wenn Jemand gültige Dokumente zum Nachtheile der Rechte eines Andern unerlaubter Weise verheimlicht, vernichtet, unbrauchbar macht oder sonst unterdrückt; 3) wenn Jemand, von der Obrigkeit zu einem Zeugnisse aufgefordert sein Wissen verschweigt oder abläugnet.“ Und zu Ziff. 8): Diese Täuschung des Andern kann positiv geschehen durch Erzeugung eines Irrthums in dem Andern, welche, wenn sie durch Veränderung oder Nachmachung einer Sache z.B. eines Siegels, einer Unterschrift, einer Waare geschieht, Fälschung im engeren Sinne genannt wird, welche sich dann, wie oben gezeigt worden, vom Betrüge im engeren Sinne dem Worte nach unterscheidet; die Täuschung kann auch negativ, durch Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit geschehen, weshalb 9) derjenige, welcher vom fremden Betrüge, sich selbst zum Vortheile oder einem Dritten zum Schaden, Gebrauch macht, des Betruges gleichfalls schuldig wird.“; [URL:http://www.books.google.de](http://www.books.google.de) (Aufruf am 22.03.2014).

Zwischen diesem Fabrikat der nunmehrigen Königlichen Fabrik, und jenem der übrigen Konsessionisten besteht gemäß einem Schreiben der ehemaligen Finanz Direction vom 24. Jänner 1813 der Unterscheid, daß der ächte Karmeliten Geist schon längst in allen Theilen des Königreichs als geprüft und gutgeheissen anerkannt ist.

Uiberdieß sind gemäß eben diesem Anschreiben die noch vorhandenen Karmeliten mit einem Theil ihrer Pension auf den reinen Ertrag hievon angewiesen, und auch der Staatskasse die jährlich auf mehrere tausend Gulden sich belaufenden Uiberschüsse vorbehalten, folglich sowohl die Karmeliten, als die Staats Kasse durch die Unterschiebung des zieglerschen Erzeugnißes für Aechtes verkürzt worden.

Daß aber Niemand durch Beschädigung eines Anderen sich bereichern darf, daß ist eine alte, aber noch immer geltende Rechts Regel.

*Ungeachtet, daß Ziegler an einer Stelle der Berufung behauptet, das fragliche Wap-
pen sei mit der Aufhebung des Karmeliten Klosters erloschen, ist er an einer anderen
Stelle derselben doch so großmüthig, zu erklären, er habe nichts entgegen, wenn die
Fabrik Direktion dieß Wappen fortgebraucht, insofern es ihm auch gestattet werde.*

*Allein, aus obiger Erörterung geht hervor, daß er kein Eigenthums Recht hat, und sich
den Gebrauch dieses Wappens nicht durch Bedingniße erhalten kann.“⁷⁸⁹*

Die Entscheidung des Staatsministeriums des Innern erfolgte am 15. Juli 1823 und fiel zu Zieglers Nachteil aus.

Sie lautete:

*„Auf den in unten bezeichneter Sache erstellten Bericht vom 30. vorigen Mts: ist be-
schlossen worden, daß es bei dem von der k: Regierung des Regenkreises erlassenen
Verfügung, wonach der Magistrat zu Regensburg angewiesen worden ist, gegen den
Melissengeistbrenner Ziegler wegen unerlaubten Gebrauches ihm nicht zustehenden
Fabrik-Siegels, von Amts wegen zu verfahren, sein Verbleiben behalten, und die dage-
gen vorgebrachte Beschwerde sonach abgewiesen werden soll“.⁷⁹⁰*

Damit nicht genug!

Am 2. März des Jahres 1825 legte die „Königl. Regierung des Regenkreises /: Kammer des Innern:/ dem Ministerium des Innern den ‚Rekurs des Geistbrenners Ziegler zu Regensburg‘“ vor.⁷⁹¹

Darin verlangte er die Aufhebung des gegen ihn erlassenen Verbots, seinen Melissengeist mit der Bezeichnung „Ächter Karmeliten-Geist“ zu versehen.⁷⁹²

⁷⁸⁹ BayHStA, MH 519, S. 40-41.

⁷⁹⁰ A.a.O., S. 41.

⁷⁹¹ A.a.O., S. 56-ad 56.

⁷⁹² A.a.O., S. 519, S. ad 56 u. S. 57.

Auch dieses Verfahren ging auf die Anzeige der „Königl. Karmelitengeist=Fabrik Direktion“ gegen Jakob Ziegler zurück, weil dieser „sich in öffentlichen Ankündigungen erlaubt“ habe, „seinen Melissengeist als ächten Karmelitengeist“ zu benennen.⁷⁹³

Daraufhin hatte der Magistrat ihm dieses mit der Begründung untersagt, dass er „eine Berechtigung zur Führung der obenerwähnten Benennung weder je erhalten“ habe, „noch auch erhalten“ könne.⁷⁹⁴

Trotz der Argumente, die Jakob Ziegler in seinem „Rekurs“ gegen diese Entscheidung vorbrachte und für den Fall, dass es bei der gegen ihn gerichteten Verbotsentscheidung bliebe, kündigte, er werde „das allerhöchste Aerar wegen Entschädigung im Rechtswege in Anspruch nehmen“, wenn ihm „nach 15. Jahren“ seine „Concession und Authorisation entzogen würde“, lehnte die Regierung des Regenskreises auch diese Beschwerde als „unstatthaft“ ab und verbot ihm, sein Erzeugnis als „ächten Karmelitengeist“ zu bezeichnen.⁷⁹⁵

Das zuständige Ministerium bestätigte im März 1815 diese Entscheidung, gestattete dem Unternehmer Ziegler jedoch, seine Ware weiterhin als „Melissen= oder Carmelitergeist“ zu benennen.⁷⁹⁶

Als Begründung führte die Behörde an, dass „Melissen=und Carmelitengeist ein und dasselbe Produkt bezeichnen“ und „die letztere eigentlich die im gemeinen Verkehr bekannt Benennung“ sei.⁷⁹⁷

Ob Jakob Ziegler, wie angedroht, tatsächlich den Fiskus auf Schadenersatz verklagte, ist nicht bekannt.

Überhaupt wird über den „Melissen- und Karmelitengeistbrenner“ Ziegler und sein Unternehmen nichts mehr erwähnt.

Damit setzte sich der Vorstand der „Geistfabrik“ erfolgreich gegen den Gebrauch des Ordenszeichens der Karmeliten, der Nachahmung ihrer Gläser und auch der Verwendung der Bezeichnung „Ächter Karmelitengeist“ durch die Konkurrenz zur Wehr, indem die Behörden das Verhalten der Mitbewerber für unzulässig ansahen und den Karmeliten in Regensburg die Originarität des Destillates zutreffend den Karmeliten in Regensburg das Prädikat der „Ächtheit“ als denjenigen bescheinigten, welche den Karmelitengeist auch tatsächlich erfunden hatten.

⁷⁹³ BayHStA, MH 519, S. ad 56 u. S. 57.

⁷⁹⁴ A.a.O., S. 56V.-56R.

⁷⁹⁵ A.a.O., S. 56V.

⁷⁹⁶ A.a.O., S. 57.

⁷⁹⁷ A.a.O.

Dagegen gestatteten die Behörden nicht nur Jakob Ziegler, sondern auch anderen „Geistbrennern“ die Benutzung der Bezeichnung „Karmelitengeist“, die sie als Synonym für „Melissengeist“ ansahen.

Mit diesem Ergebnis gelangte man schon damals zu Ergebnissen, wie sie später nach Einführung der gewerblichen Schutzrechte auch nicht anders hätten erzielt werden können.⁷⁹⁸

VI. Die Königlich Bairische „Geistfabrik“ in Regensburg und die Rückführung in die Verantwortung der Karmeliten

Indem bereits über das Karmelitenkloster St. Joseph und die Herstellung des Karmelitengeistes von 1802 bis 1810 berichtet wurde, soll zum Abschluss dieses Kapitels noch kurz auf die Situation der Geistfabrik selbst ab dem Jahre 1810 eingegangen werden, deren Schicksal natürlich eng mit dem des Klosters St. Joseph verknüpft war.

Das Kloster bestand, wie schon ausgeführt, im „Dalbergschen Staat“ fort, und den Karmeliten war ausdrücklich gestattet, den Karmelitengeist unter Beachtung der Regelung über die Verteilung der Einnahmen, ungehindert herzustellen und zu verkaufen.⁷⁹⁹

Eine massive Veränderung der Situation trat mit dem Jahre 1810 ein, als die Stadt Regensburg und damit auch das Kloster St. Joseph zum Königreich Bayern gelangten.⁸⁰⁰

Dazu vermerkt die Chronik des Klosters:

„Gemäß einem Befehl der Königl. Bairisch. Finanz=Direction des Regenkreises dato Regensburg 19 Juny 1811 an das Karmelitenkloster daselbst /: erhalten erst am 6. July 1811 :/ soll das seitherige Karmeliten=Kloster ohne Verzug geräumt, die vorhandenen Mitglieder aber in das leer gewordene Augustiner=Kloster versetzt werden; doch wollen es Sr. Majestät vor der Hand noch mit der Melissen Geist Fabrikation nach dem alten vom Fürst Primas eingeführten Verhältnissen gehalten wissen.

- - Und es soll bey dieser Transferirung des Wohnsitzes keine Veränderung auf die klösterliche Verfassung und seitherigen Administration herbeygeführt, sondern in dieser Rücksicht alles in altem Zustande gelassen werden.“⁸⁰¹

Und an anderer Stelle heißt es:

⁷⁹⁸ Siehe dazu Urteil des BGH vom 29. Juni 1956, I ZR 176/54 (OLG Nürnberg), GRUR Gewerblicher Rechtsschutz- und Urheberrecht 1956, S. 558-563 – Regensburger Karmelitengeist.

⁷⁹⁹ Archiv Karmelitenkloster Regensburg, Chronik, VI. 1. Zweyte Entschließung: Zum Königlichen Karmeliten-Geist Fabrikations-Institute; PAHH, Bestand Klosterchronik St. Joseph.

⁸⁰⁰ Archiv Karmelitenkloster Regensburg, Chronik, I-III. Kurze Darstellung der Entstehung und Auflösung des Karmeliten=Klosters in Regensburg und der Fortsetzung der Fabrikation des Melissen=Geistes; PAHH, Bestand Klosterchronik St. Joseph.

⁸⁰¹ AKK, Chronik, II. 2., Versetzung des Klosters zu den Augustinern 6te. July. 1811; PAHH, a.a.O.

„Der Prior des Konvents P. Avertan Riedl als Vorstand der Fabrike und Fr. Candidus Walcher, welchem nach dem Tode des Fr. Cajetan das Arcanum anvertraut wurde, und wie es seit der Entscheidung gewöhnlich war, mit dem Eide verpflichtet ward, wurden von der königl. Regierung in die Pflicht genom[m]en, die Fabrication des Melissengeistes fortzusetzen.

Von dieser Zeit an haben diese beyde Obbenan[n]te dieses so mühsame Geschäft für die königl. Regie bis auf diese Stunde fortbetrieben.“⁸⁰²

Damit, dass die Konventualen das Kloster St. Joseph verlassen sollten, erklärte sich Prior Avertan Riedl nicht einverstanden, denn

„Aus diesen Anordnungen erkannten die P.P. Karmeliten, daß ihr Kloster in den nemlichen Verhältnissen, wie der Fürst Primas dasselbe organisirt hatte, und an die Krone Baierns übergegangen war, nicht bestehen sollte; nemlich durch die Trennung des Klosterpersonals von der Karmeliten Geist Fabrike, ward der Zerrüttung der klösterlichen Disziplin herbeygeführt, indem der Vorstand der Fabrike zugleich Prior des Klosters war; zudem war das Augustiner Kloster für die klösterlichen Verhältnisse der Karmeliten nicht geeignet.“⁸⁰³

Auch als Produktionsstandort für den Karmelitengeist schied das Augustiner Kloster aus, weil es über keine Kellerräume verfügte und überdies in hochwassergefährdetem Gebiet lag.

Also erklärte der Konvent in einer Bittschrift vom 4. Juli 1811:

„Die PP. Karmeliten haben sich aus den eben angeführten Ursachen entschlossen (...) entweder um Belassung in ihrem seitherigen Gebäude, oder um gänzliche Auflösung und Pensionirung‘ anzuhalten.“⁸⁰⁴

Die Eingabe hatte nur bedingten Erfolg, denn die Chronik fährt fort:

„Allein in der auf diese Bittschrift erfolgten allerhöchsten Entschließung vom 11. Maerz 1812 ward unverzügliche Räumung des Karmelitenklosters anbefohlen“,

allerdings war weiter verfügt:

„Doch soll das Mellisen Geist Laboratorium in seinem Lokalle belassen, und diejenigen Mitglieder, welche die Fabrizirung des Melissengeistes fortsetzen, und ihren Mitbrüdern den Ertrag desselben als Hauptfond der Pensionirung garantiren wollen, ernannt werden.“⁸⁰⁵

⁸⁰² AKK, Chronik, S. 7. § V., Auflösung des Karmeliten=Klosters, Fortbestand der Melissengeist Fabrike; PAHH, a.a.O.

⁸⁰³ AKK, Chronik, III; PAHH, Bestand Klosterchronik St. Joseph.

⁸⁰⁴ A.a.O.

⁸⁰⁵ AKK, Chronik, IV; PAHH, a.a.O.

Auch wenn es nicht gelang, die Rückkehr der Konventualen in ihr ehemaliges Kloster zu sichern, war es gleichwohl von Bedeutung, zumindest den bekannten Standort für die „Geistherstellung“ Am Alten Kornmarkt zu erhalten, zumal die beiden Geistlichen Avertan Riedl und F. Candidus Walcher als diejenigen ernannt wurden, die die Geistproduktion fortsetzten.

Hierzu die Chronik:

*„Auf diese Weise ward also im Jahre 1812 von dem Prior Avertan Riedl und Fr.Candidus Walcher die Fabrikation des Melissen Geistes auf königliche Regie angefangen“.*⁸⁰⁶

Beide waren ja auch im Besitze des Arkanums, das sie, wie sich zeigen wird, gegen alle Widerstände verteidigten und in Händen der Karmeliten bis zuletzt behielten.

Dennoch brachten es die Umstände mit sich, dass Riedl und Walcher als „Königlich Bairische Geistfabrik“ der Regierung antrugen, „das Arcanum zur Verfertigung des Melissen Geistes schriftlich einer besonderen Stelle mitzuteilen“.⁸⁰⁷

Der Grund für diese Maßnahme lag darin, dass inzwischen zahlreiche „Concessionisten“ einen Melissengeist herstellten und verkauften, was sich natürlich umsatz- und ertragschmälernd auf das Geschäft des Regensburger Karmelitengeistes auswirkte.⁸⁰⁸

Riedl und Walcher befürchteten daher den Niedergang der Fabrik, den sie nicht verantworten wollten.

Tatsächlich ging man staatlicherseits auf das Angebot ein, wie die Chronik festhält:

*„Da nun Euer Königl. Majestät unlängst allergnädigst beschlossen haben, daß wir das Recept, respective Arcanum zur Verfertigung unsers Geistes verschlossen bey der hohen Kreis Regierung als Depositum hinterlegen sollen, damit selbes seiner Zeit zur Unterstützung einer anderen geistlichen Anstalt, oder wohlthätigen Stiftung mitgetheilt, und angeordnet werde; so hielten wir es ungiebsetzlichst für das rätlichste, dieses allerhöchste Vorhaben sogleich zur Durchführung zu bringen“.*⁸⁰⁹

Die vorgeschlagene Regelung hatten Riedl und Walcher jedoch unter die Bedingung gestellt, dass ihren ehemaligen Mitbrüdern regelmäßig die Pension gezahlt und ihnen selbst neben dieser auch noch eine Gratifikation und Tantiemen gewährt würde.⁸¹⁰

⁸⁰⁶ AKK, Chronik XIII; PAHH, Bestand Klosterchronik St. Joseph.

⁸⁰⁷ AKK, Chronik XIII, Das Arcanum des Karmelitengeistes betr. 24t April 1823; PAHH, a.a.O.

⁸⁰⁸ A.a.O.

⁸⁰⁹ AKK, Chronik XV-XVI; PAHH, a.a.O.

⁸¹⁰ AKK, Chronik XVI-XVII; PAHH, a.a.O.

Indes kam es letztlich doch nicht zu dem hier wiedergegebenen Procedere, wengleich ab dem Jahre 1810, von dem gerade geschilderten Vorgang abgesehen, wiederholte Überlegungen stattfanden, die Melissengeistproduktion in andere Hände zu legen.

Solche Anregungen gingen von Candidus Walcher aus, der sich hauptsächlich aus gesundheitlichen Gründen um einen Nachfolger bemühte, vor allem aber den Fortbestand der Fabrik gesichert sehen wollte.

Dieses Bemühen, das etwa ab dem Jahre 1824 einsetzte, hält auch die Chronik fest, wenn sie ausführt:

*„Inzwischen wurde die Karmelitegeist Fabrik mehrern geistlichen Instituten angeboten, und soviel bekannt dem Erziehungs Institut zu Indersdorf am ersten“.*⁸¹¹

Bei dieser Einrichtung handelte es sich um die *„Weibliche Lehr-und Erziehungsanstalt im Kloster der Salesianerinnen“*, deren Leitung die Oberin und Vorsteherin Johanna Karoline von Sprety innehatte.⁸¹²

Da sich jedoch *„Schwierigkeiten und Bedenken von Seite des ebengenannten Instituts entgegen stellten“*, kam die angedachte Vergabe dorthin nicht zum Tragen.⁸¹³

Als weitere Option zog man auch die Clarissinnen in Betracht.

Dazu führt die Chronik aus, dass *„gedachte Fabrik unterm 11. May 1824 auch dem Nonnen Kloster St. Clara zu Regensburg angetragen“* worden sei.⁸¹⁴

Aber auch dieses Unterfangen scheiterte, nachdem *„dieses Kloster (...) nach zweymaliger Aufforderung die Melissengeist Fabrikation ebenfalls nicht“* übernommen hatte.⁸¹⁵

Schließlich machte im Jahre 1834 Regierungspräsident von Schenk anlässlich eines Besuches in der Fabrik *„im vertraulichen Gespräche dem Fr. Candidus den Vorschlag, ob er nicht geneigt wäre den Franziskanern das Arcanum anzuvertrauen; indem „Se Majestät der König diesem Orden besonders gewogen sey, und Jene schon lang den Wunsch geäußert hatten in Regensburg ein Hospiz zu bekom[m]en“.*⁸¹⁶

Die Chronik fährt dann fort:

⁸¹¹ AKK, Chronik XX.

⁸¹² Joseph Gambihler, Nicolas R. Daras-Camus, Über die weibliche Lehr-und Erziehungsanstalt im Kloster der Salesianerinnen zu Indersdorf, Nachricht von deren Entstehen, Fortgang und Bestand, Ignatz Joseph Lentner (Hrsg.), München 1822, S. 6.; [URL:http://www.mdz-nbn-resolving.de](http://www.mdz-nbn-resolving.de) (Aufruf am 10.04.2014); [URL:http://bavarica.digitale-sammlungen.de](http://bavarica.digitale-sammlungen.de) (Aufruf am 26.05.2014).

⁸¹³ AKK, Chronik XX-XXI.

⁸¹⁴ A.a.O.

⁸¹⁵ A.a.O., Chronik XXI.

⁸¹⁶ A.a.O., S. 69.

„Candidus, der sich aus der Correspondenz mit dem Würzburger Karmeliten überzeugte, daß sie bisher wenig Neigung für ein Hospizium in Regensburg zeigten, dem aber als Vorstand der Fabrik die Erhaltung derselben für seinen Orden am Herzen lag, gab ganz freymüthig folgende Erklärung ab:

„Ich bin keineswegs ganz abgeneigt auch einem anderen Orden das Arcanum zur Erzeugung des Karmeliten Geistes mitzutheilen; aber vermög meiner Verpflichtung, kann und werde ich mich nicht früher dazu entschliessen, als bis sich das noch einzig in Bayern bestehende Kloster der Karmeliten in Würzburg, nach wiederholter und letzter Aufforderung definitiv wird erklärt haben: daß sich dasselbe weder der Errichtung eines Hospizium in Regensburg, noch der Übernahme der Karmelitengeist Fabrikation daselbst unterziehen werde u.s.w.“⁸¹⁷

Die Standhaftigkeit Walchers wurde endlich belohnt, nachdem „König Ludwig die Errichtung eines von dem Reuerer Kloster in Würzburg zu besetzenden Karmeliten Hospizium in Regensburg ausgesprochen hatte“⁸¹⁸, wie überhaupt zu bemerken ist, dass der Wunsch zur Wiederherstellung des Karmelitenklosters in Regensburg von König Ludwig I. unterstützt wurde.

Dazu meldet die Chronik:

„Da aber im Jahre 1825 vom 12 auf den 13ten Oktober in der Nacht der König Maximilian Joseph zu Nymphenburg gestorben, und am nemlichen Tag 13ten Oktober Ludwig August als König promulgirt war, entwickelten sich nach und nach Verhältnisse, welche eine Wiederherstellung des Karmeliten Klosters in Regensburg wahrscheinlich machten, denn diejenigen, welche bisher daran arbeiteten: die Melissengeist Fabrik einem Erziehungs Institut zuzubringen; überzeugten sich aus den vorhergehenden Verhandlungen, daß die Fabrikation des Karmelitengeistes nur allein unter den Händen der Karmeliten, deren ausschließendes Eigenthum dieselbe ist, fortbestehen könne“⁸¹⁹.

Indem also einerseits die Pläne zur Übertragung der „Geistfabrik“ auf die erwähnten geistlichen Einrichtungen nicht zu verwirklichen waren, andererseits die Bemühungen zur Wiederherstellung des Karmelitenklosters in Regensburg bei König Ludwig von Bayern wohlwollend aufgenommen wurden, blieb, wie die Chronik erwähnt, „dem Prior Avertan Riedl und Fr. Candidus Walcher nichts anderes übrig, als die Fabrikation des Melissen=Geistes auf königl Regie wie bisher fortzusetzen“⁸²⁰.

Allerdings vergingen noch etliche Jahre, bis endlich im November 1834 der Prior des Würzburger Karmelitenklosters F. Maximilian Pfister nach Regensburg sandte, um die Nachfolge von Candidus Walcher anzutreten und nach Übertragung des Arkanums die Fertigung des Karmelitengeistes fortzuführen.⁸²¹

⁸¹⁷ AKK, a.a.O., S.69 u. S. 70.

⁸¹⁸ A.a.O., S. 87.

⁸¹⁹ A.a.O., Chronik XXII.

⁸²⁰ A.a.O.

⁸²¹ A.a.O., S. 87.

Und auch die Errichtung des Hospizes dauerte noch, wie es die Chronik bescheinigt:

*„Allein 2 volle Jahre verfloßen bis die endliche Entscheidung erfolgte, und die Konstituierung des Hospitiums vollkommen[...] organisirt ward“.*⁸²²

Ohne die Leistung des ehemaligen Priors von St. Joseph schmälern zu wollen, hat sich aber in besonderem Maße Candidus Walcher um die Erhaltung der Karmelitengeistherstellung verdient gemacht.

Vor allem ist es aber F. Walchers Verdienst, dass tatsächlich die Wiederherstellung des ehemaligen Karmelitenklosters in Regensburg gelang.

Er scheute keine Anstrengung, um dieses von ihm von Anfang an verfolgte Ziel zu erreichen.

Und dieser Erfolg geht nicht zuletzt darauf zurück, dass Walcher die königliche Regierung davon überzeugte, dass die Herstellung des Karmelitengeistes letztlich nur gesichert sei, wenn diese in Händen der Karmeliten bleibe und darüber hinaus diese wieder in ihr ehemaliges Kloster einziehen könnten.

Dabei brachte er immer wieder in Erinnerung, dass allein die Karmeliten über das Eigentum des Arkanums verfügten und sie dieses in ihrem Besitz hielten.

Dieses Arkanum bewahrte Walcher denn auch gegen alle Widerstände, und er schaffte es, dass dieses Geheimnis, wie bereits von dem Erfinder des Karmelitengeistes, P. Ulrich Eberskirch vorgegeben, bis zur endgültigen Rückführung des Fabrikationsbetriebes in das Kloster St. Joseph, im Eigentum des Ordens blieb.

Walcher erreichte letztlich mit seinen zahlreichen Eingaben an die königlichen Behörden, dass König Ludwig I. die Gründung eines Hospizes in Regensburg gestattete und am Ende dieses Prozesses sogar in die Wiederherstellung des Klosters St. Joseph einwilligte mit der Rückübertragung der Rechte zur Herstellung des Karmelitergeistes in ausschließlicher Verantwortung des Ordens.

Allerdings dauerte es bis zum Jahre 1847, ehe die Rückgabe des ganzen jetzigen Klostergebäudes erfolgte.⁸²³

Ab dem Jahre 1802 für Fürstprimas Dalberg und vom Jahre 1810 an unter der Regie der Könige Maximilian und Ludwig als „*Königlich Bayerische Melissengeistfabrik*“ betrieben, dauerte es mehrere Jahrzehnte, ehe das Kloster St. Joseph an den Orden zurückgelangte und dieser wieder über die ihm angestammten alleinigen Rechte der Herstellung des Karmelitengeistes uneingeschränkt verfügen konnte, wenngleich das Arkanum der Geistherstellung über all die Jahre nach der Säkularisation stets bei den ehemaligen Ordens-

⁸²² AKK, a.a.O., S. 102-103.

⁸²³ [URL:http://www.karmelitenkloster-stjoseph.de/geschichte.htm](http://www.karmelitenkloster-stjoseph.de/geschichte.htm) (Aufruf am 19.04.2012).

geistlichen geblieben und von diesen zu keinem Zeitpunkt an Dritte weitergegeben worden ist.

Letzten Endes ist es neben Arvertan Riedl vor allem F. Candidus Walcher zu verdanken, dass der Karmelitengeist bis auf den heutigen Tag im Kloster St. Joseph zu Regensburg hergestellt wird.

Diese Feststellung gibt zugleich Gelegenheit den Irrtum auszuräumen, wonach der Karmelitengeist ein „vom Karmeliterkloster in Nürnberg eingeführtes Riechmittel“ sein soll.⁸²⁴

Diese Darstellung entspricht nicht den Tatsachen und basiert offenbar auf einer Verwechslung.

⁸²⁴ Meyers Konversationslexikon, Autorenkollektiv, Verlag des Bibliographischen Instituts, 4. Auflage, Leipzig und Wien 1885-1892; [URL:http://www.retrobibliothek.de](http://www.retrobibliothek.de) (Aufruf am 10.04.2014).

Mit „tadelnswerter Täuschung“ und „unverdienter Gunst“ zum Erfolg

Obwohl für die Arbeit auf eine Fülle bisher nicht bekannter Dokumente zurückgegriffen werden konnte, ließen sich gleichwohl nicht alle Lücken in der Vita der ehemaligen Ordensfrau und Unternehmerin Martin schließen, so dass weiterhin Antworten auf interessierende Fragen bis zur Erschließung neuer Quellen offen bleiben müssen.

Denn wenn auch aufgrund der aktuellen Quellenlage berechtigte Zweifel am Wahrheitsgehalt der von Maria Clementine Martin aufgestellten Behauptungen angebracht sind, sind dennoch ihre Aussagen nicht endgültig zu widerlegen.

Trotz dieses Mankos einer eindeutigen Klärung, lässt die Arbeit zu, sich ein umfassendes Bild von der Person Martin und ihren Unternehmungen zu machen, und es von den zahlreichen um sie gewobenen Legenden zu befreien.

Das beginnt schon mit der Beschreibung der Jugend der am 5. Mai 1775 in Brüssel geborenen Tochter der Eheleute Johann Heinrich Martin und seiner Ehefrau Christine von Mergenthal, die gerne als sorgenfrei und harmonisch illustriert wird, obwohl sie in der Realität deutlich rauer aussah.

Während nämlich Johann Heinrich Martin als Offizier für den Fürsten von Anhalt-Zerbst am amerikanischen Befreiungskrieg teilnahm, litt die in Zerbst zurückgelassene Familie bittere Not.

Zwar änderte sich die wirtschaftliche Lage kurzzeitig nachdem Johann Heinrich Martin aus Nordamerika zurückgekommen war, und die Familie sich in Jever niederließ, denn für die erste Zeit gehörte sie zur führenden Schicht der Residenzstadt.

Allerdings trat schon bald wieder eine soziale Schwächung ein, denn obwohl Johann Heinrich Martin zum Hauptmann befördert worden war, blieben die finanziellen Verhältnisse angespannt, so dass sich zahlreiche hochrangige Persönlichkeiten wiederholt für ihn beim Fürstenhaus verwenden mussten, um die Familie vor arger Not zu bewahren.

Damit erlebte Maria Clementine Martin schon in ihren Kindertagen harte Zeiten und auch ihr weiteres Leben sollte noch lange Zeit von Anstrengungen und Entbehrungen geprägt sein, so etwa, als sie im Jahr 1811 in Folge der Säkularisation ihr Kloster verlassen musste, und wie die meisten ihrer Mitschwestern in großes Elend geriet.

Damit nicht genug, sollten für sie bereits 1815 mit ihrem Einsatz nach der Schlacht von Waterloo weitere Strapazen folgen.

Dass ein solches Ereignis reichlich Stoff für Legenden liefert und sich gut eignet, um aus der Ordensschwester eine frühe Florence Nightingale zu machen, liegt auf der Hand, erst recht wenn die Geschichte noch um die besonderen heilkundigen Fähigkeiten ausgeschmückt wird, die Maria Clementine Martin im Kloster erworben haben soll, um sie den

Verwundeten „vaterländischen Kriegern“ noch auf dem Schlachtfeld zugute kommen zu lassen.

Dazu eignet sich besonders gut die Aussage, die Ordensfrau Martin habe die Kunst der „Verfertigung des Melissenwassers“ im Kloster erlernt, ja mehr noch, sie habe dort Heilkunde studiert.

Zu dieser Legendenbildung, die sich als ein ausgezeichnetes Marketing erwies, hat sie selbst maßgeblich beigetragen, und noch heute wirkt die Geschichte nach, wie ein Blick in die Broschüre des Unternehmens in der Gereonsmühlengasse in Köln zeigt.

Dabei sind es nicht diese ins Märchenhafte gesteigerten Erzählungen, die Zweifel wecken, sondern vielmehr die von der ehemaligen Ordensfrau Martin selbst im Laufe ihres Unternehmerlebens aufgestellten Tatsachenbehauptungen, denen mit großer Zurückhaltung zu begegnen ist.

Hierher gehören auch Aussagen, die Maria Clementine Martin bereits in ihrer „Vor-Kölner-Zeit“ gemacht hat, so, wenn sie in der 1821 gegen sie eingeleiteten Untersuchung wegen „Quacksalberei“ behauptete, sie besitze selbst, wie ehemals das Kloster St. Anna zu Coesfeld, das Arkanum zur Behandlung von „Fistel- und Krebschäden“, Aussagen für die es weder in der umfangreichen Kloster-Chronik noch in anderen Quellen den geringsten Beweis gibt.

Zwar lassen sich die Behauptungen der Klosterschwester Martin nicht widerlegen, dennoch ist ihnen kein Glauben zu schenken, weil es jeder Lebenserfahrung widerspricht, dass Vorgänge der hier in Rede stehenden Art nicht Eingang in die Aufzeichnungen der damaligen Zeit gefunden hätten.

Auf einem völlig anderen Blatt steht, dass Maria Clementine Martin tatsächlich über Kenntnisse zur „Kur“ dieser Krankheiten, wie sie es selbst ausdrückte, verfügte, woher auch immer sie diese erlangt hat.

Allerdings bleibt die Annahme, sie könne während ihrer Zeit in Glane, in der die Annuntiaten das Kloster mit den Tertiärinnen teilten, von dem von den Reeser Nonnen angewandten Krebsmittel erfahren haben, und sich dieses Wissen zwanzig Jahre später zunutze gemacht haben, Spekulation.

In den vielen Veröffentlichungen wird Maria Clementine Martin gerne das Image einer besonders befähigten Klostermedizinerin verliehen, das sie bewusst in die Nähe einer Hildegard von Bingen rücken soll.

Aber auch das ist eine reine Idealisierung, denn sie konnte sich, wie sie in dem Verfahren wegen „Quacksalberei“ unumwunden einräumen musste, einer „ordentlichen Prüfung“ nicht unterziehen, „weil sie die Wundarzneikunst nie theoretisch erlernt“ hätte.

Überdies erwähnt die betreffende Quelle mit keinem Wort, dass sich die Annunziata Maria Clementine während ihres Klostersaufenthaltes jemals auch nur annähernd mit dem Studium der Medizin oder Pharmazie beschäftigt habe.

Mit solchem Attribut stattete man sie erst posthum aus, womit die Legende um die „Klosterfrau aus Köln“ um eine weitere Ausschmückung bereichert wurde.

Zweifel bezüglich des Wahrheitsgehaltes ihrer Behauptungen, wie sie bereits in dem Verfahren wegen Quacksalberei 1821 in Münster auftraten, sollten sich, kaum in Köln angekommen, vermehrt fortsetzen.

Hierhin gehört, dass es bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem sich Maria Clementine Martin in der Domstadt am Rhein niederließ, nicht einen Hinweis dafür gegeben hatte, dass sie sich jemals mit der Herstellung eines Eau de Cologne oder eines Karmeliten-Geistes beschäftigt hätte.

Das änderte sich schlagartig ab dem Jahr 1825 mit der Aufnahme ihrer unternehmerischen Tätigkeit, indem sie ihre Kenntnis zur Herstellung eines Eau de Cologne damit erklärte, sie habe „durch Vermittlung guter Menschen ein Rezept zur Bereitung des besten Kölnischen Wassers erhalten“, eine Erklärung, die gut nachvollziehbar ist, gab es doch um diese Zeit allein an die sechzig gemeldete Eau de Cologne Hersteller und daneben noch unzählige Manufakturisten, die im Stillen das Kölnisch Wasser bereiteten.

Von daher liegt es nicht allzu fern, dass der ein oder andere Destillateur bereit gewesen sein mag, der ehemaligen Klostergeistlichen das Rezept zu übertragen.

So plausibel die Begründung der Unternehmerin Martin über ihren Erwerb der Rezeptur für das Kölnische Wasser ist, so wenig überzeugend ist sie in Bezug auf ihr zweites Produkt, den „Carmeliter-Geist“, den sie vor seiner erstmaligen Bewerbung in der Kölnischen Zeitung vom 7. November 1827 bereits ab Herbst 1826 herstellte.

Zur Beantwortung der Frage, wie sie dazu in der Lage war, stehen wiederum nur ihre eigenen Angaben zur Verfügung, und auch diesen ist erneut mit Zweifeln zu begegnen.

In dem Zusammenhang spielen die Gebrauchszettel, die die Unternehmerin Martin ihrem „Carmeliter-Geist“ beifügte, eine ganz entscheidende Rolle.

In Kenntnis der Tatsache, dass es zum Druck der Zettel der Zustimmung der Zensurbehörde bedurfte, legte Maria Clementine Martin den Beamten im Herbst 1826 zwei Entwürfe zur Entscheidung vor, von denen die Königliche Regierung lediglich die kurze Fassung genehmigte.

Dagegen lehnte das Amt die lange Fassung eines Gebrauchszettels mit dem Hinweis ab, „dass sich die Verkäufer aller aromatischen Wasser bei dem Verkauf der Beifügung solcher Ankündigungen zu enthalten hätten, wodurch dieselben als Arzneimittel empfohlen

würden, wie der Verkauf derselben als Arzneimittel lediglich den Apothekern überlassen bleiben müsse“.

Dass die Königliche Regierung in Köln später von dieser unmissverständlichen Entscheidung gegenüber der Unternehmerin Martin abwich, ist nicht nachzuvollziehen.

Von dieser Thematik abgesehen, ließ sich für keine der nachfolgenden Aussagen der Unternehmerin Martin, vorbehaltlich solche befänden sich im Unternehmensarchiv des Arzneimittelherstellers in Köln, was allerdings kaum anzunehmen ist, ein Beweis finden.

So, wenn sie behauptete,

- „dass sie in ihrem Kloster eine Reihe von Jahren in der Destillation dieses berühmten Geistes in Beschäftigung zugebracht habe“ (vgl. S. 72, Fn. 291),
- „da nun aber außer den Regensburgern keiner das ächte und wahre Carmeliter Wasser haben kann, könne sie sich als Ordensmitglied schmeicheln ebenfalls ein ächtes und wahres Melissenwasser, so wie es der Carmelas Orden herstelle, aufzuweisen“ (vgl. S. 73/74, Fn. 294),
- „als langjährige Konventualin eines Klosters, dessen Nahrungsweig hauptsächlich in der Verfertigung dieses Wassers bestand, wo ich selbst Fabrikantin gewesen bin“ (vgl. S. 80/81, Fn. 317),
- „durch den achtjährigen Aufenthalt in dem Karmeliter Kloster zu Brüssel besitze sie den Schlüssel zu diesem Spezifikum so gut, wie irgendein anderes Kloster dieses Ordens“ (vgl. S. 80/81, Fn. 317),
- „an den Klöstern zu Coesfeld und Brüssel erlernte ich die Kunst das ächte Karmeliter- oder Melissenwasser zu verfertigen“ (vgl. S. 84, Fn. 322).

Nichts anderes gilt für ihre Ankündigungen auf den Gebrauchszetteln, wenn sie erklärte, dass

„extraordinäre Melissenwasser, außer bei den barfüßigen Karmeliter Klostergeistlichen in Regensburg, allein echt bei ihr als rechtmäßiger Besitzerin des wahren Geheimnisses, zu finden sei“ (vgl. S. 259/260, Anhang A),

oder, dass der Carmelitergeist

„welcher allein ächt zu finden ist, außer den noch bestehenden Carmeliter-Klöstern, bei der Klosterfrau Maria Clementine Martin; als rechtmäßige Besitzerin des wahren Geheimnisses und Mitglied der besagten Congregation“ (vgl. S. 275, Anhang G).

Da in der damaligen Zeit der Name Karmelitergeist nicht als Herkunftsbezeichnung benutzt wurde, sondern synonym für Melissengeist stand, ist es nicht per se auszuschließen, dass, wenn auch wenig wahrscheinlich, die Herstellung des Melissenwasser in einem anderen als einem Karmelitenkloster möglich gewesen wäre, also auch in dem Annuntiaten-Kloster zu Coesfeld, in dem sich Maria Clementine Martin aufhielt.

Indes kann diesen Aussagen kein Glaube geschenkt werden, vor allem, was ihre Behauptung angeht, sie habe im Kloster in Coesfeld die Kunst der Herstellung des Karmelitergeistes erlernt, ja, sie sei dort sogar selbst Fabrikantin gewesen, womit sie nicht mehr, aber auch nicht weniger bedeuten will, als dass die über das Arkanum des Wassers verfügt habe.

Außer dass die Chronik des Klosters St. Anna über den Bau eines Krankenhauses, der weit vor dem Eintritt der Maria Clementine Martin in den Orden lag, berichtet, ist darin mit keinem Wort erwähnt, dass hier in der Zeit von 1792 bis 1803 ein Karmelitergeist hergestellt worden sei.

Ebenso fehlt es an jedem Hinweis, dass im Kloster eine Apotheke unterhalten worden sei, vor allem keine solche, die die Bevölkerung von Coesfeld mit Arzneien versorgt hätte.

Nichts anderes ergibt sich zu der Behauptung, mit dem Verkauf dieses Wassers habe das Kloster seinen Haupterlös erzielt, und es ist auszuschließen, dass die zur Verfügung stehenden Quellen in diesem Punkt unvollständig wären, weil etwa der Chronist diese Tatsache für nicht erwähnungswürdig gefunden hätte.

Es ist kein Grund dafür ersichtlich, warum die Chronik ausführlich über Ereignisse, wie die die Einquartierung französischer und preußischer Soldaten während des Siebenjährigen Krieges, die sich daraus ergebende Versorgungsnotlage für die Konventualinnen, über die Aufnahme geflohener Geistlicher infolge der Französischen Revolution, etliche Steuererschätzungen, Unwetterschäden usf. berichtet, aber mit keinem Wort die Verfertigung eines aqua melissae erwähnt, obwohl aus dem Verkauf doch bedeutende Erlöse erzielt worden sein sollen.

Nichts anderes folgt aus den Aufzeichnungen im Westfälischen Klosterbuch.

Soweit darin die Einkünfte des Klosters St. Anna aufgeführt werden, finden solche aus der Herstellung und dem Verkauf von Karmelitergeist o.ä. keine Erwähnung.

Auch die Aufzeichnungen von Abbé Baston enthalten außer den Bemerkungen, dass die Annuntiatinnen gut sängen, keine Schulden hätten und nichts für ihn und seine Landsleute getan hätten, nicht den geringsten Hinweis auf einen in diesem Kloster hergestellten Karmeliter-Geist.

Schließlich sprechen noch andere Argumente gegen die Behauptungen der Coesfelder Annuntiatin.

Dass das Kloster St. Anna trotz zahlreicher Schätzungen von jeglicher Steuerzahlung befreit blieb, hatte der Annuntiatenkonvent dem Umstand zu verdanken, dass der preußische Staat ihn wie einen Medikanten-Orden behandelte.

Anzunehmen, der preußische Staat habe auf Einnahmen verzichtet, ist lebensfremd, erst recht dann, wenn durch Herstellung und Verkauf tatsächlich ein solcher Umsatz erreicht worden wäre, dass von einem „hauptsächlichen Nahrungsweig“ hätte gesprochen werden können, wenn nicht sogar das Königreich Preußen nach Auflösung des Klosters, wie beispielsweise in Bayern, die Produktion des Wassers fortgeführt hätte.

Aber auch für die Annahme, im Kloster St. Anna hätten die Konventualen einen Karmelitergeist für den eigenen Bedarf hergestellt, fehlt jeder Anhaltspunkt.

Denn wie schon in der Blütezeit der mittelalterlichen Klostermedizin die von den Ordensgeistlichen entwickelten Arzneien ihren Weg in die Bevölkerung fanden, wäre mit Sicherheit auch der von den Annuntiatinnen in Coesfeld hergestellte Melissegeist bekannt geworden.

Schließlich sei noch bemerkt, dass es im Fürstbistum Münster, also bis ins späte 18. Jahrhundert, danach im Kaiserreich und nach dessen Niedergang im Königreich Preußen zum Betrieb einer Apotheke der ausdrücklichen Erlaubnis bedurfte.

Damit finden die Behauptungen der Unternehmerin Martin keine Bestätigung, und dass schließlich im Kloster Marienflucht in Glane das Wasser fabriziert worden sei, wird nicht einmal von ihr behauptet.

Soweit dennoch die dazu die in Betracht kommenden Quellen eingesehen wurden, brachten auch diese keinen einzigen Hinweis bezüglich eines dort hergestellten Karmelitergeistes zu Tage.

So kommt nur noch der von Maria Clementine Martin behauptete „achtjährige Aufenthalt im Karmelitenkloster in Brüssel“ in Betracht, durch den sie „den Schlüssel zu diesem Spezifikum so gut wie jedes Mitglied dieses Ordens“ erlangt, und „wie die Karmeliter Geistlichen über das Arkanum des Karmelitergeistes verfügt“ haben will.

Jedoch fehlt es auch dazu an jeglichem Beweis für die Richtigkeit ihrer Behauptung.

Das gilt sowohl für den von ihr behaupteten Aufenthalt im Carmel in Brüssel als auch erst Recht für ihre Beteuerung einer Mitgliedschaft im Konvent der Karmelitinnen, auf die Maria Clementine Martin unmittelbar nach Aufnahme ihrer unternehmerischen Tätigkeit plakativ hinwies, indem sie auf ihren Gebrauchszetteln unter dem Ordenszeichen der Karmeliten erklärte, „Mitglied der besagten Kongregation“ gewesen zu sein.

Dazu hieß es in Antworten der Karmelitinnen aus den Jahren 1936 und 2012, dass eine Ordensfrau mit dem Namen Maria Clementine Martin nie im Kloster gewohnt habe und alle diesbezüglich konsultierten Bücher keinen einzigen Namen dieser Art enthalten hätten, auch gäbe es auch nicht den geringsten Hinweis darauf, dass hier jemals ein Karmelitegeist hergestellt worden sei.

Damit ist aber auch ihren Behauptungen, sie habe dort „den Schlüssel zu diesem Spezifikum“ erlangt, ja, sie verfüge seitdem sogar „über das Arkanum“, kein Glaube zu schenken.

Dass sie die preußischen Behörden jedoch nicht allein mit all den hier wiedergegebenen Behauptungen hinters Licht führte, wird um so deutlicher, als sie vorsätzlich Gebrauchszettel, die übrigens eine sklavische Nachahmung derjenigen darstellten, mit denen die Regensburger Geistfabrik ihren Karmelitegeist ausstattete, benutzte, in denen sie ihren Melissengeist verbotswidrig als Arznei anpries.

Auch wenn die Zettel der beiden Unternehmen sich in ihrer Aufmachung und in ihren inhaltlichen Aussagen wie einem Ei dem anderen glichen, gibt es doch eine Besonderheit, die erst bei näherer Betrachtung der beiden Vorlagen auffällt.

So enthielt das von Maria Clementine Martin benutzte Zeichen auffälliger Weise nur zwei Sternsymbole, während das Original drei Sternsymbole auswies.

Obwohl eine Antwort darauf, ob es sich bei der beschriebenen Abweichung um ein bloßes Versehen handelte, oder ob Maria Clementine Martin sich damit bewusst vom Ordenszeichen der Karmeliten aus Regensburg absetzen wollte, indem sie auf die Wiedergabe des dritten Sternsymbols verzichtete, letztlich offen bleiben muss, soll dennoch versucht werden, darauf eine Erklärung zu geben.

So könnte beispielsweise die Auslassung des dritten Sternsymbols im Ordenswappen ein Indiz dafür sein, dass Maria Clementine Martin nie Karmelitin war, denn es ist nicht anzunehmen, dass einer Karmelitin bei der Wiedergabe des Ordenswappens ein solch eklatanter Fehler unterlaufen wäre, den dritten Stern nicht wiederzugeben.

Diese Annahme, die nicht fern liegt, könnte auch eine weitere Bestätigung finden, wenn die ehemalige Annunziata Martin in den Gebrauchszetteln unter Bezugnahme auf das Ordenszeichen der Karmeliten behauptet, „Mitglied der besagten KONGREGATION“ (Hervorhebung durch den Verfasser) gewesen zu sein, denn es ist mehr als ungewöhnlich, den Orden der Karmelitinnen als Kongregation zu bezeichnen.

Das nämlich, was heute im Ordensleben mit Kongregation bezeichnet wird, hat es damals noch nicht gegeben.

Damit verrät die Autorin Martin ihre Unkenntnis über den Orden der Karmelitinnen und setzt sich auch damit dem Verdacht aus, diesem überhaupt nicht angehört zu haben.

Dass Maria Clementine Martin die beschriebene Veränderung, die zwar inhaltlich von enormer Bedeutung ist, optisch jedoch kaum ins Gewicht fällt, vorgenommen hätte, um so ein eine Irreführungsfahr gegenüber den Zetteln aus Regensburg auszuräumen, ist nicht anzunehmen, denn allein mit dieser Änderung erlangte der Zettel keine Unterscheidungskraft.

Bleibe noch die Überlegung eines Fehlers beim Druck der Zettel.

Aber auch diese Annahme scheidet aus, weil die Unternehmerin Martin, ja selbst deren Nachfolger zu keinem Zeitpunkt eine Änderung des Ordenszeichens auf den Gebrauchszetteln vorgenommen hat.

Zweifel an den Behauptungen der Geschäftsfrau Martin in Bezug auf ihre Zugehörigkeit zum Konvent der Karmelitinnen und ihrer Aussage „rechtmäßige Besitzerin des wahren Geheimnisses zur Verfertigung des Carmelitergeistes zu sein“ waren bereits 1834 vorgebracht worden, wenn etwa die Rede von „einer hier wohnenden, sein wollenden, ehemaligen Klosterfrau und ihrer illusorischen Firma einer Klosterfrau“, oder davon, dass sich „die Frau Martin die Firma dieser mehr als hundertjährigen Fabrik angeeignet habe, und sie insoweit ein unechtes Fabrikat für ein echtes ausgabe“, und wie berechtigt diese Einwände waren, kann heute nur bestätigt werden (vgl. S. 148, Fn. 506).

Das gilt auch für den Hinweis, es könne der Klosterfrau Martin „nur mittels einer tadelnswerten Täuschung gelungen sein, den Behörden gegenüber glauben zu machen, als wenn auch sie das Geheimnis der Fabrikation des Karmelitengeistes besitze, und dass dieser in einem Nonnenkloster, wovon sie allenfalls ein Mitglied gewesen sein mochte, fabriziert worden sei“ und wird noch deutlicher in der Feststellung, „das Geheimniß der Fabrikation des Karmelitengeistes sei in dem Regensburger Kloster auf das sorgfältigste bewahrt, und keinem der übrigen, auch in anderen Städten existirenden Klöstern dieses Ordens, noch einem Privat Mitgliede – also am wenigsten wohl der Frau Martin – mitgetheilt“ worden, „so daß Niemand und nirgendwo, außer von den, in das fragliche Geheimniß eingeweihten Glieder des Regensburger Carmeliten Klosters frech behauptet werden dürfte, einen Melissen Geist von gleicher Heilkraft fabriziren zu können; zumal da viele der Kräuter, welche dazu erforderlich, hier insbesondere gar nicht heimisch zu finden sind“ (vgl. S. 146-148, Fn. 506).

Dass übrigens sowohl die preußische Regierung als auch angesehene Kölner Persönlichkeiten Maria Clementine Martin als „Ex-Karmelitin“ ansahen, ergibt sich aus deren Äußerungen.

So etwa, wenn Regierungsrat Merrem im Zusammenhang mit der Herkunft des Karmelitengeistes bemerkt, dass dieser in Köln zunächst unmittelbar aus dem Karmeliter-Kloster in Regensburg bezogen worden sei, bis sich 1825 die „Klosterjungfer desselben Ordens“ in Köln niederließ und selbst das „Nonnenwasser“ bereitete, und der bekannte Kölner Arzt

d'Hame in seiner Expertise über den Melissengeist der Unternehmerin Martin diese als „ehemalige Carmelitessen-Klosterjungfrau“ bezeichnete.

Nicht anders werden auch die Kölner Bevölkerung und Kundschaft die Geschäftsfrau Martin als ehemalige Karmelitin angesehen haben, erst recht in Verbindung mit dem von ihr hergestellten „ächten Carmeliter-Geist“.

Dass die preußische Bezirksregierung in Köln, anders als die zuständigen Behörden im Königreich Bayern, nicht nur diesen Hinweisen und Beanstandungen nicht nachging, sondern darüber hinaus der Unternehmerin Martin beim Verkauf ihres aromatischen Wassers einen nicht gerechtfertigten Schutz angedeihen ließ, kann nur als eine mit nichts gerechtfertigte Begünstigung angenommen werden.

Dabei wäre es den Kölner Ämtern im Grunde nach ebenso wie den staatlichen Behörden des Königreichs Bayern im Falle des „Geistbrenners“ Ziegler möglich gewesen, dem Gebrauch des Ordenswappens der Karmeliten, wie auch der Bezeichnung des Melissenwassers als „Ächten Karmelitengeist“ unter dem Gesichtspunkt der Verletzung von Art. 405 des Code Penal resp. der Bestimmungen der §§ 1256 ff und §§ 1325 ff ALR nachzugehen.

An dieser Stelle sei nochmals hervorgehoben, dass die Geschichte der Unternehmerin Martin auf das Engste mit der des Regensburger Karmelitengeistes verbunden ist, was bei Aufnahme der Arbeit nicht im geringsten zu vermuten war, wie überhaupt die Geschichte der Firma „Klosterfrau“ unvollständig wäre, wenn nicht zugleich auch die Historie des Karmelitengeistes aus dem Kloster St. Joseph in Regensburg angemessene Erwähnung fände.

Nicht anders verhält es sich mit der nicht minder bewegten Geschichte des L'Eau des Carmes aus den Klöstern der Barfüßigen Karmeliten in Paris, wo im Jahre 1611 das „extraordinäre“ Schlagwasser erfunden wurde, ähnliches gilt für das Karmelitenkloster in Bordeaux, ehe Pater Ulrich Eberskirch im Jahre 1721 den Regensburger Karmelitengeist entwickelte und nochmals 110 Jahre später Maria Clementine Martin in Köln ihr Produkt kreierte, das sie dann im preußischen Lande bekannt machte.

Welch hohen „Vertrauensbonus“ die Kölner Medizinalbehörde der ehemaligen Klostergeistlichen einräumte, aber auch mit welchen Mitteln diese zu Werke ging, zeigen vor allem die Vorfälle aus den Jahren 1827 und 1834.

Obwohl Maria Clementine Martin im Herbst des Jahres 1826 ausdrücklich darauf hingewiesen worden war, die Ausgabe solcher Gebrauchszettel zu unterlassen, in denen ihr Melissengeist als „Arzneimittel“ angekündigt werde, wurden Zettel bereits im März 1827 bei dem für sie tätigen Hausierer Lechenich beschlagnahmt, in denen das aromatische Wasser zum „innerlichen Gebrauche“ und damit als Arznei empfohlen wurde, und wenngleich die konfiszierten Gebrauchszettel nicht zu den Akten gelangten, ist stark zu vermuten, dass es sich dabei um diejenigen handelte, die hier als Nachahmungen der Zettel aus Regensburg beschrieben worden sind.

Diese Annahme wird dadurch erhärtet, dass sich Jahre später, nämlich 1834, Maria Clementine Martin einer Anzeige ausgesetzt sah, der, wie die Akten beweisen, die verbotene Beigabe eben jener Zettel zugrunde lag.

Von daher bemerkte der Beschwerdeführer zu Recht, dass die Unternehmerin Martin die Obrigkeit „lange schon geäffet“ habe.

Der Vorfall bekommt aber noch dadurch eine als hässlich zu bezeichnende Note, weil die Fabrikantin Martin Therese Sturm wegen des Gebrauchs eben jener Gebrauchszettel strafrechtlich verfolgen ließ, die sie selbst benutzte, und es ist symptomatisch, dass die Regierung in Köln es gegenüber der Geschäftsfrau Martin bei einer bloßen Verwarnung beließ, während sie in vergleichbaren Fällen die betreffenden Unternehmer den Gesetzen entsprechend bestrafte.

Wie Maria Clementine Martin diese Art behördlichen Verständnisses zu schätzen wusste, wird besonders deutlich durch die Offenlegung ihres Nachfolgers Schaeben, als dieser im August 1845 dem zuständigen Ministerium mitteilte, dass „die selige Klosterfrau“ von dem Gebrauch nicht abgegangen sei, sondern stets beide in seiner an die Behörde mit Eingabe Lit. A und Lit. B bezeichneten Gebrauchsanweisungen um die Fläschchen gewickelt habe.

Dabei überrascht bei allem nicht, dass selbst der mit Lit. A bezeichnete Gebrauchszettel eine „große willkürliche Abweichung von dem im Jahre 1826 durch die Königliche Zensurbehörde in Köln genehmigten Zettel“ darstellte, und sich die Klosterfrau Martin auch insoweit über die behördlichen Vorgaben hinwegsetzte.

Wenig wahrscheinlich ist auch, dass eine Medizinalbehörde, die massiv gegen den Verkauf von Melisengeist vorging, soweit er als Arznei angepriesen wurde, wie die zahlreichen Verfahren gegen die Konkurrenten der Firma Martin zeigen, fast zwanzig Jahre lang keine Kenntnis davon erlangt haben soll, von der ehemaligen „Klosterjungfrau“ hintergangen worden zu sein.

Vielmehr wird auch durch diese Form von „Ahnungslosigkeit“ der Eindruck verstärkt, die preußische Regierung in Köln habe wohlwollend über die von der ehemaligen Ordensfrau begangenen Gesetzesverletzungen hinweggesehen und diese in unzulässiger Weise protegiert.

Solchen Verdacht äußerten auch einige der Konkurrenten der Kölner Regierung gegenüber, indem sie von „unverdienter Gunst oder Bevorzugung“ sprachen, die die Behörden der Unternehmerin Martin gewährten, ohne dass jedoch die Protektion zugunsten der Geschäftsfrau Martin aufgehört hätte.

Die Problematik verbotswidrigen „Anpreisens des Karmelitergeistes als Arzneimittel“ wäre der Regierung in Köln erspart geblieben, hätte sie, wie bereits am 20. August 1825 für

das Eau de Cologne entschieden, die Verordnung vom August des Jahres 1822 außer Kraft gesetzt, nach der „sich die Verkäufer aller aromatischen Wasser bei dem Verkauf der Beifügung solcher Ankündigungen zu enthalten hatten, wodurch dieselben als Arzneimittel empfohlen wurden“, oder sich einige Jahre später den Expertisen der medizinischen Sachverständigen Elkendorf und Harleß angeschlossen, die befürwortet hatten, den Karmeliter- oder Melissengeist als Arzneimittel anzuerkennen, wofür sie von der preußischen Regierung ausdrücklich gerügt worden waren.

So brauchte es nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer ehemaligen Ordensfrau im Jahr 1825 noch zwei Jahrzehnte, ehe auch für den Karmelitergeist die genannte Verordnung vom 17. August 1822 aufgehoben wurde und er infolgedessen als Arznei beworben werden durfte.

Demgegenüber hatte sich das Königreich Bayern der Problematik dadurch entledigt, dass es bereits ab dem Jahr 1812 allen Geisterstellern, also auch der „Königlich Bayerischen Geistfabrik“ die Ausgabe jeglicher Gebrauchszettel im Inland verbot, diese Beschränkung jedoch bei den Versendungen in das Ausland nicht vornahm, womit die Folgen dieser Entscheidung diejenigen trafen, die den Regensburger Karmelitengeist z.B. in der Rheinprovinz verkauften und der Ware die hier verbotenen Gebrauchszettel beilegten.

Dass Maria Clementine Martin wie auch andere Unternehmer in der Lage war, einen von Sachverständigen anerkannten Melissengeist zu fabrizieren, ist nicht wegzudiskutieren und erklärt sich aus der Tatsache, dass trotz aller Geheimhaltung um Rezeptur und Herstellung, diese zahlreichen „Geistbrennern“ vielerorts längstens bekannt waren, wobei für sie begünstigend hinzugekommen sein mag, dass an dem von ihr gewählten Niederlassungsort in Köln eine Vielzahl von Branntweinbrennereien und Eau de Cologne Fabrikanten wirkten, die sich mit der Kunst des Destillierens bestens auskannten.

Von daher liegt es nicht allzu fern anzunehmen, dass Maria Clementine Martin das Rezept zur Herstellung des Karmelitergeistes auf ähnlichem Wege wie das für das Eau de Cologne erhielt.

Sie war, was ihr Produkt anging, selbstbewusst genug, bei dem „Königlichen Rheinischen Medizinal-Kollegium“ eine Begutachtung des von ihr hergestellten Wassers mit dem renommierten Regensburger Karmelitengeist zu beantragen, was sehr an das Verfahren von Josepha Ziegler in Regensburg erinnert.

Alles weitere, nämlich behauptete Erlangung des Arkanums in der Klosterzeit, Zugehörigkeit zum Orden der Karmelitinnen in Brüssel, Herausgabe deckungsgleicher Gebrauchszettel wie sie dem Regensburger Karmelitergeist beigegeben wurden, war dann nur noch eine Frage erfolgreichen Marketings, in dessen Folge die Geschäftsfrau konsequent vorschritt, indem sie zielstrebig gegen sich auftuende Konkurrenz mittels Anzeigen vorging und die zuständigen Behörden einschaltete.

Diesbezüglich fand sie bei der Kölner Regierung eine Unterstützung, die, obwohl mehr als ungewöhnlich, noch längstens nicht alles an Protektion sein sollte.

So ging die Königliche Regierung in Köln in Verkennung des Inhaltes der Verfügung des Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. März 1834 in ihren Äußerungen gegenüber den Konkurrenten der Geschäftsfrau so weit, sachwidrig zu erklären, König Friedrich Wilhelm III. habe „Aller Höchstselt“ außer den Apothekern nur der Klosterfrau Clementine Martin ausnahmsweise die Erlaubnis erteilt, das Melissenwasser als Arznei-Präparat zu verkaufen.

Als Begründung führte die Medizinalbehörde aus, dass der Firmeninhaberin Martin das Privileg zur Wappenführung verliehen worden sei, eine hohe Gunst zwar, durch die jedoch eine Erlaubnis zum Arzneimittelverkauf nie hätte erlangt werden können.

Eben so wenig trifft die Behauptung der Kölner Beamten zu, sie seien durch die Ministerien ausdrücklich angewiesen worden, die Person Martin in Schutz zu nehmen, wobei es nicht überrascht hätte, wenn die Aussage noch um die Worte „gegen jede Konkurrenz“, ergänzt worden wäre.

Diese Aussage meinte die Regierungsbehörde dem Inhalt der Verfügung des Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. März 1834 entnehmen zu können, in der es hieß, „daß es zwar keinen Anstand hat, die p. Martin gegen Beeinträchtigungen Seitens anderer Verfertiger von Extracten dieser Art, in so weit gesetzmäßiger Weise in Schutz zu nehmen, als die letzteren sich dabei des Versuches betrügerischer Unterschlebung ihres Fabrikates als eines solchen der p. Martin durch Debit unter deren Firma und Fabrikatszeichen schuldig machen sollten“ (vgl. S. 134, Fn. 486).

Daraus die von der Regierung zugunsten der Unternehmerin Martin behauptete Schutzverpflichtung abzuleiten, ist schon ein starkes Stück, wie auch, dass die Kölner Regierung die örtliche Polizeibehörde obendrein anwies, keiner Anzeige über den Verkauf von Melissenwasser mit Ausnahme desjenigen der Clementine Martin die Imprimatur zu erteilen.

Während die solchermaßen protegierte Unternehmerin Martin unterdessen erfolgreich fortgefahren war, ihre Vorrangstellung durch Eintragung „ihrer Warenzeichen“, bestehend aus dem „Ordenszeichen der Karmeliten sowie dem Preußen Wappen“ beim Rat der Gewerbeverständigen auszubauen, blieben ihre Bemühungen um Einräumung eines Verkaufsmonopols für ihren Karmelitergeist ebenso vergeblich wie die von ihr angestrebte Anerkennung des Wassers als Arznei.

Man beließ es dabei, dass der Verkauf von Arzneien allein den Apothekern gestattet bleiben müsse, und der Verkauf aromatischer Wässer wegen der bestehenden Gewerbefreiheit keiner Beschränkung unterworfen werden dürfe.

Auf den geschäftlichen Erfolg, den die Firma Martin weiterhin nahm, wirkten sich die ablehnenden Entscheidungen ebensowenig aus wie die Tatsache, dass die von ihrer Inhaberin gegen die Konkurrenten eingeleiteten Verfahren nach langen zermürbenden Auseinandersetzungen zugunsten letzterer ausgingen, indem ihnen den Verkauf ihrer aromatischen Wässer ausdrücklich gestattet wurde.

Auch wenn Umsatzzahlen nicht bekannt sind, bescherte die rasante Geschäftsentwicklung der Inhaberin Maria Clementine Martin einen beachtlichen Wohlstand, der vor allem darauf basierte, dass ihre Produkte „bei der ganzen wohlhabenden Klasse der Bevölkerung“ bestens ankamen.

Zudem liegt es nahe anzunehmen, dass Ihr Aufstieg als Unternehmerin noch zusätzlich begünstigt wurde, weil sie als ehemalige Ordensfrau bei der überwiegend katholischen Bevölkerung Kölns besonders angesehen war, und sich das Publikum damals wie heute empfänglich dafür zeigte, den Melissengeist bei der „Karmelitesse“ Martin zu kaufen, zudem sie sich durch hervorragendes Marketing den Nimbus mittelalterlicher Klostermedizin erlangt hatte und die Firmeninhaberin als ehemalige Klostergeistliche in dieser monastischen Tradition stehend ansah und ihren Erzeugnissen besonderes Vertrauen entgegenbrachte.

Von daher wird die Unternehmerin Martin ihrer Firma mit Bedacht den Zusatz „Klosterfrau“ beigefügt haben, ein Erkennungsmerkmal, dessen sich das Unternehmen noch heute erfolgreich bedient und die bekannteste Marke aus dem Bereich der „Nonnen“-Marken ist.

Dass das Unternehmen auch nach dem Tod seiner Gründerin mit großem Erfolg fortgesetzt wurde ist natürlich das besondere Verdienst ihres Nachfolgers, dem sie zuvor noch mit dem ihr von der preußischen Regierung genehmigten Antrag auf Übertragung des Privilegs der Wappenführung einen guten Start ermöglichte, ein Vorgang der insoweit nicht selbstverständlich war, als die Vererbung eines Privilegs generell nicht vorgesehen war.

Dass auch diese Wohltat des preussischen Staates am Ende auf einer Fehleinschätzung der „Untertanin“ Martin beruhte, ist nicht auszuschließen.

So bescheinigte das Oberpräsidium der Rheinprovinz der Antragstellerin im Rahmen der vor Erteilung des Privilegs obligatorischen „Zuverlässigkeitsprüfung“, dass sie trotz aller „eifrigen Anhänglichkeit“ den Erzbischöfen von Spiegel und Droste zu Vischering gegenüber „dem Gouvernement treu ergeben“ sei, obwohl es doch reichlich Indizien gegeben hatte, in ihr die Verfasserin von Schmähchriften gegen den preußischen Staat zu sehen.

Diese positive Beurteilung beruhte sicherlich auch auf zahlreichen Devotsbekundungen, mit denen Maria Clementine Martin ihre Eingaben an die preußischen Behörden und den preußischen König versah, etwa wenn sie versicherte: „daß sie unwandelbar in den Gesinnungen aufrichtiger Verehrung verharre als Einer Hochgewißlichen Regierung gehorsame Dienerin“ oder „Innigst gerührt durch die hohe Güte, mit der Eure Majestät die

schwachen Bestrebungen einer armen Klosterfrau aufzunehmen und zu belohnen geruhen, kennt dieselbe für ihre Dankbarkeitsgefühle kein eifrigeres Bestreben und keine höhere Wonne, als täglich die Heißen Gebete für das Wohl Ihres geliebten Königs, und Sein erhabenes Haus zu dem Himmlischen Vater zu senden“.

Dass der Verdacht gegen sie und ihren „Gehülfen“ Schaeben gerechtfertigt war, findet spät und auch nur indirekt seine Bestätigung in den Briefen der „armen alten Klosterfrau“ Martin an Joseph Görres, in denen sie sich bitter über die Behandlung der Katholiken in Köln beklagt und der preußische Staat ein weiteres Mal, in dem Fall von der „Ultramontanistin“ „geöffnet“ wurde.

Als Maria Clementine Martin am 9. August 1843 in ihrem Hause Domhof Nr. 19 verstarb, lag ein bewegtes Leben hinter ihr.

So unruhig wie die Zeit war, in die sie am 5. Mai 1775 hineingeboren wurde, so unruhig verlief vor allem ihre „berufliche“ Laufbahn, die in besonderem Maß durch die Folgen der napoleonischen Herrschaft geprägt war.

Schon das Kind „Wilhelmine“ Martin erfuhr harte Zeiten, worüber die zahlreichen Quellen, die Auskunft über die wirtschaftlich angespannten Verhältnisse der Familie bei ihren Aufenthalten in Hildesheim, Zerbst und Jever Einblick gewähren, Auskunft geben, und sie setzten sich, nachdem sie in den Annuntiatenorden in Coesfeld eingetreten war, mit der Aufhebung ihres Kloster um so heftiger fort.

Wenn die Frage aufkommt, warum Maria Clementine Martin nicht wieder ins Kloster zurückkehrte, ist zu bedenken, dass ihr, wie vielen ihrer Leidensgefährtinnen, eine Rückkehr in ihr Kloster, durch den sie den ärgsten existenziellen Nöten hätte entgehen können, gar nicht möglich gewesen ist, denn alle fünf deutschen Annuntiaten-Klöster waren aufgelöst worden.

Und gemessen an der wirtschaftlichen Lage, in der sich ihre Mitschwester befanden, stand Maria Clementine Martin besser da, weil sie immerhin auf die ihr zugestandene jährliche Leibrente von 160 preußischen Talern zurückgreifen konnte.

Auch wenn sie wiederholt von einer „geringen“ und „ohnehin schwachen“ Pension sprach, muss man bedenken, dass noch im Jahr 1858 das Jahreseinkommen der männlichen Bevölkerung in Köln zwischen 100 bis 350 Talern lag und für 1850 das Budget für einen fünf- bis sechs Personenhaushalt bei ca. 210 Talern lag, so dass das Maria Clementine Martin seitens der preußischen Regierung verliehene Einkommen schon mehr als nur eine Grundsicherung zur Bestreitung des Lebensunterhalts anzusehen war.

Dennoch ist es verständlich, dass sich Maria Clementine Martin auf diese Einkünfte nicht allein beschränken wollte, und es überrascht daher nicht sehr, dass sie, nachdem sie aus Brabant zurückgekehrt war und sich in der Stadt Münster niedergelassen hatte, eine Tätigkeit aufnahm, von der sie zwar behauptete, diese allein aus „Menschenliebe“ betrieben

zu haben, die aber aller Lebenserfahrung nach auf Erzielung von regelmäßigen Einnahmen ausgelegt war.

Allerdings gingen die preußischen Behörden gegen diese Tätigkeit, die im „Kurieren von Fistel- und Krebserkrankungen“ bestand, vor, und leiteten eine Untersuchung wegen „Quacksalberei“ ein mit dem Ende, dass sie solche Berufsausübung stante pede einzustellen und für die Zukunft zu unterlassen habe.

Umso erstaunlicher ist es, dass sich Maria Clementine Martin wenige Jahre nach einem solchen Misserfolg einer neuen Herausforderung stellte und in der Domstadt am Rhein 1825 im Alter von fünfzig Jahren mit der Herstellung eines Eau de Cologne und des Karmeliter-Geistes begann.

Sie begriff die sich ihr bietende Möglichkeit als zweite Chance und führte sie zielstrebig zum Erfolg.

Das zeugt von einer bemerkenswerten Entschlusskraft und einem eisernen Willen dieser von den Lebensumständen hart geforderten Frau.

Dieser Charakterzug erklärt auch manches in den folgenden knapp zwanzig Jahren ihrer Unternehmerschaft bei der Wahl ihrer Mittel zu kritisierendes Verhalten, das nun ganz und gar nicht von Rücksichtnahme geprägt war, nicht zuletzt, dass sie des unternehmerischen Erfolges wegen nicht zögerte, der Wahrheit nachzuhelfen und die Geschichte um ihre Person zu schönen.

Symptomatisch für sie ist auch, dass sie sich, blieb ihr der Erfolg bei der Durchsetzung ihrer unternehmerischen Interessen versagt, sehr schnell in ihrer „moralischen Existenz“ gefährdet sah.

Dazu gehört auch, dass sich die zur Erreichung ihrer Ziele gerne als bemitleidenswerte und ahnungslose Person darstellte, indem sie sich abwechselnd als „armes Nönnchen“, „arme Klosterfrau“ oder „hilfsbedürftiges Frauenzimmer“ bezeichnete.

Andererseits ist ihr Erfolg nicht denkbar ohne ihre nach der Schlacht von Waterloo erworbenen Verdienste, worauf sie in ihren Eingaben immer wieder hinwies, und die bei den preußischen Behörden hoch im Kurs standen und mit denen sie die Sonderstellung der Unternehmerin Martin allzu gerne begründeten, so z.B. wenn sie ausführten:

„Daß der vormaligen Klosterfrau Clementine Martin der Verkauf des von ihr fabrizierten Melissenwassers unter Führung des abschriftlich hier beigefügten Gebrauchszettels, in welchem jede marktschreyerische Anpreisung des Mittels möglichst vermieden ist, zugestanden worden, ist allerdings eine vom Gesetze abweichende außerordentliche Begünstigung, welche dadurch die großen Verdienste dieser Person um die Pflege der verwundeten vaterländischen Krieger nach der Schlacht bei Waterloo so wie durch ihren frommen Lebenswandel nicht ausgeglichen wird.“ (vgl. S. 140, Fn. 493)

Hier mag eine entscheidende Rolle gespielt haben, dass Entscheidungsträger wie Medizinalrat Dr. Karl Theodor Merrem und Johann Wilhelm von Wiebel, die mit geschäftlichen Anliegen der Unternehmerin Martin befasst waren, hohe militärische Ämter als Generalstabsärzte bekleidet hatten.

Anzumerken bleibt schließlich, dass Maria Clementine Martin bei allem unternehmerischen Erfolg nie ausließ, darauf hinzuweisen, dass „nur Menschenliebe die Triebfeder“ ihres Handelns gewesen sei.

Von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der Klosterfrau war allerdings auch, dass keiner der bekannten Eau de Cologne Hersteller ernsthaft in das Geschäft mit dem „Carmeliter-Geist“ einstieg und sie sich insoweit lediglich mit der Handvoll Mitbewerbern auseinandersetzen hatte, die sie unter Einschaltung und Unterstützung der preußischen Regierung auch klein zu halten vermochte.

So versteht es sich, dass es der Annuntiatin Martin gelang, den bei der Bevölkerung in Köln und in der Rheinprovinz sehr beliebten Regensburger Karmelitengeist zu marginalisieren, wie die bescheidenen Umsätze, die Therese Sturm erzielte, zeigen.

Wenn Witting Maria Clementine Martin als Unternehmerin charakterisiert, die „in ihrer Unternehmenspolitik und ihrem Denken ganz vom Zuschnitt eines vorindustriellen Manufakturiers unter merkantiler Politik im 18. Jahrhundert war, deren Erfolg abhing von Kontakten zur Obrigkeit, die in die wirtschaftlichen Verhältnisse durch Konzessionen, Privilegien, Aufträge und andere Formen der Unterstützung von Unternehmen eingriff“ (vgl. S. 12, Fn. 11 u. 12), wobei man versucht ist zu ergänzen, „und/oder“ Protektion, ist dem zuzustimmen.

Hervorzuheben ist schließlich noch, dass Maria Clementine Martin in der ohnehin zahlenmäßig kleinen Gruppe von Unternehmerinnen, im Gegensatz zu den Unternehmerinnen, zu der seltenen Kategorie der Unternehmensgründerinnen des 19. Jahrhunderts zählt, zu denen Frauen wie Käthe Kruse, Margarethe Steiff und Melitta Bentz, um nur einige zu nennen, gehörten, die jedoch nicht wie die Unternehmerin Martin zur 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, sondern zum Ende des Jahrhunderts zu rechnen sind.

Als Maria Clementine Martin am 9. August 1843 verstarb, hinterließ sie ihrem Nachfolger Peter Schaeben ein florierendes Unternehmen.

Als besonderer Unternehmerinnen-Typus hatte sie mit beachtlicher Unterstützung der preußischen Behörden eine Vorrangstellung erlangt, die sie zuvor mit der Erlangung des Privilegs der Wappenführung und später mit der Eintragung ihrer „Warenzeichen“ verstärkte.

Soweit ihre Anstrengungen auf Anerkennung des Karmeliter-Geistes als Heilmittel und Erteilung des Verkaufsmonopols vergeblich waren, ist dies als Rückschlag zu bezeichnen, der aber den Unternehmenserfolg letztendlich nicht aufhielt.

Immerhin erreichte sie noch vor ihrem Tode, dass König Friedrich Wilhelm IV. das ihr durch seinen Vorgänger König Friedrich Wilhelm III. verliehene Privileg, ihre Waren mit dem preußischen Wappen auszustatten, auf ihren Universalerben Peter Gustav Schaeben übergang.

Dieser verstand es, das Unternehmen auszubauen, so dass auch er seinen Nachfolgern 1885 ebenfalls eine solvente Firma überlassen konnte.

Auch über diese Unternehmensära zu berichten, wäre lohnend, wie übrigens auch über die Zeit ab dem Jahr 1933, als die Firma nach Konkurs im Wege des Zwangsvergleichs von den damaligen Gesellschaftern der nunmehrigen Kommanditgesellschaft Wilhelm und Otto Schaeben an den Kommanditisten Wilhelm Doerenkamp, der zugleich Hauptgläubiger war, gelangte.

Heute zählt das von der ehemaligen Annunziatin Martin gegründete Unternehmen, das in zwei Jahren sein 190. Firmenbestehen feiern kann, zu den erfolgreichsten Anbietern apothekenpflichtiger und nicht zugleich verschreibungspflichtiger Medikamente, wobei es nach eigener Aussage mit seinem „prominentesten Produkt“, dem Klosterfrau Melissen-geist, in Deutschland einen Bekanntheitsgrad von 96 % erreicht, und das, nachdem der Unternehmensgründerin noch „die Destillation der besagten aromatischen Wässer (als) ein schickliches Mittel zur nützlichen Beschäftigung in den Nebenstunden (ihrer) täglichen Andachtsübungen und Sicherung (ihres) Lebensunterhalts zu sein“ schien.

Für den enormen Erfolg, den Maria Clementine Martin nach den bescheidenen Anfängen mit ihrem „Carmeliter-Melissengeist“ erzielte, dürfte, wie nachgewiesen, neben der ihr von den medizinischen Sachverständigen bescheinigten guten Qualität ihres Melissen-geistes und der Protektion, die sie durch die preußische Regierung erfuhr, in allererster Linie ihre konsequent betriebene Eigenvermarktung als „Karmelitesse“ und die überdeutliche Anlehnung ihrer Gebrauchszettel an die des hochgeschätzten Regensburger Karmeliten-geistes anzusehen sein, womit die **„Sechs-R-Regel“**

- das richtige Produkt – zur richtigen Zeit – am richtigen Ort – in der richtigen Menge – in der richtigen Qualität – zu den richtigen Kosten

auch schon vor zweihundert Jahren ihre Bestätigung gefunden haben könnte.

Da für diesen Richtsatz keine einheitliche oder allgemeingültige Definition existiert, sind vereinzelte Abwandlungen üblich und so erfährt diese Regel teilweise eine Erweiterung oder eine Reduzierung, womit im besonderen Fall der Geschäftsfrau Martin die **„Acht-R-Regel“** in der nachfolgenden Form gestattet sein dürfte:

- das richtige Produkt – zur richtigen Zeit – am richtigen Ort – in der richtigen Menge – in der richtigen Qualität – zum richtigen Preis, vor allem aber – mit der Zugehörigkeit zum richtigen Orden und den richtigen, nämlich identischen, Gebrauchszetteln des Regensburger Karmelitengeistes.

1. QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

1.1 Ungedruckte Quellen

1.1.1 Staatliche Archive

BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin
LAV NRW R	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland, Düsseldorf
LAV NRW W	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, Münster
LHA Ko	Landeshauptarchiv Koblenz
LHASA DE	Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Dessau, Dessau-Roßlau
ÖSTA KA	Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Kriegsarchiv, Wien
StAAm	Staatsarchiv Amberg
StAOL	Niedersächsisches Landesarchiv - Staatsarchiv Oldenburg
StAWü	Staatsarchiv Würzburg
TLA	Tiroler Landesarchiv Innsbruck

1.1.2 Kommunalarchive

AAW	LWL-Archivamt für Westfalen, Fürstliches Archiv Coesfeld
AStL	Archiv der Stadt Linz, Österreich
HAStK	Historisches Archiv der Stadt Köln
StadtA Coe	Stadtarchiv Coesfeld
StadtA FG	Stadtarchiv Freiberg
StdAMs	Stadtarchiv Münster

1.1.3 Kirchliche Archive

AEK	Historisches Archiv des Erzbistums Köln
AKK	Archiv des Karmelitenklosters Regensburg
BAM	Bistumsarchiv Münster
BDA	Archiv Bistum Dresden-Meißen
ELKiO	Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, Pfarrarchiv Jever
OAV	Offizialatsarchiv Vechta

1.1.4 Wirtschaftsarchive

RWWA	Stiftung Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv zu Köln
------	--

1.1.5 Privatarchive

GJA	Görres-Jochner Archiv Landshut
PAHH	Privatarchiv Helmut Heckelmann Köln

1.2 Gedruckte und digitale Quellen

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (01.06.1794), Zweyter Theil, Zwanzigster Titel. Von den Verbrechen und deren Strafen, Eilfter Abschnitt. Von körperlichen Verletzungen.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster, Jahrgang 1825.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln, Jahrgang 1825.

Friedrich Ludwig Augustin, Die Königlich Preußische Medicinalverfassung oder vollständige Darstellung aller, das Medicinalwesen und die medicinische Polizei in den Königlichen Preußischen Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen, Band 4, enthaltend die Medicinalverordnungen von 1823 bis 1827, Potsdam 1828.

Die Kriegschirurgen und Feldärzte Preussens und anderer deutscher Staaten in Zeit- und Lebensbildern, hrsg. von der Medizinalabtheilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums. II. Theil Kriegschirurgen und Feldärzte der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1795-1848), Dr. Bock und Dr. Hasenknopf, Berlin 1901. [URL:http://www.archive.org](http://www.archive.org) (Aufruf am 04.12.2013).

August Philipp von Mergenthal, Beschreibung der Mergenthälischen Familie von Anno 1470 bisz Anno 1745, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, Ponikausche Sammlung, Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, Sign. Pon Zc 6253, FK 1745.

Pharmacopoea Wirtenbergica, in duas partes divisia, quarum prior materiam medicam, historico-physico-medice descriptam, posterior composita et praeparata, modum praeparandi et encheireses, exhibt. Jussu serenissimi domini ducis adornata, et pharmacopoeis wirtenbergicis in normam praescripta. Accedunt syllabus medicamentorum compositorum, in classes divisus, et indices necessarii. Editio tertia, revisa et emendata, Stutgardiae, anno MDCCLIV., pars altera, eorumque modum praeparandi exhibens, (Stuttgart 1754).

Über die weibliche Lehr- und Erziehungsanstalt im Kloster der Salesianerinnen zu Indersdorf: Nachricht von deren Entstehen, Fortgang und Bestand, Joseph Gambihler, Daras Camus, R. Nicolas, München 1822; [URL:http://www.mdz-nbn-resolving.de](http://www.mdz-nbn-resolving.de) (Aufruf am 10.04.2014).

2. Literatur

2.1 Monographien

Allgemeines Fremdwörter-Handbuch für Teutsche, oder Erklärung aller fremdartigen Ausdrücke der teutschen Conversations-Sprache zur Verständigung, Ausscheidung und Würdigung der in teutschen Schriften und in der Kunst- und Umgangssprache vorkommenden fremdartigen Wörter, Ausdrücke, Namen und Redensarten. Ein gemeinnütziges Handbuch für alle Stände, Berufsarten, Künste, Gewerbe, Schul- und Bildungs-Anstalten, sowie für Geschäftsmänner, Zeitungsleser und für jeden teutschen Vaterlandsfreund. Von Dr. Johann Friedrich Heigelin, Zweite sehr verbesserte und vermehrte Auflage, Tübingen 1838.

Allgemeine deutsche Justiz-, Kameral- und PolizeiFama, hrsg. von Theodor Hartleben. Für Recht, Sicherheit und Kultur, Stuttgart, Tübingen, Worms, Mainz, Wien und Berlin 1825.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Königl. Preuß. Rheinprovinzen, hrsg. von G. von Sandt, Königl. Preuß. Erster General-Advokat und Geheimer Justizrath, 21. Band, 2. Abtheilung, Köln am Rhein 1834.

Barbara Becker-Jákli (Hrsg.), Köln um 1825 – ein Arzt sieht seine Stadt. Die medizinische Topographie der Stadt Köln von Dr. Bernard Elkendorf, Köln 1999.

Hermann Friedrich Bonorden, Die Syphilis, pathologisch, diagnostisch und therapeutisch, Berlin 1834.

Heinrich Dahmen, Zum 100 jährigen Bestehen des Königlichen Gewerbegerichts Cöln 1811-1911, Cöln 1911.

Das Kölnische Wasser in der Gesundheitspflege und in der Heilkunde, Originalmarke: Johann Maria Farina gegenüber dem Jülichs-Platz, (Anonym) 1926.

Die Katholische Kirchengemeinde im Oldenburger Land. Ein Handbuch. Im Auftrag des Bischöflich Münsterschen Offizialates, hrsg. von Willi Baumann und Peter Sieve, Festgabe für Dr. Max Georg Freiherr von Twickel zum 25. Jahrestag seiner Amtseinführung als Bischöflicher Offizial in Vechta am 25. Oktober 1995, Vechta 1995.

Monika Fink-Lang (Hrsg.), Joseph Görres, Gesammelte Schriften, Briefe Bd. 1: Briefe der Münchner Zeit, Paderborn, München, Wien, Zürich 2009.

Karl Fissen, Jever als Garnisonsstadt, in: Jeversche Volkskunde, Heimatkundliche Aufsätze und Bilder, hrsg. im Auftrage der Stadt Jever zu ihrer Tausendjahrfeier und Erinnerung an die Erhebung Jevers zur Stadt vor 400 Jahren von Karl Fissen, Festschrift Teil 2, Jever 1936, S. 11-22.

Heinrich Förster, Der Gewerbebetrieb der Branntweinbrennerei und Bierbrauerei, nach seinem gegenwärtigen Standpunkte dargestellt; mit besonderer Rücksicht auf Steuer-gesetzgebung in den Preußischen Staaten, Köln 1831.

Günter Garlet, Die Klosterfrau und ihre Zeit, Die Lebensgeschichte der Maria Clementine Martin, Gründerin des Hauses Klosterfrau, hrsg. vom Hause Klosterfrau, Köln, 2. ergänzte Auflage, Köln 1989.

Erwin Gatz, Karte 53: Klöster um 1830, in: Erwin Gatz, Marcel Albert (Hrsg.), 1700 Jahre Christentum in Nordrhein-Westfalen. Ein Atlas zur Kirchengeschichte, Regensburg 2013, S. 130.

Gronau und Epe, Landschaft Geschichte Volkstum. Unter Mitarbeit vieler Heimatfreunde, hrsg. von Heinrich Bremer, Gronau i. Westf. 1939.

Karlheinz Hagenbruch, St.-Vincenz-Hospital Coesfeld, Vom Armenhospital zum Schwerpunkt-krankenhaus, Geschichte und Geschichten, Dülmen 1996.

Maria Theresia Haschke, Die Katholische Kirche in Jever nach der Reformation bis 2010, Jever 2012.

Max Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, Band 1, Neudruck der 1. Ausgabe Paderborn 1933, München, Paderborn, Wien 1965.

Jürgen Herres, Köln in preußischer Zeit 1815-1871, Geschichte der Stadt Köln im Auftrage der Historischen Gesellschaft Köln e.V., hrsg. von Werner Eck, Band 9, Köln 2012.

Hochstifts Münsterischer Hof- und Adreß-Calender für das Jahr 1800, hrsg. von Johann Georg Hemmerling, Hof-Fourier, Münster 1802.

Hermann Kellenbenz und Klara van Eyll, Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft Band 1 und 2, hrsg. im Auftrag des Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsarchivs zu Köln, Köln 1975.

Susanne Landgraf, Heilen außerhalb der Medizinal-Ordnung. Autorität, Konkurrenz und Geschlecht in den Herzogtümern Jülich-Berg 1799-1875, Diss. der Gemeinsamen Naturwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig 2002.

Philipp Lehmann, Marken-, Kennzeichen- und Namensrecht im Bereich der Religionsgemeinschaften, Diss. Universität Göttingen 2009, Frankfurt 2010.

Thorsten Lieb, Privileg und Verwaltungsakt, Handlungsformen der öffentlichen Gewalt im 18. und 19. Jahrhundert, Diss. Universität Bayreuth 2003, Rechtshistorische Reihe, hrsg. von Prof. Dres. H.-J. Becker, W. Brauneder, P. Caroni u.a., Frankfurt am Main 2004.

Hermann Lübbing, Deutsche Soldaten unter anhalt-zerbstischer Fahne im englischen Solde, in: Oldenburgisches Jahrbuch 1940/41, S. 82-101.

Hans-Dieter Mennel, Bernd Holdorff, Katrin Bewermeyer, Hermann Oppenheim und die deutsche Nervenheilkunde zwischen 1870 und 1919, Stuttgart 2007.

Horst Mielke und Bärbel Schöber-Butin, Heil- und Gewürzpflanzen – Anbau und Verwendung, in: Mitteilungen aus der Biologischen Bundesanstalt für Land-und Forstwirtschaft Berlin-Dahlem, hrsg. von der Biologischen Bundesanstalt für Land-und Forstwirtschaft Berlin und Braunschweig, 411 (2007).

Georg Mölich, Joachim Oepen, Wolfgang Rosen (Hrsg.), Klosterkultur und Säkularisation im Rheinland, Essen 2002.

Mönchtum, Orden, Klöster - Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Ein Lexikon, hrsg. von Georg Schwaiger, München 2003.

Wilhelm Mönckmeier, Hermann Schaefer, Die Geschichte des Hauses Johann Maria Farina gegenüber dem Jülichs-Platz in Köln gegründet 1709, Eine Wirtschafts- und Handelsgeschichtliche Studie, Berlin-Grünwald 1934.

Heinz Peickert, Geheimmittel im deutschen Arzneiverkehr. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Pharmazie und zur Arzneispezialitätenfrage, Diss. der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig, Leipzig 1932.

Frédéric Renou, Histoire de la pharmacie des Carmes en Bordeaux des sa création à la disparition des sa préparation la plus célèbre: L'eau de mélisse des Carmes, Diplôme d'état de Docteur en pharmacie, Bordeaux 2004.

Friedrich Wilhelm Riemann, Geschichte des Jeverlands, Band 3, Jever 1931.

Kerrin Riewerts, Kosmetische Mittel vom Kaiserreich bis zur Zeit der Weimarer Republik, Herstellung, Entwicklung und Verbraucherschutz, Diss. der Universität Hamburg 2005.

Ernst Rosenbohm, Kölnisch Wasser. Ein Beitrag zur europäischen Kulturgeschichte, Berlin, Detmold, Köln, München 1951.

Johann Nepomuk Rust, Helkologie oder Lehre von den Geschwüren, Berlin 1842.

75 Jahre Haus Schaeben & 175 Jahre A. Moras & Comp., Familienunternehmen mit Tradition, (Hrsg.) Heiko Hünemeyer, Köln 2007.

Ludwig Schmitz-Kallenberg, Monasticon Westfaliae, Verzeichnis der im Gebiet der Provinz Westfalen bis zum Jahre 1815 gegründeten Stifter, Klöster und sonstigen Ordensniederlassungen, Münster (Westfalen) 1909.

Norbert Trippen, Zur Wiederbegründung des Kölner Domkapitels vor 150 Jahren, in: Kölner Domblatt 40 (1975), S. 205-212.

Stefan Wulle, Bilsenkraut und Bibergeil, Zur Entwicklung des Arzneischatzes, 50 Jahre DFG-Sondersammelgebiet Pharmazie, Begleitheft und Auswahlbibliographie zur Ausstellung vom 30.4. bis 19.6.1999, Braunschweig 1999.

Richard Zeyss, Die Entstehung der Handelskammern und die Industrie am Niederrhein während der französischen Herrschaft. Ein Beitrag zur Wirtschaftspolitik Napoleons I., Leipzig 1907.

2.2

Aufsätze, Beiträge und URL

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (01.06.1794), Zweyter Theil, Zwanzigster Titel. Von den Verbrechen und deren Strafen, Eilfter Abschnitt. Von körperlichen Verletzungen; [URL:http://www.opiniojuris.de](http://www.opiniojuris.de) (Aufruf am 28.02.2014); zum Thema Pfuscherey und unbefugtem Arnzeydebit siehe vor allem Vollständige systematische Sammlung der Preußischen Medizinalgesetze und Verordnungen von Carl-Friedrich Koch, Magdeburg 1833.

Anzeigen und Nachrichten von Jever Ausgabe 43 vom 11. Juni 1812.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Königlich Preußischen Rheinprovinz, Band 5, Erste Abtheilung, Köln 1824, S. 92-95; [URL:http://www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de) (Aufruf am 21.02.2014).

Pierre Aycoberry, Probleme der Sozialschichtung in Köln im Zeitalter der Frühindustrialisierung, in: Wolfram Fischer (Hrsg.), Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Probleme der frühen Industrialisierung (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin beim Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin, Bd. 1. Geschichte der Industrialisierung), Berlin 1968, S. 512-528.

Severine Delhounge, Maria Clementine Martin (1775-1843) Unternehmerin, in: Portal Rheinische Geschichte, [URL:http://www.rheinische-geschichte.lrv.de](http://www.rheinische-geschichte.lrv.de) (Aufruf am 10.04.2014).

GRUR, Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz- und Urheberrecht 1956 – Regensburger Karmelitengeist.

Jeversches Wochenblatt, Tageszeitung in Jever (Friesland) Mai 2000, Eine weltberühmte Klosterfrau aus Jever; [URL:http://www.friesenblog.com](http://www.friesenblog.com) (Aufruf am 25.08.2012).

Kölnische Zeitung vom 6. November 1825 und 17. Juni 1827.

Ursula Köhler-Lutterbeck, Mit Gott und den Preußen, in: DIE ZEIT, No. 20/2003, Momente der Entscheidung, Folge 11, 08.05.2003; [URL:http://www.zeit.de](http://www.zeit.de) (Aufruf am 10.04.2014).

Wilhelm Kohl, Art. Glane-Terziarinnen, gen. Marienflucht, in: Karl Hengst (Hrsg.), Westfälisches Klosterbuch, Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 1, Münster 1992, S. 354-355.

Monasticon Carmelitanum, hrsg. von Ambrosius a Sancta Teresia, Monasticon Carmelitanum seu lexicon geographicum-historicum omnium foundationum (...), in: Analecta Ordinis Carmelitarum Discalceatorum, 22 (1950), S. 201-296.

Friedrich Orth, Klosterfrau Melisengeist – Beziehungen zu Jever, in: Der Historienkalender, Jever 145 (1982), S. 61-62.

Pharmaceutische Rundschau, eine Monatsschrift für die wissenschaftlichen und gewerblichen Interessen der Pharmacie und verwandten Berufs- und Geschäftszweige in den Vereinigten Staaten, Band VII, 1889.

Marie-Theres Potthoff, Art. Coesfeld, Annunziatinnen, in: Karl Hengst (Hrsg.), Westfälisches Klosterbuch, Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung, Teil 1, Münster 1992, S. 199-202.

Hermann Scheer, Die Herrschaft Jever unter Anhalt-Zerbstischer Verwaltung, in: Oldenburger Jahrbuch 1925, S. 202-215.

Harald Schieckel, Mitteldeutsche im Lande Oldenburg, Teil I: Ehepartner des Hauses Oldenburg, Beamte, Offiziere, Geistliche, Lehrer und Ärzte, in: Oldenburger Jahrbuch, Band 64, Teil 1, (1965), hrsg. von Eberhard Cruisius, Oldenburg 1965, S. 59-161.

P. Patricius Schlager O.F.M., Zur Geschichte der westfälischen Annuntiatenklöster, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 64 (1906), S. 111-130.

Wolfgang B. Schünemann, Einleitung A-F, in: UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit Nebengesetzen, Großkommentar, 1. Auflage, hrsg. von Rainer Jacobs, Walter F. Lindacher, Otto Teplitzky, Berlin 2006, S. 1-289.

Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern: Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern, nach den Protokollen des königlichen geheimen Raths von Nikolaus Thaddäus Gönner und Paul Johann Anselm von Feuerbach, Band 2, München 1813, S. 225 zu Art. 257.

Heinrich Weber, Coesfeld um 1800 – Erinnerungen des Abbé Baston, in: Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Kreises Coesfeld, Heft 3, Coesfeld o. J. [1961], S. 10-140.

Friedrich Wiltfang, Klosterfrau Maria Clementine Martin - von der Nonne zur Unternehmerin, in: Unsere Heimat, Jahrbuch des Kreises Borken 1986, S. 169-172.

Petra Witting, Die Klosterfrau Maria Clementine Martin, Köln, in: Symposion über Unternehmerinnen; Referate eines Symposions an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen im November 1988, hrsg. von Francesca Schinzinger und Angelika Müller-Thomas in Verbindung mit der Industrie- und Handelskammer zu Aachen, S. 101-112.

Dies., Martin, Maria Clementine, Heil- und Duftwasserfabrikantin, * 5.5.1775 Brüssel, † 9.8.1843 Köln (katholisch), in: NDB, Band 16, 1990, S. 291-292.

2.3 Internetquellen

<http://de.wikipedia.org>

<http://www.archive.org>

<http://bavarica.digitale-sammlungen.de>

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>

<http://www.bibliothek.uni-halle.de>

<http://www.books.google.de>

<http://www.davier.de>

<http://www.deutsche-biographie.de>

<http://www.ediss.sub.uni-hamburg.de>

<http://www.fr.wikipedia.org>

<http://www.friesenblog.com>

<http://www.karmelitenkloster-stjoseph.de>

<http://www.klosterfrau.de>

<http://www.lb-oldenburg.de>

<URL:http://www.mdz-nbn-resolving.de>

<http://www.ofm.org/fraternitas>

<http://www.opinioius.de>

<http://www.orden-online.de>

<http://www.rambow.de>

<http://www.reader.digitale-sammlungen.de>

<http://www.rg.mpg.de>

<http://www.rheinische-geschichte.de>

<http://www.rosendahl.de>

<http://www.staatsbibliothek-berlin.de>

<http://www.sub.uni-hamburg.de>

<http://www.ulb.uni-muenster.de>

<http://www.wikipedia.de>

<http://www.zeit.de>

Anhang A (Transkript):
Inhalt des von der königlich-preußischen Zensurbehörde genehmigten
Gebrauchszettels der Maria Clementine Martin 1826 – kurze Version

Inhalt des von der Preußischen Regierung Maria Clementine Martin genehmigten Gebrauchszettels auf deren Eingabe vom 22. September 1826

„Bericht vom Gebrauch des goldenen Karmeliter Geistes
oder
extraordinären Melissen Waßers, welches allein echt zu finden (außer den
barfüßigen Karmeliter Klostergeistlichen in Regensburg) bei der Klosterfrau
Maria Clementine Martin als rechtmäßigen Besitzerin des wahren Geheimnisses, wohnhaft auf
der Litsch am Dom No. 1 in Köln am Rhein.

Es wäre überflüssig das echte und wahre Melissen Waßer oder den [s]ogenannten goldenen Karmelitergeist als ein Universal=mittel [b]erühmen zu wollen, wie dies in den von jeher darüber ausgegangenen [G]ebrauchszetteln geschehen ist und genugsam bekannt ist.

Es genüge daher zu wissen, daß wenn man 50 bis 60 Tropfen dieses so heilsamen Waßers in einem halben Eßlöffel voll reinen Brunnen[w]aßers nim(m)t und zur Belebung der Sinne und Stärkung der Nerven genist; auch kann(n) man sich seiner zum äußerlichen Gebrauch durch Einreiben, mit Vermischung reinen Waßers, mit großem Nutzen bedienen.

Es wird um siche[r]en Erfolg haben, wenn man hierin die Vorschrift eines erfahrenen Arztes zu Rathe zieht, der nach Verhältniß der Umstände über Kinder und schwächliche Personen zu urtheilen hat.

Dieses echte extraordinäre Melissenwaßer wird zu dem äußerst billigen Preise von 10 und 12 Silbergroschen das Fläschchen verkauft, wozu einem verehrungswürdigen Publikum sich bestens zu empfehlen die Ehre hat

die Klosterfrau M. Clementine Martin,
auf der Litsch am Dom No.1.

**Anhang B:
Inhalt des von der königlich-preußischen Zensurbehörde nicht genehmigten
Gebrauchszettels der Maria Clementine Martin 1826 - lange Version**

1315 / "Regierung Koeln" 19

Vollkommene Ansicht
vom Gebrauche und der Eigenschaften
des goldnen Commulitor Quirter
welche sich demnach zu gebrauchen
wegen, diese Commulitor sehr
gebraucht, von vielen Heilmitteln
schonlich, Oxydation und besonders in
folgenden Fällen oft bewirkt ist.
C. Allein nicht zu finden, unter dem
einfachen Commulitor in Drogenbuch
bei dem Apotheker Maria Clem. Mar-
tin, als Oxydation, und in
Anweisung der meisten Eigenschaften
beschreibt und beschreibt, um dem Hof
in Köln. Oxydation, als
einfache Mischung zu geben.

Die häufige Anwendung, welche
gewöhnlich mit dem Oxydation
wird, welche oft bei dem
brauch, diese Oxydation
gewinnen, die einmahl
wird, in dem
unmöglich sind, und
unmöglich, und
so, und
jedem
in dem
Fragen, besonders
häufig, und
gründlich
beachtet, und
das alle
sich
zu

geschickte, durch viele Kaufleute zu dem Zweck
und in demselben mehrere Jahre lang
auf dem Rhein und am Niederrhein zu
verkaufen, werden. Derzeit sind 15
bei 20 Fuder, von dem Hauptstaub,
welcher wieder weiterverarbeitet werden ge-
hen, in verschiedenen Oefen und
geliebt haben. Wenn man nun zu
ganz Bayern ein Viertel von einem
Oefen voll dieser edeln Materie
mit einem kleinen Kessel mit
etwas Wasser und ein wenig
den Oefen und durch den
Kessel, so wird sofort die in-
nen liegende als ein Oefen und
muss sie zu allen Verwendungen
werden. Man muss bei
aufzubereiten, dabei stehen, bis
und dabei einen kleinen Kessel
mit Wasser, bei einem
Kessel, so wird über dem Feuer
nehmen, wenn man ein wenig
in den Kessel, so wird er
Nicht und besonders in der
als die Kessel der Kessel. Es
so kommt und zu der
Kessel, so wird er
wie bemerkt worden. Dies über den
Kessel, wirklich überfallen, so
man einen Kessel dieser
Kessel, man Kessel voll
nehmen ein; wenn

Sich nicht bald erledigt so gebe man dem Vol-
 ke alle Hände zuwenden wieder besetzt.
 Man bittet mich die verwichene Nacht zu
 geben, dass nicht die Mühseligkeit verfehlt,
 sondern mir die vorzüglichsten der hier
 gezeigten die Meiste der besten dieser
 zu nimmungsgehalt. In diesem den
 Inhalt des Beschlusses, ist es für die
 Regierung und die Landesregierung, ferner
 die Zahl der eingezogenen; jedoch über
 die Zahl der eingezogenen bei den
 verbleibenden Angehörigen. Wenn einige Glieder
 gekümmert werden, besonders die Jungen,
 besonders man einen Anteil der diese haben
 mit dem Anteil der Verwaltung, ferner ist
 es im Sinne der Verwaltung, möglichst die
 einzuziehen; die Zahl der eingezogenen wird
 bei den Jungen wieder gekümmert ist. Die
 Zahl der verbleibenden Angehörigen bei den
 verbleibenden Angehörigen, welche zwei
 unter den Jungen, damit eingezogen
 werden. In dem Teile der eingezogenen
 werden man den ganzen Anteil der
 von der Regierung ist, samt der Anteil
 in einem anderen und die besten der
 verbleibenden Angehörigen, welche gekümmert
 werden der Jungen. Die Zahl der eingezogenen
 verbleibenden Angehörigen, welche bei den
 Meiste zusammen und verbleibenden ferner
 wohl abgehandelt mit diesen Verwaltung.
 eingezogen.

Anhang B (Transkript):
Inhalt des von der königlich-preußischen Zensurbehörde nicht genehmigten
Gebrauchszettels der Maria Clementine Martin 1826 - lange Version

Vollkommener Bericht vom Gebrauch und den Eigenschaften des goldenen Carmeliter Geistes oder extraordinären Schlagwaßers welches sich seiner guten Eigenschaften wegen, sowohl innerlich als äußerlich gebraucht, an vielen Patienten beiderlei Geschlechts und besonders in folgenden Fällen oft bewährt hat.

Allein ächt zu finden, außer den barfüßigen Carmelitern in Regensburg bei der Klosterfrau Maria Clementine Martin als Ordensmitglied rechtmäßige Besitzerin des wahren Geheimnisses wohnhaft auf der Litsch am Dom No. 1 in Cöln. Auch ist bei derselben ächtes cölnisches Waßer zu haben.

Die tägliche Erfahrung lehrt, daß verschiedene Person mit der Schläge berührt werden, welchem oft der Tod, oft ein krankes sieches Leben folget.

Da diejenigen, die einmal davon befallen worden, immer ferneren Gefahren ausgesetzt sind, und damit solchen möglichst entgegengewirkt werde, so empfehle ich, das oben beschriebene heilsahme Waßer allen und jedem in diesem Uebel inclinirenden Personen, besonders solchen, die dickleibig mit Katharr und Flüssen gewöhnlich behaftet sind, wobei ich jedoch bemerke, daß es um augenblickliche Anfälle sofort zu beseitigen rätlich seyn wird, dieses Waßer stets bei sich zu tragen.

Man hat oft die Erfahrung gehabt, daß viele Personen so die Sprache und ihr Bewußtsein verloren, durch den Gebrauch dieses vorzüglichen Heilwaßers bereits wieder erlangt und 15 bis 20 Jahre, ohne dem angeführten Uebel wieder ausgesetzt worden zu seyn, in beständiger Gesundheit gelebt haben.

Man nehme nun zu zwey Tagen ein Viertel von einem Löffel voll dieses edlen Waßers und zuvor einen Löffel mit reinem Brunnenwaßers:

Es vertreibt, die katarrhösen Feuchtigkeiten, den Schwindel und andere Kopfkrankheiten, stärket sowohl die innerlichen als äußeren Sinne und macht sie zu allen Verrichtungen wieder tauglich.

Man nehme bei anhaltenden Uebelkeiten Morgens und Abends einen viertel Löffel mit frischem Waßer, bei innerer Unpäßlichkeit aber nur des Tages einmal, man schnupft einige Tropfen in die Nase, streiche es an die Schläfe, Wirbel und besonders in das Genick als den Ursprung der Nerven. Ebenso braucht man zur Praeservirung des Schlags täglich ein oder zweimal, wie bemerkt worden. Wen aber der Schlag wirklich überfallen, dem gebe man einen ganzen Löffel dieses Waßers und darauf einen Löffel voll frischen Brunnenwaßers ein; wenn solben der Patient sich nicht bald erholt so gebe man ihm solches alle Stunden, bis er sich wieder beßert.

Man bittet nicht die geringste Furcht zu haben, da es nichts Schädliches enthält, sondern nur den vorzüglichsten das Hirn, Herz und den Magen stärkenden Sachen zusammengesetzt ist.

Je nachdem der Patient sich erholet, ist es hinreichend Morgens und Abends einen halben Löffel voll einzunehmen; zuletzt aber täglich nur einmal so viel bis zur völligen Genesung.

Wenn einige Glieder gelähmt werden, besonders die Zunge, so nehme man einen Löffel voll diesen Wassers mit vier Löffel voll Branntwein, halten solches ein Minute, so lange wie möglich als dann auszuspeien, dieses wird solange wiederholt, bis die Zunge wieder geläufig ist.

Dasselbe Verfahren beobachtet man bei äußerlich gelähmten Gliedern, welche zweimal des Tages damit eingerieben werden. Ist eine Seite zum Theil lahm, so reibe man den ganzen Rücken und wenn es nöthig ist, kommt der Patient in einem warmen und stärkenden Kräutern zubereiteten Bade täglich, entweder den ganzen Leib oder nur die nothleidenden Glieder eine halbe bis ganze Stunde erwärmen und erreichen hierauf wohl abgetrocknet mit diesem Branntwein einreiben.

Anhang C:
Von Maria Clementine Martin benutztes preußisches Wappen
mit „Wilden Männern“ 1830 (Version 1)



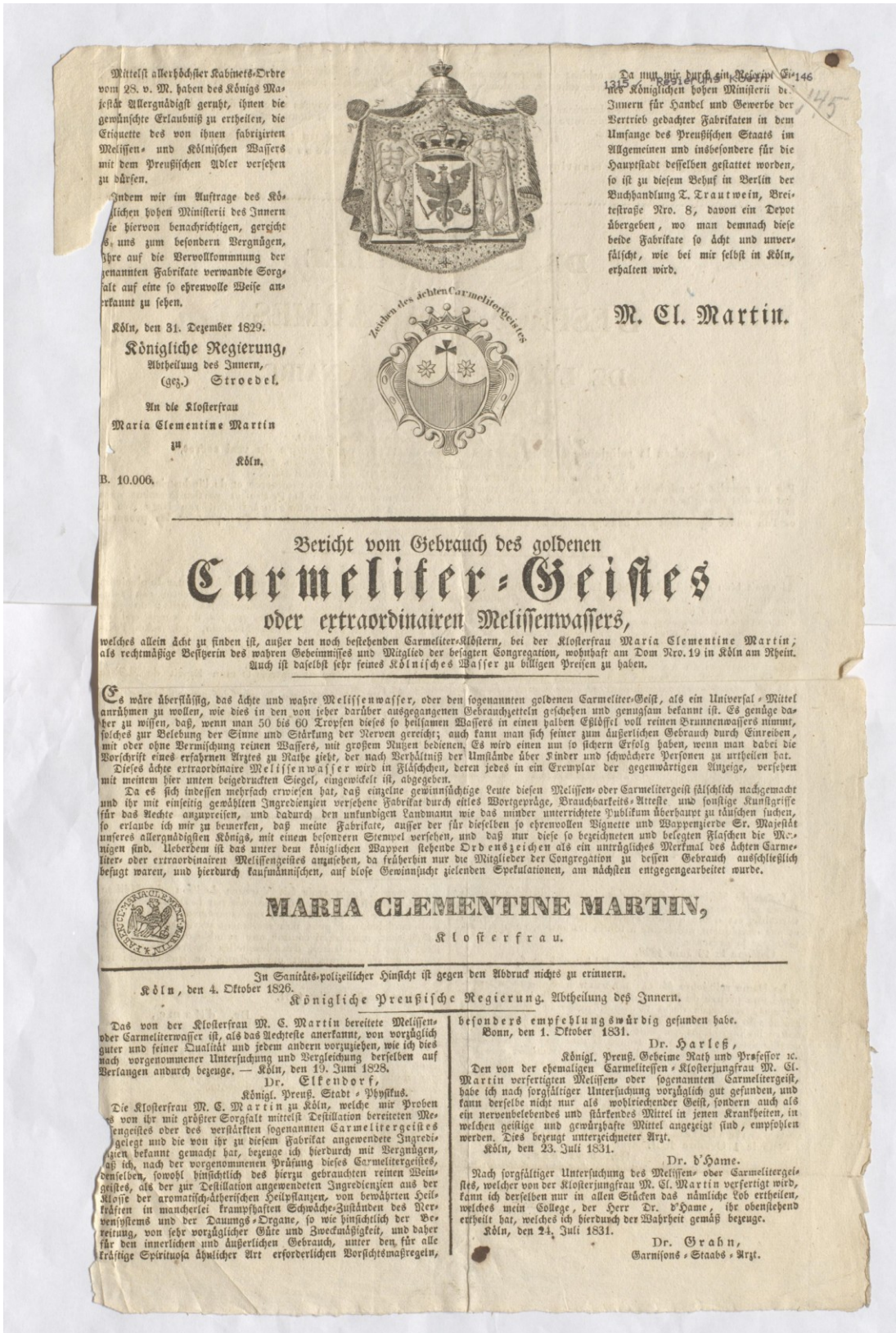
Anhang C:
Von Maria Clementine Martin benutztes preußisches Wappen
mit „Wilden Männern“ 1830 (Version 2)



Anhang C:
Von Maria Clementine Martin benutztes preußisches Wappen
mit „Wilden Männern“ 1830 (Version 3)



**Anhang D:
Von Maria Clementine Martin benutzter Gebrauchszettel
laut Anzeige Therese Sturm 1834 - kurze Version**



Mittheilung allerhöchster Kabinetts-Ordnung vom 28. v. M. haben des Königs Majestät allergnädigst geruht, ihnen die gewünschte Erlaubniß zu ertheilen, die Etiquette des von ihnen fabricirten Melissen- und kölnischen Wassers mit dem Preussischen Adler versehen zu dürfen.

Indem wir im Auftrage des Königl. hohen Ministerii des Innern sie hiervon benachrichtigen, gerücht es, uns zum besondern Vergnügen, Ihre auf die Vervollkommnung der genannten Fabricate verwandte Sorgfalt auf eine so ehrenvolle Weise anerkannt zu sehen.

Köln, den 31. Dezember 1829.
Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern,
(ges.) Stroedel.

An die Klosterfrau
Maria Clementine Martin

Köln.

B. 10.006.



Da nun mir durch ein Rescript des Königl. hohen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe der Vertrieb gedachter Fabricate in dem Umfange des Preussischen Staats im Allgemeinen und insbesondere für die Hauptstadt desselben gestattet worden, so ist zu diesem Behuf in Berlin der Buchhandlung L. Trautwein, Breitstraße No. 8, davon ein Depot übergeben, wo man demnach diese beide Fabricate so echt und unverfälscht, wie bei mir selbst in Köln, erhalten wird.

M. Cl. Martin.

**Bericht vom Gebrauch des goldenen
Carmeliter-Weisses
oder extraordinären Melissenwassers,**

welches allein echt zu finden ist, außer den noch bestehenden Carmeliter-Äbkern, bei der Klosterfrau Maria Clementine Martin, als rechtmäßige Besitzerin des wahren Geheimnisses und Mitglied der besagten Congregation, wohnhaft am Dom No. 19 in Köln am Rhein. Auch ist dajelbst sehr feines kölnisches Wasser zu billigen Preisen zu haben.

Es wäre überflüssig, das ächte und wahre Melissenwasser, oder den sogenannten goldenen Carmeliter-Weiß, als ein Universal-Mittel anrühnen zu wollen, wie dies in den von jeder darüber ausgegangenen Gebrauchzetteln geschehen und genugsam bekannt ist. Es genüge daher zu wissen, daß, wenn man 50 bis 60 Tropfen dieses so heilsamen Wassers in einen halben Eßlöffel voll reinen Brunnenswassers nimmt, welches zur Besehung der Sinne und Stärkung der Nerven gereicht; auch kann man sich seiner zum äußerlichen Gebrauch durch Einreiben, mit oder ohne Vermischung reinen Wassers, mit großem Nutzen bedienen. Es wird einen um so sichern Erfolg haben, wenn man dabei die Vorschrift eines erfahrenen Arztes zu Rathe zieht, der nach Verhältnis der Umstände über Kinder und schwächere Personen zu urtheilen hat.

Dieses ächte extraordinäre Melissenwasser wird in Fläschchen, deren jedes in ein Exemplar der gegenwärtigen Anzeige, versehen mit meinem hier unten beigedruckten Siegel, eingewickelt ist, abgegeben. Da es sich indessen mehrfach erweisen hat, daß einzelne gewinnthüchtige Leute diesen Melissen- oder Carmelitergeiß fälschlich nachgemacht und ihr mit einseitig gewählten Ingredienzien verfeinerte Fabricat durch eitles Wortgepräge, Brauchbarkeits-Article und sonstige Kunstgriffe für das Rechte angurweien, und dadurch den untunlichen Landmann wie das minder unterrichtete Publikum überhaupt zu täuschen suchen, so erlaube ich mir zu bemerken, daß meine Fabricate, außer der für dieselben so ehrenvollen Bignette und Wappengierde Sr. Majestät unseres allergnädigsten Königs, mit einem besondern Stempel versehen, und daß nur diese so bezeichneten und besiegelten Fläschchen die Aechtheit sind. Ueberdem ist das unter dem königlichen Wappen stehende Ordenszeichen als ein untrügliches Merkmal des ächten Carmeliter- oder extraordinären Melissenwassers anzusehen, da selbsterhin nur die Mitglieder der Congregation zu dessen Gebrauch ausschließlich befugt waren, und hierdurch kaufmännischen, auf diese Gewinnsucht zielenden Speculationen, am nächsten entgegen gearbeitet wurde.



MARIA CLEMENTINE MARTIN,

Klosterfrau.

In Sanitäts-polizeilicher Hinsicht ist gegen den Abdruck nichts zu erinnern.

Köln, den 4. Oktober 1826.

Königliche Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Das von der Klosterfrau M. C. Martin bereite Melissen- oder Carmeliterwasser ist, als das Beste anerkannt, von vorzüglich guter und feiner Qualität und jedem andern vorzuziehen, wie ich dies nach vorgenommener Untersuchung und Vergleichung derselben auf Verlangen anburich bezeuge. — Köln, den 19. Juni 1828.

Dr. Elkendorf,
Königl. Preuss. Stadt-Physikus.

Die Klosterfrau M. C. Martin zu Köln, welche mir Proben von ihr mit größter Sorgfalt mittelst Destillation bereiteten Melissenwassers oder des versätkten sogenannten Carmelitergeißes zeigt und die von ihr zu diesem Fabricat angewendete Ingredienzien bekannt gemacht hat, bezeuge ich hierdurch mit Vergnügen, als ich, nach der vorgenommnen Prüfung dieses Carmelitergeißes, denselben, sowohl hinsichtlich des hierzu gebrauchten reinen Weinessigs, als der zur Destillation angewendeten Ingredienzien aus der Menge der aromatisch-ätherischen Heilpflanzen, von bewährten Heilkräften in mancherlei kramphastigen Schwäche-Zuständen des Nervensystems und der Dammgs-Organe, so wie hinsichtlich der Bereitung, von sehr vorzüglicher Güte und Zweckmäßigkeit, und daher für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch, unter den für alle kräftige Spiritus-ähnlicher Art erforderlichen Vorsichtsmaßregeln,

besonders empfehlungswürdig gefunden habe. Bonn, den 1. Oktober 1831.

Dr. Harles,

Königl. Preuss. Geheim. Rath und Professor u. Den von der ehemaligen Carmeliterin-Klosterjungfrau M. Cl. Martin verfertigten Melissens oder sogenannten Carmelitergeiß, habe ich nach sorgfältiger Untersuchung vorzüglich gut gefunden, und kann derselbe nicht nur als wohlriechender Geist, sondern auch als ein nervenbelebendes und stärkendes Mittel in jenen Krankheiten, in welchen geistliche und gewürzichte Mittel angezeigt sind, empfohlen werden. Dies bezeugt unterzeichneter Arzt. Köln, den 23. Juli 1831.

Dr. v. Hame.


Nach sorgfältiger Untersuchung des Melissens oder Carmelitergeißes, welcher von der Klosterjungfrau M. Cl. Martin verfertigt wird, kann ich derselben nur in allen Stücken das nämliche Lob ertheilen, welches mein Colleague, der Herr Dr. v. Hame, ihr obenstehend ertheilt hat, welches ich hierdurch der Wahrheit gemäß bezeuge. Köln, den 24. Juli 1831.

Dr. Grahn,
Carmeliter-Ordens-Ärtz.

**Anhang E:
 Von Maria Clementine Martin benutzter Gebrauchszettel
 laut Anzeige Therese Sturm 1834 - lange Version**

1715 - "Therese Sturm, Köln" - 144 ¹⁴⁴ 73

Ordenszeichen



Des achten
 oder verstärkten
 Carmeliter-Geistes,
 Melissenwassers.

Vollkommener Bericht
 vom Gebrauch und den Tugenden des goldenen

Carmeliter-Geistes
 oder: medicinisch - approbirtes
 extraordinären Schlagwassers,

welches seiner guten Wirkung halber, sowohl äußerlich als innerlich genommen, durch die Erfahrung der
 Tugenden vielerlei Krankheiten zum Nutzen sehr wohl erfunden und erprobete Proben in höchster
 Bekanntheit stehen hat.

Erstlich das Haupt betreffend.

Man ist aus vieler Erfahrung, daß vornehmliche Personen mit dem Schicksal gequält werden, welchen
 bey der Zeit, gleich ein starker Frost folgt; und weil dergleichen, die einem höchst bösen gelassen,
 durch seiner Größe lauter, wenn dinstellen zu werden, in reinerweise ist leicht helles Wasser oder
 ein paar gebogen leicht schmecken Personen, welche mit alle ihre mit ihre Kraft, welche schmerz
 ist mit Können beider Art, kann sie leicht abger bei der Hand haben abgeben, und nicht ohne sich ein
 ein Schicksal zu vermeiden, und auch die besten Abwehrungen nicht mehr zu können, denn ich habe
 ein Proben gesehen, welche die Sprache verloren haben und beschiedet waren, die durch den Gebrauch
 viel von Wasser nicht weggeht werden mit 15 bis 20 Jahre ohne fremden Material daselbst Helles
 gute und heilender Befinden sehen, wobei sie nur alle zwei Tage einen Theil. Nach dem ich
 habe in einem Jahr voll Bräunung der Wangen abgeben, denn es wurde die folgende Zeit

Es ist auch 1848 möglich gegen den Schwund und andere Kopf-Schwächen. Es hilft auch
 bei Schwache Gedächtniß, so wie alle unrichtigen und künftigen Dinge und wieder zu helfen zu allen Ver-
 richtungen. Man nimmt bei kleinen Kindern Werges und Weizen die Hirn-Weise mit diesem Wasser,
 in Abstände über nur bei Kopf einmal. Man hat große Kräfte in der Natur, welche in der Schwäche,
 Thier und besonders in der Mensch, mit der Wirkung der Natur. Günstigste kommt man es zu
 Verbesserung von dem Köpfe gleich ein oder zweimal, wie gewohnt. Wenn aber der Köpfe einen Auf-
 schlag überfallen, so geht man einen halben Liter voll mit einem Liter gewöhnlich Wasser ein, und wenn
 bei Kindern sich nicht hat erfüllt, so geht man wieder alle Stunden weiter, bis es zu sich kommt, oder
 Thier, wenn es bei nicht vollständig bei sich, weil es auch von besten, künftigen Dingen für sich, der
 mit Werges kommt ist. Nachher, wenn der Mensch sich erholt, ist es genug. Man hat auch Wasser einen
 halben Liter voll einzuweichen; oder über gleich ein einmal so viel, bis zu völliger Erholung. Und wenn
 einige Kinder gelähmt werden, wie gewöhnlich geschieht, bräutert die Jung, so kommt man einen Liter
 voll mit einem Liter in 4 Liter voll Wasser, wie vorher im Wasser, so lang man's haben kann, und
 es nicht auf, während es gleich eintrifft, bis die Jung wieder gesund kommt. Gleichfalls mehr
 man bei künftigen gelähmten Kinder mit kleinen warmen Wasser bei Kopf gewöhnlich ein, und wenn
 eine halbe Liter oder mehr, so bräutert man besonders bei jungen Kinder, mit wenn es möglich, kann der
 Mensch in einem warmen Wasser, mit kleinen warmen Wasser, gleich eintrifft bei jungen Tod, oder
 nur bei künftigen Kinder eine halbe bis ganz Stunde lang eintrifft, während man haben, danach wohl
 eintrifft mit gewöhnlichem Wasser eintrifft.

Das Säusen der Ohren betreffend.

Es ist 4 bis 5 Tropfen in einem Wasser zu haben mit dieser Werges wie auch Hirn in der
 Ohren zu legen.

Das Herz betreffend.

Es ist ähnlich in Chamaeiron und Schwachheit, wenn angefallen, in der Zeit gegen mit ein
 Herzschlag und mit kaltem Wasser einzuweichen, oder eintrifft. Es kommt bei Herz und es nicht
 selbst gegen künftigen und Hirn bei Kopf. Es ist wichtig zu große Kräfte in der Zeit kann.

Zum Magen.

Es hilft bei Magen in kleinen Verletzungen, wenn man die Schwächen gegen Kopf, und man es
 nicht mehr haben, über es auch, nicht eintrifft in der Zeit, gleich eintrifft in einem halben Liter
 voll mit Wasser.

Zur Brust.

Es hilft bei Angerichten und mit kaltem Wasser einzuweichen. Es kommt bei künftigen Hirn
 gleich, wie gewohnt, zu brauchen.

Für das Frauenzimmer.

Es ist vorzüglich bei Frauen bei kleiner Schwachheit einen Liter voll mit gewöhnlichem Wasser ein
 zuweichen, und so es nicht, während es eintrifft. Man braucht es bei künftigen Hirn und Hirn
 für die Kinder ist es vorzüglich. Auch hilft es bei unrichtigen oder ganz unrichtigen Dingen
 nicht ist, wenn es mit einem gewöhnlichem Wasser eintrifft.

Im Grisch.

Bei künftigen Hirn, während in der Zeit man ein halben Liter voll mit dieser Werges in ein
 halben Liter voll Wasser.

Es ist für mich ein großes Vergnügen bei der hiesigen Gelegenheit dem hohen Publikum über den
 vorstehend beschriebenen Gegenstand mit der mir stehenden geschätzten Unterstützung gewisse Anzeichen durch einen
 Wortwechsel, Dankbegrüßungen und bester Wünsche für das Beste zu versichern, und ich habe den
 unermesslichen Dank für die mir anvertrauten Pächter zu bekunden zu dürfen. Ich würde es
 mir zu wünschen, bei dieser Gelegenheit, alle für die beiden in der ersten Hälfte und dem zweiten
 Theil dieses Jahres abgetretenen Abgaben, mit einem besondern Besondere versehen, und das nur sehr in
 bescheidenem und bescheidenem Maße für die beiden Theile. Nachdem ich bei einer der folgenden Gelegenheiten
 diese Dinge betreffend als ein vollständiges Geschäft bei diesen Gelegenheiten über entsprechende Methoden
 geben werden, so werden auf die Chancen der Gegenwart zu jeder Zeit dem Publikum ausgedehnt
 werden, um die besten Resultate, die sich durch die besten Methoden, zu einem angenehmen
 Ergebnis zu führen.



MARIA CLEMENTINE MARTIN,

Die Herausgeberin.

Das von der Kaiserin Th. S. Maria verordnete Verbot der Vertriebsart ist, als bei der
 ersten Ausgabe, von demselben Jahr, durch die erste Ausgabe, als ich bei der ersten Ausgabe
 die erste Ausgabe, als ich bei der ersten Ausgabe, als ich bei der ersten Ausgabe, als ich bei der ersten Ausgabe,
 Wien, den 12. Juli 1831.

Dr. Eisenberg,
 Hof-Druck-Verlag - Wien.

Die Kaiserin Th. S. Maria zu Wien, welche bei der ersten Ausgabe, als ich bei der ersten Ausgabe,
 die erste Ausgabe, als ich bei der ersten Ausgabe, als ich bei der ersten Ausgabe, als ich bei der ersten Ausgabe,
 Wien, den 1. Januar 1831.

Dr. Gries,
 Hof-Druck-Verlag - Wien.

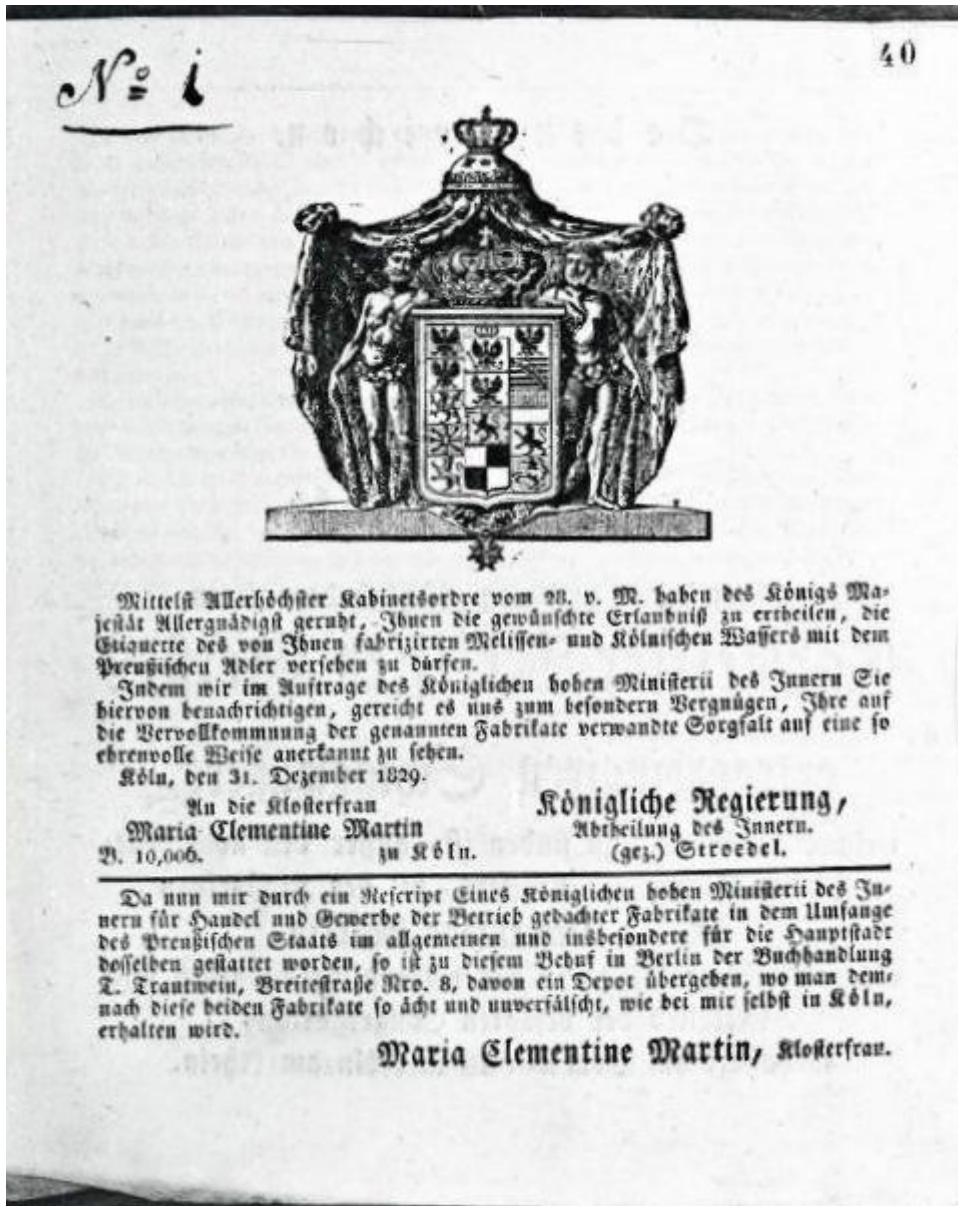
Das von der Kaiserin Th. S. Maria verordnete Verbot der Vertriebsart ist, als bei der
 ersten Ausgabe, von demselben Jahr, durch die erste Ausgabe, als ich bei der ersten Ausgabe,
 Wien, den 21. Juli 1831.

Dr. Gries,

Das von der Kaiserin Th. S. Maria verordnete Verbot der Vertriebsart ist, als bei der
 ersten Ausgabe, von demselben Jahr, durch die erste Ausgabe, als ich bei der ersten Ausgabe,
 Wien, den 21. Juli 1831.

Dr. Gries,
 Hof-Druck-Verlag - Wien.

**Anhang F:
Von Maria Clementine Martin im Rahmen ihres
Immediatgesuches zur Genehmigung vorgelegter Gebrauchszettel
1834 - kurze Version**



Anhang G:
Von Maria Clementine Martin im Rahmen ihres
Immediatgesuches zur Genehmigung vorgelegter Gebrauchszettel
1834 - lange Version (Alternative 1)

Ordenszeichen.



Vollkommener Bericht

vom.

Gebrauch des goldenen gesetzlich deponirten

Carmeliter-Melissen-Geistes

oder:

extraordinairen Schlagwassers,

welches allein ächt zu finden ist, außer den noch beste-
henden Carmeliter-Klöstern, bei der Klosterfrau

Maria Clementine Martin,

als rechtmäßige Besitzerin des wahren Geheimnisses und

Mitglied der besagten Congregation,

wohnhaft am Dom N°. 19 in Köln am Rhein.

Es wäre überflüssig, das ächte und wahre Melissenwasser, oder den sogenannten goldenen Carmeliter-Geist, als ein Universal-Mittel anrühmen zu wollen, wie dies in den von jeher darüber ausgegangenen Gebrauchzettel geschehen und genugsam bekannt ist. Es genüge daher zu wissen, daß, wenn man einen halben Eßlöffel dieses so heilsamen Wassers in einen halben Eßlöffel voll reinen Brunnenwassers nimmt, solches zur Belebung der Sinne und Stärkung der Nerven gereicht; auch kann man sich seiner zum äußerlichen Gebrauch durch Einreiben, mit oder ohne Vermischung reinen Wassers, mit großem Nutzen bedienen. Es wird einen um so sichrern Erfolg haben, wenn man dabei die Vorschrift eines erfahrenen Arztes zu Rathe zieht, der nach Verhältniß der Umstände über Kinder und schwächere Personen zu urtheilen hat.

Dieses ächte extraordinaire Carmeliter-Melissen-Wasser wird in Fläschchen, deren jedes in ein Exemplar der gegenwärtigen Anzeige, versehen mit meinem hier unten beigedruckten Siegel, eingewickelt ist, abgegeben.

Da es sich indessen mehrfach erwiesen hat, daß einzelne gewinnsüchtige Leute diesen Melissen- oder Carmelitergeist fälschlich nachgemacht und ihr mit einseitig gewählten Ingredienzien versehenes Fabrikat durch eitles Wortgepräge, Brauchbarkeits-Atteste und sonstige Kunstgriffe für das Rechte anzupreisen, und dadurch den unkundigen Landmann wie das minder unterrichtete Publikum überhaupt zu täuschen suchen, so erlaube ich mir zu bemerken, daß meine Fabrikate, ausser der für dieselben so ehrenvollen Bignette, und Wappenzierde Sr. Majestät unseres allergnädigsten Königs, mit einem besondern Stempel versehen, und daß nur diese so bezeichneten und belegten Flaschen die Meinigen sind. Ueberdem ist das gegen dem königlichen Wappen stehende Ordenszeichen als ein untrügliches Merkmal des ächten Carmeliter- oder extraordinären Melissengeistes anzusehen, da früherhin nur die Mitglieder der Congregation zu dessen Gebrauch ausschließlich befugt waren, und hierdurch kaufmännischen, auf bloße Gewinnsucht zielenden Spekulationen am nächsten entgegengearbeitet wurde.



Maria Clementine Martin,
Klosterfrau.

In Sanitäts-polizeilicher Hinsicht ist gegen den Abdruck nichts zu erinnern.

Köln, den 4. Oktober 1826.

Königliche Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Das von der Klosterfrau M. E. Martin bereitete Melissen- oder Carmeliterwasser ist, als das Beste anerkannt, von vorzüglich guter Qualität und jedem andern vorzuziehen, wie ich dies nach vorgenommener Untersuchung und Vergleichung derselben auf Verlangen andurch bezeuge.

Köln, den 19. Juni 1828.

Dr. Elkendorf,
Königl. Preuß. Stadt-Physikus.

Der Klosterfrau M. E. Martin zu Köln, welche mir Proben des von ihr mit größter Sorgfalt mittelst Destillation bereiteten Melissen- oder des verstärkten sogenannten Carmelitergeistes vorgelegt und die von ihr zu diesem Fabrikat angewendete Ingredienzien bekannt gemacht hat, bezeuge ich hierdurch mit Vergnügen, daß ich, nach der vorgenommenen Prüfung dieses Carmelitergeistes, denselben, sowohl hinsichtlich des hierzu gebrauchten reinen Weingeistes, als der zur Destillation angewendeten Ingredienzien aus der Klasse der aromatisch-ätherischen Heilpflanzen, von bewährten Heilkräften in mancherlei krampfhaften Schwäche-Zuständen des Nervensystems und der Verdauungs-Organen, so wie hinsichtlich der Bereitung, von sehr vorzüglicher Güte und Zweckmäßigkeit, und daher für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch, unter den für alle kräftige Spirituosa ähnlicher Art erforderlichen Besichtsmaßregeln, besonders empfehlungs-würdig gefunden habe.

Bonn, den 1. Oktober 1831.

Dr. Harless,
Königl. Preuß. Geheimer Rath und Professor etc.

Den von der ehemaligen Carmeliteffen-Klosterjungfrau M. E. Martin verfertigten Melissen- oder sogenannten Carmelitergeist, habe ich nach sorgfältiger Untersuchung vorzüglich gut gefunden, und kann derselbe nicht nur als wohlriechender Geist, sondern auch als ein nervenbelebendes und stärkendes Mittel in jenen Krankheiten, in welchen geistige und gewürzhafte Mittel angezogen sind, empfohlen werden. Dies bezeugt unterzeichneter Arzt.

Köln, den 23. Juli 1831.

Dr. d'Hame.

Nach sorgfältiger Untersuchung des Melissen- oder Carmelitergeistes, welcher von der Klosterjungfrau M. E. Martin verfertigt wird, kann ich derselben nur in allen Stücken das nämliche Lob ertheilen, welches mein Colleague, der Herr Dr. d'Hame, ihr obenstehend ertheilt hat, welches ich hierdurch der Wahrheit gemäß bezeuge.

Köln, den 21. Juli 1831.

Dr. Grahn,
Garnisons-Staabs-Arzt.

Der von der Klosterfrau Maria Elementina Martin mit vielem Fleiße bereitete Carmelitergeist besitzt, nach den damit angestellten Versuchen, alle in den vorstehenden Zeugnissen meiner Herren Kollegen angegebenen schätzbaren Eigenschaften, die ihm für das Hauswesen nützlich, bei Reisen hülfreich und für die Toilette angenehm machen.

Aachen, den 11. August 1837.

Der Regierungs- und Medicinalrath,
Dr. Zitterland.

Gedruckt bei Bäschler und Comp.

Anhang H:
Von Maria Clementine Martin im Rahmen ihres
Immediatgesuches zur Genehmigung vorgelegter Gebrauchszettel
1834 - lange Version (Alternative 2)

N^o 2. Ordenszeichen

42

des achten
oder verstärkten



Carmeliter-Geistes,
Melissenwassers.

Vollkommener Bericht

vom Gebrauch und den Tugenden des goldenen

Carmeliter-Geistes,

oder: medicinisch = approbirten

extraordinairen Schlagwassers,

welches seiner guten Wirkung halber, sowohl äußerlich als innerlich genommen, durch die Erfahrung der Patienten beiderlei Geschlechtes zum öftern sich selbst rekommandirt und erprießliche Proben in folgenden Leibesumständen erwiesen hat.

Erstlich das Haupt betreffend.

Man hat aus täglicher Erfahrung, daß unterschiedliche Personen mit dem Schläge gerührt werden, welchem theils der Tod, theils ein elendes sieches Leben folget; und weil diejenigen, die einmal Anstoß daran gelitten, allezeit ferner Gefahr laufen, damit überfallen zu werden, so rekommandiere ich dieses kostbare Wasser allen und jeden zu diesem Uebel incliniirenden Personen, welche sind alle dicke und fette Leute, welche katarrhs und mit Blässen behaftet sind, damit sie solches allezeit bei der Hand haben mögen, um nicht allein sich vor dem Schläge zu preserviren, als auch die davon Ueberfallenen wieder zurecht zu bringen; denn ich habe viele Personen gesehen, welche die Sprache verloren hatten und bewußtlos waren die durch den Gebrauch

81
 dieses edlen Wassers wieder hergestellt wurden, und 15 bis 20 Jahre ohne ferneren Ueherfall dieses Uebels in guter und beständiger Gesundheit lebten, indem sie nur alle zwei Tage einen Viertel-Löffel dieses edlen Wassers in einen Löffel voll Brunnenwasser Morgens nüchtern nahmen, denn es vertreibt die katarhische Feuchtigkeit. Es ist auch höchst wirksam gegen den Schwindel und andere Kopf-Schwachheiten. Es stärket auch das schwache Gedächtniß, so wie alle innerlichen und äußerlichen Sinne, und machet sie geschickt zu allen Verrichtungen. Man nimmet bei stärkern Zufällen Morgens und Abends ein Viertel-Löffel mit frischem Wasser, in schwächern aber nur des Tages einmal, schnupft etliche Tropfen in die Nase, streicht's an die Schläfe, Wirbel und besonders in das Genick, als den Ursprung der Nerven. Gleichergestalt braucht man es zur Präservirung vor dem Schlage täglich ein- oder zweimal, wie gemeldet. Wenn aber der Schlag einen wirklich überfallen, so giebt man einen halben Löffel voll mit einem Löffel gemein-frisch Wasser ein, und wenn der Patient sich nicht bald erholt, so giebt man solches alle Stunden wieder, bis er zu sich kömmt, ohne Furcht, denn es hat nichts schädliches bei sich, weil es aus den besten, stärkendsten Sachen für Gehirn, Herz und Magen bereitet ist. Nachdem, wenn der Patient sich erholet, ist es genug, Morgens und Abends einen halben Löffel voll einzunehmen; zuletzt aber täglich nur einmal so viel, bis zu völliger Genesung. Und wenn einige Glieder gelähmt werden, wie gemeinlich geschieht, besonders die Zunge, so nimmet man einen Löffel voll dieses Wassers in 4 Löffel voll Branntwein, hält solches im Munde, so lange man's halten kann, speit es abdann aus, wiederholet es täglich etlichemal, bis die Zunge wieder zurecht kömmt. Gleichfalls reibt man die äußerlich gelähmten Glieder mit diesem vermischten Branntwein des Tags zweimal ein, und wenn eine halbe Seite lahm wäre, so schmiere man besonders den ganzen Rücken, und wenn es nöthig, kann der Patient in einem warmen Wasser, mit stärkenden Kräutern gemacht, täglich entweder den ganzen Leib, oder nur die nothleidende Glieder eine halbe bis ganze Stunde lang erwärmen, erweichen und baden, hernach wohl abgetrocknet mit gemeldetem Branntwein einreiben.

Das Sausen der Ohren betreffend.

Es sind 4 bis 5 Tropfen in etwas Baumwolle zu lassen und diese Morgens wie auch Abends in die Ohren zu legen.

Das Herz betreffend.

Es ist dienlich in Ohnmachten und Schwachheiten, damit angestrichen, in die Nase gezogen, und ein Viertel-Löffel voll mit frischem Wasser eingenommen, oder eingeschüttet. Es erquicket das Herz und ist nichts besseres gegen Herzklopfen und Zittern des Herzens. Es ist wahrhaftig die größte Herzstärkung die seyn kann.

Zum Magen.

Es stärket den Magen in seinen Verrichtungen, benimmt den Widerwillen gegen Speise, und was es übelis darin findet, fährt es aus, daher es bisweilen lariret, täglich zweimal gebraucht in einem halben Löffel voll mit Wasser.

Zur Brust.

Es dienet den Engbrüstigen und mit Husten behafteten Personen. Es benimmt den sinkenden Athem, täglich, wie gemeldet, zu brauchen.

Für das Frauenzimmer.

Es ist vortreflich den Frauen bei schwerer Geburt einen Löffel voll mit genugsam frischem Wasser einzugeben, und so es nöthig, etlichmal zu wiederholen. Auch benimmt es die Mutter Schmerzen und Grimmen. Für die Winde ist es vortreflich. Auch stellet es die unregelmäßige oder ganz unterbrochene Reinigung wieder her, wenn es wie oben gemeldet, gebraucht wird.

Im Gries.

Bei Harnbeschwerden, desgleichen bei Kolik nimmt man einen halben Löffel voll dieses Wassers in einem halben Löffel voll Baumöl.

Bei Zahnschmerzen.

Man nimmt einen Löffel mit 2 Löffel Wasser vermischt in den Mund auf die schmerzhafteste Seite, und hält es, so lange man kann, speiet es alsdann aus und wiederholt es, so benimmt es die Schmerzen, auch legt man ein in dieses Wasser eingetauchte Lächelchen (aber pur) äußerlich auf den Waden.

In Podagra.

Man nehme zur Linderung der Schmerzen 4 Löffel voll, lasse darin ein Loth gemeines Salz zerfließen, schmiere den schmerzhaften Ort mit einer Feder damit, und lege ein darenin getauchtes Lächelchen darüber.

Bei empfangenem Gifte.

Es ist dienlich wider alles Gift, wider böse Luft, ja wider die Pest selbst, dergestalt, daß, so man vermeint, mit dieser behaftet zu seyn, oder ein Gift empfangen zu haben, man ohne Furcht und ohne Maas, zwei, drei oder mehrere Löffel voll gebraucht, weil es überall, wo es giftiges findet, dasselbe ausführet. Desgleichen in Bissen wüthender Hunde, Stichen der Spinnen und Scorpionen und aller giftigen Thiere.

Bei Verstopfung der Leber, Milz und Melancholie.

Es benimmt alle Verstopfungen und deren Ursachen, wovon Gelbsucht, Bleichsucht und Melancholie entstehen, verhindert die Wassersucht. Es resolviert auch die verhärteten oder verstopften Drüsen inner, als äußerlich, wovon die Kröpfe entstehen. Wie gedacht zu gebrauchen innerlich eingenommen und äußerlich mit Lächer überlegt.

Letztlich und schließlich.

Die wahre Eigenschaft dieses souverainen Wassers ist, daß es das Herz fröhlich machet, den kalten Magen erwärmet, die Verdauung befördert, die verstopften Gänge des Gehirns eröffnet, die Melancholie vertreibt, die Schmerzen stillt, die Lebensgeister stärket sowohl durch seinen Geruch als eingenommen; daher es einem neugebornen Kinde, vielweniger einer Schwangeren oder Kindbetterin noch Jemand schaden kann.

Diät muß observirt seyn,

weil bei allen diesen gemeldeten Uebeln besonders jedes Saure höchst schädlich ist, ja gleichsam ein Gift, als ist solches zu meiden, so viel man kann. Und weil die Tugenden dieses sehr kräftigen Wassers in Frankreich vielen hundert ja tausend Personen bekannt, so sind wenige (besonders die Geistlichen und Gelehrten, deren Arbeit in dem Kopf besteht) welche dieses nicht im Vorrath haben. Ja gewisse Familien schreiben ihre Gesundheit und Fortpflanzung ihres Geschlechtes, nächst Gott, diesem edeln Wasser zu.

Es dient dem hochverehrlichen Publikum zur Nachricht, daß dieses so heilsame Wasser nur allein ächt, nach Aufhebung der Klöster, in den noch bestehenden Carmeliter-Klöstern, und in Köln am Rhein No. 19 am Dom, bei der Klosterfrau M. Clem. Martin, (wo auch das ächte Kölnische Wasser — Eau de Cologne) mit Genehmigung der Behörde zu billigen Preisen verkauft wird. Und da nun derselben durch ein Rescript eines Königl. hohen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe der Vertrieb gedachter Fabrikate in dem Umfange des preuß. Staats im allgemeinen und insbesondere für die Hauptstadt desselben gestattet worden, so ist zu diesem Behuf in Berlin der Buchhandlung L. Trautwein, Breitestraße No. 8, davon ein Depot übergeben, wo man demnach diese beiden Fabrikate so ächt und unverfälscht wie bei ihr selbst in Köln erhalten wird.

Da es sich indessen erwiesen, daß einige gewinnfüchtige Leute diesen Melissen- oder Carmeliter-Geist fälschlich nachfabrizirt, und dieses Fabrikat für das Rechte ausgeprochen haben, so erlaube ich mir zu bemerken, daß meine Fabrikation, außer der für dieselbe so ehrenvollen Vignette und Wappenzierde Sr. Majestät unsers allergnädigsten Königs, noch von mir mit einem eignen Stempel versehen ist, und daß nur diese so bezeichneten und besetzten Flaschen die meinigen sind. Uebrigens ist das unter dem Königl. Wappen stehende Ordenszeichen als ein untrügliches Merkmal des ächten Carmeliter- oder extraordinären Melissen-Geistes anzusehen, da früherhin nur die Mitglieder der Congregation zu dessen Gebrauch ausschließlich befugt waren, und hierdurch kaufmännischen, auf bloße Gewinnsucht zielenden, Spekulationen am nächsten entgegengeartet wird.



M. CLEMENTINE MARTIN,

Klosterfrau.

Das von der Klosterfrau Maria Clementine Martin bereite Melissen- oder Carmeliterwasser ist als das Beste anerkannt, von vorzüglich guter und feiner Qualität und jedem andern vorzuziehen, wie ich dies, nach vorgenommener Untersuchung und Vergleichung, derselben auf Verlangen andurch bezeuge.

Köln, den 19. Juni 1828.

Dr. Ellendorf,
Königlicher Stadt-Physikus.

Anhang I:
Von Maria Clementine Martin im Rahmen ihres
Immediatgesuches zur Genehmigung vorgelegter Gebrauchszettel
1834 - kurze Version (Alternative 3)

No 3.

39

Der Karmeliter-Geist

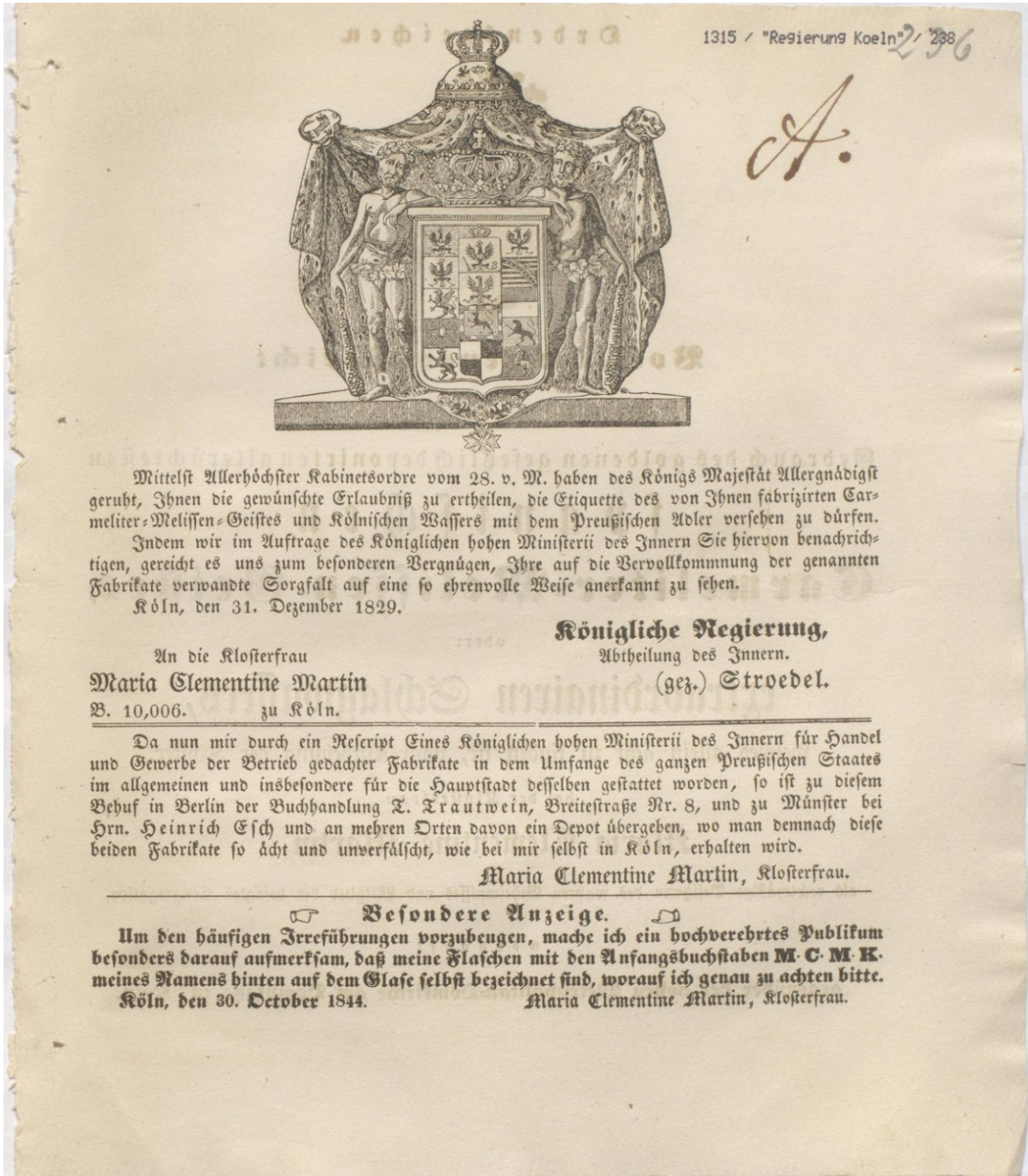
Reht unter den vielen Flüssigkeiten, welche zur Hebung körperlicher wie geistiger Beschwerden sich von bewährter Heilkraft gezeigt haben, oben an und es ist keine Essenz bekannt, welche in so vielen verschiedenen und mancherlei Schwäche-Zuständen so besonders empfehlungswürdig wäre befunden worden. Vornehmlich verdient er, Personen, welche bereits vom Schläge getroffen worden oder dieses zu befürchten haben, als ein herrliches Präservativ empfohlen zu werden, ja man hat Beispiele, daß Menschen, welche vom Schläge getroffen, Sprache und Bewußtsein verloren, durch den Gebrauch dieses edlen Wassers wieder hergestellt wurden.

Für das Sausen der Ohren, Schwindel, Ohnmachten und mancherlei Schwäche-Zustände des Nervensystems und der Verdauungsorgane hat sich dieses wohlriechende Wasser eben so sehr wegen seines reinen Weingeistes als der übrigen zur Destillation angewandten Ingredienzien aus der Klasse der aromatisch-ätherischen Heilpflanzen stets von besonderer Heilkraft bewährt, und ist für Kopf- und Zahnschmerzen bis jetzt kein anderes Spezificum von gleicher Vortrefflichkeit bekannt. Seine Wirkungen bei Schwängern, für das Herz, zum Magen, zur Brust, für die Sicht, bei Schnupfen und Catarren.

In allen diesen Zuständen kann dieses heilsame Wasser ohne Schaden, entweder durch äußerliche Auflegung eines in dieses Wasser befeuchteten Lächelchen oder Baumwolle — als auch innerlich durch Mischung eines halben Eßlöffel mit diesem, und so viel Brunnenwasser eingenommen werden.

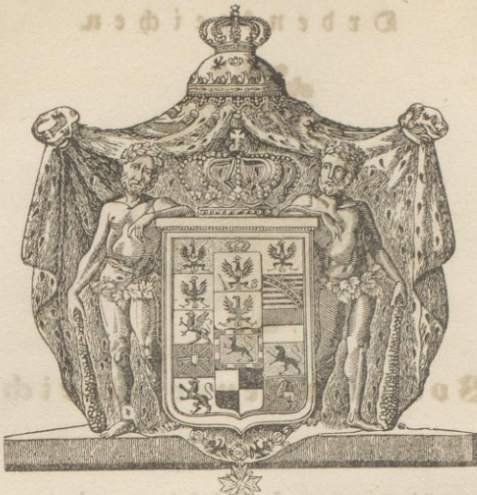
Die Haupteigenschaft dieses souverainen Wassers besteht darin, daß es das Herz erleichtert und zur Freude stimmt, das Innere belebt und erwärmt, die Verdauung befördert, die verstopften Gänge des Gehirns eröffnet, Schmerzen stillt, die Lebensgeister weckt und stärkt, und sich bei Alt und Jung von gleicher Heilkraft bewährt.

Anhang J:
Von P.G. Schaeben dem königlich-preußischen Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vorgelegter Gebrauchszettel
1845 - kurze Version



1315 / "Regierung Koeln" / 238

A.



Mitteltst Allerhöchster Kabinettsordre vom 28. v. M. haben des Königs Majestät Allergnädigst geruht, Ihnen die gewünschte Erlaubniß zu ertheilen, die Etiquette des von Ihnen fabrizirten Car-meliter-Melissen-Geistes und Kölnischen Wassers mit dem Preussischen Adler versehen zu dürfen. Indem wir im Auftrage des Königlichen hohen Ministerii des Innern Sie hiervon benachrichtigen, gereicht es uns zum besonderen Vergnügen, Ihre auf die Vervollkommnung der genannten Fabrikate verwandte Sorgfalt auf eine so ehrenvolle Weise anerkannt zu sehen.
Köln, den 31. Dezember 1829.

An die Klosterfrau
Maria Clementine Martin
B. 10,006. zu Köln.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.
(gez.) Stroedel.

Da nun mir durch ein Rescript Eines Königlichen hohen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe der Betrieb gedachter Fabrikate in dem Umfange des ganzen Preussischen Staates im allgemeinen und insbesondere für die Hauptstadt desselben gestattet worden, so ist zu diesem Behuf in Berlin der Buchhandlung T. Trautwein, Breitestraße Nr. 8, und zu Münster bei Hrn. Heinrich Esch und an mehren Orten davon ein Depot übergeben, wo man demnach diese beiden Fabrikate so ächt und unverfälscht, wie bei mir selbst in Köln, erhalten wird.

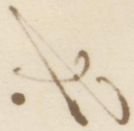
Maria Clementine Martin, Klosterfrau.

Besondere Anzeige.

Um den häufigen Irrführungen vorzubeugen, mache ich ein hochverehrtes Publikum besonders darauf aufmerksam, daß meine Flaschen mit den Anfangsbuchstaben **M. C. M. K.** meines Namens hinten auf dem Glase selbst bezeichnet sind, worauf ich genau zu achten bitte.
Köln, den 30. October 1844.
Maria Clementine Martin, Klosterfrau.

1815 "Rezeptions-Kolle" 338

Ordenszeichen.



Vollkommener Bericht

vom

Gebrauch des goldenen gesetzlich deponirten allerächtesten
s p a n i s c h e n
Carmeliter-Melissen-Geistes,

oder:

extraordinairen Schlagwassers,

welches allein ächt zu finden ist, nach Aufhebung der Klöster,

bei der Klosterfrau

Maria Clementine Martin,

als rechtmäßige Besitzerin des wahren Geheimnisses und Mitglied der besagten Congregation,

wohnhaft

gegenüber der hohen Metropolitan-Domkirche am Domplage zu Köln.

Ueberflüssig wäre es, diesem seit mehren Jahrhunderten in Spaniens Carmeliten-Klöstern allein ächt gefertigten, sogenannten goldenen Carmeliter-Meliffengeist als ein Universal-Mittel anrühmen zu wollen, wie dies in mehren alten Gebrauchzetteln geschehen, da dessen erprobte merkwürdige Heilkraft, übertreffend alle ähnlichen heilkräftigen Essenzen, auswärts so wie in Deutschland sich bekanntlich aufs rühmlichste bewährt hat, indem derselbe sowohl innerlich als äußerlich stets mit dem besten Erfolge angewandt worden und zu den schönsten Resultaten geführt.

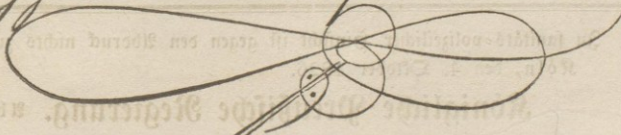
Die von vielen rühmlichst bekannten Aerzten ausgestellten Certifikate über dessen Güte, Kraft und Wirkung in den mannigfaltigsten Leiden, überheben uns daher aller ferneren Anpreisung dieser ätherischen Essenz, aus vegetabilischen, zur höchsten Vollkommenheit rectificirten Substanzen zusammengesetzt. Unter zweckmäßiger Zuziehung eines Arztes dürfte daher dieser goldene Carmeliter-Meliffengeist wohl nicht seine Wirkung verfehlen. Es genüge daher zu wissen, daß dieser extraordinäre Carmeliter-Meliffengeist besonders heilbringend auf das Nervensystem wirkt, theils durch Einnehmen eines halben Eßlöffels voll, vermischt mit einer gleichen Quantität frischen Brunnenwassers, theils durch Einreiben und durch Auflegen damit befeuchteter, am besten wollener, Compressen. Auf diese Weise dient es zur Belebung der Sinne, zur Stärkung der Nerven, und wirkt sehr wohlthätig bei Ohnmachten, Schlaganfällen, Schwäche und Unverdaulichkeit des Magens u. s. w. Auch zeigt es seine ausgezeichnete Wirkung bei Kopfweh durch Einreiben der Stelle, bei Zahn- und Ohrenschmerzen, indem man mit einigen Tropfen befeuchtete Baumwolle in die Ohren legt und den Geruch stark in die Nase einzieht, und dies einigemal wiederholt, endlich auch bei katarrhalischen Anfällen und bei rheumatischen Uebeln durch Einnehmen, Einreiben und Auflegen damit befeuchteter Lächer.

Kein Wunder, daß bei diesen vortrefflichen Eigenschaften und der weit verbreiteten Celebrität meines einzig und allein ächten Spanischen Carmeliter-Meliffengeistes sich manche Nachahmer und Verfälscher fanden, die sich zur Täuschung sogar meines Namens bedienen. Doch kann ich über solche Anmaßungen gleichgültig hinwegsehen, da sich der von mir bereitete Spanische Carmelitergeist bei der einfachsten Anwendung innerlich und äußerlich durch seine Güte und Wirksamkeit vor allen ähnlichen Fabrikaten auf die vortheilhafteste Weise auszeichnet und als ächt bewährt.

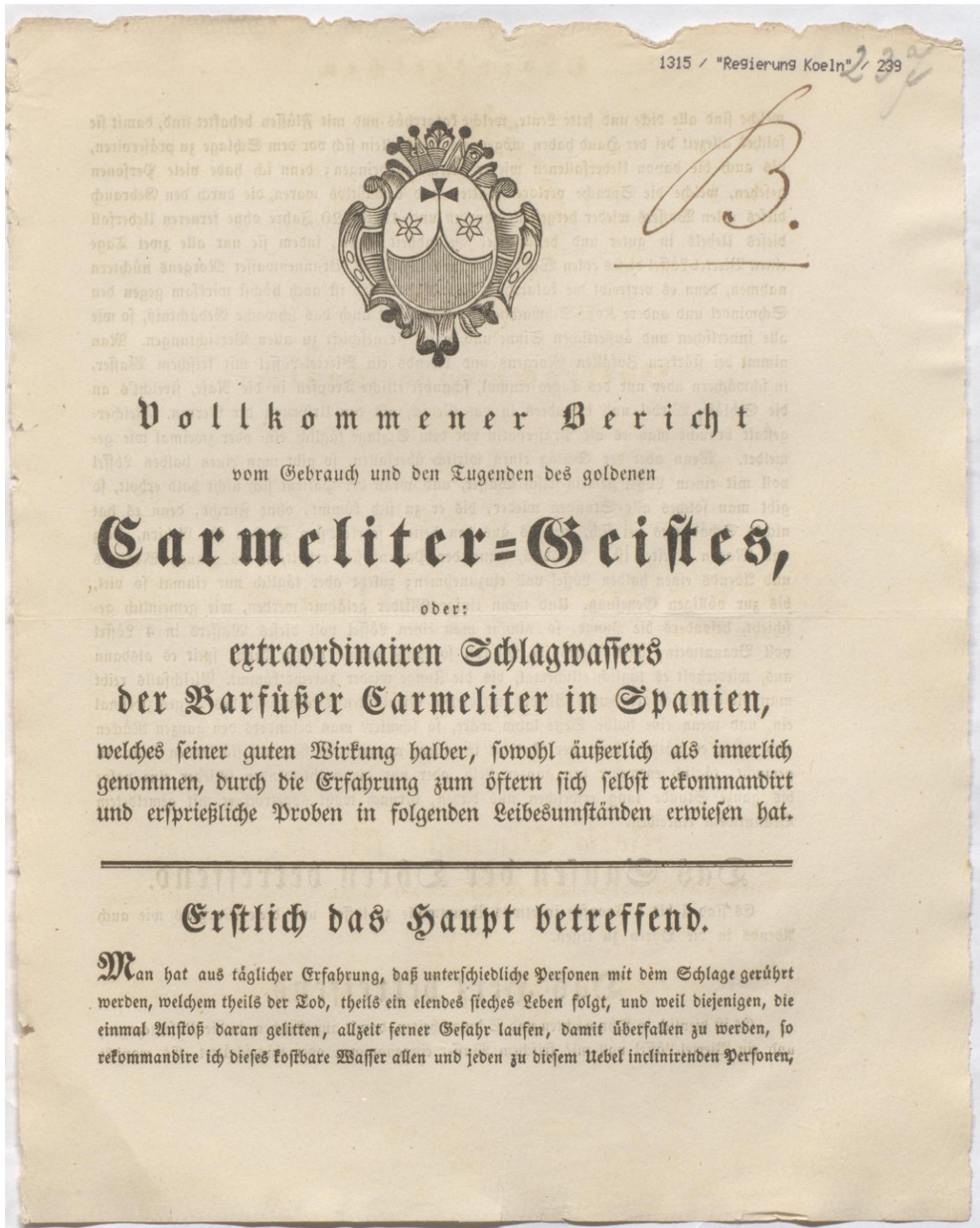
Um nun aber Verwechslungen vorzubeugen, ersuche ich, genaue Kenntniß meiner Firma zu nehmen, welche hierunten auf diesem Zettel ausführlich abgedruckt, auch jede Flasche mit der ehrenvollen Bigarette und Wappenzierde unseres allergnädigsten Königs versehen ist, und mit gegenwärtigem, bei der Königl. Regierung deponirtem, Zettel umwickelt, abgegeben wird.



*Maria Clementine Martin Klosterfrau
gegenüber der hohen Metropolitan Domkirche.*



Anhang K:
Von P.G. Schaeben dem königlich-preußischen Ministerium der Geistlichen-, Unter-
richts- und Medizinal-Angelegenheiten vorgelegter Gebrauchszettel
1845 - lange Version



1818
Regierung
288

welche sind alle dicke und fette Leute, welche Katarrhös und mit Flüssen behaftet sind, damit sie solches allezeit bei der Hand haben mögen, um nicht allein sich vor dem Schlage zu präserviren, als auch die davon Ueberfallenen wieder zurecht zu bringen; denn ich habe viele Personen gesehen, welche die Sprache verloren hatten und bewusstlos waren, die durch den Gebrauch dieses edlen Wassers wieder hergestellt wurden und 15 bis 20 Jahre ohne ferneren Ueberfall dieses Uebels in guter und beständiger Gesundheit lebten, indem sie nur alle zwei Tage einen Viertel-Löffel dieses edlen Wassers in einen Löffel voll Brunnenwasser Morgens nüchtern nahmen, denn es vertreibt die katarrhöse Feuchtigkeit. Es ist auch höchst wirksam gegen den Schwindel und andere Kopf-Schwachheiten. Es stärket auch das schwache Gedächtniß, so wie alle innerlichen und äußerlichen Sinne und macht sie geschickt zu allen Verrichtungen. Man nimmt bei stärkeren Zufällen Morgens und Abends ein Viertel-Löffel mit frischem Wasser, in schwächern aber nur des Tages einmal, schnupft etliche Tropfen in die Nase, streicht's an die Schläfe, Wirbel und besonders in das Genick, als den Ursprung der Nerven. Gleichgestalt braucht man es als Präservativ vor dem Schlage täglich ein- oder zweimal wie gemeldet. Wenn aber der Schlag einen wirklich überfallen, so gibt man einen halben Löffel voll mit einem Löffel gemein-frisch Wasser, und wenn der Patient sich nicht bald erholt, so gibt man solches alle Stunden wieder, bis er zu sich kömmt, ohne Furcht, denn es hat nichts Schädliches bei sich, weil es aus den besten, stärkendsten Sachen für Gehirn, Herz und Magen bereitet ist. Nachdem, wenn der Patient sich erholt, ist es genug, Morgens und Abends einen halben Löffel voll einzunehmen; zuletzt aber täglich nur einmal so viel, bis zur völligen Genesung. Und wenn einige Glieder gelähmt werden, wie gemeinlich geschieht, besonders die Zunge, so nimmt man einen Löffel voll dieses Wassers in 4 Löffel voll Branntwein, hält solches im Munde, so lange man's halten kann, speit es alsdann aus, wiederholt es täglich etlichemal, bis die Zunge wieder zurecht kömmt. Gleichfalls reibt man die äußerlich gelähmten Glieder mit diesem vermischten Branntwein des Tages zweimal ein, und wenn eine halbe Seite lahm wäre, so schmiere man besonders den ganzen Rücken und wenn es nöthig, kann der Patient in einem warmen Wasser, mit stärkenden Kräutern gemacht, täglich entweder den ganzen Leib, oder nur die nothleidenden Glieder eine halbe bis ganze Stunde lang erweichen und baden, hernach wohl abgetrocknet mit gemeldetem Branntwein einreiben.

Das Säusen der Ohren betreffend.

Es sind 4 bis 5 Tropfen in etwas Baumwolle zu lassen und diese Morgens wie auch Abends in die Ohren zu legen.

Das Herz betreffend.

Es ist dienlich in Ohnmachten und Schwachheiten, damit angestrichen, in die Nase gezogen, und ein Viertel-Löffel voll mit frischem Wasser eingenommen oder eingeschüttet. Es erquicket

das Herz und ist nichts Besseres gegen Herzklopfen und Zittern des Herzens. Es ist wahrhaftig die größte Herzstärkung, die sein kann.

Zum Magen.

Es stärket den Magen in seinen Berrichtungen, benimmt den Widerwillen gegen Speise und was es Uebels darin findet, führt es aus, täglich zweimal gebraucht in einem halben Löffel voll mit Wasser.

Zur Brust.

Es dienet den Engbrüstigen und mit Husten behafteten Personen. Es benimmt den stinkenden Athem, täglich wie gemeldet, zu gebrauchen.

Für das Frauenzimmer.

Es ist vortreflich den Frauen bei schwerer Geburt einen Löffel voll mit genugsam frischem Wasser einzugeben, und so es nöthig etlichemal zu wiederholen. Auch benimmt es die Mutter Schmerzen und Grimm. Für die Winde ist es vortreflich.

Im Gries.

Bei Harnbeschwerden, desgleichen bei Kolik nimmt man einen halben Löffel voll dieses Wassers in einem halben Löffel voll Baumöl.

Bei Zahnschmerzen.

Man nimmt einen Löffel mit 2 Löffel Wasser vermischt in den Mund auf die schmerzhafteste Seite, und hält es, so lange man kann, speiet es alsdann aus und wiederholt es, so benimmt es die Schmerzen, auch legt man ein in dieses Wasser eingetauchtes Tüchlein (aber pur) äußerlich auf den Backen.

Im Podagra.

Man nehme zur Linderung der Schmerzen 4 Löffel, lasse darin ein Loth gemeines Salz zerfließen, schmiere den schmerzenden Ort mit einer Feder damit, und lege ein daren eingetauchtes Tüchlein darüber.

Bei empfangenem Gifte.

Es ist dienlich wider alles Gift, wider böse Luft, ja wider die Pest selbst, dergestalt, daß, so man vermeint, mit dieser behaftet zu sein, oder ein Gift empfangen zu haben, man ohne Furcht, zwei Löffel voll gebraucht, weil es überall, wo es Giftiges findet, dasselbe ausführt.

Bei Verstopfung der Leber, Milz und Melancholie.

Es benimmt die Verstopfungen und deren Ursachen, wovon Gelbsucht, Bleichsucht und Melancholie entstehen, verhindert die Wassersucht. Es resolvirt auch die verhärteten oder verstopften Drüsen innerlich, als äußerlich, wovon die Kröpfe entstehen. Wie gedacht zu gebrauchen, innerlich eingenommen und äußerlich mit Tücher überlegt.

Letztlich und schließlich.

Die wahre Eigenschaft dieses souverainen Wassers ist, daß es das Herz fröhlich machet, den kalten Magen erwärmet, die Verdauung befördert, die verstopften Gänge des Gehirns eröffnet, die Melancholie vertreibt, die Schmerzen stillt, die Lebensgeister stärket sowohl durch seinen Geruch als eingenommen; daher es einem neugeborenen Kinde, vielweniger einer Schwangeren oder Kindbeterinn noch sonst Jemand schaden kann.

Diät muß observirt werden,

weil bei allen diesen gemeldeten Uebeln besonders jedes Saure höchst schädlich ist, ja gleichsam ein Gift, also ist solches zu meiden, so viel man kann. Und weil die Tugenden dieses sehr kräftigen Wassers in Frankreich vielen hundert, ja tausend Personen bekannt, so sind wenige (besonders die Geistlichen und Gelehrten, deren Arbeit in dem Kopfe besteht), welche dieses nicht im Vorrath haben.

Dieses souveraine Wasser ist nur allein ächt zu haben bei der Klosterfrau

Maria Clementine Martin,

als rechtmäßige Besizerin des wahren Geheimnisses und Mitglied der besagten Congregation,

w o h n h a f t

gegenüber der hohen Metropolitan-Domkirche am Domplage zu Köln.

Unter den vielen Flüssigkeiten, welche zur Hebung körperlicher, wie geistiger Beschwerden sich von bewährter Heilkraft gezeigt haben, steht der, von der Klosterfrau M. C. Martin, wohnhaft zu Köln, verfertigte Carmeliter-Melissen-Geist oben an, und es ist keine Essenz unter diesen und ähnlichen Namen bekannt, welche in so vielen verschiedenen und mancherlei Schwäche-Zuständen so besonders empfehlungswürdig wäre befunden worden, welches ich nach angestellter Untersuchung und aus eigener Erfahrung hierdurch bescheinige.

Bremen, den 5. September 1834.

Dr. Meyer.

Das von der Klosterfrau M. C. Martin bereitete Melissen- oder Carmeliterwasser ist, als das Beste anerkannt, von vorzüglich guter Qualität und jedem andern vorzuziehen, wie ich dies nach vorgenommener Untersuchung und Vergleichung derselben auf Verlangen andurch bezeuge.

Köln, den 19. Juni 1828.

Dr. Elkendorf,
Königl. Preuß. Stadt-Physikus.

Der Klosterfrau M. C. Martin zu Köln, welche mir Proben des von ihr mit größter Sorgfalt mittelst Destillation bereiteten Melissengeistes oder des verstärkten sogenannten Carmelitergeistes vorgelegt und die von ihr zu diesem Fabrikat angewendete Ingredienzien bekannt gemacht hat, bezeuge ich hierdurch mit Vergnügen, daß ich, nach der vorgenommenen Prüfung dieses Carmelitergeistes, denselben, sowohl hinsichtlich des hierzu gebrauchten reinen Weingeistes, als der zur Destillation angewendeten Ingredienzien aus der Klasse der aromatisch-ätherischen Heilpflanzen, von bewährten Heilkräften in mancherlei krampfhaften Schwäche-Zuständen des Nervensystems und der Verdauungs-Organen, so wie hinsichtlich der Bereitung, von sehr vorzüglicher Güte und Zweckmäßigkeit, und daher für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch, unter den für alle kräftige Spirituosa ähnlicher Art erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, besonders empfehlungswürdig gefunden habe.

Bonn, den 1. Oktober 1831.

Dr. Harlek,
Königl. Preuß. Geheimer Rath und Professor ic.

Den von der Klosterjungfrau Maria Clementine Martin verfertigten Melissen- oder sogenannten Carmelitergeist habe ich nach sorgfältiger Untersuchung vorzüglich gut befunden, und kann derselbe nicht nur als wohlriechender Geist, sondern auch als ein nervenbelebendes und stärkendes Mittel in jenen Krankheiten, in welchen geistige und gewürzhafte Mittel angezeigt sind, empfohlen werden. Dies bezeugt unterzeichneter Arzt.

Köln, den 23. Juli 1831.

Dr. d'Hame.

Nach sorgfältiger Untersuchung des Melissen- oder Carmelitergeistes, welcher von der Klosterjungfrau M. C. Martin verfertigt wird, kann ich derselben nur in allen Stücken das nämliche Lob ertheilen, welches mein Colleague Herr Dr. d'Hame, ihr obenstehend ertheilt hat, welches ich hierdurch der Wahrheit gemäß bezeuge.

Köln, den 24. Juli 1831.

Dr. Grahn,
Garnisons-Staabs-Arzt.

Der von der Klosterfrau Maria Clementine Martin mit vielem Fleiße bereitete Carmelitergeist besitzt, nach den damit angestellten Versuchen, alle in den vorstehenden Zeugnissen meiner Herren Collegen angegebenen schätzbaren Eigenschaften, die ihn für das Hauswesen nützlich, bei Reisen hilfreich und für die Toilette angenehm machen.

Aachen, den 11. August 1834.

Der Regierungs- und Medizinalrath,
Dr. Sitterland.

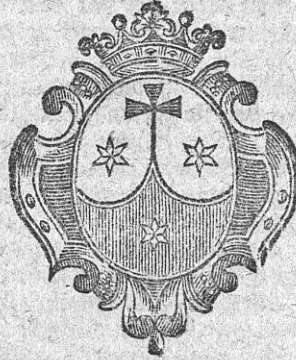
In sanitäts-polizeilicher Hinsicht ist gegen den Abdruck nichts zu erinnern.

Köln, den 4. Oktober 1826.

Königliche Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Anhang L:
Rezept- und Gebrauchszettel für den
Regensburger Carmeliter-Geistes des Klosters St. Josef

7039.



Vollkommener Bericht
vom Gebrauch und Tugenden des goldenen
Carmeliter-Geistes,

oder
extraordinairen Schlagwassers,
welches seiner guten Operation halber, sowohl äußerlich
als innerlich genommen, durch die Erfahrung der Patienten
beyderley Geschlechts zum öftern sich selbst recommendiret, und er-
spriefliche Proben in folgenden Leibs-Zuständen erwiesen hat.

Auch allein
ächt und gerecht zu finden ist bey den barfüßigen
Carmelitern in Regensburg.

~~~~~  
Erstlich das Haupt betreffend.

**M**an hat aus täglicher Erfahrung, daß unterschiedliche Personen mit  
dem Schlage berührt werden, welchen theils der Tod, theils ein  
elendes suchendes Leben folget: und weil diejenigen, so einmal  
Anstoß daran gelitten, allzeit in fernerer Gefahr stehen, damit überfallen  
zu werden; als recommendire ich dieses kostbare Wasser allen und jeden  
in diesem Uebel inclinirenden Personen, welche sind alle dicke und fette  
Leute, welche katharos, und flüßig sind, damit sie solches allezeit bey der  
Hand

Hand haben mögen, um nicht allein sich vor dem Schlage zu präserviren, als auch die damit Ueberfallenen wieder zurecht zu bringen. Denn ich habe viele Personen gesehen, so die Sprache verloren, und um sich selbst nichts gewußt, welche durch Gebrauch dieses edlen Wassers solche wiederum erlangt haben, also zwar, daß sie gleichsam miraculöser Weise die Zeit zu Ablegung der Sünden durch eine Beichte erhalten, ja viele genesen, so daß sie 15 bis 20 Jahre ohne fernerm Ueberfalle dieses Uebels in guter und beständiger Gesundheit gelebet, nehmend nur zu zwey Tag ein Viertel von einem Löffel voll dieses edlen Wassers in einem Löffel von Brunnenwasser morgens nüchtern, denn es vertreibt die kartharösen Feuchtigkeiten. Es ist auch wunderbar für den Schwindel, und andere Haupt-Schwachheiten, es ersetzt wiederum das schwache Gedächtniß, stärket sowohl die inner- als äußerliche Sinne, und machet sie geschickt zu allen Verrichtungen. Man nimmt in starken Zuständen morgens und abends einen Viertel-Löffel mit frischem Wasser, in Schwächern aber, nur des Tages einmal: schnupft etliche Tropfen in die Nase, streicht an die Schläfe, Wirbel, und sonderbar in das Genick, als den Ursprung der Nerven. Gleichergestalt braucht man es zu Präservierung des Schlages täglich ein- oder zweymal, wie gemeldt. Wenn aber der Schlag einen wirklich überfallen, so giebt man einen ganzen Löffel voll ein, und einen Löffel voll gemein: frisch Wasser darauf, und wenn der Patient sich nicht bald erholt, so giebt man solches alle Stund wieder, bis er zu sich kömmt, ohne einzige Furcht, dann es nichts schädliches bey sich hat, weil es aus den besten Hirn- Herz- und Magen stärkenden Sachen bereitet ist. Nachdem, wenn der Patient sich erholet, ist es genug morgens und abends einen halben Löffel voll einzunehmen; zuletzt aber täglich nur einmal so viel, bis zu völliger Genesung. Und wenn einige Glieder gelähmet werden, wie gemeinlich geschieht, sonderbar die Zunge, so nimmt man einen Löffel voll dieses Wassers in 4 Löffel voll Brandwein, hält solches im Munde, so lange mans halten kann, alsdann ausgespien, Tags etlichmal, bis die Zunge wieder zurecht kömmt. Gleichfalls schmiert man die äußerlich gelähmten Glieder mit diesem vermischten Brandwein Tags zweymal: und so eine halbe Seite lahn wäre, so schmiert man sonderbar den ganzen Rücken, und wenn es nöthig, kann der Patient in einem warmen Wasser, mit stärkenden Kräutern gemacht, täglich entweder den ganzen Leib, oder nur die nothleidende Glieder eine halbe bis ganze Stund lang erwärmen, erweichen, und baden, hernach wohl abgetrocknet mit gemeldten Brandwein schmieren.

#### Betreffend das Sausen der Ohren.

Sind 4 bis 5 Tropfen in eine Baumwoll zu lassen, und die mit gesagten Tropfen benetzte Baumwoll morgens, wie auch abends in die Ohren zu legen.

Das

### Das Herz betreffend.

Ist es dienlich in Ohnmächten und Schwachheiten, damit angestrichen, in die Nase gezogen, und ein Viertel-Löffel voll mit frischem Wasser eingenommen, oder eingeschüttet, es erquicket das Herz, und ist nichts bessers für das Herzklopfen und Zittern des Herzens, es ist wahrhaftig die größte Herzkärkung, die seyn kann.

### Zum Magen.

Es stärkt dem Magen in allen seinen Anliegen, benimmt den Widerwillen zur Speise, und was es übelis darinn findet, das führet selbes aus, daher es bisweilen laxiret, täglich zweymal gebraucht in einem halben Löffel voll mit Wasser.

### Zur Brust.

Es dienet den Engbrüstigen, und mit Husten behafteten Personen: Es benimmt den stinkenden Athem täglich, wie gemeldet, zu gebrauchen.

### Für das Frauenzimmer.

Es ist vortreflich den Frauen in schwerer Geburt einen Löffel voll mit genugsam frischem Wasser eingeben, und so es nöthig, etlichmal wiederholen. Auch benimmt es die Mitterschmerzen und Grimmen. Für die Winde ist es vortreflich. Bringet auch die hinterstellige Schuldigkeit dem Frauenzimmer, wie oft gemeldet zu gebrauchen.

### Im Grief.

Und wenn der Harn sich versteckt, item in der Kostka nimmt man einen halben Löffel voll dieses Wassers, mit einem halben Löffel voll Baumöl.

### Im Zahnschmerzen.

Nimmt man einen Löffel voll mit 2 Löffel Wasser vermischt, in den Mund auf die schmerzhaftige Seite, und hält es, so lange man kann, als denn ausgespien, und wieder eben so viel genommen, so benimmt es die Schmerzen, man legt auch ein in dieses Wasser eingetauchtes Tüchel (aber pur) äußerlich auf den Backen.

### Im Podagra.

Nimm zur Linderung der Schmerzen 4 Löffel voll, laß darinn 1 Loth gemein Salz verfließen, schmiere den schmerzhaften Ort mit einer Feder damit, und lege ein davein getauchtes Tüchel darüber.

### In empfangenem Gifte.

Es ist dienlich wider alles Gift, ja wider die Pest selbst, und böse Luft dergestalten, daß, so man vermeynet, mit dieser behaftet zu seyn, oder ein Gift empfangen zu haben, man ohne Furcht und ohne Maaß 2, 3, oder mehrere Löffel voll gebraucht, weil es überall, wo es was giftiges findet das selbe ausführet. Dergleichen in Bissen wüthiger Hunde, Stichen der Spinnen und Scorpionen, und aller giftigen Thiere.

In

### **In Verstopfung der Leber und Milzes, und wider die Melancholie.**

Es benimmt alle Verstopfungen, und derer Ursache, wovon die Gelbsucht, Bleichsucht, und absonderlich das höchst verdrüssliche Uebel die Melancholie entsteht, verhindert die Wassersucht. Es resolvirt auch die erhärtete oder verstopfte Drüsen inner; als äußerlich, wovon die Kröpfe entstehen. Wie gedacht zu gebrauchen innerlich eingenommen; und äußerlich mit Tüchel überlegt.

#### **Leslich, und schlüsslich.**

Die wahre Eigenschaft dieses souverainen Wassers ist, daß es das Herz fröhlich machet, den kalten Magen steuert, die Dänung befördert, die verstopften Gänge des Hirns eröffnet, die Melancholie vertreibt, die Schmerzen stillt, die Lebensgeister stärket, sowohl durch seinen Geruch, als eingenommen; daher es einem neugebohrnen Kinde, viel weniger einer Schwängern oder Kindbetterinn noch Jemand schaden kann.

#### **Ein Diät muß observiert werden.**

Sonderbar weil aller dieser gemeldten Uebel alles Saure höchst schädlich ist, ja gleichsam ein Gift, als ist solches zu meiden, so viel man kann. Und weil die Kräfte dieses sehr kräftigen Wassers in Frankreich viel hundert ja tausend Personen bekant, so sind wenige (sonderbar die Geistlichen und Gelehrten, deren Arbeit in den Kopf besteht) welche dieses nicht im Vorrath haben. Ja gewisse Familien schreiben ihre Gesundheit und Fortpflanzung des Geschlechts nebst Gott, diesem edlen Wasser zu.

**NB.** Dienet dem hochgeehrten Publikum zu wissen, daß verschiedene Manns- und Weibpersonen mit falschen Carmeliter-Geist, auch aufgedruckten, und auf gar nicht eheliche Weise nachgemachten Ordens-Insiegel, dann dazu gehörigen auf eben so unerlaubte Weise in einem Winkel nachgedruckten Berichte oder Recept sammt vorstehender Ordens-Wappen, also äußerlich kaum kennbaren Gläslein inn und außer Landes herum hausiren, welchen allein kein Glauben bezumessen: weil dergleichen Wagnissen von dem Carmeliterkloster in Regensburg niemal dergleichen zum hausiren anvertrauet wird, sondern nur, außer den Carmeliterkloster, den ordentlich fahrend- oder gehenden Landbothen, und Böhinnen, auch ein und anderen Gerichs- oder Kapitel-Bothen, welche alle ihrer angewohnten Ehrlichkeit wegen in ihrem ordentlich-gewöhnlichen Gang, und Termin verbleiben, bann andern angesehenen in loco des Verkaufs hausgefessenen Herrn Bürgern anvertrauet wird; aber doch niemal in solcher Quantität, als dergleichen Betrüger auf einmal dem hundert nach gleich bey der Hand haben, welche dann allzeit für solche zu achten, und zu Verhütung des allgemeinen Betrugs als dergleichen anzukommen aller Ort nach Standes-Gebühr höflich ersuchet. Gegeben zu Regensburg ad S. Josephum die 12 Martii.

Mit besonderer Bewilligung des hiesigen Carmeliterklosters werden diese Recept gedruckt bey Johann Martin Kiepel zu Stadtbamhof.